

P R O J E C T
des
CODICIS FRIDERICIANI
MARCHICI,

oder eine,
nach Sr. Königl. Majestät von Preussen Selbst
vorgeschriebenem PLAN
entworfene

Sammergerichts=
Ordnung,

nach welcher
alle Processe in einem Jahr durch drey Instanzen
zum Ende gebracht werden sollen und müssen:

nebst
dem Project
einer Sportul-Ordnung
und eines
Pupillen-Collegii.

Es ist auch derselben,

der Anhang,

in welchen alle seit der Publication und Einführung ergangene Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Cod. Frid. und die Tribunal- und Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz erhalten, und wo solche befindlich nach der Ordnung der Titeln und Sphorum angeführt sind, beygefüget worden.

Nebst einem Register.

Königsberg und Mitau,
Bey Johann Jacob Kanter,
der Königl. Academie der Wissenschaften, Buchhändler. 1766.



V o r r e d e.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen 2c. wahrgenommen, daß eines Theils bey einer jeden Provinz eine besondere Proceß-Ordnung, und besonderer Modus Procedendi eingeführet sey, welches Anlaß gegeben, daß Dero Ministri, weil Sie so viele verschiedene Ordnungen nicht im Gedächtniß behalten können, wegen der aus denen Provinzen einlaufenden Klagen Rückfragen zu halten, und die Collegia mit Berichten, die Partheyen aber mit unnöthigen Kosten zu beschweren genöthiget worden.

Andern Theils auch die Erfahrung gezeigt, daß diese Ordnungen mit so vielen

unnöthigen Formalitäten, auch andern zur Weitläufigkeit Anlaß gebenden Umständen angefüllet seyn, daß von denen Processen fast kein Ende mehr abzusehen gewesen ic.

So haben Se. Königl. Majestät, aus höchst eigener Bewegung, nicht allein allernädigst gut gefunden in allen Dero Provinzen einen gleichförmigen Proceß einzuführen, sondern Sie haben auch selbst einen in der Vernunft gegründeten General-Plan formirt, wodurch alle Processe in allen Instanzen in einem Jahr zum Ende gebracht werden können, und müssen; zugleich auch die Execution dieses Plans Dero Groß-Canceller von Cocceji anbefohlen und aufgetragen.

Se. Königl. Majestät haben in Pommern, wo die meiste Processe schwebten, und die größte Confusion war, den Anfang der Reforme gemacht, woselbst in 8 Monat an die 2400. alte Processe abgethan worden, von neuen Processen aber keiner, der über ein Jahr alt ist, nunmehr übrig bleibt.

Se.

Se. Königl. Majestät haben ferner befohlen eine Proceß-Ordnung in Pommern nach Dero Plan zu verfertigen, welches auch in dem Project des

Codicis Fridericiani Pomeranici
bewerkstelliget worden.

Nachdem nun solchergestalt Se. Königl. Majestät in Pommern Dero allergerechteste Intention, die Processe in einem Jahr in allen Instanzen zum Ende bringen, völlig erreicht, so haben Sie vorgedachten Dero Groß-Canzler allergnädigst befohlen, die Justiz auch in Dero Ehur- und andern Marken gleichfals nach sothanen Plan einzurichten, welches auch mit so glücklichen Success geschehen, daß bey den Cammer-Gericht in 8. Monaten die mehreste Processe gänglich abgethan, und zum Ende gebracht, die wenige übrige mehrentheils zum Spruch instruiert seyn, und in 4. Monat gleichfals geendiget werden sollen.

Von denen neuen Processen, welche nach der Reforme im Monat September angefangen,

fangen, und nach dem neuen Königl. Plan tractirt worden, seyn wenig mehr vom Sept. Octob. und November übrig, und ist daher kein Zweifel, daß Ihro Königl. Majestät Dero gerechte Intention alle Processe in einem Jahr zu endigen, auch künftig alhier erreichen werden.

Es haben auch dieser Einrichtung die Deputirten der Land-Stände, nemlich der wegen seiner Wissenschaft, Erfahrung und Redlichkeit bekante Land-Rath von Otterstedt, und der gleichfalls geschickte Geheimde-Rath von Berg, auf Königl. Ordre beygewohnet, den dem Land, und denen Unterthanen, daraus entspringenden Nutzen wahrgenommen, und ihre Approbation schriftlich bezeuget.

Weil aber bey denen Chur- und Märkschen Provinzen besondere Landes-Verfassungen, verschiedene Arten von Jurisdictionen, auch andere Instanzen vorhanden seyn (insonderheit nachdem die Remedia auch aus der Neumarch hieher verwiesen worden:)

So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, ein besonderes Project eines

Codicis Fridericiani Marchici

verfertigen zu lassen, worin zwar eben derselbe Modus procedendi beybehalten, aber die Collegia in eine andre Ordnung gebracht, und was bey dem in Eil verfertigtem Codice Pomeranico vergessen, suppliret worden, welcher Codex allen Provinzen künftig zum Modell dienen soll.

Damit aber diese General-Proceß-Ordnung auf einen soliden, und beständigen Fuß gesetzt werden möge; so haben Se. Königl. Majestät diese Ordnung bloß als ein Project zu drucken befohlen, worüber dem Collegio, denen Land-Ständen, und einem jeden frey stehen soll, binnen Jahres-Frist Monica zu verfertigen, und solche einzuschicken, worauf zu seiner Zeit behörige Reflexion gemacht und dieselbe mit denen Deputirten derer Stände de concert regulirt werden sollen.

Weil

Weil aber unterdessen die neue Einrichtung nicht aufgehalten werden kann, so haben Sr. Königl. Majestät die Collegia interim, und bis zu Einlaufung und Regulirung derer Monitorum, angewiesen, nach diesem Project zu verfahren.

Berlin, den 3ten April,
1748.





Erster Theil.

Tit. I.

Von Unseres Hof- und Cammer-Ge- richts-Bestellung, und vom Richterli- chen Amt überhaupt.

§. 1.

Sinſer Cammer-Gericht ſoll aus drey Senaten be-
ſtehen: deren Membra bey der mit nächſtem zu
beſtehenden wirklichen Einrichtung ernannt, und
zugleich auch deren Verrichtung regulirt werden ſoll:

§. 2. Bey dieſen Senaten ſollen auch gewiſſe Referen-
darii und Auſcultatores geſetzt werden, damit ſich junge
Leute zur Juſtiz-Pflege qualificiren, und die Praxin bey
dem Collegio erlernen können.

§. 3. Weil alles an denen Präſidenten und Direc-
toren gelegen, und nimmermehr eine gute und redliche Ju-
ſtiz-Pflege zu hoffen iſt, wann die Chicks ihre Räthe und
Advocaten nicht überſehen, die Unordnungen ändern, auch
alle Chicaneen coupiren können; So wollen Wir keine
andere, als bekannte, ſolide, und ſolche Perſonen, welche
ſchon eine Zeit lang in Juſtiz-Collegiis geſeſſen, derer
Rechte und Landes-Verfaſſung kundig, in Praxi geübet,
auch nebst der Gelehrſamkeit die gehörige Aktivität und
Authorität beſitzen, zu dieſen wichtigen Aemtern an-
nehmen.

Wir wollen aber bey Vergebung dieſer Chargen Uns
daran, ob dieſer oder jener Vice-Präſident oder Director
oder Rath der nächſte in der Ordnung ſey, gar nicht ein-
U den:

den: Allermassen Wir keinem Vice-Präsidenten oder Rath ein Recht in diese Chargen zu ascendiren zugestehen; sondern Uns nach Gefallen die Besetzung derselben vorbehalten.

Und wann Wir auch schon einem oder dem andern eine Exspectantz auf diese Aemter verleihen, wollen Wir doch daran nicht gebunden seyn, vielmehr soll dieselbe als sub- & obrepirt gehalten werden.

Damit Wir aber auch von der Capacität derer Präsidenten und Directoren völlig versichert seyn mögen; So sollen dieselben (wann sie nicht schon vorhin die Proben, welche von einem Cammer-Gerichts-Rath erfordert werden, und von welchem jezo gleich gehandelt werden soll, ausgestanden) sich dem examini rigoroso unterwerfen.

Vid. C.C. §. 4. Wann eine Raths-Stelle bey dem Cammer-
 lea. 1755. Gericht erledigt worden, und sich einige Candidaten, sie
 N. 82. & mögen Referendarii oder Fremde seyn, darzu angeben, so
 18. sollen dieselben

- 1) Bey Unserm Cammer-Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Materiis derer Landes-Rechten einen Morgen, und
- 2) Des andern Tags aus der Proceß-Ordnung examinirt werden. Hiernächst
- 3) Wann sie wohl bestanden; (dann wann es ihnen an der Theorie oder Praxi fehlet, sollen sie auf erfolgten Bericht ohne weitere Untersuchung abgewiesen werden,) müssen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitläufigen und wichtigen Sache verfertigen: Worbey ihnen zugleich
- 4) Ein Correferent zugegeben werden soll, welcher des Candidati Relation controlliren muß.
- 5) Diese beyde Relationes müssen in pleno verlesen, hiernächst über die Capacität des Candidati auf End und Pflicht vorirt, und das darüber gehaltene Protocoll dem Ministre, zu dessen Departement die Provinz gehört, zum ferneren Vortrage eingeschicket

set werden. Es ist aber nicht genug, daß nach der bisherigen Gewohnheit berichtet werde, daß derselben gleichen *Candidati* Hofnung von sich geben, daß sie durch ihre *Application* sich künftighen *qualificiren* möchten: Weil Wir Unsere Justitz Collegia mit Leuten besetzt wissen wollen, welche die gehörigen Qualitäten schon haben, nicht aber mit solchen, die die Capacität erst erhalten sollen.

6) Es muß aber ein jeder Candidat, welcher sich zu derselben gleichen Charge aniebt, vor dem Examine 10 Rthlr. erlegen, welche in die Sportul-Casse gebracht werden sollen.

7) Wenn jemand sich durch einen andern Weg, als Wir hierin vorgeschrieben, in das Cammer-Gericht einschleichen sollte, oder wohl gar von dem Examine und der Probe-Relation Dispensation suchen und erhalten würde, muß das Collegium denselben nicht recipiren, sondern bey Unsern Ministern, vom Justitz-Departement Vorstellung thun, und, daß es wider den von Uns selbst vorgeschriebenen Plan laufe, berichten.

Solte alledenn dem ungeacht dessen Reception dem Collegio an-erathen werden, so soll der Rath niemahls darbey sicher seyn, sondern das Recept für sub- & obrepirt gehalten, und derselbe über kurz oder lang nicht allein dimittirt, sondern auch angehalten werden, alles was er an Besoldung und Sporteln erhalten, nebst dem Duplo dem Fisco zu erstatten.

§. 5. Im übrigen wollen Wir zwar bey Besetzung derer erledigten Stellen in denen Justitz Collegiis Unserer Länder auf die Referendarios vor Fremden reflectiren, wann sie gleiche Capacität mit diesen haben. Wir wollen aber nicht daran gebunden seyn, sondern Uns die Ersetzung der ledigen Stellen hierdurch ausdrücklich reserviren, allermassen dieselbe unter dem Vorwand, daß sie schon
 bey

hen dem Collegio mit gearbeitet, sich daher kein Recht anmassen sollen noch können.

§. 6. Es sollen keine Referendarii angenommen werden, wann sie nicht zuvörderst bey dem Cammer:Gericht, jedoch ohne Kosten, öffentlich examiniret worden, und in Theoria & Praxi eine ziemliche Wissenschaft erlangt, auch eine Probe-Relation abgestattet haben.

Wann das Cammer-Gericht hievon Pflicht:mäßigen Bericht erstattet, und das Protocoll mit denen *Votis* einschicket, wollen Wir wegen deren Reception nähere Verordnung ergehen lassen.

§. 7. Wir wollen auch keinen *Auscultatorem* in das Collegium admittiren, als welcher wenigstens 20 Jahr alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine *Studia in jure* auf einer Königl. Universität absolviret, und diewegwegen ein gutes von der ganzen Juristen:Facultät, und zwar von *Singulis* unterschriebenes Zeugniß erhalten, aubey zu seiner Subsistenz einige Mittel hat.

Wann der Candidat diese Umstände bescheiniget, muß derselbe gleichfalls öffentlich bey dem Cammer-Gericht examiniret werden: Und wann sich einige Profectus bey ihm finden, wollen Wir auf erfolgten Bericht Unsere Willens-Meinung wegen dessen Reception eröffnen.

§. 8. Weil Wir auch zu denen *Protonotariat-* und *Secretariaten* künftig keine andere, als gelehrte und geschickte Leute, welche allenfalls die vom Hofe aus erforderliche Berichte legaliter und eum *rationibus* verfertigen können, annehmen wollen; So sollen diejenigen, welche sich zu diesen Chargen melden, eben so wie die Raths die Probe ausstehen, und überdem die in einem Tag abgefaßte schriftliche *Decreta* extendiren.

§. 9. Die *Registratores* müssen gleichfalls etwas vom Jure und dem Process verstehen, daher das Cammer-Gericht dieselben darüber examiniren, und von deren *Capacitate* berichten, auch davor stehen muß.

§. 10.

§. 10. Zu Canzellisten sollen keine angenommen noch vorgeschlagen werden, welche nicht von bekannten ehrlichen Eltern geböhren, eine gute Erziehung, und eine vernünftige Aufführung haben, zugleich aber auch eine gute und leserliche Hand schreiben, und einen lateinischen Terminum verstehen, d. i. die Classen durchgegangen seyn.

§. 11. Es ist aber bey Bestellung dieser Secretarien, Registratoren, und Canzellisten Unser ernstlicher Wille, daß wenn die Eltern von dieser Profession gewesen, und ihre Kinder darzu angezogen haben, diese jederzeit fremden preferirt, und Uns in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 12. Die Canzelen:Diener, die Botenmeister und die Boten können zwar von dem Präsidenten vorgeschlagen werden, er muß aber keine andere, als abgedankte, oder blesirte Unter:Officierer, deren gute Conduite von dem Regiment, wo sie gestanden, attestirt wird, und die lesen und schreiben können, in Vorschlag bringen, und wenn sich dergleichen nicht finden, wollen Wir auf erhaltene Nachricht dem Collegio dieselbe zuschicken.

§. 13. Und da in dem Lauds:Tage:Recels de Anno 1653. enthalten, daß denen Einheimischen billig der Vortzug vor denen Ausländischen im Cammer:Gericht gebühre: (wiewohl die Fremden nicht gänzlich davon ausgeschlossen,) also lassen Wir es nochmahls dabey verwenden.

§. 14. Vorgesachtem Unserm Cammer:Gericht ertheilen Wir hierdurch eine vollkommene Macht und Autorität, an Unserer Statt, und in Unserm allerhöchsten Nahmen alle dahin gehörige Justiz:Sachen, (nebst denen dahin verwiesenen Consistorial-Processen,) wie dieselbe beschaffen seyn mögen, zu entscheiden, und zur gebührenden Execution zu bringen ic.

Sie müssen aber die Processle, auf ihre theure geleistete Pflicht auf alle rechtliche Art, und nach dieser Ordnung, zu verkürzen, und dieselbe durch alle Instanzen in einem Jahr zum Ende zu bringen suchen; allen Menschen ohne Ansehen der Personen, Grossen und Kleinen, Reichen
und

und Armen, gleiche und unparthenische Justitz administriren, so wie sie gedencken solches vor dem gerechten Richterstuhl Gottes zu verantworten, damit die Seufzer der Wittwen und Waisen, auch anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen.

§. 15. Sie sollen auf keine Relcripta, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbare Rechte sub- & obrepiert worden, oder der strenge Lauf Rechtsens dadurch gehindert und unterbrochen wird: Sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß so fort berichten.

Insbefondere aber soll Unser Cammer-Gericht und andere Gerichte, in allen Sachen und Rechtlichen Handlungen zwischen Unserm Fisco an einem, und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theil, es sey der Fiscus selbst Actor, oder einem andern zur Assistenz gegeben, lediglich die Justitz, als auf welche sie geschworen und beeidiget seyn, zum Augenmerk haben, und auf keine wider die Justitz lauffende Verordnungen reflectiren, weil ihnen solche Verordnungen, so wenig als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung dienen soll. Im übrigen wollen Wir Unsere Gerichte auf die von Uns, aus höchst eigener Bewegniß, weiter ergangene Erklärung (wobon in dem Titul von denen Fiscalischen Processen gehandelt werden soll) verweisen.

Conf. pr.
ist. §. 41.
10.

§. 16. Gleichwie Wir von wohlgezogenen und vernünftigen Rätthen nicht vermuthen, daß dieselbe ihre Gott und Uns schuldige Pflicht dergestalt vergessen, und sich durch Geschenke und Versprechungen, oder durch Animosität, Freunds oder Feindschaft werden bewegen lassen, die Justitz zu verkaufen, oder eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen; als wollen Wir, wann Uns dergleichen vorgebracht würde, Uns sofort nicht zu einigem Mißtrauen, viel weniger zu einer Ungnade gegen sie bewegen lassen, sondern sie zuorderst darüber zulänglich hören und vernehmen.

§. 17.

§. 17. Würde sich aber nach genauer Untersuchung finden, daß jemand sich durch Gift und Gaben habe bestechen lassen, so soll derselbe, er sey hohen oder niedrigen Standes, als infam cassirt werden, und was er empfangen dem Fisco mit Benfügung des Dupli anheim fallen. Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, den Richter mit Leib, und wohl gar mit Lebens-Strafe zu belegen.

§. 18. Der Advocat oder Procurator, welcher die Geschenke offerirt, oder seiner Parthey solche zu geben anrath, oder das Präsent wirklich einliefert, soll ewig zur Karre gebracht, oder auch, dem Befinden nach, gar am Leben gestraft werden.

§. 19. Wann ein andrer Unterhändler darunter gebraucht wird, derselbe soll mit einer starcken Geld-Busse, oder mit zeitlicher Festungs-Arbeit belegt werden.

§. 20. Wann ein fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht erhält, und einige nicht ungegründete Vermuthungen vorhanden seyn, muß er solches dem Präsidenten bey Strafe der Cassation anzeigen, welcher Uns immediate davon, wann die Denunciation einigen Grund hat, berichten soll.

§. 21. Damit aber denen Richtern kein Vorwand übrig bleibe die Corruptiones zu bemänteln, so wollen Wir nicht allein wirkliche angenommene Geschenke darunter begreifen; Sondern wann auch dergleichen nur versprochen, oder pro promovenda Justitia, oder nach ausgesprochenen Urthel pro studio & labore, oder unter was für einem Prætext es geschehe, offeriret und angenommen werden. Ja wann sie auch nur in esculentis & potulentis bestehen.

§. 22. Unter die Corruptionen wollen Wir auch verstehen, wann des Richters Frauen, Kindern, oder nahen Anverwandten, etwas offeriret wird, es mag in Geld, Geldes Werth, oder einigen Beneficiis bestehen.

§. 23. Derjenige, welcher die Corruption wirklich angebracht, soll Sachfällig declariret, und nicht weiter gefragt werden, ob die Sache recht oder unrecht sey: Welches auch statt haben soll, wann schon die Sententz zur Execution gebracht, und einige Zeit nachher die Corruption entdeckt worden; und soll der gewinnende Theil ohne weiteres Verfahren zur Restitution angehalten werden.

§. 24. Es soll auch demjenigen, der den Proceß versöhren hat, wann er einige Indicia einer Corruption an die Hand geben kann, frey stehen, binnen 3 Tagen, nachdem das End-Urtheil zu seiner Wissenschaft gekommen, dem Gegentheile und dessen Advocato, praeiuramento calumniae. den End dahin zu deferiren, daß er weder durch Gift und Gaben, noch durch Versprechungen einiger Erkenntlichkeit an die Richter, oder derer Angehörige und Freunde, noch durch andere verbotene Wege das obigliche Urtheil erhalten habe.

§. 25. Wann der Regierung und deren Membris, zwar keine Corruption, wohl aber eine aus Animosität begangene offenbare Justitz impuirt wird, und bey der Untersuchung solches wahr befunden wird, so soll der Richter eben so wie vorhin geordnet ist, als ein Meineidiger bestraft werden.

Im Fall aber die Ungerechtigkeit aus einer Ignorantz herrühret, soll der Rath dimittirt werden, und demjenigen, welcher über das Unrecht geklagt, die Kosten des Processus zu erstatten schuldig seyn.

§. 26. Weil aber die Unschuld auch sicher seyn, und von rechtschaffenen und unbefleckten Richtern alle Verunglimpfung abgelehnet werden muß, so soll es mit denen, welche denen Richtern dergleichen Corruption, oder sonst eine andere vorsätzliche offenbare Ungerechtigkeit ohne Grund impuiren, und dieselbe nicht beschheimigen, folgens dergestalt gehalten werden.

Wann es eine bürgerliche und nicht in dignitate constituirte Person ist, die dem Richter einer Corruption oder

vorf. 80

vorsehlichen Ungerechtigkeit ohne vorhergehende Bescheinigung beschuldiget, oder demselben ohne dergleichen Indicia das Juramentum victoriae deferiret, so soll dieselbe zur Karren gebracht, deren Advocat, auch der das Memorial unterschrieben, und der Concipient, welcher das Memorial verfertiget, mit gleicher Strafe belegt werden.

Wann es aber ein Edelmann, oder eine andere mit einem vornehmen Amt bekleidete Person ist, soll dieselbe von denen Revisoribus der Acten, wann der Richter unschuldig befunden wird, pro infami declariret werden, folglich ihres Amtes verlustig gehen, dem Richter einen öffentlichen Wiederruf thun, und noch darzu nach ihrem Vermögen bis 2000 Rthlr. Geld: Strafe geben; und behalten Wir Uns bevor das Jus talionis befundenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

Allermassen nicht genug ist auf bloße Muthmassungen einen in End und Pflicht stehenden Richter eines Meineides zu beschuldigen, oder demselben den End über seine Ehrlichkeit zu deferiren, wann der Kläger keine Indicia der Corruption und Ungerechtigkeit bey der Hand hat, noch solche vorlegen kan.

§. 27. Wann Fremde dergleichen Ehren:rührige Beschuldigungen in ihren Schriften vorgeben, sollen die Ober- und Unter:Gerichte Macht haben, dieselbe, wann sie unter ihrer Vorhändigkeit anzutreffen seyn, so lange in Person zu arrestiren, bis dasjenige, was wider sie erkannt ist, zur Execution gebracht worden;

Wann sie aber weder unter ihrer Vorhändigkeit anzutreffen seyn, noch auf richterliche Citation erscheinen, sollen sie in der Haupt:Sache nicht weiter gehöret, und auf des Gegentheils Ansuchen in Contumaciam verfahren, deren Ablieferungen per Requisitoriales verlangt, und wann dieselbe verweigert wird, dem Befinden nach deren Namen an den Galgen geschlagen werden.

Wie übrigens die wider die Unter-Gerichte geführte ungegründete Klagen zu bestrafen, davon soll unten Part. Tit. §. gehandelt werden.

§. 28. Würde auch jemand Unserm Cammer-Gericht, als welches in so weit Unsere Statt verwaltet, sich widersetzen, oder die dazu verordnete Rätthe schmähen, übel angreifen und austragen, auch sonst den gebührenden Respekt ausser Augen setzen, so soll dasselbe befügt seyn gegen die Uebertreter und Treveler hincum zu excitiren, und durch Urthel und Recht sich selber Recht zu verschaffen.

Wegen Visitation der Justiz Collegien vid. Cons. Confir. de anno 1754
 §. 29. Schliesslich muß in Abwesenheit des Präsidenten der zweyte oder Vice-Präsident; in dessen Abwesenheit aber der vorsitzende Rath das Directorium führen.

Tit. II.

Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden soll: und von denen Feriis.

§. 1.

Es soll bey dem Cammer-Gericht viermahl Gerichtstag in der Wochen gehalten werden; nemlich den Montag, Mittwoch, Frentag und Sonnabend.

§. 2. In denen drey ersten Tagen, wird alles was gerichtlich verhandelt werden muß, vorgenommen; den vierten Tag, nemlich des Sonnabends, werden die Verhöre, die in der Woche übrig geblieben, continuiret, und die Behörs: Bescheide und Urthel, auch andere Sachen, welche in der Wochen nicht haben referiret werden können, vorgetragen und expediret, wovon die Ordnung unten P. II. Tit. vorgeschrieben wird.

§. 3. An denen Sonn- Fest- und Buß-Tagen, sollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß wegen Insinuation der Testamentorum, Interposition und Introduction der Appellationen, oder andern

andern Fatalien halber, auch wegen Arreste, und sonst, die Sache keinen Verzug leiden wolte. Wie denn auch Contracte, Gebinge, Verträge und Vergleiche, auch andere willkührliche Handlungen, die keiner gerichtlichen Solennität bedürfen, sonderlich nach verrichtetem Gottesdienst, wohl mögen errichtet und vollzogen werden.

§. 4. Es soll auch das Cammer: Gericht in der Oster: ^{Conf. p} Pfingst: und Christ: Woche jedesmahl 14 Tage, und in der ^{Instr. §. 41} Erndte vier Wochen, nemlich vom 20sten Julii bis den ^{p. 10.} 20sten Augusti, geschlossen seyn.

§. 5. In diesen Ferien können nicht allein schriftliche Supplicata übergeben, sondern auch Tutores und Curatores bestellet, auch in Wechsel: und andern Sachen, welche eine schleunige Expedition erfordern, Verhöre angesetzt, und was Unser Präsident und Rätthe sonst vor nöthig erachten, veranlasset werden.

Zu dem Ende müssen die gegenwärtigen Rätthe in der Wochen, und zwar des Mittwochs, einmahl zusammen kommen, und die ihnen distribuirte Memorialien, auch ex Actis gefertigte Relationes referiren, und was sonst vor kommen möchte, abthun.

§. 6. Die Erndte: Ferien sollen nicht allein denjenigen, welche damit wirklich beschäftigt, sondern auch denen, so damit nicht occupirt seyn, zu statten kommen.

§. 7. Die Partheyen können sich auch in andern nicht excipirten Fällen der Ferien begeben, und sich in den Process einlassen.

Tit. III.

Von dem Amt derer Cammer: Gerichts: Präsidenten.

§. I.

Zuforderst haben Wir zu Unsern Präsidenten das feste Vertrauen, dieselben werden sich selbst zum Vorbild und Exempel vorstellen, auf gute Administration der Justiz

stiz mit alleyn Fleiß Acht haben, wo Sie vermercken, daß etwas verordnet oder gehandelt würde, so wider dieselbe liese, oder zur Zerrüttung dieser Unserer Ordnung und der Land:üblichen Rechte, oder zu Beschwerung Unserer Unterthanen, oder fremden litigirenden Leute, ausschlagen könnte, demselben steuren.

Zu dem Ende müssen die Präsidenten bey dem Vortrage der Memorialien, und Ablefung derer Relationen auf die etwa vorgehende Abusus Achtung geben, solche notiren; mit dem Collegio, wie solchen abzuhelpen, überlegen, auch, wenn es nöthig, durch einen gemeinen Bescheid denen Advocaten solches kund thun: Und wider diese Ordnung durchaus keine Mißbräuche einschleichen lassen, oder Wir werden Uns an sie halten.

§. 2. Und weil künftig bey denen 3 Senaten auch 3 Präsidenten oder Directores bestellet werden sollen, so werden Wir deren Verrichtungen, und wie weit ein Senatus dem andern subordinirt seyn soll, nachher declariren.

§. 3. In denen Gerichts-Tagen muß der erste Präsident des Cammer-Gerichts alle Morgen præcise um 8 Uhr auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, denen Audientzen vom Anfange bis zum Ende beywohnen, und sich außser wichtigen Ursachen nichts davon abhalten lassen; Es sollen auch Unsere Präsidenten niemahls ohne Unsere allergnädigste höchstteigenhändige Permission verreisen, welches Wir ihnen, jedoch nur in denen Ferien, sodann verstaten wollen.

§. 4. Der erste Präsident muß ferner auch dahin sehen, daß die Rätthe und Subalternen zu rechter Zeit bey der gesetzten Strafe erscheinen; Im übrigen aber in genere darauf Achtung geben, daß ein jeder sein Amt nach Anleitung der vorgeschriebenen Ordnung thue, gestalten er die Säumige privatim, oder, wann es nöthig, im Collegio ermahnen; wann dieses aber nicht helfen will, immediate an Uns berichten soll. Immassen Se. Königl. Majestät, wann Klage über die Bedienten geführt wird,
und

der Präsident solche nicht abstellet, oder nicht davon verichtet, sich an ihn halten werden.

§. 5. Er muß das Cammer:Gerichts:Siegel in guter Verwahrung unter seinem Schloß halten, dasselbe in keiner andern als in denen Cammer:Gerichts:Sachen gebrauchen, oder gebrauchen lassen; die Siegelung aber in seinem Hause durch den Buchenmeister, Canzellisten, oder die geschworne Canzelen:Diener verrichten lassen; Alles was unter diesem Siegel ausgefertigt wird, muß er unterschreiben, oder, wann er verhindert wird, solches dem zweyten Präsidenten, und in dessen Entstehung dem vorsitzenden Rath nebst dem Siegel anvertrauen.

§. 6. Wann Rescripta oder Cabiners Ordres einlauffen, muß der Präsident dieselbe nicht blos ad Acta legen, sondern solche sofort dem Collegio publiciren, und dahin sehen, daß dasjenige, was Wir darin anbefohlen haben, schleunig expediret und zur Execution gebracht werde. Wann schon kein Memorial darbey übergeben wird. Concl. pr.
Instr. §. 14.
P. 5.

Wann etwa Bericht darin erfordert wird, muß der Präsident nach beschriebener Publication den Referenten sofort benennen, und davor sorgen, daß die Acta demselben noch denselbigen Tag zu Abfassung des Berichts zugestellet werden.

Und damit der Präsident wissen könne, ob das Befohlene zur Execution gebracht, oder der etwa erforderte Bericht abgestattet sey; so muß er sich eine besondere Tabelle der eingelauffenen Rescripten verfertigen, und 1) die Namen der Partheyen, 2) das Datum, und 3) Præsentatum, 4) contenta rescripti, und 5) den Decernenten, oder wann Bericht erfordert wird, den Referenten notiren. Diese Tabelle muß er beständig in dem Collegio vor sich liegen haben, und, wann der Bericht verlesen und approbiret worden, vor die Expedition sorgen, auch 6) wenn solches geschehen, und 7) der Bericht gesiegelt und auf die Post gegeben worden, dieses gleichfalls in die Tabelle eintragen.

Es muß aber der Präsident darauf Achtung geben, daß auch demjenigen, was vermöge des Decreti anbefohlen worden, nachgelebt werde; maßen nicht genug ist, wenn z. E. von denen Unter-Gerichten Bericht darüber erfordert, oder der Parthey injungirt wird, dem Rescripto ein Genügen zu thun u. sondern er muß dahin sehen, daß allen dergleichen Verordnungen ein *Terminus sub pœna inferiri* werde, binnen welchem *Paritio doceri*, oder der Bericht eingeschicket werden soll: Bis dahin muß der Präsident die Tabelle nicht weglegen.

Wann die Unter-Richter oder Partheyen hierunter säumig seyn, muß der Präsident die Strafe sofort beytreiben.

§. 7. Wann Klage über das Verfahren des Cammers Gerichts und dessen Decreta geführt wird, insonderheit wenn es Officier und Soldaten betrifft, muß der Präsident *Acta* selber nachsehen, und die Kläger umständlich mit *Rationibus* bescheiden; Wann sie sich mit Gleich und Recht nicht begnügen wollen, sondern das Cammer-Gericht weiter importuniren, muß er dem Commandeur des Regiments davon Nachricht geben, und wann dieser dem Kläger keinen Einhalt thut, an Uns immediate berichten.

§. 8. Wann über eine mündliche oder schriftliche Relation votirt wird, muß der Präsident die Vota darüber colligiren, und bey dem Jüngsten anfangen.

Wann einmahl per *majora* der Schluß gemacht worden, soll nicht leicht aufs neue votirt werden; es wäre dann, daß der Präsident, oder einer von denen Råthen, einen neuen in *vorando* entweder gar nicht, oder nicht genugsam erörterten Umstand angemercket hätte, welchem falls, insonderheit wann die Sache wichtig und *vota discrepantia* seyn, noch einmahl herum gefragt werden kann und soll.

Wann *Vota paria* seyn, so behålt diejenige Meynung, welcher der Präsident betritt, den Vorzug. Im Fall aber der Präsident bedenklich finden solte, wegen Wichtigkeit

igkeit und Dunkelheit der Sache, sein Votum decisivum zu ertheilen, steht ihm frey einen dritten Referenten zu benennen, welcher in pleno nochmal referiren muß: da dann das Urtheil alsdann juxta majora abgefaßt, bey dem Senat verlesen, und von allen Rätthen unterschrieben werden muß.

§. 9. Er muß jedem ein freyes Votum verstatten, und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obloquire, und in die Rede falle; sondern daß einer gegen den andern sich aller gebührenden Bescheidenheit gebrauche: Würde sich aber jemand unterstehen sich anzüglicher und schimpflicher Reden zu gebrauchen, soll der Präsident diewegwegen, und wer den Anfang dazu gemacht, immediate an Uns berichten.

Wann die Rätthe und Gerichts-Bediente unter sich in Streit und Uneinigkeit gerathen, soll keiner mit dem andern in Wortstreit sich einlassen, oder denselben zur Rede stellen, sondern derjenige, welcher sich offendiret zu seyn vermeynet, soll dem Präsidenten solches anmelden, welcher entweder allein, oder mit Zuziehung ein Paar Rätthe, den Streit in Gute beylegen, oder in deren Entstehung dahin sehen muß, daß kein Scandalum und Verhinderung in denen gerichtlichen Verrichtungen daraus entstehe: Wann solches nicht zu hindern, muß der Präsident die Sache dem Collegio übergeben und rechtlich darüber erkennen lassen.

§. 10. Von Privat-Informationen der Partheyen Conf. pr. müssen sowohl der Präsident, als übrige Membra Colle. Instr. §. 17. gii, sich enthalten: Um so vielmehr, da jezo die Processe ^{P. 6.} beschleuniget werden sollen, folglich dem Collegio die ohnedem benötigte Zeit durch dergleichen mündliche Informationes entzogen wird. Dahingegen einer jeden Parthey und deren Sachwalter frey steht, durch ein pro Memoria über die Protraction der Justitz bey dem Präsident sich zu beschweren, oder sonst seine Nothdurft schriftlich vorzu-

vorzustellen, welcher darauf Acta selber nachsehen, und dem Befinden nach remediren muß.

§. 11. In denen Ferien muß der Präsident die gegenwärtige Ráthe anhalten, daß sie einen Tag in der Wochen zusammen kommen, und die unterdessen eingelauffene Sachen (welche in denen Ferien distribuiret werden sollen) vortragen, und decretiren, die fertige Relationes ablesen, auch die Verhöre, worinnen periculum in mora, abwarten müssen.

§. 12. Der Präsident muß das Distributions Buch beständig in der Audientz vor sich liegen haben, und nachsehen, ob auch die Relationes in der gesetzten Zeit versfertiget, und die Urthel publiciret werden, und sedann die Sache durchstreichen; Widrigensfalls aber sich nach der Ursache der Verzögerung erkundigen, und die Säumige zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 13. Er muß sich alle Monath die neue eingelaufene Processle, so weit dieselbe noch nicht abgethan fern, vorlegen lassen. Eine jede Sache besonders nachsehen, und examiniren, ob der Process von denen Advocaten von Anfang recht instruiret worden: ob, und von wem, die Sache verschleppt werde: ob die Sache, insonderheit wann sie eine Kleinigkeit betrifft, nicht zu vergleichen sey: 2c. Er muß dem Befinden nach denen Advocaten und Decernenten, wenn sie etwas versehen haben, solches ex officio anzeigen, und die erstere anweisen, wie sie die Sache beschleunigen, und zum Ende bringen sollen.

Vid. C.C. des. 1761. N. 33. & 41. II. 47. in Anhang zum Cod. §. 14. Er muß vor allen Dingen auf die Depositen-Casse ein wachsames Auge haben, alle Monath dieselbe durch ein Paar Ráthe vituiren, und darüber ein Protocol halten lassen, auch nach Anleitung der Constitution von denen Depositis, vor deren Sicherheit sorgen.

§. 15. Der erste Präsident muß weiter davor sorgen, daß die Protonotari und Secretari die Sachen denselben oder des andern Tages expediren, und dem decretirenden Rath zur Revision zufertigen, den Anhang der expedirten

dirten Sachen richtig verfertigen, und die Insinuationes nicht aufgehalten werden.

Er muß auch die Anstalt machen, daß die einlaufende Memorialien ihm von dem Registratore desselben Tages, nebst denen Distributionen-Büchern vorgelegt werden: damit er die eingelaufene Supplicata, und geschlossene Acta ohne Aufenthalt distribuiren könne.

Bei der Distribution muß der erste Präsident einen vor dem andern nicht prägraviren, und wann er wegen besonderer Umstände die Ordnung ändern muß, so ist er schuldig dahin zu sehen, daß bei der folgenden Distribution demjenigen, welcher übergangen worden, eine andere Sache an deren Stelle zugeschrieben werde.

§. 16. Es muß der erste Präsident auch hauptsächlich auf die Advocaten genaue Achtung geben, daß sie in gehörigen Schranken gehalten werden, und von ihnen dasjenige, worzu Wir die Advocaten unten Tit. 14 §. 1. seq. angewiesen, genau beobachtet, dieselbe auch, wenn sie dagegen handeln, mit denen darauf gesetzten kleinen Strafen belegt werden, allermassen der Präsident davon stehen soll.

Im Fall einer oder der andere von denen Advocaten die ihm vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet, soll der Präsident solches im Collegio vortragen, da dann, wann das Collegium davon berichtet, der Advocat sofort, ohne weitere Untersuchung der Ursache, dimittiret werden soll.

§. 17. Die Advocaten müssen alle Jahr dem ersten Präsidenten eine Tabelle von ihren Procellen, und wie weit solche gekommen, einliefern.

§. 18. Es muß auch der erste Präsident der Chicane derer fiscalischen Bedienten Einhalt thun, und dahin sehen, daß sie Unserer Ordnung wegen der Fscale und derer fiscalischen Procelle, überall nachleben.

Er muß auch den Advocatum Fisci anhalten, daß er alle Monath die eingelaufene Listen derer fiscalischen Procelle ihm zustellen müsse: Diese Listen muß der Präsident

sorgfältig examiniren, und nachsehen, ob nach der Criminal-Ordnung in denen specificirten Sachen verfahren sey.

Im Fall einer oder der ander sein Amt nicht thut, muß der Präsident davon berichten, da dann der säumige Fiscalis gleichfalls dimittiret werden soll.

§. 19. Die Präsidenten müssen auch auf die Unter: Gerichte fleißig Achtung geben, und sich erkundigen, ob die Justitz daselbst kurz und gut, und ohne grosse Kosten administriret werde. Gestalten die Råthe, wann Sachen per appellationem von denen Unter: Gerichten an das Cammer: Gericht gelangen, bey ihren Relationen solches jederzeit genau anmercken, und dem Präsidenten anzeigen müssen, ob in dem modo procedendi eine Irregularität sich herfür thue; da dann durch ein besonderes Rescript der Unter: Richter zu mehrerer Regularität angewiesen, und nach Befinden gestraft werden soll.

§. 20. Alles was zu Beförderung der Justitz gereichen kan, müssen Unsere Präsidenten bey allen Audienzen fleißig anmercken, insonderheit die Mißbräuche, welche bey denen Processen einschleichen, oder welche ihnen von denen Råthen und Subalternen angezeigt werden, notiren, und die Remedur besorgen; allensfalls aber, und wenn sie nicht remediren können, und wann eine Aenderung in einem und andern Punkt zu machen, mit dem Collegio solches überlegen, und davon berichten.

§. 21. Es müssen also die Präsidenten in genere Recht und Gerechtigkeit handhaben, alle Passionen und Neben: Absichten bey Seite setzen, den Armen sowohl als denen Reichen, ohne Ansehen des Standes, insonderheit aber gegen die Membra Collegii, prompte Justitz administriren, auch vor Gift und Gaben sich hüten: weshalb dieselbe auf dasjenige, was oben in Tit. I. §. 18. & seq. ver: sehen ist, verwiesen werden.

Conf. An: gang zum Cod

§. 22. Weil auch einige Tabellen zu gewissen Zeiten nach der bisherigen Gewohnheit zu verschiedenen Zeiten einges: schickt werden müssen, so muß der Präsident davor sorgen,

I. Daß

I. Daß alle Jahr, im Januario Uns zugesehret it. C. C. dea. 1753.

- 1) Die gewöhnliche Process-Tabellen. n. 7. wegen der Process-Tabellen.
- 2) Die Tabelle von denen Depositen.
- 3) Die Tabelle von denen Getauften und Gestorbenen. Und um Trinitatis le. it. de an. 1755. n. 50. wegen der Criminal Tab.
- 4) Die Liste betreffend die Straf-Gelder. it. de an. 1753. n. 52. wegen specif. der Membror. Collegii.

II. Alle Quartal

- 1) Die Liste der abgethanen und verglichenen Prozesse, wie viel noch vorhanden, und von welchem Jahr, auch wer die Advocaten seyn. instr. §. 13. P. 5.
- 2) Die Criminal- und Fiscalische Tabellen.

Und III. Alle Monath

- 1) Eine Tabelle von denen in denen Audientz-Tagen erschienenen und abwesenden Rätthen.
- 2) Von denen neu eingelauffenen Processen.

§. 23. Schließlich muß der Präsident bey Antretung seines Amtes sich mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Herzog in Schlesien &c. &c. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn &c. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zum Präsidenten des Cammer-Richts allergnädigst bestellet und angenommen, daß Er. Königl. Majestät ich will getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden; so will ich auch Meinem Präsidenten-Amt Inhabers der neuen Process-Ordnung getreulich und redlich vorstehen, nach gemeinen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselbe vorkommen und beglaubet werden, meinem besten Verstande nach, männiglichem hohen und niedrigen Standes, ohne Ansehen der Personen, gerne hören, gleich urtheilen,

mich weder Furcht, Dräuung, Gewalt, Befehl, eigene Geschäfte, Liebe, Meid, Freund: oder Feindschaft, Gabe oder andere Sachen, in was Nahmen es immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen noch machen, von Partheyen, so für Bericht zu handeln oder zu thun haben, oder andern ihrentwegen kein Geschenck, Gabe, Nukung, durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinem Nahmen nehmen lassen, keiner Parthey ratheo oder Warnung thun, die Heimslichkeiten der Rathschläge und Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach der Urtheil nicht eröffnen, die Sachen und Urtheil böser Meynung nicht verziehen, sonsten auch auf die Mängel bey dem Gerichte fleißige Aufmerckung haben, dieselbe abschaffen, die zum Gerichte und in der Canslen verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts fleißig ermahnen, und anhalten, das Siegel, so Seine Königlische Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten, und davor sorgen wolle, daß alle Processle in einem Jahr, so viel es nach menschlichem Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; daß ich auch sonsten alles thun und verrichten will, was einem aufrichtigen getreuen Cammer-Gerichts-Präsidenten gebühret und wohl anstehet; alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum &c.

Tit. IV.

Von dem Amt des zweyten Präsidenten.

§. 1.

Der zweyte Präsident führet das Präsidium in dem zweyten Senat, und, wann der erste Präsident abwesend ist, oder sonst verhindert wird, auch in dem ersten Senat.

§. 2.

§. 2. Er muß des Morgens um 8 Uhr auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, und ohne Unsere eigenhändige Permission nicht verreisen.

§. 3. Dieser zweyte Präsident muß auch die ihm von dem ersten Präsidenten zugeschriebene Memorialien und Relationes, gleich denen Räthen, mit übernehmen.

§. 4. Wann die schriftlichen Memorialien in pleno vorgetragen worden, muß sich der zweyte Präsident nebst seinem Senat in die Neben-Stube versügen, da dann die in der vorigen Audientz vorgekommene Sachen referirt, die Bescheide verfertiget, die schriftliche Relationes verlesen: und die fertige Urthel publicirt werden.

§. 5. Wann die Advocaten mit dem Constitutioniren bey dem ersten Senat fertig, und sich zum mündlichen Vortrag melden, muß der zweyte Präsident dieselbe sofort admittiren, und die Partheyen ad Protocollum verfahren lassen, wie solches unten P. T. §. vorgeschrieben ist.

§. 6. Es muß auch der zweyte Präsident Achtung geben, daß die Räthe seines Senats die ihnen distribuirte Acta zu rechter Zeit referiren, solche mit behörigem Fleiß ausarbeiten, und daß dieselbe, so bald sie fertig, publicirt werden.

§. 7. Damit aber der Präsident wissen möge, was für Sachen dem zweyten Senat distribuiret worden, und daher Achtung geben könne, daß die Urthel zu gehöriger Zeit referirt werden, so soll ihm alle Woche eine Specification sothaner distribuirten Sachen, und verordneten referenten, von dem Registratore verschlossen zugesandt werden.

§. 8. Der zweyte Präsident muß bey seiner Reception eben den Eyd abschwören, welcher dem ersten Präsidenten Tit. præc. §. fin. vorgeschrieben worden.

Tit. V.

Von dem Amt des Directoris bey dem
dritten Senat.

§. 1.

Weil in dem dritten Senat alle Criminal- Bagatel- und zum Hoff-Gericht gehörige Sachen, tractirt werden, so muß der Director bey diesem Senat alles beobachten, was dem ersten Präsidenten vorgeschrieben worden.

§. 2. Er distribuirt auch die einlauffende Memorialien, wie auch die in prima instantia geschlossene Acta unter die Rätthe, welche auf dasjenige was Tit. seq. wegen der Rätthe verordnet ist, verwiesen werden.

§. 3. Von diesem Senat gehen die Remedia an den zweyten Senat; worvon unten weiter gehandelt werden soll.

Tit. VI.

Von dem Amt derer Cammer-Gerichts-
Rätthe.

§. 1.

Conf. pr.
Instr. §. 22.
P. 7. **U**nser Cammer-Gerichts-Rätthe sollen des Morgens præcise um 8 Uhr auf dem Cammer-Gericht erscheinen, oder 8 Gr. in die Armen-Büchse erlegen, zu welchem Ende die Sessions-Listen monatlich eingeschickt werden sollen. Sie müssen auch bis zum Ende in der Audientz bleiben, und während der Session nicht ohne wichtige Ursachen aus der Audientz-Stube gehen, noch sich mit denen Advocaten oder andern bereden.

Wann sie wegen Krankheit nothwendiger Weise, oder anderer erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, müssen sie die Ursach dem Präsidenten schriftlich anzeigen, und an Endes statt solche bey gleicher Strafe bekräftigen.

Wann

Wann sie aus unsern Residenzien verreisen wollen, müssen dieselbe Unsere eigenhändige Permissio darüber einholen. In denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheimten Etats-Rath fordern. In beyden Fällen aber müssen sie niemahls verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen ausgearbeitet, und die bey sich habende Acta von sich gegeben haben.

§. 2. Die Memorialien, welche ihnen distribuiret werden, müssen die Rätthe mit Bedacht zu Hause lesen, mit denen Acten (welche zu dem Ende jederzeit beygefüget werden) conferiren, die Contenta auf einem besondern Zettel extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und jede Puncte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angeführten Umständen etwas unrecht bitten, dieselbe was sie thun sollen anweisen, und wann wider die Acta und Jura geschrieben wird, die Parthen und den Advocaten mit Gelde, oder Gefängniß bestrafen.

§. 3. Insonderheit müssen die Rätthe auf die libellos actionum genau Achtung geben, ob die Sache nach der denen Advocaten gethanen Vorschrift instruiret, die Vollmacht besorget, die Documenta beygelegt, und die Conclusion auf die Præmissa recht eingerichtet seyn: Wann solches nicht geschehen, müssen sie den Libellum mit der gewöhnlichen Bestrafung zurück geben, und den Kläger, wie er allensfalls seine Action anstellen müsse, anweisen.

§. 4. Auf diejenige Memorialien, worinn die Fiscäle anfragen, ob eine General- oder Special-Inquisition anzustellen, müssen die Rätthe mit besonderer Behutsamkeit die Resolutiones abfassen, die Qualitatem denunciatio- nis, und die darin enthaltenen Indicia, genau und gewissenhaftig examiniren, und sich überall nach dem fiscalischen Reglement (vid. Tit. 13. §. 1. seq.) achten.

§. 5. Wann Remedia von denen Unter-Richts-Beschreiden gesucht werden, muß der Decernente nicht sofort

ein Communicetur darauf verordnen, oder die Justification abwarten; sondern, wann nach dieser Ordnung die Remedia nicht statt finden, den Provocanten schlechters dings abweisen, und den Advocaten in 10. bis 20. Rthle Strafe condemniren.

Wie dann auch, wann die Sache sich zu denen Remedis nur ad effectum devolutivum qualificirt, dem Unterrichter, welcher die Execurion fortzusetzen gehalten ist, kein Einhalt geschehen muß.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Appellationen, welche an das Tribunal gelangen: dergestalt, daß wann jemand in verbotenen Fällen, oder welche keinen Effectum devolutivum haben, appellirt, das Collegium non attenta appellatione mit der Execurion verfahren, jedoch sofort dem Tribunal die Ursache anzeigen soll.

Vid. C.C. §. 6. Wann aus denen Memorialien sich hervor thut, des. 1761. daß der Gegentheil dagegen gehöret werden muß, und die n. 66. ad Umstände so beschaffen, daß bey einem anzusehenden Ver- punct. 1. hör die Sache, als zu weitläufig, loco oralis oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden dürfte, so soll der Decernente zu Ersparung der Zeit keinen Terminum ansetzen, sondern sofort, nach Beschaffenheit der Sachen, dieselbe loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. 12. Tagen, oder zum schriftlichen Verfahren von 3. zu 3 Wochen verweisen, und zwar mit der Formul:

Communicetur dem Gegentheil, cum mandato wie gebethen, eventualiter aber seine Exceptiones binnen 3. 8. oder 14 Tagen 12. a die insinuationis einzubringen, und haben alsdann beyde Theile binnen gleicher Zeit zu schließen.

§. 7. Bey dem Constitutioniren, oder mündlichen Vorträgen derer zur Instruction des Proceß gehörigen Memorialien, müssen die Räthe auf den Vortrag der Advocaten genau Achtung geben, auch so viel nöthig das von annotiren, daß die Decreta legaliter darauf versertiget werden. Vid. Part. II. Tit. 3. §. 1. seq. p. 71.

§. 8.

§. 8. Wann die von denen Advocaten geschehene mündliche Proposition *alterioris indaginis* ist, und eine nähere Untersuchung bedarf, und daher auf Verhör provocirt wird, oder dergleichen *ex officio* zu veranlassen nöthig ist; So soll (wie vorhin bey denen schriftlichen *Decretis* versehen) entweder *per decretum* ein kurzer *Terminus* angesetzt, oder, wann sie weitsläufig zu seyn scheint, *loco oralis* verwiesen werden, und zwar mit diesem Formular:

Weil die Sache eine nähere Untersuchung bedarf, wird dieselbe *loco oralis* von 3. zu 3. Tagen *re. verwiesen*.

§. 9. Hauptsächlich aber müssen bey denen mündlichen Verhören die Rätthe desjenigen Senats, wohin die Sache gehört, das *Protocoll* mitführen, auch keine *allotria tractiren*, noch andere Sachen lesen; vielweniger aufstehen, herumgehen, oder mit denen Advocaten und andern sich unterreden.

§. 10. Die Rätthe sollen in ihren Voris nicht nach ihrem, vielleicht irigen, Gewissen und Gutdüncken, sondern auf des Landes Rechte, Constitution, Abschiede, Mandat, Land- und Religions-Frieden und Unsern Landes-Ordnungen, Landtags-Abschiede, ehrbare Statuta und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und unsere gegebene Privilegia und *Bequadigungen*, die für sie gebracht werden, vermöge und nach Weisung ihres Endes *re. Urthel* und Bescheide aussprechen, und sollen weder Furcht noch Drängen, Gewalt, Befehl, Geschäfte oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, sich davon ver-hindern lassen, sondern jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Reichen, ohne Neben-Absichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht wiederfahren lassen.

Im Fall einer von den Rätthen in Abfassung der Urthel sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Voris der Singularität oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und *pertinaciter* befeis-

sen, seine Meynung *contra majora quovis modo* zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen *extra judicium* sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht gehnung thun würde, denselben wollen Wir bey Unserm Cammer-Gericht nicht dulden, sondern davon abweisen.

Wann bey dem Constitutioniren, Verhören oder schriftlichen Relationen jemanden eine Strafe dictirt wird, muß derjenige, welchem das Strafbuch aufgetragen wird, solche sofort in das Strafbuch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches dabey notiren.

§. 11. Damit auch die wenige Råthe nicht mögen abgehalten werden, alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden, so wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in *loco judicii* expediret werden können, verschonen, imgleichen dieselbe mit keinen Vormundschaften, Curatein, Beyständen Unmündiger, Witwen und anderer Personen beladen: Wie Sie sich auch von selbst davon entschlagen müssen, es wäre denn, daß sie vermöge der Rechte angebohrner Verwandtschaft halber, sich damit zu beladen schuldig.

§. 12. Welcher Rath einer Parthey mit Bluts- Freundschaft oder Schwägerschaft in *quarto gradu*, *secundum computationem civilem*, zugethan, oder wegen eines bey der Sache habenden Interelle, z. E. daß er sein Mitbelehnter wäre, oder seine nächste Anverwandten eine gleiche Sache hätten, daß er eventualiter die Eviction prästiren müßte, oder wann er mit der Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde *ic.* muß sich von selbst bescheiden, daß er sich seines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern frey stehet bey Zeiten und in Geheim, dem Präsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann

Wann aber der Rath causam recusationis läugnen sollte, muß der Präsident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie und in einem præclusivischen Termino hören, auch den Recusanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gegründet finden sollte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstattet werden kan.

Es soll aber unter die Causas recusationis die bloße Oblatio ad iuramentum perhorrescentiæ, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 13. Damit auch allerley Nachrede und Verdacht vermieden werden möge, so sollen die Rätthe, und andere Conf. §. 47. p. 55. Verwandte des Gerichts, mit denen Partheyen und Advocaten keine tägliche und verdächtige Gemeinschaft und Familiarität haben; noch sich mit ihnen von rechtshängigen Sachen in Disputation und Rede einlassen, oder von ihnen einige Privat-Information einziehen: auch niemanden, der rechtshängige Sachen hat, in Dienste nehmen.

Es soll auch keinem Rath erlaubt seyn, wann von einem Urtheil appellirt wird, bey der höhern Instantz die Schrifften zu verfertigen, weil er dadurch leicht zu einer in priori instantia vorgegangenen Corruption Anlaß geben könnte.

§. 14. Die Rätthe müssen sich in allen Sachen, welche zu des Cammer: Gerichtes Cognition gehören, bey Strafe der Cassation, alles Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre dann, daß die Sache sie selbst, oder diejenige, die ihnen mit Bluts: Freundschaft und Schwägerschaft in dem vorhin angefügten Grad zugethan seyn, angehe, welchenfalls ihnen unverbotten ist, denenselben mit Rath an die Hand zu gehen.

Jedoch daß sie sich alsdann und in solchen Fällen aller Function und Verrichtung in judicio enthalten.

§. 15.

§. 15. Die Rätthe und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles, so im Rath gehandelt, vortret, und beschloffen wird, und zu jemanden Präjudiz gereicht, bis in ihr Grab geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführet würde, daß er, was einer oder der andere vortret hat, offenbaret hätte, (worüber derjenige, der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäußert, endlich vernommen werden soll) so muß der Präsident solches immediate an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehle erwarten.

§. 16. Desgleichen sollen sie die Acta und die gerichtliche Händel, so ihnen zu referiren gegeben worden, für ihre Frauen, Diener und Haus-Gesinde nicht liegen lassen, sondern in geheimen Ncht- und Verwahrung halten, damit niemand dazu komme, und die Parthenen und Advocaten, wer die Referenten seyn, oder wie das Urtheil lauten werde, vor Eröffnung desselben eine Erfahrung und Wissenschaft erlangen mögen.

Sie sollen auch keine Acta über Feld nehmen, wann sie verreisen, sondern dem Registratori alle bey sich habende Acta vermittelst einer Specification bey 5 Rthlr. Strafe einliefern.

Wie dann auch niemand Acta ad referendum ohne vorhergehende Distribution an sich nehmen, auch diejenige, die ihm einmahl distribuiret worden, ehe er sie referiret, nicht wieder weggeben muß.

Conf. pr.
Instr. §. 27.
p. 8. it. §.
10. p. 77.

§. 17. Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß der Referent binnen 14 Tagen solche endigen; oder vor jeden Tag 1 Gl. in die Sportul-Casse erlegen; Es wäre dann, daß die Sache sehr weitläufig und wichtig wäre, auf welchem Fall der Präsident ihm noch 8 Tage Dilation geben kann.

Im Fall die Rätthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden, die Relation in der gesetzten Zeit zu versertigen, müssen sie sofort die Ursachen dem Präsident anzeigen,

gen, und solche an Endes statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstattet werden sollen.

Wann aber die Verhinderung lang währen sollte, muß der Präsident einem von denen Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demselben aber, wann kein Correferent benennet ist, einen andern Rath beyfügen.

Die ihnen zugetheilte Acta müssen die Råthe mit Fleiß verlesen, die Acta keinem andern Assessori, vielweniger einem Fremden zu Verfertigung der Relation hingeben, oder deren Bedencken erfordern.

Diejenige Sachen, welche loco oralis verworfen seyn, müssen nach geschעהener Distribution binnen 8 Tagen sub eadem pœna expediret, und das Urtheil verfertiget werden.

Mit dem Modo referendi muß es auf die Weise, wie vid. p. 180. unten Part. II. Tit. 6. §. 6. vorgeschrieben ist, verfahren §. 2. werden.

So bald die schriftliche Relationes fertig seyn, muß der Rath solche dem Präsidenten zuschicken, um das Præsentatum darauf zu sehen.

§. 18. Die Bescheide und Urtheil müssen die Råthe über alle und jede streitige Puncten klar und deutlich abfassen, damit denen Partheyen alle Gelegenheit benommen werde, Declarationem sententiæ zu suchen, anben die Rationes decidendi denselben jederzeit inseriren. Wann aber die Sache zum ordentlichen Schrifte-Wechsel verwiesen worden, müssen die Rationes decidendi auf einem besondern Bogen beygefüget, und, im Fall auf einen End erkannt würde, die Formula juramenti jederzeit der Sententz mit inseriret werden.

§. 19. Wann aus denen Acten referiret wird, müssen die übrigen Råthe fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisteten End ihr Votum mit reinem Gewissen ertheilen können; und muß der Præses Senatus hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 20.

§. 20. Wann eine Sache zum Votiren herum geht, muß kein Rath dieselbe über 3 Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1 Flr. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag, wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 21. Die Räthe müssen sich hüten, daß sie Unsere Untertanen nicht mit unnöthigen Processen fatigiren, oder ihre Creditores und andere Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident-Puncten und Chicanen aufhalten: Weil Wir denjenigen, welche gesetzt seyn andern Recht zu schaffen, die Chicane zu coupiren, und die Processen zu beschleunigen, nimmermehr verstatten werden in ihren eigenen Sachen (wie bisher geschehen) auf eine unerlaubte Art den Gegentheil herum zuführen, sondern, wann Wir Nachricht davon erhalten, sollen dieselbe sofort ihrer Dienste erlassen, und der Präsident, daß er denenselben keinen Einhalt gethan, zur Verantwortung gezogen werden.

conf. pr. *Instr. §. 37.* Damit aber denen Räthen alle Gelegenheiten zu Chicaniren um desto mehr benommen werden, so stehet einer jeden Parthey frey in dergleichen Sachen die Klage bey Unserm Gehelimen Justiz-Rath einzubringen, oder, wann Sie Beklagte ist, um Remission der Klage dahin zu bitten.

P. 1.
ibid. §. 38. §. 22. Wann es aber mit einem Rath (die Präsidenten ic. eingeschlossen) dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anläßet, soll es sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Amtes erlassen werden, weil es so bedenklich als gefährlich ist, dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

§. 23. Wann ein Rath wahrnimmt, daß ein Process in Confusion oder zur Weitläufigkeit gerathen möchte, stehet ihm frey die Advocaten oder die Partheyen selbst vorzufordern, denenselben die unvermeidlichen Suires und Kosten des Processus vorzustellen, sie zur Güte oder wenigstens zum Compromis zu bewegen, allenfalls dieselbe
anzur

anzumahnen, daß sie die Incident-Punkte coupiren, und die Sache so viel möglich ad definitivam instruiren sollen.

§. 24. Die Räte müssen auf die Unter: Gerichte fleißig Acht haben, und sorgen, daß die Justitz bey denenselben kurz und ohne große Kosten administriret werde. Zu welchem Ende die Räte bey denen einlaufenden Actis primæ instantiæ die Mängel anmercken, und wann die Sache daselbst ohne Noth weitläufig gemacht oder verschleppt worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Strafe belegen müssen.

Wann von denen Unter: Gerichten Berichte ersodert werden, müssen die Räte solche mit Bedacht durchlesen, sich nicht zu viel darauf verlassen, sondern dieselbe mit denen Beschwerden conferiren, und ob diese genugsam elidirt seyn, nach End und Pflicht examiniren, zugleich auch die Kläger cum rationibus bescheiden.

Im Fall auch sonst Klagen gegen die Unter: Gerichte wegen protrahirter oder denegirter Justitz, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden solten, müssen die Räte, wann sie es nöthig finden, und die Sache von etlicher Wichtigkeit ist, Acta absodern, solche nachsehen, und entweder den Richter, wann er schuldig, oder den muthwilligen Kläger, wann er zur Ungebühr geklaget, bestrafen.

§. 25. Weil die Sportuln, welche bishero die Präsiden-^{conf. Anhang zum} ten, Räte, und Subalternen bey denen hiesigen Justitz-^{Cod.} Collegiis genossen, billig unter die hauptsächlichste Ursachen ^{it. C.C. de} der verfallenen Justitz gerechnet werden können; so finden ^{an. 1759.} Wir nöthig, dieselbe alle aufzuheben, und eine besondere ^{n. 36.} Casse zu errichten, worein alle Sportuln, sie mögen Namen ^{it. C.C. de} haben wie sie wollen, (als Siegel: Groschen, Succum- ^{an. 1353.} benß: Gelder, Urtheils: Confirmations- Concessions- Dis- ^{n. 2. wegen} pensations- Commissions Gebühren, item Arrha, und ^{bung des} was bey Versiegung, Inventirung, Ueberreichung der Te- ^{Sporels} stamenten, Abhörung der Zeugen 2c. gegeben wird, und ^{der Räte} alle Expeditionen- Gebühren, wie sie in der Sportul-Ord-
nung

nung enthalten, kleine Strafen 2c.) eingebracht werden sollen, weil Wir Unfern Bedienten zulängliche Besoldungen reichen lassen.

Die Copialien müssen nicht mit in den Kasten gelegt, sondern denen Canssellisten bey der Einlieferung der Gels der zugestellt, und die Gebühren von der Rechnung abgeschrieben werden.

Denen fremden Partheyen kan dieses nicht zu statten kommen, sondern dieselbe müssen, ehe von ihnen eine Klage angenommen wird, einen tüchtigen Caventen schaffen, welcher vor die Cansley-Gebühren stehen muß, und von welchem der Land-Reuter, wann er auf erhaltene Nachricht binnen 14 Tagen die Gebühren nicht bezahlet, dieselbe abfordern kan.

Wann der Advocat sich selbst zum Caventen angiebt, soll er zwar angenommen werden, er muß aber weder Pfand noch baares Geld zur Caution dafür nehmen.

Es stehet auch der fremden Parthey frey eine gewisse Summe, (welche sich aber niemahlen über 20 Rthlr. belaufen soll,) zu deponiren, wovon die Sperruhn alle Monat genommen werden können; worüber Rechnung geführt, und das Residuum bey Strafe doppelter Erstattung dem Fremden ohne die geringste Chicane restituiret werden soll.

§. 26. Schließlich müssen sich die Cammer-Gerichts-Räthe bey Antretung ihres Amtes mit folgendem End verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Fridrich, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Herzog in Schlesien 2c. 2c. meinem allergnädigsten Könige und Herrn 2c. Nach dem Sr. Königl. Majestät mich zu Dero Cammer-Gerichts-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchst-gemeibter Er. Königl. Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Gutmeynen in allen befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen,
und

und nach meinem besten Vermögen anwenden, den gerichtlichen Audientzien beywohnen, wann es die Noth erfordert, und von dem Cammer: Gericht begehret wird, in der Raths: Stube aufwarten, Acta, Supplicationes, und was mir sonst unter die Hand gegeben, oder vom Präsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und beglaubiget werden, meinem besten Verstande nach, männlichen hohen und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräuung, Reid, Gabe, Freundschaft oder andere Sachen, in was Namen das immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit niemand keinerley Anfang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mich zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keine Geschenke, Gabe, oder Nutzung durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Nuß nehmen lassen, unter was Gestalt oder Schein das geschehen möchte: keiner Parthey rathe oder Warnung thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach dem Urtheil aus Vorfaß nicht verzugern, und was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen, von denen verordneten Präsidenten und Directoren anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehen wolle, daß alle Proceße in einem Jahr, so viel es nach menschlichem Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; und sonst alles dasthun, was einem getreuen Cammer:Gerichts-Rath Inhalt der Ordnung oblieget und gebühret, auch sonst wohl anstehet: alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum 2c.

Tit. VII.

Vom Amte derer Referendarien und
Auscultatoren.

§. 1.

conf. pr.
Instruct. §.
43. seqq.
p. 11. &c.

Wir haben nöthig gefunden, wegen der jezo geringen Zahl der Rätthe bey einem jeden Senat zwey Referendarios, halb adelichen halb bürgerlichen Standes zu setzen. (Vid. Tit. I. §. 3.)

§. 2. Diese Referendarien sollen bey dem Constitutioniren und denen Verhören die Protocolla führen, und die Decreta darunter schreiben, wovon das eine denen Acten beygelegt werden soll.

Und stehet es lediglich bey dem Präsidenten, wem er dieses aufzutragen gut findet; allermassen derjenige, welcher sich hierunter unwillig erweist, sofort dimittiret werden soll.

§. 3. Wann die Menge der geschlossenen Sachen zu groß ist, oder einer von denen Referenten durch Krankheit, oder Abwesenheit, verhindert wird, seine Relation ex actis zu verfertigen, so stehet dem Präsidenten frey die Referendarios mit zur Arbeit zu ziehen, auch die Memorialien denenselben zum Vortrag zuzuschreiben.

§. 4. Weil die Cammer-Gerichts-Rätthe mit auswärtigen Commissionen nicht beladen werden sollen, so müssen diese Referendarii (wann in der Nähe des Orts keine Rechtserfahrene Land-Rätthe, Bürgermeister, Syndici &c. fürhanden, als welche zu Ersparung der Kosten für andern dazu zu adhibiren seyn) dazu gebraucht werden.

§. 5. Es sollen diese Referendarii kein Votum, auch keinen Caratler noch Rang eines Cammer-Gerichts-Raths (wann sie solche nicht vorher gehabt, oder besonders erhalten) haben. Jedoch soll ihnen der Rang für allen Subalternen verstatet seyn.

§. 6. Ausser diesen Referendariis haben Wir auch nöthig gefunden, bey einem jeden Senat zwey Aulcultatores, halb adelichen halb bürgerlichen Standes, ohne Titul und Rang zu bestellen, welche sich zur künftigen Beförderung qualificiren, und nebst der Theorie auch die Praxin zu lernen suchen müssen: Welche der Präsident auch bey dem Protocolliren oder Eintragung derer Urtheil gebrauchen kan.

§. 7. Wann diese Aulcultatores sich eine Zeitlang geübet, und das Collegium von deren Capacität versichert ist, stehet dem Präsidenten frey, dieselbe bey geringeren Sachen und Commissionen, auch bey Distribution der Memorialien mit zu gebrauchen.

§. 8. Beyde sowohl die Referendarii als Aulcultatores, müssen an Eydes statt versprechen, verschwiegen zu seyn, und in denen ihnen aufgetragenen Sachen nach denen Rechten, und dieser Ordnung, zu handeln und zu verfahren.

Tit. VIII.

Von dem Amt derer Protonotarien und Secretarien.

conf pr
Instr. § 47
p. 14.

§. 1.

Die Protonotarii und Secretarii müssen alle Morgen um 8 Uhr, bey 1 Fl. Strafe auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, und ohne Erlaubniß nicht davon gehen, auch nach geendigter Audientz sich jederzeit in die Verhör-Stube versügen, und nachsehen, ob noch einige decretirte Sachen vorhanden seyn.

§. 2. Sie müssen was auf die Memorialien decretiret worden, ungesäumt extendiren, sich nach dem Decret richten, darinn aus Gunst oder Mißgunst nicht zu weit gehen, nichts auslassen, auch von dem Ihriqen nichts hinzuthun, die Memorialien mit Fleiß lesen, die Contenta recht erwegen, darnach das Concept formiren, den Punct, wor-

über suppliciret wird, deutlich im Rescript benennen, folgendes was geschrieben revidiren und nachsehen, denen Parthenen was decretiret ist vor der Ausfertigung nicht zeigen, und die expedirte Sachen verschlossen denen Rätthen zur Revision, dem Präsidenten aber zur Versiegelung zusenden.

§. 3. Die Decreta müssen sie nicht zu Hause, sondern auf dem Cammer:Gericht entweder desselben Morgens, oder wann sie nicht fertig werden können, des Nachmittags expediren, und die Extensiones mit eigener Hand ad acta schreiben; auch die Zeit, wann die Expedition zur Mündlung hingegen worden, auf die Expedition notiren.

§. 4. Sie müssen sich in Sachen, die sie oder ihre Verwandten angehen, oder worin sie zuvor advocirt haben, alles Expedirens und anderer gerichtlichen Handlungen enthalten, und solche dem andern Secretario überlassen.

§. 5. Wie sie dann auch bey Strafe der Cossation keine Correspondenz in Process-Sachen mit den Parthenen unterhalten, vielweniger denenselben mit Consiliis an die Hand gehen, Supplicationes machen, vor sie sollicitiren &c. vielweniger vor die Rätthe Relationes verfertigen, oder deren Vota, und andere Geheimnisse des Cammer:Gerichts, jemand entdecken sollen.

§. 6. Ueber alle expedirte und gesiegelte Verordnungen müssen Sie ein accurates Register halten, und des Morgens vor der Audienz in der Parten:Cammer einen Zettel anheften, und darauf die expedirte Sachen verzeichnen.

Es seyn die Advocaten schuldig solche in continenti auszulösen und an sich zu nehmen: Nach geendigter Audienz aber müssen die unabgelöste Sachen sofort unter die Boten distribuiret werden, welche solche denen Advocaten auf deren Kosten insinuiren sollen: die expedirte Verordnungen aber müssen keinen als recipirten Advocaten, und deren bekandten Bedienten, abgefolget werden. Wann
auch

auch schon andere ausser denen Partheyen solche auslösen wollen.

§. 7. Auch müssen sie jederzeit die Taxe der Gerichts-Gebühren auf die Extension setzen; über jede Sache ratione der Gebühren richtige Rechnung halten, alle Wochen die Gelder in Gegenwart des Controlleurs in den Sportul-Kasten legen, und alle Monath denen Deputirten Rechnung darüber ablegen.

§. 8. Wann die Protonotarii und Secretarii finden solten, daß der Decernent nicht über alle Puncten verordnet, oder daß sonst etwas wegen einiger ihnen bekannten Umständen dabey zu erinnern wäre; so stehet ihnen frey dieserwegen bey dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis näheren Verhaltungs-Befehl einzuholen.

§. 9. Die Protonotarii und Secretarii müssen sich alle Tage zusammen thun, und diejenige Sachen, welche zum Verhör verwiesen werden, in einem richtigen Tage-Zettul bringen, die Termine, nachdem die Partheyen weit oder nahe wohnen, ansetzen, und niemahls mehr als höchstens 10 Verhöre auf einen Tag verzeichnen, auch kein Verhör über 3 Wochen ohne Noth hinaus setzen. Im übrigen aber die armen, geistliche, und fiscalische Sachen voran setzen.

Wann eine Parthey prorogationem termini bittet, muß die Sache aus dem Tage-Buch sofort gelöschtet, und ein ander Verhör, wann es wegen Kürze der Zeit geschehen kan, an deren Stelle angeſetzt werden.

§. 10. Was die Canzelisten mundiren, müssen die Protonotarii und Secretarii nachsehen, und die Coppen collationiren, die decretirte Schriften aber denselben Tag in die Registratur remittiren, damit dieselbe sofort ad acta geheftet werden können.

§. 11. Die Protonotarii und Secretarii müssen sich eines geziemenden Canzelen-Styli gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in Acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl

ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey: Wie dann die Advocaten angewiesen worden, die Vor- und Zunahmen der Partheyen und ihre Bedienungen, so viel möglich, in ihren Memorialien anzumercken.

§. 12. Wann ihnen von denen Partheyen etwas zu viduiren oder zu collationiren übergeben wird, müssen sie die Collation mit gehörigem Fleiß verrichten, und unter der Handschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen; worauf das Regieruns-Siegel beygesetzt werden soll.

§. 13. Wann von denen Partheyen Briefe und Siegel oder andere Schriften producirt werden, müssen sie solche wohl verwahren, auch denen Advocaten auf ihr Vergehren eine Recognition darüber ertheilen.

§. 14. Die Protonotarii und Secretarii müssen die Deposita in richtiger Ordnung halten, und überall sich nach dem Depositum-Edict achten.

§. 15. Die fiscalische Sachen, müssen an Seiten des Fiscus unentgeltlich ausgefertigt werden: Was aber fiscalische Sachen seyn, davon soll unten P. IV. T. 5. §. 12. weiter gehandelt werden. vid. & P. I. Tit. 13. p. 35.

§. 16. Die Protonotarii und Secretarii müssen alle Specificationes, welche eingeschickt werden sollen, und oben P. I. T. 3. §. 22. benannt seyn, verfertigen.

Im übrigen auch alle und jede, wegen erkannter Strafe an die General-Straf-Casse, oder Haupt-Pænalien-Casse ergehende Original-Ordres, jedesmahl in Copia Unserm General-Fiscal zufertigen, in der Ordre, wo der Debitur wohnhaft, deutlich anführen, und die Original-Ordre ohne Entgeld und ex officio dem Rendanten selbst zusenden.

§. 17. Sie müssen auch für die Expeditiones nichts vor sich nehmen, sondern mit ihrem, aus der Sporrul-Casse ihnen destlinirtem Quanto zufrieden seyn. Und wann sich äußern sollte, daß die Secretarii hierwider gehandelt, und von Partheyen, welche Processen haben, per directum vel indirectum, unter was für Prætext es sey, wann

wann es auch pro promovenda expeditione, oder die Sache zu recommandiren geschieht, ein Geschenk nehmen würden, oder dasjenige, was sie vor Versiegelung, Aufnehmung der Testamente &c. bekommen, nicht getreulich zur Sportul-Casse einliefern; sollen dieselbe als Perjuri ohne alle Gnade cassiret, und sie sowohl, als der Donator und die Unterhändler, überdem mit einer ansehnlichen Geld-Strafe belegt werden.

§. 18. Wann wider Vermuthen eine Feuers-Brunst in dem Cammer-Gericht oder dessen Gegend vorfallen sollte, müssen die Protonotarii, Secretarii, Registratores, Cangelisten, und Bothen sich sofort in denen Archiven einfinden, und vor deren Rettung alle mögliche Sorge tragen.

§. 19. Die Protonotarii und Secretarii sollen sich mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friederich, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, obersten Herzog in Schlesien &c. &c. meinem allergnädigsten Könige und Herrn &c. Nachdem Sr. Königl. Majestät mich zu einem Protonotario (Secretario) bey Dero Cammer-Gericht allergnädigst bestellet und angenommen, daß höchstgemeldter Sr. Königl. Majestät ich will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero Königlichem Hause Nutzen schaffen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, und meinem besten Vermögen nach abwenden. Ich will auch meinem aufgetragenen Amt mit getreuem Fleiß obliegen, der Partheyen Fürträge, Urkunde, Briefe, welche aufzunehmen mir aufgetragen wird, getreulich protocoliren, die Verordnungen, welche zu meinem Departement gehören, mit aller Sorgfalt expediren, und anders so gerichtlich einbracht, bey dem Gerichte wohl verwahren, dieselbige, oder derer Abschriften ohne Befehl des Gerichts-Verwalters, oder so dessen Stelle vertre-

ten möchte, niemand geben, noch sonst was die Parthen angehet, eröfnen noch lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Raths und Gerichts gänglich verschweigen, keiner Parthen, wider die andere Warnung thun, Nachricht geben noch ratzen, von den Parthen oder von andern ihrentwegen in Rechts-hängenden Sachen, oder so meines Wissens bald Recht-hängig werden möchten, kein Geschenk noch Gaben nehmen, oder von den Meinigen, oder anderen für mich oder die Meinigen nehmen lassen, unter was Prætext oder Schein das geschehen möchte, an der Besoldung, so mir verordnet, mich genügen lassen, darüber nichts nehmen, noch jemand entweder selbst, oder durch meine Bediente oder Schreiber mit Gerichts-Gebühren übersehen, und sonst alles das thun und lassen, was einem getreuen Cammer: Gerichts: Protonotario (Secretario) nach Inhalt der Cammer: Gerichts: Ordnung wohl anstehet und gebühret; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum 2c.

Tit. IX.

Von dem Amt des Registratoris.

conf. pr.
Instr. §. 55.
p. 12.

§. I.

Weil Wir nöthig gefunden einen eigenen Registratorem bey dem ersten und zweyten Senat des Cammer: Gerichts zu bestellen, so ist von dessen Qualitet und wie er beschaffen seyn muß, oben gehandelt worden.

§. 2. Es soll der Registrator über die Acta eine vollständige richtige Registratur halten, auch dieselbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann sie gefordert werden, so fort bey der Hand seyn können.

§. 3. Auf der Cammer: Gerichts: Canzelen muß er täglich Vor- und Nachmittags des Morgens vor 8 Uhr, und
des

des Nachmittags von 3 bis 6 und im Winter bis 5 Uhr, es seyn Gerichts-Tage oder nicht, auch in denen Ferien (die Sonn-, Fest- und Buß-Tage allein ausgenommen) aufwarten, und ohne des Präsidenten Erlaubniß, nicht wegbleiben noch verreisen.

§. 4. Alle Memorialien, libelli actionum, und worauf sonst schriftliche Resolutiones erfordert werden, müssen nicht denen Präsidenten und Rätthen, sondern dem Registratori allein übergeben werden, welcher sofort den Tag, da die Schrift präsentirt worden, und wann fatalia darinnen lauffen, auch die Stunde darauf notiren, die übergebene Schriften in sein Buch verzeichnen, derer Beylagen eintragen, und was einmahl überschrieben worden, bey Strafe der Cassation nicht wieder zurück geben muß.

§. 5. Bey Uebergabe derer Memorialien ic. muß der Registrator Achtung geben, ob sie auf gehöriges Stempel-Papier geschrieben, oder ob ein recipirter Advocat solche unterschrieben habe: Wann solches nicht geschehen, muß er ersteren Falls die Schrift wieder zurück geben, auf den andern Fall aber dem Präsidenten solche besonders zuschicken: welcher damit wie unten Tit. §. versehen, damit verfahren muß.

§. 6. Zu denen präsentirten Memorialien müssen sie sofort die dahin gehörige Acta auffuchen, die Memorialien selbst aber dem Präsidenten durch den Botenmeister zur Distribution zusenden, und wann solche zurück kommen, nebst denen parat liegenden Acten denen Rätthen zum decretiren zusenden.

§. 7. Wann die Memorialien von denen Rätthen vortragen und decretirt, von denen Protonotariis aber expedirt worden, muß der Registrator dieselbe ohnverzüglich ad acta heften, in den Rotulum eintragen und foliiren: Wann Acta manca gefunden werden, und die Schuld an dem Registratore liegt, muß derselbe jedesmahl 2 Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen.

Vor das Hesten der Acten aber, weil solches ein Stück seines Amts ist, kann er keine Gebühren fodern.

§. 8. In denenjenigen Sachen, worinn Verhör ange-
setzt worden, muß der Registrator denen Rätthen dessel-
ben Senats die dahin einschlagende Acta des Tags vorher
zusenden, damit sie nach gehaltenem Verhör mit desto
mehrerm Grund von der Sache referiren können.

§. 77. n. 4. §. 9. Wann eine Sache loco oralis verwiesen, und da-
rinn geschlossen worden, muß er die Acta denselben Tag
dem Präsidenten zur Distribution vorlegen.

§. 10. Wann schriftlich verfahren, und duplicando
oder sonst geschlossen worden, auch die inrotation gesche-
hen, muß er sorgen, daß Acta überall complet noch des-
selben Tages distribuiret, und zu dem Ende dem Präsi-
denten vorgelegt werden.

§. 11. In denenjenigen Sachen, welche auf einge-
brachte Justification, durch einen Neben-Bescheid zum
ferneren Verfahren verwiesen werden, muß der Registrator,
wann in causa concludirt ist NB. die Mahnen derer
vorigen Referenten in dem Distributions-Buch beysügen:
Weil dieselben Acta denen vorigen Referenten wieder di-
stribuiret werden müssen.

§. 12. Der Registrator muß die Distributions-Bücher
alle Montag dem Präsidenten vorlegen, um Nachfrage
zu halten, ob alle Sachen zu gehöriger Zeit referirt und
abgethan worden: Nach der Audienz aber müssen die
Bücher dem Registratori wieder verschlossen zurück gege-
ben werden.

§. 13. Im übrigen muß der Registrator seine Registratur
sowohl, als alle und jede Acte in guter Ordnung halten.

Er muß bey dem Anfang eines jeglichen Proceß eine
richtige Rubric darüber verfertigen, und

- 1) Das Datum der eingelauffenen Klage oben an setzen.
- 2) Die Mahnen und Zunahmen der Parthenen, nebst
ihrer Qualität (vid. infr. Tit. §.) item.
- 3) Die Namen derer Advocaten und deren Substituten
benennen.
- 4) Das

- 4) Das Objectum litis deutlich exprimiren.
- 5) Das Folium, wo die Vollmachten liegen, wie auch
- 6) Wo die Bescheide und Urtheil zu finden, notiren.
- 7) Gleich anfangs den Rotulum einrichten.
- 8) Acta foliiren.
- 9) Den ersten Decernenten, (welcher perpetuus decernens bleiben soll,) notiren, auch
- 10) In was vor einer Instantz die Sache schwebet, nachtragen.

§. 14. Da auch öfters einerley Personen ganz verschiedene Sachen, so gar keine Connexion mit einander haben, vor Unserm Cammer-Gericht verhandeln, so muß der Protonotarius solche gleich anfangs sorgfältig separiren, eine jede Sache besonders heften, und den Punkt, worauf die Sache ankommt, mit gehöriger Behutsamkeit auf der Rubric notiren.

§. 15. Wann neue Sachen einkommen, welche keinen Process inferiren, als requisitoriales, confirmationes &c. dieselbe müssen nicht auf die Process-Listen gesetzt, sondern in eine besondere Registratur gebracht werden.

§. 16. Würden sich auch Acta dergestalt vergrößern, daß dieselbe nicht wohl in ein Volumen zu heften, so sollen mehrere Volumina, so viel deren nöthig seyn möchten, daraus gemacht, und jedes derselben numerirt werden.

Insonderheit soll in denen Concurs-Processen eines jeden Creditoris liquidation, und darauf folgende Schrifften, besonders geheftet, foliirt, und mit einem besondern Rotulo versehen werden.

§. 17. Der Registrator muß bey Strafe der Cassation keinem Advocaten, auch keinen fiscalischen Bedienten einige Acta ohne des Präsidenten schriftliche Permission mit nach Hause geben. Wann sie auf schriftliche Ordre abgefolget werden, muß der Registrator solches, und wie viel Volumina es gewesen, in ein besonderes Buch notiren, den Advocaten oder Fiscalem, wie bald er Acta zu remittiren vermeynet, befragen: nach verstoffener Zeit die Acta

conf. Anhang zum Cod.

Acta zurücke fodern, und wann er sie nicht erhalten kan dem Präsidenten solches anzeigen.

Es müssen auch denen Rätthen keine Acta ohne Zettel abgefolgt werden, es sey dann, daß ihnen Acta zum decretiren, referiren, oder votiren, zugestellt worden; Wann sie auch auf ihre Zettel, insonderheit bey Commissionen, Acta erhalten, müssen sie auf ihren geleisteten End nach dem Gebrauch Acta ohnverzüglich wieder in der Registratur remittiren, welches auch vornehmlich die fiscalische Bedienten, wann die ihnen aufgetragene Untersuchung zu Ende, bey 5 Rthlr. Strafe beobachten müssen.

§. 18. Wann die Partheyen oder derer Sachwalter einige Acta, sie mögen alt oder neu seyn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen ohnverweigerlich darunter gewillfahret werden: doch müssen solthane Acta von ihnen in der Neben-Stube, in Gegenwart eines Cansley-Bedienten, durchgesehen, und das nöthige daraus extrahirt, oder um die Copen gebethen werden.

§. 19. Weil aber öfters Acta bey dem Constituiriren oder sonst während der Audientz gefodert werden, so muß der Registrator nach geendigter Session sich selbst in die Audientz-Stube verfügen, und die daselbst befindliche Acta verlehren, dem Präsidenten Nachricht davon ertheilen.

§. 20. Die Abschieds-Bücher derer Präsidenten und Rätthe müssen von Jahren zu Jahren wohl verwahrt werden, damit keines abhanden kommen möge, und müssen Unsere Rätthe, wann sie dergleichen verlangen, solche gegen einen Schein abholen lassen.

§. 21. Wann von denen Partheyen Briefe, Siegel und andere Schriften, welche bis zum Spruch bey den Acten behalten werden müssen, producirt werden, muß der Registrator dieselbe so lang in guter Verwahrung halten, auch denen Partheyen, wann sie es verlangen, auf ihr Begehren darüber eine Recognition ertheilen.

§. 22. Der Registrator muß alle Monat seine Registratur nachsehen, die abgethane Sachen reponiren, eine
Speci-

Specification darüber verfertigen, und solche dem Präſidenten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sachen, wie auch publicirten Sententzen, zusenden.

§. 23. Er muß, wann inrolutio actorum verordnet wird, solche in seiner Gegenwart geschehen lassen, ein richtiges Protocoll darüber halten, welches die gegenwärtige Advocaten unterschreiben müssen. Wann einer oder der andere, oder beyde, in dem angeſetzten Termino ausbleiben, müssen Acta in contumaciam vorgelegt werden.

§. 24. Der Registrator muß keine Atteltata oder Copien ohne des Präſidenten Vorwissen ertheilen.

§. 25. Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthey oder deren Advocaten, vielweniger deren Bediente sich in der Registratur einfinden und Acta nachsuchen dürfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Canſley-Bedienten zu ſprechen hätten, muß solches in der Neben-Stube geſchehen.

§. 26. Wann Feuers-Gefahr auf dem Cammer-Gericht oder in der Nachbarschaft vorhanden, muß er auf die Rettung der Registratur bedacht ſeyn.

§. 27. Schließlich muß der Registrator sich mit folgenden End verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und ſchwere zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen End. Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen mich zu einem Registratore bey denen beyden Senaten des Cammer-Gerichts bestellet und angenommen, daß ich Sr. Königl. Majestät will getreu, gewärtig und gehorsam ſeyn, Dero, und Dero Königl. Hauses Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem Vermögen abwenden; will auch meinem Amt treulich vorſtehen, die mir anvertraute Registratur in behöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präſidenten oder Collegii Vorwissen niemand extradiren, noch Copien davon ertheilen; die einlaufende Memorialien vorgeschriebener maßen präſentiren, und dem Präſidenten
zur

zur Distribution vorlegen, wann sie decretirt und extendirt seyn, so fort ad Acta heften, die Rubriquen richtig verfertigen: die Abschieds-Bücher alle Jahr zusammen suchen und wohl verwahren, keine Sportula vor mich machen oder Präsenten nehmen, sondern mich an der mir vermachten Besoldung begnügen ꝛ. und sonst alles thun, was mir in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben worden, und was sonst einem ehrlichen Registratori zu thun obliegt, so wahr ꝛ.

Tit. X.

Von denen Cancellisten.

§. 1.

Die Cancellisten müssen alle Tage um 8 Uhr bey 8 Gr. Strafe sich auf dem Cammer-Gericht einfinden, und vor geendigter Session nicht weggehen, auch des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr wieder herauf kommen.

§. 2. Dieselbe müssen alle Befehle, Citationes, und alles was unter dem Siegel ausgefertigt wird, selber rein und correct schreiben, und solche gebührend collationiren.

§. 3. Sie fertigen auch die Copeyen aus, und schreiben auf jeder Seite 24 Zeilen, und in einer Zeile 12 Syllaben, müssen auch die Buchstaben nicht zur Länge bühr extendiren.

§. 4. Was die Cancellisten nicht schreiben, müssen sie durch die Uns mit Eynd und Pflicht verwandte Copisten abschreiben lassen: Wozu Leute, welche eine leserliche und correcte Hand schreiben können, und einen lateinischen Terminum verstehen, genommen, und mit Eyndes-Pflicht dahin belegt werden sollen, daß sie der Ordnung nachleben, und dasjenige was ihnen zu schreiben anvertrauet, geheim halten wollen.

§. 5. Was die Copisten abschreiben, müssen die Cancellisten auf ihre Pflicht revidiren, und, daß es collationiret, darunter schreiben.

§. 6.

§. 6. Die Canzelisten und Copisten sollen alles in der Canzelisten-Stube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen. Wann es aber die Nothdurft erfordert, insonderheit bey kurzen Tagen, daß sie außershalb schreiben müssen, sollen ihnen nicht die ganze Acta, sondern allein das Stück so zu copiiren nach Hause zu nehmen verstatet werden.

§. 7. Sie müssen auch denen Partheyen den Inhalt derer Decretorum ohne Veranlassung (außer denen abschläglichen Decretis) vor der Ausfertigung nicht communiciren, noch bey Strafe der Cassation ihnen dergleichen Original-Verordnung in die Hände geben.

Wann der Bothenmeister durch Krankheit oder sonst behindert wird, daß er die Ekgung nicht abwarten könnte, sollen der Protonotariorum jüngste Canzelisten, und zwar ein jeder diejenige Sachen, so der Protonotarius oder Secretarius expedirt zur Siegelung bringen, und solche verrichten.

§. 8. Wann die Expedienda mundirt seyn, müssen die Canzelisten zu ihrer Justification das Datum und die Stunde, wann sie die Sache empfangen, und dem Secretario wieder eingeliefert, unter das Concept notiren.

§. 9. Kein Canzelist soll über die Schreib-Gebühren einiges Geschenk, es mag Nahmen haben wie es will, wann es ihnen auch gutwillig offeriret wird, nehmen: keiner Parthey dienen, noch vor dieselbe sollicitiren: und wann sich dergleichen Verdacht äußern solte, muß der Präsident sich sorgfältig darnach erkundigen, da dann der Schuldige cassirt, und überdem an Geld oder am Leibe gestraft werden soll.

§. 10. Die Canzelisten sollen mit folgendem Eyd belege werden:

Ich N. N. schwere zu Gott: daß ich meinem Amte mit Lesen, Schreiben, ingrossiren und copiiren, treuen Fleißes obseyn, darinnen keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit des Cammer-Verichts, als abgefassete Urtheil,

Urtheil, Decrete, Rescripte, dann auch eingebrachte Rundschaft, Protocolle, Cammer-Gerichts-Handlung und Schriften niemand eröffnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, noch ohne Erlaubniß des Cammer-Gerichts davon Copen geben, weniger von den Voris der Besißer, so ich deren kundig, Nachricht ertheilen, deswegen und sonst auch kein Geschenk von jemand fodern, heischen oder nehmen, im übrigen als les das thun, was einem getreuen Canksellisten wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum 2c.

Tit. XI.

Von denen Cankley-Dienern, oder Botenmeistern.

§. 1.

Die Cankley-Diener oder Botenmeister müssen von ehrliehen Herkommen und bekandter guter Aufführung seyn, auch aus abgedankten Unter-Officiern, welche lesen und schreiben können, gewählt und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Cankley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8 Uhr entweder selbst oder durch einen Boten sich bey dem Präsident melden, ob etwas zu verichten sey von ihm vernehmen, auch præcise um 8 Uhr sich auf der Rath-Stube einfinden.

§. 2. Derselbe soll denen zu jederzeit verordneten Cammer-Gerichts-Präsidenten und Rätthen insgesammt, mit allem Fleiß, Treue, und Gehorsam gewärtig seyn, sie ehren und respectiren.

§. 3. Die ordinaire und extraordinaire Audienzien, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er vom Anfang bis zum Ende abwarten, damit er, wann Acta verlangt werden, bey der Hand seyn möge: bey
Ver:

Verlesung derer Relationen aber, und votiren derer Rärthe, muß er vor der Thüre aufwarten.

§. 4. Die Parthen, oder deren Botthen, soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern so viel immer möglich zur Abfertigung befördern.

§. 5. Wann auch gerichtliche Acta, bey Verhören und Commissionen, auf Befehl des Präsidenten und Cammer:Gerichts-Rärthe, von denen Protonotariis abzufordern nöthig, soll er solche selbst abholen, und wenn Bescheide darauf ergangen, die Acta denenselben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 6. So ofte Proclamata und andere Patente anzuschlagen, soll solches durch ihn bestellet werden, und muß er selbige zu rechter Zeit an gehörige Orter bringen, auch darauf verzeichnen, wenn dieselbe angeschlagen, und wieder abgenommen worden. Wenn er hierunter etwas versäumt, muß er die dadurch verursachte Kosten ex propriis erstatten.

§. 7. Ferner soll er auch dasjenige, was ihm zugestellet werden möchte, mit Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

§. 8. Wann ihm auch anbefohlen wird, jemanden vor Unser Cammer:Gericht zu laden, oder sonst etwas Gerichts halber anzuzeigen, soll er dem von Stund an nachkommen, und darunter nichts versäumen: und muß er, was er also bestellet, auf dem Original Supplicato nebst Bericht, wie, und wann solches verrichtet, auch was er an Gebühren erhalten, verzeichnen, und das Original dem Protonotario causae sofort ad acta geben, desjenigen Theil aber, welchem etwas befohlen wird, Abschrift von dem Supplicato und der Verordnung lassen.

§. 9. Denen Parthen, und derer Sachbedienten, soll er mit gutem Olimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdrießlichen harten Worten ansfahren, noch abweisen, weniger von denenselben über die ihm gesetzte Gebühren was abfordern, sondern sich daran begnügen lassen.

§. 10. Da auf Unserm Cammer-Gericht an Schreib-
Materialien, Holz und dergleichen etwas mangeln wolte,
hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen
genugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 11. Bey Anfange derer Audiengien hat er aus
dem Tage-Buch die Parthe laut und vernemlich abzu-
lesen, und welche gegenwärtig anzuzeichnen, auch nach
Endigung eines jeden Verhörs die Parthe nach der Ord-
nung aufzurufen.

§. 12. Die Tage-Zettel wegen der in der folgenden
Woche angefügten Verhöre soll er des Sonnabends von
denen Protonotariis abfordern.

§. 13. Bey denen Audiengien hat er Acht zu geben,
daß durch der Parthen lautes Reden, oder hin und her-
laufen, Unser Präsident und Rätthe an Aufmerksamkeith,
und die Advocati am Vortrag nicht gehindert werden,
und wann die Parthe abgetreten, muß er niemanden
unangemeldet in das Audieng-Gemach kommen lassen.

§. 14. Er selbst aber muß währendem protocolliren,
und Ablefung derer Relationen, Unsern Präsidenten und
Rätthen durch Vorlegung der Acten ohnerfordert nicht be-
schwerlich fallen, sondern die Acta, so oft die Parthe abtre-
ten, ihnen zustellen.

§. 15. Nach geendigter Audientz soll er niemand ins
Gemach lassen, noch verstaten, daß die auf der Tafel
vorhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 16. Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Hän-
den kommen, und ihm nicht allein deren Inhalt, sondern
auch diejenige Rätthe, welche decretiret und contrasignirt,
wissend sind, hat er solche Verordnungen sofort dem Pro-
tonotario und Secretario, in dessen Expedition sie gehö-
ren, zuzustellen, damit solches denen Parthen oder Sach-
Bedienten nicht vor der Zeit kund werden möge.

§. 17. Wie er sich denn übrigen alles sollicitirens vor
ein oder das andere Theil, auch alles correspondirens so
wohl selbst als durch die Seinigen enthalten, den Par-
then,

then, von denjenigen, was bey dem Collegio vorgehet, nicht das geringste offenbaren, keiner Parthey der andern zum Schaden ratthen, dieselbe warnen, oder sonst ihnen etz was entdecken, keine Geschenke von denen Partheyen, aufer den gesetzten Gebühren nehmen, insonderheit mit den arrestirten Personen keinen Umgang haben, noch ihnen einige Nachricht zubringen muß.

§. 18. Nachdem ihm auch der Schlüssel zur Audienz-Stube anvertrauet, soll er bey Zeiten sich daselbst einfinden, damit, wann die Rätthe kommen, solche offen seyn möge, und auf ihn nicht dürfe gewartet werden: auch hat er das Gemach wohl zu verwahren, und auf Feuer und Licht, und was sonst Schaden thun kan, gute Acht zu geben, das Gemach auch reinlich, und in guter Ordnung zu halten.

§. 19. Welches er auch bey denen angefügten Commissionen dergestalt zu beobachten, und so oft solche zu halten, den Tag vorhero von dem Protonotario causæ die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deshalb von denen Parthen zu begehren, abzuholen, und solche denen Commissariis in Termino vorzulegen hat.

§. 20. Die Acta, welche von Unserm Präsidenten zu Abfassung der Urthel, oder Relationen, zum votiren herum zu tragen ihm übergeben werden, hat er sofort in das Kästlein, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat, einzuschließen, und also bestellen zu lassen: auch muß er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Rätthe, denen Parthen, oder deren SachBedienten, noch sonst jemand nicht die geringste Nachricht ertheilen.

§. 21. Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertigt, soll er so wohl am Gerichts- und andern Tagen, aufer den Sonn- Fest- und Buß-Tagen um 4 Uhr allemahl bey Unserm Präsidenten sich einfinden, insonderheit aber bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonst etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geendiget,

diget nicht davon gehen, damit selbige nebst der Revision und Subscription ungesäumt erfolgen möge, worauf er solche sofort in die Cansleyen bringen muß, auf daß die Parthejen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 22. Was der Präsident bey der Siegelung ihm befehlet, soll er sich sofort aufzeichnen, und des andern Tages dem Präsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 23. In denen Ferien lieget ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Cammer:Gerichts:Cansley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andere, dem Präsidenten zum distribuiren, und denen Rätthen zum decretiren ins Haus zu bringen: nach erfolgten Decretis aber, selbige ohne einzige Säumnis in die Cansley zur Expedition hinwieder zu liefern, und soll ihm wegen dieses extraordinairren Herumtragens vor jedes Supplicatum 3 Gr. gegeben werden.

§. 24. Wann in denen Ferien dem Botthenmeister selbst ein Memorial zugestellet wird, muß er solches zufrörderst dem Protonotario übergeben, um es zu præsentiren, und Acta darzu aufzusuchen, hiernächst aber selbiges dem Präsidenten zur Distribution vorlegen. Es muß aber der Botthenmeister die Memorialien deshalb nicht liegen lassen, weil er seine 3 Gr. nicht bekommen, denn es müssen diese, wie andern Gebühren, allensals von den Patronis Cause beygetrieben werden.

§. 25. Wolte auch jemand sonst in Sachen die keinen Verzug leiden, ausser denen gewöhnlichen Gerichts:Tagen, durch den Botthenmeister eine Verordnung suchen, sollen ihm vor jedes Supplicatum, so er dergestalt herumträgt, gleichfalls 3 Gr. gereicht werden.

§. 26. Ausser diesem soll der Botthenmeister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herumträgt, von keinem Supplicato, unter keinerlei Vorwand, etwas zu fordern befugt, sondern wann er dawieder handeln sollte, jedesmahl 2 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn.

§. 27.

§. 27. Dafern auch, welches Gott abwende, in der Nachbarschaft des Cammer-Gerichts Feuer entstehen sollte; muß er sofort daselbst sich einfinden, und auf gute Unstalt, allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst vorhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn, woben die Vorthen bey unausbleiblicher schwerer Strafe, ihm nach allen ihren Vermögen an die Hand zu gehen schuldig seynd.

§. 28. Schließlich, dafern sich die Vorthen, wie es sich gebühret, nicht verhalten, oder einer derselben mit Tode abginge, hat er solches Unsern Präsidenten und Rätthen zeitig anzumelden, damit auf dem ersten Fall gehörige Veranstaltung gemacher, auf dem letztern Fall aber die ledige Stelle mit einem tüchtigen Vorthen hinwieder von Unserm Cammer-Gericht versehen werden könne.

§. 29. Wann des Morgens die Advocati die decretirte Sachen nicht abfordern lassen, muß der Vorthenmeister des Nachmittags die rürkständige zu sich nehmen, und durch die Vorthen denen Partheyen insinuiren, welche die Gebühren von denen Advocaten fodern müssen.

§. 30. Unser Vorthenmeister und Cangeley-Diener soll geloben und schwören, seinem Amt mit allem treuen Fleiße vorzustehn, die Briefe, wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen, auch andere Unseres Cammer-Gerichts Befehle mit Fleiß und getreulich auszurichten, was ausgerichtet wieder anzusagen, auf das Gericht und Audienz gut aufmercken zu haben, Unserm Cammer-Gericht verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn, niemand ohne Befehl in die Raths-Stube über die da liegende Briefe und Acta gehen zu lassen, als dem es Amts halber zustehet. Und, wann er des Raths oder Gerichts Heimlichkeit und Rathschläge erfahren würde, dasselbe zu verschweigen, die Partheyen daraus nicht zu warnen, oder denselben zu raten, von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlchen Lohn nichts

zu nehmen, und und sonst alles andere zu thun und zu lassen, das einem getreuen Cangeley-Diener seines Amtes halben, Inhalt dieser Ordnung und sonst gebühret, alles ungefährlich. So wahr 2c.

Tit. XII.

Von den Cammer-Gerichts- und Fiscal-Bothen.

§. 1.

Die bey Unserm Cammer-Gericht bestellte Bothen, deren Vier an der Zahl, sollen ihrer Pflicht gemäß, im Lande, und in hiesigen Residenzien, die Insinuationes derer Befehle getreulich und fleißig verrichten.

§. 2. Was ihnen sonst anbefohlen wird, müssen sie gehörend thun, und zu dem Ende bey Unserm Cammer-Gericht allenthal aufwarten, damit sie, wann ihnen etwas anzubefehlen, bey der Hand seyn mögen.

§. 3. Bey denen Insinuationen haben sie sich überall guter Bescheidenheit zu gebrauchen, und um ein Recipisse anzuhalten, bey dessen Verweigerung aber müssen sie ihrem abgestatteten Eyde gemäß, gewissenhaft, davon die Ursach dem Protonotario, oder Secretario Causæ bey ihrer Zurückkunft anzeigen, auch zugleich berichten, an welchem Tage, und wem eigentlich die Insinuation geschehen, auch was ihnen geantwortet, und dabey sonst begegnet, ingleichen was sie an Gebühren bekommen, welches dann unsere Protonotarii und Secretarii mit allen Umständen, unter den Befehls-Copieen zu verzeichnen haben.

§. 4. Da sie von jemand außer Unserm Cammer-Gericht wolten verschicket werden, sollen sie gehalten seyn sich deshalb zupörderst bey denen Protonotariis und Bothen-Meister

Meister zu melden, und ohne deren Erlaubniß nicht abzuweichen: auch haben diese dahin zu sehen, daß allezeit jemand von denen Boten alhie zur Stelle sey.

§. 5. Ueber ihr Salarium und Lohn soll ihnen vor jede Meile in Unsern hiesigen Landen 3 Gr. und an Wartgeld täglich 8 Gr. gereicht werden, womit sie sich begnügen müssen.

§. 6. Weil Wir auch zu denen fiscalischen Sachen einen eigenen Boten bestellet, so muß derselbe auf Erfordern, was in hiesigen Residenzien an dergleichen Sachen zu insinuiren, annehmen, und gehörigen Orts richtig abgeben, auch davon jedesmahl dem Protonotario oder Secretario, der die Ausfertigung hat, Bericht abstaten.

§. 7. Wann die Befehle gesiegelt werden, hat der Fiscal Bothe dieselbe aus der Cammer-Gerichts-Cantley abzuholen, und demjenigen fiscalischen Bedienten, dem die Sache gehört, ungesäumt zuzubringen, und wegen der Insinuation dessen Veranlassung zu gewärtigen.

§. 8. Möchte der Fiscal-Bothe Krankheit wegen verhindert werden, so sollen die andere anwesende Boten desselben Stelle zu vertreten so lange schuldig seyn, damit bey denen fiscalischen Sachen nichts verabsäumt werde.

§. 9. Im übrigen verstehet sich von selbst, daß der Fiscal Bothe die fiscalische Sachen von der Post abholen, oder zurück tragen, und zu Ende alle Morgen und Mittag sich bey dem General-Fiscal einfinden, auch wann etwas ungebührliches vorfällt, solches treulich melden muß.

Wie er dann auch, wann ihm befohlen wird die Parthen mündlich zu citiren, solches sofort bewerkstelligen, über die Insinuationes recipisse erfodern, allensals solches selbst schriftlich unter denen Concepten notiren, bey denen Verhören; und Untersuchungen aufwarten, und was nöthig bestellen, dahingegen, wann Kosten bezahlt werden, seine Gebühren auch mit gewärtigen muß.

§. 10. Sonsten soll täglich, sowohl bey denen Gerichts- als andern wie auch Sonn- und Feyer-Tagen einer von denen

56 Erster Theil. Tit. XII. XIII.

alhier sich befindenden Boten, bey Unserm Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit bey dem nachsitzenden Rath, in seinem Hause aufwarten, und zur Bestellung derjenigen Sachen so ihm anbefohlen werden sich bereit halten, und haben die Boten hierunter zu wechseln, worauf der Boten-Meister fleißige Achtung haben muß.

Insonderheit sollen sie bey entstehendem Feuer auf dem Cammer-Gericht, oder in der Nachbarschaft, sich ohnverzüglich dafelbst einkinden, und Hülfe leisten.

§. 11. Wir wollen auch endlich die Cammer-Gerichts-Boten in Unsern besondern Schutz genommen haben, und wann jemand sich unterfangen sollte bey Intinuation, oder andern ihren Amts-Geschäften, sich mit Worten, oder Thätigkeiten an ihnen zu vergreifen, soll Unser Cammer-Gericht solches in summarische Cognition ziehen, und dem Befunden nach diejenige so übertühret werden ernstlich bestrafen.

§. 12. Uebrigens sollen dergleichen Boten geloben und schwören, daß sie ihrem Amte getreulich obliegen, dasjenige was ihnen die Präsidenten, Räte, Secretarii, und der Botenmeister, in gerichtlichen Handlungen befehlen werden, treulich ausrichten. Die Insinuationes mit gehöriger Sorgfalt verrichten, und an Gebühren nicht das geringste mehr als was ihnen in der Ordnung verscrieben worden, fodern und nehmen wollen, so wahr ic.

Tit. XIII.

via. c. c. Von dem Amt des Advocati Fisci, und
des 1763. übrigen Fiscälten.
N. 89.

§. 1.

Conf. pr. Wir haben zur Beobachtung der fiscälischen Sachen
instr §. 9. in Unsern Residenzien, und bey denen daselbst bes
1 20. findlichen Collegiis, unter der Direction eines General-Fiscals,

Fiscals, einen Adjunctum Fisci, wie auch andere Justiz- und Cammer-Fiscäle allergnädigst bestellet, welchen allers-
 seits obliegt ihren Bestellungen, und was ihnen darinnen
 vorgeschrieben, auch sonst ihre Pflicht und Amt zu Ver-
 förderung Unseres Nutzens und Abwendung allen Schas-
 dens und Nachtheils erfordert, aufs treulichste und fleißig-
 ste nachzukommen, und auf alle und jede strafbare Un-
 thaten so wieder göttliche und gemeine beschriebene Rech-
 te, wie auch Unsere Landes-Constitutiones ergangene
 Edicta und Befehle geschehen, sorgfältig acht zu haben.

§. 2. Es sollen aber hinführo keine andere als rechts vid. C.C.
 schaffene, in denen Rechten und Praxi wohlverfahrene Leute, ^{des. 1751.}
 welche sich zuvor, wie andere Advocati, durch ein Examen ^{n. 53.}
 qualificirt haben, angenommen, und zu deren Annehmung
 Unser General-Fiscal innhaltes Unserer Verordnung vom
 20. Jul. 1733. mitgezogen werden.

§. 3. Wie Wir zu Unserm General-Fiscal das Ver-
 trauen haben, daß er denen andern Fiscalen ein Vor-
 bild der Legalität, des Fleißes, der Moderation, der Un-
 partheilichkeit, und aller guten Ordnung seyn, und ih-
 nen mit gutem Exempel überall vorgehen werde; Also sind
 schon vorhin, und werden ferner sämtliche Fiscalen, sowohl
 hier als in den Provinzien, an ihn verwiesen, dergestalt,
 daß sie seinen Verfassungs-mäßigen Anordnungen ohne
 alle Weigerung sich unterziehen, was er unter ihnen von
 fiscalischen Sachen ausschleitet, oder ihnen aufträgt, und
 von ihnen fodert, treulich und ohne Aufschub ausrichten,
 und nach deren Vollführung ihm davon ohngesodert Be-
 richt abstatten, auch wenn er sie zu convociren nöthig fin-
 det, unausbleiblich erscheinen müssen.

§. 4. Sie sollen auch, da er nach seinem generalen
 Amt von allen vorkommenden fiscalischen Sachen Wiß-
 senschaft haben, und deßhalb ihm Communication das
 von geschehen muß, demselben, wann ihnen von Colle-
 giis immediate eine fiscalische Untersuchung, oder Process,
 oder Assistentz aufgetragen worden, oder was sie sonst

auszurichten haben, nicht weniger von allen erheblichen Contraventions-Fällen Unserer Verordnungen, und Gerechtsamen, sonderlich auch, wann sie darinn bey den Provincial-Collegiis und Unter-Gerichten kein Gehör finden könnten, und wann sie worüber nach Hofe berichten, von Zeit zu Zeit Nachricht geben; über zweifelhafte und schwere Fälle sich bey ihm Raths erhohlen, und sonst seines Bestandes zu Beobachtung Rechts und baldiger Endschafft der Sachen bedienen.

§. 5. Alle Unsere Fiscäle sollen hauptsächlich auf die Unser Landes Hoheit, höchste geistliche und weltliche Jurisdiction, Grängen, Domainen und sämtliche Regalia angehende Sachen, wie auch auf Unsere Jura und Privilegia fiscalia sorgfältige Achtung geben, und dahin sehen, daß solche Uns nicht entrißten und geschmälert, und wann sie jemand anzusechten sich unterstehen sollte, bey denen Collegiis, wohin sie gehören, gründlich behauptet und vertheidiget werden; Zu welchem Ende sowohl Unser General Fiscal beständig darauf bedacht seyn, und, wann es nöthig, bey Uns und Unsern höchsten Collegiis mit seinen Vorstellungen darüber einkommen, und sonst sein ersodet Bedencken jedesmahl prompt abfassen wird; als auch der Adjunctus Fisci, und die ältesten und erfahrensten Fiscäle, den Process in dergleichen wichtigen Sachen bey den Collegiis zu führen, mit dem General-Fiscal davon zu communiciren, und ihm ihre Sätze, Manual-Akten und Bedencken, so oft es nöthig und er es verlangt, vorzulegen, auch ohne sein, oder der Collegiorum Wissen, und ohne es ihnen zu melden, niemahls licen zu contestiren, noch weniger Sachen vor sich abzuthun, und liegen zu lassen haben.

§. 6. Insonderheit muß der Adjunctus Fisci bey denen Sachen, die an das Ober-Appellations-Gericht gehenden, Unsere Gerechtsame, und daß dem Privilegio de non appellando nicht zuwieder gehandelt, auch die dazu gelangende fiscalische Sachen wohl ausgeführt werden, gute
Obacht

Obacht haben; und nach Gelegenheit daselbst, wie auch bey dem Cammer-Gericht, und mit dem geschicktesten Cammer-Fiscal die bey dem Geheimen Justitz Rath vor kommende fiscalische Processu führen, dem General Fiscal bey grossen und wichtigen Untersuchungen benöthigten Falls assistiren, und sonst in dessen Abwesenheit und Behinderungen die fiscalische Sachen dirigiren; die andern Fiscole aber sollen die übrige Sachen und die Inquisitiones verrichten, welche ihnen von denen Collegiis oder dem General Fiscal committiret werden.

§. 7. Alle Fiscole müssen ferner und zwar von selbst, ohne zuvor excitatoria deshalb zu erwarten, darauf acht haben, daß, wann Unsern Constitutionen, Ordnungen, Edikten und Patenten nicht gebührend nachgelebet wird, die Contravenienten zur Verantwortung gezogen, und, wann sie es verdienet, in gebührende Strafe genommen werden;

§. 8. Zu welchem Ende dieselbe die Gesetze, Constitutiones, Edicte und Patente sich genau bekannt und ein Register davon zu machen, besonders auch von unsern Rescriptis, welche ihnen vom General-Fiscal communiciret werden, Abschriften zu ihrer Nachricht zu nehmen, und von allen, jedoch ohne die fiscalischen Sachen mit ihren eigenen zu meliren, diensliche Sammlungen zu halten haben; wie dann auch der General-Fiscal mit darauf zu sehen hat, daß nach Unserer Verordnung vom 7ten Jul. 1734. bey denen Collegiis von denen Edikten und Rescripten ordentliche Bücher mit vorangesehten Designationen fortgeführt werden.

§. 9. Diejenige Fiscole, welche bey besondern Collegiis oder zu besondern Sachen bestellet sind, müssen sich auch besonders angelegen seyn lassen, die bey solchen Collegiis vorkommende, oder dergleichen besondere Sachen in Obacht zu halten; und solchemnach die bey Justitz-Collegiis bestellte Fiscole, die Fiscalia in Civil-Criminal- und Lehns-Sachen und darauf gerichtete Constitutiones

und

und Geseße, sonderlich auch die Vormundschafts: Hypotheken- Concurs: und Wechsel-Ordnungen, Banqueroutier- Stempel: und andere Edicta, als von muthwilligen und unbefugten Supplicanten und Sollicitanten, unzulässigen Wucher, Geld-leihen der Minderjährigen ic. fleißig vor Augen haben.

Conf. pr. §. 10. Die Cammer: Fiscalie müssen auf die Städte:
Instr. p. 21. und Aemter: Sachen, und welche die Dominialia, die
§. 95. Steuerbarkeit, das Bran-Weßen, die Forsten und Jagden (so ferne dazu nicht besondere Jagd: Fiscalie angenommen sind, welche sich nach den Jagd: und Forst: Ordnungen und denen besondern wegen Auslegung der Jagden, und was zu hohen und niedrigen, zur Wildbahn, zu Gehägen u. s. w. gehört, ergangenen Rescriptis richten müssen) ferner auf die Intraden, Cassen, Cammereren, Colonisten, Woll: und andere Manufacturen, die Policy, Vorspann, und andere Generalia, imgleichen die Cautiones der Rendanten, die Contracte mit den Pächtern u. s. w. angehen, samt denen dahin einschlagenden General- und Special-Verordnungen, Privilegien, Reglements &c. ihr Augenmerk halten, und selbigen gehörig nachgehen.

Wenn sie wegen Unserer Gerechtsamen, oder Sachen von schleuniger Expedition, etwas vorzustellen, oder ein Gutachten abzugeben haben so schriftlich abzufassen und ad Acta kommen zu lassen bedenklich, oder zu weisläufig fallen möchte, so sollen sie bey denen Collegiis zum mündlichen Vortrag verstattet, und über bedenkliche Sachen so wohl bey deren Anfang als Fortgang mit Ihnen mündlich conferiret, ein Protocoll darüber gehalten, und solches besonders asserviret werden; massen überhaupt keine fiscalische Gutachten an jemanden communiciret, noch zu den ordinairen Acten gelegt werden müssen.

§. 11. Die bey den Consistoriis besonders verordnete Fiscalie müssen die in Kirchen: und Schul-Sachen ergangene und sonst zu geistlichen Sachen gehörige Verordnungen,

gen, als wegen der Stipendien, Residentzien der Canonicorum, ruchloser Schriften, insonderheit wegen Administration der piorum corporum, und daß weder die Patroni, Curatores, und Vorsteher, die Gelder derselben selbst zinsbar an sich nehmen, noch die Administratores ohne Caution zugelassen, die Abnahme der jährlichen Rechnungen nicht unterlassen, noch sonst denen darüber abgefaßten Reglements zuwieder gehandelt werde, und was sonst ihnen von denen Consistoriis aufgetragen wird; die Medicinal-Fiscale aber die Contraventiones wieder die Medicinal-Ordnung, und daß sowohl solche baldigst abgemacht, als auch die deshalb dictirte Strafen bengetrieben und abgegeben werden, fleißig wahrnehmen.

§. 12. Sämliche Fiscale müssen im übrigen gemeinschaftlich auf alle Fiscalia und Edicta, sie mögen in vorbenannten oder andern Sachen, als wegen der Münzen und des Silbers, der Posten, der Zölle, der Trauer, der grossen Hazard Spiele, des Reisens ausser Landes, der Verpflegung der Armen, der fremden Calender u. s. w. sehen, und sonst sonderlich, worin die fiscalische Vigilantz nahmentlich in den Edicten befohlen, ihre Attention richten, auch benöthigten Falls einer dem andern, wann es in dessen Amt, oder Collegium woben er bestellt ist, besonders einschläget, davon Nachricht ertheilen; keiner aber von Ihnen, vornehmlich in anderer Fiscale Abwesenheit oder Behinderung, einer fiscalischen Sache, so ihm von Unserer Collegiis oder dem General-Fiscal aufgetragen wird, er mag sonst dazu specialiter bestellt seyn oder nicht, sich entziehen, sondern vielmehr einer den andern, sie seyn allhier oder in denen Provinzien, zu Unserm Dienst behülflich seyn.

§. 13. Die Procelle welche die Fiscale, es sey in Inquisitionis- oder Civil Sachen zu führen haben, sollen sie ^{den. 1751.} kurz und deutlich, doch daß die Substantialia Processus ^{n. 35} wohl beobachtet werden, fassen, und solche auf alle Weise ^{it. de an. 1753. n.} beschleunigen. Damit wir aber dessen um so mehr ver:
64.

sichert

sichert seyn, sollen diejenige, welche Inquisitiones und Untersuchungen unter Händen haben, den ersten Tag eines jeden Monats sowohl dem Collegio commitienti, als hier in Loco dem Minister des Justiz-Departements, nach der unterm 7ten Mart. 1745. ergangenen Verordnung, eine Specification von solchen Sachen, und was sie dabey gethan, bey 5 Rthlr. unausbleiblicher Strafe abgeben. Diese Specification soll darauf jedesmahl dem General-Fiscal zugeschiedt und von selbigen, was er dabey zu erinnern hat, denen Fiscälcn selbst angedeutet, und von diesen bewürcket, nöthigensals aber davon an Uns von ihm berichtet werden.

§. 14. Von denen fiscalischen Civil Processen hingen, sollen sie alle halbe Jahr zu Ende des Monats Junii, und des Monats Decembris, dem Collegio vor welchem die Sachen schweben, und dem General-Fiscal eine Process-Tabelle abgeben; sowohl der Präsident des Collegii, oder wenn selbiger solches aufträgt, als der General-Fiscal müssen solche nachsehen, und was sie dabey zu erinnern haben den Fiscälcn zufertigen; da denn dieser denen Erinnerungen abzuhelpfen schuldig: der General-Fiscal aber muß bey den Anfang jeden Jahrs, mit Einsendung einer General-Tabelle der allhier und in denen Provinzien schwebenden fiscalischen Processen an Uns berichten.

§. 15. Die Tabelle von denen Inquisitions-Processen und Untersuchungen soll dergestalt eingerichtet seyn, daß nebst generaler Anzeige vor welchem Collegio, oder wo sonst die Sachen schweben, und welcher Fiscal die Sachen führet, darin unter davon zu machenden Columnen angemerket werden.

1. Wer, und von was vor Condition der Inquisit sey, wieder welchen eine Inquisition oder Untersuchung veranlasset worden.
2. Worin das Verbrechen oder Objectum Inquisitionis, bestehe.

3. Wann

3. Wann die Inquisition oder Untersuchung ihren Ausgang genommen.
 4. Was bisher von Zeit zu Zeit dabey geschehen.
 5. Wie weit es damit gekommen, und ob sie sich wos an aufhalte.
 6. Ob und was darin erkannt worden; wovon zugleich Sententia, oder wann sie weitläufig, ein Exaëct daraus benzulegen.
 7. Ob und wann Acta zur Confirmation oder fernern Verfügung eingeschickt.
 8. Was darauf ergangen, und wie sie gänzlich zu Ende und zur Execution gebracht seyn.
- §. 16. In Civil-Sachen aber muß ausser der gedachten General-Anzeige die Tabelle enthalten:
1. Mit wem Fiscus litigiret.
 2. Was das Objectum litis sey; als welches, wann die Sache zum erstenmahl aufgeführt wird, so zu länglich und deutlich exprimiret werden muß, daß davon eine generale Idée zu machen steht.
 3. Wann die Sache angefangen, und was bishero darinn geschehen.
 4. Ob und was in der ersten Instantz erkannt; welches copeyllich, oder, wann die Sententz weitläufig, in einem Extract daraus benzulegen.
 5. Ob und in was für Instantz sie jezo schwebet, und wie weit sie gekommen.
 6. Was zuletzt erkannt, und wie solches zur Execution gebracht.

Die übrigen aber müssen in den Tabellen die Processse, so bey diesem oder jenem Collegio geführt werden, von einander gesondert werden.

§. 17. Wie auf die fiscalische Processse, also ist auch auf die fiscalische Strafen von Unserm General-Fiscal genaue Aufmerksamkeit zu führen, und müssen sich die Fiscale, oder wann einer oder der andere nach Unserer General-Berordnung vom 4ten May 1731. insbeson-

dere

bere dazu bestellet wäre, derselbe sich, nach der bereits den 18. May, 1724. geschärfsten Verordnung, angelegen seyn lassen, daß die verwürckte und erkannte fiscalische Strafen jedesmahl bald bezahlet, oder ohne Ansehen der Person beygetrieben, und gehörigen Orts richtig in Edictmäßigen Münz:Sorten und franco abgeliefert werden, sie selbst aber müssen, wie bereits durch die Declaration vom 22. April 1728. verfügt, keine Geld: Strafen in Empfang nehmen und an sich behalten.

§. 18. Was von Strafen vorfällt, haben sie jährlich zweymahl die Listen, einmahl zu Ende des Decembris, das anderemahl um Trinitatis, eine dem Collegio, wo sie vorgefallen, die andere dem General-Fiscal, bey 10 Rthlr. Strafe, mit Beylegung eines Attestes vom Receptore der Strafe, daß soviel und nicht mehr vorgekommen, ohnerinnert einzuschicken, auch, wann unter dessen eine zur General-Straf-Casse abgegeben oder eingesandt, solches jedesmahl dem General Fiscal zu melden, damit nicht über bereits bezahlte Sachen von neuen Verordnungen ausgebracht werden.

§. 19. Solche Straf-Listen sind nach folgenden Ueberschriften unter abgesonderten Columnen einzurichten, daß nebst generaler Anzeigung des Collegii, wo sie erkannt, verzeichnet werde:

1. Das Quantum der Strafe.
2. Das Datum oder Publicarum der Sententz oder Verordnung, worinn sie festgesetzt.
3. Der Name und Condition dessen, dem sie aufzuleget.
4. In was vor Sache, und warum.
5. Ob und wenn sie bezahlet oder remittiret: Woßen das Quantum zu wiederholen; Was aber im Rest bleibt, darf nicht wiederholet werden, weil es schon aus der ersten Numer, wann solcher Rest unter den bezahlten oder remittirten nicht abgeschrieben, erhellet.

6. Die Quota, so der Fiscal erhalten; Und sind zugleich die Latera zu summiren, und hinten abzuschließen.

7. Zu was vor einer Casse die Strafe geflossen.

§. 20. Keine Strafe muß aus der Liste eher weggerlassen werden, als bis sie würcklich abgetragen, und sind deshalb die rückständigen Reste allemahl in der neuen Liste aus den vorigen Jahren bis zur Tilgung mit aufzuführen.

§. 21. Weil einige Strafen zur Renthey in der Provinz, andere aber zur General-Straf-Casse gehören, und zu der letztern Casse Inhalts der Verordnung vom 10. Sept. 1731. und 6. Nov. 1733. diejenige Strafen fließen, welche bey Hofe erkannt und verordnet, oder wann daselbst eine Leibes-Strafe in Geld-Strafe, (als deren ein Jurisdictionarius sub prætextu fructuum jurisdictionis, weil derselbe kein Jus aggratiandi hat, sich nicht anmassen kan,) verwandelt worden, so müssen die zur General-Straf-Casse gehörige Strafen, welche ein Fiscal zu betreiben hat, in seiner Straf-Liste mit aufgeführt, von den übrigen Strafen separiret und voran gesetzt, auch dafür gesorget werden, daß solche Strafen nicht zu den Rentheyen, sondern zur General-Straf-Casse, wie unterm 19. Febr. 1732. schon verordnet, eingeschicket, und wegen Separirung der zur Renthey und zur General-Straf-Casse fließenden Strafen der Verordnung vom 3. Octobr. 1736. nachgegangen werde.

§. 22. Wie zu denen General-Cassen Strafen auch die bey Unserm Tribunal erkannte, oder daselbst sonst übliche Strafen gehören; so müssen solche, wann deren Vertheilung einem Fiscal in der Provinz obliegt, oder committiret ist, gleichfalls sowohl fleißig betrieblen, und franco eingeschickt, als in der Liste mit verzeichnet, und davon keine Quota zurück behalten werden.

v. C.C. de

§. 23. Die Quota gebühret sich nur in denen Sachen, ^{an. 1748-} ^{1756. n.} worinn der Fiscal den Proceß selbst geführt und g. ul. 71. N. 110.

E

breitet, y. 119.

66 Erster Theil. Tit. XIII.

ix. de an. beitet, nicht aber, wenn er nur eine sonst festgesetzte Strafe bezutreiben hat; doch soll ihm in diesem Fall der säumige Schuldner, weil er durch seine Saumseligkeit sich solches selbst verursacht, die desfalls zu verfertigende Aufträge und Sollicitationes bezahlen.

Conf. pr. §. 24. Zur Quota wird dem Fiscal regulariter decima zugestanden, es wäre ihm dann in seiner Bestallung ausdrücklich ein mehreres verschrieben, alsdann es dabey sein Bewenden hat.

Inst. §. 93. p. 20. vid. C. C. Myhl. p. 175. n. 71. In Fällen, dadurch ein Denuncianten: Theil stattfindet, muß solches, ehe Quota fiscalis gerechnet wird, nach Unserer Declaration vom 16. Mart. 1725. zuörderst abgezogen werden.

§. 25. Damit die Straf: Sachen in richtiger Ordnung gehalten und geführt werden, so ist bey jedem Collegio, wie Wir bereits in dem allgemeinen Edict vom 31. Julii, 1722. und dem fiscalischen Reglement vom 20. August ej. a. verfügt, ein ordentliches Straf: Buch, welches jederzeit auf dem Sessions: Tische liegen muß, und worinn auf einer Seite die dictirten, auf der andern die comminirte Strafen aufzuführen, unter folgenden Rubriquen zu halten; und zwar was die dictirten betrifft:

1. Das Quantum der Strafe.
2. Wem eine Strafe dictirt.
3. In qua Causa, und warum.
4. Quo dato, und ob per Decretum oder Sententiam solche dictirt.
5. Ob und wem sie hernach remittirt.
6. Wenn sie bezahlt.

Wey den comminirten aber n. 4. statt dictirt, comminirt, und n. 5. statt remittirt, ob und wann sie festgesetzt, verzeichnet; in den obern Senaten aber ein besonderes Straf: Buch geführt werden.

§. 26. Solche Strafen muß jedesmahl derjenige Rath, welcher das Decret abgeseßt, wodurch sie dictirt, comminirt, hernach festgesetzt oder auch remittirt worden, in
das

das Straf-Buch eintragen; die Strafen aber, so per Sententiam dictirt werden, muß der Protonotarius nach deren Publication hineinschreiben, und derselbe, wenn solches nicht jemand anders specialiter committiret, so: wohl die Strafen bey deren Bezahlung in Empfangnehmen, und wann sie eingekommen, ins Straf-Buch notiren, als auch solchge gehörigen Orts prompt abliefern, und um Trinitatis dem Rath vom Collegio, welchen die fiscalische Sachen zur Aufsicht untergeben, in Beyseyn des Advocati fisci die Rechnung davon vorlegen, und deren Richtigkeit von beyden unterzeichnen lassen; Im übrigen aber muß sonderlich wegen der Pœnal-Mandaten das vorangeführte Edict vom 31. Jul. 1722. befolget werden. Auf eben diese Weise soll es auch mit denen kleinen Strafen, welche wegen nicht gehaltenen Ordnung zur Sportul-Casse fließen, (massen die übrige Strafen dem Fisco anheim fallen, und demselben, wie mehrmahls verordnet, zugesprochen werden müssen,) gehalten, und von selbigen ein besonderes Buch geführt werden.

§. 27. Um Trinitatis jeden Jahres aber muß eine Specification der fiscalischen Strafen, sowohl zum Justiz-Departement, als an Unser General-Directorium, wie auch ein Exemplar davon an Unsern General Fiscal nach Unsern unterm 24. Mart. 1735. abgelassenen und noch den 19. Maji, 1744. renovirten Verordnung eingesandt, auch künftig dahinter notiret werden, was an Abschoss, erblosen Gütern, Confiscationen, u. d. g. das Jahr über gefallen, und wohin solches geflossen und abgeliefert worden. Wie Wir es dann ferner dabey lediglich bewenden lassen, was Wir wegen Annotirung der Strafen und Abgebung deren Lilen von Unsern geheimten Krieges- und übrigen Causelenen verfügt, und dem General-Fiscal unterm 6. Nov. 1733. per speciale Rescriptum intimiren lassen.

§. 28. Dieses fiscalische Straf-Buch muß der Advocatus Fisci und übrige Fiscale fleißig und wenigstens

alle Woche nach geendigter letzten Session nachsehen, und, was erkannt ist, einfordern, allenfalls solche ohne langwierige Nachsicht executive bevtreiben; nicht weniger darauf fleißig vigiliren, daß die in den Penal Mandatis comminirte Strafen entweder festgesetzt und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wieder aufgehoben werden.

§. 29. Es ist schon vorhin und noch unterm 18. Febr. 1743. verordnet, daß einem Membro Collegii die Aufsicht auf die Verschleimung der fiscalischen Sachen, sowohl was die Strafen, als Processen und Abgebung der Tabellen von selbigen betrifft, aufgetragen werden solle, wovon es denn ferner sein Bewenden hat; und hat der Präsident mit darauf Acht zu geben, daß, wo es noch nicht geschehen, ein Membrum Collegii dazu und zum beständigen Decernenten ernennet werde, und der Ernannte an seiner Pflicht es hierunter nicht ermangeln lasse, sondern einschleichende Nachlässigkeiten und Unordnungen dem Collegio jedesmal zu nachdrücklicher Abstellung anzeige, zu dem Ende die abgegebene Process- und Straf-Listen genau examinire, darüber nöthige Monita mache, und davor Sorge, daß die noch restirende Strafen beygetrieben werden, auch darauf Acht habe, daß alle Jahr um die geordnete Zeit die Strafe und Depositen-Tabellen nach Hofe richtig eingesandt werden.

Es soll auch allezeit bey Verfertigung der Depositen-Tabellen und Berechnung der Competenz Gelder der Adjunktus Fisci, oder sonst bey dem Collegio bestellter erster Fiscal mit zugezogen werden, und derselbe sowohl die Acta als sonst mit nachsehen, ob die deponirte Gelder unter der Verordneten sichern Verwahrung gehalten werden, und in dem Depositen-Kasten vorhanden, oder richtig, und wohin sie ausgethan, auch die Competenz-Gelder accurat berechnet, und daß die Depositen-Tabelle nach der erneuerten Verordnung vom 18. Nov. 1743. zu rechter Zeit eingesandt werden, als davon erwähneter Fiscal jedes:

jedesmahl bey Einsendung seiner Straf-Listen an den General-Fiscal mit zu berichten hat.

§. 30. Wie die fiscalischen Strafen nicht ohne Grund erkannt werden müssen, also sind auch selbige nicht ohne sehr erhebliche Ursache, welche jederzeit beizufügen, wieder zu erlassen; noch weniger ist darüber ein Verhör oder Verfahren, am wenigsten aber gar ein Remedium oder Appellation zu verstatten, wenn die Strafe nicht über 10. Rthlr. betrifft, oder dieselbe wegen nicht beobachteter oder übertretener Ordnung aufgesetzt worden; Wie Wir dann darüber unterm 22. Martii, 1744. mit mehrerem verfügt haben.

§. 31. Wann jemand die ihm dictirte Strafe binnen 4. Wochen nicht von selbst, wie er zu thun schuldig seyn soll, erlegt, soll dem Executori ein Mandatum zur Executions-Ankündigung zugestellet, und zugleich darinn ausgegeben werden, daß wann der Debet in der zu bestimmenden Zeit nicht bezahlet, er ohne Rücksicht die wirkliche Execution darauf verrichten, und sodann die Strafe abliefen, sich auch die Executions-Gebühr jedesmahl davor bezahlen lassen solle. Und wenn Unter:Gerichte die Strafe beizutreiben ausgegeben wird, muß solches eben so durch seine Diener verfahren lassen, und die Strafe längstens binnen 6. Wochen einschicken, oder gewärtigen, daß solche von selbigem ex propriis sollen bezahlet, und durch den Land-Reuter des Grenzses bengetrieben werden.

Daferne aber eine Strafe inexigible wäre, ist solches sofort anzuzeigen, und per Attestata oder sonst gehörig zu bescheinigen: worauf sodann dieselbe niedergeschlagen, und wegen deren Aenderung in eine andere Strafe zugleich anderweite Verfügung geschehen soll.

§. 32. Ueber die auf die Contravention der Ordnungen gesetzte Strafen und deren Erlegung müssen der Advocatus Fisci und Fiscäle genau vigiliren, Acta selbst zuweilen darüber nachsehen, und wenn sie vermercken, daß

ein Advocatus und Parthen, oder selbst ein oder anderes Membrum Collegii der Ordnung zuwider handelten, muß der Advocatus Fisci solches dem Præsidenten zu Remedirung melden.

conf. pr. §. 33. Sollten auch andere zu den juribus fiscalibus
Instrucl § gehörige Fälle vorkommen, von welches etwas, als von
378-P. 42. Abschloß und Nachsteuer, Confiscationibus, hæreditati-
bus caducis und dergleichen zu unsern Cassen fließet; so
haben Fiscæ solches hinter ihren fiscalischen Straf-Listen
jedemahl ordentlich mit anzuzeigen, und die von Uns un-
term 27. Martii, 1744. allergnädigst verwilligte Quoram
von solchen durch ihren Fleiß betriebenen Sachen nach
wie vor zu gewärtigen.

§. 34. Hauptsächlich aber muß der Adjunctus Fisci,
oder andere bey jedem Collegio bestellter erster Fiscal, sein
Aug:merk dahin richten, daß dieser neuen Process-Ords-
nung nachgelebet werde, zu welchem Ende er sich alle
Tage in denen Audienzen einfunden, von Anfang bis zu
Ende da bleiben, und Achtung geben muß, ob etwas
gegen die Ordnung, und wider ein in Jure fundirtes In-
teresse Fisci verhandelt oder vorgetragen werde.

§. 35. Insonderheit muß er auch bey Publicirung des
rer Sententzien Acht haben, ob und wem vom Collegio
zugleich nomine Fisci, (wie das Collegium allezeit bey
vorkommenden Umständen ex officio zu thun gehalten,
und nicht zu übergehen hat,) etwas erkannt, oder dem
Fisco vorbehalten worden, oder ob bey dem Vortrag des
rer Advocaten, oder sonst in Schriften und Acten, etwas
vorkomme, so in das fiscalische Interesse einschlägt, wor-
über sodann dem Fiscal Terminus auszubringen jeder-
zeit freigelassen seyn muß.

§. 36. Wann das Collegium dem Fisco per senten-
tiam, oder andere Verordnung, etwas aufträgt, und es
dienen verschiedne Fiscæ bey demselben, soll es allezeit
den Fiscal nahmentlich ausdrücken, der die Sache über-
nehmen, respiciren und austrichten soll.

§. 37. Im Fall er etwas Unanständiges von einem Membro Collegii, oder Subalternen, wahrnehmen oder erfahren sollte, muß er solches dem Präsidenten in geheim anzeigen, und die Remedur suchen.

§. 38. Wann auf einen oder den andern einiger Verdacht, insonderheit bey fiscalischen Sachen, einer Corruption fallen sollte, muß er dem Präsidenten sofort Nachricht davon geben, welcher die Sache untersuchen, und allensfalls die Partey endlich darüber befragen muß.

§. 39. Dahingegen wollen Wir Unserm Advocato Fisci Unsern mächtigen Schuß angedeihen lassen, und gegen ihn niemals ohngehörter Sache etwas verhängliches verordnen.

§. 40. Die übrigen Fiscalen müssen gleichfalls auf Unsere Regalien und alle auszustehende Befugnisse und Gerechtsame genaue Achtung geben, Unsern Nutzen und Frommen ihrem äussersten Vermögen nach suchen und befördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr verhüten, und demselben überall vorzukommen suchen.

§. 41. Wann jemand von denen Fiscalen zur Untersuchung, und auf Commission, oder zu Abhörung der Zeugen in Inquisitionibus und fiscalischen Processen, in die Städte und Aemter verschicket wird, muß er darinn nach den vorgeschriebenen Ordnungen legal verfahren, was ihm aufgetragen prompt expediren, und nicht erst einige Wochen damit warten; ingleichen, wann er sich in seinen Aften auf eine nicht überall bekannte Special-Verordnung bezieht, solche, wie unterm 20. Mart. 1728. befohlen, zur Nachricht des Urtheilsfassers selbigen copeylisch belegen, auch die Acta, Rotulos und Berichte, höchstens binnen 8. Tagen nach verrichteter Commission, bey Verlust seiner Gebühren, abgeben; übrigens gemäß Unserer Verordnung vom 22. Aug. 1742. nicht bey den Partenen selbst, weil daher leicht Verdacht einer Parteilichkeit entsteht, Quartier und Obdach nehmen.

§. 42. Er soll dabey denen Rathhäusern und in denen Gerichten und Aemtern gelegentlich nachfragen und nachsehen, ob die Justiz nach Vorschrift unserer Ordnungen, und besonders in den Aemtern nach dem Reglement vom 28. Aug. 1728. gebührllich verwaltet, ordentliche Gerichts-Tage gehalten, die Vormundschaften, Deposita, Acta und Regilstraturen in gehöriger Ordnung geführt, und dasjenige, was Wir dieser letztern halber in dem Reglement vom 21ten Jul. 1723. vorgeschrieben, auch darauf Acht zu haben denen Fiscalen unterm 31ten Jan. 1742. specialiter befohlen haben, überall beobachtet werde; Nicht weniger muß er ob die Edicta und Parente, in Policy- und andern gemeinen Sachen, ordentlich in Bücher gesammelt und aufbehalten, ob, wann, und wie sie publiciret, auf selbigen (wie solches allezeit geschehen muß) notiren, und, wie sie befolget werden, anmercken, als worüber, und wie er es gefunden, er ein Memoriale halten, und solches bey seiner Zurückkunft vorlegen, auch ihn unbenommen seyn soll, wider die Unter-Obrikeiten, so Unsern Edicten nicht nachgehen, Terminum auszubringen.

§. 43. Alle Gerichts-Bediente, und ein jeder Unterthan, ist schuldig, wann sie von denen begangenen Delictis und strafbaren Verbrechen einige Nachricht erhalten, Unserm Officio fiscali bey ihrem End und Pflichten, ohne Aussehen der Person, Nachricht davon zu ertheilen.

Doch müssen die Gerichte und Magisträte es nicht erst auf die Fiscalen ankommnen lassen, sondern wann die Uebertreter unter ihrer Jurisdiction stehen, selbst ihren Pflichten und Unserm Befehlen nach gegen selbige verfahren, und nur in andern Fällen, da der Uebertreter ihnen nicht unterworfen, oder es sonst die Umstände erfordern, sich an das Officium fiscali wenden; In übrigen aber dem Officio fiscali überall hülfliche Hand leisten, und wann der General-Fiscal etwas selbst, oder durch andere, an sie gelangen läßt, oder zu erinnern findet, solches in gebührlige Erregung nehmen, und das Nöthige sofort remediren.

§. 44. Wann die denunciirte Verbrechen an solchen Orten begangen werden, wo denen Unter:Gerichten in Criminalibus die Jurisdiction zustehet, müssen die Fiscalen sich der Cognition enthalten, auch, wann ihnen aus Versehen eine Untersuchung an solchen Orten committiret wird, bey Verlust der Gebühren solches anzeigen, folglich denen von Adel nicht in ihre Gerichte greifen, und wann sie jemand von dessen Unterthanen nöthig haben, dieselbe darum requiriren; es wäre dann, daß aus besondern Ursachen von Uns ein andres verordnet würde. Jedoch müssen sie Achtung geben, daß bey denen Unter:Gerichten rechtlich verfahren, die aus denen Provinzen, imgleichen von denen Alt- und Ucker-Märckischen Ober:Gerichten Quartal wie auch die von denen Unter:Gerichten einlaufende monatliche Listen (welche aber nicht, wie bisher geschehen, so obenhin, sondern deutlich zu fassen, und insonderheit allemahl darin genau zu exprimiren, was erkannt, und wie es zur Execution gebracht werden müssen) dem Officio filci communiciret, nicht weniger vom hiesigen Hof-Gericht nach wie vor alle Monath, und von dem Stadt-Gericht alle Wochen die Gefangen-Listen an Uns und dem General-Fiscal, vermöge Unserer Verordnung vom 9. Jan. 1733. richtig abgeliefert werden; wie sie dann auch auf solche Processle, Inhalts der Ordre vom 4. Sept. 1737, wohl Acht geben müssen.

Es wird aber denen Unter:Richtern, insonderheit denen adelichen Obrigkeiten auf dem Lande, hierdurch ernstlich anbefohlen, rechtsverständige, gewissenhafte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten, oder wenigstens in Criminal-Sachen dergleichen Personen zu gebrauchen, wohl verwahrte Gefängnisse zu haben, und die Inquisitions-Processle legaliter instruiren und beschleunigen zu lassen, weil sie sonst nicht allein aller Gebühren verlustig erkannt, sondern dem Befinden nach bestraft, oder ihrer Jurisdiction verlustig erklärt werden sollen.

§. 45. Kein Officialis Fisci soll in Sachen, welche das Interesse Fisci directe oder indirecte angehen, dem Gegentheil advocando dienen; auch, wenn in einer Sache, die er wirklich bedienet, nachhero ein fiscalisches Interesse sich hervor thäte, muß er alsofort davon absteigen, und sie einem andern überlassen.

§. 46. Officiales fisci müssen auch keinesweges Sachen unter dem Prætext, daß sie fiscalisch seyn, an sich ziehen, und dem Gegentheil dieselbe dadurch schweren machen.

§. 47. Wann eine Sache, woben Fiscus interessirt ist, auf Commission gerichtet wird, muß der Fiscalis vigiliren und orinnern, damit sie Fortgang habe, die Commission gehalten, und unverzüglich geendiget werde.

Wann die Commission hierunter säumig ist, muß er solches dem Collegio anzeigen.

§. 48. Wann Acta nachzusehen, so sollen sie denen Fiscalen von dem Gericht vorgelegt, aber niemahlen mit nach Haus gegeben werden; es wäre dann, daß sie eine ordentliche und weitläufige Deduction ex Actis verfertigen müssen: Auf solchen Fall sollen ihnen Acta geheftet und foliiret gegen einen Schein abgefolget, und solches von dem Präsidenten befohlen, auch weitläufige Rotuli Testium, welche nicht sogleich abgeschrieben werden können, auf einige Tage in Originali mitgegeben werden.

§. 49. Nicht weniger sollen den Fiscalen, nach Unserer Verordnung vom 10. Jul. 1740. wann fiscalische Sachen nach Hofe geschickt, oder davon an Uns berichtet worden, die darauf ergangene Decisa und Resolutiones abschriftlich zugefertiger, und solches bey Einlaufung der gleichen Sachen vom Decernenten mit darauf verordnet, auch, zu was für einen Departement solche eingesandt, angezeigt werden, damit sie solche nöthigenfalls urgiren können; Wie es dann im übrigen dabey bewendet, daß dem General Fiscal nach Unsern bereits unterm 22. Dec. 1716. ergangenen Rescript von Unsern Edicten die nöthige

stige Exemplarien, und von General-Ausschreiben eine Abschrift, (wie solches die expedirende Secretarien unter den Concepten zugleich anzumercken haben,) zugestellet, auch was der General Fiscal sonst zu Unserm Dienst und seinem Amt aus dem Archiv und Canslehen, oder den Registraturen derer Collegiorum, auch Ober- und Unter-Gerichten, nöthig hat, jedesmahl gegen seinen Zettel communiciret, Acta aber zum Nachsehen demselben niemahls verweigert, und denen andern Fiscalen ebens falls hierunter nach ihrer Nothdurst an die Hand gegangen werden solle.

§. 50. Wir wollen auch, daß Unsere Collegia, gleich, Vid. c. c.
dt. a. 1748.
n. 9. wie sie selbst auf die Aufrechthaltung Unserer Constitutionen und Edicten vornehmlich bedacht, und *Custodes legum* seyn, und bey deren *Contravention* die *Fiscale* selbst *excitiren* müssen; also auch selbige darinn den Fiscalen alle gebührende Assistentz leisten, sie auf ihre Vorstellungen jedesmahl deutlich bescheiden, denen *juribus & privilegiis fiscalibus* sich nicht zuwider bezeigen, noch sich eigenbeieibige *Declarationes* Unserer Edicten anmassen, ihre Canslehen zu prompter Expedition der fiscalischen Sachen, Abschriften der Sententzien, und was Fiscalus sonst bedarf, anhalten, und denselben unter dem wichtigen Vorwand der Auslösung keine Verzögerung, noch sonst verstatten sollen, daß die Fiscalen von jemand, auch selbst nicht von Rätthen des Collegii, und in den Registraturen und Canslehen, ungeziemend angegriffen, denselben übel begegnet, sie verunglimpft, und wegen Beobachtung ihres Amtes verfolgt werden; wie Wir von diesen allen bereits in dem Edict vom 22. Dec. 1716. und der Verordnung vom 7. Jul. 1717. und 8. May 1735. Vernehmung gethan, und zugleich verordnet haben, daß, wann der General-Fiscal was zu erlennen hat, solchem von denen Collegiis abgeholfen werden solle.

§. 51. In fiscalischen Sachen sollen sie mit niemanden transigiren, noch von dem Process absteigen; sondern, wann sie die Sache darnach beschaffen finden, Verhaltungsbefehle von dem Cammer:Gericht darüber einholen.

§. 52. Wann die Partheyen in Sachen, da der Fiscus interessiret ist, sich vergleichen, so kan solcher dem Interesse Fisci nicht präjudiciren, sondern demselben bleibt sein Recht über kurz oder lang vorbehalten.

§. 53. Die Fiscalen müssen niemahls ohne schriftliche Anzeige der Ursache, und des Präsidenten schriftlicher Einwilligung verreisen, auch sich alsdann jedesmahl, wie bereits in dem vorigen fiscalischen Reglement de Anno 1722. und sonst öfters verordnet, bey dem General-Fiscal melden, ihm ihre Commissoriale vorzeigen, bey der Zurückkunft aber, wie die Sache ausgefallen, anzeigen.

Wann sie die Bewilligung erhalten, müssen sie, bey 2 Rthlr. Strafe, einen Substitutum bestellen, und denselben zulänglich über alle Sachen instruiren, welcher in ihren Mahmen denen Audientzen beywohnen, und bey dem Constitutioniren die Nothdurft beobachten könne, damit der Lauf des Processus dadurch nicht aufgehalten werde.

§. 54. Es sollen aber solche Verschickungen von Unsern Collegiis nicht ohne Noth veranlasset, sondern von selbst dahin gesehen werden, daß die Magisträte und Beamte tüchtige Justiciarios oder Secretarios und Actuarios halten, welche eine Untersuchung instruiren können, damit es solchergestalt der öftern Verschickung der Fiscalen nicht bedürfe.

Wann die Fiscalen Berichte und andere Sachen einschicken, müssen sie zum Nachtheil Unseres Post-Interesse keine Privat-Sachen mit einschleffen, und unter dem fiscalischen Siegel, nach der Verordnung vom 9. Febr. 1734. niemahls andere, als fiscalische Sachen, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Beahndung, Post-frey abgehen

en lassen, und solches zugleich auf denen Briefen und Laquieren notiren.

§. 55. Im übrigen müssen die Fiscäle alles, was ihnen von Unsern Geheimnissen anvertrauet wird, oder sie sonst erfahren möchten, bis in ihre Grube, ohne Unterscheid, sie bleiben in unsern Diensten, oder nicht, verschwiegen halten.

§. 56. Vor diese ihre Mühwaltung haben Wir ihnen nicht allein eine gewisse Besoldung benzeleget, sondern ihnen zugleich die Freyheit verstattet, in Privat-Sachen zu advociren; Wie sie denn auch von denen erkantten Strafen einen Theil zu hoffen haben, wann auch schon die Strafe *ex capite gratiae* remittiret werden solte, als in welchem Fall, wann die Strafe über 10 Rthlr. gewesen, der Bestrafte ihm die Quoram bezahlen soll.

Es ist aber dieses von denen caducirten Lehnen, und andern wegen Verbrechen eingezogenen Gütern, auch Strafen, so über 1000 Rthlr. belaufen; nicht zu verstehen, sondern Wir wollen denenselben bloß eine Discretion davon zuwenden.

§. 57. Wann sie in denen Königl. Aemtern die Diäten und Vorspann erhalten, können sie dieserwegen dem Inquiliro nichts anrechnen; Sonst aber haben sie die Bezahlung ihrer Gebühren *prævia liquidatione & moderatione per Sententiam* von denen Schuldigen, wann sie des Vermögens, zu erheben.

§. 58. Im übrigen wollen Wir auch denen Hof- und übrigen Fiscälen Unsern Königl. Schutz gegen alle Gewalt und Unrecht angedeihen lassen.

§. 59. Schlußlich müssen sich die Fiscäle mit nachfolgendem End verbindlich machen:

Ich N. N, gelobe und schwere, daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, ic. ic. mein allergnädigster König und Herr, mich zu Dero Advocato und Hof-Fiscal bey dem Chur-Marchischen Cammer-Gericht bestellet und angenommen, Deroselben ich getreu, gehorsam und

und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach Vermögen abwenden, ferner alle und jede fiscalische Sachen, so mir aus allerhöchstgemeldter Seiner Königl. Majestät Cammer-Gericht anbefohlen, und mir sonst kund werden, mit getreuen Fleisse und meinem besten Verstande nach treiben; fordern und fortsetzen, auch eifrig dahin trachten wolle, daß alle Maleficia, Verbrechen, Criminal- und Poen-Fälle, darin auch ohne einige Anklage der Partheyen, Amts wegen zu procediren sich gebühret zur gerichtlichen Cognition und Strafe gezogen werden, zu welchen Behuf ich jederzeit, was ich in Erfahrung bringe, dem Königl. chen Cammer-Gericht getreulich denunciiren und berichten, auch von Ihr desfalls Verordnung erwarten will, auch Inhalt der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung und üblichen Rechten verfahren, die verwirkte Strafen zur Execution befördern, daß selbige in die Land-Renthey gebühlich eingeliefert werden, dem Präsidenten auch alle Quartal, oder zum längsten alle halbe Jahre eine richtige Specification der fiscalischen Procelle zur Nachricht einhändigen, sonst kein Geschenke, Gift oder Gaben annehmen will, oder durch andere nehmen lassen: in meinem Amte will ich ohne Ansehen der Persohnen, Freund- oder Feindschaft, Gunst oder Ungunst, aufrichtig und gleich durchgehen, auch alles andere thun was einem ehrlichen und getreuen Advocato und insbesondere einem Fiscal gebühret, auch der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ist. So wahr mir Gott helfe durch JEsum Christum &c.

Tit. XIV.

Von denen Advocaten.

§. 1.

Es sollen künftig bey Unserm Cammer:Gericht nicht mehr als zwölf Advocaten, inclusive der Fiscäle der Audienzen behalten, die andere aber alle von dem Praxi bey dem neuen Collegio dispensiret werden.

§. 2. Diejenige Advocaten, welche nicht in Berlin, sondern in andern Städten wohnen, und als Cammer:Gerichts-Advocaten vorhin recipirt gewesen, sollen künftig bey dem Cammer:Gericht keine Praxin treiben, und keine Schriften weiter unterschreiben, sondern sie müssen ihre Parthenen anweisen, einen von denen nunmehr bey dem Cammer:Gericht bestellten Advocaten anzunehmen, und durch denselben die Nothdurft schrift: und mündlich vorstellen zu lassen. Und wenn ein Cammer:Gerichts-Advocat die von andern concipirte Schrift unterschreibt, und übergiebt, muß es damit wie unten §. 18. seqq. verfahren, gehalten werden.

Es stehet aber denen Provincial-Advocaten bis auf fernere Verordnung frey, in denen Städten und Aemtern, wo es herkommens, den Praxin zu treiben und fortzusetzen.

§. 3. Es müssen auch die Magistrate und andere Corpora, ihre Schriften durch einen Cammer:Gerichts-Advocaten unterschreiben, und durch denselben künftig bey dem constitutioniren die mündliche Vorträge thun, und den Process instruiren lassen: Es bleibt aber dabey, daß die Magistrat-Personen, wie bisher gebräuchlich gebräuchlich gewesen, die Satz-Schriften, welche sie durch ihre Syndicos verfertigen lassen, auch selbst unterschreiben müssen.

§. 4. Und weil die Beschleunigung der Processen hauptsächlich auf die Advocaten ankommt, so wollen Wir künftig

Conf. pr.
Instr. §. 60.
p. 17. wer
gen des ad-
vocirens
der Audi-
teurs. vid.
C.C. de an.
1753. n.
20. wegen
der Adv.
Kleidung.
vid. C. C.
de a. 1751.
n. 28. wer
gen der
Permissi-
on zum Ver-
reisen der
Advocaten
vid. C. C. de
an. 1758.
n. 11.
vid. pr. In-
str. §. 85.
p. 19.

künftig keine als geschickte, gelehrte und in praxi erfahrene Personen, (welche wenigstens 4 Jahr bey einem Unters Gericht practisiret, oder so viel Jahre bey einem tüchtigen Advocaten gearbeitet, und Schriften versfertiget haben, und ein von dem ganzen Gerichte unterschriebenes, oder auf Eyd und Pflicht von dem Advocaten ausgestelltes Attest, von ihrer bisherigen Praxi und guten Conduite, produciren müssen) bey denen Ober Gerichten annehmen.

Es sollen auch keine Leute von verächtlichen und armseeligen Herkommen, auch nicht leicht Handwerker Kinder zu Advocaten angenommen werden, weil dergleichen Leute keine Mittel haben sich eine gute Theorie zu erwerben.

Diese Candidaten sollen a) in Berlin zwey Tage hinter einander bey Unserm Cammer-Gericht, in Gegenwart aller Rätthe, Advocaten, und anderer gelehrten Leute (zu welchem Ende es in denen Zeitungen, und Intelligenz-Blätter kund zu machen) aus der Theoria Juris, und den 2ten Tag aus der Churmärckischen Proceß Ordnung examiniret, und zwey Rätthe dazu von dem Præsidente benannt werden.

b) Soll ihnen eine wichtige Sache zu Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet, einer von denen Examinatoren zum Correferenten ernannt, und beyde Relationes in pleno verlesen werden.

c) Und weil es bey einem Advocaten zugleich auf einen guten deutlichen, und kurzen Vortrag ankommt; so soll ihn eine wichtige Sache mündlich vorzutragen, und zu defendiren aufgetragen werden.

d) Wann dieses alles geschehen, muß das Collegium über des Competenten Capacité, und wie er in allen 3en Stücken bestanden, sein Gutachten auf seinen Uns geleisteten Eyd, ohne Ansehung der Person abstaten, und das Protocoll, worin die Vota singulorum notirt werden

den uffen, beyfügen, da Wir denn wegen dessen Reception oder Abweisung das benöthigte verfügen werden.

e) Wenn jemand zum Examine admittirt werden soll, muß er 10 Rthlr. erlegen, welche, er mag angenommen oder abgewiesen werden, der Sportul-Casse zufließen sollen.

f) Bey denen Unter:Gerichts:Advocaten brauchet es bloß eines Examinis aus der Theoria Juris, und der Proceß-Ordnung, wie auch, daß er Hofnung von sich gebe, durch längere Uebung sich zur Advocatur tüchtig zu machen. Es werden auch pro examine nicht mehr als 5 Rthlr. zur Sportul-Casse gegeben.

§. 5. Es müssen die Advocati, bey Strafe der Cassa-
tion, keine andere Aemter und Handthierungen, in spe-
cie aber keine Justitiariate, oder Commissiones auf dem
Landе annehmen, auch in keinem andern Judicio als bey
dem Cammer-Gericht denen Partheyen patrociniren.

Conf. pr.
Instr. p. 14.
§. 86. 87.
ir. Instru.
tion für
die Cr: 95:
Actuari: s
vom 12ten
Juli 1765.

§. 6. Es soll bey einer jeden Sache nur ein Advocatus
(nebst dessen Substituto) gebraucht werden, und wann
dieser sich einmahl ad Causam legitimiret, soll kein ander-
rer bey 5 Rthlr. Strafe wissentlich ein Memorial in ders-
selben Sache verfertigen, oder unterschreiben.

§. 7. Es muß auch kein Advocat denen Partheyen
sein Patrocinium ohne wichtige Ursache (worunter aber
die Furcht vor Menschen nicht gerechnet werden kan) ver-
sagen, sondern auf der Parthey Anhalten dazu bey 20.
Rthlr. Strafe angehalten werden.

§. 8. Wie dann auch derjenige Advocat, der in pri-
ma Instantia Vollmacht angenommen, in allen Instan-
zen das Patrocinium continuiren, und, wann es nöthig,
bey denen Ober:Gerichten einen andern Advocaten substi-
tuiren muß.

§. 9. Die Advocaten müssen auch nicht mehr Sachen
annehmen, als sie bestreiten können; würden sie sich aber
damit überhäufen, und ihren Partheyen dadurch etwas
versaumen, sollen sie zur Ersetzung des Schadens ange-
halten werden.

Wie denn auch, wann eine Sache zu schwer ist, und über ihre Spehram steigt, solche von sich abweisen müssen, oder wann etwas dabey versehen ist, vor den Schiedsleuten stehen.

conf. Anhang zum
Cod.

§. 10. Die Advocaten müssen nicht promiscue alle vorkommende Sachen annehmen, noch sich auf die ihnen zugefertigte Information verlassen, sondern 1) von der Parthey selbst, nach denen bey der Sachen vorkommenden Umständen, Erkundigung einziehen, und zu dem Ende

- 2) Die Documenta und Beweisthümer, worauf sich die Klage gründet, auf das sorgfältigste examiniren.
- 3) Wann sich die Documenta auf andere Schriften referiren, solche einsodern.
- 4) Wann der Beweis durch Zeugen geführt werden müste, sich nach deren Zahl, Nahmen, Wohnung und Qualitæt erkundigen. Oder,
- 5) Der Parthey an die Hand geben, wie sie den Beweis anschaffen solle, und müsse.
- 6) Die Parthey befragen, was etwa der Gegentheil vor Exceptiones einwenden möchte u. Item
- 7) Ob mehrere Interessenten seyn, welche zu Anstellung der Klage concurriren müssen, oder ob
- 8) Von Seiten des Beklagten mehrere Interessenten vorhanden, welche mit citirt werden müssen, ferner und
- 9) Ob der Kläger unmündig oder sonst eines Curatoris benöthiget, auch ob unter den Liris Consorten Pupillen und Minores vorhanden, welchenfalls die Tutoria und Curatoria angeschafft werden müssen.

Item, ob der Beklagte und dessen Consorten in solchem Zustand sich befinden: damit die Tutores und Curatores gehörig eurt, oder wann sie noch nicht bevormundet seyn, der Kläger um deren Bestellung anhalten könne.

10) Ob

10) Ob der Kläger zur Cautio pro reconventionem & expensis oder de iudicio sisti &c. angehalten werden könne, da dann zu deren Præstirung bey Zeiten Anstalt gemacht werden muß &c.

11) Ob das Forum gegründet. Ueber welche Umstände

12) Der Advocat ein richtiges Protocoll halten, oder wann hiernächst durch Versäumung dieser Nachstrage der Proceß aufgehoben werden sollte 2 bis 5 Rthlr. Strafe erlegen.

13) Wann der Advocat solchergestalt die völlige Instruction eingenommen, muß er hauptsächlich eine Vollmacht von allen Interessenten sich anschaffen, und bey 5 Rthlr. keine Action ohne solche Vollmacht anstellen. (Vid. Tit. seq. §. 1.) derselben die Tutoria und Curatoria in Copia Vidimata beylegen, und jederzeit einen Substitutum darinn benennen. Und

14) Darauf den Libellum gehörig verfertigen, und mit Beylegung aller Documenten übergeben. Vid. Part. III. Tit. VI. §. 3. & seq.

§. 11. Gleichergestalt muß des Beklagten Advocat sich nicht an die ihm zugefertigte Information binden, vielmehr sich auf dieselbe verlassen, sondern so viel möglich die Parthey selber examiniren, und dieselbe befragen

1) Was sie für Exceptiones gegen die Kläger einzuwenden vermeine, auch

2) Wie sie die Exceptiones zu erweisen gedенke, zu dem Ende muß Er die Documenta nachsehen, sich wegen der Zeugen, deren Nahmen, Wohnung und Qualitæt, wann dergleichen vorhanden, erkundigen, und alles, was zum Verweis gehört, zur Hand setzen, oder der Parthey an die Hand geben. Item

3) Sich nach denen Interessenten, welche etwa adducirret werden müssen, nicht weniger

4) Ob einem Tertio lis zu denunciiren, oder

- 4) Gegen den Kläger eine Reconvention anzustellen nöthig, sorgfältig sich erkundigen; Unbey
- 6) Vor allen Dingen eine richtige Vollmacht sich anzuschaffen, und, wie solche einzurichten, der Parthey an die Hand geben.

§. 12. Wann des Actoris oder Rei Advocat die Parthey nicht mündlich zu examiniren Gelegenheit hat, und in der ihm zugesfertigten Information die Sache nicht vorbeschriebener massen instruiret ist, muß er die Action nicht eher anstellen, bis er eine nähere, und völlige Information erhalten.

Beide Advocati müssen auch die Parthenen befragen, ob sie in Casum einer niedrigen Sententz Remedia einwenden sollen, weil Se. Königl. Majestät die Remedia pro salvando jure abgeschafft wissen wollen, welche öfters bloß dieserwegen eingewandt werden.

§. 13. Wann die Advocaten in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache offenbahr unrecht ist, müssen sie dieselbe nicht annehmen, sondern die Partheyen von ihrem Fürnehmen abrathen, ihnen die schwere Proceßkosten, die Verletzung ihres Gewissens, und die Erwerbung des göttlichen Zorns, auch der richterlichen Strafe zu Vermüthe führen; sich selbst aber durch die Hoffnung des Salarü nicht zum offenbahren Meineid verleiten lassen.

Wann sie aber auch einigermaßen zweifelhaft anscheinen möchte, müssen sie suchen die Sache unter sich zu vergleichen, oder mit Bewilligung der Parthenen auf einen Rath des Collegii compromittiren.

Im Fall ein Advocat einen zweifelhaften, und weit aussehenden Proceß, ehe er zu der letzten Instantz kommt, vergleicht, sollen demselben so viel als die ganze Instantz austragen würde, dafür in der Rechnung palliret werden.

Es muß aber der Advocat jederzeit, wann die Sache verglichen wird, oder sonst durch Bezahlung der Proceßs geendiget worden, solches bey Verlust seiner Gebühren bey dem Constitutioniren anzeigen, und zugleich seine Gebühren

Gebühren liquidiren, damit die Acta reponirt, und aus der Proceß-Liste gelöscht werden können.

§. 14. Weil nun von dieser Instruction die ganze Beschleunigung des Processes dependiret, allermaßen die Advocaten, wann sie gleich Anfangs eine völlige Information erhalten, und daher nicht nöthig haben unnötige Incident-Puncten und daraus folgende interlocutorias zu veranlassen, oder Dilationes zur Einholung einer nähern Instruction, und zu Verfertigung ihrer Schriften, (wozu sie die Materialien schon bey der Hand haben) zu suchen, oder durch Recocta die Schriften in der zweyten und dritten Instanz zu vergrößern; So soll ein jeder Advocat auf des Präsidenten Verlangen, seine Privat Acten zu produciren schuldig seyn, damit dieser daraus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter Klage diese Vorschrift beobachtet, und ein richtiges Protocoll darüber gehalten habe; Wann solches nicht geschehen, und der Proceß dadurch verzögert worden, muß der Advocat mit 5. bis 10 Rthlr. bestraft, und dem Befinden nach gar cassiret werden.

§. 15. Weil Wir aber auch wahrgenommen, daß alle Unsere nachdrückliche Edicte, wegen Beschleunigung der Prozesse, keinen Effect daher gehabt, weil die Advocaten von einer jeden Schrift und Verhör sich die Gebühren bezahlen lassen, und daher durch unzählige Memorialien, Incident-Puncten, Verhöre, Restitutions-Gesuche, den Proceß zu verlängern, gesucht haben; so haben Wir kein kräftiger Mittel gefunden, die Advocaten im Zaum zu halten, als deren Gebühren usque ad finem litis auszussetzen.

Wir wollen auch unter solchen Gebühren begreifen die Cancellen-Gebühren, welche die Advocaten, besage der oben Tit. VIII. §. 6. gemachten Verordnung, vorzuschießen schuldig seyn.

§. 16. Wir befehlen also allen und jeden Advocaten, bey Vermeidung der unnachbleiblichen Cassation, keine

Gebühren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen wenn es auch unter dem Nahmen eines Anlehns, Geschencks, Caution &c. versteckt werden wolte, von einer Parthey anzunehmen, vielweniger de quota litis zu pacificiren, sondern es soll damit folgendergestalt gehalten werden:

v.C.C.de §. 17. Bey einer jeden Instantz muß der Advocat bey
 an. 1748- Uebergebung seiner letzten Schrift, sub poena amissionis,
 § 10. m. 39 seine Gebühren, (auch diejenige, die er bey Commissio-
 it pr In- nen, und wegen der immediate eingegebenen Memoria-
 str. p. 19. lien prätendirt,) specificiren. Der Referent muß diese
 §. 84. Specification mit denen Acten conferiren, alle überflüssige
 und unnöthige Kosten vorbehen gehen, und solche in dem
 Urtheil, sowol erster, zweyter, als dritter Instantz, mode-
 riren; Die Bezahlung aber soll nicht eher, bis nach völ-
 lig geendigtem Proceß, erfolgen.

§. 18. Welcher Advocat seine Gebühren gar nicht specificiret, soll deren verlustig erkläret, die Gebühren aber ex officio taxiret, und der Sportul Cassie zuerkannt werden.

§. 19. Weil aber zu vermuthen, daß der Advocat, welcher seine Gebühren nicht liquidiret, solche schon auf eine oder andere Art müsse erhalten haben, so steht dem Judicio frey, ihm sowol, als der Parthey, den Eyd darüber zu deferiren. Wann also der Advocat, entweder vor oder nach geendigter Sache, sein Honorarium ohne vorhergegangene richterliche Ermessigung fordern, oder, wann es ihm auch ultro von der Parthey finita lite offerirt wird, annehmen würde, soll er nicht allein dem Fisco quadruplum erstatten, sondern sofort seines Amtes erlassen werden.

§. 20. Im Fall auf die bloße Justifications-Schrift in der zweyten und dritten Instantz confirmatorie gesprochen wird, muß der Richter die Gebühren vor diese Schrift ex officio determiniren.

§. 21. Wann auch die Advocaten über die in der Sportul-Ordnung festgesetzte Gebühren etwas fordern, oder
 dasje

dasjenige, was sie angeben, nicht verrichtet haben, sollen sie auch derer übrigen Gebühren verlustig gehen.

§. 22. Bey Moderation derer Gebühren muß der Referent in jeder Instanz darauf Achtung geben, ob der Advocat redlich gehandelt, und eine gerechte, oder wenigstens zweifelhafte Sache defendiret habe; oder aber, ob die Sache offenbac ungegründet, ob er die Remedia widerrechtlich ergriffen, und unnöthige Incident-Puncte formiret, auch die Schriften mit vielen Recoctis und unnöthigen Allegationen weitläufig gemacht habe. Ersternfalls soll dem Advocaten ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum passiret werden; Letzternfalls aber soll dessen Honorarium, nebst dem Duplo, je dezmal der Sportul-Casse zugesprochen werden, und soll von dergleichen Sententzen kein Remedium statt haben.

§. 23. Weil aber diese Verordnung bloß auf Unsere Unterthanen, gegen welche Executio wegen des Honorarii parat ist, gerichtet ist; also können fremde Kläger sich dieses Beneficii nicht gebrauchen, sondern dieselbe müssen dem Advocaten entweder einen zulänglichen Vorstoß thun, oder einen tüchtigen Caventen bestellen, und ist kein Advocat schuldig, bis solches geschehen, das Patrocinium zu übernehmen.

Wann ein Cavent bestellet worden, muß der Landrichter nach Ablauf der vier Wochen, nachdem der Cavent zur Bezahlung ermahnet worden, das schuldige Honorarium von demselben abfordern.

§. 24. In Proceß- und Justiz Sachen soll kein Memorial, welches nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist, bey dem Cammer-Gericht angenommen, sondern solches sofort von dem Registratore dem Präsidenten zugestellet werden.

§. 25. Und gleichwie Wir aus höchsteigener Bewegung, besage Unsers Edicts vom 26. Jun. 1747. declariret haben, daß, wann Wir dergleichen nicht unterschriebene Memorialien oder Briefe an Unsere Ministres oder

Collegia remittiren, nichts darauf resolviret werden solle. Also müssen Unsere Justitz-Collegia sich allerdings darnach achten; In beyden Fällen aber sich nach dem Concipienten erkundigen, und gegen denselben nach Anleitung des folgenden §. 28. verfahren.

§. 26. Im wenigsten aber soll einige Reflexion gemacht, oder etwas decretiret werden auf Briese und Vorstellungen, so an die Präsidenten gerichtet werden, wann sie schon auf Stempel-Bogen geschrieben seyn: Wie Wir denn auch Unseren Präsidenten und Råthen hierdurch ernstlich verbieten, auf dergleichen Anschreiben jemanden, es sey wer es wolle, zu antworten.

§. 27. Es ist aber keiner Partey verboten, durch ein Schreiben, oder Biller, bey dem Präsidenten um Beschleunigung der Sachen zu bitten; welchenfalls der Präsident die Acta nachsehen, und ex officio remediren muß.

Wie denn auch der Partey frey stehet, wann sie von denen Råthen, oder andern Gerichts-Bedienten einen rechtmäßigen Verdacht hätte, solche Ursachen des Verdachts dem Præsidi in geheim, oder, wann es vergeblich, durch ein Memorial dem Collegio mit Glimpf und Bescheidenheit anzuzeigen. Vid. P. I. Tit. VI. §. 12.

Conf. pr.
Instr. §. 64.
P. 14.

§. 28. Weil aber die Supplicanten öfters vorgeben, daß kein Advocat ein Memorial verfertigen, oder einschon verfertigtes und ihnen vorgelegtes Memorial unterschreiben wolle, ic. und aber hart seyn würde, insonderheit arme Parteyen aus Mangel des Patrocinii öfters in justa Causa hilflos zu lassen; so haben Wir folgende Verordnung in dergleichen Fall zu machen nöthig gefunden:

- 1) Wann ein Supplicant, welcher vorhin einen Advocaten, es sey in der Unter: oder Ober-Instantz, gehabt, klaget, daß dieser nicht weiter dienen, oder kein Memorial verfertigen, oder das ihm vorgelegte nicht unterschreiben wolle, so soll dem Advocaten per Decretum anbefohlen werden, die Ursache das von anzuzeigen; welches Decret ohne Extension dem

dem Supplicanten zur Bestellung mitgegeben werden muß: Und ist der Advocat schuldig, bey 2. Rthlr. Strafe, dem Collegio die Ursachen binnen einer gewissen ihm zu determinirenden Zeit auf End und Pflicht anzuzeigen.

Wann 2) über den Advocaten selbst geklagt wird, daß er die Remedia nicht interponirt, oder sonst etwas bey der Sache versäumt habe, muß der Präsident einen Rath committiren, die klagende Partey zu examiniren, Acta nachzusehen, (welche dem Befinden nach avocirt werden sollen,) und nach End und Pflicht davon zu berichten, da dann, wann die Klage gegründet ist, der Partey ein anderer Advocat ex officio zugegeben werden soll.

3) Wann der Supplicant vorher seinen Advocaten gehabt, und über eine Verordnung oder Zumuthung derer Gerichte, es sey in der Ober- oder Unter-Instantz, sich beschweret, kein Advocat aber dienen, oder das ihm vorgelegte Memorial unterschreiben wolte; so soll der Präsident dem Supplicanten einen Advocaten anweisen, und diesem per Decretum ohne Extension anbefehlen, die Partey gegen die Gebühren zu examiniren, derselben, befundenen Umständen nach, entweder zu dienen, oder Ursache, warum solches nicht geschehen könne, auf End und Pflicht anzuzeigen.

4) Wann eine Parthey solche Umstände anführet, deren Wahrheit der Advocat nicht wissen kan, sondern dieser, aus Mangel der Information, was ihm die Partey vorsagt, glauben muß, insonderheit wann periculum in mora ist, so wollen Wir denen Advocaten erlauben, in dergleichen Sachen (wann nur nichts contra jura notoria, oder zur Berunglimpfung des Richters und der Partey gesucht wird,) gegen die Gebühr Memorialien zu verfertigen; Sie müssen aber alsdenn von dem Supplicanten ei-

conf. pr.
Instrukt. §.
65. P. 14.

nen eigenhändigen Revers dem Memorial, welcher sie auf dessen Vorstellung verfertigt, oder unterschrieben, beifügen, des Inhalts:

Daß alles, was er dem Advocaten vorgesagt, oder in dem ihm vorgelegten Memorial enthalten, der Wahrheit gemäß sey, und wann er unrecht habe, sich der richterlichen Bestrafung unterwerfen wolle.

Wobey er zugleich den Mahnen des Concipienten, wann ein anderer das Memorial gemacht, an Endes statt anzeigen, der Advocat aber ohne diese Anzeigung das Memorial nicht unterschreiben muß.

Worauf das Cammer-Gericht bloß ein Rescriptum justitiae ertheilen, und benöthigten Falls eventualiter Bericht erfordern, niemahlen aber den Lauf der Justitz hemmen muß.

Der Unter-Richter muß dem Querulanten, wann er es verlangt, bey 2 Rthlr. Strafe, ein Recipisse ertheilen, binnen 8 Tage den Bericht, wann er erfordert wird, ex officio abzustatten; sonst aber dem Querulanten cum rationibus bescheiden.

- 5) Wann das Cammer-Gericht aus denen Berichten derer Advocaten oder Unter-Gerichte findet, daß der Supplicant contra Acta & Jura etwas gesucht, oder sich ohne Grund wider die Gerichte beschweret habe, so soll die Partey und der fremde Concipient, jeder mit 10 Rthlr. Strafe, oder 14 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, belegt, und die Execurion ohne Anstand realisiret, auch nöthigen Falls denen Unter-Gerichten solche zu realisiren anbefohlen werden.

Wann sich 6) jemand, nachdem er mit Grund beschieden worden, wieder meldet, muß er zufoorderst das
 letztere

letztere Decret produciren, und hiernächst, dem Verfinden nach, die vorige Strafe verdoppelt werden.

- 7) Wann auch das Cammer-Gericht aus einem derselben ohne Unterschrift präsentirtem Memorial wahrnimmt, daß das Suchen offenbar ungerecht, und wider diese Ordnung laufe, braucht es nicht demselben einen Advocaten zuzugeben, oder einem Rath die Untersuchung zu committiren, sondern es soll der Supplicant, wann er gegenwärtig, sofort gefänglich angehalten werden, bis er den Concipienten an Endes statt benennet, ic. worauf das Memorial dem ordentlichen Richter des Concipienten zugefertiget werden soll, um denselben zur endlichen Recognition anzuhalten, und ihn, wann er es recognosciret, vorgebeschriebener massen zu bestrafen.

Wann 8) der Supplicant nicht in Person gegenwärtig ist, muß das Memorial an dessen Richter originaliter zugesandt, und derselbe, nebst den Concipienten vorgeschriebener massen bestraft werden.

Wann auch 9) ein Soldat, oder Unter-Officier, dergleichen Memorial verfertiget, muß an das Regiment um dessen Bestrafung geschrieben werden.

Würde sich 10) der Supplicante wegern, den Concipienten vermittelst Endes zu benennen, soll die Strafe an der Partey selbst exequiret werden.

§. 29. Dahingegen befehlen Wir auch Unsern hiesigen Justitz-Collegiis, wann Unsere Unterthanen gegen die Unter-Gerichte klagen, sich nicht bloß auf deren Verantwortung und Berichte zu verlassen, sondern die Berichte mit den Gravaminibus genau zu conferiren, benöthigtenfalls Acta abzufordern und einzusehen, auch die Parteyen jederzeit cum rationibus umständlich zu bescheyden, oder zu gewärtigen, daß wann höhern Orts geklagt wird, und die Gravamina gegründet befunden worden, der Decernente der Partey die oben gesetzte 10 Rthlr. bezahlen solle.

§. 30. Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Partheyen mit Vorbengehung derer Ober:Gerichte sich an Unsern Geheimden Etats-Rath, oder, mit Vorbengehung Unsers Geheimden Etats-Raths, immediate bey Unserer allerhöchsten Person melden, und ihre Beschwerden anbringen.

Nun wollen Wir zwar niemanden den Zutritt zu Unserm Thron verwehren; weil Wir aber hauptsächlich Unser Cammer-Gericht, und hiernächst Unsern Geheimden Etats-Rath dazu gesetzt und bestellet haben, daß sie in Unserm Nahmen die klagenden Unterthanen hören, und ihnen zu ihrem Recht verhelfen sollen; so müssen auch die Partheyen sich zuerst an dieselbe halten, folglich, wann gegen die Unter:Gerichte Klage geführt wird, sich an das Cammer-Gericht wenden, und wann gegen diese geklagt wird, bey Unserm Geheimden Etats-Rath Hülfe suchen.

Wann aber wider alles Vermuthen der Geheime Etats-Rath die rechtliche Hülfe versagen würde, alsdann soll denen Partheyen frey stehen, Uns selbst anzutreten, und in bescheidenen Terminis ihre Klage anzubringen, welche Wir hiernächst mit aller Rigueur untersuchen lassen wollen.

Wann also sich jemand unterstehen sollte, per saltum, mit Vorbengehung Unsers Cammer-Gerichts, oder nächst dem Unsers Geheimden Etats-Raths, Uns selbst mit seinen Klagen zu behelligen, soll nichts darauf verordnet, sondern das Memorial an den ordentlichen Richter des Supplicanten remittiret werden, cum Mandato von der gleichen muthwilligen Supplicanten und Concipienten der Klage die oben gesetzte Strafe ohne Nachsehen beyzutreiben.

§. 31. Wann aber auch die an Unsern Geheimden Etats-Rath, oder an Uns immediate, nach der Ordnung eingebrachte Klagen ohne Grund befunden werden sollten, muß der Supplicant auf gleiche Weise bestraft werden.

§. 32.

§. 32. Wann ein Advocat sich vorhin vorgeschriebener massen völlig informiret hat, muß er das Libell seiner anzustellenden Action mit der größten Sorgfalt versfertigen; und dasjenige, was oben §. 1. und unten P. 3. Tit. 6. §. 3. hierunter vorgeschrieben worden, wohl beobachten.

§. 33. Was die Advocaten bey dem *Constitutioniren*, item, bey denen mündlichen Vorträgen, wie auch bey dem schriftlichen Verfahren zu beobachten haben, diesswegen werden sie auf den zweyten Theil dieser Ordnung verwiesen.

§. 34. Wann eine Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird, müssen die Advocaten die *Sach-Schriften* mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt versfertigen. Bey mündlicher oder schriftlicher Production derer Documenten, oder der ausgenommenen Attestatorum, &c. müssen sie die *Verba formalia* derselben, und wie sie eigentlich lauten, ordentlich vortragen, keinesweges aber falsche allegiren, oder aus denen offenbaren und klaren Worten einen andern Verstand erzwingen; imgleichen den Ort, wovon eigentlich gehandelt wird, anzeigen, damit Unser Cammer-Gericht mit unnöthiger Nachlesung des ganzen, zuweilen sehr weitläufigen Instruments nicht aufgehalten werde.

Bei Versfertigung der Schriften müssen sie sich aller überflüssigen Allegationen enthalten, und allein die Landes-Rechte anführen, die Schriften auch nicht leicht über 5 Bogen, ohne die Beilagen extendiren, weil durch die grosse und weitläufig geschriebene Schriften das Lesen der Acten nur mühsam gemacht wird, daher müssen die Advocaten ihre Schreiber anhalten, sich eine compacte Hand anzugewöhnen, auch die Schriften rein und sauber, mit Unterzeichnung ihres leserlichen Namens, geschrieben, und zusammen geheft übergeben.

§. 35. Die Advocaten müssen sich in ihren Schriften und Vorträgen alles Calumniiren, Schmähens, Anzüglichkeits

lichkeiten, auch zur Sachen nicht dienlichen Privat-Händeln, wider das Cammer-Gericht und deren Rätthe sowohl, als den Gegentheil, und dessen Advocaren, ic. gänglich enthalten; und da sie dawider handeln, soll die Schrift als eine Schmähs-Schrift angesehen, und der Advocat sowohl, als der Conciipient, dem Befinden nach, mit einer Geld-Strafe, oder Remotion, auch, dem Befinden nach, mit einer Leibes-Strafe angesehen werden.

Es soll auch niemand von dieser Strafe, unter dem Vorgeben, daß der Gegentheil den Anfang des unziemlichen Schreibens gemacht habe, befreuet werden, sondern sowohl diese, als die Schrift, so zum Retorquiren Anlaß gegeben, soll mit Dictirung der obbemeldeten Strafe zuruck gegeben werden.

§. 36. Es sollen die Advocaren nicht mehr durch eine General-Titulatur, rechtliche Nothdurst, ic. ihre Producta rubriciren, sondern mit Terminis juris intituliren, als zum Exempel: Libellus actionis, Appellationis, Revisionis, &c. Exceptiones, Replicæ, &c.

Es muß auch deutlich, und zwar mit Ausföhrung des Vor- und Zunahmens, auch Bedienung derer Parteyen, exprimirt werden, wer Kläger oder Beklagter, Widerskläger oder Wiederbeklagter sey; Wie denn auch der Interveniente und Intervente, Litis denunciante und Litis denunciante, wann sich dergleichen finden, mit benennet werden müssen.

Wann über einen Neben-Punct gestritten wird, als zum Exempel in punctourbationis, cautionis, &c. soll auch dieser mit specificiret werden.

Schlüßlich müssen nach Absterben der Parteyen, auch derer Erben, und nach beschehener Cession, auch die Cessionarii mit aufgeföhret werden, per formulam: In Sachen N. modo dessen Erben, Cessionarii, &c.

v. C.C. de
an. 1748.
§o. n. 77.

§. 37. Alle gerichtliche Producta, Supplicationes und Satz-Schriften können in dupl. übergeben werden; Es müssen aber die Advocaren alsdann solche collationiren,
und

und dafür stehen, daß die Schriften, so sie übergeben, gleichlautend seyn, und wörtlich übereinstimmen.

§. 38. Weil die Erfahrung zeigt, daß die wenigsten ^{wegen} Advocaten die Feder in denen Processen geführt, oder ^{Correspondenz der} dieselbe dirigirt haben, zc. sondern die Haupt-Sachen von ^{Advocaten} unvernünftigen Procuratoren dirigirt, die Schriften aber ^{v. Anhang} von auswärtigen, und mehrentheils confusen und ge- ^{zum Cod.} winnsüchtigen Consulenten versertiget worden, welche weder von dem Recht, noch von dem Praxi Camerali, einen richtigen Begriff haben, folglich nicht im Stande seyn, eine Sache von Anfang recht zu instruiren, und dadurch nicht allein viele unnöthige Incident-Puncte veranlassen, sondern auch nach ihrer Commodität unzählige Dilationes bitten, und solchergestalt die Procelle auf eine unverantwortliche Weise (sonderlich wann sie zwischen Obrigkeiten und Unterthanen schweben) verschleppen, und die armen Unterthanen durch unerschwingliche Kosten ruiniren.

Woben sich auch weiter dieses beschwerliche Inconveniencs hervor thut, daß die Advocaten von der Situation dergleichen Procelle nicht die geringste Nachricht haben, und daher, wann sie darüber befragt, oder wegen einiger Unordnung zur Rede gestellt werden, sich damit entschuldigen, daß sie nicht selber in der Sache schreiben, sondern nach ihrer Instruction die Vorstellung thun müssen, folglich dieselbe blosse Instrumente seyn, welche die Schriften der unvernünftigen und interessirten Consulenten blindlings unterschreiben.

Nun sind Wir nicht gemeynet, denen Parteyen, welche auf dem Lande wohnen, folglich nicht im Stande seyn, die Advocaten mündlich zu instruiren, zu verbieten, durch vernünftige Unter: Gerichts: Advocaten, Bürgermeister, Syndicos und andere Justiciarios, Instructiones und Informationes aufsetzen zu lassen; sondern Unsere Intention gehet nur dahin, daß die Advocaten sich nicht daran binden

binden, der Instruction nicht schlechterdings nachgehen, noch die Haupt-Schriften blindlings unterschreiben sollen;

Sondern der Advocat, welchem dergleichen Information zugefertigt wird, muß die Sache, wie oben §. 10. vorgeschrieben worden, selbst examiniren, dasjenige, was zu Anstellung der Action und Verfertigung des Libelli, oder zur Berichtigung derer Exceptionen, annoch fehlen möchte, suppliren, und bewöhrigten Falls nähere Instruction darüber einholen; Im übrigen aber in der ganzen Sachen die Sach-Schriften und Memorialien selber verfertigen, den Process dirigiren, und vor denselben stehen.

§. 39. Nach diesen Principiis kan der Advocat, wann etwas wider die Acta und Rechte geschrieben wird, sich nicht weiter damit entschuldigen, daß er nicht selber in der Sache schreibe; Er kan auch unter diesem Praetext, oder daß er zusehrst Instruction einholen müsse, nicht leicht eine Dilation fordern.

Wann aber gleichwohl währenden Process einige neue Umstände vorkommen, welche der Advocat nicht vorher sehen kan, stehet ihm frey, von der Partey und der Consulenti eine nähere Instruction einzuholen; Würde der Consulenti hierunter säumig seyn, und der Advocat diligenciam adhibitam dociren, soll der Consulenti jedesmal mit 5. bis 10. Rthlr. bestraft werden, weil derselbe, wann er die Information übernimmt, auch den gehörigen Fleiß dabey anwenden, die Processse aber wider Unsere Intention durch seine Nachlässigkeit nicht aufhalten muß.

§. 40. Wann eine Sache per appellationem an das Cammer-Gericht gelangt, so kan derjenige Advocat, welcher die Sache daselbst instruiert, auch in der zweyten Instantz die Schriften machen, und durch die Advocaten unterschreiben lassen.

Es müssen aber auch die vorige Advocaten alsdann ihre Mahmen unterschreiben, und vor die Richtigkeit der Sachen, und deren Beschleunigung, stehen.

Wann

Wann sie etwas dabey versehen, sollen nicht die unterschriebene Advocaten, sondern die Concipienten selbst, und zwar doppelt gestraft, und dadurch zur gehörigen Aufmerksamkeit angehalten werden.

Wie dann auch denen Städten, welche ihre bestellte Syndicos haben, frey stehet, ihre Saß: Schriften selber zu verfertigen, und durch recipirte Advocaten unterschreiben und übergeben zu lassen, da dann der Concipiente allein gestraft werden soll.

§. 41. Die Consulenten müssen vor ihre Information, und die Advocaten voriger Instantz vor ihre Schriften, sub pœna quadrupli, und, dem Befinden nach, bey Leibes: Strafe, keine Gebühren fordern oder nehmen, sondern solche am Ende einer jeden Instantz liquidiren, da denn die Referenten solche zwar moderiren müssen, sie sollen aber nicht eher, als nach geendigtem gangen Proceß, von der Partey bezahlet werden.

Dahingegen beyden, sowohl denen Consulenten, als Advocaten, voriger Instantz, nöthigenfalls ohnentgeldlich durch die Execution zu ihren Gebühren verholffen werden soll.

§. 42. Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß die Parteyen öfters Consulenten haben, welche nicht unter der Cammer: Gerichts: Jurisdiction, sondern in einer andern Provinz, oder wohl gar außser Unsern Landen wohnen, und welche sich wenig oder gar nichts an diese Verfassung kehren; ic. So wollen Wir in diesen Fall alle die Strafen, welche denen Consulenten angedrohet worden, auf die Partey selber legen, welche sich imputiren muß, daß, da Wir geschickte Leute, theils an denen Advocaten, theils in denen Städten haben, dieselbe bey solchen Leuten Hülff und Rath suchen, welche sich an die Ordnung nicht gebunden halten.

Daher denen Parteyen unter dem Prætext, daß derselbigen außser Unsern Landen wohnende Consulenten die Schriften noch nicht verfertiget, oder die Instruction

nicht eingeschickt, zc. niemahls eine Dilation verstatтет, sondern jederzeit in Contumaciam verfahren, und denen Parteyen keine Restitutio in integrum dagegen angedeihen soll.

§. 43. Wann einem Advocaten per Sententiam aufgelegt worden, etwas zu thun, zu verhandeln, oder beizubringen, und kein gewisser Terminus dazu angesetzt worden; so muß er höchstens binnen 8. Tagen, sub pœna contumaciæ, solches befolgen, nicht aber solches auf ganze Monathe und länger aussetzen, sondern allensfalls, und wann iusta Causa vorhanden, Dilation suchen.

§. 44. Die Advocati müssen bey 5. Rthlr. Strafe keine Commissarios vorschlagen und benennen, weil dieselbe künftig ex officio gesetzt werden sollen.

§. 45. Wann Commissarii ex officio gesetzt worden, müssen die Advocaten fleißig vigiliren, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit die Commission endigen, nach Abfluß der Zeit aber müssen sie um Excitatoria an die Commissarios anhalten.

§. 46. Es liegt auch denen Advocaten und deren Parteyen ob, bey 2 Rthlr. Strafe, sich jederzeit zu erkundigen, ob und um welche Zeit die Commission vor sich gehen werde, auch sich zur gehörigen Zeit bey derselben einzufinden.

§. 47. Weil Wir denen Rätthen verbotthen, in Process Sachen Visiten anzunehmen, oder mit denen Parteyen und Advocaten sich darüber mündlich einzulassen, so müssen die Advocaten nicht allein selbst sich dergleichen enthalten, sondern auch die Parteyen davon abrathen, weil gemeiniglich diejenige, die eine ungerechte Sache haben, den Richter, welcher doch bloß und allein nach denen Akten, nicht aber nach derer Parteyen Vorstellung judiciren muß, durch mündliche Vorstellung zu præoccupiren suchen; zu geschweigen, daß denen Rätthen die Zeit, welche sie bey der jetzigen Einrichtung höchst nöthig haben, verdorben wird.

Wann

Wann aber einige Verzögerung bey denen Resolutionen, oder Abfassung der Urtheil, (welches bey der jetzigen Einrichtung sich nicht leicht zutragen kann,) vorgehen sollte, stehet denen Parteyen und denen Advocaten frey, durch einen Zettel das Benöthigte mit wenig Worten vorzustellen.

§. 48. Kein Advocat soll, bey 10. Rthlr. Strafe, sich unterstehen, den Proceß durch Extrahirung einer Commission zur Güte aufzuhalten; allermassen Wir zwar die Versüchung der Güte gerne verstaten wollen, es muß aber die Haupt-Sache und der Proceß fortgesetzt werden, weil diejenige, welche Lust haben sich zu vergleichen, solches auch durante Processu thun können.

§. 49. Die Advocaten können unter dem Prätext, daß die Partey ihnen die Gebühren nicht bezahlen, die Acta und Documenta derselben nicht an sich behalten.

§. 50. Wann ein Advocat in seinem Vortrag einen seiner Partey nachtheiligen Errorum in facto begehet, soll ihm, oder der Partey, frey stehen, solchen binnen 3 Tagen zu corrigiren, und dieserwegen, wenn auch schon verabschiedet worden, auf Verhör zu provociren.

§. 51. Die Advocaten müssen sich des Vormittags um 8. Uhr auf dem Cammer-Gericht einfinden, damit dieselbe wann sie in die Audientz gefodert werden, bey der Hand seyn.

Wann die Verhöre abgelesen worden, und die Partey und deren Advocat sich nicht gemeldet, nachhero aber doch gehört seyn wollen, soll die Partey 1 Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen. vid. P. II. Tit. II. §. 5.

§. 52. Wann ein Advocat gegen diese Ordnung handelt, etwas wider die Acta und Rechte schreibt oder bitet, Judicata verschweigt, Fatalia versäumt, die angesetzte Termine nicht gehörig abwartet, und dadurch Re-
stitutiones in integrum veranlaßt: wann er, im Fall
Commisarii mit Fortsetzung der Commission saumig
seyn, keine Excitatoria extrahiret, des Uegentheils Con

Conf. pr.
Instr. §. 25.
34. 75. 65.
66. 70 71.
74. 75 82.
rumaciarn p. 7. seqq.

rumaciam nicht bey allen Fällen accusirt, sondern z. 1. Präjudiz seiner Clienten dem Gegentheil nachsiehet, oder demselben unnöthige Dilationes verstatet, durch unerlaubte Vorstellung die Execucion hindert, frivole Remedia suchet, die Schriften ohne Noth weitläufig macht, und mit Recoctis überhäufet, 2c. so soll derselbe jederzeit mit 2. 5. bis 20 Rthlr. bestraft, und wann er incorrigible ist, auf abzustattenden Bericht, cassiret werden; Wornach sich auch die Consulenten zu richten haben.

Es muß aber ein Advocat niemahls mit der Suspension ab officio, sondern mit Geld, oder Cassation, bestraft werden, weil sonst die Parteyen am meisten darunter leiden würden.

§. 53. Wann auch in Processu litis sich eine wichtige Anzeige, woraus eine Malitia, oder Animus calumniandi bey dem Advocato erscheinen solte, soll Unser Cammer-Gericht wohl befugt seyn, demselben ex officio das Juramentum malitiæ zu imponiren, dessen sich der Advocatus, bey 20. Rthlr. Strafe, niemahls wegern, noch ein Remedium dagegen einwenden kan.

§. 54. Wann der Advocat vorsätzlich etwas läugnet, welches nachhero erwiesen wird, soll die Pœna infamationis nach Vorschrift P. 3. Tit. 11. §. 7. auch gegen denselben statt haben.

§. 55. Wann ein Advocat oder Consulent die Unterthanen wieder ihre Obrigkeit; & vice versa, aufwiegelt, und zum Ungehorsam anreizet, insonderheit wann er wieder die klare Landes-Versassungen, Reccesse, Berggleiche 2c. einen oder den andern Theil chicaniret, und eine ungerechte Sache durch alle Intanzien durchtreibt, oder sonst im Lande die Leute zum Proceß beredet, so soll derselbe nicht allein seiner eigenen, sondern auch der gegen theiligen Partey alle Kosten prævio juramento erstatten, und, dem Befinden nach, cassiret, oder sonst am Leibe gestraft werden; zu welchem Ende die Referenten bey dem Cammer-Gericht genau hierauf Achtung geben, und
wann

wann sich dergleichen Casus findet, das Officium Fisci excitiren, oder an Uns immediate berichten müssen.

Jedoch wird hierdurch ein rechtmäßiges Patrocinium der Bedrängten niemand verboten, oder abgeschnitten.

§. 56. Wann ein Advocat bestraft wird, und innert halb 8. Tagen die Strafe nicht von selbst erlegt; so soll dieselbe absque Monitorio durch den Cansley:Diener, und wann er solche sofort nicht bezahlt, durch den Land:Reuter abgefodert werden.

§. 57. Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Callation sich unterstehen, diese Strafe von der Parthey wieder zu fordern, oder zu nehmen. Und soll dem Fiscal frey stehen, die Parthey allensals endlich darüber zu vernehmen.

§. 58. Wegen der Corruptionen werden die Advocaten auf dasjenige, was oben P.I. T.I. §. 22. versehen, nochmalts verwiesen.

§. 59. Wann schließlich jemand ex incuria, negligencia, vel ignorantia advocati eine an sich gerechte Sache verliert, so sollen die Referenten, wann sich solches ex actis äußert, denen Partheyen den Regress gegen die Advocaten Ratione Interesse vorbehalten; und ihnen Assistentiam Fisci verstatten, auch solchenfalls die Gerichts:Gebühren:Stunden.

§. 60. Schließlich soll ein jeder Advocat seinerseits sich an:gelegen seyn lassen den Proceß in einem Jahr in allen Instanzen zu endigen.

Wann bey dem Ende des Jahrs sich finden sollte, daß noch einige Proceße übrig geblieben, so Wollen Wir eine Commission veranlassen, welche die übrig gebliebenen Acta examiniren, und wer daran Schuld sey berichten solle; da dann entweder das Cammer:Gerichte, oder der decernirende Rath, oder die Parthey und deren Advocat, die Kosten bezahlen, und diejenige, die an der Verzögerung Schuld haben, dimitirt werden sollen.

§. 61. Damit aber die Advocaten desto mehr sich müssigen angelegen seyn lassen, diese Unsere gerechte, und zum Soulagement Unserer Unterthanen reichende Intention zu befolgen, so soll ein jeder Advocat mit folgendem End belegt werden:

Ich N. N. schwere zu Gott einen körperlichen End, daß ich wissenschaftlich keine offenbare ungerechte Sache annehmen noch defendiren, auch zu solchem Ende keine Klage, ohne vorher die in dieser Ordnung vorgeschriebene Information und Instruction vornehmen, anfangen, und nichts was der Wahrheit zuwider ist, anführen, vielweniger vorseßlich etwas leugnen wolle: daß ich auch in zweifelhaften Sachen denen Partheyen die Güte anrathen, oder dieselbe zu einem Compromiß disponiren wolle. Daß ich ferner keine Gebühren neque directe, neque per indirectum, als wenn der Proceß völlig zum Ende, und derselbe per Judicata decidiret worden, fordern oder nehmen wolle. Daß ich ohne die höchste Noth keine Dilationes fordern, auch die Proße durch unnöthige und dilatorische Incident-Puncten nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, dieselbe in einem Jahr zum Ende bringen wolle. Daß ich, wann ich hiergegen vorseßlich und wissenschaftlich handele, als ein Meynendiger mich der in denen Rechten darauf gesetzten Strafe unterwerfen, und diese neue Gerichts-Ordnung alle Jahr einmahl mit Bedacht durchlesen wolle. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum 2c.

Tit. XV.

Vid. C.C.
den. 1761.
n. 66. p.
105.

Von Vollmachten derer Advocaten.

§. 1.

Weil kein Advocatus eine Klage anstellen soll, ehe und bevor er eine richtige Vollmacht erhalten, so hat es dabei sein Verwenden. Wann

Wann aber eine Sache vorkommen sollte, wo periculum in mora ist, und der Advocat die Vollmacht nicht sobald beschaffen kan, so soll die Klage zwar angenommen werden: Es muß aber der Advocat de rato caviren, und in dem ersten Termin eine Vollmacht übergeben, wann er solches nicht thut, soll er mit seiner Klage nicht weiter gehört, sondern dem Kläger die Kosten ex propriis zu bezahlen angehalten, überdem auch als Falsus procurator angesehen, und bestraft, ihm auch keine weitere Dilation zu Benbringung der Vollmacht ertheilet werden.

Derjenige Advocat, der einmahl eine Vollmacht angenommen, muß den Proceß in allen Instantzen fortsetzen, und wann die Sache an die höhere Judicia devolvirt wird, einen andern Advocaten daselbst bey 10 Rthl. Strafe substituiren, oder gewärtigen, daß ihm einer ex officio, und zwar auf seine Kosten, substituiert werde.

§. 2. Es sollen aber bey denen Unter- und Ober-Gerichten, auch Commissionen, keine andre als gedruckte Vollmachten (davon das Stück 6 Gr. kostet, und worinn alle nöthige Clausuln enthalten seyn) bey 10 Rthl. fiscalischer Straffe angenommen und gebraucht, auch, bey Vermeidung gleichmäßiger Straffe, pro extensione solcher gedruckten Vollmacht von denen Clienten, es sey einer oder mehr litis Consorten, nicht mehr als 4 Gr. gefordert und genommen werden.

§. 3. Wer sich dieser Vollmacht bedienet, muß solche eigenhändig unterschreiben, und mit seinem gewöhnlichen Petschafft bedrucken, und falls er mit keinem eigenen Petschafft versehen, oder ein andres gebraucht, soll er solches bey der Unterschrift zugleich melden, auch diese, wann vielerley eines Namens, mit Ausschreibung des Vornamens exprimiren.

Wann es Pupillen ic. betrifft, müssen auch die tutoria und curatoria in vidimata copia beygelegt werden.

§. 4. Wann einem Advocaten ein Blanquet zur 2. ^o Erreichung einer Sache unterschrieben und gesiegelt zugeschickt wird, ist es genug, wann eine gedruckte Vollmacht dem Blanquet beigelegt wird.

§. 5. Diejenigen, so des Schreibens unerfahren, sollen, wie ohne dies auch andern frey steht, vor dem Richter, wo die Sache angefangen, oder auch vor einem andern Gerichte, daß sie den N.N. zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hätten, erklären, darüber unter der gedruckten Vollmacht eine Registratur verfertigen lassen, und solche übergeben.

Sie können auch von einem Notario und zwey Zeugen ein Attest, wegen des constituirten Bevollmächtigten, unter der Vollmacht ausstellen lassen.

§. 6. Wann von einem Magistrat Vollmacht zu ertheilen, soll genug seyn, wann solche mit des Raths gewöhnlichen Siegel bestärket, auch von drey, oder, wann so viel nicht vorhanden, von zwey Raths-Membris unterschrieben wird.

§. 7. Die Syndicate aber, oder Vollmachten, welche von Communen in Städten und Dörfern ausgestellt worden, sollen keine Kraft haben, wo sie nicht von dem meisten Theil, und wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gemeinde entweder gerichtlich, oder in Beyseyn eines recipirten Notarii unterschrieben worden.

§. 8. Bey denen Stiftern soll das Syndicat mit des Collegii Siegel bedruckt und von dem Decano oder in dessen Abwesenheit von dem Seniore unterschrieben, bey denen Clöstern aber mit deren Siegel besiegelt, und von dem Abt oder Probst, nebst denen beyden ältesten Conventualen, unterzeichnet, und alle und jede Syndicate bey Communen in Städten und Dörfern auf der Einwohner Erben und Erbnachkern, bey denen Collegiis aber auf die Nachfolger im Amt gerichtet werden: das gegen aber ist die renunciatio beneficiorum excussionis & divisionis nicht nöthig.

§. 9.

§. 9. Wann Gilden oder Gewercke ein Mandatum geben wollen, müssen die sämtliche Altmeister solches unterschreiben, und der Gewercke Siegel darbey fügen.

§. 10. Wann mehrere Vormünder *divisis officiis*, oder einer nur *ad certas causas* bestellt, können sie abgesonderlich erscheinen, auch Anwälde oder Actores constituiren.

Wann sie aber *conjunctim* bestellt worden, müssen sie zugleich ihrer Pflegebefohlenen wegen vor Gericht handeln, oder einer dem andern genugsame Vollmacht auftragen, oder zusammen einen Actorem bestellen: Es wäre dann mit Anlegung eines Arrestes, oder sonst, *periculum in mora*, als in welchem Fall auch, wann einer von denen Vormündern ausserhalb Landes verreiset, oder andre erhebliche Ursachen vorkommen, ein Vormund allein, und *sub cautione rati* wegen seines Neben-Vormunds zugelassen wird.

§. 11. Es sollen die Tutores und Curatores, zu Vermeidung aller Streitigkeiten, für ihre Pupillen und Minderjährige alle Actus specialis mandari, (die gerichtliche Transactiones allein ausgenommen,) ohne deren Zustimmung vorzunehmen, ungleichen Actores allein zu constituiren Macht haben: Und wird der Minderjährigen Unterschrift, wann sie gleich *majorennitanti proximi* seyn, hierzu nicht erfordert, jedoch hat dergleichen Actorium, sobald der Vormund verstorben, oder dessen Vormundtschaft sich sonst geendiget, weiter keine Kraft.

Gleiche Verwandniß hat es auch in diesem allen mit denen Curatoribus *absentium & furiosorum*, und dergleichen Personen.

§. 12. Wann ein Advocat ein Mandatum generale erhalten, und die Parthen verschiedene Processe hat, so muß das Original zu einer Sache, zu denen andern aber *copiæ vidimatae* gelegt, zugleich auch die Acta, bey welchen sich das Original befindet, benannt werden.

§. 13. Wenn jemand für seinen Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Ehefrau, oder andere im ersten und zweiten Grad cognationis & affinitatis verwandte Personen, im Gericht ohne Vollmacht erscheinen, soll er, wann er de rato caviret, admittirt werden.

Welches auch also zu halten, wenn in einer Klage viele Consortes sich unterschreiben, und einer, der majoren ist, allein für die abwesende Consorten handeln will: Massen dieser sub cautione de rato ohne Mandat gehöret werden soll. Und ist in beyden Fällen genug, wann der Advocatus sich in deren Nahmen legitimiret.

Welches auch bey denen Syndicaten derer Gemeinden, wann solches etwa nicht zureichend wäre, und Cautio de rata offerirt würde, statt haben soll.

Es wäre denn, daß ein speciale Mandatum erfordert werde; weil in diesen Fällen sowohl von denen Conjunctis personis, als von allen Consorten und Interessenten ein besonderes Mandatum nöthig ist.

Ein Special-Mandat wird zu folgenden Gerichts-Handeln erfordert

ennf pr
Instr. §. 72.
p. 16.

- a) Einen Real- und Personal-Arrest auszuwürfen.
- b) Restitutionem in integrum in der Haupt-Sache, (nicht aber in Incident-Puncten) zu suchen.
- c) Zu compromittiren.
- d) Juramenta zu remittiren, oder pro praestitis zu halten. item, Ende in des Pupillen Seele abzuschweren.
- e) Documenta pro editis oder pro recognitis zu halten.
- f) Copeyen vor Originalien zu recognosciren.
- g) Ueber die Haupt-Sache zu transigiren.
- h) Liti zu renunciiren.
- i) Gelder (außer was Process-Kosten betrifft) einzubehalten und darüber zu quittiren.

Wann ein Advocat eine Klage über ein Objectum litis anstellt, wo speciale mandatum erfordert wird, und solche

solche nicht zugleich bengelegt, soll er jederzeit mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt werden. In Arrest Sachen kann er, wann *periculum in mora* ist, sub cautione de rato zugelassen werden.

Für Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt seyn, kann ein Vater im Gericht erscheinen, oder auch einen Bevollmächtigten constituiren, auch alle Actus, welche sonst ein speciale Mandatum erfordern, expediren. Es wäre dann, daß ihnen wegen ihres Muttertheils, oder sonst, ein absonderlicher Curator bestellt worden, auf welchem Fall dieser seine Pflegbefohlene in Sachen, dazu er verordnet ist, vor Gericht zu vertreten hat.

§. 14. Ein jeder Advocat ist schuldig bey 5 Rthlr. Strafe in der Vollmacht einen Substitutum zu benennen, welcher die Substitution durch seine Unterschrift annehmen und bekräftigen muß, damit bey dem Constitutioniren die Vorträge, oder wann der Advocat verstirbet, die Sache dadurch nicht aufgehalten werde. Es steht aber denen Partheyen frey diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wenn sie nur zugleich einen andern benennen.

Wegen der Subst. in Concurs. S. 40. vld. Anhang zum Cod.

§. 15. Wann ein Advocat klagt, daß er keinen Substitutum bekommen könne, muß ihm einer ex Officio zugegeben werden, weil dem Publico daran gelegen, daß aus Mangel des Substituti die Processse nicht liegen bleiben.

Es müssen aber diese Substituti eine accurate Liste von denen Proc. ssen, worinn sie substituirt seyn, in der Audientz bey sich haben, damit dieselbe, wann bey dem constitutioniren etwas vorgetragen wird, sofort antworten können.

§. 16. Weil die gedruckte Vollmachten zugleich auf die Erben gerichtet seyn, so folget von selbst, daß bey denen Processen nach Absterben der Parthey keine Reassumtio nöthig sey. (Vid. P. 3. T. 15. §. 1.)

§. 17. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Ursache, und vorhergehende richterliche Erkenntniß, *conf. pr. Instrukt §. 73. p. 16* wider

wider der Parthen Willen, renunciiren, massen, der Renunciation ohngeacht, der Advocat so lange pro Mandatario gehalten werden soll, bis darüber erkannt wird.

Wann die Renunciation vor gültig erkannt wird, muß die Parthen binnen vier Wochen einen andern Mandatarium bestellen, unterdessen aber liegt dem Substituto ob, den Proceß nach wie vor zu besorgen.

Wann die Parthen binnen vier Wochen keinen neuen Mandatarium bestellt, soll ein anderer ex officio benannt werden.

§. 18. Denen Parthenen ist erlaubt ihr Mandatum zu revociren, sie müssen aber auch zugleich einen andern Mandatarium bevollmächtigen; so lang dieses nicht geschieht, muß der vorige Mandatarius und dessen Substitut, ohngeacht der Revocation, den Proceß fortsetzen.

§. 19. Wann ein Advocat solchergestalt sich den Proceß entschlägt, kann er dem Gegentheil in derselben Sache nicht dienen noch ratthen, vielweniger, was ihm an Heimlichkeiten anvertrauet worden, offenbahren. In andern Sachen aber, die mit der vorigen keine Connexion haben, ist ihm wider diejenige, denen er gedienet, oder noch dienen, sich gebrauchen zu lassen unverbotten.

§. 20. Wann ein Fallus Mandatarius, dem die Sache gar nicht, oder doch nicht von allen Interessenten aufgetragen worden, eine falsche Vollmacht producirt, so ist die Sache in den Stand wieder zu setzen, worinne sie in dem Anfang gewesen; dergleichen Fallus Mandatarius aber, wann er nicht ratione futuri eine richtige Vollmacht, und ratione præteriti völlige Rathhabition herbeschafft, mit einer Geld-Busse von 10 Rthlr. oder sonst Willkührung zu bestrafen, auch zu Erstattung derer dem Gegentheil verursachten Kosten anzuhalten.

§. 21. Wann derjenige, vor welchen de rato cavirt worden, (Vid. supr. §. 13.) was in dem Gericht geschehen, nicht genehm halten will, muß der Cavente dem Gegentheil alle Unkosten erstatten: die Sache aber kommt intuitu

ist: nur dessen, vor welchen cavirt worden, in den Stand, wie sie vor angestellter Action gewesen.

Tit. XVI.

Von dem Advocato der Armen und der Soldaten.

Conf. pr.
Instr. §. 66.
p. 15.

§. 1.

Unter die Armen werden diejenige gerechnet, welche über ihren höchst-nöthigen Unterhalt, nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Process-Kosten davon bezahlen können. vid. C.C. de a. 1752. n. 13.

§. 2. Und dieses ihr Unvermögen müssen sie vermittelst folgenden Endes bekräftigen;

Ich N. N. schwöre 2c. daß ich an aller meiner liegenden und fahrenden Haabe, Gütern, oder Schulden so viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sachen gehörige nothdurftige Expeditiones, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Ruhe nicht bezahlen noch belohnen kan, auch um Leistung willen dieses Endes meine Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräußert, noch andern übergeben habe, und, so ich meine Sachen mit Recht erhalte, oder sonst zum bessern Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahlung thun will, getreulich und ohngesährlich: Als mir Gott helfe durch sein heiliges Wort. 2c.

§. 3. Und braucht es also keines weitem Bezeugniß v. C. C. seiner Obrigkeit, oder sonst einer Bescheinigung, noch richterlichen Erkenntniß, als wodurch die Sache wieder Unsere Intention nur aufgehalten wird. v. C. C. de a. 1763. n. 68.

§. 4. Von gemeinen Soldaten und Unter-Officieren braucht es dieses Endes gar nicht, weil ohnedem bekannt daß sie von ihrem Sold keine Processse führen können. vid. C.C. de a. 1757. n. 16.

Es muß aber dieses Beneficium, nebst der Freyheit von Sportuln, denen Soldaten und Unter-Officieren nur alsdann zu Statten kommen, wenn sie wegen ihrer eigenen Sachen (nicht aber wegen ihrer Eltern und Anverwandten) Klage führen.

§. 5. Wann jemand zu dem Armen-Recht gelassen zu werden verlangt, soll der Armen-Advocat zuvörderst die Sache ausführlich examiniren, die Brieffschaften mit Fleiß durchsehen, worauf die Sache ankommt, wohl er wegen, ein Protocoll darüber halten, und, wann er eine völlige Information, wie oben Tit. 14. §. 10. vorgeschrieben, eingenommen, dem Armen, so wie er es vor Gott nach seinem geleisteten Eyd verantworten kan, mit aller Treue assistiren.

§. 6. Dafern auch seine Nachlässigkeit denen armen Partheyen einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deshalb ihnen gerecht zu werden verbunden seyn.

§. 7. Im Fall der Armen-Advocat die Sache so beschaffen findet, daß er mit gutem Gewissen solche zu defendiren sich nicht getrauet, soll er das gehaltene Protocoll dem Präsidenten nebst seinem Gutachten, (welches er an Eydes statt unterschreiben muß) einliefern: Da dann dieser dem Befinden nach den Supplicanten bedeuten, und zur Ruhe verweisen; oder, wann er noch einen Zweifel dabey findet, durch einen deputirten Rath den armen Kläger selber examiniren, und ob ihm zu helfen sey, untersuchen lassen muß.

§. 8. Würde eine arme Parthey wegen offenbaren Ungrundes ihrer Forderung abgewiesen, dieselbe aber sich nicht mit gleich und Recht begnügen, sondern Unsern Geheimten Staats-Rath, oder Se. Königl. Majestät immediat bescheligen, so soll dieselbe, wann sie die vorangeführte Umstände verschwiegen, mit 14 tägiger bis 4 wöchentlichem Gefangniß halb bey Wasser und Brode bestraft, und, wann sie abwesend, dessen Judici ordinario die Execution anbefohlen werden.

§. 8.

§. 9. Wann auch die Sache zweifelhaftig wäre, und vid. C. C. de s. 1748. § 10. n. 108. der Advocatus pauperum dem Kläger oder Beklagten sein Patrocinium nicht versagen könnte, so soll denselben, wann daz conformes erfolgen, niemahlen die dritte Instantz, in denen Punkten, worin sie conformes seyn, verstattet werden. Wann sich die beyde Urthel contrair seyn, soll die dritte Instantz verstattet werden.

§. 10. Wann auch ein armer in der ersten Instantz succumbirt, und der Armen-Advocat bey seinem geleisteten End dem Gericht anzeigt, daß er die Sache dergestalt beschaffen finde, daß er kein besser Urthel zu erhalten sich getraue, so soll ihm das Armen-Recht, wann es auch ein Soldat ist, sofort entzogen werden, weil Wir zwar denen Armen helfen, aber ihnen keine Gelegenheit geben wollen andre Leute zu chicanniren.

§. 11. Würde der Advocatus pauperum durch Krankheit oder andere erhebliche Verhinderung abgehalten, die Sache vorzutragen oder fortzusetzen, soll die Regierung ad interim die Sache einen andern Advocato auftragen, welcher solche ohnweigerlich anzunehmen schuldig.

§. 12. Wann beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat Unser Cammer-Gericht demjenigen Theil, welchem der Advocatus pauperum nicht bedient ist, einen Advocatum ex officio zu setzen, dessen sich kein Advocat entziehen soll.

§. 13. Damit auch Unser Cammer-Gericht von den Armen-Processen gewisse Nachricht haben möge, und die Sachen nicht liegen bleiben, so soll der Advocat alle drey Monath ein richtiges Verzeichniß aller Armen- und Soldaten-Sachen, und wie weit darinnen verfahren worden, dem Präsidenten bey 2 Rthlr. Strafe einliefern.

§. 14. Demjenigen, so zum Armen-Recht verstattet wird, sollen alle gerichtliche Ausfertigungen, auch bey denen Unter-Gerichten, umsonst, und zwar auf ungestempelt Papier, ertheilet werden.

112 Erster Theil. Tit. XVI. XVII.

vid. C. C. §. 15. Wann der Arme Recht erhält, oder sonst
de a. 1762. besserem Vermögen gelanget, muß er die Gerichts-Gebüh-
n. 7. ren nach dem von ihm geleisteten End begnügen.

Tit. XVII.

Von dem Amt des Procuratoris und Actuarii Fisci, wie auch der Soldaten und Armen-Procuratore.

§. 1.

vid. C. C. **W**ir haben hiedurch nochmahl declariren wollen, daß
de a. 1756. kein Procurator künftig mit Processen und gericht-
n. 36. lichen Handlungen weiter etwas zu thun haben, sondern
sich dessen enthalten solle.

Allermassen denen Advocaten obliegt die Corresponden-
zen in ihrem Nahmen durch ihre Schreiber zu führen.

§. 2. Wir sind aber zufrieden, daß die Advocaten die
ihro fürhandene Procuratores, bis sie aussterben, als ihre
Schreiber zu solcher Correspondenz, und nicht weiter,
gebrauchen können; sie müssen aber die Gebühren vor
solchane Correspondenz in ihrem Nahmen liquidiren,
und die Procuratores müssen sich mit demjenigen, was
ihnen der Advocat nach beschehener Moderation zuwen-
den will, begnügen.

§. 3. Würde ein Procurator jemanden zu einem Pro-
cess anrathen, eine Instruction aufsetzen, oder gericht-
lich etwas verhandeln, so soll derselbe, insonderheit wann
er von denen Parthenen etwas an Geld oder Geldes
Werth dafür genommen, cassirt, und überdem am Leibe
gestraft werden.

§. 4. Wir befehlen Unserm Officio Fisci hierauf fleiß-
ig Achtung zu geben, und wann sie einen Procuratorem
auf dem Gericht betreten, solches sofort dem Präsidenten
anzuzeigen, welcher auf seine Uns geleistete Pflicht nach
dieser Ordnung gegen die Uebertreter verfahren soll.

§. 5.

§. 5. Gleichwie aber bey denen *Fiscalischen*. Armen und Soldaten. Sachen dergleichen *Procuratores* unentbehrlich seyn; So wollen Wir zwey Subjecta darzu ernennen, wovon einer die *Fiscalische*, der andere aber der Soldaten. und Armen. Sachen respiciren soll; welche aber bloß in denen ihnen anvertrauten Sachen procuriren, in andere Justitz Sachen aber bey Strafe der Cassation sich nicht mischen müssen.

§. 6. Dem *Procuratori Fisci* liegt ob die *fiscalische* Sachen, und die Expeditiones auf die übergebene Sachen und abgestattete Berichte, (welche er zu solchem Ende sich wohl zu notiren hat, (bey denen Collegiis und Canselarien fleißig zu sollicitiren, die Expeditions. Bücher nachzusehen, und in den Registraturen und Canselarien sich darnach zu erkundigen.

§. 7. Was aus denen Provinztzien an *fiscalischen* Memorialien, Schriften und Akten einläufft, hat er dem General Fiscal jedesmahl vorzuzeigen; solches ungesäumt jeden Orts zu übergeben; um prompte Resolutiones und Verabscheidung, bescheidenlich und nöthigensfalls wiederholentlich, anzuhalten; wegen der Remittirung nachzufragen, und solche zu urgiren: den auswärtigen Fiscalen durch fleißige Correspondenz davon Nachricht, dem General Fiscal aber Abschriften davon zu geben, und über solches alles ein ordentliches Journal zu führen.

§. 8. Insonderheit muß derselbe bey dem Ober-Appellations-Gericht, wann Sententzien publiciret werden, als zeitig zugegen seyn, und Nachmens der auswärtigen Fiscalen das nöthige aledenn beobachten, bey allen Canselarien und in den Registraturen fleißig Nachricht einziehen, wann Edicte und Parente, schriftliche General-Verordnungen, und Straff-Ordres ergeben, und davon jedesmahl in Zeiten die Abgebung der nöthigen Exemplarien und Abschriften an das *Officium Fisci* besorgen: wann Akta nöthig, solche auffuchen lassen, und herbeschaffen, oder was daraus verlangt wird notiren, auch sonst alles,

was ihm in fiscalischen Sachen noch besonders aufgetragen wird, fertig ausrichten, und zu dem Ende bey dem General-Fiscal sich fleißig einfinden.

§. 9. Der bey der Cammer besonders bestellte Procurator aber hat die daselbst vorkommende Meuter- und andere fiscalische Cameral-Sachen, sonderlich ratione der Sollicitationen, Insinuationen, davon zu gebenden Nachrichten an die Cammer Fiscalie, und darüber zu halten: den Journals seiner Bestallung gemäß zu besorgen, und nach vorbemeldtem §. in dienlichen Fällen, und nach Erforderniß des fiscalischen Interesse, sich gleichfalls zu reguliren.

§. 10. Besonders soll der bey dem General-Fiscalat bestellte Procurator noch eine genaue Liste von hiesigen und den Provincial-Fiscalien halten; wenn hier einer stirbt sogleich dessen fiscalische Acten zusammen nehmen und versiegeln, und von den Erben, sowohl hier als in den Provinzien, des Fiscalis Patent und Siegel zurück fordern; auch wegen der neu angekommenen Fiscalie davor sorgen, daß sie copiam von ihrer Bestallung zur General-Fiscalats-Registratur einsenden.

§. 11. Der Actuarius fisci muß alles, was bey dem General-Officio fisci zu expediren vorkommt, so bald es ihm zugestellet wird, ausfertigen; den Tag, wenn es geschehen, darauf notiren; darüber ein richtiges und genugsam deutliches Journal halten; Niemanden davon ohne des General-Fiscals Wissen und Willen, am wenigsten, und bey Cassation, den Inhalt oder gar Abschriften dessen abgestatteten Bericht communiciren; auch, wenn es von ihm erfordert wird, das Protocoll schreiben, und zu solchem allen sich täglich bey dem General-Fiscal und auf der Registratur einstellen.

§. 12. Die Registratur muß derselben an dem dazu ernannten Ort, wo zugleich die fiscalische Zusammenkünfte und Untersuchungen zu halten, worzu im Winter das nöthige Holz gereicht werden soll, in guter und accurater Ordnung,

Ordnung, nach der ihm von dem General Fiscal unterm 31ten Mart. 1740. erteilten Vorschrift, welche Wir hiermit in Gnaden bestätigen, führen; folglich die currenten von denen abgethanen Sachen absondern, über generalia eine besondere, und wo nöthig subdividire; und über die specialia wieder eine besondere Abtheilung, und zwar in diesen nach den Provinzien, halten; alle aber nach dem Alphabeth des Zunahmens dessen, welschen die Sache angeht, oder wenn es generalia, der Sache wovon etwas handelt, in ein Repertorium von jeder Abtheilung, sofort als etwas einkommt, und ihm abgegeben wird, eintragen.

§. 13. Er soll auch die Acta der fiscalischen Bestallungen continuiren, die Edicten und General Rescripten: Bücher von Monath zu Monath fortsetzen, und in selbigen, wann Rescripta so zugleich generalia in sich enthalten bey andern Acten vorkommen, Copiren davon eintragen; Die Bücher voran mit Designationen versehen; auch wann fiscalische Acten an Uns einzusenden, dergleichen Designation selbigen beysügen; wann er etwas heraus giebt und wieder zurück bekommt, jederzeit notiren, alle Acten wohl verwahren, nichts davon abhandeln lassen, selbige heften und foliiren, und was ihm im übrigen aufgetragen wird, treulich und sorgfältig zu Werke richten.

§. 14. Der Soldaten- und Armen:Procurator muß die an ihn adressirte Schriften gehörigen Orts übergeben, für deren Expedition sorgen, denen Soldaten und Armen so oft es nöthig, Nachricht von ihren Processen erteilen, auch was sie zur Beschleunigung thun sollen, an die Hand geben.

§. 15. Dahingegen müssen die Soldaten sowohl als die Armen die Briefe jederzeit franquiren.

§. 16. Schließlich müssen diese Procuratores durch folgenden End sich verbinden:

Der Armen, *Procurator* schweret also:

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich meinen Parthen getreulich und ohnentgeltlich beystehen, deren Angelegenheiten gehörig besorgen, denenselben fleißig Nachricht von dem Zustand ihrer Sachen geben, und ihnen nach meinen besten Wissen und Gewissen rathen; im übrigen aber mich in keine andere Justitz-Sachen mischen, noch darin procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, nichts weiter als die Correspondentz in deren Nahmen führen, aber auch dieserwegen nichts vor mich fodern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum ꝛc.

Der *Procurator Fisci* schweret nach folgendem
Formular.

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich dasjenige was mir von dem Officio Fisci aufgetragen wird, fleißig austrichten, die gefertigte fiscalische Sachen überall besorgen, die Expeditiones zu rechter Zeit abfodern, und für deren Insinuation sorgen will. Im übrigen aber mich in keine andere Justitz Sachen mischen noch darinn vor mich procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, bloß und allein die Correspondentz in deren Nahmen führen, nichts aber dafür vor mich fodern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum ꝛc.

Tit. XVIII.

Von denen Notarien.

Conf. pr.
Instr. §. 98.
p. 21.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung bishero gezeigt: daß zum öf: vid. C.C. tern die Verträge, Contracte, Handlungen, Zeugnisse, Rotuli, Instrumenta, testamentarische Dispositiones &c. mangelhaft, dunkel, unförmlich und unvollkommen aufgesetzt, und versfertiget worden; solches aber hauptsächlich von ungelahrten und unerfahrenen Notariis herrühret; so sollen künftig keine Notarii angenommen werden, welche nicht ihr ehrliches Herkommen, und bisheriges gutes Verhalten bescheiniget, und die Jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariat-Ordnung examiniret, und von Uns hiernächst bestätigt worden.

§. 2. Damit auch die Parthenen, welche sich derer Notarien getrauchen, versichert seyn, daß sie zu diesem Amt authorisiret worden, so sollen die Notarii auf allen Instrumenten so sie versfertigen, den Ort ihrer Wohnung, und daß sie immatriculirt seyn, eigenhändig verzeichnen.

§. 3. Die von Uns confirmirte Notarii sollen schuldig seyn bey ihren Pflichten, die sie zum Amt geschworen, einem jeden der sie requirirt, wieder Uns und männiglich zu dienen.

§. 4. Sie müssen aber sich des Advocirens und Procurirens bey Straffe der Cassation enthalten.

§. 5. Alle Instrumenta, als letzte Willen, Codicille, Contracte, und was sie sonst als Notarii zu verfertigen, müssen sie aufrichtig, redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweifelhaften Worte überall enthalten.

§. 6. Dergleichen müssen sie ein Protocollum, darinn alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und

worüber sie requiriret worden, selbst eigenhändig halten und von denen offenen Instrumenten, so aus dem Protocol gezeuget werden, von Wort zu Wort gleichlautend die Copieen registriret behalten und verwahren.

§. 7. Bey Verfertigung derer Instrumenten, Contracten u. sollen sie alle Clausula und Renunciaciones in teutscher Sprache setzen, und denen Contrahenten insgesammt die ihnen zustehende Rechts-Wohlfahrten deutlich erklären.

§. 8. Wann ihnen etwas zu viduiren übergeben wird, müssen sie die Abschriften mit denen Originalien fleißig collationiren, auch überdem bey allen ihren Verrichtungen weder auf einige Person, Geschenke noch Gaben, derer sie sich gänzlich zu assen, ihr Absehen richten.

§. 9. Wenn sie in Commissionen gebraucht, oder ihnen eine gutliche oder gerichtliche Handlung aufgetragen wird, müssen sie binnen acht Tagen entweder die Ursachen anzeigen warum sie die Sache nicht vornehmen können, oder die Curaciones wahrlich ergehen lassen, und in vier, höchstens aber in sechs Wochen, ihren Bericht, Rotulum u. bey Verlust der Commissions-Gebühren, und arbitrarier Strafe, einreichen.

§. 10. Wann denen Notarius Zeugen-Verhöre aufgetragen werden (welches in geringen Sachen erlaubt ist) müssen sie dasjenige was wegen Abhörnung der Zeugen unten P. 3. T. 28. verordnet ist, genau beobachten.

Weil auch die summariter ausgenommene Zeugnisse, ob gleich dieselbe mit einem Eynd bestärket worden, in denen Verichten dennoch nicht mehr als die unbeschränkte Attestata beweisen, so wollen Wir, daß kein Notarius hinfünftig bey summarischer Abhörnung der Zeugen den geöhnlichen Zeugen-Eynd abschwören lassen solle, damit der Mißbrauch des Namens Gottes verhütet werde.

§. 11. Der Zeugen Aussage müssen die Notarii geheim halten, davon, bey Straffe der Cassation, so wenig denen Partheyen, als andern das geringste offenbahren,

Regen
F. i. 2.
Vorlas
duna der
Gläubiger
v. C. C. d.
a. 1748. 80
n. 52.

bahren, vielweniger vor Publicirung des Zeugen:Verhörs jemanden sehen oder lesen lassen, zu welchem Ende sie ihre Protocolla wohl verwahren sollen, damit in ihrer Abwesenheit, oder sonst, niemand darzu kommen könne.

§. 12. Wann sie Documenta insinuationis verfertigen, sollen sie den eigentlichen Tag, darinn Insinuatio geschehen, exprimiren, wie auch umständlich verzeichnen was sonst der Insinuant von demjenigen was bey der Insinuation gesprochen worden und vorgegangen, referiret.

§. 13. Wann ein Notarius verstirbet, sollen dessen Erben selbe Protocolla demjenigen Judicio unter dessen Jurisdiction sich ihr Erblasser aufgehalten, bey zehn Rthlr. Straffe einsenden.

Es liegt auch des Orts Obrigkeit ob, ex officio die Protocolla gegen schriftliche Recognition mittelst richtiger Verzeichniß zu erheben, zu versiegeln, und auf dem Gericht in sichere Verwahrung zu hinterlegen, damit diejenige so daran interessiren, darzu einen Recurs haben, und wegen Mangel solcher Protocollen keinen Nachtheil empfinden, auch, was in geheim gehalten werden soll, als Depositiones testium, Testamenta &c. nicht für der Zeit publicirt werden; gestalten dann die Gerichte zu solchem Protocollis ohne genugsame Untersuchung und Erkänntniß niemanden verstaten sollen.

§. 14. Die Notarii müssen, wann ihnen von dem Canimer:Gericht einige Commissiones aufgetragen werden, bey Straffe der Cassation keine Commissions:Gebühren von der Parthen fodern oder nehmen, sondern dieselbe besage der Commissions-Ordnung prævía liquidatione aus der Sportul-Casse erwarten.





Zwenter Theil.

Tit. I.

Von denen bishero bey dem Cammer-
Gericht *ratione modi procedendi* eingeschli-
chenen Mißbräuchen und deren Reme-
dirung.

§. 1.



ie haben bey Untersuchung des Justitz-We-
sens in Unserm Cammer-Gericht wahrges-
nommen:

- 1) Daß bey denen Sessionen auf eine tumultuarische Art verfahren, die Räthe entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erschienen; keine Ordnung im Proponiren gehalten, und daher wenig Sachen in denen Audienzen haben abgemachet werden können.
- 2) Daß bey dem Constitutioniren, das ist, bey denen mündlichen Vorträgen derer zur Instruction des Processus gehörigen Vorstellungen) worauf haupt- sächlich die Besch'einigung der Processu beruhet) alles in der größten Confusion tractiret, dergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien gesucht, an- dere, die zum schriftlichen Vortrag gehören, münds- lich vorgetragen, die Decreta darauf ohne Ueberles- ung verfertiget, und dadurch unzählige Decreta contra Decreta veranlasset worden.
- 3) Daß die schriftliche Supplicata denen Räthen, von der Parthen und Advocaten mehrentheils ins Haus zum V-retiren hingegeben, und von denen Rät- hen ohne Distribution, ohne Nachsehung der Aßen, ohne Vortrag im Collegio &c, nach Faveur der Pers-
sonen

sohnen darauf decretiret; die im Collegio übergebene Memorialien aber mehrentheils zurück gelegt, gar keine Resolution darauf erteilet, und durch die diesermegen vielfältig geführte Klagen die Acta mit unzähligen Memorialien überhäuft, die Processse verschleppt, und die Partheyen mit unerträglichen Kosten beschweret worden.

- 4) Daß auf Memorialien, worin einige Incident-Puncten vorgetragen worden, ohne den Gegentheil darüber zu hören durch einen Collegial Schluß decretirt, und dieses Decretum vim Sententiae erhalten hat, wodurch unzählige Appellationes entstanden.
- 5) Daß diejenige Sachen, welche propter periculum in mora ad Protocollum verwiesen worden, viele Jahre verzögert, und wann endlich die Sachen geschlossen gewesen, die Behörs Bescheide und Urtheil in Jahr und Tag nicht publicirt worden.

Endlich und (6) so hat auch dieses eine große Verzögerung bey der Justiz verursacht, daß Acta an auswärtige Universitäten verschicket worden, wo mehrentheils schlechte, und in praxi unerfahrene Professores sich befinden, und von welchen so viel Nullitat begangen worden, daß man die Urtheile ab actis removiren, und Acta mit grossen Kosten der Partheyen, und Verschleppung der Justiz, anderweitig verschicken müssen: zu geschweigen, daß man unterweilen in Jahr und Tag die Urtheile nicht zurück erhalten können.

§. 2. Weil nun aus diesen und vielen andern Unordnungen nicht anders erfolgen können, als daß die arme Unterthanen zum Raub der Richter und der Advocaten, folglich durch die unerschwingliche Kosten ruinirt werden müssen; zuguschweigen, daß von denen Processen kein Ende abzusehen gewesen. So haben wir denen unzähligen Klagen einmahl Ziel und Maaß setzen, alle diese Un-

ordnungen abstellen, und zu dem Ende Unserm Cammer-Gericht wegen aller vorbemeideten Punkte folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Tit. II.

Ordnung, wie es bey denen Sessionen in dem Cammer-Gericht gehalten, und was darin verhandelt werden soll.

§. 1.

Nachdem Wir das Cammer-Gericht in drey Senatus vertheilt haben, so müssen diese Senate an denen gesetzten Gerichts-Tagen Morgends früh um 8 Uhr auf dem so genannten Collegien-Haus sich einfinden.

§. 2. Der Erste, oder der unterste Senat versammelt sich in der Hof-Gerichts-Stube, und werden daselbst diejenige Sachen verhandelt welche P. I. Tit. V. demselben beigelegt worden: Es muß auch daselbst bey denen Sessionen, Vorträgen derer Memorialien, Verhören, Ablesung der schriftlichen Relationen ic. wie bey denen folgenden Senaten verfahren werden.

§. 3. Der Zweyte und Dritte Senat versammelt sich um gleiche Stunde in dem Audienz-Saal des Cammers-Gerichts. Und macht der erste Präsident den Anfang der Handlung mit Publication derer eingelaufenen Rescripten, und besorget nach der ihm P. I. T. 3. §. 6. ertheilten Vorschrift die Expedition.

§. 4. Wann solches geschehen, werden die schriftliche Memorialien, welche des Tags vorher denen Rätthen dieser beyden Senaten distribuir worden, in der Tit. seq. IV. vorgeschriebenen Ordnung vorgelesen.

§. 5. Gegen 9 Uhr müssen die Advocaten herein geholt werden, und der Cansley-Diener liest den Tages-Zettel, worin die Sachen die denselben Tag tractiret werden, sollen enthalten seyn, ab, nemlich:

1) Das

1. Die Verhöre.
2. Die Endes-Leistungen.
3. Die Relationes commissariorum, Rotulus testium, Testamenta &c. welche zu publiciren seyn.
4. Die Inrotulationes actorum.
5. Die fertige Verhörs-Bescheide und Urtheil, so publiciret werden sollen.
6. Güther und Häuser die gerichtlich verkauft werden.

§. 6. Wann ein Advocat bey dem Ablesen der Verhöre sich nicht meldet, soll er in diesem Termino nicht weiter gehöret werden, sondern er muß einen andern Terminum ausbringen, und dem Gegentheil die Contumacial Kosten erstatten; Es wäre denn, daß er 1 Rthlr. in die Sportul-Casse erlegen wolte. Vid. P. 1. Tit. 13. §. 32.

§. 7. Nach abgelesenem Tage-Zettel wird contumacia derer ausgebliebenen Partheyen accusiret.

§. 8. Wann solches geschehen, werden diejenige Decreta, welche auf die Constitutions Protocolla in der vorigen Session verfertiget worden, vorlesen.

§. 9. Nach Verlesung derer Decreten tragen die Advocaten diejenige Memorialen welche zum Constitutioniren, das ist, zur Instruction des Proceß gehören, mündlich vor, wovon Tit. seq. die Ordnung vorgeschrieben wird.

Unterdessen verfügt sich den zweyten Senat in die Neben-Stube, um die schriftliche Relationes welche zu dessen Departement gehören, zu verlesen, und die Bescheide oder Urtheil darüber abzufassen.

§. 10. So bald die Advocaten mit dem Constitutioniren fertig seyn, muß der dritte Senat die Decreta darauf, nach Anleitung des Tit. seq. §. 6. verfertigen, auch nachher, wann noch einige Zeit übrig ist, die zu diesem Senat gehörige schriftliche Relationes verlesen und abthun.

Die

Die Advocaten aber verfügen sich zu dem zweyten Senat in die Neben:Stube, wo ihnen die fertige Bescheide und Urthel publicirt werden: wann solches geschehen, warten sie die mündlichen Behöre ab welche auf den Tag angesetzt worden, und worauf der zweyte Senat die Behörs:Bescheide entweder sofort, oder in der nächsten Audientz verfertigen und publiciren muß. Vid. Tit. seq. V.

§. 11. Bey dem Constitutioniren führet ein Rath oder Referendarius das Haupt:Protocoll, und ein andrer Referendarius das Neben:Protocoll: welches Neben:Protocoll denen Acten bengeheftet werden soll.

§. 12. Des Sonnabends müssen der zweyte und dritte Senat, und zwar jeder in seinem Zimmer, die in der Woche übrig gebliebene Re- und Correlationes verlesen, und die Urthel verfertigen, auch was in der Wochen noch übrig geblieben, abthun. Vid. Part. I. Tit. 2. §. 2.

Tit. III.

Von dem Constitutioniren oder mündlichen Verträgen derer Memorialien, welche zur Instruction des Proceßs gehören.

§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß die Acta bey Unsern Justitz-Collegiis (a) mit unzähligen Memorialien überhäuffet worden, welche (b) die Parthenen öfters von Leuten so die Rechte und Praxin nicht verstehen, noch die Acta gelesen, verfertigen lassen, daher die Petita mehrentheils contra jura & acta eingerichtet, und nachhero von geringen und elenden oder malitieußen Advocaten unterschrieben, auch solche (c) diesem oder jenem Rath zugestecket worden, welcher (d) öfters ohne genügsame Uebersetzung, oder aus Absichten darauf decreiret, da dann (e) nicht anders seyn können, als daß diese Decreta

creta auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden müssen: zu geschweigen, daß (g) die Vorfertigung, Præsentirung, Expedirung und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten erfordert, und daß (h) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processe verewiget, und die Unterthanen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret worden, insonderheit da (i) einige gewinnstüchtige Advocaten durch diesen Kunstgrif alle Verhöre wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauf der Justiz zu hemmen, und das Ende der Processe zu hindern gesucht haben.

§. 2. Diesem Unfug nun abzuhelpfen, ordnen und wollen Wir, daß hinfünftig kein Memorial, welches zur *Instruktion des Processus* gehöret, weiter schriftlich übergeben werden, sondern von denen Advocaten die Nothdurft in Gegenwart derer Rätthe und übrigen Advocaten mündlich vorgetragen, und solchergestalt cum causæ cognitione decretiret werden solle.

§. 3. Weil aber solches nicht geschehen kan bis beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben, so verstehet sich von selbst, daß, ehe und bevor diese bestellet werden, alles schriftlich gesucht, und daher der Libellus actionis, und, wann der Gegenheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Acculationes continuationis schriftlich übergeben werden müssen.

§. 4. Wann aber der Gegenheil von seiner Seiten gleichfalls einen Advocaten bestellet, so können beyde Advocati nichts weiter schriftlich übergeben, sondern sie müssen ꝛ. E. die Dilationes, Publicationes sententiarum & rotulorum testium, Executiones, und alles was zur *Instruktion des Processus* gehöret, mündlich bitten, in specie müssen sie die Hauptschriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, auch das Original
den

dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheile zustellen.

§. 5. Wann ein Advocat etwas gegen den mündlichen Vortrag seines Gegentheils einzuwenden hat, muß er solches in *continenti* vorstellen, und die Ursachen, warum dem *Petito* nicht *deferiret* werden könne, kurz anführen. Worauf der *Implorante*, wenn er es nöthig findet, mit wenigen *replaciren*, und der *Implorante* *dupliciren* kan.

§. 6. Wann der Vortrag von allen Advocaten gesehen, und dieselbe abgetreten, werden die *Decreta* von dem ersten *Senat*, welcher die Vorträge *ad protocollum* genommen, *verfertigt*.

Er muß aber damit behutsam verfahren, und, wo das geringste *Dubium* darbey ist, *Acta* nachsehen: insonderheit muß allezeit, wann die Advocaten *Dilation* fordern, gefragt und nachgesehen werden ob es *prima* oder *secunda* sey. Weil die *Dilationes*, nachdem die Advocaten keinen *Process* ohne völlige *Information* zu haben annehmen sollen, nicht leicht *verstattet* werden müssen, wann auch schon der gegenseitige *Advocat*, und zwar öfters wie der seine *Pflicht*, *consentiret*.

Wann sich auch nachhero finden solte, daß ein *Advocat* etwas wider die Rechte und Ordnung vorgetragen und erlangt hätte, so soll sowohl dieser, als der gegenseitige *Advocat*, welcher nicht *contradiciret*, mit 2 bis 5 *Rthlr.* Strafe belegt werden. Und liegt dem *Präsidenten* ob, bey monatlicher *Revision* der *Acten* darauf Achtung zu geben.

Die *verfertigte Decreta* werden in der nächsten *Session* publiciret. *Vid. Tit. prac. §. 6.*

§. 7. Das Haupt-*Protocoll* wird des Nachmittags denen *Partheynen* in der *Parthey-Stube* öffentlich in Gegenwart eines *Cangelisten* vorgelegt, da dann einem jeden *Advocaten* frey steht, *Copiam* von denen publicirten *Decretis* ohnengeldlich zu nehmen, und seine *Privat-Acte* zu *completiren*.

Wann

Wann sich aber ein Advocat des Decreti in seinen Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will, muß er es bey dem Protonotario suchen, und unter dessen Hand, gegen zwey zur Sportuln-Cassa zu erlegende Groschen, ausfertigen lassen.

§. 8. Da sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, weil er nöthig findet vorhero Acta nachzusehen, oder Information ratione novi facti von seinem Clienten einzuholen, oder der Substitutus in Absenceheit des Advocati, eine Dilation zu antworten ad proximam bittet &c. So stehet bey dem Collegio, NB. wann die *Decision* sich nicht *ex ipsis actis* ergiebet, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß,) demselben auf einen, zwey, oder mehr Gerichtes Tage Dilation zu geben.

Es verstehet sich also von selbst daß sein Advocat sich in genere auf die Acta beziehen müsse.

§. 9. Wann auch bey dem Constitutioniren Sachen vorgetragen werden, welche weilsäufig und alioris indaginis seyn, wegen viele Facta oder Exceptiones vorzustellen müssen &c. So stehet sowohl dem Kläger als dem Beklagten frey, auf Verhör, oder auf ein Verfahren loco oralis zu provociren; welches auch, wann die Sache *ex ipsis actis* nicht ihre abhelfliche Masse findet, nicht versagt werden kan. Wanu sich aber fürden sollte, daß der Advocat freventlicher Weise auf Verhör provocirt, und dadurch die Sache aufgehalten hätte, soll derselbe jedesmahl mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 10. Wann sich jemand gegen das publicirte Decret graviret befindet, kan er in der nächsten Audienz nochmahlige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdann resolviret wird, dabey soll es lediglich sein Berwenden haben, und solches vim judicati haben.

§. 11. Weil nun bey diesem Constitutioniren n. y. wendig Acta bey der Hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche eine Nachsehung der Acten bedürfen, durch deren Mangel nicht ausgesetzt, und dadurch die von Uns intendirte Beschleunigung der Justiz nicht gehindert werden möge; So befehlen Wir Unsern Rätthen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, keine Acta mit nach Hause zu nehmen, und, wann ihnen ja einige zugeschrieben werden, jederzeit die Specification von denen Acten so sie bey sich haben, mit auf das Cammer-Gericht zu bringen, da ihnen dann das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben werden muß, damit sie in der nächsten Audienz den Vortrag daraus thun, und mit Publication des Decreti verfahren werden könne. Wie dann auch denen Secretarien und Cangelisten hiernach, bey willkührlicher Strafe, verbothen wird, einige Acta in ihrem Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Cammer-Gerichts-Cangelien expediren sollen und müssen. (*Vid. supr. Part. I. Tit. 9. §. 3.*)

Insonderheit müssen die Rätthe welche die Güthe versuchen sollen, oder denen sonst Commission aufgetragen worden, keine Acta bey sich behalten, sondern, wann sie ja bey Versuchung der Güthe u. die Acta nöthig haben, solche jederzeit aus der Registratur abfordern.

Denen Fiscalen wird gleichfalls bey Strafe der Calfation verbothen, einige Acta aus der Registratur an sich zu nehmen; Wann aber ein Actus inquisitionis würcklich von ihnen verrichtet wird, und sie die Acta nothwendig dazu haben müssen; oder ihnen eine Deduction ex Actis zu verfertigen aufgetragen worden, sollen ihnen solche, præcise præsidis, gegen einen Schein auf eine kurze und gewisse Zeit abgefolget werden, sie müssen aber sofort, wann der Actus vorbey, die Acta wieder in die Registratur bey 2 Rthl. Strafe einliefern. (*Vid. Part. I. Tit. 13. §. 42.*)

§. 12. Weil nun solchergestalt alle Memorialien, welche zur *Instruction* des *Processus* gehören, in einem Tag mündlich vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das Geringste kostet, publiciret werden; folglich keine *Decreta contra Decreta*, auch kein Aufenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Räte bey der Pflicht, womit sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts was derselben zuwider ist verstatten.

§. 13. Gleichwie aber in denen Ferien die schriftliche *Supplicata* nothwendig verstattet werden müssen, also sollen dieselbe alsdann zugelassen, und es mit deren *Distribution*, Vortrag und Expedition, wie *Tit. seq.* versehen, gehalten werden.

§. 14. Damit es aber mit der Expedition derer in denen Feriis einlaufenden Sachen desto geschwinde zugehen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdann gegenwärtige Räte alle Woche einmahl zusammen kommen, alle *Memorialia* nach der *Tit. seq.* vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decretiren, auch solche expediren und insinuiren lassen: In Wechsels wie auch Arrest- und anderen Sachen wo *periculum in mora*, auch wann *Declaratio Sententiae* gesucht wird, können in denen Ferien Verhöre angesehen, die *Executiones* auch nach Anleitung Unserer in P. 1. Tit. 2. §. 5. geschehenen Declaration veranlasset werden.

Wie dann auch die Räte, welche *Relationes* fertlg haben, solche in denen Ferien verlesen müssen.

§. 15. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche *Advocati* nothwendig an denen zum Constitutioniren verordneten Tagen auf der Regierung beyseymen seyn müssen; Als erdnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen benannten Tagen des Morgens um 8 Uhr, bey 1 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse, sich auf dem Cammer-Gericht einfinden, und ohne die höchste Noth nichts durch die *Substitueros* (welche wenige Infor-

mation

130 . Zweyter Theil. Tit. III. IV.

mation von den Sachen zu haben pflegen) vortea-
lassen.

Unterdessen stehet dem Collegio dennoch frey auf ein-
seitigen Vortrag, wann sich die Resolution aus denen
Actis ergibt, ohnerwartet des Advocati oder Substitui
Antwort, inspectis actis zu decretiren.

§. 16. Es müssen auch die Advocati für diesen münd-
lichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil ihnen
vor die Verhöre mehr als gebräuchlich gewesen palliret
worden.

§. 17. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß
die außer Berlin wohnende Advocaten und FISCALe (wann
sie nicht in prima Instantia in der Sache patrocinirt *Vid.*
P. 1. T. 14. §. 40.) sich mit der Direction der Processen wei-
ter nicht bemengen, sondern solche bey Strafe der Cassa-
tion denen in Unserer Residenz wohnenden Advocaten
lediglich überlassen müssen. Wie denn auch die Räthe
und andere Justitz-Bediente, it. die Magisträte und Un-
ter-Gerichts-Advocaten, wann sie in ihren eigenen Sa-
chen Processen führen, die Nothdurft bey dem Constitu-
tioniren vortragen lassen müssen. *Vid Part. I. tit. 14.*
§. 2. & 3.

Tit. IV.

Von denen schriftlichen Memorialien,
und wie es mit deren Distribution, Vortra-
gung, Expedition, und insinuation gehal-
ten werden soll.

§. 1.

Weil viele Sachen vorkommen, welche nicht zur Instru-
ktion des Processus gehören, sondern auf Neben-
Puncten ankommen; als *editionem documentorum,*
præstationem cautionis, lequestrationem, attentata &c.
oder

oder wann es auf *interpositionem fatalium*, Beweisführung etc. ankommt, oder der Vortrag (wann auch derselbe zur Instruction des Processes gehörte) wegen der dabey vorkommenden Umstände zu weitläufig fallen sollte, oder wann von einem Theile noch kein *Advocatus* bestellt worden, etc. so verstehet sich von selbst, daß dergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien vorgestellt werden müssen.

§. 2. Alle *Supplicata*, so schriftlich übergeben werden, müssen dem Registratori eingehändigt werden um das *Präsentatum* darauf zu schreiben. *Vid. supr. Part. I. Tit. 9. §. 4.*

§. 3.

So bald ein Memorial präsentirt worden, müssen die Registratores die Acta dazu anschaffen, und parat legen; auch eine Specification von allen Sachen, so denselben Tag einkommen, versertigen, und diese dem Präsidenten zur Distribution des Nachmittags um 4. Uhr zusenden. *Vid. P. I. Tit. 9. §. 4. seq.*

Da dann der Präsident den Rathen derer Räte, welche decretiren sollen, *ad marginem* setzt. *Vid. P. I. Tit. 3. §. 15. Tit. 9. §. 6.*

§. 4. Wann der Canzley-Diener die Specification zur rückbringt, müssen die Registratores die Acta zu jedem Memorial legen, welche der Diener noch denselben Tag denen ernennten Decernenten hinbringen soll, damit die Räte geödrige Zeit haben mögen die Memorialien mit denen Acten zu conferiren, und in der nächsten Session daraus zu referiren. *Vid. P. I. Tit. 19. §. 6.*

§. 5. Derjenige Rath der zum ersten mahl decretiret hat, (welches der Registrator auf die Specification zugleich notiren muß) soll *perpetuus decernens* bleiben, und vor die Richtigkeit des Vortrags stehen. Wann über dessen Decret geklagt wird, soll der Präsident ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus den Vortrag thun muß.

§. 6. Die Rätthe müssen die Decreta nach der Vorschrift *Part. I. Tit. VI. §. 2. seq.* verfertigen, und in der nächsten Audientz vortragen.

§. 7. Damit aber der Präsident wissen möge ob alle Memorialien vorgetragen werden, so müssen demselben die Specificationes in der Audientz vorgelegt werden, da er dann, wann der Vortrag geschehen, den Nahmen der Parthenen durchstreichen, die Specification aber nicht eher bis alle Sachen vorgetragen worden wezlegen muß.

§. 8. Sobald die Sache decretiret seyn, müssen sie denen Secretariis, zu deren Departement dieselbe gehören zur Expedition zugestellet werden. *Vid. P. I. T. 8. §. 2. seq.*

§. 9. Die expedirte Sachen müssen desselbigen Tages des Abends um vier Uhr denen Rätthen welche decretiret haben zur Revision zugesandt, und von dem Cangelens Diener, wann die Revision geschehen, denen Cangelisten zu mundiren hingebracht werden. *Vid. Part. I. Tit. 8. §. 21.*

§. 10. Die Cangelisten müssen des folgenden Tags früh mit der Mundirung fertig seyn, damit die mundirte Sachen dem Präsidenten des Nachmittags zur Unterschrift und Siegelung zugestellet werden können. *Vid. P. I. Tit. 10. §. 8.*

§. 11. Von denen unterschriebenen und gesiegelten Sachen wird eine Specification verfertiget, welche in der Parthen-Stube ausgehangen wird, damit ein jeder Advocat die ihn angehende Verordnungen auslösen können. *vid. P. I. T. 8. §. 6.* Wann des Vormittags dieselbe nicht abgefordert und ausgelöst werden, muß der Vorstehermeister die übrig gebliebene Verordnungen des Nachmittags durch die Boten denen Advocat-*en ex officio insinuiren*, diese aber die *Insinuations-Gesühren ex propriis* bezahlen. d. §. 6.

§. 12. Weil nun durch diese Veranstaltung alle Decreta den ersten Tag expedirt, den andern Tag mundirt,
unter

u. geschrieben und gesiegelt, den dritten Tag aber abgefordert werden müssen; so fallen alle unnöthige und kostbare Sollicitatur- und Insinuations-Gebühren von selbst hinweg.

Tit. V.

Wie bey denen mündlichen Verhören zu verfahren.

§. 1.

Mündliche Verhöre sollen bloß in denenjenigen Sachen angesetzt werden, welche keine weitläufige Ausführung erfordern, und von keiner sonderbaren Wichtigkeit seyn, oder wo *periculum in mora* fürhänden. *Vid. P. 3. T. 1. §. 3. & T. 5. §. 3.*

Als z. E. in Wechsels- und klarer Schulds Alimenter- auch Injurien - Turbations - Arrest- und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Wann eine Sache zum mündlichen Vortrag kommt, muß der Präsident, nebst denen Rätthen, das Protocoll mitführen, auf den Vortrag genau Achtung geben, folglich alle andre Sachen beyseite legen, und solchergestalt sich völlig von der Sache informiren. *Vid. P. 1. T. 3. §. 20. & T. 6. §. 9. & §. 19.*

§. 3. Die Advocaten müssen den Vortrag kurz fassen, und sich zu Hause darzu präpariren.

§. 4. Wann der Beklagte im ersten Termin nicht *Conf. pr.* erscheint, und des Klägers Advocat dessen *contumaciam* *Instr. p. 18.* nicht accusirt, noch einen andern Terminum extrahirt, §. 79. soll dieser 2. bis 5 Rthlr. Strafe geben. *Vid. supra P. 1. T. 14. §. 52.*

§. 5. Derjenige Rath, welchen die Termins-Acta zu der Sache distribuiret worden, (*Vid. Part. 1. Tit. 9. §. 8.*) muß den Vortrag entweder in ipso termino oder in der

nächsten Audientz daraus thun, und den Bescheid *juxta majora* abfassen, auch die Haupt-Rationes decidendi mit inferiren, welcher Bescheid ohne weitere Citation publicirt werden muß.

§. 6. Die Bescheide müssen von allen Rätthen des Senats unterschrieben werden.

§. 7. Bey denen mündlichen Verhören führet das Haupt-Protocoll der jüngste Rath, oder, wann derselbige gehindert wird, einer von denen Referendariis: das Neben-Protocoll aber welches ad Acta gelegt wird, führet allezeit ein Referendarius.

Tit VI.

Von denen Sachen worinn Loco Oralis, oder mündlich verfahren worden, wie solchc distribuirt, die Urtheil darinn abgerast, und publicirt werden sollen.

§. 1.

v. C.C. de
an. 1761.
n. 66. ad
punct. 1.

Wann der Richter findet daß eine Klage dergestalt beschaffen, daß, wann auch schon ein Terminus eventualis angesetzt wird, dennoch die Sache in Termino wegen ihrer Weitläufigkeit nicht mündlich vergetragen werden könnte: So kan der Richter, zur Gewinnung der Zeit, gleich Anfangs die Sache von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. oder von 14. zu 14 Tagen; oder zum Schrifts Wechsel von 3. zu 3. oder von 4. zu 4. Wochen verweisen. Vid. Part. 1. Tit. 6. §. 7. Und weil Wir supponiren daß der libellus actionis völlig instruiert ist, muß der Beklagte angewiesen werden excipiendo den Anfang zu machen.

Conf. pr.
Instr. p. 18.
§. 86.

§. 2. Wann eine Sache Rechtshängig ist, und einige Incident-Puncten darben vorfallen welche eine nähere Einsicht und Ausföhrung erfordern, so kan der Richter dem
Decreto

Decreto entweder einen eventualen Terminum ansetzen, oder die Sache sofort loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen verweisen. Vid. Part. I. Tit. 6. §. 7.

§. 3. Diejenige Sachen welche loco oralis verwiesen werden, können nicht anders als mündliche Vorträge angesehen werden, welche das Collegium wegen Enge der Zeit zum schriftlichen Verfahren aussetzt.

Dahero kein Stempel: Papier dabey nöthig ist, keine Ed. vom Dilationes verstattet, keine Termini Inrotulationis an- 16. May. gesetzt, auch denen Advocaten blos die Termini Gebüh- 1765. vid. ren dafür bezahlet werden. Es wäre dann daß die Sache wegen schwer, und eine weitläufige Ausföhrung erfodere, wel: Stempel: theils vor beyde Schrifften 3. bis 4 Rthlr. passiren sollen.

§. 4. Wann in dergleichen Sachen duplicando geschlossen worden, müssen die Registratores denselben, oder höchstens den folgenden Tag, die Acta heften und foliiren, solche in das Distributions Buch einschreiben, und dieses dem Präsidenten, zu Benennung eines Referenten, durch einen Canzley-Diener in einer verschlossenen Lade zusenden. Vid. Part. I. T. 9. & 10.

§. 5. Wann der Präsident den Referenten benennet, muß der Canzley-Diener die Lade sofort dem Registratori zurücke bringen, dieser aber die Acta ohnverzüglich dem benannten Referenten durch einen auf die Acta geklebten Zettul, mit Beyfügung des Tages, wohl verwahrt zufertigen, damit niemand des Referenten Nahmen erfahren möge. Vid. P. I. T. 11. §. 20.

§. 6. Der Referente muß höchstens binnen 8 Tagen eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi & decidendi ex actis verfertigen, und solche in der nächsten Session, oder wann die Zeit zu kurz fällt, den nächsten Sonnabend in seinem Senat referiren, die Urthel juxta majora abfassen, und NB. die Haupt:Rationes decidendi

dem Behörs-Bescheid einfließen lassen. Vid. P. 1. T. 6. §. 17.

§. 7. Der Bescheid muß dem Präsidenten verschlossen zugestellt werden, um solchen in der nächsten Session, *absque citatione partium*, zu publiciren.

§. 8. Wann eine Sache zum ordentlichen Schriftwechsel verwiesen, und *duplicando* darin geschlossen worden, muß der Richter bey Uebergabe der *Duplic terminum inrotulationis ad proximam* ansetzen, welcher Termin niemals prorogirt werden soll.

§. 9. Wann die Inrotulation geschehen, muß der Registrato denselben Tag Acta in das Distributions Buch einschreiben, solches dem Präsidenten, zu Benennung eines R. und Correferenten, durch den Cankley-Diener verschlossen zusenden, dieser aber wie oben §. 5. verordnet, die Sache weiter besodern. Vid. P. 1. Tit. 11. §. 2.

§. 10. Der Referent muß eine umständliche schriftliche Relation *cum rationibus dubitandi & decidendi* verfertigen, solche höchstens binnen 14 Tagen fertig machen, oder vor jeden Tag 1 Fl. in die *Sportulu Calle* erlegen; es wäre denn daß die Sache sehr weitläufig, oder ein anders unvermeidliches *Impedimentum* sich hersüthäte, und dem Präsidenten solches angezeigt würde; in welchem Fall dem Referenten noch 8. Tage zu Verrfertigung seiner Relation verstattet werden können. Vid. P. 1. T. 6. §. 17.

§. 11. Wann der Rath mit seiner Relation fertig, muß er dieselbe dem Präsidenten (welcher das Datum darauf notiren soll) einliefern, die Acta dem Correferenten mit Benützung des Vari zusenden, sich aber gegen denselben nicht das geringste von seiner Meinung oder Voto merken lassen. Vid. P. 1. T. 6. §. 17. in fin.

§. 12. Der Correferent muß binnen gleicher Zeit, und unter eben derselben Condition, seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichfalls dem Präsidenten verschlossen zusenden, die Acta aber der Registratur wieder einliefern.

§. 13.

§. 13. Der Präsident muß dafür sorgen, daß beyde Relationes in demjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, ohnverzüglich verlesen, das Urthel juxta majora abgefaßt, und ohne weitere Citation der Partheyen sofort publicirt werde.

Es müssen in allen dergleichen Sachen besondere rationes decidendi abgefaßt, und dem Urthel bengelegt werden, damit, wann Remedia ergriffen werden, der Judex Superior mit desto besserem Grund in der Sache erkennen möge.

§. 14. Wann ein Re- oder Correferent durch eine langwierige Krankheit, oder andern Zufall verhindert wird seine Relation zu verfertigen, muß der Präsident einen andern Referenten bestellen. Vid. P. I. T. 6. §. 17.

§. 15. Damit aber der Präsident auch versichert seyn möge, daß mit denen Re- und Correlationen richtig eingehalten werde, so muß er sich alle Montage die Distribution's Bücher in pleno vorlegen lassen, sich bey einer jeden Sache, ob sie abgethan sey, erkundigen, die abgethane Sachen auslöschen, von denen Rätthen aber so im Rückstand geblieben den 1 Gl. für jeden Tag bentreiben lassen. (Vid. P. I. Tit. 3 §. 12.) Und soll dem Collegio nicht frey stehen davon zu dispensiren.

§. 16. Und weil die Wohlfahrt Unserer Unterthanen von einer vernünftigen, redlichen und gewissenhaften Entscheidung derer Rechts-Sachen dependiret, so haben Wir Unsern Präsidenten und Rätthen nochmahls auf ihr Gewissen binden wollen, alle ihre Attention bey Abfaßung derer Re- und Correlationen anzuwenden, während der Relation nicht aufzustehn, und herumzugehen, auch keine andere Sachen während der Ablesung vorzunehmen, sondern die Haupt-Umstände und Rationes zu notiren, damit sie mit völliger Ueberzeugung, und ruhigem Gewissen, ihr Votum ertheilen können. (Vid. Part. I. Tit. 6. §. 9. U. 19. U. P. 3. T. 5. §. 2.)

Tit. VII.

Wie es künftig mit denen Instantzen
bey Unserm Cammer-Gericht gehalten
werden solle.

§. 1.

Nachdem Wir aus eigener Bewegung, und höchstdringender Ursachen, die Verschickung der Acten aufgehoben haben, so finden Wir nöthig wegen derer Instantzen bey Unserm Cammer-Gericht, der Neumärckischen Regierung wie auch Alten- und Ucker-Mark eine neue und besondere Verfassung zu machen.

§. 2. Worbey Wir voraus sehen, daß künftig alle Processe durch drey Instanzen, und zwar in einem Jahr, finaliter decidiret werden sollen und müssen. *Vid. infr.* §. 8. & Tit. 39. §. 5.

§. 3. Wir sehen auch weiter voraus, daß die Remedia, welche Wir in diesen Instanzen verstaten werden, in allen Unsern Provinzen mit einerley Nahmen benennet werden sollen, dergestalt, daß die Instantz die *Appellations Instantz*, die dritte Instantz die *Revisions-Instantz* heißen soll.

§. 4. Hiernächst haben Wir oben P. 1. T. 1. §. 1. declarirt, daß Wir Unser Cammer-Gericht in drey Senaten eingetheilet haben, in deren erstem die zu dem ehemahligen Hof-Gericht gehörige, wie auch die Criminal- und Bagatel Sachen tractirt, in dem zweyten und dritten Senat aber alle übrige sowohl geist- als weltliche Processe verhandelt werden sollen.

§. 5. Wann also bey diesem aus Dreyen Senaten bestehendem Cammer-Gericht Remedia gesucht werden, so soll es folgenderstalt gehalten werden:

I. Wann

I.

Wann bey dem ersten oder untersten Senat geklagt worden, und die Partheyen gegen dessen Urtheil Remedia ergreifen,

So gehet in Civil-Sachen die *Appellation* an den zweyten Senat.

Die *Revisio* aber an den dritten Senat, und nicht weiter. In Criminal Sachen gehet die *ulterior defensio* an den zweyten Senat. Und dabey muß es schlechterdings bleiben.

II.

Wann Bauren, Bürger, und andere nicht Eximirte, bey denen Unter:Gerichten geklagt worden, und von denen Bescheiden derer Unter:Gerichte Remedia gesucht werden,

So ist die *Appellations-Instantz* bey dem zweyten Senat.

Wann aber gegen die Urtheile der zweyten Instantz gravaminirt wird, muß *Revisio Actorum* bey dem dritten Senat gesucht werden.

III.

Wann Eximirte, welche in der ersten Instantz bey dem Cammer:Gericht belangt worden, von dem erhaltenen Urtheil ein Remedium ergreifen.

So gehet die *Appellation* an den dritten Senat des Cammer:Gerichts.

Von dem *Appellations-Bescheid* gehet die *Revisio* an das Tribunal.

§. 6. So viel die Neumärckische Regierung betrift, so seyn die Fälle wohl zu unterscheiden:

I.

Wann bey denen incorporirten Crensen, und deren Unter:Gerichten gesprochen, und dargegen Remedia gesucht worden,

So gehet die *Appellation* an das Verweser:Amt.

Die

Die *Revisio* aber an die Neumärkische Regierung, und nicht weiter.

II.

Wann die erste Instantz bey den incorporirten Creyssen ist, oder bey denen der Regierung immediate subordinirten Unter:Gerichten geklagt, und gegen deren Urtheil gravaminirt wird,

So ist die *Appellations-Instantz* bey der Neumärkischen Regierung.

Die *Revisio* aber gehet per modum Commissionis an den zweyten Senat des Cammer:Gerichts in Berlin.

III.

Wann Eximirten bey der Regierung in der ersten Instantz belangt werden, und sich durch deren Urtheil gravirt zu seyn befinden.

So gehet die *Appellation* per modum Commissionis an den zweyten Senat des Cammer:Gerichts.

Die *Revisio Actorum* aber an dem dritten Senat eben gedachten Cammer:Gerichts, und nicht weiter.

§. 7. In der Alte-Märck und Ucker-Märck soll

I.

Wann Bauren, Bürger und andere nicht Eximirte gegen derer Unter:Gerichte Urtheil sich beschweren,

Die *Appellation* an das Ober:Gericht ergehen.

Die *Revisio* aber von des Ober:Gerichts Urtheil gehet an den zweyten Senat des Cammer:Gerichts, worbey es lediglich gelassen werden muß.

II.

Wann Eximirte in prima instantia bey dem Ober:Gericht belangt werden, und Remedia gegen dessen Urtheil suchen,

So gehet die *Appellation* an den zweyten Senat des Cammer:Gerichts.

Die

Die *Revisio Actorum* aber von denen Urtheilen des zweyten Senats, an den dritten Senat: Und nicht weiter.

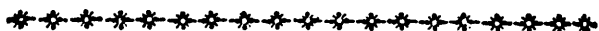
§. 8. Ueber diese drey Instanzen soll keine weitere Instanz, folglich auch kein weiteres Remedium, (auch nicht unter dem Prætext einer insanablen Nullität,) verstatet, sondern der dritte Sententz, wann sie auch reformatoria derer beyden vorigen Sententzen ist, schlechterdings pro judicato gehalten, und nicht weiter gefragt werden, ob recht oder unrecht geurtheilet worden. Vid. supr. §. 2.

Es müssen aber in diesem letztern Fall Singuli ihr Votum schriftlich ad Acta geben, und dem Präsidenten verschlossen einliefern. (Vid. infr. T. 40. §. 10.)

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß (wann auch der verliührende Theil vermeynen sollte daß ihm zuviel geschehe) eine particulier Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullität denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch Verstattung weiterer Instanzen den Process zu verewigen.

In mehrerer Erwägung da Wir nunmehr die drey Senatus des Cammer:Gerichts, und Unser Tribunal mit solchen gelahrten und ehrlichen Leuten besetzt haben, daß keine Vermuthung einer Ungerechtigkeit bey denselben statt finden kan, auch alle Urtheil bey dem Cammer:Gericht nunmehr mit rationibus ansgefertiget werden.





Dritter Theil.

Tit. I.

Von dem Processu summario & ordinario in genere.

§. 1.

S werden in genere die Processse getheilet in summarios und ordinarios.

§. 2. Summarische Processse seyn, wann dieselbe eine Kleinigkeit betreffen, oder periculum in mora ist, oder die Sache auf klaren Briefen und Siegeln beruhet: und worinn von Mund aus in die Feder, oder wann die Zeit bey dem Gericht zu kurz fällt loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen verfahren wird. Vid. infr. Tit. IV.

§. 3. Processus ordinarii seyn, wann die Sache wichtig und weisläufig ist, insonderheit wann dieselbe auf viele Documenta beruhet; und worinn schriftlich von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Wochen gehandelt werden muß. Vid. infr. Tit.

Tit. II.

Was vor Personen und Sachen zu Unserm Cammer-Gericht gehören.

§. 1.

Ghe und bevor Wir die Ordnung, wie bey denen Processen zu verfahren, vorgeschrieben, sinden Wir zufoerst nöthig zu prämittiren, was vor Personen und Sachen zu Unseres Cammer-Gerichts cognition gehören, und was vor Sachen nicht dahin gehören.

§. 2.

§. 2. Anfänglich sehen und ordnen Wir daß Unsere Räthe und Hoff: auch Titular-Bediente, imgleichen die dießseits der Oder wohnende Prælaten, Capitula, Grafen, worunter die Grafen zu Bernigerode gehören, die von der Ritterschaft, Haupt: und Amt-Leute, *Magistrate* in v. C. C. an. 1757. denen Städten, Gemeinde in denen Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in der ersten Instantz keinen be- n. 44 sondern Richter haben, vor Unser Cammer:Gericht geladen werden, und daselbst zu recht zu antworten schuldig seyn sollen.

§. 3. Wie dann auch vor Unserm Cammer:Gerichte Wegen auswärtige Standes, auch andere wohl conditionirte des Fori Personen, so sich als fremde in hiesigen Residenzien auf- der Unter halten möchten, dem Befinden nach zu belangen; gerin- gerichts gere fremde Leute aber, so sich in Bürger-Häusern befin- Advoca:en den möchten, bleiben sub jurisdictione Senatus, wie v. Anhang nicht weniger die Königl. und Marggräfl. erlassene Unter- zum Cod. Bediente, so unter des Magistrats-Jurisdiction wohnen. Wegen gräfl. Bes

§. 4. In actione reali bleibet dem Kläger unbenom- dielten. men, den Beklagten, ohnerachtet dieser seiner Person v. Anh. 2 nach unterm Cammer:Gericht steht, vor den Gerichten Civil. zu belangen, darunter die angesprochene Güter gelegen. Wegen der Univ.

§. 5. Weil der Fiscus seine Sachen vor das höchste zu Frankf. Gericht zu ziehen befugt; so sollen die fiscälische Sachen v. C. C. de an. 1754. in Unserm Cammer:Gericht vorgenommen, und ausge- n. 61. macht werden, welches auch geschehen muß, wenn Fil- Wegen cus wegen seines Interesse interveniendo bey einer Sache der Wes sich anzugeben het, und haben sich dabey Fiscoles nach dielten demjenigen was Part. IV. Tit. 5. ferner verordnet zu Ritter: A. achten. cademien. v. C. C. de an. 1757.

§. 6. Es ist auch Unsers Cammer:Gerichts-Jurisdiction fundirt in denen Sachen, da an gewissen Orten n. 23. dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate Wegen vor dasselbe, oder vor ein Unter:Gericht anzustellen, als d. Acteurs in welchem Fall die Präventio hergebracht werden u. Commo haben soll. „Wann aber Jurisdiction ratione personæ v. C. C. de an. 1756. „vel n. 11.

Wegen „vel rei Contraversa ist, solchenfalls bleibet die Sach-
 der Entre- „billig bey dem Cammer: Gericht: ausserdem aber, da
 preneurs „eine Sache durch erhobene Klage, auch an das Gegen:
 der Eidt: „theil ergangene, insinuirte, auch angenommene Ver:
 und An: „ordnung, anhängig gemacht ist, wann gleich der Ver:
 derselber „klage, oder dessen Erben, nach angenommenem Rechts:
 rey: Fabri- „Streit ihre Wohnung verändert, soll selbiger in foro li-
 quen. vid. „Cod. „tis pendentia ausgeubet werden.

Wegen §. 7. Ungleichen müssen die Lehns: Sachen, sowohl
 etablirter „zwischen Uns und Unsere Valallen, als auch unter die:
 Colonisten „sen letztern allein, vor Unserm Cammer: Gericht erör:
 ibid. „tert, auch von demselbigen nach nunn:ehriger Lehns:

Wegen „Veränderung die Sententzien in solchen Lehns: Sachen
 des confli- „nicht mehr an Uns eingesandt, sondern ohne Anfrage
 Aus jur. „u. Stadt: „ertheilet, und publicirt werden.
 des Camer: „Gerichts. 8. 8. Diejenige, so die gesamte Hand an einem in
 ibid. „hiesigem Lande belegenen Lehn: Gut in einer fremden

Wegen d. Scharf: Provinz aber ihr Domicilium haben, können in Persö-
 richter. ib. „nalibus vor Unserm Cammer: Gericht belanget werden,
 it. C. C. de „ob sie gleich mit Immobilien unter demselben nicht ange:
 an. 1762. „fessen, noch sonst unter dessen Jurisdiction gehören.
 n. 4.

Wegen §. 9. Da jemand in Unserer Chur: Marck einige Eib:
 der Adel. „ter administrirer, und in Verwaktung gehabt, davon er
 in Frey: „Rechnung zu thun verbunden, und wendete sich vor Ju-
 häusern. v. „C. C. de a. „ifikation derselben unter eine andere Obrigkeit oder in
 1751. n. 51 „fremde Lande, soll er die Rechnung an dem Ort, wo er

Wegen die Administration und Verwa'tung in der Churmarck
 der Posti- „gehabt, abzulegen, und die Obrigkeit unter welcher er
 lions. v. C. „wohnhaft, wann sie desfalls zur Hülfe der Rechte ersu-
 C. de an. „chet worden, ihn vor die Gerichte, unter welchen er ad-
 1761. n. 36

Wegen „ministrirer, zu stellen pflichtig seyn; Gestalt denn dieselbe
 einzelner „im Fall er etwas schuldig blieben, oder vor oder nach ab:
 Mitglieder „gelegter Rechnung betrüglich erfunden worden, den Pro-
 der des „vid. C. C. „celis wider ihn führen, und bis er satssame C:ation bes-
 Magistr. „tellet, in gefänglicher Haft behalten soll. Da aber die
 vid. C. C. „n. 63 & 65. „Obrigkeit in fremden, und andern Gebieten sich weigerte
 den

den Schuldner zu stellen, sollen Unsere Gerichte auf Imploration des Klägers Repressalien verordnen.

§. 10. Der Commendator zu Liegen und übrige Johanniter-Ordens-Vasallen, so dissseits der Oder und Elbe wohnen, sind schuldig vor Unserm Cammer-Gerichte, sowohl in personalibus als realibus, auf an sie gelassene Citation sich zu stellen, und haben sich mit der Exception der ersten Instantz, und daß sie zuvörderst vor der Ordens-Regierung zu Sonnenburg zu belangen, nicht zu behelfen.

Wegen Königl. Beamten die zu gleich das Bürgerrecht genommen. vid. C. C. de a. 1761. n. 65. in der Deylage.

§. 11. Wie dann auch die Appellationes, so wieder die von vorgedachten Ordens-Commendatore und Vasallen ertheilte Abscheide, eingewandt werden, unmittelbar an Unser Cammer-Gericht ergehen, und daselbst rechtlich abgethan werden sollen.

§. 12. Ferner haben auch die Membra Unserer Academie der Künste und Mechanischen Wissenschaften allhie, vermöge der unterm 31. August 1707. ertheilten Verordnung, ihr Forum vor Unserm Cammer-Gericht, und sind daselbst zu belangen.

§. 13. Die Judenschaft allhiefiger Residentzien soll Inhalts Unserer Verordnung, vom 23. Nov. 1708. in Geld und andern Sachen, deren Werth sich über Ein hundert Rthlr. nicht erstrecket, bey dem ersten Senat in Anspruch genommen werden.

§. 14. In andern Civil Sachen aber, deren Werth sich über Ein hundert Rthlr. beläuft, wie nicht weniger in Wechsel-Sachen, ohne Ansehen der Summe indistincte, behält die Judenschaft, wie hieshero, also auch noch fern ihr Forum bey Unserm Cammer-Gerichte und dessen zweytem Senat.

§. 15. Auf dem Fall, da einige Captur wider allhiefige Juden vorzunehmen, mag solche auch von dem zweyten Senat veranlaßt, hernach aber die Sache in senatu competente ausgeführt werden.

§. 16. Die übrige in Unsern Chur-Landen wohnende Juden, sind vor eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit in prima instantia, ohne Unterscheid der Sachen, zu belangen.

Wegen des Fori der Prediger vid. C. C. de an. 1753. n. 38. Wegen der Excesse der Prediger und Schullehrer v. All. hang zum Cod. n. 64. & de an. 1759. n. 22.

§. 17. Und weil Se. Königl. Majest. aus bewegen: den Ursachen diejenige geistliche Civil Sachen welche bis:hero bey dem Consistorio tractirt worden, in specie die Ehe-Sachen, Absetzung der Prediger, Delicta derer geistlichen u. dem Cammer-Gericht bengelegt wissen wollen, so sollen künftig von dem 1. Maji an, alle geistliche Personen, als Prediger, Schulmeister und Küster, item alle pia corpora, wann es zur Contradiction oder einen ordentlichen Proceß kommt, vor dem Cammer-Gericht und dessen zweytem Senat Recht nehmen. Die Causæ mere ecclesiasticæ aber als die Examina und Ordinationes derer Prediger, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Besorgung der Kirchen, Hospitäler und anderer piorum Corporum, bleiben bey dem Consistorio: Gestalten dieserwegen eine besondere Consistorial-Ordnung publicirt werden soll.

Wann es aber, auch in diesen Sachen zur Contradiction kommen, und ein Verhör darüber anzusehen nöthig seyn sollte, so muß das Consistorium die Sache sofort von sich ab, und an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts verweisen.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die von denen von Adel und andren privatis bestellte Kirchenbediente als Schulmeister, Küster u. in causis & delictis mere civilibus, vor jeden Jurisdictionarium des Orts wo die Kirche stehet, gehören.

§. 18. Es gehören auch vor Unser Cammer-Gericht causæ denegatæ vel protractæ iustitiæ, wann wegen versagter oder verzögerter Justitz über die Unter-Gerichte geklagt wird.

Es müssen aber solchensals nicht sofort acta advocirt, sondern das Cammer-Gericht muß in dorlo des Memorials per decretum dem Unter-Richter anbefehlen,

daß

daß er dem Supplicanten rechtliche Hülfe angedeyen lassen solle, damit nicht nöthig sey *acta* zu *avociren*. Und dieses Original muß dem Kläger zur *Insinuation* zur gestellt werden. Der Unterrichter muß bey 2. Rthlr. Strafe das *Præsentatum* darauf setzen, und den Kläger nach denen Rechten und Acten bescheiden, auch wann ihm nicht geholfen werden kan, die Ursache dem Memorial beyfügen, oder auf einem besondern aufgeklebten Blat anführen.

Wann der Kläger mit seiner Klage fortfährt; muß der Kläger das vorige Memorial mit des Richters seinem Decret zugleich übergeben: Wann die *Rationes* nicht zulänglich zu seyn scheinen, soll dem Richter anbefohlen werden, *acta ex officio* einzusenden, unterdessen aber mit allem Verfahren still zu stehen. Wann die Parthey arm ist, und die Postgebühren nicht bezahlen kan, muß derselben der Bericht nebst denen Acten zur Bestellung eingeliefert werden.

Würde sich bey Nachsehen derer Acten finden, daß sich der Kläger zur Ungebühr beschweret, so soll gegen denselben wie in P. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. & Tit. 13. §. 18. vorgeschrieben, verfahren, und der Concupient mit gleicher Strafe belegt, auch die Expeditions-Gebühren von demselben bengetrieben werden.

Wann aber der Unterrichter dem Kläger zu klagen besugte Ursache gegeben, soll dieser gleichfalls nebst Erlesung derer Expeditions-Gebühren nach Anleitung des P. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. bestraft; auch, dem Befinden nach, der Jurisdiction vor verlustig erklärt, oder von seinem Amt dimittirt, und einen fiscalischen Bedienten anbefohlen werden sein Amt gegen den Unterrichter zu thun.

Wann auch Berichte von denen Unter-Gerichten ersodert werden, müssen dieselbe unter dem Vorwand nicht beschehener Auslösung nicht zurück gehalten werden, sondern bey 10 Rthlr. Strafe *ex officio* eingesandt, die Gebühren

bühren aber hienechst von der Parthey bengetrieben werden.

§. 19. Dergleichen *avocatio actorum* hat auch ferner statt, wann der Unterrichter mit dem Gegentheil in denen oben P. 1. T. 6. §. 12. beschriebenen Graden ver wandt, oder derselbe sich sonst verdächtig gemacht hat, und die Parthey solches eydlich erhärtet.

Wann aber ausser denen solchergestalt verdächtigen *Membris* noch ein oder zwey *Membra*, welche zur Justiz geschworen, vorhanden, so müssen diese in der Sache verfahren, die übrige aber abtreten.

§. 20. Es können aber keine Sachen *avocirt* werden, welche durch Urtheil und Recht entschieden seyn: Sondern es muß der gravirte Theil in *causis appellabilibus* die gewöhnliche *Remedia* dagegen ergreifen: die Parthey aber nebst dem *Concipiente*, wann sie hiergegen handeln, nach dieser Ordnung bestraft werden.

vid. C.C. §. 21. Es gehören auch zu Unser Cammer-Gericht
de a. 1761. *causae miserabilium personarum*: allermassen diese, sie
n. 11. mögen Kläger oder Beklagte seyn, mit Vorbengehen derer Untergerichte bey dem *Judice immediate superiore* Recht nehmen können.

Unter die *miserabiles personas* aber soll niemand gerechnet werden, als Witwen, Pupillen, (wann sie schon einen Vormund haben) blinde, ausfällige, blödsinnige, und rasende Personen, sie mögen arm oder reich, Kläger oder Beklagte seyn.

Es hat aber dieses *Beneficium* nicht statt 1) Wann der Proceß von der *miserabili persona* einmahl bey dem Unter-Gericht angefangen: 2) wann die *persona miserabilis* wegen Injurien, oder sonst *ex delicto & crimine* belanget wird: 3) In Lehn-Sachen: 4) Wann der Gegentheil eben eine solche *miserabile* Person ist: 5) Wann die *miseria* nach angefangenen Proceß sich hervor thut: 6) Wann die erste Instantz bey denen Ober-Gerichten ist.

§. 22. Wann mehrere Personen, in verschiedenen Jurisdictionen wohnhaft, in Anspruch genommen werden müssen, sollen dieselbe vor Unserem Cammer-Gericht als dem gemeinen Ober-Gericht und höchsten Tribunal Unserer Chur-Lande belanget werden.

§. 23. Es gehören weiter zu des Cammer-Gerichts Cognition diejenige Sachen welche ob *connexitatem causæ* nicht wohl separirt werden können, es mag *causa civilis*, *criminalis*, oder *feudalis* seyn.

Als: a) Wann *actio universalis*. v. g. *petitio hæreditatis* angestellet wird.

b) Item in *concurso creditorum*.

c) Wann eine *Actio* der andern ein Präjuditz macht.

d) Das Possessorium zieht das Petitorium nach sich.

e) In *reconventione* muß der *reconventus* bey dem *Judice conventionis* Recht nehmen, ob er schon ein andres forum hat.

§. 24. Es wird auch des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt per *prorogationem*, wann jemand, welcher der Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht unterworfen, dahin citirt wird, von freyen Stücken daselbst erscheint, und Recht nimmt.

Es wäre dann daß dergleichen *Prorogation* ausdrücklich verboten sey, als in Cammer, Bau, Medicinal und Colonie-Sachen ic.

Tit. III.

Was vor Sachen zu des Cammer-Gerichts Cognition nicht gehören.

§. 1.

Es ist I. das Cammer-Gericht nicht befugt, Sachen, die Wir in der ersten Instantz an die Unter-Gerichte verwiesen, anzunehmen; sondern Wir wollen die Prälaten,

laten, von Adel, und Magisträte in denen Städten, dabey schützen.

Wann also, mit Vorbengehung der ersten Instantz, Klagen bey dem Cammer:Gericht einkommen, müssen solchc so fort dahin verwiesen, der Advocat oder Concipient aber jedsmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegt werden. Es wäre dann daß die Sache personas miserabiles beträfe, oder der Unter:Richter einem Theil verwandt, oder sich sonst verdächtig gemacht hätte, oder die Sache ex continentia causæ an die Ober:Gerichte gezogen werde. Vid. tit. præced.

vid. C. C. §. 2. Ferner und II. so muß das Cammer:Gericht sich
des. 1748. aller Cognicion enthalten in denen Fällen welche der Cam:
50. n. 66. mer privative zugelegt worden, und welche vor Publica:
nem An- tion dieses Projectts, mit nächsten Specificce determinirt
hang zum werden sollen.
Cod.

§. 3. Wegen der Militair-Personen soll es III. folgen der Gestalt gehalten werden:

Wann 1) jemand eine Klage wider einen Unserer Ober:Officier, es sey in was vor einer Personal Sache es wolle, anzubringen hat, soll derselbe sich deshalb nach Maßgebung des Edicts vom 1. Nov. 1729. bey dem Commandeur des Regiments in der ersten Instantz unfehlbar melden, und von selbigem Hülffe und Recht suchen; in Entstehung dessen aber, und wenn ihm nicht geholfen werden solte, alsdenn in Justitz-Sachen bey dem Cammer:Gerichte seine Noth klagen, und dessen Assistentz begehren, da dann Unser Cammer:Gericht, oder Kriegs- und Domainen-Cammer, sogleich mit dem Commandeur deshalb correspondiren, und die Endschaft, und rechtliche Abtheuung der Sache unnachlässig urgiren muß. Als diese aber von Commandeurs keine, oder doch nicht zulängliche Antwort, und Rechts:Hülffe erhalten solten; so muß Unser Cammer:Gericht, oder Kriegs- und Domainen-Cammer, davon unskündlich, mit Beyfügung ihres gründlichen Gutachtens, auf ihre Pflich:
ten

...a allerunterthänigst an Uns berichten, und bey schwerer Verantwortung darunter nicht saumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen, damit einem jeden schleunige Justitz administriret werde.

Wann 2) der Beklagte ein Unter:Officier oder gemeiner Soldat, so ist die erste Instanz in personalibus bey dem Capitain der Compagnie, unter welcher solcher Beklagte stehet; und die zweyte Instanz bey dem Commandeur des Regiments. Falls aber einem Kläger auch das selbst nicht geholfen werden möchte; kann derselbe, wie vorhin verordnet, in Justitz-Sachen bey dem Cammer:Gericht sich melden, welche dann, wie vorgebracht, darinn unnaehlässige Beförderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das schleunigste weiter zu verfahren hat.

So viel 3) insbesondere die Wechsel-Sachen anbetrifft, deshalb lassen Wir es bey demjenigen, was in dem §. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts, vom 25ten Sept. 1724. verordnet ist, daß nehmlich Unsere Ober:Officiers und Soldaten bey dem Commandeur darüber belanget und besprochen werden sollen.

Daferne aber wegen der letzt gedachten nicht Justitz administriret werden wolte, alsdann sollen dieselbe auf der Kläger Suppliciren entweder bey Uns, oder bey denen Gerichten, wohin Wir die Wechsel-Sachen verwiesen haben, in Cognition gezogen, und die Ober: und Unter:Officierer auch Soldaten schuldig seyn vor solchen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkenntnis nach Inhalt des publicirten Wechsel:Edicts sich gebührend submittiren.

4) In Realibus bleibet indistincte für alle Militair- und Civil-Personen, von was Rang und Condition dieselben immer seyn mögen, die erste Instanz bey dem ordentlichen Richter, worunter die angesprochene, oder unter Vormundschaftlicher Administration und Verrechnung stehende Lehn: und Allodial Güter, Häuser, Effecten,

Wegen unbewegliche Stücke, und denenselben anstehende Jura
 der Ge- und Gerechtigkeiten, gelegen oder vorhanden sind, und
 richtsabr. also bey ihrem ordentlichen foro rei sitæ.
 Aber ihre

Wann aber 5) jemand von denen Chefs, Commam-
 x. und ob deurs, übrigen Officiers und Soldaten, über einen Un-
 sie sich der: serer Bedirnten, oder andere von Adel, ganze Corpora,
 selben be: Beamte, Magisträte, Bürger oder Bauren zu klagen,
 geben kön: Beante, Magistrate, Bürger oder Bauren zu klagen,
 nen, v. C. oder etwas zu denunciiren hat, so muß derselbe solches
 C. de an. in der ersten Instantz, in personalibus bey dem ordent-
 1761. n. lichen Richter, oder Collegio worunter der Beklagte ste-
 49. het; in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentli-
 chen foro rei sitæ anbringen, und in Justitz-Sachen die
 zweyte oder dritte Instantz bey Unserem Cammer-Gericht;
 in andern Sachen aber bey der Kriegs- und Domainen-
 Cammer suchen und ausführen.

6) In solchen Fällen, da bey einer Sache rei oder
 complices von beyden Seiten, nemlich von denen so bey
 Unserer Armée engagiret seynd, und zugleich von denen
 so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden, und
 concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen daß dar-
 über ein judicium mixtum nöthig; so soll selbiges in Ju-
 stitz-Sachen von dem Cammer-Gericht, und von dem
 Commandeur des Regiments, darunter die zusammen
 beklagte oder complices stehen, angestellet, auch dazu je-
 desmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden
 Theilen, mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des
 Regiments genommen, und dabey dem ersten von den
 Militair-Personen das Præsidium aufzutragen seyn.

Was nun 7) von solchanem Judicio mixto erkannt
 wird, solches bringet der Commandeur des Regiments
 wieder die Militair-Personen, das Cammer-Gericht aber
 wieder die Civil Personen zur gehörigen Execution; Es
 wäre dann, daß die Beschaffenheit der Sachen erfordere
 die Acta vorhero zu Unserer allerhöchsten Confirmation
 einzusenden, da Wir solchenfalls, nach besundenen Um-
 ständen, auch allhier zur Revision solcher einkommenden
 Urtheile

L. jeile und Aften entweder ein *judicium mixtum* bey Unfern Krieger- und Justiz-Departements, in derselben Maasse der Ordnung, und des Praesidii, wie bey den ersten Instanzen, verordnen, oder von einem jeden Departement die Beförderung des *Final Decisi*, über die darunter gehörende Personen, *separatim* und *Successive* besorgen lassen werden.

§. 4. Da Wir auch III. durch die denen Französische Colonien vorgelegte Richter nicht nur über die Colonien überhaupt, sondern auch über einen jeden Colonisten insbesondere ihre Gerichtsbarkeit exerciren lassen, und die *Appellationes* hievon lediglich an das Französische Ober-Gericht nachgegeben haben; so hat die Regierung sich zu enthalten an diejenige so unter Französischer Jurisdiction stehen *Monitoria* oder Verordnungen, wie sie Mahnen haben mögen, ergehen zu lassen: wie denn auch zwischen Deutschen und Französischen Gerichten keine *prorogationes* statt finden sollen.

§. 5. Weil Wir IV. in Unserm neuen Medicinal-^{vid. C. C.} Edict vom 27ten Sept. 1725. allergnädigst verordnet, ^{de a. 1755. n. 71.} daß Unser in Berlin aufgerichtetes Collegium Medicum alle Sachen, welche die vorkommende Medicinalia, imgleichen die davon dependierende medico legalia, auch Inquisitionalia betreffen, allein erörtern, untersuchen, verabscheiden, Strafen dictiren, und Arreste decretiren, auch sich der Execution der Land-Neuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts, oder anderer *Judiciorum* bedienen solle; so muß von keinem *Judicio* hiewieder gehandelt, sondern bemeldete Sachen lediglich an besagtes Collegium Medicum verwiesen werden.

Tit. IV.

Regen
Appel von
Schwedt,
v. C. C. de
an. 1759.
n. 2. & 18.

Regen
Berniger
rode, vid.
Anhang
zum Cod.
Conf. pr.
Instr. §. 16.
p. 10.

Von Appellations-Sachen, die von den Unter-Gerichten an Unser Cammer-Gericht gebracht werden: Und wie darbey zu verfahren.

§. 1.

Weil Wir mißfällig wahrnehmen, daß die Unter-Gerichte in Unserer Chur-Marcß mehrentheils mit schlechten, unerfahrenen, und gewinnsüchtigen Personen besetzt seyn durch deren Bescheide und Urtheil die armen Unterthanen gravirt, und daher gezwungen werden durch kostbare Appellationes bey denen Ober-Gerichten Recht zu suchen, so wollen wir auch diesem Mißbrauch durch folgende Ordnung abhelfen.

§. 2. Die Obrigkeiten welche die Gerichte haben, insonderheit in denen Städten, sollen die zu bestellende Justitiarios, Bürgermeister, Syndicos, 2c. wo es nicht Personen seyn die in Officiis publicis vorher gestanden oder noch stehen, Unserm Cammer-Gericht allemahl und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe vorhero sistiren, damit Unsere Gerichte von solchen Personen verwalset werden, welche dazu tüchtig und genugsam geschickt, auch in Gegenwart der Unterthanen verendet und verpflichtet seyn.

Zumassen keiner vor geschעהner Verpflichtung bey 5 Rthlr. Strafe etwas zu expediren sich anmassen soll. Und wann ein oder der andere Theil Schaden dadurch erleidet, kann derselbe sich an dem Gerichts-Heyn, oder dem Justitiario, oder an beyden erholen, und soll ihm assistentia filci gegeben werden.

Damit Wir aber von der Capacität derer jetzigen Unter-Richter versichert seyn mögen, so werden Wir mit nächsten eine General-Revision aller Unter-Gerichte anstellen, die Personen welche die Justitz respiciren examiniren

niren lassen, und wann sie die behörige Capacité nicht haben, oder wegen übler Administration der Justitz verdächtig seyn, dieselbe sofort dimittiren.

§. 3. Es soll insbesondere kein Burgemeister, Syndicus, Richter oder Actuarius, welche die Justitz respici-
ren sollen, angenommen werden, wann sie nicht vorher
von dem Cammer-Gericht in pleno aus der Theoria juris, und Proceß-Ordnung, examiniret worden, und eine Probe-Relation verfertiget haben. vid. C.C. de a. 1762. n. 13.

Würde ein solcher Richter sich unterstehen Dispensation darüber zu suchen, so soll dieselbe vor ersüßlichen gehalten, und er nicht allein über kurz oder lang castirt werden, sondern alles was er an Besoldung oder Sporteln erhalten, wieder herausgeben.

§. 4. Wann ein Justitiarius gehörig bestellet, und solches ad Acta registrirt worden, so kann ein Gerichtshalter alles dasjenige was der Gerichtsherr nicht ausdrücklich reservirt, und denen Unterthanen zugleich bekannt gemacht hat, auch ohne denselben verrichten: und muß alsdann der Gerichtsherr seine Unterthanen vor demselben in personalibus, realibus, und feudalibus causis belangen, auch niemahlen etwas executivisches gegen dieselbe eigenmächtig veranlassen: Nicht weniger kan er seine eigene in seiner Jurisdiction gelegene Güter seinen Creditoribus vor demselben verpfänden, und die Gläubiger darauf beständig versichern, allerley Contracte errichten, Verzicht leisten, Testament machen, oder Hintersetzen und dergleichen.

§. 5. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wann die Magisträte in denen Städten ihre eigene Sachen wider die Bürger klagen.

§. 6. In denen Städten und auf dem Lande, müssen nach Beschaffenheit der Orter gewisse Gerichts-Tage aufser der Saat- und Ernte-Zeit, an gewöhnlicher ordentlicher Gerichts Stelle gehalten, der Tag des Sonntags vorher, (wann nicht schon ein gewisser und beständiger Tag

Tag festgesetzt ist) von der Eantzel angekündigt und alle gerichtliche Handlungen, so viel die *Actus contentiosæ jurisdictionis* betrifft, nirgend anders als daselbst vorgenommen werden. Alles was dem zuwider in fremden Gerichten, ob es gleich *ex compressio partium* geschieht, zuwider, wollen Wir hiedurch vor null und nichtig declariren.

§. 7. Hingegen mögen die Richter in denen Städten, wie auch die Gerichts-Verwalter auf dem Lande, in ihren Häusern, oder wo sich sonst ausser denen Gerichten befinden, Klage, Beweis, Schriften, Appellationes, annehmen und præsentiren, eines Parth's Anbringen, Denunciation, Relationes derer Vorhen, auch ohne Gegenwart derer Schöppen und Assessoren registriren, in gleichen Citationes, Notificationes, Patente, Attestate, Scheine und Berichte ausfertigen.

§. 8. Sie mögen auch diejenige Sachen welche *ad actus voluntariæ jurisdictionis* gehören, ohne Beyseyn des Actuarii, der Schöppen, oder eines Notarii verrichten, die Aufnehmung der Testamenten und anderer letzten Willen aber, (welche ihnen auch *extra fines jurisdictionis* insinuirt werden können) in zweyer Schöppen, oder andrer Zeugen, Gegenwart verrichten.

§. 9. Bey denen Unter-Gerichten müssen alle vorkommende Sachen, ohne einige Weitläufigkeit, in denen ordentlichen Gerichts-Tagen (welche genau observiret, und nicht ausgesetzt werden sollen) gehört, und denen Rechten nach verabschiedet werden.

§. 10. Die Unter-Gerichte müssen alle geklagte Sachen welche vor sie gehören annehmen, und davon keine, bevor sie darüber cognosciret, an die Ober-Gerichte verweisen, damit denen Parthenen die erste Instantz nicht entzogen werde.

conf. pr. §. 11. Sie müssen so viel möglich die Parthenen ohne
Instr. §. Advocaten vornehmen, die Güte unter ihnen versuchen,
156. p. 38. in deren Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad
Proto-

Protocollum nehmen, und insbesondere den Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweis führen wolle, umständlich befragen, auch, nach beschehener Erklärung, demselben was er beweisen müsse deutlich vorschreiben.

Welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solchergestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, und den ganzen Proceß ex Officio dergestalt instruiren muß, daß, wann die Güte nicht versangen will, definitive darinn erkannt werden könne.

§. 12. Wann die Sache aber wichtig und weitläufig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, soll der Unter-Richter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Proceß, sondern loco oralis von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitläufigkeit verstaten, um so viel möglich den schriftlichen Proceß binnen 4 bis 6 Wochen zu Ende bringen.

§. 13. Es muß dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten mitgebracht, der andre nicht, das Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Proceß nach Pflicht und Gewissen ex Officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Massen wann Wir schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Processe zu führen, sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen, und dergleichen, oder da Einwohner an andere Orten Processe führen, und Supplicata übergeben müssen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justitarios sich gebrauchen zu lassen.

§. 14. Wann aber Fremde, Krancke, oder weit entfernte Parthenen, etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten, sollen

sollen diese zwar admittiret werden; wann aber der eine Theil keinen Advocaten bey sich hat, muß der Richter sich von dessen Gerechtsamen umständlich informiren, solche treulich ad Protocolum nehmen, und solchergestalt die Sache ex Officio zum Spruch instruiren.

§. 15. Weil die Beschleunigung der Unter:Gerichts: Prozesse, wann Advocaten adhibiret werden müssen, hauptsächlich von diesen dependiret, so müssen sie alles beobachten, was oben Part. I. tit. 13. denen Advocaten vorgeschrieben worden; Dahero denn auch kein Unter:Gerichts: Advocat bey Strafe der Cassation einige Gebühren vor geendigten Process fordern, oder nehmen soll; sondern er muß in seinem letzten Saß solche specificiren, und deren Moderation von dem Richter erwarten, die Execution aber soll bis zum Ende des Processus ausgesetzt werden.

§. 16. Im übrigen ist der Unter:Richter schuldig bey der Publication des Bescheides, oder Urtheils, denen Parteyen kund zu machen, a) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instanz qualificiret) an das Cammer:Gericht appelliren können, aber sothane Appellation innerhalb 10 Tagen interponiren. b) Bey dem Hof:Gericht einen Advocaten bestellen, c) demselben eine gedruckte Vollmacht überschicken; und d) binnen 4 Wochen ihre Justifications-Schrift ohne weitere Verordn. dafelbst sub pœna desertionis eingeben müssen: und daß d) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheid notiren.

§. 17. Damit aber denen Registraturen über allerhand gerichtliche Handlungen völliger Glaube benzuliegen; so sind selbige bey Vermeidung willkührlicher Strafe, von denen zu deren Verfertigung, und zu den Actis verpflichteten Actuariis, oder Justitiariis, mit Benfugung der Zeit, und des Orts, wann und wo es geschichet, deutlich und ordentlich, ohne daß darin in essentialibus etwas radi-

radiret, ausgestrichen, und ad marginem gesetzt werde, zu verfertigen, denen Parthenen wieder vorzulesen, und wie es geschehen, zugleich mit anzumerken, auch da bey dem Vorlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur nachzutragen, sodann aber so wohl von dem Aëtuario, als auch, nach Ermessen und Beschaffenheit der Sache, entweder von denen Interel-
senten selbst, wann sie schreiben können, (als in welchem Fall es in causis civilibus der Gegenwart der Schöp-
pen, oder Gerichts-Personen eben nicht gebraucht,) oder da sie des Schreibens unerfahren, oder der Unterschrift zur Ungebühr sich verweigerten, von den gegenwärtigen Gerichts-Personen mit signiren zu lassen. Jedoch sind, wegen des bloßen Mangels der Unterschrift der Schöp-
pen dieselben nicht gleich vor ungültig zu halten, wann nur sonst die übrige unentbehrliche Requisitionen dabey anzu-
treffen. Woferne aber ja über die Beständigkeit einer von dem Aëtuario allein verfertigten Registratur Zweifel entstünde, ist nach Gelegenheit der dabey vorkommenden Umstände, oder des hervorscheinenden Verdachts, ent-
weder von dem Parth, was darinn enthalten, annoch in Supplementum zu beschweren, oder auch von dem Aëtuario selbst die begemessene Unrichtigkeit per purga-
torium abzulegen. Uebrigens lassen Wir geschehen, daß in Causis civilibus das Amt eines Gerichts-Verwalters und Aëtuarii in einer Person bestehe.

§. 18. Von denen Unter-Gerichten gehen alle Appella-
tiones immediate an Unser Cammer-Gericht.

§. 19. Wann jemand durch der Unter-Gerichte Ver-
scheid oder Urtheil gravirt zu seyn vernemmet, und die Sache sich zur zweyten Instantz qualificirt, muß er in-
tra decendum a die publicatæ sententiæ die Appellation bey dem iudice a quo interponiren.

Zu welchem Ende der Richter das verließende Theil, was es dabey zu beobachten hat, nach Anleitung des vor-
hergehenden §. 16. zu instruiren schuldig ist.

Welches

Welches Wirnicht allein von denen Beschwerden so im Gericht vorgehen, sondern auch von denen *gravaminibus extrajudicialibus*, so Unfern Vasallen und Untertanen zugefügt werden, verstanden wissen wollen.

§. 20. Es soll aber keine Appellation *viva voce*, & *stante pede*, in *judicio*, noch *coram Notario* angenommen, sondern dieselbe schriftlich eingegeben werden.

§. 21. Im Fall der Kläger oder Beklagte einer angewandten Appellation zu *adhæriren* vermerket, muß er binnen 10 Tagen seine Adtelion *interponiren*, auch an den Orten wo es hergebracht die *Succumbentz-Gelder* erlegen.

Wann der Appellante seiner Appellation *renunciiret*, und *acta ad judicem a quo* zu *remittiren* bittet, muß solches zwar geschehen: Es bleibt aber dem *Adhærenten* frey, sein Recht in denen Punkten welchen er *adhærirt*, in der zweyten Instantz gegen den Appellanten zu *prosequiren*.

§. 22. Es stehet auch einem *Tertio* frey von einem ertheilten Abschied, ob derselbe gleich nicht darinn benennet worden, seines darbey etwa habende Interesse wegen, in gehöriger Zeit, nemlich innerhalb 10 Tagen a *momento ritæ factæ publicationis*, (nicht aber a *tempore scientiæ*,) zu appelliren. Er muß aber, wo es hergebracht, gleichfalls die *Succumbentz-Gelder* erlegen.

Wann demnach (a) ein Erbe einen Proceß allein geführt, und das End-Urtheil wider ihn ausgefallen, mag dessen Mit-Erbe oder *Substitutus*, ob er gleich in solchem Proceß und Urtheil nicht begriffen gewesen, für sein Interesse von solchem Urtheil wohl appelliren.

Gleicherstalt und so ein Testament angefochten, und der instruirte Erbe von der Erbschaft abgewiesen wird, und davon nicht appellirte, mögen nichts destoweniger die in solchem Testament benannte *Fidei Committarii* und *Legatarii* sich der Appellations-Wohlsthat gebrauchen:

en: Im Fall nehmlich die Cassation des Testaments ihren Legatis und Fideicommissis nachtheilig seyn könnte.

Eben dieses hat (c) auch statt, wann gefährliche Transactiones und Verträge, die denen Fideicommissariis und Legataris zum Nachtheil und Abbruch gereichen, errichtet, und darauf erkannt worden.

Desgleichen (d) so der Principal-Schuldner zur Zahlung condemnirt worden, und nicht appellirt hätte, mögen seine Fidejussores und Bürgen (welche eventualiter davor haften) wohl appelliren;

Welches dann ebenmäßig (e) dem Principal-Schuldner frey stehet, wann der Bürge der eingewandten Exception ohngeacht condemnirt wird.

Nicht weniger mögen (f) die Agnati und Mitbelehnte, wann der besitzende Vasall; item die Guts-Herren, wann die Unterthanen condemnirt worden, wegen ihres etwa dabey habenden Interesse (sonst aber nicht) sich der Appellation bedienen.

§. 23. In denen Fällen da ein Dritter seines Interesse halber appellirt, und ein obseiglich Urtheil erhält, soll es des Ver- auch dem Principalen, welcher zuvor den Proceß verloh- ren, zu gute kommen. Es muß aber auch der Principal die Gerichts- und Proceß Kosten mit tragen helfen.

Wegen
sahrens in
App. wenn
in 1ma In-
stanz. nul-

Es kann aber, wann der Principal die Appellation versäumt hat, oder seiner Seits die Sache judicat wer- den lassen, die Execution durch die von einem Dritten verfolgte Appellation nicht aufgeschalten, sondern dieselbe muß gegen den Principalen vollstreckt, jedoch dem Arbitrio judicis überlassen werden, ob er den gewinnenden Theil zur Caution anhalten, oder das streitige Gut bis zur Endigung der Haupt-Sache sequestriren, oder ad depositum nehmen wolle.

lirer ver-
fahren
worden.
v. C. C. de
an 1753.
n. 17.

§. 24. Wann mehrere Liris Consortes seyn, welche in dem gesprochenen Urtheil condemniret worden, so mögen dieselbe insgesamt, oder aber ein jeder für sich allein, wofern er darinn beschwert zu seyn vermeinet, appelliren.

Wann aber die Sache ihrer aller Person insogen, und nicht insonderheit beträfe, ist es an einer Appellation genug; und kommt in solchem Fall, wann nur einer appelliret, die Sache und die Defension einerley, auch der Appellante kein besonderes Recht hat, die Appellation denen übrigen Consortibus litis, die nicht appelliret haben, zu gute, wann schon *Causa dividua* ist, oder der Appellante protestiret. daß er nur seines Interesses halber die Appellation eingewandt habe.

Wann also z. E. nach erfolgtem Classifications Urtheil ein Creditor, welcher in der dritten Classe locirt worden, gegen einen in der zweyten Classe locirten Creditorem appellirt, und *victicem sententiam* erhält, so kommt diese Sententz allen denen Creditoren welche in der dritten Classe locirt seyn zu statten, ob sie schon nicht appellirt haben; weil alle mit dem Appellanten einerley Recht haben, und *eadem defensionis ratio* bey denemselben vorhanden ist, folglich was einem Recht ist, dem andern auch Recht seyn muß.

§. 25. Die Appellation soll kein *beneficium commune* seyn, und des actoris appellation niemahlen dem reo, nec contra, zu statten kommen.

§. 26. Es seyn einige Fälle wo derjenige welcher von dem Unter-Richter gravirt wird, keine Appellation nöthig hat, sondern *per modum simplicis querelæ* Hülffe suchen muß.

Hierunter gehören 1) Wann jemand durch die von seiner ordentlichen Obrigkeit in dessen eigener Sache ergangene Verordnung sich beschwehrt zu seyn erachtet: Solchenfalls hat keine Appellation statt, sondern er muß seine Klage *per modum simplicis querelæ* bey dem Ober-Richter gegen seine Obrigkeit anbringen.

Vid. C.C. Wie denn auch 2) derjenige welcher von seiner Obrigkeit zum Vormund bestellet wird, hiervon nicht appelliren kan, sondern er muß seine *causas exculationis* bey eben dieser Obrigkeit vorstellen, und dieselbe, wann sie nicht notorisch, beschreiben. Wann

Wann die causa durch einen Bescheid verworffen werden, soll ihm alsdann erst das Beneficium appellationis angedehnet werden: Es muß aber solchensals ein Curator bestellt werden, welcher unterdessen des Pupilli Güter und Jura zu beobachten schuldig ist; Wann der Vormund in der Appellations-Instanz condemniret wird, muß er alles periculum ratione curatoris übernehmen, und die auf dem Curatorem verwandte Kosten ex propriis ersetzen.

Woferne 3) in dem Bescheid oder Urtheil ein error in den Worten, Mahnen, Zahlen, Blätter, oder dergleichen, so ex actis offenbahr, begangen worden, ist deswegen keine Appellation zu gestatten, sondern demselben durch eine von dem Richter ad acta gebrachte Registratur abzuheiffen, und der error ohne weiteres Verfahren und ohne Entgeld zu corrigiren.

§. 27. Der Unterrichter, bey welchem die Appellation übergeben wird, muß sofort das Präsentarium mit Bestimmung des Tages, des Monaths, und so viel möglich auch der Stunde, darauf setzen, und dafern dieselbe an einem Gerichts-Tage eingewandt wird, solchje noch an selbigem Tag anzunehmen und darauf zu verordnen schuldig seyn.

Würde aber die Appellation an einem andern Tag präsentiret, muß darauf dem nächstfolgenden Gerichts-Tag unverzüglich verordnet werden.

Wann der Richter abwesend, sollen die Rathsworwanden oder die Schöppen, wie auch der Stadtschreiber und Aduarii selbigen Ortes, schuldig seyn das Präsentarium auf den Libell zu schreiben, und selbigen dem Richter nach dessen Zurückkunft sofort vorzulegen.

§. 28. Der Unter-Richter muß den Libellum appellationis dem Gegentheil communiciren, acta aber ex officio den nächsten Posttag dem judici superiori einsenden, und die Post-Gebühren, wann der Appellante solchje binnen der Zeit nicht mit der Post richtig macht, mediante executione bestreiten.

Wann die Parthen sich zum Armen-Recht qualificirt und das Juramentum paupertatis abgeschworen, müssen Acta, und was sonst auf deren Instantz expedirt wird, nach denen Edicten ex Officio auf der Post angenommen, und Porto frey bestellet, zur Nachricht des Postmeisters aber auf solchen Expeditionen, Relationen und Acten, von dem Directore des Collegii, oder dem Referenten, auf ihre Pflicht auf dem Couvert notirt werden, daß es wirklich eine Armen Sache sey, worben solche Expedition mit einem Königlischen oder andern publicquen Siegeln zu versehen ist.

id. san-
tus wegen
Herr:
schaffelicheit
und Fisc-
licher Sa-
chen.
Wann aber dergleichen Arme entweder den Process gewinnen, oder sonst in den Stande kommen die Gebüh- ren bezahlen zu können, so müssen die Gerichte, und in specie die Protonotarii und Secretarii judiciorum, in solchen Fällen denen Post-Ämtern Nachricht davon geben, und sich mit denselben berechnen, &c.

vid. C. C.
de a. 1752.
n. 23.
Unter die Armen: Sachen aber können die Kirchen, und andre Pia Corpora (die reformirte Kirchen: Sachen ausgenommen) nicht gerechnet werden, sondern sie müssen das Porto bezahlen.

§. 29. Der Unter-Richter muß nach eingewandter Appellation in der Haupt:Sache nicht ferner verordnen: Vielweniger die Sententz durch Abnehmung der etwa er- lanten Eyde, oder sonst, zur Execution bringen.

Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten, wäh- rendem Appellations-Process alles in dem Stand, wie es zur Zeit der ertheilten Sententz gewesen, zu lassen.

§. 30. Sollten diesem zuwider einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen, und selbige sofort bescheiniget werden, muß der Judex ad quem solche ohnverzüglich, allensals durch eine ex officio anzuordnende Commission, aufgeben: Es muß aber dadurch, insonderheit wann die vorgebene Attentata nicht zungsam bescheiniget seyn, die Haupt:Sache niemahls aufgehalten werden. Es steht auch

auch in des Richters Arbitrio dem Kläger Anstalt zu thun die Haupt- und Attentaten-Sache zugleich zu treiben.

§. 31. In der Schemata appellationis sollen alle und jede Gravamina zwar summariter, aber deutlich, specificirt, und die Appellation an den Richter, der die Sententz ertheilet, gerichtet werden.

Wenn also jemand vor in genere gegen eine Sententz, welche verschiedene Punkten in sich begreift, appellirt, soll dem ohngeacht mit der Execution sofort verfahren werden; wie dann auch der Unter-Richter diejenige Punkte worvon nicht specificce appellirt worden, sofort zur Execution bringen muß.

§. 32. Es liegt aber denen Unter-Richtern ob, allen und jeden Appellationen, so Wieder End- oder solche bey-Urtheil die vim definitivæ haben eingewandt werden, zu deferiren. Vid. Part. 3. tit. 39. p. 188.

Es wäre dann daß durch diese Ordnung die Remedia ausdrücklich verboten seyn; welchen Falls der Unter-Richter auf die Appellation nicht reflectiren muß. Vid. diff. tit. 39.

§. 33. In denen Orten wo die Succumbentz-Gelder mit Unserm Consens hergebracht seyn, sollen dieselbe zwar bleiben; es muß aber der Proceß dadurch nicht aufgehalten, noch unter dem Prætext nicht erlegter Succumbentz-Gelder die Einschickung der Acten verzögert, sondern dergleichen Gelder müssen erst nach erfolgter Confirmation erlegt und bengetrieben werden. Wegen der Succ. Gelder v. geheimen Justitz-Sachen. v. Anhang zum Cod.

§. 34. Die Appellanten müssen binnen 4. Wochen a die interpositæ appellationis ihre Justification bey dem Ober-Gericht sub pœna desertionis einbringen. vid. C. C. de a 1761. n. 66.

Beide Theile aber vor Ablauf der 4. Wochen einen Advocaten bey dem Ober-Gericht mit gehöriger Vollmacht ad audiendum publicari sententiam versehen, und denselben zugleich, ob er allensals Remedia einwenden solle, instruiren.

Gestalten dann dem Advocaten davor, und vor die der Parthey zugebende Nachricht i. Rthlr. passirt werden soll.

Es muß aber der Consulent und Concipient die Justifications-Schrift unterschreiben, damit derselbe, wann er etwas wider die Rechte, Ordnung, und Acta schreibt, nach denen Edicten davor angesehen werden könne; und soll der Advocat der zweyten Instanz, wann er nicht selber in der Sache schreibt, mit der Straffe verschonet werden. Vid. P. I. Tit. 14. §. 40. & 41.

conf. pr. Wenn der Appellant seine Justifications-Schrift über
Instr. §. 3. geben, muß der Präsident dieselbe nebst den Acten (welche vorher ex officio eingeschickt werden müssen) dem ersten Senat ohne weiteres Verfahren discurriren. Sindet der Senat daß die gravamina ungegründet, und ex actis primæ Instantiæ sich erledigen, so muß sententia a quo jure confirmiret werden.

Wenn aber die gravamina altioris indaginis seyn, oder die Sententz per majora reformiret werden mußte, in solchem Fall muß die Justifications-Schrift dem Appellato durch ein Interlocut communicirt werden cum mandato loco oralis von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen, wenn aber schriftlich vorhin gehandelt worden, von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Wochen weiter zu verfahren und duplicando zu schliessen, worauf Acta zum Spruch vorgelegt werden.

Wenn jemand durch dieses zweyte Urtheil gravirt wird, und die Sache sich zur dritten Instantz qualificirt, geht die Revision an den dritten Senat, und wird in dieser Instantz &c. excipiendo geschlossen.

§. 35. Wann der Debitor in der ersten Instantz die Schuld zum Theil als richtig und liquit agnoscirt, muß die zugestandene Summe auf des Creditoris Begehren sofort executive bengetrieben werden. Obgleich wegen des Ueberrestes eine Appellation eingewandt worden.

§. 36.

§. 36. Wie es mit der Declaration einer bundelnen Sententz zu halten, davon soll unten Tit. XXXVIII. gehandelt werden.

§. 37. Wann die Sache per appellationem zur zweyten Instantz sich qualificirt, soll die querela nullitatis unter derselben allezeit begriffen seyn; und nachher niemahlen separatim von dem Appellanten angestellt werden.

§. 38. Wann confirmatoria erfolgt, und solche ein ^{vid. C. C.} Judicatum worden, muß die Sache, auf derer Partey ^{des. 1755.} anhalten, an den Richter erster Instantz zur Execution ^{n. 43.} remittirt werden.

Daferne aber sententia a qua reformirt wird, verbleibt die fernere Ausübung der Sache bey der zweyten Instantz; und zwar ohne Unterscheid ob interlocutorio oder definitive erkant wird.

§. 39. Wann jemand frivole appellirt hat, soll derselbige nicht allein in die nothwendige aufgewandte Zehrung und Kosten, auch erlittene Schäden; sondern auch in 5. bis 10. Rthlr. Strafe (wann keine Succumbentz-Gelder erlegt werden müssen) vertheilet werden.

§. 40. Im übrigen soll es bey denen Unter-Gerichten wegen der litis contestation, intervention, reconvention, litis denunciation, litis reassumption, dilationen, contumacirung, restitutio in integrum, Beweis &c. Wie in processu summario & ordinario gehalten werden; Wovon in denen folgenden Tituln gehandelt werden wird.

§. 41. In welchen Sachen gar keine Appellationes statt finden, und in welchen dieselbe bloß quoad effectum devolutivum angenommen werden können, davon soll unten P. III. Tit. 39. p. 188. gehandelt werden, worauf Wir Uns lediglich beziehen.

§. 42. Schließlich haben Wir die Advocaten hierbey nochmahls verwarnen wollen, daß sie ohne wichtige Ursachen keine Remedia suchen, sondern wann sie in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache ungerecht, und keine bessere Sententz zu hoffen sey, die Parteyen abmahnen,

mahnen, und zur Ruhe verweisen, oder gewärtigen müssen, daß sie eben so wie die Parthey gestrafft werden sollen. (Vid §. 24.)

Weil aber die Partheyen öfters aller von denen Advocaten befehlenen Vorstellung ohngeacht darauf bestehen, daß Remedia gesucht werden sollen, so müssen die Partheyen solches durch ihre eigenhändige Unterschrift attestiren, da dann zwar die Advocaten von der Strafe befreuet werden, die Partheyen aber selbst das Duplum der Strafe erlegen sollen. Vid. P. I. T. 14. §. 28. p. 50.

Tit. V.

Von dem Processu Summario.

§. 1.

Bey Unserem Cammer-Gericht sollen alle vorkommende Sachen summariter gehöret, und keine, ohne besondere Erkänntniß, ad processum ordinarium verwiesen werden.

vid. C. C.
de p. 1761.
n. 66. ad
punct. 1.

§. 2. Daher muß in allen neuen Klagen denen Mandatis (wann dergleichen zu erkennen nöthig) jederzeit eventualis Terminus zum Verhör angesetzt, und bey dem Verhör determiniret werden, ob die Sache summariter oder per modum processus ordinarii verhandelt werden solle.

Es wäre dann daß die Umstände so beschaffen, daß der Decernent voraus sieht, daß die Sache in termino loco orali. oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden muß: zc. solchensfalls kann die Sache sofort ad excipiendum verwiesen werden. Vid. P. I. Tit. 6 §. 6

§. 3. Wann die Sache sich zum summarischen Processu qualificirt (vid. supr. Tit. 1.) so muß dieselbe mündlich vorgetragen, und darinn nach der Vorschrift des P. 2. Tit. 5. & 6. verfahren werden, dergestalt, daß, wann die Sache gering, oder periculum in mora ist, oder solch

che wegen Vielheit der Parteyen in Termino nicht füglich gehört werden kann, dieselbe loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen verwiesen werden muß.

Wann aber die Sache schwer, weitläufig, und auf viele Documenta ankommt, alsdenn erst muß die Sache zum schriftlichen Verfahren, und zwar, nach Beschaffenheit der Sachen, und Entlegenheit des Orts, von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Wochen gerichtet werden, von welchem processu ordinario unten mit mehrern gehandelt werden soll.

Tit. VI.

Von dem Kläger, und dessen Libello actionis.

§. I.

Es ist einem jeden erlaubt sein Recht durch Anstellung einer Action zu verfolgen; so, daß auch ein Kind gegen seine Eltern agiren kann. Es werden aber von dieser Regel ausgenommen:

I.) Unsinnige und blödsinnige Personen, item Kinder, Pupillen, und diejenige so in die Acht erklärt worden. In deren Sachen die Tutores und Curatores allein agiren können.

II.) Minderjährige, und die pro Prodigis declarirt worden, können ohne ihre Vormünder und Curatoren Consens keine Action anstellen. Es wäre dann in causis momentaneæ possessionis.

III.) Es kann auch ein Sohn keine Action anstellen wann von dem Peculio Profecticio die Frage ist: Es wäre dann daß der Vater abwesend sey, oder sonst verhindert werde, und zum Besten des Peculii geklaget wird.

Wegen des Peculii adventitii, worin der Vater den Usufructum hat, kann der Vater nicht anders als mit

Consens des Sohnes, Klage anstellen. Wann aber der Vater verhindert wird, kann der Sohn, wann er de rato caviret, auch ratione adventitii allein agiren.

Wann von dem Peculio adventitio irregulari, oder castrensi, die Frage ist, kann der Sohn auch wieder des Vaters Willen, ja wider ihn selbst, Klage anstellen.

§. 2. Derjenige welcher eine Klage anstellen will, muß sich nicht muthwilliger und unbedachtsamer Weise in den Proceß einlassen, auch seinem eigenen Gutdünken nicht zuviel indulgiren und nachgeben, noch denen öfters eigennützigen Rathgebern folgen, sondern die Sache vorher wohl überlegen, ob er zulänglichen Beweis bey der Hand habe die Klage in casum negati zu behaupten, auch ob es rathsam sey wegen einer Kleinigkeit einen Proceß anzufangen, wo die Kosten den Werth der Sachen leicht übersteigen könnten; den Kummer, Verdruß, Haß und Feindschaft, welchen die Proceßse nach sich ziehen, zu geschweigen.

Conf. pr.
Instr. p. 18.
§. 82.

§. 3. Wer für Unserem Cammer-Gericht zu klagen nöthig hat, derselbe soll in seinem Klage-Libell das Factum oder die Sache kurz, jedoch klar und deutlich vorstellen, seinen Titulum oder Fundamentum actionis exprimiren, keine unnöthige und zur Haupt-Sache nicht dienende Umstände anführen, und wann die Sache auf Documenten und Briefen beruhet, dieselbe in Originali, oder vidimata Copia beylegen, und ein Legales dem vorhergehenden Facto conformes petitum formiren, niemahls aber eine Clausulam salutarem, als welche jederzeit ipso jure in dem Libell begriffen seyn soll, beyfügen: woben Wir Uns auf dasjenige, was denen Advocaten oben P. I. Tit. 14. §. 10. & seq. bey Verfertigung des Libelli vorgeschrieben worden, beziehen.

§. 4. In dem Libello sowohl, als in dem Perito, muß nebst der Haupt-Sache zugleich derer Schäden, Unkosten, Früchte, Abnutzung, Zinsen, Interesse, und dergleichen, ausdrückliche Meldung geschehen; da aber dieselbe in dem
Libello

Libello übergangen, und nicht gebeten worden, soll zwar der Richter ex Officio darüber mit erkennen, der Advocat aber, welcher solches unterlassen, jederzeit mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 5. Wann das Klage:Libell obscur oder inept wäre, soll es dem Advocaten wieder zurück gegeben, oder doch in dem gesetzten Termino verworfen, und in beyden Fällen der Advocat mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe belegt, zugleich aber auch angewiesen werden, wie er die Action nach Beschaffenheit des Facti anstellen müsse.

Würde die Exceptio Libelli inepti und obscuri übergangen, und selbem ohngeachtet auf die Einlassung und Litis contestation erkannt, soll zwar keine Appellation davon statt haben, jedoch dem künftigen Referenten frey gelassen seyn, dasjenige was sich pro qualitate facti & negotii gebührt, und nach Beschaffenheit der Sache Rechts ist, zu erkennen.

§. 6. Wann in Schuld-Sachen der Kläger etwas auf die eingeklagte Schuld bezahlt erhalten, muß er solches specific, wie viel nemlich an Capital und Zinsen bezahlt sey, so viel ihm rememberlich angeben, oder 4 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 7. Wann viele Interessenten bey einer Klage concurriren, muß der Actor von allen denjenigen, welche zur Sache nothwendig gehören, und daran Antheil haben, Vollmacht beybringen. Vid. supr. P. I. tit. 14. §. 10. n. 7. & P. 3. tit. 10. §. 23.

§. 8. Wann ein Vormund oder Curator eine Klage anstellen will, muß er Copiam Tutorii vel Curatorii dem Libell beylegen. Vid. P. I. T. 19. §. 10. n. 9.

Wann ein Unmündiger oder Furiosus beklagt wird, muß die Klage auf den Vormund oder Curatorem gerichtet werden, diese aber müssen in Termino sich durch Production des Tutorii oder Curatorii legitimiren.

Wann der Beklagte noch nicht bevormundet ist, muß der Kläger vor Anstellung der Action um Bestellung eines Vormundes ic. anhalten.

§. 9.

§. 9. Wann jemand als ein Cessionarius, wegen ein. Sache so ihm von einem andern abgetreten: belanget wird, so soll er in dem Libello seine Cession genugsam bescheinigen. Im übrigen wollen Wir die Disposition des Legis Anastasiana, welche zu vielen unnöthigen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben, hiedurch gänzlich aufgehoben haben.

§. 10. Es muß der Kläger auch in dem Libello anführen, ob die Sache rechtshängig sey, und wie weit darin verfahren worden: Insonderheit seyn die etwa darin ergangene Abschiede, so viel ihm davon bekannt, bey 5 Rthl. Strafe nicht zu verschweigen.

§. 11. Wann in dem Klage-Libell Arrest gesucht, ad divisionem provocirt, Decretum alienandi, oder sonst etwas gesucht wird worin speciale Mandatum nöthig ist, so muß der Advocat sothanes Mandat originaliter beylegen, oder den Libell von der Parthey selber unterschreiben lassen, ehe aber keine Action anstellen; Vid. P. 1. T. 15. §. 13. Es wäre dann, daß in Caulis repentinis, als Arrest-Sachen, 2c. der Advocat de rato cavierte: wie wohl er in Termino justificationis die Special-Vollmacht herbringen, oder gewärtigen muß daß der Arrest mit Erstattung der Kosten wieder aufgehoben werde. Vid. Tit. XV. §. 13. p. 60.

§. 12. Damit auch Unser Cammer-Gericht wissen möge, ob der Beklagte unter dessen Jurisdiction stehe; so sollen in dem Libello nicht allein dessen Vor- und Zunahmen gesetzt, sondern auch der Ort wo er sich aufhält, und dessen Stand, Condition, und Bedienung angezeigt werden, welches auch geschehen muß wenn etwa verschiedene Beklagte wären: und soll ohne solche Anzeige der Libell nicht angenommen werden. Vid. supr. Part. 1. Tit. 14. §. 36.

§. 13. Wann mehrere Personen aus verschiedenen Forderungen einem Kläger schuldig seyn, können dieselbe
nicht

nicht durch eine Action belanget werden, sondern es ist ein jeder Schuldner *separata actione* zu besprechen.

Wann aber im Gegentheil verschiedene *Creditores* seyn, welche geringe Summen bis 20 Rthl. jede, oder weniger, von eben demselben *Debitore* fodern; so können diese zu Ersparung der Kosten *communem causam* machen, und in einem Klag:Libell ihre Forderungen *cumuliren*.

§. 14. Wolte jemand ein unbewegliches Stück in Anspruch nehmen, muß er solches genau beschreiben, an welchen Ort, und zwischen welchen Nachbahren es belegen.

§. 15. In denen Injurien-Sachen müssen die Umstände, wann, wo, und von wem das Beklagte geschehen, als das Jahr, Monat, Tag, Ort und Personen, auch wer gegenwärtig gewesen, so viel möglich deutlich ausgedrucket werden. Vid. die *Constitution von Injurien*.

§. 16. Unter dem Klag:Libell muß sowohl derer Supplicanten Nahmen, als auch des *Advocati* Vor- und Zunahmen ganz ausgeschrieben, und das richtige Datum beygefügt werden. Wann kein recipirter *Advocat* das Memorial unterschrieben, muß es zurück gegeben, und damit wie oben Part. 1. Tit. 14. §. 28. versehen verfahren werden.

Wann auswärtig geschrieben wird, muß nebst des *Advocati* auch des *Concipienten* Nahmen darunter notirt werden. Vid. dict. §. 28. n. 4. & §. 40.

§. 17. Die Libelli, Supplicata, Relationes, Mandata, Attestat, und was sonst von dem Raths:Collegio nomine collectivo übergeben wird, müssen von dem Syndico und zweyen Raths:Herrn oder Gerichts:Personen unterschrieben, und mit dem gewöhnlichen Insignel bedruckt werden.

Wann Capitula und Stifter dergleichen übergeben, müssen neben dem Syndico zwey Capitularen die Schriften unterschreiben.

Wann aber von diesen Corporibus ein Bevollmächtigter einmahl in Rechtshängigen Sachen bestellet ist, so können die Memorialien, wann sie von ihm unterschrieben seyn, angenommen werden.

§. 18. Es müssen auch die Partheyen die Klagen in duplo übergeben, wovon das eine nebst dem Decreto ad acta gelegt, das andere dem Gegentheil, nebst dem ausgefertigten Befehl, communicirt werden soll. *P. 1. T. 14. §. 27* & *P. 2. Tit. 3. §. 4.*

§. 19. Es stehet auch der Parthey frey ihren Klags Libell zu ändern. Es muß aber solches *tempeltive ante terminum* geschehen, und dem Beklagten auch *ante terminum* notificiret werden.

Wenn also der Kläger nach dieser Zeit Libellum ändern wolte, soll das Gegentheil darauf sich einzulassen nicht schuldig seyn, sondern es muß der Kläger demselben zuvörderst die *Expensas termini* erstatten.

Würde aber der Kläger post litem contestatum Libellum ändern, soll ihm solches nicht eher gestattet werden, bis er dem Gegentheil die völlig causirte Unkosten ersetzt: und wann der Advocat von Anfang nicht die behörige Information eingezogen, und dadurch zu Aenderung des Libelli Anlaß gegeben, soll er jederzeit in 2 bis 3 Rthl. Strafe condemnirt werden.

Jedoch ist für keine Aenderung des Libelli zu halten, wann jemand selbigen so wohl vor, als nach der Litis Contestation, mit mehrern Umständen declariren, oder einen darinn begangenen Irrthum oder obscuritæt corrigiren, und erläutern, oder an statt des libellirten Quanti ein höheres oder geringeres fordern wolte; als welches ihm auch nach der litis contestation bey Führung des Beweises, oder bis zur würcklichen Endes-Leistung an noch frey stehet.

Wolte Kläger die vorige Action fallen lassen, und eine neue übergeben, welche von der vorigen *ratione actionis vel objecti* different ist, soll ihm solches bis zur Antre-

tung

nung des Beweises erlaubt seyn. Er muß aber zuvorst, und ehe der Beklagte sich darauf einlassen darf die sämtliche Unkosten erstatten: wann aber der Beweis angetreten worden, muß der Kläger und der Advocat über dem 5 Rthl. zur Sportul-Casse erlegen.

§. 20. Es finden sich auch Leute, insonderheit wann sie mit ihren Obrigkeiten, oder Unterthanen, zu thun haben, welche alle Gradus der Chicanne durchgehen, von dem Summariissimo anfangen, und wann sie solches durch 2 oder 3 Instantzen durchgetrieben, das Possessorium ergreifen, und wann sie auch damit einige Jahre den Proceß aufgehalten, alsdann erst das Petitorium anstellen, und dadurch den Proceß unsterblich machen: diesem Mißbrauch vorzukommen, ordnen und wollen Wir daß derjenige welcher in Summariissimo nach der von Uns vorgeschriebenen Ordnung durch 2 Urtheil condemniret wird, kein Possessorium ordinarium anstellen, sondern das Petitorium ergreifen, und den Beweis übernehmen müsse.

Es stehet aber einem so wohl als dem andern frey, bey dem Summariissimo die Possession auch per Actus antiquos zu erweisen, oder wohl gar das Petitorium agendo vel excipiendo zu cumuliren, und muß der Richter dem Befinden nach auf beydes reflectiren: Wann schon die Partheyen protestiren, daß sie bloß in Summariissimo geklagt, und auf die Actus antiquiores, oder das Petitorium, sich nicht einlassen wollen.

Wann der Kläger das Possessorium ordinarium anstellt, und zugleich seinen titulum beschcheiniget, oder der Beklagte excipiendo titulum docirt, so soll der Richter gleichfalls befugt seyn in petitorio zu sprechen.

Es verstehet sich aber von selbst daß diese cumulatio petitorii nicht statt haben könne, wann jemand de retinenda possessione Klage anstellt.

§. 21. Bey Bagatell-Sachen, welche nicht über 20 Rthl. betragen, braucht es keines ordentlichen Libelli, sondern

sondern es ist genug, wann die Klage durch mündliche Imploration ad acta registrirct, oder das Factum in der Schrift richtig præmittirt wird, das übrige muß der Richter suppliren. Vid. *Constit. von Bagatel-Sachen.*

§. 22. Wann alternative ein Petitum formirt wird, muß der Richter bloß auf dasjenige in Sententionando reflectiren, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen.

§. 23. Wann jemand restitutionem rei oder dessen Werth bittet, muß der Richter auf die Restitution der eingeklagten Sache, wann sie noch vorhanden, und ohne grosse Beschwerde des Beklagten wieder gegeben werden kan, erkennen: Wiedrigensals muß der Richter auf die Erstattung des Werths erkennen.

§. 24. Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten Actionem anstellen, müssen die Advocaten den Beweis sorgfältig zur Hand schaffen, die Verträge oder Documenta woraus sie ihre Freyheit zu dociren vermeinen, und in deren Ermangelung summaria attestata besorgen ic. Dahero dann auch das Gericht auf dergleichen nicht beschleunigte Klagen keine Citation veranlassen, sondern dieselbe wieder zurück geben, die Bescheinigung erfordern, und den Advocaten, daß er solches unterlassen, bestrafen soll.

Tit. VII.

**Von der Diffamations - Klage, und
wann jemand zum Prajuditz eines Dritten,
seine Klage nicht anstellt.**

§. 1.

Es ist zwar eine General Regul daß niemand gezwungen werden kann wider seinen Willen zu klagen, es leidet aber diese Regul einen Abfall: "

Erstlich,

Erstlich, wann jemand sich berühmt, daß er eine Prajudicial-Real- oder Personal-Aktion gegen einen andern habe: oder jemanden diffamirt, daß er sich ein Recht anmasse welches nicht ihm, sondern den Diffamaten zustehe.

In diesem Fall steht dem Diffamato frey, den Diffamanten in dessen Foro ordinario zu belangen, und ihn anzuhalten, daß, wann er einige Aktion gegen den Kläger, oder einiges Recht an die Sache zu haben vermerket, in des Diffamati Foro ordinario Klage dieserhalb in gewisser Zeit anstellen, oder gewärtigen solle, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

§. 2. Es hat aber diese Diffamations-Klage nicht statt, wann jemand einem andern ein Crimen, oder sonst eine schändliche, injurieuse und unehrlische That imputirt, und denselben dadurch diffamirt; allermassen in diesen Fällen nach der Constitution von Injurien verfahren werden muß.

§. 3. Wer dergleichen Diffamations-Klage anstellen will, muß solche durch Verlegung beglaubter Urkunden, so der Provocation schriftlich beizulegen, bescheinigen.

§. 4. Wann der Diffamante in dem angesetzten Ter. v. C. C. del. ^{an. 1763.} ^{n. 50.} die Diffamation läugnet, und der Diffamatus solche nicht erweist (welches er auch per delationem juramenti thun kann) so soll der angegebene Diffamante von der angestellten Klage mit Erstattung der Unkosten absolvirt werden.

Würde aber der Diffamant in Termino declariren, daß er aus Irrthum dergleichen Reden sich verlauten lassen, oder daß es eine andere Meinung gehabt, so ist kein Process weiter zu verstaten, weil Provocant durch solch Erklären dasjenige erhält, was er durch die Diffamations-Klage erhalten wurde. Jedoch ist der Diffamante den Befinden nach in die Kosten zu condemniren.

Wann der Diffamant der Rede und Diffamation geständig, auch daß dieselbe wahr sey bekräftiget, muß demselben

selben anbefohlen werden, binnen 4 Wochen seine Tage in des Provocanten Foro anzustellen: Wann er solches nicht thut, muß ihm ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlegt, derselbe in die Kosten condemniret, und zugleich arbitrarie bestraft werden.

Im Fall auch der Provocante verneinet, daß sein Credit und guter Leumuth dadurch gelitten, stehet ihm frey in separato eine Injurien-Klage gegen denselben anzustellen.

§. 5. Wann der Provocate und Diffamante nicht erscheint, soll ein anderweitiger terminus judicialis (welcher nicht prorogiret werden kann, noch soll) angesetzt, und, wann er alsdann nicht erscheint, demselben Perpetuum silentium auferlegt, und er in die Kosten condemniret werden: Dem Provocanten aber wird die Injurien-Klage in dem vorangeführten Falle vorbehalten.

§. 6. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß allhier zwey Judicia, und zweyerley actiones vorhanden seyn.

In dem Judicio diffamatorio ist der Provocant und Diffamatus Actor, weil er den Diffamanten ad agendum provocirt, der Diffamante aber ist Beklagter.

Wann der Diffamante die Diffamation gestehet, solche als wahr angiebt, und seine Klage in des Provocanten foro aufstellt, so ist er in der Hauptsache Actor, und der Diffamatus Beklagter.

§. 7. Es kann auch Zweytens jemand ad agendum gezwungen werden, wann dem Reo daran gelegen, daß der Creditor seine Action aufstelle, und solche nicht länger aussehe.

conf. pr. Wann also jemand vor einen fidejubiit hat, und gerne
Instruct § von der Bürgschaft losi seyn wolte, weil der Haupt-De-
101. p. 22. bitor in Abnahme seiner Nahrung und Credits verfällt, so kann der Bürge den Creditorem gerichtlich anhalten, daß er dem Debitori das Capital aufründigen, und nach Ablauf des in der Obligation gesetzten Zahlungs-Termin den Debitorem zur Bezahlung zwingen, und solcherge-
stalt

stalt den Bürgen liberiren, oder gewärtigen müsse, daß dieser von der Bürgschaft losgesprochen werde.

Wann der Creditor dieses unterläßt, und auf des Richters Befehl nicht agiret, oder die Sache nicht gehörig betreibt, und dadurch Anlaß giebt daß der Debitor seinen Zustand verschlimmert, so muß der Bürge in contumaciam von der Bürgschaft befreiet werden.

§. 8. Dieses Beneficium wird Drittens auf alle Debitores extendirt, welche gegen ihre Creditores eine Exception haben die mit der Zeit expiriren, oder schwerer gemacht werden könnte ic. als wann z. E. jemand mit seinem Creditore eine Abrechnung hätte, der Creditor aber die Action anzustellen verzögerte, in der Hoffnung daß der Debitor welcher allein Nachricht von der Sache hat, unterdessen versterben möchte.

§. 9. Wann jemand per sententiam zu Anstellung der Action in allen diesen Fällen condemnirt wird, so soll kein Remedium, auch nicht nullitatis, dargegen verstatet werden.

Tit. VIII.

Von der Citation oder Vorladung.

§. 1.

Auf des Klägers Klag: Libell muß nach der oben P. 1. T. 6. §. 2. seq. erteilten Vorschrift decretirt, und regulariter denen darauf zu erteilenden Mandatis eventualis terminus beygefügt werden. Vid. sup. T. 5. §. 2.

§. 2. Das Klag: Libell muß denen Beylagen in copia der Citation eingeschlossen, und dem Beklagten zugleich anbefohlen werden bey Zeiten einen Advocatum zu bevollmächtigen, und gehörig zu instruiren, damit der Verhörs: Termin durch diesen Mangel nicht wendig gemacht werden möge; mit der Verwarnung, daß, in Verbleihung dessen, einer (welcher zugleich in der Citation zu

benennen) ex officio verordnet, und demselben die gerichtliche Processse insinuirt werden sollen.

Conf. pr. Wann der Beklagte in termino keinen Anwalt constituit, und die insinuatio docirt wird, soll der benannte Advocat per decretum ex officio zum Sachwalter constituit, und demselben dasjenige, was in processu hiers nechst ergethet, insinuirt werden.

Inth §. 77.
P. 18.

§. 3. Die Ansetzung der Termine wird nach Entlegenheit des Ort, und Wichtigkeit der Sache, dem Arbitrio der Regierung überlassen.

Wann der Beklagte ausserhalb Unsern Ländern an einem weit entfernten Ort sich aufhält, soll der Termin auf 6. Wochen angesetzt, und bloß eine Dilation auf andere 2, 4 bis 6. Wochen aus erheblichen Ursachen verstatet, nach deren Ablauf aber in contumaciam erkannt, und das Verhör niemahl über drey Monath ausgesetzt, auch keine Restitutio dargegen verstatet werden.

§. 4. Da dem Citato ein Tag bestimmt ware an dem kein Gerichts:Tag gehalten würde, soll dieser Tag auf den nachfolgenden Gerichts:Tag erstrecket, und solcher gestalt verstanden werden.

§. 5. Wann auch sonst in processu litis Verhörs termine anzusetzen nöthig, müssen die Supplicata jederzeit denen Citations-Befehlen beygefügt werden, in Ermangelung dessen aber citati zu erscheinen nicht schuldig, jedoch solches ante terminum anzuzeigen gehalten seyn.

Die Secretarii aber, welche solches versäumt, müssen den Kläger die Kosten bezahlen, und 5. Rthlr. zur Sportulu Calle erlegen.

§. 6. Ausser denen schriftlichen Citationen überlassen Wir Unsers Cammer:Gerichts Buchfunden, auch vermöge offener Decretorum nicht allein diejenige so in hiesiger Residenz wohnen, sondern auch die Auswärtige, wann sie sich allhier aufhalten, insonderheit wann periculum in mora ist, durch den Cantilen-Diener vermöge ihm mitgegebenen schriftlichen Ordre eintzen zu lassen,
und

und muß derselbe die Original-Verordnung, (wann er solche dem Citando selbst Persönlich vorgezeigt, und durch klare Worte den Tag und Zeit, auf welche er erscheinen soll, und das solches geschehen in Documento insinuationis ausdrücklich erwähnt) nebst seinem Bericht sofort wieder ad Acta geben, dem Citato aber Copiam sowohl von der Verordnung, als dem Supplicato, zu stellen.

§. 7. Es kan auch ein dritter, den die streitige Sache mit angehet, auf Anhalten des Klägers oder des Beklagten, oder auch ex officio wann es das Judicium nöthig findet, vorgeladen werden. Es muß aber alsdann die Citation an alle Interessenten die zur Sache gehören ergen, und muß der Citatus allenfalls solche benennen: Da aber der Dritte sich darauf nicht einlasse, und seine Nothdurft nicht ausführte, soll nichts destoweniger zwischen denen andern Partheyen in der Sache rechtlich verfahren werden.

§. 8. Wie die Edictal-Citationes bey denen Concurs-Processen, moratoriiis, auch cessione honorum geschehen sollen, davon ist in der Concurs-Ordnung gehandelt worden.

§. 9. Die Citatio Edictalis soll auch statt haben wann ein Vagabundus, oder einer von dessen Ort des Aufenthaltes man keine gewisse Nachricht hat, vorzuladen: und müssen dergleichen Edictal-Citationes zu dreyen unterschiedenen malen, und zwar von 4 zu 4 Wochen wiederholen, in der letztern Citation die gewöhnliche Commination beygefügt, und solche in dreyer Herren Lande, sonderlich aber an dem Ort wo der Vagabundus sich zuweilen aufzuhalten pflegt, angeschlagen werden.

Sonsten verstehet sich von selbst, daß Vagabundi, die hin und wieder im Land herumlaufen, und keine feste Stette haben, in allen Gerichten und Verten, worin sie betreten werden, belangt, auch daselbst zu antworten und Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 10. Diese Edictal-Citation hat auch statt, wann der Ort wo die vorgeladene Person sich aufhält, wegen Krieges, Feindschaft, oder auch sonst, nicht sicher ist.

§. 11. Wann jemand unter einer fremden Jurisdiction wohnet, muß er per Subsidiales citirt werden.

§. 12. Wann ein Magistrat oder Collegium, oder sonst eine ganze Gemeinde, vorzuladen, soll es genung seyn wann Citatio nomine colectivo entweder an den Magistrat, oder das Collegium, oder die Gemeinde gerichtet wird.

§. 13. Wann ein Minderjähriger oder Prodigus vorzuladen, sollen dieselbe nebst ihrem Curatore citirt werden. Daßerne aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, oder blöde Person betrifft, ist die Citation an dessen Vormund, und wann er unter väterlicher Gewalt steht, an den Vater allein zu richten.

§. 14. Was die Wirkung der Vorladung anlanget, so operirt dieselbe, wann sie recht instruiert worden, 1) die Prävention des Gerichts-Zwanges, dergestalt, daß, wann eine Sache vor verschiedene Richter könnte gezogen werden, dasjenige Judicium welches die Citation zuerst angegeben, die Sache erörtern und entscheiden solle.

2) Hat die Citation effectum litis pendentiae, daß nemlich vor einem andern Gericht in die Sache nicht verfahren, sondern allensals solches per viam attentati widerrufen werden solle.

3) Wird durch die Citation die Verjährung interruptum, also daß der Citatus, wann die Præscription noch nicht vollbracht, nach ausgegangener und insinuierter Citation dieselbe von neuem ausgehen muß. Jedoch wird in diesem dritten Fall auch erfordert, daß Litis contestirt, oder, wann der Beklagte aussenbleibet, dessen Contumacia acculirt worden.

Wann aber 4) das KlagsLibell propter ineptitudinem vel obscuritatem verworfen worden, soll die vorhergegangene Citation nur bemeldete Wirkung nicht haben;

ben: solches auch auf den Fall, da ohne rechtmäßige Prorogation coram iudice incompetente geflagt worden, hiemit erstreckt seyn.

Tit. IX.

Welchergestalt die Citationes, Verordnungen, und andere Gerichtliche Sachen, gehörig zu insinuiren.

§. 1.

Die Citationes und andere Verordnungen sollen so viel möglich an denen Wochen: nicht aber an denen Sonn: und Fest: Tagen; auch denen, an welche sie gerichtet, eigenhändig insinuiret werden.

Wann sie nicht anzutreffen, müssen sie in dem Haus wo sie ordentlich wohnen, oder in denen Exam: Läden, ihren Ehe: Gatten, Eltern, erwachsenen Kindern, und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brod seyn, (welche bey der Registratur der beschehenen Insinuation mit Nahmen zu benennen) keinesweges aber fremden und unbekannten Personen zugestellt werden.

§. 2. Daferne aber niemand von denen vorgeandten Personen, denen die Citation insinuirt werden könnte, vorhanden wäre, oder keiner solche annehmen wolte, ist dieselbe an die Stuben: oder Haus: Thüre anzunageln, oder den Wirth bey welchen sie wohnen zuzustellen.

Es stehet auch dem Insinuanten frey, solchensals sich Conf. pr. in denen Städten bey denen Magisträten, auf dem Lan: Instr. p. 75. de aber, bey denen Schulßen zu melden, denenselfen die Citation einzuhändigen, welche bey 2 Rthlr. Strafe gehalten seyn sollen, die Insinuation zu befördern, und dem Insinuanten inzwischen ein Arrest zu erteilen.

§. 3. Wann der Citatus nach der Präjudicial Citation nicht erscheint, muß gegen ihn in contumaciam ver-

fahren werden, weil niemand von Hause reisen soll, ohne denen Angehörigen, und seinen Domestiquen, oder dem Wirth, Nachricht zu hinterlassen, wo er anzutreffen.

Welches insonderheit bey denen Membris Collegiorum, welche unter dem Prætext der herrschaftlichen Commissionen, die Wechsel und andere Executiones zu eludiren suchen, statt haben soll.

§. 4. Wann ein Befehl an eine Stadt, Commun, oder Collegium, gerichtet wird, soll die Insinuation respective dem Wort haltenden Bürgermeister, Verordneten, und Gewercken derer Städte, oder dem Altimeistere derer Zünfte, in denen Dörfern aber denen Schulzen geschehen.

Und liegt denenselben ob, der ganzen Commun, oder andern Interessenten, davon behörige Nachricht zu geben.

§. 5. Hüffner, Cossäthen, Handfröhner und andere Conforten aber, welche pro universitate nicht geachtet werden, soll man absonderlich, und zwar durch einen Umlauff citiren und vorladen, auch auf jedem Dorf das von eine Abschrift, so dem Boten zu dem Ende mitzugeben ist, zurück lassen.

§. 6. Auf den Fall da ihrer viele in einer Sache interelliren, solgliche alle citirt werden müssen, soll derjenige welchem der Original-Befehl insinuirt wird sich gegen den Voten sofort erklären, ob er selbstges seinen Litis-Conforten zustenden wolle, alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen, und muß er in dem Recipisse, oder der Vote in der abzustattenden Relation, dessen Erwähnung thun. Wolte er aber den Original-Befehl seinen Interessenten nicht communiciren, muß die Original-Citation allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden: Es steht auch einem jeden frey Copiam das von zu nehmen, jedoch soll er das Original über 2 Stund den nicht bey sich behalten.

§. 7. Weil aber dem Kläger sowohl als dem Beklagten nicht zugemuthet werden kan, mit einem jeden Debitore oder Creditore besonders zu handeln, so steht dem
neusest

nenselfen frey in dem Libello zu bitten, daß die sämtliche Interessenten in dem anzusehenden Termino einen communem Mandatarium bestellen oder gewärtigen müssen, daß in Termino des Gegentheils Advocatus auch denen nicht erschienenen zum Mandatario bestellet werden solle; welches auch der Citation mit inserirt werden muß.

Wann in dem Termino von den sämtlichen Interessenten kein Communis Mandatarius bestellet wird, soll des Gegentheils Advocatus ex Officio dazu constituirte werden, welchem die Insinuation derer Befehle geschehen muß. Und solche Insinuation muß vor zulänglich gehalten werden.

§. 8. Wann von denen Interessenten niemand vorhanden wäre, oder keiner die Citation annehmen wolte, auf diesen Fall soll die Insinuation wie oben §. 2. verfahren, geschehen, und können die übrige, zur Verzögerung der Sache, sich damit nicht behelfen.

Wie denn auch denen Consorten, welche in fremden Landen wohnen, und deren Aufenthalt unbekant, auf des Gegentheils Begehren ein Advocatus ex Officio bestellet, und des gegenwärtigen Consorten Mandatarius dazu benennet werden soll.

§. 9. Da ein Befehl an verschiedene Erben, so die Erbschaft noch nicht getheilet, gerichtet wäre, ist genug wann dessen Insinuation im Sterb-Hause geschieht.

Wann aber die Erbschaft getheilet ist, und Kläger keine Nachricht hat, welche, und wie viel Erben jemand hinterlassen, so ist genug wann in dem Libello ein Erbe benannt wird; und ist dieser, daferne er Miterben hätte, und allein zu antworten bedenklich hielte, schuldig seine Neben-Erben zeitlich ante Terminum zu benennen, und um deren Adcitacion anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er nach Befinden mit der Exceptione plurium coheredum, ohne des Klägers Einwilligung, in Termino nicht gehört werden solle. Wann der Erbe den Aufenthalt der Miterben nicht weiß, und solches eidlich zu er-

härten sich erbietet, muß, wie vorhin verordnet, ein *communis Mandatarius ex Officio* bestellet werden.

Wann auch die *Absentes* sich nachher wieder einsinden, und *contra Sententiam latam*, *Restitutionem in integrum* suchen, sollen sie damit nicht gehöret werden, weil ihnen obgelegen, bey ihrer Abreise, Nachricht wo sie anzutreffen, zu hinterlassen.

§. 10. Wann der Kläger *actionem realem* anstellt, stehet ihm zwar frey in *loco domicilii* die Citation dem Beklagten zu insinuiren: Es stehet aber auch in dessen arbitrio, ob er dieselbe auf dem Guth, darauf die Forderung haftet, insinuiren lassen wolle, mithin ist Kläger nicht schuldig dieselbe *ad domicilium rei* zu schicken; Weil ein jeder *Dominus fundi* gehalten ist in seinen Gütern die Anstalt zu machen, daß, wann daselbst in seiner Abwesenheit Citationes wieder ihn insinuiret werden, sie ihm von seinen Bedienten, Verwaltern *cc.* zugeschiedt werden müssen.

§. 11. Solchemnach sollen auch diejenige, die auf Rechnung oder Arrende in einem Guth oder Haus sich befinden, verbunden seyn, die an die Eigenthümer gerichtete Befehle anzunehmen, und auf deren Kosten ihnen zuzuschicken.

Solte aber jemand ein Guth wiederkäuflich, oder als einen Pfand:Schilling besitzen, kan er zu Annehmung dergleichen Befehle nicht angehalten werden, sondern der Kläger muß die *Insinuation in loco domicilii* thun lassen.

§. 12. Wann jemand nicht allein in diesen, sondern auch auswärtigen Landen mit unbeweglichen Gütern angefaßten, und *actione reali vel personali* bey dem *Cammer:Gericht* belanget würde, er auch *litum contestirt* hätte, so soll nach dessen Absterben die *Insinuation* derer Befehle allein auf den hiesigen Gütern geschehen, und deren Besitzer, es sey gleich die Erbschaft getheilet oder nicht, schuldig seyn, solche seinen Mitinteressenten zuzusenden,

senden, oder denenselben, wann etwas durch dessen Unterlassung versäumt wird, gerecht zu werden.

§. 13. So dürfen auch die Befehle, da verschiedene *Tutores* oder *Curatores* zugleich bestellt wären, nur einem allein insinuirt werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Neben-Vormund, *sub eadem comminatione*, zu communiciren, welches auch bey denen Kirchens-Vorstehern und Provisoren derer Schulen, Hospitäler und anderer *piorum corporum* statt haben soll.

§. 14. Wann ein *Mandatarius ad acta* entweder von denen Partheyen, oder *ex officio*, bestellt worden, so sollen denselben alle in der Sachen ergehende Verordnungen insinuirt werden, und er solche unweigerlich anzunehmen schuldig seyn.

§. 15. Damit auch die *Insinuationes* desto richtiger geschehen mögen, so können in denen Städten denen immatriculirten *Notariis*, Richtern, Stadt-Schreibern; und auf dem Lande denen Schulgen die *Citationes* zugesandt werden, welche die *Insinuation* vor die gesetzte Verbühren verrichten, und ein *Documentum factæ insinuationis* darüber ausstellen sollen und müssen.

Es kan auch dergleichen *Insinuation* durch eigene Partheyen geschehen: Ein bloßer Post-Schein aber, daß nemlich die *Citation* auf die Post gegeben worden, soll nicht *pro Documento ritæ factæ insinuationis* gehalten werden, wann nicht der Post-Meister des Orts wo der *Citatus* wohnet in specie attestirt, daß die *Citatio*, die ihm zur *Insinuation* zugestellt worden, der Parthey insinuirt sey.

§. 16. Alle und jede welchen dergleichen gerichtliche Befehle (worunter auch die von denen Commissarien gemachte Verordnungen zu verstehen) insinuirt werden, seyn gehalten solche anzunehmen, und sich dessen unter dem *Prætext*, ob wäre die *Titulatur*, oder sonst etwas auf der Aufschrift nicht recht eingerichtet, keinesweges bey arbiträrer Strafe zu weigern, sondern solches nach Erhal-

Erhaltung der Citation anzuzeigen, damit es künftig bey der Canselen geändert werden könne.

Desgleichen haben sie auch, wann sie Schreibens kundig, oder andre die es verrichten können bey der Hand haben, ein Recipisse über den Empfang der Verordnung bey Vermeidung, nach Beschaffenheit der Person und Umstände, 2 bis 10 Rthlr. Strafe selbst zu ertheilen, oder in ihrem Nahmen ertheilen zu lassen.

§. 17. Wann dem Boten das Documentum insinuationis verweigert wird, muß er sich bey des Orts Notario, Magistrat oder Schulzen melden, und vor denselben an Endesstatt aussagen, und referiren, zu welcher Zeit, und an welchen Ort die Insinuation geschehen, wer dabey gewesen, was darauf geantwortet, oder sonst das bey sürgelaufen, welche Insinuation vor zureichend gehalten werden soll.

Wann der Bothe bey dem Cammer-Gericht beendiget ist, so muß er diese Umstände auf seinen End und Pflicht ad acta referiren, welches gleichfalls zulänglich ist die Insinuation zu dociren.

§. 18. Wann in derselben Sache ein anderer Terminus angesetzt werden muß; so soll demjenigen, der sich vorher geweigert ein Documentum insinuationis zu ertheilen, die anderweitige Citation durch den Land: Reuter auf des widerspenstigen Parth Kosten insinuiret, zugleich aber auch die verwirkte Strafe bengetrieben werden.

§. 19. Wann derjenige, welchen dergleichen Verordnung insinuiret wird, den Insinuanten mit harten und injurischen Worten anfährt, oder wohl gar einige Thätlichkeit an ihm ausübet, so soll gegen denselben sofort Fiscus excitirt werden.

§. 20. Was ein solcher Notarius oder Bothe an Endes: Statt der von ihm beschehenen Insinuation halber berichtet, demselben soll so lange Glauben zugestellet werden, bis derjenige dem die Insinuation geschieht das Contrarium

trarium durch Zeugen, oder allehfalls, wann es eine Persona fide digna ist, durch seinen End darthut; wann er sich wegern sollte den End zu prästiren, soll der Insinuant zum End verstaetet werden.

§. 21. Da sich befinden würde daß der Insinuant falsch referirt; so soll derselbe von seinem Dienst abgesetzt, und überdem mit zwey monatlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, wie auch die Parthey welche solches gewußt arbitraire bestraft werden.

§. 22. Wann der Citandus unter Unserer Gerichts-Gewalt nicht gefessen, und derselbe per subsidiales citirt wird, muß die fremde Obrigkeit ersucht werden die Citation und Beulagen demjenigen der unter ihrer Vormündigkeit gefessen insinuiren zu lassen, auch denselben ernstlich anzu befehlen, sich in dem angesetzten Termino entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten in Unsern Gericht zu gestellen; im übrigen auch ein Documentum factæ insinuationis ante terminum zurück zu senden: es muß aber auch Kläger selbst davor sorgen daß dieses Document gegen den Terminum angeschafft werde.

§. 23. Wann ein Vagabundus, oder einer von dessen Ort des Aufenthaltes man keine Nachricht hat, vorgeladen wird, ist die citatio edictalis loco insinuationis.

Tit. X.

Von dem Beklagten, und wie es mit dessen sowohl dilatorischen als peremptorischen Exceptionen zu halten.

§. 1.

Gleichwie Wir die Klägere oben P. 4. T. 6. §. 2. gewarnet haben, keine Action ohne die höchste Nothwendigkeit anzustellen, also wollen Wir auch die Beklagte treulich erinnert und ermahnet haben, daß sie, ehe und
bevor

bevor sie sich auf die Klage einlassen, sich bey vernünftigen und desinteressirten, auch derer Rechte erfahrenen Leuthen Rathes erholen, und ponderiren sollen, ob sie die Klage mit Grund zu entkräften, und zu Fundirung ihrer Exceptionen genugsamen Beweis an der Hand haben, damit sie nicht ohne Noth sich Verdruß und Kosten auf den Hals laden.

§. 2. Zuförderst aber ist nöthig zu wissen, was vor Personen rechtlich belanget, und gegen welche keine Actiones angestellt werden können. Dann es kann kein Kassender, Blödsinniger, oder Unmündiger zu Recht gefordert, sondern es muß allein der Vormund und Curator belanget werden.

§. 3. Die Minderjährige und diejenigen so pro Prodigis declarirt worden, können zwar belanget werden, es muß aber der Curator jederzeit mit citirt werden. In Causis delictorum aber müssen sie ohne Curatore antworten.

§. 4. Es können auch die Filifamilias wegen des Peculii profecticii und Adventicii irregularis nicht belanget werden, sondern der Vater allein: wegen des Peculii castrensis & quasi aber, item wegen des Adventicii ordinarii, kann die Actio gegen den Sohn allein angestellt werden.

§. 5. Demjenigen so vorgeladen ist steht frey entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, sich zu stellen, daseyn aber jemand persönlich zu erscheinen citirt wäre, muß solchem ein Genügen geschehen.

§. 6. Wann der Beklagte auf die angegebene Citation erscheint, muß er zuförderst alle seine Exceptiones dilatorias, auch Litis finitæ, wann er dergleichen zu haben vermeinet, auf einmahl anbringen; zugleich aber eventualiter sub pœna confessi & convicti item contestiren; und dieser eventual Litis Constation muß er zugleich alle seine Exceptiones peremptorias sub pœna præclusi beyfügen, die dazu gehörige Documenta belegen, und das Fundament derselben kurtlich und deutlich angeigen.

§. 7.

§. 7 Nach dieser Litis Contestation werden keine Exceptiones, weder dilatoriae noch peremptoriae oder liris finitae, weiter zugelassen, es wäre dann daß solche erst nach der Krieger-Befestigung zu des Beklagten Wissenschaft gelangt, oder von neuem entstanden, welches Beklagter jedesmahl endlich erhalten muß.

Wollte aber jemand die exceptiones liris ingressum impediennes & liris finitae vor der liris Contestation opponiren, stehet ihm solches frey: wenn sie aber in dem darüber angefügtem termino nicht in continenti erwiesen, und daher verworffen werden, so soll dawieder kein remedium statt haben, es kan aber Beklagter solche bey der liris Contestation unter den exceptionibus peremptoriis mit an- und ausführen. Daseru aber der Beklagte solthane exceptiones genugsam ausgeführt hätte, muß derselbe von der Instantz absolviret, und zugleich erkannt werden, daß er auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sey.

Wie dann auch die Exceptio erroris calculi nicht allein währendem Proceß, sondern innerhalb 30 Jahr opponirt werden kan. Es wäre dann daß super Errore Calculi erkannt worden, und das Urtheil in Rem judicatum erwachsen.

§. 8. Wann Exceptiones Dilatoriae eingewandt werden, soll auf dieselbe nicht weiter, als in soweit dieselben in continenti liquid sind, reflectirt, und deswegen weder auf Beweis noch auf die Endes-Delation interloquiret; hingegen auch wann sie liquid und erheblid, der in Eventum bescheyenen Litis Contestation ohngeachtet, darauf erkannt werden.

§. 9. Wann auf dilatorische Exceptionen, und die eventualiter bescheyene Litis Contestation zugleich erkannt wird, sollen die Fatalia des etwa erkannten Beweises oder der Endes-Leistung um deswillen, daß denen exceptionibus dilatoriis v. g. ratione cautionis, legitimisationis personae &c. noch nicht abgeholfen, keinesweges suspendi-

ret

ret werden, sondern nichts destoweniger, sobald das Urtheil seine Rechts: Kraft erreicht, ihren Fortgang haben. Hingegen muß derjenige, welchem, vermöge des Urtheils, ratione der Exceptionum dilatoriarum etwas zu prästiren obliegt, solchem in der ihm jedesmahl anzusehenden Frist bey 5 Rthl. Strafe Folge leisten.

Wann aber auf bessere Legirimationem ad Causam erkannt wird, muß, bis dieser Punct erörtert, mit fernerm Verfahren in der Haupt: Sache angestanden werden.

§. 11. Würde sich finden, daß der Advocat unnützliche und ungegründete Exceptiones Dilatorias eingewandt, so soll er jederzeit, nebst Verlust seiner Gebühren, in 5 Rthlr. Strafe vertheilet werden.

§. 12. Damit aber ein jeder wissen könne, welche Exceptiones dilatoriae oder peremptoriae seyn, und welche unter diesen Litis Finitae genannt werden, so wollen Wir die vornehmsten allhier auführen.

SECTIO I.

Von denen Exceptionibus dilatoriis, oder von denen verzüglichen Exceptionen.

§. 13.

Unter die Exceptiones dilatorias werden hauptsächlich gerechnet:

I. EXCEPTIO FORI, wodurch der Beklagte behauptet daß er vor dem Gerichte, wohin er citirt worden, zu erscheinen nicht schuldig sey.

Er muß aber Citatus sofort nach erhaltener Citation, und wenigstens 4 Tage vor dem Termino, diese Exception bey dem Gericht schriftlich einbringen; oder in dem ersten Termino erscheinen, und die Exceptionem fori vorstellen, auch in beyden Fällen solche beschweigen: Wann es damit seine Richtigkeit hat, so soll in dem ersten Fall das Judicium die angelegte Verhör per Decretum aufheben,

heit, und solches zu Ersparung der Kosten dem Extranten durch den Canzley-Diener notificiren; in dem letzten Fall aber den Kläger *refusis expensis a limine judicii* durch einen Bescheid abweisen, und zugleich des Klägers Advocaten, daß er vor Anstellung der Klage die gehörige Information nicht eingebracht, mit 5 Rthlr. bestrafen.

Wann die ante Terminum eingewandte *Exceptio fori*, per Decretum verworfen, oder zu dem angeetzten Termin verwiesen wird, muß der Advocatus, welcher das Memorial unterschrieben, der Exception ohngachtet in Termino erscheinen, und stehet ihm frey, diese Exception unter andern *Exceptionibus Dilatoriis* annoch an und auszuführen.

Wann also der Beklagte mit seiner *Exceptione Fori* ante Terminum nicht einkömmt, oder in dem angeetzten Termino nicht erscheint, so soll das *Judicium quavis incompetens*, pro prorogato gehalten werden.

Wann die *Exceptio Fori* in dem angeetzten Termino verworffen wird, muß zugleich über die eventualiter geschehene *Litis-Contestacion* erkannt; und *ratione Exceptionis Fori* kein *Remedium* verstattet werden.

Würde auch des Beklagten Advocat die *Exceptionem Fori* frivole, und ohne erforderte Information opponiren, soll er gleichfalls mit 5 Rthlr. bestraft werden.

§. 14. II. *EXCEPTIO FERIARUM*: wann nemlich der Kläger in denen determinirten Tagen, worin Gericht zu halten verboten ist, vorgeladen wird: Und werden bloß die oben P. 2. Tit. 3. §. 14. specificirte Fälle ausgenommen.

Und ob wohl sonst eine jede Parthey derer Ferien sich verzeihen, und sich in den Proceß gutwillig einlassen kann, so soll doch solches nicht statt haben in denen Feiers Tagen, die zu Gottes Ehre und Diensten angenommen seyn. Vid. P. 1. Tit. 2.

Was sonst in denen Ferien geschehen kann, davon ist oben P. 1. Tit. 2. und P. 2. Tit. 3. §. 14. gehandelt worden.

§. 15. III. EXCEPTIO JUDICIS SUSPECTI: wie aber in diesem Fall zu verfahren, ist oben P. I. Tit. 6. §. 12. T. 13. §. 23. verordnet worden.

§. 16. IV. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS AD CAUSAM: als a) daß der Kläger blödsinnig, minoren, oder b) anderer gerichtlichen Handlungen untüchtig, und absque Curatore nicht handeln könne.

§. 17. V. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS ADVOCATI: daß nemlich dessen Vollmacht nicht zulänglich sey.

§. 18. VI. EXCEPTIO PRÆVENTIONIS: diese Exceptio hat statt, wann die Sache bey einem andern competente Judice durch Citation, und NB. insinuirte Ladung anhängig gemacht worden: In welchem Fall der Kläger a limine judicii abgewiesen werden muß.

§. 19. VII. EXCEPTIO OBSCURI AUT INEPTI LIBELLI: Es müssen aber die Mängel, und warum es zu verwerffen, specificce und mit klaren Worten gemeldet werden.

§. 20. VIII. EXCEPTIO PLUS PETITIONIS TEMPORE: wann nemlich der Kläger die Bezahlung der Schuld auf einen gewissen Tag gesetzt, und der Kläger vor Ablauf des Termins die Klage anstellt, so kann er durch diese Exceptio abgewiesen werden.

§. 21. IX. EXCEPTIO LOCI NON TUTI: wann eine Parthey an einen unsichern Ort oder Stelle des Gerichts, wegen der Feinde, Räuber, Pestilenz ic. in Person zu erscheinen vorgeladen wird: Welche Exceptio, ob sie schon dilatoria ist, auch nach der Litis-Contestatio opponirt werden kann.

§. 22. X. EXCEPTIO EXCUSSIONIS: daß nemlich der Principal-Debitor zuerst belanget und exquirt werden müsse ic. worvon in dem Land-Recht gehandelt wird.

§. 23. XI. EXCEPTIO DIVISIONIS: wann nemlich viele Fidejussores seyn, und einer allein belanget wird,
kann

kann der Citatus excipiren daß der Actor auch die Confessusores citiren müsse, wovon gleichfalls in dem Lande Recht gehandelt wird.

§. 24. XII. EXCEPTIO PLURIUM INTERESSENTIUM: wodurch der Beklagte vorgiebet, daß er nicht gehalten sey in solidum zu antworten, weil mehrere Interessenten, entweder von Seiten des Klägers, oder des Beklagten, zu der Sache gehören.

Wann also 1) von Seiten des Klägers verschiedene Personen seyn welche an den Objectio litis Theil haben, so kann der Kläger die Action nicht in solidum anstellen, sondern es muß von allen Interessenten Vollmacht haben, und ehe und bevor solches geschehen, ist der Beklagte ob defectum legitimacionis ad causam zu antworten nicht schuldig.

Es soll auch 2) der Advocatus, welcher hierförmegen bey dem Anfang des Processus eine Nachfrage thun, jederzeit in 5 Mthr. Strafe die Parthey aber in die Termins Kosten, condemnirt werden.

Es kann aber 3) der Beklagte sich dieser Exception nicht gegen den Kläger gebrauchen (a) wann die Objectio in litis seiner Natur nach nicht getheilet werden kann, als z. E. wann der Kläger servitutum via, itineris &c. prætendirt: item wann er den Beklagten zum Verkauf eines dem Kläger und dessen Consorten versetzten Pfandes des citiren läßt zc. weil der Kläger nicht pro rata gehen, auch nicht einen Theil des Pfandes verkaufen kann. Und in diesem Fall kömmt die erfolgte Sentenz bloß dem Actori, nicht aber Consorten zu statten; daher der Kläger sich nur pro sua rata von dem verkauften Pfand bezahlen machen kann, daß übrige aber bleibt denen Consorten pignoris loco.

Es kann auch (b) dem Kläger diese Exceptio nicht opponirt werden, wann er in denen Fällen, worin cautio de rato denen Rechten nach admittirt wird, de rato cavirt, oder

Wann der Kläger (c) sich (auch in Termino) erkläret, daß er nur pro sua Rata agiren wolle; welches ein Kläger thun kann wann schon die Klage einmahl von denen sämtlichen Interessenten angestellt, nachhero aber von denenselben ausser dem einen Kläger, deferirt worden.

Weil aber 4) hart seyn würde den Beklagten (ob: schon der Actor mit pro rata zu agiren sich erkläret) in verschiedene Processse wegen eines Debiti zu verwickeln, so ist dieserwegen in dem vorhergehenden Tit. 9. §. 7. & seq. zureichende Versehung geschehen.

Unterdessen aber kann der Beklagte sich nicht entbrechen, dieser eingewanten Exception ohngeacht, dem Actori pro Rata zu antworten.

Wann 5) von Seiten des Beklagten verschiedene Personen seyn welche bey der Sache interessiren ic. z. E. wann der Beklagte Mit: Erben hat, so kann derselbe wann er allein, und in solidum, von dem Kläger belanget wird, diesem Exceptionem plurimum hæredum vel interessentium opponiren, und bitten daß er dieselbe sämtlich mit vorladen müsse.

Es muß aber 6) der Beklagte solchenfalls alle Mit: Interessenten mit Nahmen, Zunahmen, und Bedienungen, deutlich benennen, welche alsdann der Kläger, wann die Exceptio gegründet ist, in alio Termino dergestalt adcitiren lassen muß, daß sie einen communen Mandatarium bestellen, oder gewärtigen müssen, daß ihnen ein Mandatarius ex Officio constituirte werden solle. Vid. Tit. præced. §. 9.

Wann die Adcitati in diesem Termino ausbleiben, und der Kläger insinuationem rite factam dociret, muß der Richter in ipso Termino des Beklagten Advocatum ex Officio denen Abwesenden zum Mandatario bestellen, und der Kläger ist schuldig denselben zu antworten.

Es fällt aber 7) auch diese Exceptio in denen §. 4. n. 3. angeführten Fällen hinweg:

Wie 8) die Insinuation deren Befehle an die Interessenten geschehen solle, davon ist oben Tit. IX. §. 6. 7. 8. & 9. gehandelt worden.

§. 25. XIV. EXCEPTIO SUB ET OBREPTIOLIS: Wenn jemand einwendet daß ein Rescript, oder Befehl, zu seinem Präjuditz ad falsa narrata erschlichen, und er daher demselben zu gehorchen nicht schuldig sey.

Wann solches klar und deutlich gezeigt wird, muß der Befehl aufgehoben, und der Extrahent in die Kosten condemnirt werden.

§. 26. XV. Hierunter gehören auch EXCEPTIONES NONDUM CONFECTI INVENTARII: wann ein Erbe in Anspruch genommen wird ehe er das Inventarium in der vorgeschriebenen Zeit versertiget. Item

§. 27. XVI. EXCEPTIO INDULTI MORATORII, CESSIONIS BONORUM, BENEFICII COMPETENTIÆ &c. Vid. die Concurs-Ordnung.

§. 28. XVII. Weil EXCEPTIO SPOLII vielfältig, und zum blossen Verschleif der Sachen, eingewandt zu werden pflegt, so wollen Wir daß dieselbe, wie die übrigen Exceptiones peremptoriæ, in ipso Termino mit der Litis Contestation opponirt, und gleich denenselben ausgeführt werden sollen, und muß das Gerichte darauf nach denen Rechten reflectiren.

Es stehet aber auch dem Spoliato frey in separato die Spolien-Klage anzustellen.

§. 29. Gleichergestalt soll auch XVIII. durch die Exceptionem ATTENTATORUM die Haupt-Sache nicht aufgehalten, sondern diese entweder per modum peremptoriæ opponirt, oder in separato geklagt werden. Vid. supr. Tit. 4. §. 30.

SECTIO II.

Von denen Exceptionibus peremptoriis oder
von denen zerstörenden Schutz-Reden.

§. 30.

Exceptiones peremptoriae seyn solche Einreden und Aus-
sätze so die Haupt-Sache angreifen, und die Klage
umstoßen, auslöschen, und also die Sache ganz und gar
perimiren, aufheben und endigen.

Dergleichen Exceptiones Litis-Finitae seyn: 1) EX-
CEPTIO SOLUTIONIS: 2) REI JUDICATAE: 3)
TRANSACTIONIS: 4) COMPENSATIONIS: 5)
PRÆSCRIPTIONIS: 6) LEGITIMATIONIS AD
CAUSAM 7) daß es eine Spiel-Schuld sey, oder die
Schuld daher rühre: von welchen Exceptionibus in dem
Land-Recht gehandelt wird.

§. 32 Unter die übrigen Exceptiones peremptorias ge-
hören hauptsächlich EXCEPTIO VIS ET METUS;
ERRORIS, NON NUMERATAE PECUNIAE, NON
SOLUTAE DOTIS, PACTI DE NON PETENDO,
CONFESSIONIS, SCTI, VELLEJANI & MACE-
DONIANI, DIVISIONIS, EXCUSSIONIS, PRE-
TII NON SOLUTI, RENUNCIATIONIS; COL-
LATIONIS, NON CONFECTI INVENTARII, SI-
MULATIONIS, DE JURE TERTII &c. von welchen
Exceptionibus insgesamt in dem Land-Recht gehandelt
werden soll.

Tit XI.

Von der Litis-Contestation.

§. 1.

Es ist in dem vorhergehenden Titul angeführt worden,
daß der Belagte in dem angeetzten Termin alle
seine Exceptiones dilatorias auf einmahl opponiren,
even-

eventualiter Litem contestiren, und seiner Litis-Contestation alle Exceptiones peremptorias & Litis finitæ zugleich anhängen müsse.

§. 2. Durch die Litis - Contestation verstehen Wir, daß der Beklagte klar und deutlich auf die Haupt-Sache antworten müsse, dergestalt, daß man daraus vernehmen könne, ob er der Klage geständig sey oder nicht.

§. 3. Diesem zufolge muß der Beklagte auf alle und jede Stücke der Klage, so ihren Grund belangen, auch da in einen Punkt unterschiedene Umstände enthalten auf jeden besonders, jedoch so kurz es geschehen kann, antworten, und solchergestalt was er an dem Facto selbst, der Klage, ingleichen an denen darneben angezogenen Qualitäten und Umständen gestehet, oder verneinet, den Krieg Rechtsens befestigen. Worüber des Beklagten Advocat zulängliche Instruction anre Terminum einholen, und wie solches geschehen in seinen Instructions-Protocoll notiren muß. Vid. P. 1. Tit. 13. §. 8.

§. 4. Allermassen alle dunkle Worte, e. gr. nego narrata prout narrantur, ich weiß nicht, ich glaube ic. wann es nemlich das eigene Factum des Beklagten betrift, nicht verstattet, sondern in diesen und dergleichen Fällen, wann entweder derselbe sich dunkler und zweydeutiger Antwort bedienet, oder aber nicht vorgeschriebener massen Punkt vor Punkt litem contestirt, er nicht nur in die Expensas Termini oder des Schrift-Wechsels, sondern auch der Advocat oder Concipient in 5 Rthlr. Strafe verurtheilet, und ihnen, worauf sie eigentlich antworten sollen, sub Pœna Confessi & Convicti auferlegt, auch bey fernereim Ungehorsam Lis pro negative contestata per Sententiam geachtet werden soll.

Es stehet auch bey denen mündlichen Verhören einem jeden Richter frey ex Officio den Beklagten, wann er nicht mit klaren und deutlichen Worten sich erkläret, oder einen Haupt-Punkt, worauf es mit ankommt, vorbegehen, anzuhalten, daß er deutlich Litem contestiren

solle und müsse: welches insonderheit von denen Unter-
Gerichten zu beobachten.

§. 5. Wann bey der Litis-Contestation ein Mangel vorgegangen, gleichwohl solcher von dem Kläger nicht attendirt, noch dargegen excipirt worden, muß das richterliche Amt solches suppliren, und dadurch allen besorglichen Weitaufrigkeiten vorkommen.

§. 6. Im Fall zwey oder mehr Litis-Consorten zugleich beklagt, und von einem derselben der Krieg rechtens befestiget wäre, die andere aber sich darauf bezögen, und dem Vortrag adhærirten, so soll diese Litis-Contestation vor zulänglich gehalten werden.

Conf. pr. §. 7. Gleichwie nun an einer klaren, deutlichen, und
Inst. § 35 aufrichtigen Litis-Contestation ein vieles gelegen, also
p. 10. können Wir nicht zugeben, daß die Partheyen und deren Advocaten durch Angebung falscher Umstände, oder vorseßliches verneinen, die Processe verzögern, und den Gegentheil in unnöthige Kosten bringen. Zu geschweigen daß es wieder den Respekt des Gerichts läuft in dessen Angesichte Unwahrheiten vorzuschützen u. daher ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Kläger dergleichen FALSA angeben, und der Advocat solche wissentlich vortragen würde; die Parthey sowohl als der Advocat gestraft werden solle.

Ein gleiches soll auch statt haben, wann der Beklagte oder dessen Advocat oder Consulent vorseßlich etwas bey der Litis Contestation verneint, und dessen dennoch nachher überführt wird.

Und damit diesem unverantwortlichen, und so sehr eingerissenen Laster, mit Nachdrucke abgeholfen werden möge; So wollen Wir alle in denen Rechten constituirte Pænas infamtionis hierdurch nochmahls wiederhohlen; Ordnen und wollen daher, daß

Erstlich, derjenige welcher läugnet, daß er diejenige Sache, welche in Anspruch genommen wird, besitze; oder, daß das Negorium, worüber Klage angestellt, vorgegangen;

gangen; oder daß er den Schaden, dessen Ersetzung gefordert wird, verursacht; oder daß die Schrift welche producirt wird, seine Hand sey; oder wann er gegen die Landes-Observantz, insonderheit ratione der Dienste, oder wider klare Recesse etwas negirt, ic. und dennoch nachher dessen überführt wird, das Duplum des Werths dem Gegentheil erlegen solle: Und wann er nicht solvendo, oder Executio difficilis ist, muß der Advocat, wann er solches gewußt, (worüber er sich endlich purgiren muß) das Duplum bezahlen, und überdem cassirt werden.

Zweytens, wann jemand den Besiß eines eingeklagten unbeweglichen Stücke Guths läugnet, und dessen nachher überführt wird, muß dem Kläger das streitige Stück sofort tradirt, und derselbe, ob er schon nicht das geringste Recht erwiesen, sofort in die Possession gesetzt, der Negans aber angehalten werden, sein Recht zu erweisen.

Drittens, ein gleiches soll auch statt finden, wann der Kläger und dessen Sachwalter sich unterstehen sollten auf die von den Beklagten, vor und nach der Litis Contestation, eingewandte peremptorische Exceptiones, wider besser Wissen und Gewissen ein Factum, oder gewisse Umstände zu verneinen.

Tit. XII.

Von der Litis-Denunciation.

§. 1.

Wer einem Dritten wegen des an ihn gemachten gerichtlichen Anspruchs Litum zu denunciiren vermag, kann zwar solches sowohl ante als post Litum contestatum thun: Jedoch muß er in dem ersten Fall vor dem angesetzten Verhörs-Termin solches bewerkstelligen, und den Litis-Denunciatum adciriren lassen:

Worauf die Citatio sofort expedirt, und der Litis-Denunciatus zur gütlichen Handlung zugleich gezogen

und dazzu citirt, auch, wann der in der Haupt-Sache angeſetzte Termin zu kurz, ein anderweitiger ex Officio anberaumet werden ſoll.

§. 2. Wäre aber die Litis-Denunciatio in der erſten Inſtanz nicht beobachtet worden, ſoll ſelbige annoch in der Appellations-Inſtanz verſtattet werden.

Wann die Litis-Denunciation in der erſten Inſtanz geſchehen, darf ſolche in denen folgenden Inſtanzen nicht wiederholt werden, ſondern es muß der Litis Denunciatuſ die Nothdurfte ſelber beobachten.

§. 3. In der dritten Inſtanz ſoll keine Litis-Denunciatio ſtatt haben; weil dem Litis-Denunciato dadurch die Deſenſion benommen, und deſſen ganzes Recht von dem Hazard einer Inſtanz dependiren würde.

§. 4. Die Litis-Denunciatio hat in Summariſſimo, ſingleich in Mandato Rei illicitæ, da nemlich jemand auf eines andern Geheiß etwas unerlaubtes freywillig übernommen und ausgerichtet hat, nicht ſtatt.

§. 5. Alle Litis Denunciationes müſſen gerichtlich geſchehen, und ſoll auf dasjenige was auſſer gerichtlich vorgenommen, nicht reflectirt werden; Wann auch ſchon der Auctor auf beſchehene auſſer gerichtliche Denunciation ſich zur Leiſtung der Gewehr verbunden hätte.

§. 6. Wann ein Kläger nicht allein den Beklagten, ſondern auch deſſen Auctorem zugleich vorladen laſſen, dieſer aber ſich nicht geſtellt, ſo muß der Beklagte den: noch dem Auctori beſonders Litem denunciiren, und den: ſelben adcitiren laſſen, daſerne er wider denſelben ſeinen Regreß zu nehmen vermeinet.

§. 7. Wann derjenige welcher zur Eviſtion verbunden verſtorben ſeyn möchte, ſo ſoll die Litis-Denunciation einem jeden deſſen hinterlaſſenem Erben inſbeſondere geſchehen: vid. P. 4 Tit. 8. §. 7. Es wäre dann ihm (1) eine Hypothec der Eviſtion halber verſchrieben worden, in welchem Fall dem Poſſeſſori allein Lis denunciirt werden darf, welchem aber frey ſtehet, ſuis Sumtibus ſeine
Miterben

Miterben adcirren zu lassen: Wie dann auch (2) wann die *Causa individua* ist, als 1. E. wann de *servitute iurineris* &c. gefragt wird, genung ist, wann dem *Possessori* allein *Lis* denunciirt wird. *Vid tit. præ. X. §. 16.* Wie in diesem Fall die *Insinuation* geschehen solle, ist vorhin *Tit. IX. §. 9.* versehen.

§. 8. Wann eine Erbschaft noch liegend und unangestritten ist, muß dem *Curatori* *Lis* denunciirt werden, und dafern ein solcher noch nicht verordnet, soll der *Litis-Denunciant* um dessen Bestellung zusörderst Ansuchung thun.

§. 9. Gleichergestalt muß es auch mit denen *Tutoribus* gehalten, auch wann einem Minderjährigen *Lis* denunciirt wird, dessen *Curator* mit cirirt werden.

§. 10. Wann mehrere *Domini* oder *Interessenten* bey einer streitigen Sache seyn, welchen der Beklagte *Litem* denunciiren will, so muß er alle und jede besonders adcirren lassen, ausser in denen oben §. 7. angeführten Fällen.

§. 11. Damit aber der *Litis-Denunciatus* in dem angesetzten *Termino* um so viel mehr gefast seyn könne, soll der *Denunciant* auf seine Kosten ihm *Copiam* von dem übergebenen *Libello*, und was sonst den Grund der Sachen betrifft, communiciren lassen.

§. 12. Bey der *Litis-Denunciation* muß der *Litis-Denunciatus*, ohne Ansehen des etwa sonst habenden *Fori Privilegiati*, in dem Gericht wo die Hauptsache rechtshängig ist, sich einlassen.

§. 13. Wann der *Litis-Denunciatus* sich in dem angesetzten *Termino* nicht gestellt, ist der Beklagte und *Denunciant*, dessen ohngeacht, schuldig sich auf die angestellte Klage hauptsächlich einzulassen: Und hat er sich hiernächst kraft der beschriebenen *Litis-Denunciation* an seinen Auctorem zu halten.

§. 14. Wann der *Denunciant* condemnirt wird, und derselbe die Sache dergestalt beschaffen befindet, daß er glaubet in der zweyten *Instantz* fortkommen zu können,
auch

auch zu Ersparung der Kosten keine Remedia einwendet, so stehet dem Litis-Denunciatio frey die Remedia fortzusetzen.

Wann er solches nicht thut, und der Litis-Denunciante zur Bezahlung, oder zur Abtretung des streitigen Guths angehalten wird, kann dieser zu gleicher Zeit ein Monitorium auf den Litis-Denunciatum wegen des Capitals, Zinsen, und Kosten suchen; und kann dieser sich dadurch nicht loshaistern, daß der Litis-Denunciante die Haupt-Exceptiones nicht eingewandt, oder die Remedia versäumt habe; weil er sich impuriren muß, daß er den Beklagten auf beschlehene Adcitation entweder nicht vertreten, oder die Mängel nicht supplirt, oder die Remedia wegen seines darbey habenden Interesse nicht ergriffen habe.

§. 15. Wann der Litis-Denunciatus erscheint, wird der Denunciant von dem Process nicht befreuet, sondern derselbe ist schuldig solchen gehörig fortzusetzen: zu welchem Ende ihm unbenommen bleibt, zum Behuf der Sachen von dem Litis-Denuncianten Editionum Documentorum durch Requisitionales oder Compulsoriales gebührend zu fordern.

§. 16. Wann der Litis-Denunciatus den ganzen Process über sich nehmen, und den Litis-Denuncianten vertreten wolte, soll der Kläger sich mit demselben einzulassen schuldig seyn: Es muß aber das Urtheil zugleich wider den Denuncianten mit gerichtet, und die Execution entweder gegen denselben, oder gegen den Litis-Denunciatum, nach der Wahl des Klägers, bewerkstelliget werden.

§. 17. Wolte aber der Kläger den Denuncianten nach geschehener Denunciation gar ex Lite lassen, und sein Recht allein wider den Litis-Denunciatum ausführen, soll ihm solches zwar frey stehen, jedoch muß er nachher ohne einzige Variation darbey bleiben.

§. 18. So viel die von dem Litis-Denuncianten aufgewante Process Kosten betrifft, kann er auf den Fall, da
er

er in der Hauptsache absolvirt wird, dieselbe von dem Litis-Denunciato nicht fordern: Es wäre dann, daß der Denunciatus ihn nicht vertreten wollen da er gleichwohl dazu verbunden gewesen, oder, daß zwischen beyden Theilen wäre verglichen worden daß der Denunciatus den Denuncianten auf seine Kosten vertreten wolle.

Wann der Beklagte und Litis-Denunciatus condemnirt worden, ist der Beklagte die Kosten von dem Litis-Denunciato allezeit wieder zu fordern befugt; dagegen soll Litis-Denunciant, wann er in der ersten und zweyten Instanz die Litis Denunciation unterläßt, und in der Sache succumbirt, keinen Regress wieder seinen Auctorem, so wenig Ratione des Capitals als der Kosten, zu nehmen befugt seyn.

§. 19. Wann der Beklagte dasjenige warum er belangt wird nicht für sich selbst, sondern wegen eines andern inne hat, ist er schuldig solches vor dem Termino anzuzeigen: Worauf dem Nominato (wann die Actio in Foro Rei litæ angestellt worden) die Klage nebst der Nominatione Auctoris zugesertiget, und Terminus zum Verhör angesetzt; oder da in Foro Domicilii des Beklagten geklagt wird, der Kläger an des Nominati ordentliches Forum verwiesen werden soll.

Wann aber derjenige welcher alieno Nomine besißet ex proprio facto belanget wird, kann er sich durch die Nomination des wahren Possessoris nicht schützen; wann also z. E. ein Pächter ohne Befehl und Vorbewußt des Guths-Herren ex Spolio &c. belanget wird, kann die Nomination des Guths-Herren den Pächter von der Actione Spolii nicht befreien.

Würde der angegebene wahre Besißer verneinen daß ihm die geklagte Sache zugehöre, ist er in Pœnam inscriptionis zu vertheilen, worvon oben Tit. XI. §. 7. p. 114. gehandelt worden.

Tit. XIII.

vid. An-
hang zum
Cod.

Von der Reconvention oder Wieder- Klage.

§. 1.

Wann der Beklagte einige Gegenforderung gegen den Kläger hat, so kann er solche in denen Gerichten wo er belanget wird per modum reconventionis vorbringen.

Welches auch statt haben soll, wann jemand vor einer Commission oder einem Arbitro belanget wird. Und diese Reconvention kann geschehen es mögen die Sachen eine Verwandniß haben, und auseinander fließen, oder nicht.

§. 2. Es muß die Wieder-Klage ante Litem contestatam angestellt werden, massen dieselbe post litem contestatam ad effectum simultanei processus keinesweges statt hat, sondern es muß der Beklagte und Wiederkläger per Decretum ad separatum verwiesen werden.

§. 3. So kann auch die Reconvention bey dem Richter der Appellations-Instanz nicht restituirt werden, es wäre dann daß von einem Interlocut appellirt, und in der Haupt-Sache Lis entweder gar nicht, oder nur eventualiter contestirt, und das Interlocut in Appellatorio reformirt worden; weil in diesem Fall die Haupt-Sache, folglich auch die Reconventio, bey dem Richter der Appellations-Instanz verhandelt werden muß.

§. 4. Es steht dem Beklagten auch frey, den Reconventions-Punkt bey der Litis-Contestation per modum exceptionis peremptoriae anführen: Wann solches geschehen, und nachhero versäumt, oder in dem Urtheil nicht darauf reflectirt, noch der Beklagte ausdrücklich ad separatum verwiesen worden, kann solche Reconvention weder in separato, noch sonst weiter angeführt werden.

§. 5. Wann der Beklagte und Wiederkläger eine solche Reconvention anstellte welche aus der Hauptsache fließet, und von deren Decision dependiret; so ist der Kläger sich darauf einzulassen nicht schuldig, bis die Hauptsache ihre Endschafft gänzlich erreicht.

§. 6. Weil, zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, die *vid. C.C.* Con- und Reconvention zugleich *simultaneo processu* des 1748- fortgeführt werden sollen, so muß Beklagter nach *erhals. 50. n. 110.* tener Citation seine Reconvention, und worin solche *§. 120. & c.* gentlich besteht, schriftlich übergeben, und dem Gegen- *Supplem.* theil selbige nebst denen Haupt-Documenten, worauf er *ad Conf.* dieselbe kündigt, ante Terminum insinuiren, und bitten, *des. 1751-* daß der Kläger in Termino darauf antworten, *§. n. 17.* oder, *§. 137.* wann der Beklagte *cautionem pro reconventionem & c.* Instru- *Conf. pp.* penis zu fordern vermeinet, daß der Kläger solche in Ter- *§. 180.* mino bestellen müsse. *P. 43.*

§. 7. Solchenmach soll zwar die Reconvention auch in *Processu executivo* zugelassen seyn, und der Wiederkläger das *Beneficium Simultanei Processus* genießen, jedoch nicht anders, als wenn die Wiederklage gleichfalls klare Briefe und Siegel, welche schleunige Execution nach sich ziehen, zum Fundament hat.

§. 8. In dem Termin muß der Wiederkläger sich auf die geforderte Caution, und der Wiederbeklagte eventualiter auf die Wiederklage einlassen.

§. 9. Es kann auch der Kläger und Wiederbeklagte keine *Exceptionem Fori* opponiren, sondern er muß ohngeacht seines *Fori privilegiati* in dem *Foro conventionis* antworten, ausser wann derselbe *Reconveniendus* *ex Causa Criminali*, wegen sündlicher Strafe, oder *ex Lege Diffamari*, oder *ex Judicato*, oder *ex Capite Spolii*, oder *ex causa depositi*, *alimentorum*, & *momentanea possessionis*, belanget wird, oder wann der Kläger sich von dem Personal-Arrest zu befreien *Cautionem de Judicio sili & iudicatum solvi* bestellet: Dann in diesen Fällen muß die Reconvention zur absonderlichen

Aus:

Ausführung an eines jeden ordentliches Forum verwiesen werden.

§. 10. Wann der Kläger und Wiederbeklagte sich in Termino auf die Wiederklage nicht einlassen wolte, muß dem Kläger dem Befinden nach die Einlassung sub Poena Confessi & Conficti anbefohlen, derselbe auch in Expensas condemnirt werden.

Vid. C.C. §. 11. Wäre causa des Klägers und Wiederbeklagten des. 1748. klar und liquid und reconventio illiquida, vel altioris so. n. 110. indaginis, so kann die richtige Sache durch die Reconvention nicht aufgehalten, noch Simultaneus Processus ad C. des. darin verstattet, sondern der Wiederkläger muß damit 1751. §. 5. ad separatum verwiesen werden. Wobon kein Remedium als quoad effectum devolutivum statt haben soll. 166. conf. pr. Wenn also der Beklagte und Wiederkläger ad separatum Instrukt. §. 6. verwiesen wird, so ist ein Unterscheid zu machen, ob der 179. p. 42. Kläger und Wiederbeklagte Unser Unterthan oder ein Fremder sey. Ersterenfalls versteht sich von selbst, daß der Wiederkläger das separatum in des Wiederbeklagten Foro ordinario aufstellen müsse. Auf den andern Fall muß der Kläger und Wiederbeklagte das separatum vor eben denselben Richter anstellen, weil dieser den Richter gegen sich nicht recusiren kann, welchen er vor sich angenommen.

§. 12. Auf den Fall da die Reconvention nicht paripassu vorgesezt, sondern in separato verhandelt wird, ist dennoch die Reconvention möglichst zu beschleunigen, und sind die angezezte ordentliche Fristen, ingleichen alles was in Aufsehung der Convention selbst in dieser Proceßs Ordnung vorgeschrieben, dabey zu beobachten.

§. 13. Wie es denn auch sich von selbst versteht, daß der Kläger und Wiederbeklagte, es mag die Wiederklage zugleich mit der Klage angestellet werden, oder nicht, eben die Rechte habe welche dem Wiederkläger und Beklagten verstattet werden, mithin sowohl verzögerliche als zerstörlliche Schutz-Medien dem Wiederkläger entgegen

entgegen setzen, und also auch vorkommenden Umständen nach, Cautio nem pro Expensis fodern könne.

§. 14. Es soll aber die Reconvention nur wider diejenige statt haben, welche in ihrem eigenen Namen klagen, oder wegen welcher die Conventio angesetzt worden; und solchenmach wider die Vormünder, Curatores, Administratores piorum Corporum, Syndicos, und Mandatarios, so viel ihre eigene Person betrifft, nicht zugelassen seyn, sondern ad separatum & Forum competentis verwiesen werden.

§. 15. So kann auch, wann eine ganze Gemeinde klaget, wider ein Mitglied derselben wegen einer besondern Gegenforderung keine Widerklage statt finden.

§. 16. Wann der Kläger seiner Action renuncirt, steht ihm zwar solches Restitutio expensis frey: Er kann sich aber nicht entbrechen die Reconvention mit dem Beklagten auszumachen.

§. 17. Endlich wollen Wir das Reconventio Reconventionis gar nicht verstattet werden solle.

§. 18. Wie es damit, wann der Beklagte super reconventionibus, damnis, ex expensis, Cautio fordert, gehalten werden solle, davon soll unten Tit. XVII. gehandelt werden. vid. C. C. de s. 1748-50. n. 1. o. §. 122. & Supplem.

Wenn der Wiederbeklagte die von dem Beklagten und Wiederklägern geforderte Cautio bestellet, muß diesem in dem Bescheid wodurch die Cautio angenommen wird, eine präclusivische Frist von 14 Tagen festgesetzt werden, binnen welcher er auf die Widerklage litem contestiren muß: Wann er solches nicht thut, kann er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehört, noch der Wiederkläger per modum separati processus von ihm weder in diesem noch in einem andern Foro belanget werden. ad C. de s. 1751-55. n. 17. §. Conf. pr. Instruct. §. 118. p. 43. Conf. Ausg. zum Cod.

Von der Intervention.

§. 1.

Es trifft sich öfters, daß bey einer schon intendirten Klage sich ein Tertius meldet, welcher bey der Sache interessirt zu seyn vermeinet. Diesem nun kann nicht verwehret werden, sich interveniendo anzugeben. Solches kann auf zweyerley Art geschehen, wann nemlich 1) ein Tertius Jure Proprio intervenirt, das ist, wann er behauptet, daß weder der Kläger noch der Beklagte ein Recht an der im Proceß befindlichen Sache habe. 2) Wann der Interveniente, wegen seines bey der Sache habenden Interesse, einem oder dem andern Theil assistirt.

§. 2. In dem erstern Fall ist dieses ein neuer Proceß, welcher mit dem zwischen dem Actore & Reo bisher geführten Proceß keine Connexion hat, folglich als ein ganz neuer Proceß instruiert werden muß, und worin sowohl der Actor als der Reus Beklagte seyn.

§. 3. In dem andern Fall muß der Intervenient den Proceß in dem Stand annehmen wie er Tempore Interventionis stehet, weil er bloß des einen Theils seiner rechthängigen Sache assistirt und beytritt.

§. 4. Wann also jemand in dem ersten Fall Jure Proprio intervenirt, muß er einen ordentlichen Libell übergeben, seine Jura klar und deutlich ausführen u.

§. 5. Wann er in der zweyten oder dritten Instantz intervenirt; ist es doch in Ansehung der Intervention die erste Instantz, worinnen auch Exceptiones dilatoriae opponirt, Beweis geführt, und alles verstattet wird was sonst in Prima Instancia geschehen kann.

§. 6. Es kann daher auch dieser Intervenient, wenn inter Actorem & Reum allein gesprochen wird, von dem Urtheil

theil nicht appelliren, noch der Appellation inhæriren, weil ihm dieser Proceß nicht angehet.

§. 7. Es muß auch durch diese Intervention die Hauptsache zwischen dem Actore und Reo nicht ausgesetzt, noch die Execution suspendirt werden.

Es wäre dann daß der Intervenient sein Interesse sofort, und binnen dem Termino so zur Execution verordnet Liquido darthun, und darneben endlich erhärten könnte, daß er vorher von dem Haupt:Proceß oder vom seinem Jure interveniendi keine Wissenschaft gehabt; wies drigenfalls wird dessen Vorwendens ohngeacht mit der Execution billig verfahren, und derselbe ad separatum verwiesen.

Jedoch kan der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, und wann die Causa Reconventionis nothdürftig beschreiniget worden, insonderheit wann es bewegliche Güter betrifft, welche leichtlich außer Landes gebracht werden können, oder sonst an Seiten des Intervenienten ein Damnum irreparibile vorhanden, den Kläger zu Bestelsung zulänglicher Caution anhalten.

§. 8. Welches auch bey denen Tutoribus, Curatoribus, Administratoribus, Parentibus pro Liberis, & Maritis pro Uxoribus Intervenientibus statt haben soll.

§. 9. In dem andern Fall stehet zwar dem Intervenienten frey ante vel post Litem contestatam, auch sogar in der zweyten und dritten Instantz zu interveniren. Wann es aber zum Schluß kommen, soll dieser Invention wegen der Spruch und die Execution nicht aufgehalten, noch ein Verhör angesetzt werden.

Es kann aber der Intervenient der von dem Beklagten eingewandten Appellation inhæriren, oder wegen seines Interesse die Appellation, wann der Beklagte solche versäumt, einwenden.

§. 10. Gleichwie nun dergleichen Intervenienten den Proceß in dem Stande annehmen müssen wie sie solchen finden, also können dieselbe keine Excepciones dilatorias

weiter opponiren, vielweniger post publicata attestata weiteren Beweis führen.

§. 11. Wann in der Hauptsache ein Terminus angesetzt worden, muß der Interveniens, welcher einem Theil zu assistiren vermeinet, den Gegentheil zu der Intervention gehörig citiren, und worin dieselbe bestche deutlich anzeigen, wiedrigensals, und da er sich erst bey dem Verhör angeben sollte; das Gegentheil sich mit demselben sofort einzulassen, wieder seinen Willen nicht verbunden ist.

§. 12. Dafern auch die Gerichte aus wohlgegründeter Präsumtion wahrnehmen mögten, daß eine Intervention, es sey solche Principalis oder Accelloria, etwa per Collusionem oder zu eines oder des andern Theils Hinderung, und zu Veranlassung vergeblicher Weitauftigkeiten, calumniose gesucht würde; so ist ein solcher Interveniens gar abzuweisen, oder auch nach Gelegenheit der Umstände mit dem Juramento, nemlich, daß sein Suchen nicht gefährlicher Weise sondern seines Interesses halber geschehe, ex Officio zu belegen, und zu dessen Abschwörung bevor in der Sache weiter verfahren werde anzuhalten.

§. 13. Würde sich auch hernachmahls finden daß die Intervention etwa aus Colusion, oder sonst calumniose zum Aufhalt der Sachen gesucht worden: soll sowohl der Interessent, als das Theil so daran mit Schuld hat, mit gebührender Strafe angesehen werden.

§. 14. Wann derjenige, welcher proprio Jure intervenirt, sein Interesse beizubringen und auszuführen nicht vermöchte, und also in Causa luccumbirte, soll er, dem Befinden nach, beyden Theilen die verursachte Unkosten erstatten.

Tit. XV.

Von der Litis-Reassumption, auch von der Zeit darin einer sich declariren muß ob er Erbe seyn wolle, oder nicht.

§. 1.

Es seyn bishero die Sachen dadurch sehr aufgehalten worden, weil der Advocat wann eine Parthey verstorben vorgegeben, daß die Erben sich noch nicht erklärt, oder daß dieselbe noch nicht bevormündet ic. und daher nöthig sey die Reassumption des Processus abzuwarten: wie dann auch in diesen Fällen der Advocat öfters vorschüßet, daß er nähere Instruction von denen Erben, oder von dem Vormund einholen müsse ic.

Weil aber in denen gedruckten Vollmachten in specie auch derrer Erben gedacht worden, so braucht es derentwegen keiner Reassumption, und kann daher der Process unter dem Prætext, daß der Erbe noch nicht bevormündet, oder sich noch nicht erklärt habe, nicht aufgehalten werden.

Da auch ferner supponiret wird, daß die Advocaten keinen Process annehmen dürfen, ohne vorher, und gleich anfangs, eine völlige Information von denen Partheyen zu erfordern, solglich dieselbe nicht nöthig haben, nach Absterben der Parthey eine weitere Instruction einzuholen; so kann auch der Process unter dem Prætext, daß der Advocat Nachricht einziehen müsse, nicht aufgehalten werden.

§. 2. Weil aber gleichwohl sich zutragen kann, daß die Advocaten wegen einiger neuen sich eräugnenden Umstände den Process nicht fortsetzen können, sondern genöthiget werden eine nähere Information einzuhohlen (welches sie allenfalls auf ihren End nehmen müssen:) So können die Advocaten in denen vorangeführten Fällen entweder die Information von denen nächsten Anver-

wandten, welche ex Lege Vormünder seyn, oder bey denen, welche Vormünder auszubitten schuldig seyn, einziehen, welche solche nach ihrem besten Wissen ertheilen, und benöthigtensfalls die Brieffschaften in Gegenwart der Gerichte des Orts eröffnen und durchsuchen müssen.

Wie dann auch der Erbe, welcher das Spatium deliberandi sich ausgebeten, auf gleiche Weise die erforderte Nachricht ohne Präjuditz zu ertheilen schuldig ist.

Wann aber der Advocat solchergestalt die nöthige Nachricht nicht erhalten kann, muß er einen Befehl an den Magistrat des Orts auswirken, daß derselbe ex Officio, mit Zuziehung derer benannten Personen und Interessenten, die verlangte Nachrichten einziehen, zu dem Ende die Brieffschaften entsiegeln, und solche nachsehen solle.

Wann keine Nachricht näher erfolgt, muß der Proceß dem ohngeachtet fortgesetzt werden. Und wann die benannte Personen säumig gewesen die Nachricht zu ertheilen, und Schaden daher entsteht, müssen sie in Solidum davor haften.

vid. C. C. §. 3. Weil durch das in denen Rechten verstattete
 de a. 1748- Spatium deliberandi die Procellen sehr aufgehalten wer-
 n. 110. §. den können, so haben Wir hiedurch festsetzen wollen, daß
 123. & de den Fönnen, so haben Wir hiedurch festsetzen wollen, daß
 an 1761. derjenige welchem eine Erbschaft ex quocunque Titulo
 n. 1. ir. sup- zusfällt, binnen 6 Wochen (von dem Tag des Erblassers
 plen. ad C. Absterben anzurechnen,) entweder ein solennes Inventa-
 de a. 1751. rium über dessen Vermögen, oder an statt dessen eine
 §. 169. Specification, so wie sich solche auf Erfordern endlich be-
 conf. pr. stärken könne, conscribiren solle und müsse.
 Instrucl. §. Nach Ablauf dieser 6 Wochen sollen sich die Erben
 181. p. 44. binnen 14 Tagen gerichtlich erklären, ob sie die Erb-
 conf. die schaft ohne Beding, oder cum Beneficio Legis & In-
 allg. meß ventarii antreten wollen.
 ne Wer-
 ordnung
 über die
 hler ein-
 schlagende
 Materien
 geben, oder wann er auch solches gethan, binnen 14
 vom 30ten Tagen nachhero sich nicht erklären, soll derselbe nachge-
 Apr. 1765. hendes

§. 4. Würde jemand binnen den gesetzten 6 Wochen das Inventarium nicht conscribiren und Gerichtlich über-
 Materien geben, oder wann er auch solches gethan, binnen 14
 vom 30ten Tagen nachhero sich nicht erklären, soll derselbe nachge-
 Apr. 1765. hendes

hends mit keiner weitem Declaration gehört, sondern pro Hærede, jedoch bloß cum Beneficii Legis & Inventarii, gehalten werden.

§. 5. Weil nun demjenigen, welcher in Contumacia pro Hærede cum Beneficio Legis & Inventarii declarirt worden, hiedurch kein sonderliches Präjudiz zu gezogen wird, so soll ihm niemahlen ein weiteres Spatium deliberandi, noch jemahls Restitutio in integrum ob neglectam declarationem verstatet werden. vid. C. C. de a. 1761. n. 66. ad punct. 1.

§. 6. Wann jemand verstürbe, und dessen Erben waren abwesend, oder unbekandt; so sollen die Gerichte des Orts der Hæreditati Jacenti unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig binnen der gesetzten Zeit bey arbitrarier Strafe das Inventarium zu conscribiren, und wann binnen der Zeit sich kein Erbe meldet, entweder die Erbschaft cum Beneficio Legis & Inventarii antreten, oder, wenn der Verstorbene notorie nicht solvendo ist, denen Creditoribus die Erbschaft überlassen.

Und dieser Curator ist alsdann gleichfals schuldig dem Advocato die verlangte Nachricht zu erteilen.

Tit. XVI.

Von dem Juramento Calumniæ.

§. 1.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Processse auch durch das Juramentum Calumniæ, tum generale tum speciale, sehr aufgehalten werden: allermassen wann ein Theil von dem andern diesen End fordert, nicht allein der Haupt-End etliche Monath dadurch ausgesetzt, sondern öfters gar ein Process darüber erregt wird, ob er den End vor Gefährde zu präktiren schuldig sey: zu geschweigen daß dergleichen Ende öfters bloß aus Gewohnheit gefodert und sonder Erwegung der Seelen-Gefahr abgeschworen werden ic.

§. 2. Diesem Mißbrauch nun abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß künftig kein Theil befugt seyn soll dem andern Theil das Juramentum Calumniæ, sive generale sive speciale zu deferiren.

§. 3. Wir ordnen auch weiter, daß, wann ein Juramentum judiciale deferirt, und von dem Gegentheil acceptirt wird, dieser den deferirten Eyd abschwören müsse, ohne daß der Deferens das Juramentum Malitiæ abzuschwören schuldig.

§. 4. Und aus eben dieser Ursache wollen Wir alle Appellations-Eyde bey denen Unter- und Ober-Gerichten abgeschafft wissen.

Conf pr.
Instr. d. G.
113. p. 25. §. 5. Damit aber der Partheyen Bosheit dennoch gesteuert werde; So ordnen und setzen Wir hiermit, daß, wenn Unsere Ober- und Unter-Gerichte bey Pflegung der Güte, und sonst duranie processu wahrnehmen, daß die Partheyen oder deren Advocaten die Wahrheit vorseßlich verschweigen, oder verkehren, wieder die Acta reden und schreiben, in einer klaren Sache ohne Grund processiren, undienliche Weitläufigkeit suchen, oder die Sache verschleiffen &c. Sie dieselben mit dem Juramento Calumniæ, und zwar zu jeder Zeit, es werde die Bosheit vor oder nach der Litis-Contestation offenbahr, ex Officio, auch nur per Decretum, oder per Resolutionem belegen sollen; von welchem Erkenntniß niemahls einiges Remedium verstattet werden soll. Es muß aber die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 6. Wann besagter Eyd ex Officio jemanden auferlegt worden, ist der Gegner nicht gehalten vorher die Malitia zu schweren, und stehet auch diesem nicht frey den Eyd zu erlassen.

§. 7. Würde der Kläger sich weigern das wegen seiner angestellten Klage ihm zuerkannte Juramentum Calumniæ in Periculo abzuschwören, soll er mit seiner Klage abgewiesen, und der Beklagte absolviret werden.

Weigerte

Weigerte er sich aber in Fortgang des Processus wegen eines und des andern Punkts gedachtes Jurament abzuslegen, soll er dieses Punkts halber nicht weiter gehört werden: welches dann in Ansehung des verweigernden Beklagten gleichfalls statt findet, derselbe auch dem Befinden nach bey angehenden Process, wegen desjenigen worüber ihm das Juramentum Calumniæ speciale von dem Gericht auferlegt worden, pro confesso & convicto zu halten, und darnach ohne Weiterung zu condemniren ist.

§. 8. Würde bey Ausgang des Processus sich finden, daß eine Parthey oder ein Advocat, ohngeacht dieses Eides des calumniele gehandelt, und er dessen ex Actis oder sonst überführt werden könnte; so soll bey denen Ober:Gerichten der Advocatus Fisci, bey denen Unter:Gerichten aber der Richter selbst, denselben also fort in die Inquisition nehmen, und der Uebertreter als ein Meyneidiger nach Urtheil und Recht bestraft werden.

§. 9. So soll auch das Juramentum Calumniæ, wann solches gleich wirklich abgeschworen, das succumbirende Theil von Erstattung der Unkosten nicht befreien.

§. 10. Von Ablegung des Juramenti calumniæ aber soll der Advocatus Fisci, und die übrigen fiscalischen Bedienten, wann sie wegen ihres Amtes agiren oder belanget werden, zwar befreuet seyn, aber doch nach Vorschrift des fiscalischen Reglements angesehen werden.

§. 11. Auf den Fall da ein Advocatus einem Theile ex Officio zugegeben, oder in Concursu Creditorum zum Litis Curatore bestellet worden, soll er gleichfalls von Ablegung solcher Eide gänzlich befreuet, jedoch seinem Advocaten:Eyd überall nachzu:leben schuldig seyn.

§. 12. So wollen Wir auch, daß, wenn zwischen leiblichen Kindern und Eltern Streit ist, die Juramenta Malitiæ und Calumniæ nicht statt haben sollen. Zwischen Stieff:Eltern und Stieff:Kindern auch übrigen Verwandten aber, sollen dieselbe zugelassen seyn.

218 Dritter Theil. Tit. XVI. XVII.

§. 13. Wie es mit dem Juramento Calumniae wann es Communen, Minoren, Litis-Consorten etc. auferlegt wird, gehalten werden solle, dieserwegen beziehen Wir uns auf dasjenige was unten Tit. 30. §. 6. & 7. verordnet ist.

Tit. XVII.

conf C.C. Von der Caution oder vom Vorstand.

des. 1748.

§o. n. 10.

§. 118. it.

des. 1751.

§§. n. 17.

§. 168.

it. C. C.

des. 1762.

n. 18.

conf. pr.

Instruct. y.

177. p. 42.

§. 1.

Es pflegen die Beklagte von denen Klägern öfters Cautionem de Lite prosequenda, de judicio sisti, & judicatum solvi, item super reconventione, damnis, & expensis zu fordern, und den Process dadurch aufzuhalten.

Es pflegen auch im Gegentheil die Kläger von denen Beklagten cautionem de judicio sisti & judicatum solvi zu verlangen, wann dieselbe wegen der Verschwendung ihrer Güter, oder der Flucht halber, oder anderer Umstände wegen, sich verdächtig machen: Dann ausser diesen Fällen ist der Kläger von dem Beklagten Caution zu fordern nicht befugt.

Damit nun die Cautiones nicht calumniose, und zu Verzögerung der Sachen mögen gesucht werden; so soll es künftig folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 2. Wann der Beklagte fürchtet daß der Kläger, insonderheit wann es ein fremder ist, ihm calumniose einen Process anhängen, nach einiger Zeit aber solchen deferiren, oder, wann er künftig succumbirte, wegen seines Unvermögens keine Erstattung der Kosten thun möchte, so kan er bitten den Kläger anzuhalten, daß er Cautionem dahin bestellen müsse, daß er das Ende des Processus abwarten, sich jederzeit auf Erfordern vor Gericht stellen, und, im Fall er der Sache verlustig erkannt würde, dem Beklagten alle

alle verursachte und zuerkannte Kosten und Schäden erstatten wolle.

§. 3. Wann auch ferner der Beklagte eine Gegenforderung gegen den Kläger zu haben vermeinet; so steht dem Beklagten frey *cautionem pro reconventionem damnis & expensis* zu fordern. Vid. *supr.* T. XIII. §. 18. & *infra* §. 7. & 23.

§. 4. Dergleichen Caution kann sowohl in *causis summariis* als *ordinariis* gefordert werden.

§. 5. Es muß die Caution bald anfangs, und ante *Litem contestatam* gesucht werden: Es wäre dann, daß stante Lite jemand seine Güter verkauft, oder der Flucht und anderer Umstände halber sich verdächtig machte.

Welches auch von der Caution so von einem Bürgen bestellt worden, zu verstehen; wann nemlich derselbe stante *Processu* seine *Immobilia* distrahiert, oder gar *Indoneus* wird, als auf welchem Fall neue Caution zu bestellen.

§. 6. Wann diese *Cautio ante Terminum* gefodert wird, so muß Unser Cammer:Gericht das Gesuch dem Gegentheil communiciren; welcher in dem in der Hauptsache angefügten *Termino* mit seiner Nothdurft gehöret werden soll: und muß gedachtes Cammer:Gericht darüber, und wie weit solche gegründet, ohne Zulassung einer Weitläufigkeit erkennen.

Es muß aber die *eventualis Litis-contestatio* dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 7. Derjenige welcher von seinem Gegentheil Bestellung gewisser Caution verlangt, muß dessen Ursachen anzeigen.

Wann er *Cautionem super reconventionem* begehret, muß er, insonderheit wann der Kläger klare Hand und Siegel produciret, specificir worinn dieselbe bestehe anzeigen, und solche mit Benennung aller seiner Documenten und Nachrichten beschreiben, oder gewärtigen, daß er
nicht

nicht damit gehört, sondern ad separatum verwiesen werde. Add. P. 3. Tit. 13. §. 11.

§. 8. Wann derjenige von welchem Cautio gefordert wird, unter Unserer Cammer-Gerichts-Jurisdiction mit unbeweglichen Gütern angefaßt ist, so kann keine besondere Cautio von ihm gefordert werden; wann auch schon einige nicht gar übermäßige Schulden darauf haften.

Er muß aber gleichwohl seinem Foro, dafern er deshalb einiges Privilegium und sonst anderswo als vor Unserm Cammer-Gericht primam Instantiam hätte, zu renunciiren schuldig seyn; auf welchen Fall derjenige welcher die Cautio gefordert hat in des Gegentheils Güter jus tacitæ hypothecæ a tempore der erkannten Cautions-Leistung überkommet.

§. 9. So sind auch ferner die Besitzer jährlicher Heubungen von liegenden Gründen, ingleichen welche Güter als Pfand-Schillinge besitzen, mit keiner Cautio zu belegen.

§. 10. Was aber die Creditores betrifft so eine bloße Hypothec haben, wie auch die welche kostbare bewegliche Sachen besitzen; Item diejenige welche in vornehmen Aemtern und Dignitäten stehen, (worunter auch Prediger und andere vornehme Geistliche gehören) oder sonst guten Vermögens seyn, offenen Lazen halten, ansehnliche Kaufmannschaft treiben, deshalb hat Unser Cammer-Gericht, wann von dergleichen Personen Cautio gefordert wird, dem Befinden nach zu verordnen.

§. 11. So soll auch eine Ehe-Frau, welche einen Fundum Dotalem ihrem Ehe-Manne zugebracht, imgleichen der Maritus der solchen besizet, von der Cautio befreuet seyn.

§. 12. Desgleichen sollen die Kirchen, Schulen, Hospitäler, und andere Pia Corpora mit Leistung der Cautio, sie sind Klägere oder Beklagte, unbeschweret bleiben.

§. 13. Es sollen auch diejenige welche Alimenta, Lohn, und Besoldungen fodern, imgleichen diejenige die das Armen-Recht haben, Caution zu leisten nicht schuldig seyn.

§. 14. In Processu Legis Diffamari soll der Diffamator wann er obgedachter massen nicht possessionirt ist, und nicht der Diffamatus, Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 15. Da auch jemand in Diem vel sub Conditione die Zahlung zu thun versprochen, kann derselbe, ob gleich die Condition noch nicht existirt, noch der Zahlungs-Termin gekommen, wann derselbe de Fuga, oder wegen Verschwendung seiner Güter suspect ist, zur Caution angehalten werden.

§. 16. Die zu leistende Caution muß entweder mit liegenden Gründen, tüchtigen Bürgen, oder Pfänden bestellet werden.

§. 17. Es sind aber diejenigen Bürgen für tüchtig zu halten, welche unter Unser Cammer-Gerichts-Jurisdiction angefaßten, und sowohl ihrem Foro auf bedürfenden Fall, als auch dem Beneficio Excussionis, und, wann deren mehr, der Exceptioni Divisionis ausdrücklich renunciiren.

§. 18. Hingegen werden dieselbe nicht vor tüchtig gehalten, welche, wann sie gleich unbewegliche Güter besitzen, selbige aber zu veräußern oder zu verpfänden nicht Macht haben, oder solche allbereit mit schweren Schulden beladen haben.

§. 19. Imgleichen überlassen Wir, nach der Sachen Beschaffenheit, der Cammer-Gerichts-Verordnung wie hoch die Caution einzurichten.

§. 20. Dafern jemand weder mit Pfänden noch mit Bürgen, nach allem angewandten Fleiß, den geforderten und von Unserm Cammer-Gericht vorhero derterminirten Vorstand aufzubringen vermöchte, soll er, wann er guten Leumuths, und de Fuga nicht suspectus ist, zur juratorischen Caution zugelassen werden.

Auf

Auf solche juratorische Caution aber sind eines Abwesenden, noch nicht siebenzig Jahr alt sendenden, Güter desselben nächsten Erben nicht abzufolgen.

vid. Sup- §. 21. Derjenige welcher per Sententiam zur jurato-
plem.ad C- rischen Caution verstatet worden, nachhero aber, vor
de a. 1751- würcklicher Ablegung des Eydes, andern tüchtigen Vor-
ss. n. 17- stand in continenti zu leisten sich offeriren möchte, ist dar-
§. 70. conf. pr. zu zu admittiren.

Vorm. §. 22. Die Caution so ein Bürger allein super Re-
Ordnung conventione vor jemand bestellet, soll bloß als eine Cau-
§. 3 n. 11- tionem de iudicio silti geachtet, und ad Cautionem de Judi-
thar der caro solvendo nicht extendiret werden; Es wäre dann,
Abwesen- daß dieses letztere ausdrücklich bedungen, oder erkannt
den v. Ed. worden.
de a. 764.

¶ conf. pr. §. 23. Wäre aber die Caution zugleich super recon-
Instrukt. §. ventione & expensis bestellet, soll der Bürge wegen aller
177. P. 42- bey dem ganzen Proceß in allen Instantzen verursachten
Unkosten haften.

§. 24. Dafern die Caution in prima Instantia nicht gefordert worden, kann solche in Appellationis Instantia nicht exigiret werden, es wäre dann daß in continenti könnte dargethan werden, daß das Gegentheil ad inopiam vergirte, oder andere erhebliche Ursachen (wessfalls cum causæ cognitione zu verordnen,) sich hervor thäten.

§. 25. Wann super Cautione etwas erkannt worden, soll es lediglich dabey gelassen, und kein Remedium dagegen verstatet werden.

§. 26. Wann Unsere Ehur:Märcische Unterthanen in einigen auswärtigen Judiciis ohne Bestellung gewisser Caution nicht zugelassen werden, so wollen Wir, daß diejenige, so unter solchen fremden Gerichten sind und wohnen, und bey Unserm Cammer:Gericht wieder Unsere hiesige Unterthanen einige Klage aufstellen wollen, Jure Retorsionis zu Leistung gleicher Caution angehalten, und bevor solche bestellt, ad Agendum nicht zugelassen werden sollen.

Tit. XVIII.

Von Contumacien, derer Purgation,
und eventualiter gesuchten Restitutione
in Integrum. conf. pt
Instr. §. 77
p. 17.

§. 1.

Wann der Kläger auf die ausgebrachte Ladung in dem angeetzten Termino selbst nicht erscheint, und einen andern Terminum extrahiret, darf der Citatus nicht antworten bis der Kläger ihm expensas termini circumducti erstattet.

Es stehet aber dem Beklagten frey, (wann ihm an Fortsetzung der Sache gelegen) accusata contumacia selbst Terminum præjudiciale auszuwürden, welchenfalls der Kläger ihm auch diese Kosten erstatten muß.

§. 2. Wann der Kläger in dem zweyten Termino ausbleibt, so kann der Citatus in ipso Termino in Contumaciam vortragen: Worauf der Kläger seiner ganzen Forderung in contumaciam vor verlustig erkläret, und Citatus von des Klägers Auspruch restitutus expensis gänzlich absolviret werden muß.

§. 3. Im Fall der Kläger zwar im ersten Termino erscheint, der Beklagte aber ausbleibet; hingegen in dem zweyten Termino der Beklagte erscheint, und der Kläger ausbleibt, soll es dennoch eben wie in dem §. præcedente verfahren, gehalten werden.

§. 4. Wann der Beklagte in dem ersten Termino nicht erscheint, und der Kläger dessen contumaciam accusiret, kann dieser, mit Vorbehalt der Kosten, Terminum præjudiciale extrahiren.

§. 5. Wann der Beklagte in diesem zweyten Termino erscheint, muß er zusehrst Contumaciam purgiren, zugleich aber auf die Klage antworten. Weil jederzeit mit auf die Hauptsache gesprochen werden muß.

Wann

Wann er Contumaciam nicht purgiret, muß er in Erstattung der Contumacial Kosten, wann er auch schon . der Haupt-Sache gewinnet, condemniret werden.

§. 6. Wann der Beklagte auch in dem zweiten Termin ausbleibt, so kann der Kläger in der nächsten Audientz in Contumaciam vortragen; Wann aber der Contumax sich bey diesem Vortrag meldet, und annoch gehört seyn will, so soll ihm zwar solches verstattet werden: Es muß aber alsdann wie in dem vorhergehenden §. 5. versehen ist, verfahren werden.

v. C.C.de a. 1748 §. 50
n. 110. §. 101. p. 337
conf. pr. Instruct. §. 102. p. 23.
§. 7. Wann der Beklagte weder in dem zweiten Termin erscheint, noch sich bey dem Vortrag in der nächsten Audientz meldet, muß der Citatus, nach Beschaffenheit der Sache, entweder pro confesso & convicto, oder lis pro negative contestata gehalten, oder der Kläger, wann die Actio offenbahr ungegründet ist, abgewiesen werden.

conf. pr. Instr. §. 74. p. 17.
§. 8. Es muß sich aber kein Advocatus unterstehen, in Contumaciam vorzutragen, er könne dann, daß die Insinuatio zu rechter Zeit und legaliter geschehen, in Termino dociren, wiedrigensals er mit 5 Rthlr. Strafe be-
gelegt werden soll.

§. 9. Wann ein Advocat seines aussenbleibenden Gegentheils contumaciam nicht accusirt, und das Benöthigte nicht weiter verhandelt, soll er jederzeit ex officio mit 5 Rthlr. Straffe belegt werden. Vid. P. 2. T. 5. §. 4.

v. C.C.de an. 1757. n. 33. k. de a. 1758. n. 53.
§. 10. Wann gegen jemand ein Urtheil in Contumaciam ergangen, kann er weder terminum ad purgandum contumaciam auswürfen, noch restitutionem in integrum suchen, sondern es muß das Contumacial-Urtheil vim sententiae behalten, weil der Contumax, wann er schon nicht in Culpa ist, dennoch Causam gegeben, daß wieder ihn in Contumaciam verfahren worden.

Damit aber der Contumax wegen eines solchen Fehlers nicht sofort um sein ganzes Recht gebracht werde, so so steht demselben frey intra decendium von solcham Urtheil

Urtheil die Remedia zu ergreifen, und nebst denen Ehehaften, welche ihn verhindert in den zweyten Termin zu erscheinen, auch die Haupt:Sache zu deduciren.

Wann duplicando geschlossen, müssen Acta distribuir werden.

Findet der Referent daß die Haupt:Sache nicht gegründet, so muß auch darüber, und zwar mit folgender Clausul, erkannt werden:

„Daß wann auch der Appellante &c. moram purgirt

„hätte, dennoch materialia &c.

Würde aber der Referente finden, daß die Haupt:Sache einigen Grund habe, so muß er erkennen:

„Daß wann auch der Appellante Moram nicht pur-

„girt hätte, dennoch Ratione der Haupt:Sache

„nunmehr so viel erhelle &c.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Contumax, er mag gewinnen oder verlieren, dem Gegentheil jederzeit die Contumacial-Kosten erstatten müsse.

Wann einer oder der andre gegen dieses zweyte Urtheil die dritte Instanz ergreift, soll darin wie bey andern Processen verfahren, und Acta auf die bloße Justification zum Spruch vorgelegt werden.

§. 11. Wann jemand sich an einem fatali introducendæ vel justificandæ versäumt, und daher restitutionem in integrum contra lapsum fatalium bittet, so soll ihm solches binnen 4 Wochen zu suchen frey stehen. Er muß aber (a) bey dem Restitutions-Gesuch an Endesstatt erhärten, daß er von dem Urtheil eher keine Nachricht erhalten: (b) muß er zugleich die Haupt:Sache verhandeln, und zu dem Ende die Gravamina mit samt der Justification belegen.

Worauf Acta primæ Instanz mit dieser Schrift distribuiert, und entweder das Urtheil voriger Instanz confirmirt, oder dem Befinden nach, die Sache zu weiterm Verfahren verwiesen: der Contumax aber jederzeit in die Contumacial-Kosten vertheilet werden soll.

v. C. C. de §. 12. III. Wann jemand sich an dem Beweis ver-
an. 1762. spätet, und solchen zu rechter Zeit nicht angetreten, so muß
n. 52. in der Gegentheil Contumaciam des Beweisführers eccusi-
der Anlage ad punct. 6. ren, und Terminum zur Præclusion ausbitten: (dann
wann er solches nicht thut, bleibt dem andern die Füh-
rung des Beweises noch vorbehalten)

In diesem Termino stehet dem Contumaci frey, die
Einhasten, die ihn verhindert den Beweis anzutreten, an-
zuführen, er muß aber auch sub Pœna desertionis zu-
gleich die Beweis-*Articuli* übergeben, da dann, wie
sonst im Beweis gebräuchlich, weiter verfahren, und
wann in probatorio geschlossen, rechtlich in der Haupts-
Sache erkant werden soll: jedoch muß der Contumax, er
mag gewinnen oder verlihren, die Contumacial-Kosten
dem andern erstatten.

Wenn der Contumax in dem zur Præclusion angefezt-
tem Termino nicht erscheint, muß derselbe per *Senten-*
tiam præcludit, und unter keinem Prætext weiter ge-
hört werden, sondern die Sache beruhet in *judicato*.

Wann der Advocat versäumt die Præclusion zu urgi-
ren, und der Contumax nachhero noch seinen Beweis
beibringt, so soll der Advocat nicht allein aller seiner Ge-
bühren in Probatorio verlustig declarirt werden, sondern
er soll auch die *Caussley*-Gebühren vor seine Parthey be-
zahlen, und überdem 5 Rthlr. zur Sportulu-Casse erles-
gen. Vid. Part. 2. Tit. 4. §. 4.

§. 13. IV. Wann sich jemand bloß an einer Replic
oder Duplic versäumt, soll niemahls terminus ad pur-
gandum moram, oder eventualiter ad obtinendam resti-
tutionem angefezt, sondern auf die Klage und Exception
gesprachen werden: Weil der Contumax, wann er in pri-
ma Instanz seyhane Schriften versäumt, in der zwey-
ten Instanz seine Nothdurft weiter vorstellen kann. Wann
er aber in der zweyten Instanz die Replic oder Duplic
versäumt, so ist keine weitere Ausführung nöthig, weil
supponirt wird, daß die Advocaten, weil sie keinen Pro-
cess

ceß ohne völlige Instruction anfangen dürfen, die Sache mit allen Umständen in der ersten Instanz, und in denen beyden Schritten der zweyten Instanz, genugsam werden ausgeführt haben.

§. 14. V. Wann nach der Litis Contestation der Kläs ^{vid. C. C.} ger oder Beklagte, bey einem über einen Incident-Punct ^{des. 1758.} angeschicktem Verhör, ausbleibet, so muß der Richter, auf ^{so. n. 110.} eines oder des andern Theils Ungehorsams-Beschuldigung, ^{§. 124 & suppl. ad C.} bloß auf den Punct worvon gehandelt wird rechtlich und ^{des. 1751.} ^{§. n. 17.} actenmäßig in contumaciam erkennen.

Und von diesem Erkenntniß soll kein Remedium statt ^{§. 171.} haben; Es wäre dann daß der Incident-Punct der Haupt-^{Co: f. pr.} Instanz die Sache ein irreparables Präjudiz mache, und ohne die: ^{183. p. 44.} sen Punct die Haupt-Sache selbst verkehren gehen könnte: welschensals wie vorhin §. 9. versehen, verfahren werden muß.

§. 15. Daseyn durch des Advocati eigene Schuld ein Fatale,, oder ein Verhörs-Termin, oder die Einbringung einer Satz-Schrift versäumt werden sollte, so muß der Advocat beyden Theilen die Kosten der ganzen Instanz vergütigen, und überdem 5. Rthlr. zur Sportuln-Casse erlegen.

§. 16. Wann Restitutio in integrum erkannt wird, komt solche auch denen etwa darbey interessirten Majoren, wann nemlich causa connexa & individua ist, mit zu statten.

§. 17. Weil aber öfters wegen der Contumacial-Kosten, welche nemlich darunter begriffen seyn, gestritten wird, so sollen seibige wann die Parthey nicht in Person zu erscheinen in specie vorgeladen worden, anders nicht determiniret werden als was die Causley, Advocatur, Correspondenz, und Intinuations-Gebühren austragen möchten.

Wann aber die Partheyen in Person sich sistiren einirt worden, sollen auch die Reise- und Zehrungs-Kosten nach eines jeden Stand in Consideration gezogen, und das

228 Dritter Theil. Tit. XVIII. XIX.

Quantum darnach determinirt werden, von welcher Determination kein Remedium statt haben soll.

§. 18. Wann von denen Ober:Gerichten die Contumacial-Urtheil der Unter:Instanz reformirt worden, muß die Haupt:Sache bey der Obern:Instanz beybehalten, sonst aber an den *judicem a quo* zu fernerer Ausföhrung verwiesen werden.

Tit. XIX. Von Dilationen.

§. 1.

Alle Termini, sie mögen durch diese Ordnung, per Decretum festgesetzt werden (außer dem Termino probatorio Vid. Tit. præc. §. 10.) seyn præjudiciales: daher wann jemand die gesetzte Termine aus rechtlichen Ursachen nicht abwarten kann, und die Contumacial-Klage vermeiden will, muß er Dilation suchen; welche aber künftig um desto mehr eingeschränkt werden soll, weil die Advocaten angewiesen worden keine Sachen, als nach völlig erhaltener Information, und wann sie den Beweis bey der Hand, folglich nicht leicht eine Dilation zu suchen nöthig haben, vorzutragen.

v. C. C. de
an. 1762.
n. 24.

§. 2. Wann aber *justa petendæ dilationis causa* wirklich vorhanden, so soll die Erste DILATION nicht leicht versagt werden: welches insonderheit alsdann statt hat, wann der Beklagte in dem ersten Termino seine Advocaten nicht so geschwinde instruiren kann, oder dessen Advocat nöthig findet eine nähere Instruction einzuholen.

§. 3. Wann die Zweyte Dilation gesucht wird, so muß der Impetrant die Causas nicht allein specificc anführen, sondern auch sich offeriren in dem nächsten Termino vermittelst Eydes zu erhalten, daß dieselbe ihn außer den Stand setzen in Termino zu erscheinen, die Sagschrift:

schriften einzubringen: 2c. worauf der Richter, dem Befinden nach, die zweite Dilation verstaten kann, aber in Termino den End von ihm, oder seinem specialiter dazu Bevollmächtigten, abnehmen muß.

§. 4. Die Dritte Dilation muß niemahlen verstatet vid. C. C. werden als wann *causæ gravissimæ* vorhanden: worunter ^{de a. 1748-} hauptsächlich zu rechnen wann ein Officier an entfernten ^{1750. n.} Dertern im Quartier liegt, oder auf Werbung gegen: ^{110. §. 1.} gen, und der Advocat endlich erhartet, daß aus Mangel ^{Conf. pr.} der besonderen Information und Nachricht die Sache ^{Instr. §. 1.} verlehren gehen, und daher ohne seiner Parthey zu präjudiciren nicht weiter verfahren werden könne. Es müssen aber dergleichen Dilationes niemahlen über 4 bis 6 Wochen extendirt werden.

§. 5. Sollte aber hernach sich befinden, daß die allegirte *causæ dilationis* ungegründet, folglich die Regierung hintergangen worden, so soll das Part nebst Advocaten nach Befinden arbitrarie, und das Part, wann es falsch geschworen, als ein Meineidiger gestraft werden.

§. 6. Nach der Dritten Dilation soll keine mehr verstatet, sondern in dem Dritten Termino in *contumaciam* aller Protestation, Appellation &c. ohngeachtet, was Rechtens erkannt werden. Es wäre dann, daß solche Ursachen vorhanden wären, welche die Fortsetzung des Processus an sich unmöglich machen: Als wann ein Officier auf Werbung abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist 2c.

§. 7. Es muß aber in Ansehung der Unmündigen, und anderer denen das *Beneficium restitutionis* nach denen Rechten zukommt, bey Ertheilung der Dritten Dilation die Verwarnung beigefügt werden, bey Verlust des *Beneficii restitutionis in integrum*: und fällt sodann, wann sie mit ihrer Nothdurft einkommen, sohanes *Beneficium* hinweg; und haben sie sich solchenfalls, wann sie hierunter lädiret werden, an ihre Vormunder und Administratores, oder die Advocaten wann diese etwas

versäumt, zu halten, wozu ihnen *assistentia fisci* ohnentsgeldlich ertheilet werden soll.

§. 8. Es muß derjenige der die Dilation sucht solches bey Zeiten thun, und dem Gegentheil wenigstens drey Tage ante Terminum das Decret insinuiren, wann er solches unterläßt, muß er jederzeit, wann er auch in der Haupt: Sache gewinnt, *expensas termini circumducti* erstatten.

§. 9. Würde ein Advocat sich unterstehen eine Dilation anders, und weiter als in dieser Ordnung enthalten, zu suchen, soll er jedesmahl in 5 Rthlr. und der Decernent, welcher solche verstatet, gleichfalls in 5 Rthl. Strafe condemniret werden.

§. 10. Damit aber auch determiniret was Ehehaften, das ist solche Ursachen seyn, warum eine Dilation gesucht werden könne, so seyn darunter zu rechnen

I. Abwesenheit ausser Landes, wo jemand wegen gemeinen Nutzens etwas verrichten hat: Wann z. E. ein Civil-Bedienter ausser Landes verschicket ist, oder ein Kaufmann auf Jahr-Märkte verreiset, oder in denen oben §. 4. angeführten Fällen ic. Wann Sie nehmlich in Personen zu erscheinen citirt worden, oder sonst einige Information von ihnen einzuziehen nöthig.

II. Krankheit des Citati, oder dessen Ehefrau, Kinder und Eltern in eben denenselben Fällen: Es muß aber der Citatus durch ein Attest des Medici, (welches dieser an Lydes statt ausstellen muß,) nicht allein die Krankheit, sondern daß auch die Krankheit ihn ausser Standes setze zu erscheinen, bescheinigen.

III. Wann in denen vorangeführten Fällen eine andere unvermeidliche Hinderung als Feuer: und Wassers Noth, feindlichen Einfall, Pest, und andre dergleichen Calus vorkommen, welche nach des Richters Ermäßigung vor legal zu halten.

§. 11. Es können aber die Abwesenheit, Krankheit, und andere *Impedimenta* derer Advocaten vor keine Ehe:
haften

haften gehalten werden, weil der Substitutus an dessen Stelle erscheinen, und derselbe wann das *Impedimentum* dauret, sich *ex actis* informiren, die Schriften verfertigen, oder sonst das benöthigte besorgen muß.

§. 12. Vielweniger kann vor eine Ehehafte gehalten werden, wann ein Rath oder andre Bediente auf Commission gehet, weil ein jeder Abwesende in seinem Haus die Anstalt zu machen schuldig ist, daß ihm die Briefschaften nachgeschicket werden müssen: daher *pro fundanda contumacia* genug ist wann die *Insinuatio ad domum* geschieht.

Wann also der Citatus in dem Termino, worinn die Haupt: Sache in *contumaciam* vorgetragen werden kan, nicht erscheint, und derselbe condemniret wird, muß dem Abwesenden der Land: Reuter, eben als wenn er gegenwärtig wäre, ins Haus gelegt werden.

Es steht aber auch dem gewinnenden Theil frey, an statt des Landreuters, Arrest auf dessen Besoldung *per requisitoriales* bey demjenigen Collegio, woher der Citatus seine Besoldung ziehet, zu legen: welchen sothanen Collegium, wann es sich nicht selbst *responsable* machen will, sofort veranlassen, und dem Citato nach Ablauf des Quartals, aller vorhin beschenehen, und ohne schriftlichen Consens des Collegii acceptirten Assignationen ohngeacht, abfolgen lassen muß.

§. 13. In allen Verhörs: Terminen, deren *Prorogationen*, und andere Fristen müssen die Feiertage und Vacanzen mit gezählet werden: die verstattete Fristen aber nehmen allemahl, es mag *dilatio* oder *prorogatio* gebeten werden, nach Ablauf des vorigen Termin ihren Anfang, und wird der dies *ad quem* nicht mit unter der *Dilation* begriffen.

§. 14. Es seyn aber gewisse Sachen wo die erste *Citatio præclusiva* ist, folglich keine *Dilation* verstattet, sondern gleich in dem ersten Termino in *contumaciam* verfahren werden kan, als

232 Dritter Theil. Tit. XIX. XX.

- 1) Wann einem Theil auferlegt wird gewisse Briefschaften zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren.
- 2) Wann Eyde abzulegen.
- 3) Alle Citations monitoriae z. E. zu Anhörung erkannten Eyde, zu Benwohnung derer gerichtlich veranlaßten Depositionen, zur Inrotulation der Acten &c.
- 4) Wann jemand der einen Arrest ausgebracht selbst in dem ad justificandum angesetzten Termino aussen bleibt, soll auf des Gegentheils Anhalten der Arrest sofort in contumaciam relaxiret werden.
- 5) In Aliment-Sachen, worunter auch die Zinsen, und Salaria derer Piorum Corporum, und derer Geistlichen zu rechnen.
- 6) Wann der Contumax in dem zur Präclusion angesetzten Termin nicht erscheint, und moram nicht purgirt. Vid. tit. præc. §. 10.
- 7) In Wechsel-Sachen, und andern Fällen welche in dieser Verordnung exprimirt seyn.

Tit. XX.

Von dem Processu ordinario.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden Tit. V. §. 1. verordnet, daß bey Unserem Cammer-Gericht in allen Sachen summariter verfahren; und keine ohne besondere Erkenntniß ad processum ordinarium verwiesen werden sollen.

§. 2. Wann also auf die eingebrachte Klage ein Terminus angesetzt wird, und die Partheyen bitten, oder das Gerichte findet, daß die Sache, weil sie wichtig und weitläufig ist, zum Schrift-Wechsel verwiesen werden müsse, so kann das Cammer-Gericht solches verstaten, die Sache zum schriftlichen Verfahren von 3 zu 3, oder von 4 zu 4 Wochen verwiesen.

§. 3.

§. 3. Die einmahl per Decretum gesetzte Fristen sollen auch wegen der übrigen Sätze präjudiciales und peremptorisch seyn. Es müssen auch die Ferien mit eingechnet werden.

§. 4. Weil bey dem Defectiren und Verfahren über Inventaria und endliche Specificationes die Irrung sich ereignet, daß ein Theil die Defecte Loco Propositionis, der andere aber Loco Exceptionis rubricirt hat; Folglich von einem oder dem andern Theil wegen Verführung der Sätze geklagt worden &c. So ordnen und wollen Wir, daß in dergleichen Fällen die Defecten jederzeit Loco Exceptionis angenommen, und sodann weiter ad duplicas usque verfahren werden solle.

§. 5. Es soll in dem Schrift-Wechsel niemahls ultra duplicas gehandelt, auch die Sätze zu Verführung der Processse jederzeit in duplo übergeben werden.

§. 6. Wann über Zeugen Verhör verfahren wird, und der Producent seine Deduction übergeben, so soll excipiendo geschlossen, und kein weiteres Verfahren darüber veranlaßt werden.

§. 7. Weil die Advocaten angewiesen worden in ihrem Libell das ganze Factum umständlich mit Belegung aller Documenten und Beweissthümer vorzustellen, so muß des Klägers Advocat, in ipso Termino bloß auf das Libell submitiren, und der Beklagte excipiendo in der vorgeschriebenen Zeit weiter verfahren.

§. 8. Wann ein Theil auf des andern Exceptiones, oder Replicas; oder in der zweyten und dritten Instantz ad acta priora pure submitirt, müssen die Acta ohne weitere Handlung vor beschloffen angenommen, inrorulirt, und zum Spruch vorgelegt werden.

§. 9. Es wird bey dem Schrift-Wechsel vielfältig geklagt, daß in der Schluß-Schrift nova enthalten seyn, worüber die Parthenen zusehends gehört werden wollen: oder daß neue Documenta beigelegt worden, welche zu removiren gebethen wird: oder daß ein Theil verlangt

andere Acta bey Distribution der Acten mit vorzulegen. Dieserwegen soll es folgenderstalt gehalten werden.

§. 10. Wann 1) einer oder der andere in seiner Schlusschrift etwas neues in *facto* anführt, soll darüber kein Verhör gehalten werden, sondern es muß der Implorante die nova bloß specificiren, worauf entweder bey dem Constitutioniren, oder in *Termino innotulationis* denen Referenten per Decretum mitgegeben werden soll, wann es würcklich nova seyn, nicht darauf zu reflectiren.

Im Fall 2) jemand in einem Schlusssatz nova Documenta bengelegt, und daraus etwas in der Schlusschrift deducirt hätte, muß der Gegentheil solches bey dem Constitutioniren specificir anzeigen, und dem Gericht den Extract zustellen.

Es müssen aber dem ohngeacht Acta vorgelegt, und wann der Referent finden solte daß das Document würcklich ein novum ist, und eine Aenderung in der Hauptsache machen könnte, soll bloß dahin interloquiret werden, daß der Producent in einem kurzen Præjudicial-Termino schuldig sey zu schweigen, daß er vorher keine Wissenschaft von diesem Document gehabt; worauf dem Producenten erlaubt werden soll *intra terminum ordinis* auf dieses neue Document zu antworten, und soll nicht weiter darüber verfahren werden.

Wann 3) von einem Theil gebeten wird andere Acta adhibenda mit vorzulegen, der Gegentheil aber dargegen protestirt, muß ein Terminus in proxima darüber zu erkennen anberaumat, und durch einen Bescheid die Sache decidirt werden, wogegen kein Remedium verstattet werden soll.

Wann sich 4) einige Schriften bey denen Acten finden welche der Hauptsache ein Præjudiz machen, und vorhin dem andern Theil zu Beobachtung seiner Gegen-Nothdurft aunoch communicirt werden: Wann dieser seine Gegen-Nothdurft eingebracht, soll nicht weiter darüber verfahren werden.

Würde

Würde 5) ein oder der andre Theil wirklich einige von weiche die Sache gar nicht angehen, oder doch keinen Grund haben, sondern bloß den Proceß verzögern, in der Schluß-Schrift benbringen, soll die Parthey und der Advocat jeder mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden. Dagegen auch, wann es keine nova seyn, derjenige welcher nova angiebt, und sein Advocat jeder 5 Rthlr. Strafe erlegen muß.

Würde jemand 6) neue Documenta belegen wovon er vorher Wissenschaft gehabt, so soll die Parthey sowohl als der Advocat (wann er gleichfalls Nachricht davon gehabt) jeder mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 11. Wann der Kläger in seinen Replicis neue Facta angiebt, oder neue Documenta belegen, steht dem Beklagten gleichfalls frey, solche in denen Duplicis durch neue Facta und Documenta zu elidiren: Und soll kein weiteres Verfahren darüber verstattet werden.

§. 12. Denen etwa bey einem Proceß vorkommenden Incident-Puncten so die Haupt-Sache nicht betreffen, soll bey einem deshalb anzuführenden Verhör ohne alle Weitläufigkeit abgeholfen, die Sache aber nicht leicht Loco Oralis verwiesen werden.

Wann aber jemand ohne Noth durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache aufhalten würde, soll die Parthey sowohl als der Advocat jeder mit 5 Rthlr. bestraft werden, und überdem die Gebühren des letztern der Spornul-Casse anheim fallen.

Von dergleichen Interlocuten soll kein Remedium statt haben. Vid. infr. T. 39. §. 3. n. 13. p. 189.

§. 13. Es steht einem jeden Theil frey dem Proceß zu renunciiren,, er ist aber schuldig dem Gegentheil alle verurtheilte Kosten prævia moderatione zu erstatten.

Da jedoch der Beklagte eine Reconventions-Klage vor der beschriebenen Renunciation bereits wirklich angestellt hätte, und sich derselben nicht begeben wolte, so ist der Renunciant solche Wiederklage ferner mit ihm auszumachen gehalten.

Vid. C.C.
de a. 1748.
so. n. 110.
§. 124. &
Supplem.
ad Const.
de a. 1751.
§. n. 17.
§. 171.
Conf. pr.
Instrukt.
§. 183.
p. 44.

§. 14.

236 Dritter Theil. Tit. XX. XXI.

§. 14. Im übrigen muß in diesem Processu ordinario alles was wegen der Citationen, Insinuationen, Litis-Contestation, Exception, Dilationen, Contumacirung, Reconvention, Litis-Denunciation, und Reassumption des Processus &c. oben verordnet worden, genau beobachtet werden.

Tit. XXI,

Von dem Beweissthum insgemein.

§. 1.

vid. C. C. **Zu** Führung des Beweises soll niemand zugelassen werden, ehe derselbe ihm per Sententiam auferlegt worden.
des. 1761. n. 66. ad punct. 4.

conf. pr. Es wäre dann daß der Kläger, wann er vorher siehet
Instruct. §. daß er keinen völligen Beweis bey der Hand habe, gleich
103. P. 23. anfangs in dem Libello Actionis dem Beklagten in Casum Negati den Eyd deferirte: welchenfalls in dem ersten Verhörs-Termin super acceptatione vel relatione juramenti gehandelt und erkannt werden soll.

vid. C. C. §. 2. Es soll auch niemahlen, und unter keinem Præ-
des. 1761. text, einige Dilation zu Antretung des Beweises gesucht
n. 24. oder verstattet werden; Weil die Partheyen bey dem Anfang des Processus den Beweis, die Zahl, den Nahmen und Qualitat der Zeugen &c. bey der Hand haben müssen.
Vid. P. I. Tit. XIII. §. 8.

Weil die Partheyen, wann der Beweis jemanden aufgelegt wird, öfters Remedia dagegen einzuwenden, und eines theils vorzugeben pflegen, daß sie zu beweisen nicht schuldig seyn, andern theils behaupten, daß der Beweis irrelevant und überflüssig, folgendes der andere zu dem Beweis nicht zugelassen sey &c. Und aber Unsere Intention die Processu in einem Jahre zu endigen, durch diese Incident-Puncten, wann sie durch alle Instanzen durchgetrieben werden solten, nicht erreicht

cket werden dürfte, so soll es folgendergestalt damit gehalten werden.

Wann 1) derjenige welchem durch einen Bescheid der Beweis auferlegt werden behaupten wolte, daß er nicht schuldig sey den Beweis zu übernehmen, so soll demselben zwar frey stehen Remedia dagegen einzuwenden, aber nur quoad effectum devolutivum: dahero unterdessen salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegen-Beweises verfahren, mit Publication desselben aber bis zu Austrag der zweyten Instantz angestanden werden soll.

Wann in der zweyten Instantz das vorige Urtheil confirmirt wird, so soll niemahls die dritte Instantz verstatet, sondern mit Publication des Beweises und sonst weiter verfahren werden.

Wann Reformatoria erfolgt, soll es gleichfalls lediglich darbey gelassen, und, wann der Beweis noch nicht vollführet ist, damit angestanden; oder, wann er vollführet ist, Relatio Commisrariorum mit dem Rotulo restitutis expensis cassirt werden.

Wann 2) jemanden per sententiam der Beweis auferlegt worden, oder jemand sich zum Beweis offeriret, der Gegentheil aber vorgiebt, daß der Beweis irrelevant oder überflüssig sey &c. So soll gleichfalls kein Remedium quoad effectum suspensivum verstatet, sondern salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegenbeweises verfahren, aber mit Publication desselben, und mit der Deduction bis zu Ausföhrung der zweyten Instantz angestanden, und auf erfolgte Con- oder Reformatior-Urtheil es eben wie vorher gehalten werden.

§. 4. Es soll aber niemand mit überflüssigem, noch weniger aber mit einem unmöglichen Beweis beschweret, noch dasjenige welches, wann es gleich erwiesen wird, dennoch nicht releviren würde, zur Probation veranlassen werden.

§. 5. Wann also jemand von seinem Gegentheil der gleichen Beweis fodern würde, soll der Richter nicht darauf reflectiren, sondern Acta ohne Beweis vor beschloffen annehmen, und erkennen was Rechtens ist.

§. 6. Wann aber der Beweis erheblich ist, muß der Richter das Probandum specificce dem Beschleid einrücken, und solches klar und deutlich exprimiren.

§. 7. Es ist in der Vernunft gegründet, daß der Kläger den Grund seiner Klage, was er nemlich wahr zu seyn affirmiret, wann Ihn solches ganz oder zum Theil geläugnet wird, gehörig darthun und erweisen müsse.

§. 8. Es ist daher der Kläger nicht schuldig negativam zu erweisen; Es wäre dann daß eine *præsumtio juris* gegen Ihn militire.

Solchergestalt haben Wir oben verordnet, daß derjenige welcher bey einer servitut in re aliena in *summarissimo* geschügt worden, in *petitorio negativam* erweisen müsse, weil *præsumtio libertatis* vor dem *Dominum rei* streitet.

§. 9. Der Beklagte ist gleichfalls schuldig dasjenige was er in seinen *Exceptionibus* asseriret, und worin er dieselbe fundiret, gebührend zu erweisen und bezubringen.

§. 10. Wann der Kläger seiner Klage die *Documenta*, worin er sein *Fundamentum actionis* sehet, wie er zu thun schuldig, beyleget, so muß auf keinen Beweis *interloquret*, sondern *prævia citatione ad recognoscendum* über die Hauptsache, entweder *loco oralis*, oder schriftlich weiter verfahren werden.

§. 11. Daferne der Beklagte einen Beweis von selbst übernehmen wolte (wozu er eigentlich nicht verbunden) und bey solchem Beweis succumbirte, soll der Kläger nicht angehalten werden seine Klage zu erweisen, weil sich der Beklagte impunten muß, daß er *vices actoris*, das ist, den Beweis *ultra* übernommen.

§. 12. Auf dem Fall da beyde Theile zum Beweis einer Sache zugelassen wurden, sollen sie schuldig seyn solchen zu gleicher Zeit zu führen

Dritter Theil. Tit. XXI. XXII. 239

§. 13. Es soll niemahlen, wann jemand den ihm auf: conf. pr. Inltr. p. 24. §. 185.
erlegten Beweis durch Documenta oder Zeugen zu füh-
ren übernommen, auf einen bessern Beweis erkannt wer-
den; weil der Beweisführer wann er einen bessern Be-
weis in Händen hat, solchen gleich anfangs mit hätte an-
führen sollen.

§. 14. Wann jemand dem der Eyd deferiret, folglich zum
Richter in seiner eigenen Sache gesetzt worden, sein Ge-
wissen mit Beweis vertreten wolte, soll er dazu nicht ge-
lassen werden, sondern er muß entweder den Eyd referi-
ren, oder pro jurare nolente gehalten werden.

§. 15. Gleichergestalt steht demjenigen welcher den
Eyd einem andern deferiret nicht frey, solchen unter dem
Prætext eines zu befürchtenden Perjurii, zu revociren.
NB. Wann der andre solchen Eyd acceptiret hat, und
der Deferente ihn nicht in continenti, und durch klare
Documenta, eines Perjurii überführen könnte.

§. 16. Wann jemand den Modum probandi ändern, conf. Cir- culare vom 3ten Dec. n. 39. punct. 2.
und dem Zeugen-Vershöer renunciren wolte, soll ihm zwar
solches ante Publicationem Rotuli unbenommen seyn, je-
doch ist er gehalten, dem Gegentheile die durch den vorigen
Beweis verursachte Kosten zu erstatten.

Nach Publication des aufgenommenen Zeugnisses aber
soll es bey dem einmahl ergriffenen modo probandi blei-
ben, und dem Producenten weiter zu variiren, und den
Beweis per Documenta, oder Delationem Juramenti zu
führen nicht erlaubt seyn.

Tit. XXII.

Von dem Beweis durch Zugeständniß.

§. 1.

Die Zugeständniß so ein oder ander Theil münd: oder
schriftlich vor Gericht thut, soll vor einen voll-
kommenen Beweis, oder vielmehr Befreyung von dem-
selben

selben gehalten, und solcher zufolge, ohngeachtet sie auch von dem Gegentheil nicht ausdrücklich acceptiret worden, sofort erkannt oder verordnet werden.

§. 2. Es muß aber ein gerichtliches Geständniß, damit es gültig und beständig sey, klar, deutlich und gemäß seyn: wann das Geständniß dunkel und zweydeutig ist, muß der Kläger oder Beklagte zu einer deutlichen Antwort bey der Exception oder Replic, allenfalls *ex officio*, sub *pœna confessi & convicti* angehalten werden.

§. 3. Da nun diese Art des Verweises durch Geständniß alle andere, sie geschehen durch Instrumenta oder Zeugen, übertrifft, so soll darwider kein Beweis in *contrarium*, noch einige Appellation von der darauf ertheilten Sententz zugelassen werden.

§. 4. Wann ein Bekenntniß vor einem willkührlichen Richter geschehen, ingleichen *coram incompetente iudice*, soll selbiges nichts desto weniger, wenn es nur umständlich und ungezweifelt ist, für genugsam und für nachtheilig in Ansehung des Bekenners gehalten werden, weshalb dann der Gegner sich derselben in und vor ordentlichen Gerichten gebrauchen mag.

§. 5. Anlangend die außer gerichtliche Bekenntnisse, sollen selbige, wann sie in bürgerlichen Sachen ungezwungen, ungezweifelt, und umständlich über einige bereits vorhin geschlossene Contracte, Handel und Verbindungen geschehen, bündig und kräftig seyn, mithin dem Befinden nach halb oder voll erweisen, wofern nur dergleichen *extra judiciales confessiones* durch Zeugen die dabey gewesen, oder durch briefliche Urkunden dargethan werden.

§. 6. So ist es auch nicht nöthig, daß bey nur besagten Confessionen über bereits geschlossene Handel der andere Theil zugegen sey, und solch Bekenntniß annehme, als welches nur zu Schließung des Handels selbst, mithin zur Gültigkeit und Verbindlichkeit, nicht aber zum Beweis desselben erfordert wird. Solchemnach ist die Anwesen-

wesenheit des Wiederparts und desselben Acceptation gleichfalls nicht vonnöthen, wann die Confession jemanden zu entledigen, oder zu quitiren, oder ledig zu sprechen gereichet.

§. 7. Es muß aber alle und jede Confession, wann sie als ein Beweis gelten soll, von demjenigen geschehen welcher Dominus Causæ, oder bey derselben hauptsächlich interessiret ist; Eines Tertii Zugeständniß aber kann einem andern nicht präjudiciren.

§. 8. So muß auch der Confitent in dem Stande seyn daß er sich verbindlich machen könne; weshalb dann der Pupillen, und blöden Personen Aussage, welche ohne ihres Resp. Tutoris und Curatoris Genehmigung geschieht, von keiner Wirkung seyn soll.

§. 9. Wann aber ein Minderjähriger einige Bekänntheit entweder in- oder außerhalb Gerichts thut, soll solche ihn zwar verbinden; Allein im Fall er dadurch lädirt wäre, soll er dagegen restituirt werden.

§. 10. Da Tutores oder Curatores in oder außerhalb Gericht, in ihrer Pflegbefohlenen Sachen etwas zugestehen sollten, kann solches denen Unmündigen, soweit ihnen Schaden und Unheil daraus erwachsen möchte, nicht versänglich seyn.

§. 11. Gleichergestalt soll die Zugeständniß eines Advocati oder Mandatarii, wann solcher die ihm ertheilte Instruction überschritte, dem Principal keinen Nachtheil ziehen, sondern diesem frey stehen sothane Confession vor dem End-Urtheil zu widerrufen, sofern er nur beschwören kann daß die Sachwalter geirret, und daß Schaden und Nachtheil daraus entstanden sey.

Wann aber der Principal in Person zugegen gewesen, und den Irrthum intra triduum nicht corrigirt hätte, soll ihn des Sachwalters Confession verbinden.

§. 12. Es soll aber die etwa aus Irrthum in einer eignen oder fremden Sache selbst, oder in deren wichtigen Umständen geschehene Confession, wann selbige gleich endlich,

242 Dritter Theil. Tit. XXII. XXIII.

lich, demjenigen so solche gethan keinesweges nachtheilig seyn: Jedoch muß solcher Irrthum deutlich angezeigt und beweislich ausgeführt, auch dieses, nach ausgesprochenen Urtheil, in der Appellations-Instantz bewerkstelliget werden.

§. 13. So viel den *Errorem Juris* betrifft, lassen Wir es bey der allgemeinen Rechts-Regul bewenden, nach welcher solcher in *damno rei admittenda* nicht nachtheilig ist; und ordnen daneben, daß in den Processen, wann Advocat, einen widerrechtlichen und irrigen Satz vor oder zugiebt, die Gerichte und Urtheilsfasser nichts desto weniger den Rechten gemäß sprechen sollen.

Tit. XXIII.

Vom Beweis durch briefliche Urkunden.

§. 1.

Derjenige Kläger so den Grund seiner Klage, imgleichen der Beklagte so seine Exception, mit brieflichen Urkunden, es wären publica oder privata, ganz oder zum Theil erweisen wolte, soll solche Documenta entweder dem Libello selbst, wie Tit. von Beweis in Gemein §. 8. vorgeschrieben, beysügen, oder aber, wann auf Beweis erkannt wird, es binnen der dazu in nur gedachtem Titul bestimmten, oder von dem Richter angesetzten Frist bewerkstelligen, die Abschrift des Documenti, dessen er sich zu bedienen gesonnen, bey dem Gericht übergeben, und dem Gegentheil zufertigen, auch dasselbe zur Recognition des Originals, citiren lassen.

§. 2. Wann also jemand innerhalb der gesetzten Beweis-Frist entweder die Urkunden in Abschrift nicht übergibt, oder aber in dem zu deren Production anberaumten Termin solche originalliter nicht producirt, ist der Beweis vor erloschen zu halten: Jedoch ist auch nach verfloßnenem

flossenem Termin die Productio Documentorum zu verstaten; wann der Producent solche vorher nicht erlangen können; und gleichwohl intra Terminum probatorium sich darauf berufen, und um Compulsoriales oder Requisitoriales gebührend angesuchet hat.

§. 3. Wolte auch jemand nebst denen Documentis zugleich durch Zeugen einen Beweis führen, muß er die deshalb abzufassende Articul in dem gesetzten Termino probatorio mit einbringen.

§. 4. Die Abschriften der Brieflichen Urkunden so der Proccedent originaliter in Händen hat, müssen regulariter, bey deren Verlust, nicht Stückweise, sondern vollständig übergeben werden, und wann solches einmahl geschehen, stehet ihm nicht frey, selbige wieder des andern Theils Willen zu wiederrufen, oder fallen zu lassen; Jedoch ist es nicht nöthig von denenjenigen Documenten, so schon bey dem in diesem Proccess verhandelten Acten befindlich sind, die Abschriften anderweit zu übergeben, sondern es ist erlaubt sich desfalls auf die Acta zu beziehen, woben jedoch die Folia, wo sie in Actis anzutreffen, jedesmahl mit zu allegiren sind, gestalt der Advocat so solche Folia gar nicht, oder nicht richtig angiebt, deswegen um 2 Rthlr. jedesmahl bestraft werden soll.

§. 5. Wann in einem Document andere und mehr ^{vid. C. C. de a. 1761. n. 66. ad punct. 5.} Dinge, so die streitige Sache nicht angehen, befindlich sind, muß zwar das Original dem Judicio zur Information vorgelegt werden, damit dasselbe dem Befinden nach wegen der Communication an das Gegentheil judiciren könne: Es stehet auch dem Producenten frey, solches zugleich innerhalb der Beweis-Frist, bloß Auszugsweise, jedoch nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrift, copienlich zu übergeben, er kann aber auch sodann solches für sich weiter als der Extract gehet nicht gebrauchen.

§. 6. Wann jemand seinen Beweis oder Gegen-Beweis durch briefliche Urkunden zu führen anmasset, darf derselbe keine Documenta, deren Abschriften er vor

Ablass des dazu bestimmten Termins nicht eingebracht, nachhero produciren, es wäre dann daß derselbe endlich erhalten könne, wie er zur Zeit des führenden Beweises entweder gar keine Nachricht gehabt, oder doch wo solche anzutreffen nicht gewußt habe, wann er nur in dem letztern Fall intra terminum probatorium sich darauf berufen hat; diejenigen aber so den Rechten nach restitutionem in integrum haben, werden mit solchem Eyde billig verschonet, wann sonst kein Verdacht sich dabey ereignet, daß hierunter dolose und zur Verzögerung der Sache gehandelt worden.

§. 7. Es sollen alle gerichtliche Instrumenta pro publicis gehalten, und folglich dadurch ein vollkommener Beweis geführt werden: jedoch, wann solche aus erheblichen Ursachen angefochten werden, den Gerichten ihr Erkenntnis darüber vorbehalten bleiben.

§. 8. Wann auch zwischen contrahirenden Parthenen ein Instrument schriftlich ausgerichtet, und solches sowohl von denen Contrahenten, als zwey dazu adhibirten Zeugen, unterschrieben worden, soll selbiges mit dem Instrumento Publico gleiche Krafft des Beweises haben.

vid. C.C. §. 9. Die Haupt:Zins:Steuer: und Rechen:Bücher, den. 1763. ingleichen alte Schriften, die in Unsern oder in Unserer n. 53. Collegiorum Cangelen: wie auch in Städten und Aemtern, auf den Rathhäusern, Gewölben und Kästen verwahrt werden; desgleichen die Bücher so bey den Kirchen wegen Trauung, Geburt, und Absterben gehalten werden, diese alle sollen gleichfalls zum völligen Beweis zulänglich seyn, jedoch den Gerichten, wann Einrede geschieht, darüber den Befinden nach zu erkennen vorbehalten bleiben.

§. 10. Wann die Tauff:Trauungs: und Begräbniß: Bücher oder Register verlohren, oder dergleichen niemals gehalten worden, können besagte Actus entweder aus den Haus:Büchern der verstorbenen Eltern, oder mit andern Documenten, oder auch mit Zeugen bewiesen werden.

§. 11.

§. 11. Die Privat-Instrumenta und Schreiben beweisen allein auf den Fall, wenn selbige von dem Scribe recognoscirt werden.

§. 12. Weilen auch öfters, an statt derer Rechnungen, so wohl in denen Städten als auf dem Lande, Kerkhölder gebraucht werden, so sollen dieselbe wenn beyde Stücke mit einander überein kommen, völligen Beweis machen; da aber jemand das eine Stück davon verlohren hätte, oder zurück behielte, so soll das annoch vorhandene befundenen Umständen nach, einen halben Beweis machen, und sodann *ratione juramenti suppletorii* erkannt werden.

§. 13. Anlangend die Handels-Bücher der Kaufleute, *vid. C. C. Krämer*, und andere so zu offenem Krahm und Laden ^{des. 1753. n. 4. & ad an. 1759. n. 9. it. ut} sitzen, wann sie nach Kaufmanns-Art eingerichtet, das ist, mit Benennung der Personen so die Waaren ausgenommen, und durch wen, auch um welchen Preis, mit Vermeldung des Jahrs, Monaths, und Tages, leserlich und verständlich geschrieben, auch die Kaufleute oder Gläubiger sonst guten Leumuths sind, so sollen besagte Bücher, woferne nur die Schuld binnen 3 Monathen, von der Zeit an da solche contrahiret, von dem Debitore eingeklagt wird, *semi plene probiren*: nach sechs Monath hat das Handels-Buch keinen weitem *fidem*, sondern der Kaufmann muß durch Zeugen, oder durch des Käuffers Hand und unterschriebenen Rechnung, die Lieferung erweisen, und soll die *Delatio juramenti* nicht statt haben.

Würden die Bücher die erforderte *Requisita* nicht haben, oder dargethan werden daß ein Kaufmann vorher jemand in Anspruch genommen hätte, der doch die Zahlung durch producirte Quittung erwiesen hat, so soll auch *ratione futuri* dergleichen Handels-Buch keinen *fidem* haben.

§. 14. Da auch zuweilen Streit darüber entstanden, daß Herren-Diener, Mägde, Schneider, oder auch andere,

bey denen Kauff- und Handels-Leuten allerhand Waaren ausgenommen, und auf ihrer Herren, Frauen, oder dererjenigen, welchen sie gearbeitet, Nahmen und Rechnung schreiben lassen, diese hingegen, wie sie dergleichen weder befohlen, noch dasjenige, so dergestalt abgeholt, empfangen, vorgeschützt haben; so ordnen Wir, daß, wenn hinführo durch Dienstbothen, Schneider, oder andere Personen, etwas auf die Herren und Frauen bey einem Kauff- und Handelsmann, oder auch Krähmer, abgefolget würde, die Herrschaften und andere, auf deren Nahmen es ohne ihren Befehl abgeholt und geschrieben worden, solches wieder ihren Willen zu bezahlen nicht schuldig seyn, noch, wenn es zur Klage kommt dazu, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Verkäuffers Handels-Buch eingeschrieben und dieses beschworen wäre, oder noch beschworen werden wolte, angehalten werden sollen. Hingegen bleibet denenselben unverwehret auf andere Art darzuthun, daß der, auf welchem die Waaren abgeholt, dazu Commission oder Befehl ertheilet, oder aber solchye würcklich empfangen habe.

§. 15. Goldemnach haben die Kauf- und Handels-Leute, auch Krähmer, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Eischerheit zu gebrauchen, daß sie zusörderst über den Preis sich eines gewissen vergleichen, und sodann durch eighändiges unterschriebenes Bekänntniß oder Rechnung demjenigen, dem solchye eigentlich zukommen, sich verbinden lassen sollen: dahingegen auch die Kaufleute, wenn sie bezahlt worden, hierüber schriftlichen Schein von sich geben sollen.

§. 16. Daher wann jemand seine Waaren länger als 3 Monathe borgen wolte, alsdann soll er seine Forderung, wenn sie ihm bey entstehender Zahlung nicht gestanden werden sollte, entweder durch unterschriebene Rechnungen, Obligationes, oder andern rechtlichen Beweis, aufsen

auffer der Endes:Dilation, (als welche niemahls statt haben soll) so gut er kann behaupten.

§. 17. Wir wollen jedoch, daß dieses wegen obgesetzter 3 monatlichen Frist allein in Sachen, so zwischen denen Unterthanen Unserer Chur-Lande vorkommen, statt haben, nicht aber auf die einheimische Handels-Leute, wann einer mit dem andern zu thun, gezogen werden solle, sondern derselben beschworne Handels-Bücher, wann sie die gehörige Requisition haben, sollen wie sonst Rechtsens, gelten; Wie dann auch hinwiederum, wann Unserer Handels-Leute Bücher die erforderte Requisition haben, dieselbe wieder solche auswärtige von gleicher Gültigkeit und Wirkung seyn, wiedrigenfalls aber das Jus retorsionis beobachtet werden solle.

§. 18. Was die Handels-Bücher der Juden betreffen, sollen zwar dieselben, wann sie die gehörigen Requisition haben, und ein Jude mit dem andern zu thun hat, simplene probiren; wann aber Christen daraus belanget werden, sind die Juden wieder die Christen wegen der angeblichen Schuld nicht zu dem Erfüllungs-End, sondern vielmehr diese zu dem Reinigungs-End binnen denen gesetzten 3 Monathen zu verstatten.

§. 19. Weichwie nun die Kauf- und Handels-Leute zu Verstärkung ihrer Handels-Bücher, wann in obgesetzter 3 monatlichen Frist von ihnen geklaget worden, ad Juramentum veritatis in supplementum hinfünftig zugelassen; Also sollen dero Erben ad juramentum creditatis gleichfalls gestattet werden.

§. 20. Derer Handwerks-Leute Bücher oder Rechnungen aber sollen allein vor Privat Verzeichnungen gehalten werden, und können keinen Beweis machen,

§. 21. Was nun obgedachter massen, von dem Beweis durch Instrumenta verordnet, soll allein von denen Originalien verstanden werden, die vidimirte Copyen und Abschriften können keinen Beweis würcken, es wäre dann, daß die Originalia vorher im Gerichte produci-

ret, und davon eine Abschrift in Beyseyn des Gegentheils, oder in Abwesenheit desselben, wann er dazu gehö-
rig citirt worden, gerichtlich genommen worden.

§. 22. So seynd auch die Copieen welche aus denen gerichtlichen Protocollen unter dem Gerichts-Siegel ertheilet, wie auch die Abschriften, so aus einen von einem Notario gehaltenen und von denen Contrahenten und zwey Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen, vor gültig zu halten, es wäre dann, daß das Gegentheil falsitatem transumpti erweisen wolte.

§. 23. Die briefliche Urkunden, so Alters oder anderer Ursachen halber unleserlich werden wollen, kann der Inhaber dieselben gerichtlich erneuern lassen, jedoch daß zu solcher Renovation alle diejenige, denen daran gelegen, peremptorie citiret werden.

§. 24. Dafern jemand auf ein Instrument sich beziehet, dabey aber vorgiebt, daß es in Krieger: Feuers: und andern Nöthen von Händen kommen, lieget ihm ob diesen seinen Vorwand zu erweisen, oder befundenen Umständen nach endtlich zu erhalten.

§. 25. Wann solches geschehen, muß er sodann den eigentlichen Inhalt des verlohrenen Documents durch zween Zeugen oder sonst rechtlich darthun.

§. 26. Würde ein Theil dem andern seine Documenta entwendten, oder zerreißen, so soll derjenige, welchem selbige zugehört, zur endlichen Bestärkung deren Inhalts zur gelassen werden.

§. 27. Möchte aber sonst ein Instrument zerrissen, oder durchschnitten seyn, kann selbiges keinen Glauben haben, es wäre denn, daß der Inhaber desselben darthun könnte, daß solches ungefehr, und also Calu geschehen.

§. 28. Sonsten probiret ein jedes Documentum regulariter vollkömmlich wieder denjenigen, der solches gerichtlich produciret, nicht allein was den Inhalt des Instrumenti selbst anlanget, sondern auch was etwa darunter von den Inhabern des Briefes, oder dessen Authore,

an Quittungen und sonstn verzeichnet, oder von denselben in dorlo geschrieven. Wowieber dann keine Prorestation gültig ist, daß der Producent das Document nur allein in so weit, daß es ihm dienlich sey, approbiret und produciret haben wolle.

§. 29. Wann demnach aus denen von dem Beklagten selbst producirten Documenten der Grund der Klage, welche er verneinen wolte, deutlich wahrzunehmen, so ist er pro convicto zu halten, und wider klare Documenta weiter nicht zu hören.

§. 30. Dahingegen welcher ein Instrumentum ganz oder zum Theil anzusechten sich unternommen, kann sich desselben nachmahls zu seinem Vortheil, in so weit er solches impugniret, nicht weiter bedienen.

§. 31. Im Fall in einem Documento Rasuræ in einem Substantial-Stück vorhanden, soll solches Instrument keinen Beweis machen: Wäre aber die Rasura an einem andern Ort, worauf eigentlich die Sache nicht anlæme, soll dadurch dem Documento der Glaube nicht benommen seyn, auch hat Unser Cammer-Gericht zu erkennen, wie weit dasjenige zu attendiren, so zwischen den Linien eingerückt, oder in Margine verzeichnet: imgleichen wenn etwas mit verschiedener Tinte geschrieven.

§. 32. Schließlich solte jemand sich unterstehen ein falsches Instrument wissentlich zu produciren, soll derselbe dem Gegentheil die Unkosten erstatten, und nicht allein abgewiesen, sondern auch überdem nachdrücklich bestraft werden.

Tit XXIV.

Von Edirung der brieflichen Urkunden.

§. 1.

Ein jeder Kläger ist inagemein schuldig in allen Sachen die an sich habende briefliche Urkunden dem

Beklagten auf sein Ansuchen und Specificiren zu ediren um seine Defension und Exception daraus zu formiren.

§. 2. Welche Edirung auch zu solchem Behuf statt haben soll, wann gleich der Kläger die von ihm geforderte Documenta in dem schwebenden Process zu gebrauchen nicht Vorhabens wäre.

§. 3. Was aber den Beklagten betrifft, so ist derselbe regulariter dem Kläger keine andere Documenta zu ediren schuldig, als worinn er seine Defension fundiret, damit der Kläger seine Responsion darnach einrichten könne: Ungleich kann er sich dessen nicht entbrechen, wann die geforderte Documenta dem Kläger selbst gehörig, oder beyden Theilen in Ausübung des Eigenthums, Gebrauchs, auch sonst eines gewissen Interesse halber gemein wären: auch im Fall die Wahrheit der Sachen anderer gestalt nicht entdeckt werden könnte; als wann nemlich der Kläger durch einen Zufall die in Händen gehabte Instrumenta verlohren, oder die Originalia von Händen kommen, oder sonst erhebliche Ursachen bey einer allensfalls anzusehenden Verhör bengebracht werden möchten, woben, wann die Edirung der Communication solcher gestalt erkannt oder versagt wird, es ohne Appellation zu lassen.

§. 4. Gleichergestalt muß der Beklagte dem Fisco, oder dessen Cessionario, wann derselbe civiliter agiret, die verlangte Documenta herausgeben, welches auch in denen Sachen, die *pias causas* betreffen, statt haben soll.

§. 5. Da aber derjenige, von dem die Edirung begehret wird, vorgeben möchte, daß er die verlangte Documenta nicht habe, so ist derselbe auf Gegentheils Begehren zu schweren schuldig, daß er solche Documenta weder bey sich, noch in seinem Gewehrsam habe, noch wisse, wo selbige seyn, vielweniger solche gefährlicher Weise abhanden gebracht habe: welchen End er dann selber ab schweren muß, massen er ihn weder referiren, noch sein
Groß:

Gewissen mit Beweis vertreten, auch von dem Gegentheil keinen End vor Gefährde fordern kan; sondern solches dem Arbitrio judicis überlassen muß.

§. 6. Wolte aber jemand vor Abstattung des Endes die geforderte Documenta vermittelst einer Specification dem Gegentheil, um sich daraus zu ersehen, communiciren, soll ihm solches zwar zugelassen seyn, jedoch kann er sich nicht entbrechen, auf ferneres Anhalten, wenn mehr Documenta gefordert würden, vorgedachten End, auch nach übergebener Specification, und zwar noch in dem zur Production angesetzten Termin, abzuschweren.

§. 7. Und obwohl auch die Erben verbunden, die von ihnen obgedachter massen gesuchte Documenta, vermittelst Endes heraus zu geben, so sollen sie dennoch mit dem Juramento verschonet werden, wann sie das über ihres Erblassers Vermögen conscribirte Inventarium, oder die beschworne Specification, in originali produciren, und darinn die Brieffschaften, wie es sich gebühret, ordentlich und specific verzeichnet sind, oder daß keine vorhanden gewesen, ausdrücklich angemerckt worden.

§. 8. Ein gleiches findet auch statt bey geführten Vormundschaften, in mandato administrationis omnium bonorum, negotiorum gestione, societate, communi one bonorum, und überhaupt in allen Administrations-Begebenheiten.

§. 9. Wann die verlangte Urkunden in Büchern, Briefen, oder dergleichen weitläufigen Schriften bestehen, sollen die Articuli oder Stücke, so gemein sind, oder nur den Process angehen, von Gerichts-Personen, welche das zu verordnet, aus dem Original gezogen; auch dabey, wie wegen Vidimirung der Documenten P. I. Tit. 8. §. 12. vorgeschrieben ist, verfahren, und alsdann solchen Auszügen so viel Glauben als dem Original selbst gegeben werden.

§. 10. Würde aber der Gegentheil mit den Extracten nicht zufrieden seyn, sondern ganze und vollständige Abschrift

schriften haben wollen; sollen die Judicia dem Befinden nach dieserhalb erkennen, und allenfalls denselben zu Ablegung des Eydes vor Gefährde oder Bosheit anhalten.

§. 11. Dafern ein Kläger sich der bey einer Verhör erkannten Edirung derrer Documenten weigern würde, soll derselbe mit seiner Klage ferner nicht gehört, sondern damit abgewiesen werden.

§. 12. Wann der Kläger bey dem Gegentheil, oder auch bey einem tertio, editionem documentorum zu suchen gemeynet; muß er solches, bey deren Verlust, vor Anstellung seiner Action, oder in ipso libello suchen; worauf denn der Gegentheil in dem darüber angesehenem Termino die begehrten Documenten zu ediren, oder den §. 5. vorgeschriebenen Eyd abzuschwören, oder aber, wann er ein Erbe oder Administrator ist, das conscribirte Inventarium, oder die beschworne Specification, in originali zu produciren gehalten ist.

Wie dann auch im Gegentheil Beklagter, wann er dergleichen Edition fodert, solches bey der Litis contestation thun, nachhero aber nicht weiter damit gehört werden soll.

§. 13. Im Fall nun keines von diesem erfolget, oder auch der Product oder Reproducet gänzlich auffen bleibt, sollen, wann von dem Gegentheil, bey Antretung seines Beweises, von den geforderten Urkunden Abschriften produciret worden, diese statt der Originalien, mit hin pro editis & recognitis gehalten; da aber dergleichen Copieen nicht vorhanden, besagter Gegentheil den angegebenen Inhalt solcher Documenten endtlich zu erhalten, zugelassen werden: weshalb dann der Product oder Reproducet hierzu unter dergleichen Commination jedesmahl gleich Anfangs, oder da wegen der streitigen Edition zu förderst erkannt werden müssen, nach dem Erkenntniß, wovon keine Appellation statt findet, ausdrücklich vorzuladen ist.

§. 14. So ist auch derjenige, welcher nicht schuldig zu seyn vermeynet, seinem Gegner die geforderte Urkunden zu ediren, solches vor dem zur Production derselben angesetzten Termin anzuzeigen verbunden, widrigenfalls aber soll derselbe nachhero, auch in besagten Termin selbst, mit seiner deshalb habenden Einwendung nicht mehr gehört werden.

§. 15. Wann jemand, von dem die Edition gefordert wird, vorhin verordneter massen endlich erhält, daß er die begehrten Urkunden nicht bey sich habe, wird er zwar mit der Edition verschonet, er kann aber dadurch der Recognition sich nicht entbrechen, da der Producent solche Documenta anderswoher erlanget hätte, und sie ad Recognitionem vorlegte.

§. 16. Dafern die Edition von einem dritten Besitzer gefordert wird, und deshalb einige Vermuthung vorhanden, soll ihm alsofort auf des Producenten Ansuchen, mit Einräumung einer hin'änglichen Frist, die begehrte Edition auferleget, auch hierzu die Compulsorials, ohne ohne daß vorher erst darüber zu erkennen, ertheilet werden; gestalten dann derselbe hierauf in Termino die geforderte Documenten zu ediren, oder daß er solches nicht habe, wie §. 5. versehen, zu schweren schuldig; auch da er ohne erhebliche Ursache sich dessen wegerete, in eine willkührliche Geld- oder andere Strafe zu vertheilen, und zugleich auf arctiores compulsorials zu erkennen ist.

§. 17. Ausserdem soll wieder einen Consumacem Aelio ad Interesse wegen ungebührlicher Worenthaltung derer Documenten statt haben, es mag der Gegentheil selbst oder ein Tertius seyn.

§. 18. Was endlich die Kosten anlangt, welche zur Edirung oder Communication der Documenten erfordert werden, wollen Wir daß sowohl Kläger als Beklagter, und zwar ein jeder pro fundanda intentione sua, auf seine Unkosten einander die allegirte Documenta communiciren müssen; Wie denn auch ein Tertius die briefliche

liche Urkunden auf dessen Kosten, so selbige verlangt, ediret.

Tit. XXV.

Von Recognition der brüßlichen Urkunden.

§. 1.

Alle gerichtliche Acta und Instrumenta, so entweder über einen vor Gericht getroffenen Handel gefertigt und abgefaßt, oder auch denen Gerichten von denen contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen, und das selbst entweder confirmiret, oder den Actis Publicis inscribirt worden; ingleichen Documenta, so bereits gerichtlich recognosciret, wann es auch gleich gegen einen Tertium, oder in alia Causa, oder vor einem andern als nem ordentlichen Richter geschehen, dürfen weder recognosciret noch endtlich disfirmiret werden.

§. 2. Diejenige Documenta aber, welche außer gerichtlich errichtet, und von denen Contrahenten vollzogen worden, ob sie gleich auf eines oder des andern Theils Anhalten allein gerichtlich confirmiret worden, können pro Documentis judicialibus, so keiner Recognition bedürfen, nicht geachtet werden, es wäre dann, daß beyde Theile im Gericht gegenwärtig bey der Uebergabe Hand und Siegel recognosciret, und das Judicium solches attestiret hätte.

§. 3. So sollen auch die Instrumenta, welche vor einem bey Unserem Cammer-Gericht immatriculirten Notario, in Gegenwart der Partheyen und zweyer Zeugen, in gebührender Form aufgerichtet sind, den Instrumentis Publicis gleich geachtet werden.

§. 4. Ob zwar die Instrumenta Publica, so viel die Unterschrift betrifft, eigentlich keine Recognition bedürfen:

So

So müssen dennoch dieselbe dem Gegner vorgelegt werden, um dawieder die etwa habende Nothdurft zu beobachten.

§. 5. Alle übrige Documenta, so pro privatis & recognoscibilibus zu achten, wann auch gleich darin der Recognition renunciiret, sollen von dem Product oder Reproducet sogleich in dem dazu gesetzten Termin recognosciret, oder in Consumaciam, ohne vorübergehende weitere Verwarnung, jedoch mit Vorbehalt der im übrigen dawieder habenden Einreden, pro Recognitis angenommen, und zu dem Ende die Partheyen dazu, unter dieser ausdrücklichen Verwarnung, vorgeladen werden; Es verstehet sich auch von selbst, daß das ausbleibende Theil wegen seines Ungehorsams dem Producenten die verursachte Unkosten erstatten müsse.

§. 6. Wann auch Instrumenta Privata wieder jemand bey Verhören produciret werden, muß derselbe solche sofort entweder agnosciren, oder diffuiren, oder warum er dazu nicht gehalten zu seyn vermeinte, anzeigen, und darüber Erkenntniß leiden, worvon keine Appellation statt haben soll.

§. 7. Vermeinte jemand wieder das Instrument einige Exceptiones zu haben, soll dennoch Recognition geschehen, und ihm solche Exceptiones nach vorgegangener Recognition vorzutragen frey stehen: Wie denn insgesamt alle Recognitiones salvis Exceptionibus, wenn gleich der Recognoscent sich diesermwegen nichts reserviret hätte, anzunehmen.

§. 8. Die Recognition derer Documenten an sich selbst muß entweder von dem Principal, oder durch einen darzu mit Special-Vollmacht versehenen Mandatarium geschehen.

§. 9. Die in fremden, denen Partheyen unbekannten Sprachen producirte Documenta sollen durch einen oder zween Dolmetscher, deren sich die Partheyen zu vergleichen haben, oder welche allenfalls ex officio zu benennen,
in

in die Teutsche Sprache übersehet, und sodann die Recognition des Originalis von demjenigen, welchen solche zu thun obliegt, verrichtet werden.

§. 10. Wann das producirte Document sich noch auf ein anderes beziehen sollte, müssen beyde Instrumenta zugleich zur Recognition vorgeleget, oder in Ermangelung dessen, wenn dennoch das producirte zureichend wäre, darüber erkannt, und darwider keine Appellation zugelassen werden.

§. 11. Würde ein Documentum produciret, welches das Gegentheil selbst nicht unterschrieben, sondern von einem andern unterschreiben lassen, soll demselben das ganze Instrument vorgelesen, und er vernommen werden, ob dessen Inhalt sein Wille und Meinung gewesen.

§. 12. Würde hingegen Product sich in Termino zur endlichen Diffension (als welche unter der injungirten Recognition jederzeit mit zu verstehen,) anbieten, soll er dazu ohne vorhergehendes interlocut verstatet, und zu dessen Bewerckstellung forderamst ein anderweitiger kürzer Termin von 8 bis 14 Tagen per resolutionem, und also sine nova citatione, anberaumet, das juramentum diffensionis selbst aber dahin, und zwar bey documentis propriis, daß er selbige weder geschrieben noch unterschrieben habe, und solches mit seinen Wissen und Willen nicht geschrieben noch unterschrieben worden; bey alienis aber, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe, oder solche mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden, eingerichtet werden.

§. 13. Die endliche Diffension aber müssen die streitende Personen selbst verrichten, und soll dazu kein Bevollmächtigter verstatet werden, welches auch in denen Fällen, wann verschiedene Erben oder andere Confortes Litis vorhanden, statt haben, und durch eines oder des andern

ndern Abwesenheit die Sache nicht aufgehalten, sondern von denen gegenwärtigen die erfordernte Recognition geschehen muß.

§. 14. Im Fall nun in dem zur endlichen Diffession angefestem Termino der Part, (wann auch gleich der andere Theil ausbleibet,) angeregte Diffession wirklich nicht leistet, oder auch davon wieder abstehet, sollen die Documenta pro recognitis gehalten, und derselbe daneben, (wann er nicht endlich erhalten kan, daß, als er zu der Diffession sich erbothen, er die Documenta wirklich vor unrichtig gehalten, und also darunter keine Gesehre gebrauchet,) seiner sonst darwider gehalten Exception für verlustig erklärt, und darüber in eine willkührliche Geld- und Leibes-Strafe verurtheilet werden.

§. 15. Anlangend die endliche diffession quoad contenta in den Privat-Instrumenten, soll dieselbe in Ansehung eines documenti alieni de crudelitate gar nicht, wegen eines proprii aber nur in dem Fall zugelassen werden, da der Product endlich erhalten kan, daß die Extension wieder sein Wissen und Willen geschehen, dagesgen ist derjenige, welcher zustehet ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben zu haben, darwider aber vorschüßet, daß er es vorhero nicht gelesen, in solcher Diffession gar nicht zu admittiren; hingegen stehet ihm frey, wenn dergleichen Document bey dem Beweise produciret worden, die darwider habende Exceptiones durch den Gegen-Beweis, und, wann besagte Documenta erst bey dem Gegen-Beweis vorgekommen, seine Nothdurst in der Reconvention auszuführen.

§. 16. Wenn der Producent auf des Gegners endliche Diffession es nicht ankommen lassen wolte, stehet jenem frey entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, (wovon Tit. seq. gehandelt werden soll) zu erweisen, daß es desselben Hand sey.

§. 17. Die Articuli, worüber dieselbals Zeugen abzuhoören, müssen nicht auf die Sache selbst, und auf den

Inhalt der Instrumenten, sondern allein auf die Frage, ob die streitige Hand und Siegel ihre Richtigkeit habe, gestellt seyn, und ist dem Gegentheil sich der Interrogatorien dawider zu gebrauchen unbenommen.

§. 18. Wann jemand durch zwey unverwerfliche Zeugen, so bey Subscription des Documents zugegen gewesen, oder, daß der Producent sich zu solchem Document bekant habe von ihm selbst gehört, die Richtigkeit desselben erweisen könnte, soll auf deren endliche Befkräftigung (woben jedoch dem Gegentheil die Interrogatoria quoad personas testium & quoad merita causæ zu gestatten,) dieser zur Diffession nicht admittiret, sondern das Document selbst pro recognito angenommen, und der Negans zu Erstattung des Dupli des Werths gehalten (vid. P. IV. T. II. §. 7.) oder auch allenfalls, und wann hierunter kein völliger Beweis vorhanden, der Gegentheil nach Befinden, und auf vorübergehendes Erkenntniß, zum suppletorio admittiret und kein Remedium dargegen verstattet werden.

§. 19. Wie dann gleicher Beweis auch nach bereits geschehener Diffession dem Producenti, innerhalb der gewöhnlichen Frist des Beweises, verstattet seyn, und wann der Meinend dadurch genungsam erwiesen worden, der Producent dieserhalb den Rechten nach zu verbienter Strafe gezogen werden soll.

§. 20. Daferne auch ein Instrument von zweyen Zeugen unterschrieben wäre, und dieselbe ihre Hand endlich recognoscirten, soll die vom Gegentheil offerirte endliche Diffession solchen Instruments nicht zulänglich seyn.

§. 21. Ein Vormund oder Curator ist die wider seine Pupillen oder Unmündige producirte Documenta ihrer Erblasser zu recognosciren oder endlich zu difficiren gehalten, wiewohl das letztere nur de crudelitate zu verstehen: ein Minorennis aber, so das 18te Jahr erreicht, muß die endliche Diffession dem Befinden nach de veritate prästiren.

§. 22. Wann denen Erben ihres Erblassers Hand nicht bekannt ist, sollen dieselbe gleichfalls solche de credulitate jurato diffiren.

§. 23. Wei Copien, Concepte, und Documenta aliena auf gewisse Maasse, und befundenen Umständen nach, zu dem Beweise etwas beitragen können, so ist auch Product selbstige in ihrer Qualität, wie sie beschaffen, zu recognosciren schuldig: Wann sie aber dergestalt beschaffen seyn, daß sie an sich nichts erweisen, noch einiger massen adminiculiren können, ist der Gegentheil mit der vergeblichen Recognition nicht zu beschweren, als welches insonderheit alsdenn zu beobachten, wann die Documenta von demselben schon agnosciret und comprobiret worden.

§. 24. Nach geschehener Recognition oder Diffession, v.C.C.de und darüber gefertigten Registratur, sollen die Instru-^{a. 1748 so}menta, Brief und Siegel, auch andere Urkunden, so ^{n. 75.} in Originali produciret, denen Partheyen gegen Zurücklassung der von dem Secretario, oder Actuário vindimirten Abschriften zurück gestellet werden. Wann aber an der Formalität der Originalien selbst etwas erinnert, und darüber gestritten würde, müssen selbstige gegen einen Schein vom Secretario oder Actuário bey denen Acten gelassen, und erst nach vorgegangenen rechtlichen Erkenntniß wieder abgefolget werden.

§. 25. Uebrigens sollen alle Productiones, Recognitiones, endliche Diffessiones der Documenten in der Audientz, oder, dafern bey Ober-Gerichten andere viele Berichtigungen es nicht gestatten wollen, vor zwey deputirten Rätthen und dem Protonotario oder Secretario an demselben Gerichtes-Tage, ohne alle Prorogation, bewerkstelliget werden: Wann aber das Original an einem andern Ort befindlich ist, und nicht füglich übersicht werden kan, muß an solchem Ort vermittelst einer Commission oder Requisition die Recognition bewerkstelliget werden.

Tit. XXVI.

Von dem Beweis per Comparationem Litterarum.

§. 1.

Wann derjenige, welcher die Documenta recognosciren soll, läugnet, daß die Unterschrift seine Hand sey, auch sich zur endlichen Diffession erbietet, so steht dem Producenten frey, wann er es auf des Producti endliche Diffession nicht ankommen lassen will, per Comparationem Litterarum den Beweis anzutreten.

§. 2. Weil aber dieser Modus Probandi sehr mißlich und öfters verdächtig ist, so muß derjenige, welcher Comparationem Manus anstellet, zuvörderst schweren, daß er weder aus Hoffnung eines unbilligen Gewinnes, noch aus Feindschaft, noch aus Faveur eines Dritten die Comparation antrete, sondern weil er keine andere Beweismittel an der Hand habe, und daß er nichts bey diesen producirten Schriften vorgenommen, wodurch die Wahrheit verdunkelt werden könne.

§. 3. Ferner haben die Rechte mit gutem Bedacht verordnet, daß es nicht genug sey, wann der Producent aus des Producti Briefen, Chirographo, oder andern dessen Privat-Schriften, die Comparation anstellen wolte, weil die Hände leicht nachgemacht werden können; Sondern er muß solche Schriften vorzeigen, welche entweder der Product selbst vor seine Hand recognoscirt, oder, daß es dessen Hand sey, sonst dargethan wird.

Als wann a) der Product die Schrift, wodurch Producente dessen Hand erweisen will, selbst bey einer andern Gelegenheit producirt hat.

b) Wann der Product die Schrift vorher gerichtlich übergeben, und diese aus der Registratur producirt wird.

c) Wann

o) Wann das Instrument, woraus die Comparatio Literarum genommen werden soll, von dreyen Zeugen unterschrieben, oder

d) Von einem Notario in Gegenwart zweyer Zeugen verfertiget worden, folglich Fidem Publicam hat.

§. 4. Es verstehet sich also von selbst, daß aus einer bloßen Unterschrift des Nahmens keine Comparatio Literarum angestellet werden könne, weil die Erfahrung zeigt, daß nichts leichters sey als andre Nahmen nachzumahlen. Und kann in diesem Fall derjenige, welcher seinen Nahmen und Unterschrift diffinit, zu nichts weiter als ad juramentum Purgatorium angehalten werden.

Dahero derjenige, welcher wegen künftiger Comparation sich prospiciren will, den andern anhalten muß die Obligation oder den Wechsel selber zu schreiben.

§. 5. Wann der Product läugnet, daß die unter dem Instrument befindliche Unterschrift der Zeugen ihre Hand sey, müssen dieselbe zur Recognition oder Diffession ihrer Hand gehalten werden. Wann sie aber sich zur Diffession ihrer Hand offeriren, oder verstorben seyn, kann die Comparatio Literarum gleichfalls aus andern Schriften der Zeugen geschehen.

Gleichergestalt muß es gehalten werden, wann der Notarius, der das Instrument verfertiget, nicht mehr am Leben ist, oder derselbe seine Hand diffinit; alsdann muß der Producent durch eine anderweitige Comparationem Literarum erweisen, daß das Instrument des Notarii Hand sey.

§. 6. Wann der Producent ein instrumentum Tertii producirt, und daraus etwas erweisen will, der Productus aber läugnet, daß es Manus Tertii sey, oder vor giebt, daß er die Hand nicht kenne, ist der Producente gehalten solche per Comparationem Literarum dieses Tertii zu erweisen.

§. 7. Derjenige, welcher per Comparationem Literarum den Beweis antreten will, muß binnen 8 Tagen,

262 Dritter Theil. Tit. XXVI. XXVII.

von dem Tag, da der Productus sich zur endlichen Diffession offerirt, einen Schreib-Meister vorschlagen, und um dessen Vernehmung bitten, welchem der Producent seiner Seits gleichfalls einen beysügen, und um dessen Vernehmung anhalten kann.

Wann aber wegen der Capacität derer Schreib-Meister einiger Streit unter beyden Theilen entsteht, soll dem Cammer-Gericht frey stehen entweder dieselbe zu confirmiren, oder dem Befinden nach ex Officio einen oder zwey andre Artis Peritos zu ernennen.

§. 8. In allen diesen Fällen stehet auch in des Richters Arbitrio, denen Partheyen das Juramentum Suppletorium oder Purgatorium aufzulegen.

§. 9. Wann der Productus ein Instrument endlich diffittirt hat, kann der Producent nicht weiter ad Comparisonem Manus gelassen werden, weil er dadurch, daß er den Productum zum Eynd zugelassen, gleichsam transigirt hat.

Es stehet ihm aber frey diesen in separato eines Perjurii zu überführen, da dann derselbe als ein Meineydiger bestraft werden muß.

§. 10. Wie dann auch derjenige, welcher das von einem Notario und zweyen Zeugen unterschriebene, oder andres Instrumentum Publicum, pro fallo angeben will, den Beweis in separato führen muß.

Tit. XXVII.

Von dem Beweis durch Ocular-Inspection.

§. 1.

Wann die Sache eine Ocular Inspection erfordert, und der Beweis nicht anders geführt werden kann als durch die Besichtigung, so muß entweder auf des Gegens

Gegentheils Anhalten, oder ex Officio eine Commission darzu ernennet werden.

§. 2. Es muß also derjenige, welcher des Augenscheins zur Behauptung seiner Intention nöthig hat, binnen 8 Tagen nach beschlehener Litis Contestation darum Ansuchung thun, nachhero aber kann er nicht weiter damit gehört werden.

§. 3. Wann aber in Processu Causæ sich findet, daß die Sache ohne dergleichen Besichtigung nicht erörtert werden kann, und daher der Richter selbst nöthig findet zu seiner Information dieselbe zu veranlassen, so kann ex Officio ein Commissarius darzu ernennet werden.

§. 4. Der Commissarius muß mit der Citation, wie in dem Tit. von Commissarien vorgeschrieben worden, verfahren, den streitigen Ort mit Fleiß besichtigen, und wo nicht einen gründlichen Abriß, doch eine ungefähre Zeichnung und umständliche Beschreibung des Orts seinem Bericht beylegen.

Wann durch einen Landmesser den streitigen Ort aufzunehmen nöthig, muß der Commissarius darben gegenwärtig seyn, und wann ratione der Gränzen oder Benennung der Orter die Parthenen oder Zeugen uneinig seyn, den Landmesser gehörig instruiren.

§. 5. Wann Zeugen abzuhören, muß der Commissarius solche in Rem präsentem führen, und nach allerseits genommenen Augenschein dieselbe abhören. In seinem Bericht auch sich niemals der General-Beschreibung, zur rechten oder zur lincken Hand bedienen, sondern zugleich die streitige Orter überall mit Nummern oder Buchstaben bezeichnen, und sich daran beziehen.

§. 6. Es verstehet sich aber von selbst, daß der Commissarius, ehe er die Commission endiget, die Güte versuchen müsse.

Tit. XXVIII.

Von dem Beweis durch Zeugen.

conf. Cir-
cul. in App.
Cod. Frid.

p. 40.

conf. pr.
Instruct. §.

103. p. 19.
v. C. C. de

an. 1762.
n. 52.

it. de an.
1763. n.

81.

§. 1.

Wann einem oder dem andern Theil der Beweis auf-
erlegt worden, kann er in Ermangelung briefli-
cher Urkunden die vollkommene Probation durch Zeugen
führen.

§. 2. Weil aber von dem Beweis das Weh und Wohl
derer Parthenen dependirt, und die Erfahrung bezeuget,
daß mit Abhörung der Zeugen nicht allezeit legaliter ver-
fahren werde, hauptsächlich auch durch die zu Abhörung
der Zeugen verordnete Commissarios die würckliche Ab-
hörung ungemein aufgehalten und verzögert zu werden
pfllegt; So haben Wir nöthig gefunden diese wichtige
Sache in gewisse Sätze einzutheilen, und dadurch alle
bisher eingewurzelte Mißbräuche auf einmahl zu cou-
piren.

§. 3. Zu dem Ende soll nunmehr deutlich verhandelt
werden.

- 1) Wie und wann der Beweis durch Zeugen anzu-
treten.
- 2) Wie viel Zeugen zu einem völligen Beweis erfor-
dert werden; und wann nur ein Zeuge zureichend
sey.
- 3) Welche Personen Zeugen seyn können, und welche
vom Gezeugniß excludirt werden.
- 4) Von denen Articula und Interrogatoriis, wie auch
denen Additionalibus, und Aenderung der Articuli,
item von Production neuer Zeugen.
- 5) Von denen Exceptionibus, welche gegen die Pers-
onen und Articuli eingewandt werden, und wie das
ben zu verfahren.
- 6) Von denen zu Abhörung der Zeugen benannten
Commissariis,

7) Wie

- 7) Wie die Zeugen zu citiren, und wie es zu halten, wann sie nicht erscheinen.
- 8) Von dem Examine und Ausfage der Zeugen.
- 9) Von Verfertigung des Rotuli, dessen Publication, und wie ferner darauf zu verhandeln.
- 10) Wie bey Abhörung fremder Zeugen zu verfahren.
- 11) Vom Eyzengaiß zum ewigen Gedächtniß.

SECTIO I.

Von Antretung des Beweises.

§. 4.

Derjenige, welcher den Beweis durch Zeugen zu führen übernommen, muß binnen 14 Tagen a die Jydicari (weil supponirt wird, daß der Advocat, wie er zu thun schuldig ist, den Beweis und insbesondere die Zahl, Namen, Qualitæt und Wohnung der Zeugen bey der Hand haben, und den Proceß nicht eher annehmen muß) seine Articuli mit deutlicher Benennung der Zeugen samt dem Directorio in duplo schriftlich übergeben, und biten dieselbe dem Gegentheile ad laudum interrogatoria zu communiciren, und einen Commissarium zu Abhörung der Zeugen ex Officio zu benennen.

§. 5. Dieser Terminus (worin die Ferien mit einzurechnen,) soll niemahl prorogirt, noch jemahlen zu Antretung des Beweises eine Dilation verstattet werden.

§. 6. Würde also jemand innerhalb solcher Frist von 4 Wochen den Beweis vorgeschriebenermaßen nicht antreten, soll er nachhero damit nicht gehört werden.

Wann aber der Beweisführer Restitutionem in integrum ex justa causa suchen, oder sonst Contumaciam purgiren wollte, und per Sententiam damit zugelassen oder abgewiesen, der eine oder der andere Theil aber Remedia dagegen einwenden würde; so sollen dieselbe quoad effectum suspensivum nicht verstattet, sondern salvo Jure der Beweis aufgenommen, und damit wie unten §. 26. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 7. Der Gegentheil muß seine Interrogatoria entweder vor dem Termino Commissionis, oder in ipso Termino, dem Commissario einliefern, allermassen nachhero, und wann die Zeugen abgehört seyn, nicht mehr darauf reflectirt, noch dieselbe angenommen werden sollen. Vielweniger kann zu deren Einbringung eine Dilation gesucht oder verstattet, noch restitutio in integrum wider die Versäumniß erteilet werden.

SECTIO II.

Wie viel Zeugen zu einem völligen Beweis gehören, und wann durch einen Zeugen ein völliger Beweis geführt werde.

§. 8.

Es werden zu einer vollkommeneu Probation wenigstens zwey Zeugen erfordert, welche omni exceptione majores, das ist, deren Person, Name, Stand und Wesen in allen Stücken untadelhaft, und ganz unverfälscht seyn muß.

§. 9. Dergleichen zwey Zeugen seyn in allen Fällen ausreichend einen völligen Beweis zu machen, wann nicht die Rechte insbesondere mehrere oder wenigere Zeugen erfordern.

§. 10. Es kann also regulariter ein Zeuge keinen völligen Beweis ausmachen, sondern er macht, wann Er omni exceptione major ist, bloß semiplenam probationem, wovon der Effect dieser ist, daß der Producente ad Juramentum suppletorium gelassen wird.

§. 11. Es hat aber diese Regel ihren Abfall, und kann auch ein Zeuge einen völligen Beweis ausmachen.

1) Wann jemand den Tod eines Abwesenden erweisen soll, und 2. E. der Officier unter dessen Commando der Abwesende gestanden attestirt, daß derselbe in einer Rencontre geblieben, oder an einer Krankheit gestorben sey: oder wann

2) Je

2) Jemand endlich bezeuget, daß der Abwesende wirklich todt sey, weil er z. E. die Leiche gesehen, oder dem Begräbniß bengetohnt habe.

3) Wann ein Zeuge in summariissimo attestirt, daß der eine oder andere Theil tempore turbationis in der Possession gewesen, und pars adversa das Gegentheil nicht erweist.

4) Wann ein Zeuge pro probanda innocentia producirt wird, und ein anderer das Contrarium ausagt, wird dem ersten mehr Glauben bemessen.

5) Wann ein geschwornener Bothe de rite facta insinuatione docirt, und das Gegentheil nicht erwiesen wird.

6) Wann ein Notarius, oder Richter, oder Actuaris, in Sachen, welche zu ihrem Amt gehören, attestiren, daß der Actus vor ihnen legitime verhandelt worden: z. E. Wann ein Notarius attestirt, daß das Instrument, welches in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen worden, seine Richtigkeit habe: Wann also der Notarius ein Zeugenverhör aufgenommen, und nachher ein Zeuge endlich ausagt, daß er dasjenige, was der Notarius niedergeschrieben, nicht ausgesagt habe, so bleibt dennoch die Præsumtion pro Notario. vid. §. 20. p. 107.

Wann auch ein Richter oder Actuarius attestiren, daß z. E. bey Uebergabung des Testaments der Testator persönlich gegenwärtig gewesen, oder daß das Protocoll, welches producirt wird, bey ihnen gehalten worden; so macht dieses Zeugniß so lang einen völligen Beweis aus, bis das Gegentheil erwiesen wird.

7) Wann derjenige, welchem eine Aufsicht aufgetragen, und der darauf beendigt worden, von Sachen, die in sein Amt einschlagen, attestirt, zum Exempel, wann ein Feld:Hüter, Land:Knecht, Förster ic. denuncirt, daß er diesen oder jenen auf einer verbotenen Hütung, Hausfiring, Holz:Diebstahl ic. betroffen habe: so wird das Factum vor plene erwiesen gehalten, so lange nicht das Gegentheil dargethan wird.

8) Wann

8) Wann ein *artis peritus* in seiner Profession .e-
 stirt, z. E. wann ein Landmesser von der Größe des
 Ackers, ein Chirurgus de lethali-*tate vulneris*, eine Hebe-
 Amine von der Schwangerschaft, ein Goldschmid von
 der Qualität des Goldes und des Silbers zc. sein Gut-
 achten erstattet.

Es ist aber in diesen Fällen dem andern Theil erlaubt
 zu bitten, daß diesen Leuten andere von gleicher Profession
 adjungirt werden möchten.

9) Wann beyde Theile auf die Aussage eines Zeugen
compromittiren; In welchem Fall aber der Zeuge gleich-
 wohl de *veritate dicenda* schweren muß, wann die Par-
 theyen ihn dessen nicht in specie erlassen.

SECTIO III.

**Welche Personen Zeugen seyn können, und
 welche zum Zeugniß nicht admittirt werden?**

§. 12.

Es sollen zu Ablegung eines Gezeugnisses schlechterdings
 nicht zugelassen werden,

1) Rasende und *mente capri*; Es wäre denn daß sie
 zur Zeit der Deposition *dilucida intervalla* haben.

2) Dirjenige, welche stumm und taub zugleich von
 Natur seyn.

3) Kinder unter 14 Jahren, weiblichen und männ-
 lichen Geschlechts.

Wann sie über 7 Jahr alt seyn, und von selbst frey-
 willig etwas aussagen von Dingen, die ihren Verstand
 nicht übersteigen, macht solches keinen Beweis, sondern
 ein blosses *Indicium*.

Ferner werden von dem Gezeugniß ausgeschlossen:

4) Diejenige, welche *ex delicto & crimine famoso*
 condemnirt worden, als wegen Ehebruch, Diebstahls, ob
crimen repertundarum &c.

5) Wann

5) Wann jemand wegen einer Schandthat seines Dienstes entsetzt worden.

6) Wann einer des Landes verwiesen worden.

7) Alle diejenige, welche infamia juris vel facti laboriren: als z. E. Huren; item welche Geld empfangen ein Zeugniß abzulegen oder nicht abzulegen; welche ex Mandato deposito, tutelæ & societate condemniret, solglich einer offenbahren Untreu überwiesen worden.

§. 13. Einige Zeugen werden nur in gewissen Sachen a testimonio dicendo excludirt, als

8) Diejenigen, so pro prodigis erklärt worden, maßen diese in keinem Testament zum Zeugniß admittirt werden; In andern Sachen werden sie admittirt, sie seyn aber nicht omni exceptione majores.

9) Minores, die unter 20 Jahren seyn in causis criminalibus; Es wäre dann daß keine andere Zeugen vorgehanden oder gegenwärtig gewesen, oder daß sie zu Zeugen der Unschuld angegeben werden, oder die Sache ein Crimen læsæ Majestatis betreffe.

10) Die Weiber in einem solennen Testament, wie auch

11) In Lehn-Sachen.

§. 14. Andere Zeugen werden wegen der Qualitæt ihrer Person gehindert ein Zeugniß abzulegen, als

12) Wann sie in ihrer eigenen Sache zeugen wollen: das ist, wann sie einen Zeugen abgeben wollen in Sachen, wovon sie einen Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben.

13) Ein Erbe, welcher im Testament, worüber er zeugen soll, instituirt worden.

14) Fideicommissarius in causa fideicommissi.

15) Diejenige, welche mit einander in Societæt stehen, wann de causa communi Zeugniß gefodert wird.

16) Ein Verkäufer, wann von der Gewehr die Frage ist.

17) Ein Correat in causa correali.

18) Die

270 Dritter Theil. Tit. XXVIII.

18) Die Glieder in einer Commun und Universitat wann singuli einen Nutzen davon haben, z. E. wann ein Bauer oder Bürger von dem streitigen Ort protestirt.

Wider die Commun und Universitat aber können sie, wann sie wollen, zu Zeugen admittirt werden.

19) Debitor in causa creditoris, & contra: wann z. E. die Frage ist von dem verseßten Pfand, kann weder der Creditor noch der Debitor Zeuge seyn.

20) Der Richter in einer Sache, worinn er das Urtheil gesprochen, wann von der Gerechtigkeit der Urtheil die Frage ist. Item

21) Wann die Solennitat eines von ihm gefertigten Testaments angefochten wird: Welches auch

22) Bey denen Notariis statt hat, wann über die Solennitat eines von ihm gefertigten Testaments gestritten wird.

23) Confessio criminis.

§. 15. Es werden auch vom Zeugniß excludirt wegen einer besondern zu der Sachen habenden Affektion.

24) Die Advocaten in denen Sachen, worinnen sie ihr Patrocinium ertheilet.

25) Wann auch eine Bluts-Freundschaft zwischen dem Zeugenführer und dem Zeugen vorhanden, kann dieser nicht admittirt werden, als

26) Eltern und Kinder in infinitum, welche weder vor, noch wieder sich ein Zeugniß abgeben können.

Es werden aber folgende Fälle ausgenommen: a) wann der Kinder ihr Alter erwiesen werden soll. b) Wann von einem Ehe-Versprechen die Frage ist, weil solches gemeinlich in der Eltern Gegenwart allein vorzugehen pfleget: c) Wann ein Sohn de castrensi peculio testirt, und die Frage ist, ob es ein solches peculium sey: d) Wann die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, das ist, wann die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen, daß keine Zeugen dazu gesetzt zu werden pflegen, als in Ehebruch, Todtschlag, falscher Münze, Sodomie.

27) Bräu-

27) Brüder und andre Verwandten werden in *causis criminalibus* zwar zugelassen, sie seyn aber nicht *omni exceptione majores*, und machen nur ein *Indicium*.

§. 16. Diejenige, welche unter des Zeugenführers Gewalt stehen, werden gleichfalls nicht zum Zeugniß gelassen, als

28) Eine Ehe-Frau von ihrem Ehe-Mann, und im Gegentheil ein Ehe-Mann vor seine Ehe-Frau: gegen den Ehegatten können sie zeugen, aber nicht dazu gezwungen werden: Es wäre dann, daß die Sache so beschaffen, daß die Wahrheit, insonderheit in Criminal-Sachen, auf andre Art nicht ausfindig gemacht werden könne. (Vid. n. 26.)

29) Bedienten, die in des Zeugenführers Brod und Lohn stehen:

Es werden aber folgende Fälle ausgenommen: wann der *Domestique* sowohl dem *Actori* als *Reo* bedient ist; oder wann das *Negotium Domesticum* ist, als wann Streit zwischen denen Eheleuten vorfällt; Oder, wann der Zeugenführer denselben wieder einen andern Bedienten zum Zeugen angiebt; Oder, wann man nicht anders auf den Grund der Sachen kommen kann.

30) Untertanen vor ihre Obrigkeit:

Gegen ihre Obrigkeit aber können und müssen sie zeugen, wann sie zuvor ihres Endes, womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen worden.

31) Wann der Zeuge verdächtig ist, als

a) Wann zwischen dem *Producto* und dem Zeugen eine *capitalis* Feindschaft schwebet, z. E. wann der Zeuge den *Productum* ehemahls eines *Criminis* beschuldiget, oder in *Casu Criminali* vorher einen Zeugen gegen ihn abgegeben hat: Wann er auch schon ein Feind von beyden Theilen seyn möchte.

b) Wann der Zeuge aus dem geringsten Stande ist, und gegen eine Person, welche *honoratoris Conditionis* ist, producirt wird.

SECTIO

SECTIO IV.

Von denen Articuli und Interrogationen,
wie auch von denen Additionalibus, und Aende-
rung derer Articuli, auch Production
neuer Zeugen.

§. 17.

Weil durch die Formirung unnöthiger Articuli und Interrogationen die Acta gehäufet, dem Gerichte und dem Examinanten unnöthige Mühe, und denen Parteien vergebliche Kosten verursacht werden; so müssen die Advocaten dahin sehen, daß die Articuli auf das Probandum eigentlich und deutlich in möglichster Kürze eingerichtet, auch darhin keine zur Sache nicht dienende Umstände angeführt, noch dieselbe auf das Jus, als welches der Richter von selbst wissen muß, und überdem zur Deduction gehöret, gerichtet werden.

§. 18. Jeder Articulus soll so viel möglich nur ein Membrum in sich halten, wann aber ein Articulus unumgänglich mehrere Membra begreifen müßte, sollen dieselbe wohl unterschieden werden.

vid. C. C. de a. 1758. n. 63. it. de an. 1757. n. 59. it. hang zum Cod. §. 19. Es soll keinem erlaubt seyn nach übergebenen Articuli Additionalis zu übergeben, vielweniger die einmal übergebene zu ändern, oder wohl gar neue zu produciren; dann da dem Producenten obliegt, ehe er den Proceß anfängt, den völligen Beweis an der Hand zu haben, so kann durch dergleichen Aenderung die Hauptsache nicht aufgehalten werden.

Es stehet aber dem Producenten hiernächst frey, in der zweyten Instanz neue Articuli zu formiren, und neue Zeugen zu produciren: auch die vorige Zeugen darüber (nicht aber über alte Articuli) abhören zu lassen: Die neuen Zeugen aber können sowohl über die vorige als neue Articuli vernommen werden.

§. 20. Die Interrogatoria müssen gleichfalls kurz und deutlich gefaßt, und mit keinen überflüssigen und unnöthigen Fragen überhäuft werden, auch nur so viel möglich ein Membrum in sich halten.

§. 21. Am wenigsten sollen dieselbe eine Execration ꝛ. ꝛ. ob den Zeugen der Teufel holen soll wann er nicht wahr redet ꝛ. in sich halten.

§. 22. Sie sollen auch nicht captios oder sonst general, zweifelhaft, und impertinent seyn, vielweniger eine Infamiam des Producenten, oder des Zeugen selbst, oder des Nebenzeugens begreifen; Allermassen der Commissarius auf dergleichen Fragen zu attendiren, der Zeuge auch darauf zu antworten nicht schuldig seyn soll.

Vielmehr muß der künftige Referent, wann dergleichen infamante Articuli oder Interrogatoria formirt worden, nicht allein die Advocaten ihrer Gebühren verlustig erklären, sondern überdem mit 2 Rthlr. vor jeden dergleichen Articuli bestrafen.

§. 23. Wann der Productus keine Special-Interrogatoria in der gesetzten Zeit übergiebt, können dieselbe zwar nicht weiter angenommen werden; Es müssen aber die Zeugen ex officio über einige General-Fragen vernommen werden.

§. 24. Und weil ein schädlicher Mißbrauch bey Verfassung derer General-Interrogatorien eingeschlichen; so sollen hinfünftig die auf der Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäßig gehäufet, sondern allein nach gesetzte und keine mehr gebraucht werden, als nemlich:

- 1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
- 2) Wie alt er sey?
- 3) Wer Zeugens Eltern gewesen?
- 4) Womit er sich ernähre?
- 5) Wie er zu diesem Befehniß komme?
- 6) Ob er einem oder dem andern Theile mit Bluts Freundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sey?

- 7) Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
- 8) Ob er die Articuli oder Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören?
- 9) Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?
- 10) Ob er mit seinem Neben-Zeugen dieserwegen sich besprochen habe?
- 11) Ob er einem oder anderm Theil in der Sachen vorhero beyrätzig gewesen?
- 12) Ob ihm nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder wirklich gegeben sey.

§. 25. Was bisher von Formirung derer Articuli und Fragstücke disponirt worden, solches soll allein von einem ordentlichen Beweis verstanden werden;

Wann aber nach denen Rechten nur eine summarische Bescheinigung erfordert wird, steht dem Beweisführer frey solches auch mit Attestatis summariis der Zeugen zu thun.

SECTIO V.

Von denen Exceptionen, welche wieder die Zeugen und Articuli eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren.

§. 26.

Wann der Productus, nach Uebergabung der Articuli und deren Directorio, vermeinet daß die Zeugen zum Gezeugniß nicht zu admittiren, oder die Articuli impertinent seyn, so steht ihm frey, binnen 8 Tagen nach erhaltenen Articulis, causas reculationis bey dem Constitutioniren schriftlich und in duplo zu übergeben.

§. 37. Werauf Terminus von 14 Tagen darüber zu verfahren anberaumbt, und keine Prorogatio verstatet, sondern in Termino allensals in Contumaciam darüber erkannt werden soll.

§. 28. Wann der Zeuge per sententiam admittirt wird, muß der Commissarius in dem etwa angeſetzten Termino mit Abhörung des Zeugen, jedoch salvis exceptionibus contra personas & dicta testium verfahren, allermassen kein Remedium gegen dergleichen Interlocut ſtatt haben ſoll.

§. 29. Wann der Zeuge verworfen, und zum Zeuge ^{conf. Ans} nich inhabil declarirt wird, ſtehet zwar dem Producenten ^{hang zum} frey, intra decendium Remedia dagegen zu ergrei- ^{Cod.} fen, damit aber die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge, muß Einwendens ohngeacht in dem angeſetzten Termino auch mit Abhörung dieſes verworfenen Zeugen verfahren werden; zu welchem Ende dem Producenten obliegt in ipſo Termino ſeine Interrogatoria dem Commissario zu übergeben.

Es muß aber der Commissarius über des Zeugens Aufſage ein beſonderes Protocoll halten, auch einen beſondern Rotulum über die Articuli und Interrogatoria verfertigen, und ſolche nebst dem Protocoll ſorgfältig verſchließen.

Wann Confirmatoria erfolgt, ſoll der Rotulus caſſirt, und auf Verlangen des Producti verbrannt werden: In caſu Reformatoriae aber muß auch dieſer Special-Rotulus mit dem andern General Rotulo publicirt, und kein weiteres Remedium verſtattet werden.

§. 30. Wann eine Parthey, oder derer Advocat, einige Zeugen wiſſentlich, daß dieſelbe unter den oben verbotten abzuhörenden Zeugen begriffen, produciren würde, ſoll ein jeder von ihnen mit 5 Rthlr. zur Sportul-Caſſe beſtraft werden.

§. 31. Wann aber auch eine Parthey, oder deren Advocat, einige Exceptiones contra personas testium frivole einwendet, ſoll ein jeder gleichfalls mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Welches um desto billiger ist, weil dem Producten frey gelassen ist, bey Vernehmung der Zeugen die Exceptiones contra personas & dicta testium zu reserviren.

Wann der Productus ohne dergleichen Reservation in die Abhörung des Zeugen williget, kann er nachhero sich wieder dessen Person keiner Exception bedienen; Es wäre dann, daß nach der Abhörung, sich eine neue erweisliche Ursache hervor thäte, weshalb solcher Zeuge vor untüchtig zu halten; welche aber der Product bey seiner Exception mit ausführen muß.

SECTIO VI.

Von Ernennung des Commissarii, und Citation der Zeugen?

§. 32.

Wann die Zeugen in Loco Judicii gegenwärtig seyn, müssen sie von denen Protonotariis abgehört werden, und braucht es keiner Commission. Wann aber die Zeugen abwesend seyn, sollen künftig die Commissarii zu Abhörung der Zeugen ex Officio benennet, nicht mahlen aber von denen Partheien vorgeschlagen werden.

conf. pr.
Instruct. §.
98. P. 21.

§. 33. Wie dann auch keine Notarii, noch andere welche derer Rechte nicht kundig seyn, zu diesem wichtigen Werk gebraucht werden sollen, sondern Unser Cammer-Gericht muß dazu bloß solche Subjecta aussuchen, welche nicht allein gute Studia, auch einigen Praxin haben, sondern auch bekannte ehrliche und vernünftige Leute seyn, welche nicht weit von dem Ort gesessen, und durch viele andere Amts-Geschäfte an schleuniger Expedition nicht gehindert werden.

§. 34. Es ist an der Capacität derer Commissarien um so viel mehr gelegen, da dieselbe judiciren müssen ob die Antwort auf die Articuli concludent, oder dieselbe eine nähere Erläuterung bedürfe: wie sie dann auch occasions dieser Antwort oftmals andere Neben-Fragen thun, und
die

die Wahrheit dadurch ans Licht bringen müssen: zugeschworenen, daß es auf ihr Urtheil ankommt, ob die Interrogatoria captiūs, impertinent, oder criminosa, und daher auszulassen. So, daß das Weß und Wohl derer streitigen Parteyen von einem richtigen Zeugen:Verhöre dependirt.

§. 35. Weil nun bey Seßung derer Referendarien Unsere hauptsächlichste Intention dahin gegangen, daß diese Leute zu dergleichen Commissionen mit gebraucht werden sollen, so muß auf dieselbe, wann sie sonst die gehörige Capacität haben, und die Zeugen in der Nähe wohnen, vor andern reflectirt werden; sonst aber muß das Cammer:Gericht andre benachbahrte derer Rechte erfahrene Burgermeister, Syndicos, Richter ꝛ. dazu ernennen. Vid. P. I. T. 7. §. 4.

§. 36. Ein dergleichen ex officio gesetzter Commissarius soll niemals als verdächtig recusirt werden: Sondern wann der Product justas suspicionis causas allegirt, soll dem Commissario jemand aus denen Referendarien, oder ein anderer, auf des Recusanten Kosten ex officio zugegeben werden.

§. 37. Es soll kein Commissarius bey arbitrarer Strafe ohne erhebliche Ursache sich der Commission entziehen: Wann er aber aus einigen rechtmäßigen Ursachen (welche er an Endes statt bestärcken muß) dieselbe zu depreciiren vermeinet, muß er solches binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali Unser Cammer:Gericht anzeigen, damit sofort ein anderer an seine Stelle ernannt werden könne; würde er solches unterlassen, soll er jedesmahl mit 10. Rthlr. Strafe belegt werden. Vid. P. 4. T. 6. §. 18.

§. 38. Es muß Unser Cammer:Gericht denen ernannten Commissariis, nebst dem Commissoriali aber jederzeit mit einrücken, binnen welcher Zeit sie mit der Commission fertig seyn, und ihren Bericht einschicken müssen. Mit der Verwarnung, daß sie nach verfloßener

Zeit ihrer Gebühren vor verlustig erklärt, und überdem dem Besizden nach gestraft werden sollen.

§. 39. Der Commissarius muß bey Verlust seiner Gebühren binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali die Citation an die Zeugen expediren und abschicken.

Wann mehrere Commissarii zu Abhörung der Zeugen benannt werden, müssen dieselbe, wann sie in loco seyn, sich binnen 3 Tagen eines Termins vereinigen, die Citation unterschreiben, und abgehen lassen: Wann sie an verschiedenen Orten wohnen, muß solches binnen 8 Tagen geschehen.

Wann einer derer Commissarien, welcher einmahl den Terminum beliebter, in Termino ausbleibt; so soll der andre Commissarius dem ohngeacht mit Abhörung der Zeugen verfahren, und soll die Clausula samt und sonders jederzeit ipso jure darunter verstanden werden. Vid. P. 4. T. 6. §. 23.

SECTIO VII.

Von Citation der Zeugen, und wie es zu halten wenn sie nicht erscheinen:

§. 40.

Alle und jede Persohnen, sie seyn männ: oder weiblichen Geschlechts, auch von was Stand, Würde und Alter sie wollen, sijn gehalten ihr Verzeugnüß abzulegen, und soll also niemand erlaubt seyn dieservogen auf Verhör zu provociren. Es wäre dann daß es solche Zeugen seyn welche in denen Rechten wider ihren Willen zu zeugen nicht schuldig seyn.

§. 41. Wo geben auch denen ernannten Commissariis frey, insonderheit wann die Sache celeris expeditionis ist, gleich die erste Citation bey 2. bis 10 Rthlr. Straffe ergehen zu lassen.

§. 42. Würde ein Zeuge zurück bleiben, oder sich weger ein Verzeugnüß abzulegen, soll derselbe, wann er honoratoris

noratoris conditionis ist, mit Vorbehalt der verwürdeten Straffe bey 50 bis 100 Rthlr. anderweitiger Straffe; die übrigen aber sub comminatione realis citationis, auf einen andern Terminum auf ihre Kosten citirt werden.

§. 43. Wann der Zeuge alsdann nicht erscheinet, muß auf den ersten Fall an Unser Cammer-Gericht zu fernern Verordnung berichtet, in dem letztern Fall aber der Zeuge durch den Land-Reuter abgehohlet werden.

Unterdessen können die übrigen Zeugen welche erschienen, abgehört werden.

§. 44. Es soll auch kein Zeuge unter dem Vorwand, als ob er vorher endlich angelobt oder geschworen hätte keinen End in keiner Sache abzulegen, sich der endlichen Deposition entziehen. Angesehen solcher End nichtig und von keiner Verbindlichkeit ist.

§. 45. Es kann auch kein Geistlicher sich bloß auf sein Gewissen beziehen, sondern er muß den Zeugen-End unweigerlich abstaten.

§. 46. Weil die Zeugen sich nicht auf ihre Kosten außer dem Ort ihres Aufenthalts zu stellen schuldig seyn, so muß der Producent ihnen die nothdürftige Zehrung nebst der Fuhr (wann sie Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Wegs halber, Führen gebrauchen müssen) ersetzen. Damit aber das Zeugen-Verhör hiedurch nicht aufgehalten werde, so muß der Zeuge in Termino seine Gebühren liquidiren, der Commissarius muß solche ex æquo & bono determiniren, und wann der Producent die Gebühren nicht in continenti erlegt, davon an das Cammer-Gericht berichten, welche dem Zeugen das determinirte Quantum sofort aus der Sportuln-Casse bezahlen, hingegen dieses Quantum nebst dem Duplo dem Producenten wieder in Rechnung bringen lassen muß.

Wann aber die Zeugen sich anfänglich geweigert das Gezeugniß vor Gericht, oder vor dem Commissario abzulegen, oder contumaciter aussen geblieben, und durch Zwangs-Mittel dazu haben angehalten werden müssen,

280 Dritter Theil. Tit. XXVIII.

Können sie keine Gebühren, weder an Fuhren und Zehrungs-Kosten, noch sonst fordern.

SECTIO VIII.

Von dem Examine und Aussage der Zeugen, auch ob und wann das Zeugen-Verhör repetirt werden könne?

§. 47.

In dem zum Zeugen-Verhör angesetztten Termin muß der Commissarius denen Partheyen und Zeugen sein erhaltenes Commissoriale öffentlich vorlesen, und darauf in beyder Theile Gegenwart von denen producirten Zeugen den gewöhnlichen Eyd abnehmen; Es wäre dann daß beyde Theile den Zeugen des Eydes erlassen wolten.

§. 48. Vor Ablegung des Eydes muß der Commissarius denen Zeugen die schwere Strafe des Meyn-Eydes ausführlich und beweglich zu Gemüthe führen.

§. 49. Wann Zeugen gegen ihre Obrigkeit zeugen sollen, müssen sie allezeit ihrer Pflicht, womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen werden.

§. 50. Bey Abhörnung der Zeugen müssen diejenige die von ferne kommen, oder kränkliche, zuerst vorgenommen werden.

§. 51. Der Commissarius muß die Zeugen auf jeden Articul und dessen Fragstücke deutlich befragen.

Die Zeugen aber ihre Deposition darauf vernehmlich, und mit klaren Worten thun, und solche eigentlich auf dasjenige, worüber sie befragt werden richten, keinesweges aber fremde und zur Sache nicht dienende Umstände mit einmischen.

§. 52. Es kann auch ein jeder Zeuge ex officio befraget werden woher er den Articul wahrsagen könne, wann solches in denen Interrogatoriis schon nicht angemercket worden.

§. 53. Der Commissarius muß die eigene Worte der Zeugen ad Protocollum nehmen: Wann ein Articulus oder Fragstück undeutlich ist, oder viele Membra hat, muß er den Articulus deutlich erklären, und die Punkte separiren.

§. 54. Wann die Antwort der Zeugen dunkel oder zweifelhaftig ist, oder auf die Frage sich nicht schicket, muß der Commissarius zusorderst, und ehe er die Aussage schreibt, des Zeugen bedeuten worauf es ankomme, und ihn anmahnen deutlicher und näher zu antworten.

§. 55. Wann ein Zeuge bey einem oder andern Articulus vorwenden will, daß er dasjenige worüber er befragt wird nicht wisse, oder daß er es vergessen, so muß derselbe seines Eydes erinnert, und eine anderweitige positive Erklärung von ihm erfordert werden.

Wann er dabey verharret, muß er dem ohngeacht über die Interrogatoria dieses Articulus befragt werden.

§. 56. Wann sich in der Aussage eine Contradiction mit denen vorhergehenden Depositionen finden solte, muß der Commissarius dem Zeugen solche vorhalten, und dessen Erläuterung von ihm erfordern.

§. 57. Es muß auch der Commissarius dem Befragten nach, und, wann es zu Eruirung der Wahrheit nöthig, durch Neben-Fragen und Special-Interrogatoria auf den Grund der Sachen zu kommen suchen; und z. E. ihn befragen, zu welcher Zeit, Jahr und Stunde, an welchem Ort, und von wem dieses oder jenes geschehen, und was eigentlich vor Worte darbey vorgefallen ic.

§. 58. Schließlich muß der Examinant, insonderheit in delictis, genau Achtung geben und verzeichnen, bey welchem Articulus und Frage er hestirt, oder unbeständig, furchtsam, und sich sonst verdächtig erzeiget; ihn darüber zu Rede stellen, und die Wahrheit zu sagen ermahnen.

§. 59. Im übrigen ist oben schon versehen, daß der Commissarius auf Interrogatoria welche eine Turpitudinem des Gegentheils, oder des Zeugens, oder des Mits-

zeugens inferiren, den Zeugen nicht befragen könne, noch der Zeuge darauf zu antworten schuldig sey.

§. 60. Nach geschlossenen Zeugen: Verhör muß der Commissarius dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorlesen, und bey jedem Articul ihn befragen, ob dieses wie verzeichnet seine Aussage und Meinung gewesen.

Bei solcher Zurlesung soll der Commissarius adjunctus (wann einer dazu benannt ist) auf sein Protocoll, damit es mit des ersten Commissarii seinem richtig übereinkomme, und durchaus gleichstimmig seyn möge, fleißig Achtung geben.

§. 61. Wann der Zeuge seine Aussage bey der Wiederholung und Vorlesung ändern und corrigiren sollte, muß der Commissarius solches fleißig notiren, und diese Aenderung von dem Zeugen vor der Dimission unterschreiben lassen.

§. 62. Wann wegen eines streitigen Orts die Zeugen abgehört werden sollen, muß solches an dem Ort quæstionis geschehen.

§. 63. Vor der Dimission haben Commissarii denen Zeugen mitzugeben, daß sie bey Strafe des Meyn: Endes ihr abgestattetes Gezeugniß verschwiegen halten, und daselbe keinem Theil, noch einigen Fremden, offenbaren sollen: Und daß diese Verwarnung geschehen, muß dem Protocoll beygefügt werden.

§. 64. Würden einige Zeugen durch Geschenk, oder sonst, zu Verhelung der Wahrheit, und Abstattung falschen Gezeugniß sich verleiten lassen, sollen dieselbe mit der Strafe des Falsi belegt, folglich vor infam gehalten, und zu Ablegung ferneren Gezeugniß vor untüchtig declarirt werden; auch dem Gegentheil, wann der Zeugenführer nicht solvendo oder difficilis conventu ist, das erweislich Interesse prævio juramento in litem zu erstatten schuldig seyn. Derjenige welcher die Zeugen corrumpirt hat, und dessen überführt wird, soll nicht allein mit
der

der Strafe des Falls belegt, sondern auch Sachfällig declarirt werden, und dem Gegentheil Schaden und Kosten prævio juramento in litem erstatten.

§. 65. Wann die Zeugen einmahl abgehört seyn, so kann kein fernerer Beweis zugelassen, vielweniger die Repetition des Zeugen: Verhörs gesucht oder verstattet werden.

Es wäre denn I) daß nach Erlassung und Dimission der Zeugen, oder sogar nach Publication derer Attestorum, der Zeugen Aussage so dunkel oder zweifelhaft befunden würde, daß ihre Meinung nicht zu verstehen, oder daß sie auf die gegebene Interrogatoria nicht befragt wären ic. In diesem Fall sollen sie in eadem Instantia, nach Ermäßigung des Cammer: Gerichts, durch einen andern Commissarium auf des vorigen Commissarii Kosten nochmahls befragt, und deren fernere Deposition umständlich von Wort zu Wort verzeichnet worden.

Im Fall auch II) ein Theil incontinenti erweisen könnte, daß mit dem Zeugen: Verhör nulliter verfahren, oder die Zeugen durch Geschenke sich corrumpiren lassen; so soll das Zeugen: Verhör cassirt, und in dem ersten Fall der Commissarius nicht allein seiner Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch die Kosten beyden Theilen erstatten, und die Zeugen auf das neue durch eine andere Commission, auf des vorigen Commissarii Kosten verhört, folglich das Zeugen: Verhör wiederholt werden.

Wann die Nichtigkeit des Verfahrens oder die Corruption nicht incontinent, klar und deutlich erwiesen wird, müssen die Partheyen diese Exceptiones in der Deduction ausführen.

Würde auch III) die ausgesommene Rundschaft, in oder ausserhalb Gerichts, durch jemand's Unfleiß oder Unachtsamkeit verlohren, oder sonst wegkommen, müssen die vormahls verhörte Zeugen aufs neue produciret, und diese auf dessen Unkosten der die Zeugnisse verlohren, mit Erinnerung auf den geleisteten Eyd, wieder verhöret werden.

Im

Im Fall auch in kurzer Zeit etliche Zeugen gestorben, und das Part aus Mangel ihrer Aussage merklich verlegt würde, soll der Verlehrer nach rechtlicher Ermäßigung Unsers Cammer:Gerichts den Schaden erstatten, oder sonst gestraft werden. Vid. supra §. 19. p. 272. Sectio IV.

SECTIO IX.

Von Verfertigung des Rotuli und dessen Publication, auch wie ferner darauf zu verfahren.

§. 66.

Nach geschlossenem Protocoll muß der Commissarius einen ordentlichen Rotulum daraus verfertigen, dergestalt daß nach einem jeden Beweis:Articul aller und jeden Zeugen Aussage in ihrer Ordnung ordentlich subnectirt, auch in solcher Ordnung durch alle Articuli, wie auch bey denen Interrogatoriis, verfahren werde, damit der Richter aller Zeugen Aussage für Augen habe, und des mühsamen Auffsuchens und Extrahirens überhoben bleibe.

§. 67. Wann der Rotulus verfertigt, müssen die sämtlichen Commissarii denselben mit eigener Hand unterschreiben und versiegeln, auch ihre Gebühren zugleich liquidiren, und nebst der Relation expedita commissionis dem Cammer:Gericht einsenden; auf das Couvert aber den Nahmen der Partheyen und der Sache notiren, damit nicht aus Versehen der Bericht ante Terminum eröffnet werde.

§. 68. Wann der Commissarius den Rotulum binnen der ihm vorgeschriebenen Zeit nicht einschicket, muß er seiner Gebühren vor verlustig erklärt, und dieselbe der Sportul-Casse zuerkannt werden.

§. 59. Und weil dem Beweisführer obliegt in dem Fall da der Rotulus nicht eingeschicket wird ein Excitatorium
auszu-

auszubringen, so soll dessen Advocat, wann er solches unterläßt, seiner Gebühren des ganzen Beweis verlustig declarirt, solche der Sportul-Casse zuerkannt, und er überdem mit 5 Rthlr. bestraft werden.

§. 70. Wann der Rotulus nebst der commissarischen Relation an das Cammer-Gericht eingeschickt wird, muß der Präsident den Bericht dem Protonotario zustellen, um denselben auf den nächsten Tage-Zertul ad effectum publicationis setzen.

Es stehet aber auch denen Partheyen frey durch ihre Sachwalter dergleichen Relationes Commissariorum bey den Constitutioniren übergeben.

§. 71. In beyden Fällen müssen die Patroni causæ bey dem Constitutioniren um dessen Publication und Communication anhalten, zugleich aber bitten ein Verfahren loco oralis, oder einen Schrift-Wechsel, darin zu veranlassen:

Der Rotulus muß aber denen Partheyen niemahls originaliter mit nach Haus gegeben werden.

§. 72. Der Präsident muß davor sorgen daß die Com-^{conf. pr.} missions-Gebühren, prævio moderatione, aus der Spor-^{Sportul-} tuln-Casse dem Commissario assignirt, und von denen^{Reglement §. 2.} Producenten wieder bengetrieben werden.

§. 73. Im übrigen bleibt es bey der bisherigen Ver-^{vid. An-} fassung, daß in probatorio nicht weiter als bis zur Ex-^{hang zum} ception verfahren werde.^{Cod.}

Wolte aber Producent pure auf den Rotulum submittiren, so stehet dennoch dem Producenten frey seine Jura aus dem Rotulo zu deduciren, und seine Exceptiones contra personæ & dicta testium einzubringen.

S E C T I O X .

Von Abhörung fremder Zeugen und wie damit zu verfahren?

§. 74.

vid. C. C. **W**ann ein Theil vor Anstellung der Klage vorher siehet, des. 1761. n. 25. & 31. daß er den Beweis durch Zeugen die außer Landes, oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction, wohnen, oder abwesend bey denen Regimentern stehn, führen müsse, soll er die Action nicht eher anstellen bis er diese Zeugen per Requisitoriales in perpetuam rei memoriam abhören lassen: und solchenfalls ist er schuldig wie Sect. seq. versehen zu verfahren.

Wann jemand dieses unterlassen und dergleichen Zeugen post Actionem institutam angeben würde, dieselbe aber in Termino welcher nie prorogirt werden soll, nicht erscheinen, soll nicht darauf reflectirt, sondern bloß auf der gegenwärtigen Zeugen Aussage gesprochen, oder, wann keine andere Zeugen angegeben worden, sofort in der Hauptsache erkannt, und der Beweisführer mit einem Verweis ad separatim verwiesen werden.

Es muß auch in Concurfu Creditorum dieses beobachtet werden, allermassen derjenige welcher durch auswärtige Zeugen seine Forderung erweisen will, binnen 8 Tagen nach erhaltener Citation ad liquidandum diese Präcaution zu gebrauchen schuldig ist.

§. 75. Die Requirenten müssen den fremden Richter ersuchen die Zeugen über die beyzufügende Articuli und verschlossene Interrogatoria legaliter abzuhören, deren Aussage wohl zu notiren, dieselbe in einen Rotulum zu verfassen, und solchen verschlossen zu remittiren; mit dem Beyfügen, daß die Abhörung beschleuniget werden möge, wie der Beweis, wann er binnen 6 Wochen nicht vollendet wird, nach der jetzigen Verfassung vor defect gehalten werden, folglich der Rotulus keinen Nutzen haben würde;

würde; dahingegen man erböthig wäre die Expeditionen- und Commissions - auch der Zeugen: Reise: und Zehrungs-Gebühren auf erhaltene Nachricht sofort zu übernehmen.

§. 76. Der Extrahente muß diese Requisitoriales nicht bloß auf die Post geben, sondern die Insinuation in Loco besorgen, und daselbst jemand bestellen, welcher die Citation der Zeugen, und die Abhörung derselben, auch die Einsendung des Rotuli sollicitiren muß.

§. 77. Wenn er an dem Ort, wo die Requisitorialis hingehen, niemand kennet durch welchen dieses geschehen könne, muß er bitten denenen Requisitorialibus mit beyzufügen, daß in Loco ein Mandatarius ex officio bestellt werden möchte, welcher das benöthigte hierunter besorgen, mit dem Extrahenten darüber correspondiren, und die Einsendung des Rotuli sollicitiren müsse, mit der Versicherung, daß demselben seine Gebühren gleich, falls prævia Liquidatione, nebst denen andern Kosten, übermacht werden sollen.

§. 78. Weil nun der Rotulus binnen 6 Wochen von dem fremden Richter eingeschicket werden soll, so versteht sich von selbst daß es weder möglich noch nöthig sey, daß der Judex Requisiteus beyde Theile ad videndum juri citiren lassen könne, und daß die Abhörung der Zeugen bloß der Legalität des Richters überlassen, und solches bey dem Requisitoriali mit angeführt werden müsse.

Wolte aber einer oder andere an sothanem Ort einem Bevollmächtigten bestellen welcher der Vernehmung der Zeugen beywohnen solle, so kann der fremde Richter sich nicht entbrechen denselben auf Vorzeigung seiner Vollmacht zu admitciren.

SECTIO XI.

Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

§. 79.

Es soll regulariter niemand zum Beweis durch Zeugen admittirt werden als nach der Litis Contestation, und wann jemand per Sententiam dazu gelassen wird.

Weil aber öfters gewisse Umstände sich eräugnen, warum auch ante Litis Contestationem, so wohl von Seiten des Klägers als des Beklagten, nöthig ist Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören zu lassen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden.

§. 80. Wann der künftige Beklagte sich befürchtet, daß er von wegen Güther, Obligation, oder von einem andern möchte beschuldiget oder belanget werden, und besorget daß die ihm zustehende Exceptiones, wodurch er die besorgende künftige Klage zu elidiren vermeint, nach Verfließung der Zeit entgehen, oder daß er versterben, und seine Kinder aus Unwissenheit der Umstände die Rechtfertigung nicht geschicklich ausüben möchten, und er daher nöthig findet Zeugniß ad perpetuam rei memoriam aufzunehmen, so soll er die Ursachen, warum er vor der Litis-Contestation zum ewigen Gedächtniß Zeugen abhören zu lassen bewogen, dem Gerichte vorstellen, und seine Probatorial-Articul übergeben, auch bitten solche dem Gegentheile ad dandum Interrogatoria zu übergeben, welches auch cum eventuali Termino zum Verhör veranlaßet werden muß.

Wann der Citatus in dem ersten Termino nicht erscheint, die Insinuatio aber gehörig docirt wird, muß der Extrahente ohne weitere Erkänntniß zum Beweis ad ad perpetuam rei memoriam gelassen werden: Wann er aber erscheinet, müssen die angegebene Ursachen untersucht, darüber erkannt, und kein Remedium gegen dergleichen Bescheid verstattet werden.

§. 81. Im Fall der Kläger sich offerirt seine Klage sogleich anzustellen, muß solches Zeugniß nicht verstatet, sondern die Sache selbst sofort gehört, und dem Besinden nach darin rechtlich verordnet werden.

§. 82. Hingegen kann der künftige Kläger, wann er dergleichen Zeugniß in perpetuam rei memoriam aufnehmen lassen will, darzu regulariter nicht gelassen werden, weil er seine Klage zu allen Zeiten, wann er nur will, anstellen kan. Allenfalls, und wann ihm an dergleichen Beweis gelegen, muß er die Ursachen so ihn dazu bewegen vorstellen, und nicht anders als citata parte adversa bey einem summarischen Verhör per Sententiam (wovon gleichfalls keine Appellation statt haben soll,) zugelassen, oder damit abgewiesen werden.

§. 83. Bey solchem Verhör hat der Kläger, wann er diesen Beweis vor erhobener Klage führen will, fürnemlich eine von folgenden, oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheinigen: als wann etwa die vorgeschlagene Zeugen welche die beste Wissenschaft von der Sache haben mit sehr hohem Alter, oder sonst gefährlichen Zufällen und Krankheiten beladen, worunter auch die schwangere Frauen so der Geburt nahe seyn, zu rechnen; Ingleichen da der Zeuge in weit entlegene oder gefährliche Dörter, oder auf lange Zeit verreisete; oder außer Landes; oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction wohnte ic. als welchenfalls der Kläger die Zeugen vor Anstellung der Action in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen wohl befugt ist. Vid. Sect. I. §. 74.

Also auch, wann ein Creditor seine Klage sogleich anzustellen nicht vermöchte: als da derselbe einen Schuldeiner hätte welcher sub conditione oder in diem zu bezahlen schuldig.

Oder auch, wann nach erhobener Klage der Beklagte die Litis Contestation vorseßlich aufspielte, oder andere Verhinderungen verursachte.

Solchergestalt ist es auch zu halten wann schwere sterbliche, oder Krieges-Läufe einfielen.

§. 84. Wann der Kläger nach aufgenommenen Beweis innerhalb Jahres-Frist, vom Tage des angetretenen Beweises an zu rechnen, seine Klage nicht fürbringt; soll solches Gezeugniß vor erloschen gehalten, und niemahls publiciret werden. Auch keine restitutio in integrum, nec ex justa causa, statt haben.

§. 85. Wolte der Productus ante Litis Contestationem auch seinen Gegen-Beweis in perpetuam rei memoriam führen, soll er solchen binnen 14 Tagen nachdem ihm die Beweis-Articuli communiciret und insinuiert worden, beybringen.

§. 86. Dader Producent vor Publication des Gezeugnisses zum ewigen Gedächtnis, nebst diesem, noch mehreren Beweis beybringen, und die darin abgehörte Zeugen, oder auch andere, von neuen examiniren lassen wolte, soll ihm solches frey stehen; Es müssen aber auf diesem Fall beyde Gezeugnisse zugleich, und keines vor dem andern gedñet werden.

§. 87. Im Fall der Producent sich erklärete das ad perpetuam rei memoriam aufgenommene Gezeugniß gar fallen zu lassen, und anderwärtigen Beweis zu führen, soll ihm solches zwar erlaubt seyn; Es kann aber sodann das erstere Gezeugnis nicht publiciret werden, sondern es ist selbiges verschlossen in dem Gerichte beyzubehalten, und solches oben darauf zu registriren: er muß auch dem Producten die Kosten bezahlen.

§. 88. Nach vollführtem Gezeugnisse soll der Rotulus bey Unserm Cammer-Gericht eingebracht, und dem Producenten von dem Protonotario darüber ein Schein ohne Entgeld ertheilet werden, und ist solcher Rotulus nicht eher zu eröffnen, bis Litis contestiret, einem oder dem andern Theil der Beweis aufgelegt, und der Gegenseit zu dessen Publication vorgeladen worden.

Dritter Theil. Tit. XXVIII. XXIX. 291

§. 89. Wann dieses Gezeugnis eröffnet, soll über dieselbe, oder ganz contraire Articul, kein fernerer Beweis weder in der erstern noch in der andern Instanz zugelassen werden.

§. 90. Post litem contestatam soll weder dem Beklagten noch dem Kläger erlaubt seyn dergleichen Gezeugnis aufnehmen zu lassen, sondern sie müssen angewiesen werden den Proceß zu beschleunigen: Allenfalls und wann sehr wichtige Umstände angegeben werden, muß solches *cum causæ cognitione*, wovon keine Remedia statt haben sollen, geschehen.

§. 91. Dafern der Kläger nach erhobener Klage, und darauf erfolgter Litis Contestation, zu Führung des Gezeugnisses *ad perpetuam rei memoriam* admittiret werden sollte, und er solches aufgenommen hätte, soll dasselbe zu jederzeit, auch nach Ablauf des Jahres, *vim probandi* behalten.

§. 92. Wie dann auch, was den Beklagten anbetrifft, dergleichen vor oder nach der Litis Contestation geführter Beweis allstets seine Kraft behalten, und zu keiner Zeit erloschen seyn soll.

§. 93. Im übrigen muß bey dieser Art des Beweises überall wie bey andern Probationen verfahren werden.

Tit. XXIX.

Vom Gegen-Beweis.

§. 1.

Zum Gegen-Beweis ist sowohl der Kläger als Beklagte, er habe sich vor dem Bescheide, worin der Beweis veranlaßet, dazu erbothen oder nicht; oder wann auch der Gegen-Beweis per sententiam ihm nicht reservirt worden, zuzulassen.

§. 2. Es soll auch dem Gegen-Beweis in allen Processen, sie seyn *ordinarii* oder *summarii*, zu führen erlaubt

conf. in
his mate-
riis Ans
hang zum
Coul. & C.
C. de an.
1762. § 2.
it. de an.
1763. n.
81.

laubet seyn, wovon jedoch diejenige Sachen worinn executive geklagt wird auszuschließen.

§. 3. Wann der Beklagte, der einen Gegen-Beweis führen will, bey der Litis Contestation einige Exceptiones peremptorias opponiret, welche gleichergestalt einen Beweis erfordern, soll er seinen Gegen-Beweis zugleich auf sothane Exceptiones richten, darnach aber nicht weiter damit gehöret werden.

vid. Anhang zum Cod.

§. 4. Da der Productus Vorhabens ist ein Gegenzeugniß zu führen, hat er binnen 14 Tagen, von dem Tage da ihm die Beweis-Articul zugekommen, seine Reprobatorial-Articul in duplo sub poena præclusi zu übergeben, und alles dasjenige zu beobachten was dem Zeugenführer zu thun obliegt, damit der Beweis und Gegen-Beweis zu gleicher Zeit, und vor eben demselben Commissario, geführt werden mögen.

§. 5. Der Reproducus soll wieder die Reprobation mit keinem fernern Gegen-Beweis gehöret, sondern die Articuli Reprobatorii Reprobatoriorum gänzlich verworfen werden; Es kann aber dem Reprodukten nicht verwehret werden binnen 14 Tagen Interrogatoria über die Reprobatorial-Articul zu übergeben: Und muß, wann solches geschehen, weiter wie bey dem Beweis durch Zeugen verordnet ist verfahren werden.

§. 6. Im übrigen, obgleich eben die Zeugen so bey der Probation producires worden auch bey der Reprobation vorgeschlagen und gebraucht werden können, so sollen dieselbe auch bey dem Gegen-Beweis anderweit mit dem Zeugen-Ende belegt werden.

§. 7. Wann jemand eine Sache, deren Beweis er übernommen, plenarie erwiesen, so kann derjenige, welcher den Gegen-Beweis führt, reprobando demselben keinen End deferiren.

Tit. XXX,

Von dem Juramento judiciali, oder
Haupt-End, desselben Delation, Relation,
Revocation, und Leistung.

Wegen
der Juden
Eide, vid.
C. C. de a.
1757. n.
28. & An-
hang zum
Cod.

§. 1.

it. C. C.
de a. 1763.
n. 27. 28.
conf. pr.
Instruct. §.
109. p. 24.

Der Beweis welcher per Delationem Juramenti ge-
führt wird, soll in allen Sachen, auch Famolis,
und Criminalibus da civiliter agiret wird, es geschehe sol-
ches in processu ordinario oder summario, und ohne
Unterscheid ersterer und anderer Instanz, statt haben.

§. 2. Diese Art des Beweises mag sowohl der Kläger
als Beklagte gebrauchen, ohngeacht sie dasjenige, was
sie beweisen wollen, vorher nicht beschweiniget, jedoch
muß solcher End allezeit per Sententiam veranlaßt werden.

Es hat dieses letztere einen Abfall, wann eine Par-
they gleich anfangs bey der Instruction des Processus fin-
det, daß sie den Grund ihrer Klage oder Exception nicht
anders als per Juramenti Dilationem zu erweisen vermö-
ge. In diesem Fall kann die Parthey in ipso Libello
den End dem andern Theil deferiren, welcher in Ter-
mino super acceptione vel relatione sich zu erklären schul-
dig ist. Quo facto der Richter darüber erkennen, und
Formulam juramenti eventualiter dem Urthel inseriren
muß. (Vid. supr. Tit. XXI. §. 2.)

§. 3. Es können aber allein diejenige, so ihre Sachen
selbst zu administriren und zu transigiren Macht haben,
den Haupt-End dem Gegentheile deferiren: denen Cohæ-
redibus, Sociis, Syndicis und Mandatariis aber ist ohne
Special-Vollmacht solches zu thun nicht erlaubt, es wäre
dann daß die beyde erstere das Juramentum allein ihres
eigenen Interesse halber deferiren wolten.

rat. Con.
tradictoris,
v. Anhang
zum Cod.

§. 4. Wegen der Unmündigen werden deren Vormün-
dere und Curatores, wann dieselbe ad Delationem Jura-

menti zu schreiten nöthig finden, auch ohne Special-Vollmacht von denen Minoribus zugelassen.

Welches auch von denen Curatoribus derer Blöden, Wahnsinnigen, Abwesenden und andern dergleichen Personen zu verstehen. Die Prodigii aber müssen, ohngeacht sie Curatores haben, die erkannte Ende selber abschwören.

§. 5. Dieses Juramentum mag auch denen nächsten Anverwandten, ja so gar denen Eltern, ingleichen den Magisträten und Obrigkeiten, deferiret werden.

vid. C. C. §. 6. Würde solches einem Tutori oder Curatori de-
da. 1757. feriret, müssen diese de credulitate schweren, es wäre
n. 50. dann, daß es Dinge so ihr proprium Factum angingen,
it. de an. 1762. n. beträfe.

20. ad
punct. 3. Soderte aber jemand diesen Eyd von denen Pupillen, oder Minorennen selbst, müssen diese wann sie das 18te Jahr, oder auch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen das 16te Jahr ihres Alters erfüllet, nach vorhergegangener genugsamer Erklärung und Erinnerung, dem Befinden nach, solchen entweder acceptiren und selbst abschwören, oder referiren; die Pupillen und andere Minores aber sollen so lange damit verschonet bleiben, bis sie ihr 18tes Jahr erlanget, welches auch bey andern Juramentis also zu halten.

Im Fall der Vormund oder Curator den Eyd abzuliegen nicht vermöchte, oder sich daran versäumete, soll in contumaciam erkannt, und dem Pfliegbesohlenen hienächst, wann er dadurch lädirt zu seyn glaubet, bloß der Regels an den Vormund vorbehalten bleiben. Weil dem Gegentheile nicht zuzumuthen, daß er den Proceß bis zu dem gehörigen Alter desjenigen dem der Eyd deferirt worden aussetzen solle: der Curator aber sich impuriren muß, daß er einen Eyd, welchen er salva Conscientia abschwören kann, zu prästiren, sich weigert, nachdemmalen nichts weiter von ihm gefodert wird als zu schwören, daß er unter denen Vormundschaftlichen Brief:

Brieffschaften keine Nachricht von der Sache gefunden, und daher glaube; daß dasjenige was gegentheil vorgiebt sich in der That nicht also verhalte.

§. 7. Wann der Eyd mehreren Litis-Consorten über einen sie allseits betreffenden Punkt deferirt wird, und einer oder mehr unter ihnen vorhanden so über 18 Jahr alt, soll der oder dieselbe für sich, und an statt der übrigen so das 18te Jahr nicht erreicht haben, das erkannte Jurament zu prästiren zugelassen werden.

Es steht aber dem Deferenten frey, wann er noch einigen Zweifel bey der Sache hat, nach dem 18ten Jahr auch von diesen die würckliche Prästirung des Eydes zu fordern.

Im Fall einige derer Consorten außer Landes seyn, soll, wann die Anwesenden den Eyd abgeschworen, wegen der Abwesenden der Proceß nicht aufgehalten werden. Wann aber diese wieder nach Haus kommen, sollen solche Eyde auf Erfordern von ihnen gleichfalls abgenommen werden.

§. 8. Wann einem Erben über dasjenige was mit dem Erblasser in Streit gewesen, und davon er, der Erbe selbst, keine zureichende Wissenschaft hätte, das Juramentum Judiciale deferirt wird, darf derselbe nur super credulitate schweren.

§. 9. Wann jemand ein Debitum cediret, und dem Cedenten der Eyd deferirt wird, kann der Cedens sich nicht entbrechen den Eyd (soweit es nicht des Cessionarii eigene Facta betrifft) abzuschwören, und kann der Cessionarius wider des Cedenten Willen dazu nicht gelassen werden; Es wäre dann daß der Cedens außer Landes, oder auch verstorben; als in welchen Fällen dem Cessionario allenfals auch de credulitate zu schweren gestattet wird. Des Cedenten Erben aber wann sie nach Gelegenheit der Sachen nicht de veritate schweren können, sollen mit solchem Eyd gänzlich verschonet werden.

§. 10. Der Haupt-End an sich selbst muß eigentlich über das proprium Factum dessen welchem solcher deferiret wird gerichtet, und denselben alle nöthige und relevante Umstände und Qualitates der Sachen beugefüget, auch die Formula Juramenti der Sententz inseriret, und wann es Facta aliena oder communia seyn, das Erkäntniß ex Officio darnach eingerichtet werden.

Es muß auch solche Formula des Endes dem Bescheid inserirt werden, wann auf das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem erkannt wird.

§. 11. Wann ein gewisses Quantum libelliret, und der End darüber deferiret worden, muß der Richter, alle Reservationes mentales zu vermeiden, die Formulam juramenti ex officio dahin einrichten,

daß er dem Kläger das libellirte Quantum nicht, auch nicht mehr noch weniger schuldig sey.

Würde der Beklagte sich weigern diesen End abzuschwören, muß er in das ganze Quantum condemniret, und weil er das Quantum nicht gleich Anfangs eingestehet, zu Erstattung der Kosten des ganzen Proceßes gehalten werden.

Wie dann auch der Kläger, wann Beklagter das Minus, so er gleich Anfangs zugestanden und zu zahlen offeriret, endlich erhärtet, diesem die Kosten des Proceßes erstatten muß.

vid. C. C. §. 12. Derjenige dem der End deferiret wird, ist schuldig solchen binnen binnen 14 Tagen a die judicati zu acceptiren oder zu referiren, worauf dann Terminus ad §. 126. & præstandum juramentum angelegt werden soll.

§. 127. it. de an. 1756. Wann er den End acceptiret, muß er solchen, wie er n. 117. it. erkannt worden, entweder selbst, oder durch seinen per des. 1757. speciale mandatum bevollmächtigten Advocatum, in des n. 145. conf. pr. Deferenten Gegenwart in ipso Termino abschwören;

Instruct. §. welches auch derjenige dem der End referirt wird zu thun 184. 185. schuldig ist: und ist der deferente nicht schuldig das juramentum malitiæ abzuschwören. vid. p. 217. §. 3. Würde

de einer oder der andre in einem von diesem Stücke säus
 mig seyn, soll er nach Ablauf solcher Zeit pro jurare no.
 lente gehalten, und in contumaciam wider ihn ferner er-
 kannt werden. Con
Instru
186.1
it. §.
P. 24.

Er kann auch, da er zum Richter seiner eigenen Sache
 gesetzt wird, zur Vertretung seines Gewissens mit Beweis
 nicht zugelassen werden.

§. 13. Es ist aber niemand schuldig den von einer in-
 famen Person deferirten Eynd zu acceptiren, weil ihm
 effectus relationis des Eyndes dadurch benommen wird:
 Ein anders ist wann die Relatio nicht statt hat.

§. 14. Wann jemand seinen Gegentheil gleich Anfangs
 den Eynd deferirt, stehet ihm frey solchen zu revociren,
 und eine andere Art von Beweis anzutreten, so lang der
 andere den Eynd nicht acceptiret hat.

§. 15. Im Fall aber der Eynd einmahl acceptiret wor-
 den, hat keine Revocatio statt; Es wäre dann daß nach
 der Acceptation neue Instrumenta oder Probationes von
 dem Deferenten gefunden worden, und derselbe eyndlich
 erhalten könnte daß er vorhin keine Wissenschaft davon
 gehabt.

§. 16. Es pflegen diejenige welche sich der Eyndes:De-
 lation bedienet, wann sie sehen daß der Acceptante sol-
 chen abzuschweren parat ist, solche Eyndes:Delation unter
 dem Prætext eines zu besürchtenden perjurii zu revoci-
 ren; In diesem Fall muß der Deferente die indicia per-
 jurii zugleich gerichtlich vorstellen, und wann dieselbe
 durch vorhin ihm unbekannte (welches er eyndlich erhalten
 muß) Brieffschaften, Zeugen u. bescheiniget werden, soll
 ein kurzer Terminus zum Verhör darüber veranlaßet
 werden.

Wann der Acceptante in Termino (welcher nie pro-
 rogiret werden soll) klar und deutlich eines Meynendes
 überführet werden sollte, muß er dem Gegentheil nicht
 allein das Duplum des Objecti litis, wie auch die verur-
 sachte Kosten erstatten, sondern es sollen auch dem Ver-
 finden

finden nach die andre poena inficationis gegen ihn statuiert, und fiscus ratione perjurii gegen denselben excitiert werden.

§. 17. Dagegen derjenige welcher der andern freiwillig eines zu begehenden Missethens beschuldiget, und solches in Termino nicht in continenti erweist, nicht allein dem Acceptanten eine gerichtliche Abbitte ohne Vorbehalt seiner Ehren thun, sondern ihm auch zu seiner Satisfaction das Duplum des Objecti litis, mit denen sämlichen Process-Kosten erstatten, der Advocat aber mit 100 Rthlr. bestraft werden soll.

Und von diesem Erkenntniß soll kein Remedium statt haben, sondern mit Abnahm des deferirten und acceptirten Endes verfahren werden; Wegen der Satisfaction und Strafe aber können die remedia cum pleno effectu nicht versagt werden.

§. 18. Wann der Deferente nach beschegnener Revocation in der ergriffenen andern Art vom Beweis deferirt, steht ihm nicht frey denselben End noch einmahl zu deferiren.

§. 19. Wann derjenige dem der End deferiret wird, Bedenken hat solchen abzuschweren, so steht ihm frey solchen zu referiren.

Es hat aber diese Relatio nicht statt, wenn ihm wegen seines eigenen Facti der End deferiret worden: Es wäre denn daß er den End de credulitate referirte.

§. 20. Derjenige der den End referiret hat, kann solchen vor der gegenseitigen Acceptation revociren. Es hat auch alles dasjenige, was oben ratione revocationis juramenti delati verordnet worden, auch hier statt. Wie dann auch der Revocante, wann er eine andere Art vom Beweis ergriffen und darinn succumbiret, den End nicht weiter referiren kan.

§. 21. Wann der Haupt-End referiret wird, muß derjenige welchem er referiret worden solchen binnen 14 Tagen a die relationis, und unter eben derselben Commination,

tion, acceptiren, und stehet ihm nicht frey solchen weiter zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

§. 22. Gleichwie auch dem Deferenten frey stehet über einen Punct oder Membrum der streitigen Sache den Haupt: Eynd zu deferiren, und die übrige Puncte oder Membra ordentlich zu beweisen; also soll gleichergestalt dem Gegentheile erlaubt seyn nur ein Membrum des juramenti zu acceptiren, und darüber den Eynd abzulegen, oder solchen zu referiren.

§. 23. So hat auch Relatio des Haupt: Eyndes statt, wann ein Erbe einem andern Erben super credulitate denselben deferiret hat.

Ausser vorgesehitem Fall aber mag das Juramentum super credulitate nicht referirt werden.

§. 24. Was sonst die Remission des Haupt: Eyndes anlanget, stehet solche allein denen frey welche in der Sache, darinn das Jurament deferiret worden, zu transigiren Macht haben: weshalb denen Curatoribus, Administratoribus publicorum reddituum, Syndicis, und andern Mandatariis, ohne Special Vollmacht derer Principalen, oder Interessenten, solches zu thun nicht erlaubt ist.

§. 25. Wann der Haupt: Eynd aber einmahl remittiret; soll derselbe als würcklich abgeschworen gehalten, und darwieder keine Variation, noch vermeinte Pœnitenz verstattet werden.

§. 26. Würde einer Gemeinde, oder einem gewissen Collegio, der Haupt: oder ein anderer Eynd deferiret, vid. Not.
hang zum
Cod. stehet dem Deferenten frey einlge Membra, und unter denselben auch den Syndicum und Stadtschreiber, zu Ablegung solches Juramenti zu erwählen.

Weil aber der Deferente öfters diejenige welche die wenigste Wissenschaft von der Sache haben, folglich den Eynd abzuschwören Bedenken tragen, zu wählen pfeget,
so

so stehet dem Richter frey *prævia causæ cognitione* andere *ex Officio* darzu zu benennen.

Wann der Deficiente keine gewisse *Membra* benennet, müssen die Älteste, oder diejenige die meiste Wissenschaft von der Sache haben, darzu deputirt werden, welches der Pflicht und Gewissen derer Communen *re. überlassen* wird.

§. 27. Wann Hufnern, Gärtnern, Handstrophnern, oder andern dergleichen Personen so keine Gemeine *constituiren*, der End deferirt wird, sollen dieselbe auf gleiche Weise durch 2 oder 3 ihres Mittels so die beste Wissenschaft haben den erkannten End ablegen. Wenn sie aber an verschiedenen Orten wohnen, können aus jedem Ort 2 oder 3 Personen gewählt werden.

§. 28. Wann derjenige dem ein End von der Parthen deferirt, oder von dem Richter auferlegt worden, ante *præstationem* verstirbt, so pflegt gestritten zu werden ob der End *pro prædito* gehalten werden müsse? In diesem Fall wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen:

- 1) Wann derselbe ante *acceptationem* verstirbt, ist er nicht *pro prædito* zu halten.
- 2) Wann er den End *acceptiret*, und ohne seine Schuld durch den Tod verhindert wird solchen abzuschwören ist er *pro prædito* zu halten.

Wann aber jemand von dem Erkenntniß, wodurch dem andern der End deferirt worden, appelliret, und solchergestalt *Causa* ist daß der End nicht abgeschworen werden kann, so stehet dem *Impedito* frey *pendente Lite* den End zu *acceptiren*, und sich zu dessen *Præstation* gerichtlich zu offeriren. Da dann, wann nach Absterben des *Acceptanten* *Confirmatoria* erfolgt, der End *pro prædito* gehalten werden soll. Und ist in diesem Fall nicht nöthig daß die Erben *de credulitate* schweren,

Wann hingegen derjenige, welchem der End deferirt worden, von dem Urtheil appellirt, *pendente Appellatione* aber verstirbt, so ist derselbe Schuld an der Ver-
göderung

gerung, daher der Eyd nicht pro praestito gehalten werden kann, wann er auch schon declariret daß er ihn mit gutem Gewissen abschwören könne. Es wäre dann daß er eventualiter, und auf den Fall da die vorige Urtheil confirmiret werden sollte, den Eyd zu acceptiren sich gerichtlich erklärte.

§. 29. Dafern ein oder anderes Theil ausser hiesigen Landen, oder sonst weit entfernt sich befinden, und zu Leistung der erkannten Eyde in Person nicht erscheinen könnte, soll auf dessen Ansuchen, dafern deshalb kein erhebliches Bedenken wäre, die Obrigkeit des Orts wo derselbe sich aufhält requiriret werden, den Eyd von ihm in Gegenwart des Gegentheils, oder dessen Mandatarii, wozu er die Unkosten auf des Judicii Determination geben muß, abzunehmen.

Auf solchen Fall nun soll das Judicium Formulam Conf. pr. P. 24. §. 111. & 112. des abzustattenden Eydes entwerfen, dem requirirten Judici zufertigen, und demselben zugleich mitgeben, wann das Gegentheil in dem anzusehenden Termin etwa nicht erschiene, ex Officio einen Anwalt welcher der Eydes: Leistung beywohne, in Loco zu constituiren; im übrigen aber wie alles vollstreckt Nachricht einzusenden.

§. 30. Sie mögen auch die Eyde von denen welche wegen bescheinigter Krankheit, oder sehr hohen Alters, solche Persönlich im Gericht nicht abschwören können, in ihren Häusern von einem oder zweyen Deputirten, mit Zuziehung des Secretarii, in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Mandatarii, abgenommen werden.

Tit. XXXI.

Von dem Juramento Suppletorio oder Erfüllung = Eyd.

§. 1.

Es ist eine in der Vernunft gegründete Regel, daß derjenige, welcher eine Klage anstellet, sein Fundamentum

mentum actionis ordentlich und völlig erweisen müsse, und der Beklagte wann solches nicht geschieht zu absolviren sey.

Es ist aber zum Besten der Societät eingeführt, daß wann schon kein völliger oder ordentlicher Beweis geführt worden, dieser dennoch einigen Effect nach sich ziehe; dergestalt, daß wann das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem darzu kommt, ein völliger Beweis dadurch ausgemacht werde: von welchen Erden in diesen und folgendem Titul gehandelt werden soll.

§. 2. Das Juramentum Suppletorium, worzu einer in quacunq. Judicii parte, auch in jeder Instanz, sich offeriren kann, soll alsdann statt haben, wann jemand den Grund seiner Klage, oder Exception, vorher semiplene probirt hat.

Es mag auch Unser Cammer-Gericht in allen Sachen welche nicht von sonderlicher Wichtigkeit seyn, nach fleißiger Betrachtung aller Umstände der Person und des Handels, dem Kläger oder dem Beklagten solchen Eyd auflegen.

§. 3. Es hat aber dieser Eyd in ganz wichtigen Sachen nicht statt, als in Ehrenrührigen Sachen, in causis famosis, in actione doli, furti, und allen andern Sachen in welchen der Beklagte entweder Kraft der Rechte, oder durch das ausgesprochene Urtheil, verläumdert und ehrlos wird, obgleich nur civiliter nicht criminaliter geklagt wird. Müssen in dergleichen Fällen ein völliger Beweis geführt, oder dem Beklagten das Juramentum Purgatorium auferlegt werden muß.

§. 4. Ob und weichergestalt aber etwas semiplene probirt sey, solches überlassen Wir Unseres Cammer-Gericht rechtlicher Erkenntniß, welche alle vorkommende Umstände wohl und reiflich zu erwegen hat. Fürnemlich ist vor einen halben Beweis zu halten die endliche Aussage eines glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen. Item ein legales Handels-Buch ic.

§. 5. Insonderheit hat unser Cammer-Gericht bey Erkennung dieses Endes dahin zu sehen, daß solches demjenigen Theil für dem andern auferlegt werde, welchem die eigentliche Beschaffenheit der Sachen bewußt, und der darbey guten Leumuths und Gerüchts ist.

§. 6. Annoch stellen Wir zu Unser Cammer-Gerichts-Erkantniß, wann auf den Fall, da beyde Theile vermeynen entweder semiplene oder gar plene probirt zu haben, das Juramentum Suppletorium zu zuerkennen; oder ob nicht, wann beyde Probationen von gleicher Wichtigkeit seyn, die streitige Sache zu theilen seyn.

§. 7. Diejenige die schon eines perjurii, falsi, oder eines andern infamanten criminis überführt worden, können zu diesem End nicht zugelassen, sondern es muß vielmehr dem Gegentheil das Juramentum Suppletorium, oder das Purgatorium auferlegt werden.

§. 8. Ein Jude soll wider einen Christen ad Juramentum Suppletorium nicht gelassen, wohl aber dieser wider jenen: wie dann auch ein Jude wider den andern darzu admittirt werden kann. vid. C. C. de a. 1763. n. 27.

§. 9. Das Juramentum Suppletorium muß von demjenigen, dessen eigenes Factum dasselbe betrifft, allezeit super veritate, von denen Erben aber, oder welche sonst gegründeter Vermuthen nach von der Sachen keine eigentliche Wissenschaft haben, nur super credulitate abgeschworen worden.

§. 10. Derjenige dem dieser End per sententiam zuerkannt wird, muß binnen 14 Tagen a tempore judicati terminum zu Ablegung des Endes ausbringen, (welches auch in juramento purgatorio & in litem also zu halten) und auch solchen bey Verlust der Sachen in Termino abschwören, und kann er sein Gewissen mit Beweis nicht vertreten. Conf. pr. Instr. p. 19. §. 88.

§. 11. Wann das Juramentum Suppletorium würdich abgelegt, auch darauf definitiv erkannt wird, und solche ib. §. 89.

304 Dritter Theil. Tit. XXXI. XXXII.

solche Sententz ein Judicatum worden, soll die rech^t .äfs^tige Sententz zur Execution gebracht werden.

§. 12. Wann der verlierende Theil nach abgestattetem End und beschwener Execution das Perjurium erweisen wolte, soll ihm solches frey gelassen, und darunter, wie oben Tit. 30. §. 16. versehen, verfahren werden.

Tit. XXXII.

Von dem Juramento Purgatorio.

§. 1.

Wann jemand, er mag Kläger oder Beklagter seyn, eines Handels, That, und Verbrechen beschuldigt, verdächtig, und mit vielen Præsumptionem graviret ist, solche aber nicht zureichend seyn den Beklagten zu condemniren, zur Tortur zu bringen, zu bestrafen, oder den Kläger ad juramentum suppletorium zu lassen, so soll demselben das Juramentum Purgatorium aufgelegt werden.

§. 2. Es können aber zu dem Purgatorio diejenigen Personen welche Tit. præced. §. 3. 7. 8. benannt seyn, nicht zugelassen werden, sondern es soll damit wie daselbst versehen gehalten werden.

§. 3. Dieser Eyd hat in allen causis civilibus & criminalibus statt, und muß derjenige dem solcher zuerkannt worden denselben schlechterdings abstaten, folglich kann er kein Juramentum malitiæ von dem Gegentheile fordern; Vielweniger den Eyd referiren, am wenigsten aber sein Gewissen mit Beweis vertreten.

§. 4. Wann er sich weigert, wird er pro confesso & convicto gehalten gehalten: Schwehret er aber den Eyd ab, muß er völlig absolvirt, jedoch, wann er in criminalibus causam suspicionis gegeben, in Erstattung der Kosten condemnirt werden: Im übrigen aber wird er nach erhaltener Absolution in den vorigen Stand und sein Amt restituirt.

§. 5.

Dritter Theil. Tit XXXII. XXXIII. 305

§. 3. Wolte ein Kläger, nach dem sein Gegentheil den Reinigungs-End abgelegt, durch neue und vorhin ihm unbekannte Beweischümer (welches er endlich erhärten muß) den Grund seiner Klage und zugleich den Meineyd darthun, so soll es wie bey dem Juramento Suppletorio versehen, gehalten werden. Vid. Tit. præced. §. fin.

Tit. XXXIII.

Von dem Juramento in Litem.

§. 1.

Das Juramentum in Litem hat alsdann statt, wann jemand die ihm zugehörige Sachen ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils, nicht wieder erlangen könnte, und den Werth derselben anderergestalt, als durch solchen End, bezubringen nicht vermöchte.

Dieser End muß nach vorhergehendem Erkenntnis von dem Richter deferirt werden, welches in allen causis civilibus & criminalibus, wann jemand eine Sache die ihm eigentlich zugehöret, zurück fordert, geschehen kann.

§. 2. Ob nun zwar zu diesem Ende eigentlich die Eigenthümer vorbejagter Sachen zuzulassen, so sollen dens noch Vormünder und Tutores, wann sie sich dazu erbietten, in ihrer Unmündigen Sachen gleichfalls admittiret, wieder ihren Willen aber zu Ablegung dergleichen Endes nicht angehalten werden.

Welches auch also mit denen Negotiorum gestoribus, und Procuratoren in rem suam zu halten.

§. 3. Da auch Vormünder, Curatores, oder andere Administratores, über ihre Unmündigen oder andern ihnen anvertraute Sachen keine Inventaria oder zureichende specificationes conscribiret, mag der dadurch verursachte Schaden und Verlust von demjenigen so solchen erlitten

306 Dritter Theil. Tit. XXXIII.

erlitten, nach vorhergegangener Erkänntniß, per Juramentum in litem beygebracht, und erhärret werden.

§. 4. Desgleichen mag ein Erbe von seinem Coherede, oder ein Creditor von seines Debitoris hinterlassenen Erben, oder auch der Erbschaft bestellten Curatore, wann dieselbe kein solennes Inventarium conscribiret, noch eine endliche Specification zu ediren vermöchten, vermittlest des Juramenti in Litem ihr darunter versirendes Interesse fordern.

§. 5. Würden auch Eltern ihren Kindern über eine Verlassenschaft, woben diese interessiret, eine Designation hinterhalten oder versagen, so mögen die Kinder, gleich denen Extraneis, zu diesem End wieder ihre Eltern admittiret werden.

§. 6. Es hat auch dieser End statt, wann schon die Person die den Schaden zugefügt persona Illustris ist.

§. 7. Es ist dem Kläger erlaubt nicht allein den wahren Werth der Sache, sondern auch das Pretium Affectionis zu liquidiren: daher bey Verfertigung des Juramenti in Litem fürnehmlich zu erwegen, ob auf das Juramentum veritatis oder affectionis zu erkennen.

§. 8. In beyden Fällen soll Unser Cammer-Gericht die von dem Kläger über den angegebenen Schaden eingebrachte Liquidation, nach vorher wohlerrwogenen Umständen der Sache, auf ein gewisses Quantum richten, und, soviel insonderheit das Pretium Affectionis betrifft, acht haben, daß dasselbe nicht zu excessiv sey, auch solglich über solche determinirte Summe, welche der Liquidant im Schweren nicht zu erhöhen hat, das Juramentum in Litem abnehmen.

§. 9. Wann jemand Bedenken hat den End ratione affectionis abzuschweren, muß dennoch der Gegentheil condemniret werden quanti res revera est; In welchem Fall der Richter den wahren und gemeinen Werth der Sache, und des würcklichen verurtheilten Schadens determiniren, auch den Culpa Levi verursachten Schaden zur Estimation bringen muß.

Und

Dritter Theil. Tit. XXXIII. XXXIV. 307

Und dieses Juramentum veritatis müssen auch Tutores, Curatores und Negotiorum gestores abschwören.

Wie aber das wahre Interesse zu estimiren, davon soll unten Tit. mit mehreren gehandelt werden.

§. 10. Wann jemand gewaltsamer Weise depossediret oder sonst beraubt wird, soll keine Moderation statt haben, sondern der bloßen Estimation des Beraubten, insonderheit wann es auf Mobilia ankommt, und er solchen Schads den vermittelst Eydes bestärket, geglaubet werden.

§. 11. Gegen die Erben desjenigen welcher die Schads den verursacht, hat das Juramentum in Litem nicht statt; ausser wann Lis mit dem Defuncto contestiret, oder die Erben Theil an dessen Dolo genommen, oder nur das wahre Interesse prævia determinatione de veritate beschworen werden soll.

§. 12. Wann das Juramentum in Litem würcklich abgeschworen, soll das Gegentheil zur Erstattung derjenigen Summa, welche dadurch erhärtet und liquid gemacht worden, angehalten werden.

§. 13. Gegen diesen Eyd soll keine probatio in contrarium statt finden, auch kein Remedium gegen das Erkenntnis verstattet, vielweniger ob læsionem enormem dasselbe rescindirt werden.

§. 14. Sonsten soll das in einigen Judiciis übliche Juramentum minorationis bey Unserem Cammer: Gericht nach wie vor nicht admittiret werden.

Tit. XXXIV.

Von der Bescheinigung.

§. 1.

Es seyn einige Sachen dergestalt beschaffen daß darinne kein ordentlicher Beweis geführt werden darf, sondern genug ist, wann der Kläger seine Klage bescheiniget.

Wann der Richter auf eine Beybringung erkenne wird dadurch eine bloße Bescheinigung, wann er aber das Wort dathun gebraucht, ein ordentlicher Beweis verstanden.

§. 2. Diese Bescheinigung kann von dem Richter alsdann nur erkannt werden, wann *periculum in mora* ist, oder die Sache eine Kleinigkeit betrifft, oder in dieser Ordnung nichts weiter zum Beweis erfordert wird.

Daher dergleichen Bescheinigung in Summariissimo, in injurien-Sachen, in Bagatel-Sachen &c. zureichend ist.

§. 3. Diese Bescheinigung kann per Documenta oder durch Zeugen geschehen.

§. 4. Wann bey der Bescheinigung Documenta produciret werden, braucht es nicht solche in gewisse Articulos zu bringen, wann nicht der Producent zu mehrer Deutlichkeit solches zu thun nöthig findet, oder der Richter, wann er in denselben keine vernünftige Conclusion finden kann, denselben darzu anweist.

v. C.C.de §. 5. Wann die Bescheinigung durch Zeugen geschieht,
n. 1757. ist gleichfalls nicht nöthig Articulos cum Directorio zu
n. 40. verfertigen. Es werden auch keine Interrogatoria übergeben, und kein Korulus über die Aussage gemacht; Sondern es ist genug wann der Producent die Zeugen entweder von dem ordentlichen Richter, oder von einem Notario, oder ausgebethenen Cominissario, summariter jedoch endlich abhören lassen, und das Protocoll ad Acta gegeben wird; oder wann der Producent bloß endliche Attestata von denen Zeugen beylegt. Es braucht auch keine Publication des Koruli, sondern es ist genug wann das Protocoll oder die Attestata als Beylage ad Acta gelegt werden.

vid. Anhang zum §. 6. Es werden auch zu einer wichtigen Bescheinigung zwey Zeugen welche nicht omni Exceptione majores seyn, und ihre Aussage mit einem Eyd bestärcken müssen, erfordert.

Dritter Theil. Tit. XXXIV. XXXV. 309

Und ob zwar vor Abhörnung der Zeugen die *Exceptiones contra Personas & Dicta Testium* wegfallen, so steht doch dem *Producto* frey bey dem Verfahren die Nothdurft dargegen zu verhandeln. Und muß auf diejenige Zeugen welche *ipso jure* repellirt werden, nicht reflectirt werden.

§. 7. Wann die Zeugen *coram Notario & Testibus* nicht wollen erscheinen, kann derjenige welcher die Bescheinigung führt die Gerichte des Zeugen antreten, und diese solchergestalt zur Aussage anhalten.

§. 8. Bey dem summarischen Beweis kann auch der Richter, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände, auch Gelegenheit der Partheyen, den *Terminum legalem* verkürzen, und bestimmen welchen Gerichtes Tag der Producent solthane Bescheinigung führen solle.

Wann er keinen besondern *Terminum* bestimmt, muß der Producent den *Terminum legalem* beobachten, oder nachhero nicht weiter damit gehört werden.

§. 9. Wie dann auch im übrigen, wie bey dem ordentlichen Beweis also auch hier verfahren, und *excipiendo* geschlossen werden soll.

§. 10. Dem *Producto* steht auch frey eine Gegenbescheinigung in dem bestimmten, oder, wann er nicht bestimmt ist, *Legali Termino* zu führen, da er dann auch die von dem Producenten angeführte Zeugen abhören lassen kann.

Tit. XXXV.

Von dem Beschluß der Sachen, deren Inrotulation, und von der Distribution der Acten.

§. 1.

Wann in *Causa* concludirt ist, soll keinem Theil vergönnet seyn etwas mehr ad *Acta* zu bringen; das

310 Dritter Theil. Tit. XXXV.

ferne dergleichen angenommen würde, soll solch: auf des Gegentheils Anhalten davon removirt werden.

§. 2. Es kann aber als etwas neues nicht angesehen werden, wann eine Partey die vorhin ad Acta gebrachte Copien entweder in der letzten Schrift, oder bey der Inrotulation mit denen Originalien bestärket.

§. 3. Hingegen soll niemahls ein Responsum weder vor noch nach dem Beschluß der Sache ad acta zu legen verstatet werden.

§. 4. Es ist auch eine Sache vor beschloffen anzunehmen, wann ein Theil entweder excipiendo oder replicando pure ad acta submittirt, und kann alsdann der andere nicht weiter gehört werden.

§. 5. Wann jemand in der Schluß-Schrift Nova beybringen und verhandeln wolte, soll diewegen kein Verhör angefeht werden, sondern es muß der Gegentheil durch eine bey dem Constitutioniren zu übergebene Specification, oder bey der Inrotulation, die Nova anführen und vorstellen: Worauf dem künftigen Referenten per Decretum aufgegeben werden soll, auf die Nova, in so weit es Nova seyn, nicht zu reflectiren.

Conf. pr.
Instr. §.
115. p. 25.

§. 6. Im Fall aber jemand in seiner Schluß-Schrift neue Documenta beylegen wolte, muß er zugleich einen förmlichen mit eigener Hand unterschriebenen End beyfügen, daß er vorhin und bey angefangenem Process keine Wissenschaft davon gehabt habe &c. Worauf der Gegentheil mit einer Schrift dargegen gehört werden soll: welchem alsdann frey steht zu Eledirung der neuen Documenten gleichfalls Nova Documenta beyzubringen: Und soll gegen diese Schrift kein weiteres Verfahren verstatet, sondern Acta zum Spruch in der Haupt-Sache vorgelegt werden.

Würde jemand dergleichen End der Schluß-Schrift nicht beylegen, soll das Document von der Schrift weggenommen, und auf dasjenige was daraus deducirt worden nicht allein nicht reflectirt werden, sondern auch die

Partey

Parthen und deren Sachwalter jeder mit 5 Rthlr. bestraft werden.

Wann aber jemand dergleichen neue Documenta in der letzten Instantz beyfügen wolte, sollen dieselbe nicht allein sofort zurück gegeben, und der Producent damit ad separatum verwiesen, sondern auch dieser überdem nebst dem Advocato mit 10. Rthlr. bestraft werden.

§. 7. Würde auch der Referent finden daß in der Schluß-Schrift wirklich Nova eingesticket worden, muß er nicht allein nach Anleitung des §. 5. nicht darauf reflectiren, sondern die Parthen und deren Advocaten jeden mit 2 Rthlr. und, wann die Nova contra Acta lausen, jeden mit 5 Rthlr bestrafen.

§. 8. Wann jemand die Combinirung anderer Acten verlangte, solchem aber von dem Gegentheil widersprochen würde, sollen zwar Acta beygelegt werden: Es muß aber, wann der Referente finden solte, daß solche der Sache worüber gestritten wird kein Licht geben, die Parthen und deren Advocat welche solches gesucht, mit gleicher Strafe belegt werden.

§. 9. In denen Sachen worinn in der ersten Instantz Loco Oralis verfahren wird, braucht es keiner Inrotulation.

Wann aber die Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen, oder in der Appellations-Instantz ordentlich verfahren wird, muß die Inrotulation geschehen: Worzu bey Uebergabung der letzten Schrift Terminus ad Proximum angesetzt werden muß.

§. 10. Die Inrotulatio muß in Gegenwart des Protonotarii geschehen, und die Advocati müssen vor die Richtigkeit der Acten stehen, und das Inrotulations-Protocollum unterschreiben.

Wann ein Advocat in dem Termino nicht inrotulirt, kann er nachher nicht weiter zugelassen werden: Es kann auch der nicht erscheinende Advocat die Inrotulations Gebühren alsdann nicht fordern.

Tit. XXXVI.

Von Verfassung und Publicirung
der Urthel.

§. 1.

In denen Sachen welche bey denen mündlichen Verhö:ren vorgetragen, oder in *Termio loco oralis* verwiesen werden, wird regulariter nur ein Referente besteller: In wichtigen Sachen aber welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, muß der Präsident einen Correferenten benennen.

conf. pr. §. 2. Diejenige Referenten, welchen Acta distribui-
Instr. p. 29. ret worden, müssen eine umständliche schriftliche Relation
§. 2. binnen der ihnen vorgeschriebenen Zeit versfertigen, die

Facti Speciem und das Genus actionis vor allen Dingen deutlich vorstellen, die rationes dubitandi præmittiren, demnächst die rationes decidendi anführen, darauf die Dubia resolviren, und nach dem Voto zugleich Formulam der gangen Urthel beysügen.

§. 3. Bey Verfassung der Urthel und Abschiede sollen die Richter und Referenten insonderheit auf die producirte klare Briefe und Siegel, Pacta und Vergleiche, Landtags: Abschiede, und übrige Constitutiones, hergebrachte Landes: Observantz, Privilegia, und insbesondere auf diese Unsere Process-Ordnung, genau sehen, im übrigen aber nach Unserm zu publicirenden Land: Rechte sprechen.

§. 4. Es müssen aber diejenige so sich in besondern Landes: Gebräuchen und Observantz fundiren jedesmahl sich in Actis darauf ausdrücklich beziehen, auch im Fall dabey einiger Zweifel obwalten könnte, beglaubte Attestata belegen: Gestalten dann, wann die Observantz nicht off:ribahr und in Actis klärlidy dargethan worden, die Nähe nicht darauf reflectiren, sondern das darwider gesprochenen Urthel für rechtmäßig gehalten werden soll.

§. 5.

Dritter Theil. Tit. XXXVI. 313

§. 5. Die Bescheide und Urtheil müssen klar und deutlich, mit Benennung des Objecti Litis abgefaßt, und alle und jede Puncten wohl separiret, auch die Gravamina jederzeit exprimiret, und nicht Remissive ad Grav. 1. ic. erkannt werden.

Es muß auch nicht vergessen werden auf die verfallene Succumbentz-Gelder mit zu reflectiren: Wann aber solches vergessen wird, sollen dieselbe dennoch ipso jure vor verfallen gehalten, und per executionem beygetrieben werden.

§. 6. Wann eine Sache in facto, insonderheit antiquo, dergestalt dunkel und zweifelhaft ist, daß man nicht gewiß ausfinden kan, wer Recht oder Unrecht hat, und z. E. die hinc inde angegebene Zeugen oder Actus &c. mehrentheils von gleichem Werth seyn, so wollen Wir daß das streitige Object, jedoch nach Proportion daß einer mehr oder weniger Præsumtion vor sich hat, getheilet werde.

§. 7. Denen Rätthen muß ihr freyes Votum gelassen, denenselben extra ordinem nicht obloquirt, vielweniger sie von dem Præsidenten hart angefahren werden, allermassen einem jeden frey stehet, solchenfalls sich immediate bey Uns zu melden.

§. 8. In wichtigen Sachen müssen singuli ihr Votum cum rationibus eröffnen: bey Kleinigkeiten aber ist genug wenn der Præsident in genere frägt, ob jemand bey dem Bescheid etwas zu erinnern habe. conf. pr.
Instr. §. 33.
p. 9.

§. 9. Das Urtheil muß juxta majora abgefaßt werden: Wann der Præsident vota paria ausmacht, giebt er der Sachen den Ausschlag; es stehet aber einem jeden frey, wann er andere Meinung ist, sein Votum schriftlich aufzusetzen, und solches ad Acta zu geben: und muß das Collegium, ohne darauf zu antworten, solches ad Acta legen.

§. 10. Wann Incident- und Præjudicial-Puncten bey der Sachen vorkommen, müssen diese zwar zuerst decidiret,

314 Dritter Theil. Tit. XXXVI.

cidiret, zugleich aber auch eventualiter, so viel es thunlich, in der Haupt-Sache erkannt werden.

§. 11. Denen Bescheiden welche über die mündliche Verhöre, oder Loco Oralis aufgenommene Protocolla abgefaßt werden, müssen die rationes decidendi jederzeit mit inferiret; in denen zum Schrift-Wechsel verwiesenen Sachen aber separatim abgefaßt, und nebst der Sententz ad Acta gelegt werden.

§. 12. Was liquide ist soll, unerwartet der Ausführung desjenigen so nicht sofort liquit gemacht werden kan, decidiret werden.

§. 13. Die Sententz soll allezeit auf die Principalen und nicht auf ihre Anwalde gerichtet werden.

§. 14. Wann ein Urtheil auf eines Theils Ungehorsam gegeben wird, muß solches ausdrücklich darinn gemeldet werden.

§. 15. Alle Sententzen werden ohne vorhergehende Citation auf den Tage-Zettul gesetzt, in Gegenwart aller Advocaten verlesen und publicirt, und muß der Rath oder Protonotarius das Publicatum darunter verzeichnen.

§. 16. Würde ein Theil vor Publication der Sententz versterben, und dessen Tod dem Gericht nicht bekannt gemacht werden, soll die Publication sowohl des Defuncti Erben als Confortes litis verbinden.

§. 17. Da ein Minderjähriger die ohne Curatore gegebene Sententz, binnen 4 Jahren nach erlangter Majorannität, nicht impugniret, er mag Wissenschaft davon erlangt haben oder nicht, soll dieselbe vor Rechtskräftig gehalten, und er nachmahls darwieder nicht gehört werden.

§. 18. Da wider einen Vormund, oder Minderjährigen dem sein Curator assistirt, eine Sententz ergangen, soll solche, wann davon nicht appelliret wird, ihre Rechtskraft ergreifen, und folglich zur Execution gebradzt werden.

§. 19. Wann auch sonst ein Urtheil oder Bescheid seine Rechtskraft erlangt, sollen Unsere Præsidenten und Räthe solche zur Execution bringen, und davon keine fernere Provocation und andere Verzögerung verstatten.

§. 20. Im Fall aber jemand ein Judicatum unter dem Vorwand daß solches ex falsis instrumentis, testimoniis, oder sonst ex falsa causa gegeben, impugniren wolte, muß zuvörderst die Execution geschehen, nachhero aber bey einer Verhöhr darüber erkannt werden.

§. 21. Wosern in einem Urtheil ein Error in den Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern, und dergleichen, so ex Actis offenbar begangen wäre, kann kein Remedium diewegwegen verstattet werden, sondern der Richter muß durch eine ad Acta gebrachte Registratur dem Errori abhelfen.

§. 22. Schließlich soll derjenige, welcher das Haupt-Protocoll hält, alle darauf erfolgte Bescheide demselben beschreiben. In denen Sachen aber welche zum Schrifte-Wechsel verwiesen worden, müssen die Relationes mit dem Urtheil sorgfältig verschlossen verwahret, und ein besonders Register nach dem Alphabet darüber gehalten werden.

Tit XXXVII.

Von Gerichts-Kosten, derselben Taxa und Moderation, wie auch von Schäden und Abnutzungen.

§. I.

Unser Cammer-Gericht soll in Verfassung der Urtheil auch der Expensen, Schäden, Früchte, Abnutzungen, item Zinsen und Renten ausdrücklich nach ex Officio gedencken, dieselbe ab- oder zusprechen, und wann diewegwegen schon nichts von denen Partheyen gebethen worden.

Wann

Wann aber der Richter solche übergeht, und der Parth kein Remedium dagegen einwendet, ist er weiter solche zu fordern nicht befugt.

§. 2. Auf die Unkosten muß sowohl bey denen Interlocutor- als Definitiv-Sententzen reflectiret, und dieselbe nicht leicht compensiret werden, sondern alsdann nur wann klärllich zu spüren daß der verlustige Theil zu litigiren ansehnliche und gute Ursach gehabt; Worunter aber nicht zu rechnen, daß derselbe ein Responsum Facultatis, oder einiger Doctorum Meynung vor sich hat, oder daß die Parthenen nahe verwandt, oder der Process zwischen Obrigkeit und Unterthanen, dem Patrono und Pfarrs Kindern ic. geführt werde.

Wann jemand die Haupt-Sache frivole und pertinaciter gestritten, und nachher condemnirt wird, kann derselbe nicht von denen Kosten befrehet werden, wann er schon in einem Neben-Punct z. E. wegen der Zinsen, Kosten, ic. gewinnet, sondern es muß auf die Erstattung der Kosten entweder in totum oder in tantum erkannt werden.

§. 3. Wann jemand wegen seines ungehorsamen Aufsenbleibens in die Unkosten zu verurtheilen, müssen solche sofort bey dem Interlocut mit erkannt, und das Quantum zugleich determiniret, auch auf Erfordern durch die Execution beygetrieben, nicht aber bis zum End-Urtheil ausgesetzt werden.

§. 5. Würde aber Sententia a qua reformiret, sollen die Unkosten beyder Instanzen gegen einander compensiret werden: Welches auch zu beobachten, wann in der dritten Instantz die beyde vorhergehende conforme Urtheil reformiret werden.

§. 6. Wann der Kläger Liti renunciiret, muß er dem Beklagten allezeit die Kosten erstatten: Wann aber Successores in Officio, oder Singulares sich von dem Process loosagen, muß der Gegentheil sich an den, der den Process geführt oder dessen Erben, und wann es ein Officialis gewesen, an die auf deren Veranlassung es geschehen und deren Erben halten.

§. 7.

§. 7. Wann einem Inquisito der Reinigungs-End zuerkannt wird, muß er auch die Inquisitionskosten bezahlen, wie denn auch derjenige der einen ihm deferirten End abzuschweren nicht vermag, oder das Juramentum Malitiz abzuschweren sich weigert.

§. 8. Wann jemand vom Anfang eine gute Sache zu haben nicht ohne Grund vermeinet, hernach aber im Fortgang des Processes, da er des Gegentheils überführt worden, von dem Process abgestanden, soll derselbe mit denen Unkosten verschonet werden.

§. 9. Wann die Unkosten einem Theil zuerkannt worden, daß er solche gebührend liquidiren, und die Liquidation bey dem Constitutioniren in duplo übergeben und um deren Moderation anhalten; da denn dem Gegentheil per Decretum anbefohlen werden muß, binnen 8 Tagen zu excipiren, worauf Acta, es komme die Exception ein oder nicht, ohne weitere Handlung zur Moderation vorgelegt werden sollen.

Wann die zu moderirende Kosten nur eine Summe von 20 Rthlr. betragen, soll deren Moderation per Decretum, sonst aber per Sententiam geschehen, wovon keine Remedia statt haben sollen.

Wann die Kosten per Decretum moderiret werden, muß das moderirte Quantum dem Gegentheil notificiret werden, mit Befehl solches binnen 4 Wochen bey Vermeidung der würcklichen Execution zu bezahlen, nach deren Ablauf ist solches ohne vorhergegangene Ankündigung zu veranlassen.

§. 10. In der Liquidation müssen die Judicial- von denen Extrajudicial-Kosten separiret, und alle und jede specificirte gesetzt, auch zu welcher Zeit, und wie viel gegeben worden, genau verzeichnet, und solches Angeben so viel möglich bescheiniget werden.

Der Referente muß jeden Punkt mit denen Acten conferiren, und in seinem Decret oder Relation die Ursache der Moderation anführen.

Ben

conf. pr. §. 11. Bey der Moderation der Unkosten, sollen die
 Sportul- Gerichts- und andere nöthige Gebühren nach der Spotul-
 Reglement Taxe ohne einige Erhöhung oder Verminderung einge-
 de a. 1751. gerichtet werden.
 it. Sp. Re.

glem. der §. 12. Es müssen aber die Unkosten eine richterliche
 Domainen Moderation leiden, wann schon der Debitor in der aus-
 Aemter gestellten Obligation sich eyndlich verbunden, daß, wann
 vom 12ten er zu gesetzter Zeit die Schuld nicht bezahlen, und der
 Jun. 1765. Creditor gerichtliche Hülfe zu suchen würde genöthiget
 werden, er alle Kosten wie sie der Creditor liquidiren
 wird, ohne Moderation erstatten wolle.

§. 13. Wann durch einen Bescheid in der ersten In-
 stantz jemand in die Kosten condemniret worden, und
 in der zweyten Instantz confirmatoria cum expensis er-
 folget, oder die remedia desert declariret werden, muß
 der Richter zweyter Instantz blos die expensas secundæ
 instantiæ moderiren; so viel aber die Unkosten voriger
 Instantz betrifft, Acta zur Moderation an dem Judicem
 a quo remittiren.

§. 14. Der Richter muß bey Moderation der Kosten
 einen jeden Punkt besonders nach Eyd und Pflicht un-
 tersuchen.

§. 15. Unter die Judicial-Expensen gehöret alles was
 aus dem Gericht gelöst oder bezahlt wird, auch das
 Stempel-Papier, Boten-Lohn, und Insinuations-Ge-
 bühren, derer Notarien-Belohnung zur Verfertigung der
 Instrumenten und Rundschaften, item derer Commis-
 sarien, welche die Zeugen abgehöret, Besichtigung vor-
 genommen u. und der Zeugen Kosten.

Wann bey Abfassung eines Interlocuts aus billigen
 Ursachen die condemnatio in expensas usque ad finem
 litis ausgeset, und in definitiva dasselbe Parth in die
 Kosten condemniret wird, kann der gewinnende Theil
 auch die Occasione des Interlocuts verursachte Kosten
 liquidiren.

§. 16. Unter die extra Judicial-Expensen gehören die Schriften und Gebühren der Advocaten: welche bey Verlust derselben bey einer jeden Instanz liquidirt, und in dem Urtheil moderirt werden müssen.

Und weil ein Streit unter denen Doctoren entstanden ob auch die Schriften mit in die Liquidation kommen können welche die Parthey selbst, oder der Advocat in propria causa verfertigt? so haben Wir diese Frage dahin decidiren wollen, daß, wann jemand in causa propria die Schriften verfertigt die Gebühren in der Liquidation passiren sollen.

Wie dann auch einem Tutori und Curatori, welcher in seiner Pflegesohnen Angelegenheit Schriften verfertigt, ein billigmäßiges Honorarium bey Erstattung der Kosten zu liquidiren vergönnet ist.

So kann auch ein Cohæres, oder Litis Consors, von seinen Neben-Erben oder Consorten dergleichen vor seine Mühe und Arbeit fordern.

Ferner gehören hierunter nothwendige Reise: Zehrungs- und dergleichen Kosten, welche die Partheyen selbst, oder deren Anwälde bey Commissionen, Abhörung der Zeugen, &c. anwenden müssen; und muß bey deren Moderation sowohl auf derer streitenden Partheyen Vermögen, und derer sowohl, als abzuhörender Zeugen Condition, und andere vorkommende Umstände, gesehen, und die richterliche Ermäßigung darnach eingerichtet werden.

Nothwendige Reisen werden geachtet, wenn der Kläger oder Beklagte gleich anfangs zu angefehter gültigen und eventualiter rechtlichen Handlung und Verhör der ganzen Sache in Person zu erscheinen vorgeladen wird, oder, wo er nach der Ordnung in Person zu erscheinen schuldig ist, als in Injurien-Sachen, in causa stupri, promissi matrimonii, &c. item wann er den End für Gefährde in eigener Person schweret, oder vom Gegentheile anhören soll, oder wann er wegen Fürstellung der Zeugen erscheint.

Wann

Wann aber die Sache zum Proceß gediehen, u. ein Mandatarius einmahl bestellet worden, soll er vor die Reisen keine Erstattung fordern; es wäre dann, daß er, wie vorhin gedacht, nach der Ordnung in Person zu erscheinen schuldig wäre.

Es soll aber einem jeden, welcher den Weg zu Fuß zu thun nicht schuldig, oder wegen seines Zustandes zu thun nicht vermögend ist: zur Zehrungs-Kost angerechnet werden vor jeden Tag mit Pferd und Wagen 2 Fl. und werden auf jeden Tag von Ostern bis Michaelis sechs Meilen, von Michaelis bis Ostern fünf Meilen gerechnet.

§. 17. Hingegen soll pro arrha, vor Einholung eines Responsi, und Extrahirung eines unnöthigen Rescripts nichts gefordert, vielweniger bey der Moderation darauf reflectiret werden.

Wann auch jemand wegen eines Incident-Puncts, oder propter contumaciam, in die Unkosten condemniret worden, nachhero aber in der Haupt-Sache cum expensis gewinnt, so kann derselbe die erstere Unkosten, die er ob contumaciam bezahlen müssen, und worüber einmahl erkannt worden, nicht mit in die Liquidation bringen.

§. 18. Nach publicirten Expensen-Urtheil, als wegen keine Appellation zu verstatten, soll es bey dem darin moderirten Quanto, ohne Abschwörung des bishero gewöhnlichen Juraments minorationis, welches Wir in diesem Fall, als unnöthig, auch zu Ersparung mehrerer Unkosten, hiemit gänzlich abgeschaffet haben wollen, sein Verbleiben haben; und ist solchemnach die erkannte Summe durch die würckliche Execution bezutreiben.

Es wäre dann, daß in sententia condemnatoria auf Damna oder Interesse mit erkannt, und diese zugleich nebst den Unkosten von dem siegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden, welches falls das Juramentum zu erkennen unbenommen wäre.

§. 19. Dafern derjenige, so in Erstattung der Unkosten vertheilet worden, solche zu ersetzen nicht vermöchte, soll

soll er andern frevelhaften Litizanten zum Abscheu mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, nach Proportion der verursachten Expensen, bestraftet werden.

§. 20. Wann dem Kläger auch Schäden zuerkannt worden, muß er binnen 14 Tagen die Liquidation davon bey dem Constitutioniren in duplo übergeben, und der Gegentheil binnen 14 Tagen darauf antworten; weiter aber soll nicht verfahren, sondern rechtlich darüber erkannt werden.

§. 21. Derjenige, der zu Erstattung genossener Früchte condemniret worden, oder deren Erben, seyn schuldig, die jährliche öconomische Rechnungen, worin die Einnahme und Ausgabe nach denen Litis richtig verzeichnet, und ein richtiger Abschluß gemacht worden, zu produciren, und den Wehrt der gehobenen Früchte nach dem Marktgängigen Preiß der nächsten Stadt anzusetzen.

Wann keine öconomische Wirthschafts-Bücher vorhanden; so stehet dem gewinnenden Theil frey, auf die Verfertigung eines nach der Landes-Verfassung einzurichtenden Aufschlags auf des Gegentheils Kosten zu provociren, und solchergestalt den Ertrag des Gutthes ausfindig zu machen.

§. 22. Wann einem Theil auch Interesse zuerkannt worden, so soll damit gleichfalls wie oben §. 20. verfahren, verfahren werden.

Wann die Sache, wovon der Schaden ersetzt werden soll, ihren gewissen Werth hat, wie z. E. in venditione, locatione, und anderen Contracten ic. so kan das Interesse niemahlen das Duplum dieses Werths übersteigen.

Wann aber der Werth der Sachen ungewiß ist, so muß der Richter nach seinem besten Wissen und Gewisse den wahren Schaden, und das wahre Interesse determiniren, auf des Liquidanten ausschweifende Præfensionen aber keinesweges reflectiren.

322 Dritter Theil. Tit. XXXVII. XXXVIII.

Es wird aber unter dem Interesse auch das *lucrum cessans* begriffen, und muß auf solches bey der Determination des Quanti mit reflectiret werden.

Wann der Schaden *dolo adversarii* verursacht worden, muß der liquidante *ad iuramentum in litem* gelassen werden.

§. 23. Damit aber wegen Berichtigung der zuerkannten Schäden und Interesse kein neuer Proceß, wie bisher geschehen, entstehen möge, so soll, wann die Liquidation und darüber verstattete Exception eingekommen, sofort ein *Commissarius ex officio* ernannt werden, welcher beyde Theile in Person, oder deren Bevollmächtigte, vorladen, Punkt vor Punkt mit ihnen durchgehen, die Güte tentiren, und in deren Entstehung ein gewisses Quantum nach denen vor angeführten Principiis fest setzen muß; wovon kein Remedium verstattet werden soll.

Tit. XXXVIII.

Von der Declaration eines dunkeln Bescheids oder Urtheils.

§. 1.

Sollte auch eine Sentenz einem Theil zweifelhaftig scheinen, mag derselbe deren Declaration *intra decendum* suchen. Er muß aber *causas*, warum die Declaration nöthig, deutlich *ex Actis* anführen.

§. 2. Wenn sich die *Causæ* aus denen *Actis* offenbare ergeben, kann die Declaration ohne weiteres Verfahren *per Decretum* ertheilet werden.

§. 3. Wann sie *altioris indaginis* seyn, muß *prævia communicatione* ein kurzer *Terminus* (welcher nie prorogirt werden soll) zum Verhör angesetzt, und rechtlich darüber erkannt werden.

§. 4. Wann die gesuchte Declaratio entweder *eversio-nem sententiæ* inserirt, oder *notorie frivola* ist, muß
der

der Implorante sofort per Decretum abgewiesen und die Parthey sowohl als der Advocat jeder mit 5. Rthlr. bestraft werden.

§. 5. Wann die Declaratio per Decretum oder per sententiam abgeschlagen wird, hat kein Remedium dars gegen statt.

§. 6. Wann Declaratio cum eventuali appellatione gesucht, und bloß der letzteren deferirt wird, so bleibt es wegen der Bestrafung bey dem was §. 4. verordnet ist: weil dadurch, daß der Richter der Appellation deferirt, supponirt wird, daß Eversio sententiæ gesucht werde.

§. 7. Wann in der dritten Instanz (wo keine Eventual-Appellation statt haben kann) Declaratio sententiæ gesucht wird, sollen Acta sofort dem vorigen Referenten vorgelegt, und in proxima daraus vorgetragen werden.

Wann sich die gesuchte Declaratio ex iplis Actis ergibt, muß solche per Decretum ertheilet, und das Decret dem Gegentheil communicirt werden: Worbey es lediglich bleiben muß.

Wann die gesuchte Declaration altioris indaginis ist, soll die Schrift dem Gegentheil communicirt werden, um binnen 14 Tagen darauf zu antworten: Worauf Acta ohne weiteres Verfahren zum Spruch vorgelegt werden sollen, und was alsdann erkannt wird, darbey soll es lediglich gelassen werden.

Im Fall die nach der dritten Instanz gesuchte Declaration everlinnem sententiæ inferirte, oder notorie frivola wäre, soll die Parthey und deren Advocat, sie mag per Decretum oder per Sententiam verworfen werden, gleichfalls jeder mit 5 Rthlr. bestraft werden.

Tit. XXXIX.

Von denen Appellationen, so an Uns erhoben werden.

§. 1.

Wann durch die Abschiede oder Urtheil, welche von Unserm Cammer:Gericht und dessen zweyten SENAT ertheilet werden, ein Theil beschwert zu seyn vermeinet, stehet demselben frey an den folgenden dritten SENAT zu appelliren.

§. 2. Es müssen auch alle Appellationes, welche nicht unter die ausdrücklich benannte Fälle gehören, schlechters dings angenommen werden: Gestalten Wir daher die Appellations - Eyde, Apostolos, compulloriales &c. gänzlich abgeschafft wissen wollen.

§. 3. Damit aber auch eine Gewisheit seyn möge, in was Sachen und Fällen eigentlich die Appellation vor unzulässig zu achten, so haben Wir hiernit folgendes festzusetzen und ordnen wollen:

conf. pr.
Instruct. §.
156. 164.
p. 38. &c.
it. pr. In-
struct. der
Justiz
Coll. §. 43.

1) Wann das Gravamen wider die klare Jura und bekannte Landes-Verfassung läuft, soll keine Appellation verstattet werden.

2) Wann jemand auf gerichtliche Ersoderung und ausgegangene Citation ungehorsamlich ausbleibet, und solchergestalt sich einer Verordnung des Judicis competentis vorseßlicher Weise widersetzet, derselbe kann gegen ein Erkenntniß, so in seiner Abwesenheit ergangen, nicht appelliren.

Singegen bleibt denenjenigen, welche durch rechtmäßige Verhinderungen abgehalten werden, unbenommen, solche Impedimenta bey der Appellation (allermaßsen keine Restitution gegen dergleichen Conrumacial-Urtheil künfftig gesetzt werden soll) auszuführen.
Vid. Part. 3. T. 28. §. 10.

Wann

Wann aber in Sachen, welche nach dieser Verfassung
blos durch eine Instanz abgemacht werden sollen,
in contumaciam gesprochen worden, kann die Sache
dennoch per appellationem zur zweyten Instanz
gebracht werden.

- 3) Wann ein Urtheil einmahl von beyden Theilen an-
genommen worden: kann gleichfalls nachher keine
Appellation verstatet werden. Auch nicht
- 4) In offenbaren und unstrittigen Schuld: Sachen,
worgegen nichts erhebliches in der vorigen Instanz
eingewandt worden. P. 3. Tit. 23. §. 29.
- 5) Wann die Räumung eines gemietheten, und nach
Ablauf der Pacht: Jahre zu räumenden Haus oder
Gartens erkannt wird.

Und muß allenfalls der Pächter in separato ad id
quod interest agiren.

- 6) Von einer einmahl vi Judicati angeordneten Execu-
tion kann gleichfalls nicht appellirt werden: son-
dern es muß allenfalls, und insonderheit wann su-
per excessu in executione geklagt wird, der Kläger
stante executione, eaque salva, die Nothdurft bey
dem Judice exequente vorstellen, und darüber recht-
liche Verordnung erwarten.
- 7) Wann in Personal und Civil- Sachen ein Perso-
nal- oder Real-Arrest erkannt wird, hat keine Appel-
lation statt: sondern der Arrestante muß in dem
Termino Justificationis seine Nothdurft dargegen
vorstellen.
- 8) Wann Caution zu bestellen, oder dieselbe per sen-
tentiam regulirt und das Quantum cautionis fest-
gesetzt worden. P. 3. T. 17. §. 25.
- 9) Wann ein Stück Guths legaliter taxirt worden.
P. 3. Tit. 41. §. 47.
- 10) Wann jemand in ein Quantum, welches per
Juramentum in litem festgesetzt ist, condemnirt
worden. P. 3. Tit. 33. §. 13.

326 Dritter Theil. Tit. XXXIX.

- 11) Wann jemand, der sich an dem Beweis verset, auch in dem zur Präclusion angefügtem Termino nicht erscheint. P. 3. Tit. 18. pag. 129. §. 10.
 - 12) Wann jemand sich an einer Re- oder Duplic versäumt, und damit per Decretum præcludirt worden. P. 3. Tit. 18. p. 129. §. 11.
 - 13) Wann über einen Incident-Punct, welchen der Cause Principal kein Präjudiz macht, erkannt worden. P. 2. T. 18. p. 130. §. 12. & Tit. 20. §. 12.
 - 14) Wann drey Dilationen verstatet, und nachhero in contumaciam gesprochen worden. P. 3. Tit. 19. §. 6.
 - 15) Wann darüber, ob acte adhibenda mit vorzulegen, erkannt worden. P. 3. Tit. 20. §. 10.
 - 16) Wann die editio documentorum erkannt oder oder versagt wird. P. 3. Tit. 24. §. 3. 4. 13. 14.
 - 17) Wann super recognitione vel diffensione documentorum erkannt wird. P. 3. Tit. 25. §. 6. & 10.
 - 18) Wann ein Zeuge per sententiam pro habili declariret wird. P. 3. Tit. 28. §. 28.
 - 19) Wann erkannt wird, daß post litem contestatam annoch ein Gezeugnis zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen. P. 3. Tit. 28. §. 90.
 - 20) Wann darüber, ob der Kläger mit dem Gezeugnis zum ewigen Gedächtnis zuzulassen oder damit abzuweisen sey, erkannt worden. P. 3. Tit. 28. §. 80. & §. 81.
 - 21) Wann Gerichts-Kosten, Advocatur, Reise- und andere dergleichen Gebühren per Decretum oder durch ein Urtheil moderirt worden. P. 3. Tit. 18. §. 12. §. 17. Tit. 37. §. 9. & §. 16.
- Item wann der Advocaten Gebühren dieserwegen, weil sie solche nicht specificirt, der Sportul Cassen zuerkannt werden. P. 2. Tit. 14. §. 22.
- 22) Wann super declaratione sententiæ per decretum, oder per sententiam erkannt worden. P. 3. Tit. 38. §. 5. & 7.

23) Wann

vid. C. C.
de a. 1748-
1750. n.
110. §.
124. &
Supp. ad C.
de a. 1751-
55. n. 17.
§. 171.
conf. pr.
Instrukt. §.
183. p. 44.

Dritter Theil. Tit. XXXIX. 327

- 23) Wann über die Justification eines Arrestes, oder dessen Relaxation erkannt worden. P. 3. Tit. 42. §. 25.
- 24) Wann die Sache nur 10 Rthlr. und darunter betrifft. P. 4. Tit. 2. §. 11.
- 25) In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit seyn, oder geringere Leute angehen. P. 4. Tit. 4. §. 3.
- 26) Wann in denen P. 4. Tit. 9. §. 7. seq. benannten fünf Fällen der Concurs per Decretum oder Sententiam eröffnet worden.
- 27) Wann jemand zu dem gesuchten Moratorio P. 4. Tit. 9. §. 283. oder
- 28) Zu der offerirten Cessione bonorum per sententiam entweder admittirt, oder damit abgewiesen wird. ibid. §. 194. & 197.
- 29) Wann interimistice und provisionalite bis rechtlich erkannt wird, (insonderheit in Gränz-Spoliens Pacht- und Dienst-Sachen) etwas verordnet wird. P. 4. T. 8. §. 17. & 40.
- 30) Wann exceptio fori per sententiam verworfen worden. P. 3. Tit. 10. §. 13.
- 31) Wann super exceptione inepti libelli erkannt werden. P. 3. Tit. 6. §. 5.
- 23) Wann die Partheyen oder Advocaten in kleine v. C. Straffen von 2 bis 5 Rthlr. condemnirt werden. ^{an. 17}
- 33) Wann die Re:conventio als illiquida ad separa-^{n. 46} tum verwiesen wird. P. 3. Tit. 17. §. 2.
- 34) Wann der Richter jemand das Juramentum Calumnix ex officio auferlegt. P. 2. Tit. 14. §. 53. Tit. 16. §. 5.
- 35) Wann jemand per sententiam ad agendum angehalten worden. P. 3. Tit. 7. §. 9.
- 36) In allen Fällen, welche etwa in dieser Proceß-Ordnung noch weiter angemerket seyn.

328 Dritter Theil. Tit. XXXIX.

§. 4. In allen diesen Fällen muß der Richter, der eingewandten Appellation obgeachtet, die Execution vollstrecken, oder er macht *litem* laam.

Im Fall eine Partey wider die Ordnung in dergleichen Fällen die Appellation ergreift, soll dieselbe, nebst dem *Advocato* oder *Concipienten* der Schrift, jeder mit 5 Rthlr. oder mit Gefängnis bestraft werden.

§. 5. Es seyn einige Fälle, worunter eines theils *Remedia* nicht wohl versagt werden können: Dahero in diesen Fällen der Appellation bloß *quoad effectum devolutivum* deferirt werden soll. Hierunter gehören

1) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird.

In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen oder mit Arrest belegt werden; Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden, oder aus *Consideration*, mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Decernenten Besoldung und Gütern befriediget werden:

Es soll auch auf gleiche Weise verfahren werden, wann schon der Debitor leugnet, daß es ein Wechsel sey, oder das Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe; weil gemung ist, daß die Schrift *per Sententiam* vor einem Wechsel erkannt werden.

Es stehet also dem Debitori zwar frey von der Sententz zu appelliren, allenfals auch die Deponirung der Gelder, und *Caution ratione reconventionis* zu suchen; Es muß aber alles dieses *ex carcere* geschehen.

Es soll auch künftig kein Debitor in Wechsel-Sachen mit dem Land-Neutsher belegt, sondern von was vor Condition er sey in ein öffentliches Gefängnis bis zur Bezahlung gebracht werden; weil die Land-Neutsher, durch die schweren Execution-Gebühren, das wenige, was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenienzien zu geschweigen.

- Es hat auch 2) die Appellation bloß quoad effectum devolutivum in Aliment-Sachen statt. Item
- 3) In Fällen, wo periculum in mora ist, und das Collegium solche vor billig findet.
 - 4) Wann in Summariissimo gesprochen worden. P. 4. T. 3 §. 19.
 - 5) Wann jemand, dem der Beweis auferlegt worden, davon appellirt. P. 3. Tit. 21. §. 3.
 - 6) Wann ein Zeuge pro inhabili declarirt und verworffen wird. P. 3. Tit. 28. §. 29.
 - 7) Wann derjenige, welcher, nachdem der Gegentheil den Eyd acceptirt, prætextu perjurii solchen revociret, und damit abgewiesen wird. P. 3. Tit. 30. §. 16. & 17.
 - 8) Wann das Guth, worinne die Execution vorzunehmen nicht vorhanden, und auf den Werth der Sachen erkannt wird. P. 3. Tit. 41. §. 25.
 - 9) Wann über die Bestellung eines Sequestri erkannt worden. P. 3. Tit. 43. §. 1.
 - 10) Wann in Pachtungs- und Rechnungs-Sachen, super liquido gesprochen oder Schaden und Unkosten determiniret worden. P. 3. T. 37. §. 24. P. 4. Tit. 8. §. 10. & 11.
 - 11) Wann der Mißwachs, Vieh-Sterben und andere Casus fortuiti per sententiam determinirt worden. P. 4. Tit. 8. §. 36.
 - 12) Wann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wegen Dienste und Præstationen gestritten wird. P. 4. Tit. 8. §. 37.
 - 13) Wann super beneficio competentie gesprochen, oder ein gewisses Quantum determiniret worden. P. 4. Tit. 9. §. 202. 206.
 - 14) In allen Fällen, welchen etwa sonst in dieser Ordnung nur effectus devolutivus beygelegt worden.
- Wann also von dergleichen Fällen, worinn denen Remediis bloß quoad effectum devolutivum deferirt werden

werden soll, appellirt wird, muß der Richter die Execution nicht suspendiren, sondern er ist solche zu verrichten schuldig, wann schon per Rescriptum ein Bericht darüber erfordert und mit der Execution anzustehen befohlen wird.

Tit. XL.

Von der Revision bey dem Tribunal.

§. 1.

Von denen Urtheilen, welche in instantia appellationis bey Unserm Cammer-Gericht und dessen dritten SENAT ausgesprochen worden, gehet die Revision an das Tribunal, an den vierten SENAT, (wann die Sache sich sonst zu der dritten Instanz qualificiret,) und braucht es weiter keinen Revisions End, Apostolorum &c.

vid. C. C. de a. 1755. n. 83. wegen Bau-
sachen. conf. pr. Instr. §. 159. p. 39. &c.

§. 2. Es soll aber diese dritte oder Revisions-Instanz nicht verstattet werden.

- 1) In Bagatel-Sachen, welche unter 50 Rthlr. und darunter betragen. Vid. P. 4. Tit. 2. §. 13. & 14.
- 2) Wann über einen Incident-Punkt, welcher der Haupt-Sache ein Präjudiz macht, in zweyen Instanzen gesprochen worden.
- 3) Wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen, oder jemand davon befreyet worden.
- 4) Wann in Injurien-Sachen die Personas honorioris conditionis angehen, item in Criminal-Sachen, in ulteriori defensione erkannt worden. P. 4. Tit. 4. §. 16. & 17. Tit. 5. §. 11. lit. f.
- 5) Wann in Summariissimo oder in possessorio ordinario in zweyen Instanzen gesprochen worden.
- 6) Wann durch zwey Urtheil erkannt worden, daß jemand einen Beweis zu übernehmen schuldig oder nicht schuldig sey. P. 3. Tit. 21. §. 3. oder
- 7) Daß

7) Daß der offerirte Beweis relevant sey oder nicht sey, *ibid.*

8) Daß der Zeuge zum Zeugnis untüchtig sey. P. 3. Tit. 28. §. 29.

9) Wann durch zwey Urtheil aber ein Liquidum oder errorem calculi gesprochen worden.

Not. In allen diesen Fällen hat die dritte oder Revisions-Instanz nicht statt, wann auch schon die beyde Urtheil nicht conform, sondern einander zuwider seyn.

10) Wann sonst in dieser Ordnung die Sache durch zwey Instanzen abgemacht werden muß.

§. 3. Der Revidente muß intra decendium die Revision, mit Specificirung aller und jeden Gravaminum bey dem Cammergericht interponiren. Welche schedula interpositionis dem Gegentheil communicirer werden muß.

Er muß auch entweder in ipsa schedula interpositionis die Gravamina justificiren, oder solche binnen 4 Wochen bey obgemeldetem Gericht in duplo übergeben.

§. 4. Wann der Revidente in schedula appellationis zugleich die Gravamina justificirt, und sich keine ulteriori deductionem reservirt, muß bey der Communication dem Reviso zugleich anbefohlen werden binnen 4 Wochen darauf zu excipiren.

§. 5. Wann der Revidente die Gravamina nicht zugleich justificirt, muß er binnen 4 Wochen präclusivischer Frist die Justification bey dem Constitutioniren in duplo übergeben: Und der Revisus angewiesen werden binnen 4 Wochen darauf zu excipiren.

§. 6. Ultra exceptiones soll nicht weiter verfahren werden, weil supponirt wird, daß der Advocat die Sache in denen beyden vorigen Instanzen seiner Pflicht nach völlig werde instruirer haben, in der dritten oder Revisions-Instanz aber nichts neues vorgebracht werden kann.

§. 7. Wann excipiendo geschlossen, muß das Cammer-Gericht ohnverzüglich ex Officio Acta an das Tribunal verschlossen einschicken.

§. 8.

vid. Anhang zum Cod. role es zu haben, wenn elulge Gr. in Appell. zum Revisum Verfahren verlesen werden. Vid. C.C. de s. 1762. n. 29.

§. 8. Der Präsident des Tribunals muß Acta sofort und ohne einen Terminum reclusionis anzusehen, Acta distribuiren, einen Re- und Correferenten benennen, (deren jeder binnen 14 Tagen mit seiner Re- oder Correlation fertig seyn muß,) und wann das Urtheil per majora abgefaßt worden, solches, es mag definitiva oder interlocutoria seyn, dem Cammer-Gericht zur Publication remittiren.

Und weil solchergestalt keine Advocaten bey dem Tribunal nöthig seyn, so wollen Wir dieselbe hiedurch in Gnaden dimittiren.

§. 9. Im übrigen ist oben P. 2. Tit. 7. § 8. schon verordnet, daß gegen ein in der dritten Instantz ausgesprochenes Urtheil kein weiteres Remedium unter dem Prætext einer Nullität verstattet werden solle, wann schon durch dieses dritte Urtheil zwey vorhergehende Conformos reformiret werden.

conf. pr. Instr. §. 163. sed. vid C. C. de a. 1756. n. 119. §. 10. Es müssen aber in diesem letztern Fall, alle Relationen ohne Adhibirung derer von denen Referenten verfertigten Relationen Acta nachgesehen, ein jeder sein Votum cum rationibus nach Eyd und Pflicht besonders aufsetzen, dem Præsidi verschlossen einliefern, und, wann dieselbe sämtlich in pleno verlesen worden, muß das Urtheil juxta majora abgefaßt werden.

it. Anhang zum Cod. it. C. C. festgesetzt) erkennen.

de a. 1751. n. 85. it. de an. 1759. n. 8. §. 11. Wann sich die Partheyen erst in der dritten Instantz, es sey bey dem Cammer-Gericht oder bey dem Tribunal, vergleichen, soll die Helffte der Succumbentz-Gelder erlegt werden. Und wann die Parthey oder deren Advocat den getroffenen Vergleich nicht anzeigt, soll ein oder der andre in solidum das ganze Quantum erlegen.

Tit. XLI.

Von Execution und Vollstreckung der
gesprochenen Urtheil.

§. 1.

Nachdem ein Abschied oder Urtheil seine Rechts-Kraft erhalten, soll dasselbe zur gebührenden Execution gebracht, und dergestalt einem jeden zu seiner Satisfaction geholfen werden.

Damit aber hierunter die gehörige Ordnung beobachtet werde, so wird nöthig seyn Unsern Gerichten deutlich vorzuschreiben.

1. Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter dabey zu beobachten habe.
2. Wieder wem die Execution zu verrichten sey.
3. Worinn das Amt des Executoris bestehe.
4. Wie die Execution in actionibus realibus zu verrichten.
5. Wie die Execution in actionibus personalibus in denen beweglichen Güthern zu verrichten.
6. Wie die Execution in actionibus personalibus in denen unbeweglichen Güthern, und (wann dieselbe nicht vorhanden, oder nicht zureichen) in die ausstehende Schulden zu verrichten.

SECTIO I.

Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter dabey zu beobachten habe?

§. 1.

Wann in denen Unter-Gerichten eine Sache bis zur Execution gerndiget, muß das obsiegende Theil damit nicht aufgehalten, sondern mit der Execution schleunig verfahren werden; Wiedrigensals Unser Cammer-Gerichte befugt seyn soll die Execution immediate zu veranlassen;
Auch

Auch ist solcher Unter-Richter gehalten dem Kläger, ratione Interesse und verursachter Unkosten, wegen verzögter Execution gerecht zu werden.

§. 2. Die Urtheile, so durch einen delegirten Richter und Commissarium gesprochen, sollen zwar dem Ausspruch gemäß befolget, aber doch nicht durch dieselben, sondern durch den ordentlichen Richter, nach vorher gegangener Ankündigung, exequirt und vollzogen werden. Also hat auch ein Arbitr und willkührlicher Richter, welchen die Partheyen erwählet, nicht Macht sein Urtheil zu exequiren oder zu vollstrecken, am allerwenigsten aber eine Parthey sich selber eigenmächtig in die Possession zu setzen, und Hülffe zu schaffen, wann gleich solches per pactum speciale auch beliebet worden wäre, sondern es muß solches durch den ordentlichen Richter des Beklagten geschehen.

§. 3. Da aber der succumbirende Theil nicht unter des Richters, so das Urtheil gesprochen, Gerichts-Zwang oder Jurisdiction geseßen, oder begütert wäre, so soll desselben Obrigkeit durch Compas Briefe und Requisitional Schreiben, wie sich gebühret, um Execution der Urtheil ersuchet werden.

Wie dann auch Unser Cammer-Gericht auf Requisition auswärtiger Richter die verlangte Execution nach Inhalt der daselbst ergangenen Judicatorum, und zwar ohne Untersuchung ob wohl oder übel anderwärts verfahren, wieder Unsere Unterthanen vollstrecken zu lassen haben: es wäre dann daß an dem Orte, aus welcher die Requisition geschiehet, ein anderes observiret, und vor Veranlassung der Execution in der Sache cognosciret würde; welchenfalls Unser Cammer-Gericht wieder ein solches Judicatum des Juris retortionis sich zu gebrauchen unbenommen seyn soll.

§. 4. Die Executiones sollen regulariter in denen Zeiten nicht angeordnet werden, es sey dann in denen oben Part. Tit. §. excipirten Fällen.

§. 5.

§. 5. Vor allen Dingen ist zu wissen, daß keine Execution geschehen mag, es sey dann die Sache cum causæ cognitione und per rem judicaram ausgemacht; Daber solche niemahlen auf einseitiges Gesuch in Civil-Sachen, und ohne Vernehmung des Gegentheils zu veranlassen; Es wäre dann daß in Wechsel-Sachen oder peinlichen Fällen, die Sache in continenti bescheiniget, und nach richterliche Ermäßigung darüber von dem Executions-Sucher NB. genugsame Caution bestellet werde.

Conf. pr.
Instruct. §.
119. P. 26.

Damit aber die Execution desto prompter geschehe, und der Credit im Lande erhalten werde, so ordnen und wollen Wir, daß die sententia loco monitorii seyn solle: Wann also der Schuldner binnen 14 Tagen a die judicati nicht bezahlet, oder der Sententz kein Genügen thut, muß auf des Gegentheils Anhalten dem versiehrenden Theil befohlen werden, binnen 14 Tagen dem Judicato ein Genügen zu thun, oder der Execution (welche eventualiter dem Land:Reuther anbefohlen wäre) zu gewärtigen, worbey zugleich Mandatum an den Land:Reuther ausgefertigt werden muß, daß er, wann der Condemnatus vor dem Tag der Execution keine andere Ordre von dem Richter, oder ein Billet, Quittung &c. von dem Creditore insinuiert, nach Verlauff der anderweitigen 14 Tage die Execution würcklich und ohne Rückfrage bewerkstelligen solle.

§. 6. Es müssen die Richter in ihren Decretis, Urtheilen, und Mandatis alles, was der Debitor zu thun, zu leisten, zu bezahlen, oder zu restituiren schuldig ist, unständlich ausdrücken, damit der Executor eigentlich wissen möge worauf er die Execution richten soll. Dabero auch die Advocaten, welche nicht specificie das Quantum an Capital und Zinsen, worauf die Execution geschehen soll, anführen, oder wieder die Judicata ein mehreres begehren, gestraft werden und die Executions-Kosten bezahlen sollen.

§. 7. Es soll auch solthane Execution so wenig in denen Unter: als Ober:Gerichten durch literas moratorias, mandata, oder durch einige Rescripta aufgehalten werden; Welcher Richter solche Mandata &c. ertheilet, oder denenselben, wann sie ertheilet werden, nachlebet, und die Justitz remorirt, der soll litem suam machen, und von Unserm fiscalischen Bedienten in Anspruch genommen werden; Und welche Parth solche Rescripta oder Mandata, durch welche der curius justitiæ, es sey in executione, oder sonst in Processu und Cognitione retardirt werden könnte, von Unserm Cammer:Gericht ausgewürden würde, dasselbe soll jedesmahl deswegen nachdrücklich gestraffet werden, und dem Gegentheil die expensas retardati Processus zu erstatten schuldig seyn.

Wann aus Unserm Hoflager per rescriptum executio rerum judicatarum aufgehoben oder suspendirt wird, soll solthanes Rescript vor sub & obrepirt gehalten werden, und muß das Cammer:Gericht bey gleicher Strafe nicht darauf reflectiren, jedoch so fort salva executione, die Ursachen, warum dem Rescript nicht nachgelebet werden könne, ex officio anzeigen.

Wann Wir aber aus bewegenden Ursachen aus Unserm Cabinet dergleichen Ordres suspendendæ executione ergehen lassen, muß die Execurion zwar aufgehoben, jedoch ex officio von Bewändniß der Sachen berichtet, und fernerer Verhaltungs:Befehl erwartet werden.

Wann die Parthen zur Ungebühr aus Unserm Cabinet dergleichen Ordre sub & obrepiret hätte, soll dieselbe, wann sie das Memorial selber versertiget, mit 50 Rthlr. Strafe, oder 6 wochentlicher Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, wann ein andrer es concipirt hat, derselbe mit gleicher Strafe belegt, und wenn ein Advocat solches gemacht oder unterschrieben, dieser über dem ohne Gnade cassirt werden.

Wann aber der gewinnende Theil selbst dem Schuldner aus freyen Stücken Dilation gleeht, und diese Dilation sich

sich über das Jahr, welches Wir zu Endigung der Processen festgesetzt haben, erstrecket, so kann der Creditor hernach keine *Renovationem executionis* bitten, sondern er muß eine neue *Aktion ex capitejudicati* anstellen, worauf, wie in andern neuen Processen, nichts anders als *mandatum cum eventuali Termino* ertheilet werden soll.

SECTIO II.

Wieder welche Personen die Execution zu veranlassen sey?

§. 8.

Wann auf die Person oder ein Gut geklaget worden, so soll allerwege die Execution wieder den Principalen selbst, (und nicht wieder seinen Anwalt) oder aber das Gut, dazu der Beklagte condemniret, fürgenommen werden.

Wann aber jemand ohne habenden Befehl und Vollmacht sich in eine Sache und Rechtfertigung eingedrungen, oder sich *liti offeriret* hätte, und also *Procurator in rem suam* worden, in solchem Fall soll wieder einen solchen frevelhaften Anwalts oder *Procuratoren* mit der Execution verfahren werden.

§. 9. Wann auch jemand für einen andern *Caution* gemacht, dasjenige, was geurtheilet werden möchte, zu bezahlen, der Principal aber *non solvendo* wäre, so ordnen Wir in diesem Falle, daß der Richter wieder einen solchen Bürgen ohne einigen neuen Process mit der Execution zu *procediren* schuldig seyn solle.

Was aber einem *sidejussorem ex contractu* betrifft, derselbe soll von neuem besprochen, und wieder ihn vermög der Rechte verfahren werden, es sey dann daß der Principal allbereits executiret, und nicht zu zahlen hätte: Dann in diesem Fall soll der Executor die fürgenommene Execution *prævio monitorio* von 8 Tagen wieder dem Bürgen zu richten und zu vollziehen Macht haben.

§. 10. Desgleichen wann der Principal bonis creditus, oder vor gethaner Bezahlung mit Tode abginge, die Erben aber der Verlassenschaft sich nicht annehmen noch unterfangen wollen, so sollen die Creditores zu solcher Hæredität einen Curatorem zu verordnen bitten, und alsdann der Richter solchen Executions-Process wieder demselben anstellen, und vollenziehen.

§. 11. Hätten aber die Erben sich der Hæredität angemasset, so sind sie allerdings pro rata schuldig die Facta ihres Erblassers zu vertreten, und seine Schulden zu bezahlen, daher die Creditores sich an die Mobiliar- und Immobilia-Stücke des Erblassers zu halten wohl befugt seyn.

§. 12. Wann der verlehrende Theil in ipsa executionis verstorbt, so soll dadurch die Execution nicht aufgehoben, sondern weil die Erben in die jura defuncti succediren, gegen dieselbe die Execution, ohne neue Citation, nach 14 Tagen a tempore mortis fortgesetzt werden.

§. 13. Wäre eine Sententz wieder verschiedene Erben, oder Interessenten, erthellet, muß die Execution wieder einen jeden nur pro rata ergehen; Dafern aber einer derselben die verschriebene Hypothec allein besäße, oder die Litis Consorten dem beneficio divisionis renunciiret hätten, oder causa individua wäre, solchenfalls ist die Execution wieder den Besizer des Unterpfandes, oder einen dergleichen Interessenten zu vollstrecken.

§. 14. Würde aber ein Fundus pupillaris, oder eine dem Unmündigen gehörige Mobiliar-Verlassenschaft, a Creditoribus angesprochen, so haben die Tutores bey Alienirung der Grundstücke, durch ein auszubittendes Decret de alienando sich vor künftiger Verantwortung sicher zu stellen.

§. 15. Es können aber dergleichen Creditores sich nicht an das Vermögen der Vormünder und Administratoren halten, noch die Immission in derselben Güter nehmen, sondern sie müssen sich an der Pupillen Vermögen

mögen halten, und daraus *prævia causa cognitione* contentiret werden.

§. 16. Wegen der wörtlichen Injurien, so bey der Execution vorlauffen möchten, stehet einen jedweden frey sein Recht nach der Criminal-Ordnung, und nachdem in dieser Ordnung vorgeschriebenem *modo procedenti* zu verfolgen.

SECTIO III.

Von dem Amt der Executoren.

§. 17.

Der Executor, dem die Vollziehung der Execution befohlen ist, muß bey respective empfindlicher Strafe, oder der Cassation, das *Decretum* oder die Urtheile nach dem litterlichen Inhalt *exequiren*, auch sofort des andern Tages nach insinuirten *Mandato* die Citation oder *Insinuation* abgehen lassen, und entweder den in *Decreto* angefügten *Terminum* zur *Partition præfigiren*, und kund machen; oder, wann keiner vorgeschrieben worden, nach Beschaffenheit der Sachen einen andern, welcher aber nicht über 14 Tage bis höchstens 4 Wochen extendiret werden muß, ansetzen.

§. 18. Wann der Executor die geordnete Termine nicht abwartet, so soll er vor jedesmahl, so er säumig ist, 50 Rthlr. (davon das halbe Theil Unserm Fisco, der andere halbe Theil der gewinnenden Parth zukommen soll:) oder aber so viel das gewinnende Theil Schaden leiden möchte, demselben zu erlegen schuldig seyn; und stehet desfalls bey dem lädigten Theil entweder die versallene *Mulctam*, oder das Interesse, seines Gefallens zu erwählen; Und da auch endlich solches nicht helfen wolte, sondern dem verliührenden Theil zu gefallen die Zeit vom *Executore* ohne Verwilligung des gewinnenden verlängert, und die Execution verschleppet würde, so soll die Execution von Unserm Cammer-Vericht durch einen andern

dern Executorem auf des vorigen Kosten verrichtet, und dieser als ein Reus regiae autoritatis bey Uns angeklaget werden, damit er also nach denen Rechten gestraft, und zu Erstattung aller Schäden und Unkosten angehalten werden möge.

§. 19 Würde der verziehende Theil binnen dem angeetzten Termino paritionem, nicht dociren, so soll die Execution auf des Gegentheils Inhalten nach verfloßnem Termin decretirter massen würcklich vollstreckt werden.

Wobey auch die Behutsamkeit gebraucht werden muß, daß, wann die Execution gegen einen Officier, welcher ausserhalb der Provinz bey seinem Regiment stehet, bewerkstelliget wird, zuvörderst dem Officier selbst Notification davon gegeben, und ein Terminus von Sechß Wochen angesetzt, auch solcher Schreiben an den Commandeur des Regiments geschickt werden soll: Nach Verfließung solches Termini soll der Richter, es melde sich der Officier oder nicht, mit der Execution verfahren.

§. 20. Die Executores müssen bey der Execution überall legaliter verfahren, alles umständlich protocolliren, um das Protocoll, wann Klage geführt wird einschicken zu können.

§. 21. Wann derjenige, gegen den die Execution geschehen soll, sich derselben widersetzen sollte, so hat der Executor, wann er auf keinerley Weise dem gewinnenden Theil die ruhige Possession zu überantworten vermag, solches sogleich dem Judicio zu hinterbringen, dem es an Mitteln nicht mangeln wird, durch militairische, und andere Zwangs-Mittel, dem gewinnenden Theil vacuum possessionem zu verschaffen, die Helfer und Complices aber, so sich in executione mit Worten oder der That freventlich verhalten, gefangen zu nehmen, und dieselbe pravia causae cognitione mit Landes-Verweisung oder sonst gebührlichen zu bestrafen.

§. 22. Würde aber der *jure victus* sich unterstehen den Besizer *de facto* zu depollidiren, oder ihm in seinem Besiz einige Gewalt zu thun, so soll das Cammer-Gericht den Immissum mit gestärkter Hand schützen, der Beleidiger aber in Arrest genommen, und als *reus fra-tæ pacis publicæ* angeklaget werden, deswegen er dann auf des gewinnenden Theils Ansuchen, von Unserm Cammer-Gericht überall, wo er anzutreffen wäre, aufzuheben, oder innerhalb 3 Wochen, nebst allen seinen Gehülfsen, zu citiren, und in eodem Termino, sofern er übersführt wird, zu condemniren. Erscheinet er auch nicht, so wird in *contumaciam* gegen denselben verfahren, und soll Unser Fiscal, so lange der Flüchtige lebet, alle andere dessen Güther (*salvo tamen Jure dotis & creditorum*) einziehen: nach seinem Absterben aber werden sie den Kindern und rechtmäßigen Erben wiederum zugestellet, jedoch auf genugsame Cautio solches keinesweges zu rächen, und da sie daran künftig im geringsten ermannen würden, sollen sie gleichfalls *pari confiscatione* gestraft werden, *salvis semper damnis & expensis actori & parti restituendis*.

§. 23. Würde auch der *Jure victus* durch seine Wiedersetzlichkeit den Gegentheil, oder wer dazu gehörig, durch sich, oder jemand anders, ante, in, & post executionem, an Leib oder Gutth beschädigen, oder sonst auch in Geldsplitterung und Unkosten setzen; soll er solches alles von seinen andern Güthern, sie seyn gelegen wo sie wollen, vollkõnnlich zu refundiren und zu erstatten schuldig seyn.

SECTIO IV.

Wie die Execution in *actionibus realibus* zu verrichten.

§. 24.

In Vollstreckung der Hülffe soll nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden, und zwar:

1) 3

In

IN ACTIONE REALI soll der Executor das gewinnende Theil in dasjenige Gut, welches ihm per sententiam adjudiciret worden, so dasselbe unbeweglich, immittiren, oder, da es beweglich, von Beklagten nehmen, und Klägern zustellen, und solche Immittion und Tradition gebührlisch, und wann immer möglich, in Gegenwart des verlierenden Theils verzeichnen.

§. 25. Im Fall auch der Ungehorsame sich durch Betrug, und zu Verlang des obliegenden Theils, der Possession entschlagen hätte, und dadurch die Restitution zu thun nicht vermöchte, so soll dem Gegentheil sein Interesse wegen nicht vollzogener Execution mit dem Juramento in Litem zu erhalten zugelassen seyn: welches doch der Judex dergestalt einrichten muß, daß er vor Leistung desselben die Parthen über den Werth des abhändig gewordenen Guts summariter gegen einander höre, folglich ex partium deductionibus ein vermuthliches Quantum des Werths denominire, und alsdann das obliegende Theil, daß das Gut nicht weniger werth gewesen, Juramento erhalten lasse.

Wäre aber das Gut, darin die Execution fürzunehmen, ohne des verlustigen Theils Schuld und Verursachung nicht mehr vorhanden, so soll derselbe weiter nicht als auf den Werth desselben, und was sonst dem gewinnenden Theil deswegen durch Urtheile und Recht zuerkannt, condemniret, und darauf mit der Execution verfahren; in beyden Fällen aber keine Remedia quoad effectum suspensivum verstatet werden.

§. 26. Wann der Schuldner dem Gläubiger in der Verschreibung Possessorium constituiret, soll derselbe dabey dergestalt geschützt werden, daß der Schuldner auf die nicht leistende Zahlung sich des sub Possessorio verpfändeten unbeweglichen Guts zu enthalten, und den Gläubiger (welcher, wenn er währendem seinem Besiz aus dem liegenden Grund etwas erhebet, davon Rechnung zu thun hat,) in dessen Besiz nicht zu beeinträchtigen

gen habe, bis derselbe seines angeliehenen Capitals, Zinsen, und Unkosten, so zugleich in dem Bescheide zu moderiren, befriediget. Wann aber der Schuldner sich solches verpfändeten Stückes darauf nicht sofort äusserte, und den Gläubiger dasselbe ohngehindert überliesse, soll er auf dieses Anzeigen sofort durch jedes Orts gesetzte Executores heraus geworfen, und durch zulängliche Zwangs-Mittel von aller Turbation abgehalten werden.

§. 27. Wann jemand sein unbewegliches Gut zur Hypothec verschrieben, oder jemanden eine stillschweigende Hypothec zustehet, und der Schuldner in der ihm vom Gerichte gesetzten Zeit nicht bezahlt, ist der Creditor, wenn er solches begehret, in das verpfändete Stück zu immittiren, oder dasselbe taxiren, und subhastiren zu lassen befugt; welches auch alsdann statt haben soll, wenn der Creditor sich immittiren lassen, der Schuldner aber innerhalb drey Monathe keine Zahlung gethan, noch sich von der geschehenen Immission liberiret, und der Creditor auf die Tax und Subhastation bringet. Worauf mit der Tax und Subhastation wie unten §. 43. seq. verfahren, verfahren werden soll.

SECTIO V.

Wie die Execution in actionibus personalibus in die bewegliche Güther zu verrichten.

§. 28.

IN ACTIONE PERSONALI soll der Executor bei vid. Landt-
stimmtm Tages die Hülffe folgender Gestalt ergehen reuther-
lass:n. Ordnung,

Erstlich: Wann dem Beklagten in specie ein gewiss in C. C. de
Ding dem Kläger zu geben durch Urthel und Recht auf: an. 1755.
erleget worden, soll die Execution in dasselbe geschehen,
und es damit wie in actione reali gehalten werden.

§. 29. Zweytens: wann dem verliührenden Theil et
was zu thun auferleget worden, so muß er per captio-

nem pignorum, oder durch Gefängniß, dazu, oder zu Præklirung des Interesse, welches der gewinnende Theil Juramento in litem erhalten muß, angehalten, und darin einem jeden, und absonderlich denen von Adel, und auf dem Lande, schleunig Recht mitgetheilet werden.

§. 30. Drittens: wann die Condemnation nicht ad dandum rem certam, auch nicht ad aliquid faciendum, sondern sonst generaliter concipiret ist, also, daß die Execution nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen an andern seinen Güthern geschehen muß, sollen vor allen

a) Die bewegliche Güther angegriffen, und dem gewinnenden Theil die Wahl gelassen werden, aus was vor Mobilien er befriediget werden wolle, und ist der Executor schuldig die Execution darnach zu verrichten, der Debitor aber solches zu leiden.

b) Würde er aber das Objectum executionis lediglich dem Executori überlassen, so soll zuvörderst die Execution auf das baare Geld, und wann kein baar Geld vorhanden, auf das Silber-Geschirr, Kleinodien, Zinn, Kupfer, Kleider, Bette und Hausrath geschehen.

Es muß aber das Silber, Kleinodien, und andere kostbare Meubles, gleich denen Grundstücken in dreyen Terminen prævia taxatione ausgebothen, und veralieniret, die geringere aber nach vorhergehender Taxation dem Creditori (wann er nicht lieber aus andern Mobilien seine Befriedigung zu haben verlanget,) sogleich in solutum angegeben, und dem Debitori frey gelassen werden, solche binnen 4 Wochen vor das taxirte Pretium zu reuiren.

c) Wann dieses nicht zureicht, muß der Executor das tüchtige und gesunde Vieh angreifen, jedoch dergestalt, daß er das Zug-Vieh, und, da das übrige zureichend, die Hälfte Milch-Vieh bey dem Guthe, oder dem Schuldenner lasse, das abgepfändete auf einem öffentlichen Markte in Städten auf einen Tage feil biethet, und da es nicht verkauffet werden kan, durch zwey unparthenische geschworne

schworne Leute in Städten, auf den Dörffern aber durch die Gerichts-Personen, estimiren lassen, und so es der Debitor alsdann 3 Tage hernach nicht reluiret, in dem estimirten Werth dem Creditori in solutum hingeben soll.

d) Wann kein tüchtig oder gesund Vieh vorhanden, so soll die Execution in die Scheune auf das Korn geschehen, dasselbe durch vereydete Dröschler, die den Schlüssel dazu haben sollen, um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel, gedroschen, und zusörderst nothdürftig Brod: und Saat: Korn abgezogen, das übrige aber in Beyseyn des Debitoris, oder wen er dazu benennet, ausgemessen, durch des Debitoris Vorspann in die Stadt und zu Märkte gebracht und verkauffet, oder, wo kein Käufer vorhanden, wie es des Orts am theuresten gilt, dem Creditori in solutum hingeben werden.

§. 31. Ob nur zwar die Execution von denen beweglichen Güthern anzufangen, so seynd doch ehliche in Rechten gesreyet, die bis auf das allerlezte zu sparen; nemlich einem Bauer oder Ackermann sollen seine Pferde und Ochsen, die er zum Ackerwerck benöthiget, nicht ausgespannet, auch sein Pflug und anderes, so zum Ackerwerck gehöret, nicht genommen werden.

Desgleichen seynd die Handwercks-Leuthe gesreyet, daß ihnen ihr Werckzeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen, auch keinesweges genommen werde, sie hätten dann ausserhalb denselben gar nichts zu bezahlen.

§. 32. Also können auch der Kindbetterinnen oder Kranken Leute, so lang sie krank, ihre nothwendige Pflster, Betten, Bettücher, nicht angegriffen werden.

§. 33. Item den Gelehrten sollen ihre Bücher in der Auspandung zum allerlezten gesparet werden.

§. 34. Die weil auch sonst in unser Landen gebräuchlich, daß denen Bauren Hofwehre gegeben wird, so soll an denselbigen Orthen die Hofwehre, weil sie nicht den Bauren, sondern der Herrschaft gehöret, in die Execution nicht geschlagen werden, wann gleich der gewinnende

Theil auf andere Wege von den Bauren nicht könnte Erstattung erlangen; Es wäre dann, daß der Bauer mit der Herrschafft Vorberuht und Consens die Schuld gemacht.

§. 35. Erschiene jemand Zeit der Pfändung, und könnte gnugsamen Schein fürbringen, daß die Güther, so bey dem Schuldner gefunden, sein wären, sollen ihm dieselbige abgefolgt werden, und in die Pfändung nicht kommen: wäre aber der Beweis zweifelhaftig, und der Herr der Güther, samt dem Schuldner, an Eydesstatt bey ihrem Christlichen Gewissen betheureten, daß jenem die Güther zuständig, alsdann sollen sie ihm wegzunehmen vergönnet werden, und da hernach befunden würde, daß hlerin gefährlicher Weise gehandelt wäre, soll nach rechtlicher Ermäßigung mit Gefängniß, oder anderer Strafe, dupli, tripli, at quadrupli wieder sie verfahren werden.

§. 36. Da aber nach vollzogener Pfändung jemand erschiene, und die Güter bey dem gewinnenden Theil ansprache, soll er darüber für Unser Cammer-Gericht endliches Austrages gewarten: und da befunden, daß der Schuldner gefährlicher Weise solche Pfändung in fremden Güthern stillschweigend zugelassen, soll er deshalb nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen gestraffet werden.

SECTIO VI.

Wie die Executio in actionibus personalibus in die unbewegliche Güther, und (wann diese nicht zureichend, oder dergleichen nicht vorhanden) in die auüestehende Schulden zu verrichten.

§. 37.

Da nun an beweglichen Güthern und fahrenden Haabe nichts, so zu Zahlung des Creditores ersprießlich, oder so viel, daß die erkannte Summa damit erreicht werden

den kan, nicht vorhanden, so müssen die unbewegliche und liegende Güther (doch den Eiz und Wohnung des Ueberwundenen ausgenommen, in welchen die Execution anders nicht als in Mangel anderer zureichenden Güther geschehen soll) angegriffen, und es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 38. Erstlich: Muß der gewinnende Theil ein Stück Guths, welches unverschuldet und ihm am geringsten ist, in Vorschlag bringen, und bitten, daß die Immission darinnen geschehen möge, wozu denn der Judex executionis sofort Terminum ansetzen muß.

§. 39. Zweitens: Der Executor muß in dem zur würcklichen Execution angeetzten Termino das vorgeschlagene Guth in Gegenwart des Debitoris (wenn nemlich derselbe erscheint) durch die hierzu verordnete Commissarios taxiren lassen, oder doch in Termino darum einkommen.

§. 40. Drittens: Facta taxatione muß der Executor dem überwindenden Theil so viel zuschlagen, daß er von jedem 100 Rthlr. seines Capitals, wie auch von dem bis zur Zeit der Execution zusammen aufgelauffenen Zinsen (als welche nebst denen Unkosten ebenfalls nach der Immission zum Capital geschlagen werden) die Land- übliche Zinsen habe; oder, im Fall das Guth nicht siltz lich getheilet werden könnte, den überwindenden Theil in das ganze Guth immittiren, und demselben auf Rechnung übergeben.

Wolte aber der Creditor sich von solcher Rechnung losmachen, und die Güther durch einen gerichtlichen Sequestrum oder Curatorem administriren lassen, soll dieser sowohl zur Administration der Güther, als auch ablegen der Rechnung angewiesen werden.

§. 41. Sobald die Immission geschehen, oder der Debitor den Creditorem pro immisso declarirt, muß der Debitor und bisherige Eigenthümer sich sogleich von dem Fundo mit allen den Seinigen weggeben, und weder

v. C. C. de
a. 1759.
n. 5. wer
gen Wes
zahlung
des Kaufs
pretii bey
subhast.
vid. C. C.
de a. 1751.
n. 44.

conf. pr.
Instruct. §.
127. p. 28.

den

348 Dritter Theil. Tit. XLI.

den immitirten Gläubiger, noch dessen Sequester und Beamten beunruhigen.

Würde der Creditor immissus binnen 3 Monath keine Bezahlung erhalten, soll demselben frey stehen, das Gut mit der vorhero aufgenommenen Landüblichen Taxa subhastiren zu lassen.

§. 42. Bey der Immission sollen alle vorhandene Inventarien:Stücke, sie bestehen worinn sie wollen, gerichtlich specificirt, alle Revenüen des Guts wohl verzeichnet, und die Bauern und Unterthanen dem Immisso durch einen Handschlag zum Gehorsam, Leistung der Dienste, und andern Schuldigkeiten, angewiesen werden: was aber dem Inventario naturaliter oder casu abgehet, das gehet über den verliührenden Theil, welcher Ursach zu solcher schweren Execution gegeben, und keine andere modos solvendi an die Hand schaffen will.

Wann der Creditor es bey der Immission beruhen läßt, muß alle Jahr die Rechnung von dem immitirten Gläubiger abgenommen werden. Welches der Creditor selbst zu suchen, oder zu gewärtigen hat, daß ehe und bevor ein richtiges Liquidum wegen der genossenen Früchte constituirrt werde, er mit der nachher gesuchten Taxation und Subhastation nicht gehöret werden solle.

§. 43. Damit aber mit der Taxe der zur Subhastation gediehenen Güter richtig verfahren werden möge; So sollen die Gerichte

Erstlich, und vor allen Dingen, dem Debitori anheim stellen, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Gut übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii zum Gut gehören, in einen Aufschlag bringen, und der Taxations-Commission in dem zur Estimation angesetzten Termino (denn nachdem wird er nicht weiter gehöret) einliefern wolle, damit er sich nicht beschweren könne, als ob einige Stücke ausgelassen, und nicht alle Pertinenzien taxiret worden.

Sothane Commission muß

Zwey:

Zweytens, vernünftige, und derjenigen Sachen, welche taxiret werden sollen, kundige Leute darzu nehmen, und denenselben eine ausführliche Instruction, was sie thun sollen, ertheilen. Diese Taxatores müssen

Drittens, mit einem besondern Eyd in Gegenwart des Schuldners und Gläubigers, wann dieselbe auf vorhergegangene Notification darbey erschienen; oder, wo nicht, in deren Abwesenheit bezeuget werden.

Viertens, müssen Commissarii Taxa in dem angefesten Termino bey Verlust ihrer Gebühren die Taxation zu Ende bringen, und soll so wenig dem Debitori als denen Creditoren einige Dilation verstattet werden. Sothane Taxe muß

Fünftens, nach dem Gebrauch, Nutzen, und gegenwärtigen wahren Werth dieses Orts gesetzt werden, und zwar mit Beschreibung der Situation, Breite und Tiefe des Grundes, oder Morgenzahl des Ackers, oder Garten, und mit besonderm Anschlag der Mauer: Zimmer: Tischler: Schloßer: und Glaser: Arbeit &c. welche ad Acta, sowohl von dem Gericht oder Commissariis, als Werckmeistern unterschrieben, beigelegt werden soll: worbey zugleich das Gericht oder Commissarii Taxa gründliche und genaue Erkundigung einzuziehen, was das taxirte Haus, oder andre Grund:Stück, bis daher in Nutzung getragen, oder wie es nach Gelegenheit der Zeit in Nutzung gebracht werden könne: desgleichen was für Servitut und Onera darauf haften. Welches alles gleichfals mit allen Umständen zur Nachricht derer Käuffer ad Acta zu registriren, auch einem jeden, der es zu seiner Nachricht einzusehen verlangt, ohnengeldlich vorzuzeigen. Wann

Sechstens, über den Werth einer Sache, insonderheit: wegen der Ausfaat, des Viehes &c. einige Zeugen abzufragen, oder Brieffschaften nachzusehen, soll solches in Gegenwart der Taxatorum geschehen, und hat Commissarius denen Taxatoren dasjenige, was die Zeugen ausgesaget, und warum dieselbe befraget worden, umständlich

lich zu erklären, worauf dann die Taxatores (deren nicht mehr als drey bey einem jeden zu taxirenden Stück seyn sollen) zusammen treten, die Ausfaat, das Vieh ic. estimiren, und durch einen Durchschnitt das Quantum fest setzen sollen: es müssen aber

Siebentens, diese Taxatores die von dem Debitore verfertigte Taxam, und ob sie etwann einige von demselben ben specificirte Stücke übergangen, genau nachsehen, und allensals die Ursache, warum solches geschehen, anzeigen. Wann

Achtens, keine dergleichen Taxatores sich finden sollten, müssen Commissarii, der Ordnung zufolge, selbst verfahren. Von dieser Taxa ist

Neuntens, so wenig dem Schuldner als denen Gläubigern einiges Remedium unter dem Prætext, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzt, zu verstaten, sondern es soll Einwendens ungeachtet, mit der Subhastation und Adjudication der taxirten Stücke verfahren werden.

§. 44. Und da bey denen Taxen der Ritter: und andern Land-Güter jeder Provinz, Crenses, oder Amts, gewöhnliche Anschläge, und was sonst der Sachen Verständige nach Gelegenheit des Orts und andrer Umstände auf ihren geleisteten Eyd an die Hand geben, zur Form und Richtschnur dienen muß, so haben Wir, was überhaupt bey solchen Anschlägen wahrzunehmen, auch die auf Unser Special-Befehl von Unserer Ritterschaft der Alt: Mittel: und Ucker-Marc, auch der Neu-Marc eingesandte Güter-Anschläge sub Lit. A. n. 1. 2. 3. 4. 5. in fine h. t. beydrucken lassen, nach welchen die Güter sowohl in Fällen der Execution, als in Concurfu, geschätzt und in Anschlag gebracht werden sollen.

§. 45. Nach vollbrachter Immission und Taxation soll das Guthz sofort nach dem in fine h. tit. sub Lit. B. beygedrucktem Formular, öffentlich mit dem taxirten Quanto in der Cantzen, oder in Städten und Dörffern
an

an den Kirchthüren, oder wann es bey höhern Judicii ^{conf. pr}
geschicht, daselbst angeschlagen, und drey Termine, jeder ^{Instru. §}
von vier Wochen, mit ausdrücklicher Benennung der Tage ^{122. &}
zur Licitation anberaumat, auch solches in zweyen Ge- ^{143. p. 26}
richts-Städten intimiret, und öffentlich affigiret, zugleich
auch in die Intelligenz-Zettel gesetzt, die bekannte Credi-
tores aber per Patentum ad domum citiret werden.

§. 46. Wann in dem ersten Termino jemand biethet,
und beyde Theile damit zufrieden seyn, und andere Credi-
tores nicht concurriren, so soll das Geborh angenom-
men, und mit weiterer Subhastation nicht verfahren wer-
den, wann schon das Licitum zu Befriedigung des Credi-
toris nicht zureichet.

Wann aber von einem derer Interessenten contradicirt
wird, soll das Licitum, wie es registrirt, unter das an-
geschlagene Patent verzeichnet, und mit fernerer Kauf-
handlung in denen angesehen Terminis verfahren werden.

§. 47. In dem letzten Termino soll demjenigen, wel-
cher das meiste darauf biethen würde, ohne die geringste
Protogation, auch aller Protestation, Apellation und
gesuchter Restitution in integrum &c. ohngeachtet, das
subhastirte Gut zugeschlagen werden: welches auch also
zu befolgen ist, wann auch nur ein einziger Käufer und
Licitant sich in denen angesehen Terminen gemeldet,
und derselbe infra dimidium des æstimirten Quanti ge-
borhen hat. Und ist die Form dergleichen Adjudication
in sine h. tit. sub Lit. C. hieben gesetzt.

§. 48. Es muß der Käufer gleich des andern Tages
nach geschעהener Adjudication in die vacuum possessionem,
wann er es verlanget, gerichtlich gesetzt werden,
aber in demselben Termino das Geld baar bezahlen, oder
an sichern und annehmlichen Obligationen einliefern,
oder, wann privilegirte Schulden vorhanden seyn, (wors
über der Käufer bey dem Unt aus den Hypothequen-
und Consens-Büchern Erkundigung einzulegen mus) das
Geld

Geld deponiren. Die Adjudication ist folgender massen zum Effect zu bringen.

Das Haus oder Grundstück räumt der immitirte Creditor, oder (wann der Debitor noch darium ist) der Besizer dem Käufer ein, welcher auch zugleich das Kauf: Pretium bey der Tradition erleget, und wird ihm, so weit bey dergleichen gerichtlichen Adjudicationen noch eine Gewehrs-Leistung vonnöthen, selbige von denen Gläubigern, zufoerst aber von dem Eigenthümer, wann er noch etwas heraus bekommt, geleistet.

Bis zu erfolgter Tradition hat der Käufer wegen des erkauften Stücks keine Gefahr über sich, sondern selbige bleibt auf denen Verkäufem.

§. 49. Es muß aber kein Richter nach geschעהener Adjudication einen besondern Actum traditionis, zu Gewinnung einiger Gebühren, vornehmen, sondern, wann der Inhaber, nicht sofort räumt, muß derselbe allenfalls mediant executione ohne allen Process exmittirt, und der Käufer mit Ueberantwortung der Schlüssel, oder Einreichung anderer gewöhnlichen Zeichen, und zwar auf der widerseßlichen Kosten, eingeseßt werden.

§. 50. Von dem Kauf:Pretio soll dem Creditori, so hoch sich die zuerkannte Summa nebst denen Interessen und Unkosten, so auf die Hülfe ergangen, erstreckt, gezahlet, das übrige aber dem Debitori restituiret werden. Da aber die Kauf:Summa das Quantum des zuerkannten Debiti nicht erreichte, soll dem Creditori in andere des Schuldners Güter gleichermassen verholffen, oder er, in Ermangelung derselben, an des Debitoris Person verwiesen werden.

§. 51. Worbey wir auch mit gutem Bedacht verordnen, daß, wann jemand in Termino adjudicationis die Gelder nicht erlegen, noch die Creditores mit ihrem guten Willen befriedigen könnte, das Gut mit der vorhin gemachten Taxe aliofort noch einmahl, auf des Licitanten Kosten, öffentlich angeschlagen, und, wann weniger
darauf

darauf gebothen wird, das übrige auf des Licitanten Guthern mediante executione sofort supplirer, und derselbe, wenn er nichts im Vermögen hat, auf ein Jahr zur Bestung, oder ander Gefängniß, gebracht werden soll.

§. 52. Gleichergestalt soll es auch mit denenjenigen, die bey der Subhastation andere überbiethen, und in Termino adjudicationis das licitirte Quantum nicht bezahleten, oder keine sufficiente Caution wegen der prompten Bezahlung bestellen können, gehalten werden.

§. 53. Welchen wir auch noch dieses beyfügen, daß derjenige, der von einem andern überbothen ist, nicht weiter an sein Geboth gehalten sey, wann auch schon der Ueberbiethende nachhero das licitirte Quantum nicht bezahlen wolte noch könnte.

§. 54. Wobey Wir aber auch noch gestatten, daß die Judicia nicht bloß auf die plus offerentes, sondern auf diejenige, welchen wegen andrer Neben-Conditionen die Präferenz gebühret, als 3. E. wann der eine die Bezahlung des Kauf-Preii auf Termine setzet, der Minus-Offerens aber baar Geld offerirt, sehen, und diesem jedoch mit Vernehmung des größten Theils derer Creditoren, das subhastirte Gut adjudiciren können.

§. 55. Es kann auch der Creditor selbst in Termino auf das Stück Gut biethen, und wann er das Gut erseheth, so mag er es ad rationes Debitori annehmen; Im Fall aber einige anteriores Creditores auf das Gut versichert seyn, so bleibt denenselben ihr Recht vorbehalten, quia res transit cum suo onere. Und muß alsdann der Käufer das Kauf-Præmium, wann noch über die Präferenz gestritten wird, gerichtlich deponiren.

§. 56. Es stehet aber dem Creditori frey sich vorher, und ehe er sich in das Gut immittiren läset, aus denen Ants: Consens- und Hypothequen-Büchern zu erkundigen, ob andere mehr privilegirte Schulden auf dem Gut haften; massen ihm, wenn er solches durch ein

*Wegen
des juris
reluendi
der Licit.
Termine
v. C. C. de
an. 1748-
§. 110.
Arrestat §. 128.*

it. de an. Attestat dociret, oder die ihm verschriebene Hypothec
 1751. n. 44 generaliter auf alles Vermögen gefasset ist, auf die säm.
 & 1752. n. 61. & 66. liche Güther die Immission zu suchen, und dieselbe sub-
 hantiren zu lassen, auch gar, dem Befinden nach, zum
 Concurs zu provociren, verstattet seyn soll.

vid. C. C. §. 57. Findet sich in denen dreyen Terminis kein Käu-
 der, so soll das Gut nicht weiter angeschlagen, sondern es
 da n. 1748. f. 10. n. 60. muß dem Creditori das subhantirte Gut vor zwey Dritttheil
 des taxirten Pretii zugeschlagen, und ihm, wann er sei-
 ne völlige Befriedigung daraus nicht erhalten hätte, ein
 ander Stück Guts anzugreifen frey gelassen werden.

Conf. pr. Instrucl. §. 187. P. 45. §. 58. In beyden Fällen aber, es mag sich ein Käu-
 fer finden oder nicht, soll dem Debitori verstattet werden,
 binnen 6 Monath (und, wann es ein Haus, Garten,
 oder Weinberg betrifft, binnen 6 Wochen) von dem Tage
 der Adjudication anzurechnen, das Gut mit einigem
 oder fremden Gelde zu reluiren, oder auch einen andern
 Käufer zu verschaffen, der ein mehrers dafür gebe: wann
 aber das Geboth $\frac{2}{3}$ und drüber ausmacht, oder der Cre-
 ditor das Gut vor $\frac{2}{3}$ der Taxa annehmen muß, soll
 das Jus reluendi nur auf 3 Monath zugelassen seyn.

§. 59. Es muß aber der Schuldner binnen 14 Tagen
 nach beschehener Adjudication solches dem Käufer ge-
 richtlich bekannt machen, massen er nach deren Ablauf
 mit keiner Relution weiter gehöret werden soll.

Der Reluent muß solchensals dem Besizer das ganze
 schuldige Capital, nebst Zinsen, so weit solche nicht aus
 dem adjudicirten Stück gehoben, mit allen verursachten
 Unkosten, wie auch nöthigen und in continenti erwiese-
 nen Meliorationen (worunter aber die zu bequemer Wohn-
 ung angewendete Spesen nicht zu rechnen sind) zusör-
 derst zurück geben, und ist dieser, ehe solches geschehen,
 zu weichen nicht schuldig. Wie aber die Meliorationes
 zu erweisen, ist Part. 4. Tit. 9. Class. 4. angewiesen wor-
 den. Wann dieselbe per sententiam festgesetzt worden
 hat kein Remedium dargegen statt.

Wolten auch die Creditores, -so wegen des geringen Kauf-Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten, sich dieses Reluitions-Recht gebrauchen, soll ihnen solches ebenmäßig binnen 3 Monathen unter vorstehenden Conditionen, wann sie nehmlich solches binnen 14 Tagen a die adjudicationis dem Käufer gerichtlich denunciren, das ganze Kauf-Preitium, nebst Zinsen von allen rückständigen Jahren, auch verursachten Proceß- und Subhastations-Kosten, nebst denen erweislichen Meliorationen, wie auch, im Fall der Creditor ein mehreres zu fordern hätte, als der Preis des erstandenen oder angenommenen Guths ausgetragen, ihm seine ganze Forderungen erstatten.

Es stehet aber dem Käufer frey, ob er die Uebermaß selber herausgeben, und das Guth behalten wolle, worüber er sich a die late sententiæ binnen 4 Wochen präclusivischer Frist positive erklären muß.

§. 50. Es soll keinem Judici frey stehen, die bey vorgegehendem Execution-Immissions- und Subhastations-Proceß gesetzte Terminos ohne Consens des gewinnenden Theils zu erlangen, oder einzuschränken.

§. 61. Wie Wir dann auch propter lationem enormen, oder weil ein Pupillus, pia causa &c. per negligentiam Tutoris vel Administratoris darbey lædirt worden, dergleichen Subhastationes nicht rescindiren lassen wollen.

§. 62. So der Schuldner nichts übriges, oder gar nichts hätte, davon der obliegende Theil sich erholen möchte, da mag der Schuldner, wann er nicht bonis cediret, noch das Beneficium competentiae zu gentessen hat, auf seines Eigenthums Begehren am Leib, und also persönlich angegriffen, in ein Gefängniß gebracht, und darin auf des Begehrenden Unkosten (der doch ihm täglich über 4 Gr. und wenn es geringe Leute über 2 Gr. nach Richterlicher Erkänntniß zu erlegen nicht verpflichtet seyn soll) so lange gehalten werden, bis er die obliegende

Parthen zufrieden stellet, oder sonst sich mit ihm vertritt und abfindet.

§. 63. So auch der verlustige Theil begütert wäre, und der obsiegende an jenem begehrte gerichtlich anzugehen, loben, daß er, mitler Zeit die Execution in ein Stück Guths geschicht, zum Abbruch und Nachtheil derselben seine andere Güther nicht veralieniren wolle, soll er es zu thun schuldig seyn, auch dazu angehalten werden.

§. 64. Uebrigens ist zwar Unser allergnädigster und ernstester Wille, daß diese geschärfte Executions-Ordnung aufs genaueste beobachtet, dadurch jedem Creditori zu dem Einigen geholfen, und der Landes-Credit erhalten werden solle.

Wir versehen Uns aber auch allergnädigst, daß die Creditores, oder deren Advocaten, ihre Schuldner, welche NB. vor dem Proceß um einige Nachsicht bitten, nicht ohne Noth drücken, ruiniren, und wann sie die Interessen abführen, und notorie genugsame Sicherheit vorhanden, aus ihren Güthern zu vertreiben suchen, oder gar sich gelüsten lassen werden dadurch mehrere Interessen an wucherlichen Gewinnst zu erzwingen.

Allermassen Wir dergleichen ohne Noth gedruckten Schuldnern, nicht allein mit Moratorii nach der Vorschrift P. IV. Tit. 9. §. 170. seq. an die Hand gehen wollen; sondern auch dem Cammer-Gericht anbefehlen, den Creditorem, wann etwa die Schuld zu groß und in einem mahl nicht aufzubringen, oder kein annehmlicher Käufer sich finden möchte, durch christliche Ermahnungen und vernünftiges Zureden, dahin zu bereden, daß, wosern sein Zustand nicht auch so beschaffen, daß er, wann er seine Bezahlung nicht auf einmahl erhielt, in seinem Handel oder anderen Zustand zu Grund gieng, billige Termine der Zahlung halber annehmen.

In denen verglichenen Terminen muß der Schuldner das Capital samt restirenden und lauffenden Zinsen und Kosten richtig abtragen, oder gewarten, daß sofort,
wann

wann er mit der Zahlung nicht einhält, auf Ansuchen des Klägers mit der Subhastation verfahren, und das Haus oder Gut wie vorher verkauft werde.

Benlagen zu dem Tit. XLI.

Lit. A.

ad §. 44.

Anmerkungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guts insgemein zu beobachten.

I.

Die Taxen, so wegen vorsehenden Verkaufs in concursu Creditorum gemacht werden, sind nicht auf gleiche Weise zu machen, als wann Brüder oder Vettern, sich auf Sie devolvirter Güter halber aus einander setzen; weniger ist bey einem freywilligen Verkauf oder Tausch dergleichen Taxe zum Fundament zu nehmen; da in jenen Fällen nach jedes Orts üblichen Gewohnheiten und Landes-Gesetzen, ein vieles entweder gar nicht oder doch weit geringer, als zum Verkauf angeschlagen wird; In diesen aber die Partheyen unter einander des Preises halber sich vereinigen, oder ihre Güter gegen einander in Anschlag bringen wollen, von ihrem freyen Willen dependirt.

2. Solchemnach sind die Gebäude auf einem Ritter-Guthe bey der Taxe in Venditione necessaria allemahl nach dem wahren Werth, wie solchen die dazu verordnete Werkmeister zur Zeit der Taxe angeben, anzusetzen.

3. Bey allen übrigen aber, wann gleich überhaupt gewisse Regeln gesetzt, wornach in einer Provinz die Commissarii Taxe den Unterscheid der vorkommenden Umstände, als der Fruchtbarkeit des Orts, der Güte des zu gewinnenden Getreydes, der Situation des Orts,

und wie etwas, so daselbst gewonnen wird, durch de Verkauf zum würccklichen Genuß gebracht werden kan, wohl erwegen, und darnach die Taxe mit einrichten; Inmassen keine so allgemeine Reguln von abzufassender Taxe gegeben werden können, die nicht, wegen sonst unvermeidlicher Unbilligkeit, an einigen Oertern ihren Abfall leiden.

4. So ist bey dem Anschlag der Gärten die Frucht und Nutzbarkeit, was sie an Baum-Früchten, und neben diesen an Erd-Gewächsen, oder sonst bringen können, und wie es zu Nuße zu machen in Consideration zu ziehen, und was über dasjenige, so wegen der Unkosten, und nothwendig zur Haushaltung bleiben muß, zur Taxe zu bringen; und etwa ein drey oder 6 jähriger Ertrag zum Fundament zu nehmen und der dritte oder 6te Theil davon anzuschlagen, die Grasung aber bey dem Anschlag des Wiesenwachs in Consideration zu ziehen.

5. Bey der Ansaat ist zu erwegen, wie viel, ob das 3te, 4te oder 6te Korn, und ob reine Frucht gewonnen werde, ob die Bracke abgerechnet, oder alle drey Felder gewöhnlich anzuschlagen, und nach solchen Umständen ist die Taxe mit zu richten.

6. Sind Wiesenwachs und Grasungen nicht anders, als was zum Verkauf übrig bleibt, nach Fudern besonders anzuschlagen, und das übrige bey der Vieh-Zucht und Schäferen mit in Consideration zu ziehen.

7. Wann Fischereyen nach der Nutzung in Anschlag zu bringen, muß dabey erwogen und in Abgang gebracht werden, was auf des Fischer-Zeugs Unterhaltung, auch nach Gelegenheit des Orts, einen zu haltenden Fischer zu verwenden.

8. Wo Holzung in Anschlag zu bringen, ist bey dem Mark-Holz mit zu consideriren, was an jungem Holz vorhanden, so in wenig Jahren tragbar werden kan: Was ohne Ruin der Holzung und Wastung davon jährlich an Bau- und andern Holz zu verkauffen; auch ob
noch

nach Gelegenheit des Grundes an einem Orte besser als am andern, und öfter die Mast geräth, was in der Nachbarschaft an Mast-Geld für ein Schwein, auch, wann allein Buch Mast fällt, gegeben werde. Sonst aber, wenn aus vorhandenen Rechnungen von dem Mast-Ertrag genaue Nachricht zu haben, solcher nach Befinden von 6 Jahren oder 9 zusammen zu nehmen, und der 6te oder 9te Theil davon in Anschlag zu bringen. Bey dem Buch Holz ist in Consideration zu ziehen, was nach Gelegenheit des Orts zu Brenn- oder Nutz-Holz verkauft werden kann. Wie denn ein gleiches auch bey den Kiehn-Heyden, auch anderer Weid-Holzung nicht außer Acht zu lassen; dabey jedoch nicht zu vergessen, dasjenige, was etwa auf einen besondern Holz-Vogt oder Heyde-Läuffer zu wenden, abzuziehen.

9. Wann Ziegel- oder Theer-Ofen-Nutzung (die sich von selbst nicht anders als nach Abzug der dazu erfordernden Holz- und Arbeits-Kosten versteht) in Anschlag zu bringen, muß der Ertrag von etwa 6 Jahren zum Fundament genommen werden; woben aber, wann etwa in einer benachbarten Stadt ein grosser Brand gewesen, und dahin die Ziegel- und Mauer-Steine zum wieder Aufbau verkauft worden, auf solche Zeit nicht zu sehen.

10. Der Orten, wo die Untertanen Geld-Zinsen und andere Prästationes geben müssen, ist auf ihren Zustand und Condition zu sehen, ob sie solche richtig abzugeben vermögend oder nicht; und jenensfalls der Anschlag, insonderheit der Geld-Zinsen à 4 pro Cent, sonst aber à 5 pro Cent, und also weniger im Capital anzuschlagen,

11. Bey denen Diensten der Untertanen ist zwar zuvorderst auf jeden Crenses oder Amts hergebrachte Gewohnheit zu sehen, also wo es Herkommens, daß die Dienste gar nicht in Anschlag gebracht, sondern zu Bestellung des Guts und Ackerbaus gerechnet werden, es dabey zu lassen; sonst aber sind die Dienste alle mit in

Anschlag zu bringen. Und ob wohl einiger massen mit in Consideration zu ziehen, ob der Eigenthümer die Unterthanen vorher in Dienst-Geld gesetzt gehabt, oder was in der Nachbarschaft die Unterthanen, so gleiche Dienste, bey gleicher Verpflegung, leisten, an Dienst Geld geben, und darnach ein Anschlag gemacht werden könnte. So ist doch solches sehr ungewiß, weil das Dienst-Geld keine allgemeine Grund-Regul hat, wornach es zu sehen, sondern grösssten theils von der Bewilligung beydes der Obrigkeit und Unterthanen dependiret. Die Commissarii Taxæ haben demnach bey dem Anschlag der Dienste genau zu untersuchen, ob ungemessene oder determinirte Dienste geleistet werden müssen; und auf diesen Fall, was für extraordinaire Dienste, als in der Erndte, oder andere so genannten Bey-Tagen auch an Korn, Mühlen, Schiff oder andern Fuhren ausserordentlich gethan, auch ob die Bau-Dienste besonders prästirt werden müssen, und wozu: Sie haben zu examiniren, wie Spann- und Hande-Dienste geleistet werden müssen. Ob jene mit 2. 3. 4 Pferden bestellet, und bey den Spann ein oder 2 Personen zum Dienst geschicket, ob eigene Wagen und ander Geräthe die Unterthanen zum Dienst mitbringen und unterhalten müssen: Ob sie bey der Unterthanen Kost geschehen; oder ob die Herrschaft sie speisen oder ihnen Deputat reichen muß, und wie hoch dieses zu nehmen: Sodann muß erforschet werden, wie viel in der Gegend auf dem Lande für eine dergleichen Tage-Arbeit, Reise, oder andere Fuhre, als die Unterthanen leisten müssen, an andere, so dieselbe nicht im Hofe-Dienst thun, bezahlet werde. Nach allen solchen erwogenen Umständen ist endlich der Anschlag der zu leistenden Dienste, mit Abzug der dabey zu verordneten Speise- oder Deputat-Kosten, zu machen; auch wo ein anderes nicht eingeführet, oder vorkommende Umstände erfordern, ein Hand Dienst jedesmahl halb so viel, als ein Spann-Dienst mit zwey Pferden zu schätzen.

12. Wann ein Commissarius æstimationis bey einem Guthe mehr oder andere Capita findet, als in denen entworfenen Taxen der Königl. Chur-Lande enthalten, sind solche nichts destoweniger in billigen Anschlag zu bringen, und davon der jährliche Ertrag zum Grunde der Taxe zu nehmen, dergestalt, daß die gehabte Nutzung etwa 6 Jahr, eins dem andern zum besten gerechnet, consideriret, und aus solcher gangen Summe der 6te Theil in Capital zum Anschlag gebracht werden.

13. Im Fall bey einem zu taxirenden Guthe auch die bestellte Winter- oder Sommer-Saat mit verkauffet werden soll, wird selbige besonders taxirt, und das ausgesäete Getrayde nach dem zur Zeit der geschehenen Aussaat Marktgängigem Preise angesetzt, und für die Bestellung, nachdem es zwey- oder dreysährig bestellet, die Jahre jedes Orts Landüblich angeschlagen.

14. Wann nun solchergestalt der Anschlag fertig, müssen alle Onera, und der Orten, wo nunmehr an statt des Rosß-Dienstes vom Pferde 40 Rthlr. gegeben werden, solche à 5 pro Cent gerechnet, 800. Rthlr. dafür von der Summe abgezogen worden. Alle andere Real-Abgaben an baarem Gelde sind gleichfalls à 5 pro Cent anzuschlagen, Korn und andere Præstationes aber, so abgegeben werden müssen, in solchem Wehrt, wie dergleichen in der Taxe angesetzt, auch wieder abzurechnen.

Lit. A. 2.

ad §. 44.

Ohngefehrliches Project der Taxe der Güther, so auf Befehl Sr. Königl. Majestät von der Alten-Marcß gemachet worden.

I.

Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich Tempore der Taxe befinden, von Handwerksverständigen taxiret werden.

3 5

2. Die

362 Dritter Theil. Tit. XLI.

2. Die Gärten können füglich in keine gewisse Taxe gebracht werden, weil man auf die Consumption der Haushaltung, item ob ein Gärtner darauf gehalten werden muß, auch auf die Situation, an was für Städte das Guth lieget, zu reflectiren hat.

3. Die Fischereyen können ebenfalls in keinen ohngefehrlichen Anschlag gebracht werden, weil sie bey denen Gütern different.

4. Die Holzung ebenfalls nicht aus vorangeführten Ursachen.

5. Die Jagden und Jurisdictionen auch deshalb nicht.

6. Jus patronatus ist in Matre zu 100. anzuschlagen, die Filialen seynd nicht zu rechnen, wo in Matre & Filia ein Patronus ist.

7. Ziegel: Scheuren, Theer- und Kalk: Ofen, Kohlen- und Potasch: Brennen, it. Weinberg, Krug: Verlag und Krag: Gerechtigkeit seynd nach der Nutzung anzuschlagen.

8. Aussaet würde nach Abzug der Braack zu rechnen seyn: Der Winspel Weizen im guten Lande zu 300 Thlr.

im Mittel: Lande à ; 250 Thlr.

Der Winspel Roggen im guten Lande zu 200 Thlr.

Im Mittel: Lande à ; 175 Thlr.

Der Winspel Gersten im guten Lande zu 200 Thlr.

Im Mittel: Lande à ; 175 Thlr.

Im schlechten Lande à ; 150 Thlr.

Der Winspel Haber im guten Lande zu 125 Thlr.

Im Mittlern à ; 100 Thlr.

Im schlechten à ; 75 Thlr.

Der Winspel Buch: Weizen durchgehends à 75 Thlr.

Erdsen, Wicken und dergleichen wird nicht gerechnet, weil solches meistens in der Haushaltung consumiret, auch gemeinlich in die Braack gesäet wird, dadurch aber der Wende ein vieles abgehet.

9. Viehzucht vom Rind: Vieh muß so viel gerechnet werden als die Wende ertragen mag, und man mit eigenen gewonnenen Futter auswintern kan, und ist der dritte Theil nur zur Nutzung anzuschlagen.

10. Schwein: Zucht muß nach Proportion eines jeden Orths Nutzung in Anschlag gebracht werden.

11. Schäffereyen können das 100. inclusive des Schäfers 5ten Theil, nachdem die Wende und Ausfütterung ist, auch der Woll-Preis steigt und fällt, à 8. 10. bis 12. Thlr. in jährlicher Nutzung gerechnet werden.

12. Das Feder-Vieh kann nicht gerechnet werden.

13. Das Wiesenwachs kan füglich nicht wohl in einen gewissen Anschlag gebracht werden, weilten 1. die Consumption nicht alle Jahre gleich, auch 2. auf die Güte des Heues jedes Orths reflectiret werden muß, auch ob die Nerther des Wasser-Schaden unterworfen sind.

14. Die Wasser-Mühlen müssen nach ihrer Nutzung angeschlagen werden.

15. Korn-Pächte würden zu rechnen seyn nach der kleinen Maasse,

Der Winspel Weizen à ; 250 Thlr.

Ein Winspel Roggen à ; 200 Thlr.

Ein Winspel Gersten à ; 150 Thlr.

Ein Winspel gelben Haber à ; 100 Thlr.

Ein Winspel bunt oder Rauch-Haber à 75 Thlr.

Ein Winspel Erbsen dem Roggen gleich

16. Geld-Zinsen wären à 5 pro Cent anzuschlagen.

17. Ein Pacht-Schwein à 1 Thlr. 12 Gr., 2 Thlr., auch 2 Thlr. 12 Gr. nachdem selbiges Guch ist.

18. Ein Pacht-Haummel à 20 Gr. bis 1 Thlr.

19. Ein Pacht-Lamm à 8 Gr.

20. Eine Pacht-Gans à 4 Gr.

21. Ein Pacht-Huhn 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr.

22. Ein Schock Pacht-Eyer à 4 Gr. bis 6 Gr.

23. Der Korn- und Fleisch-Zehend ist steigend und fallend, kann dahero auf nichts gewisses gesetzt werden.

24. Wegen der Spann-Dienste würde zu rechnen seyn,
Ein 4 tägiger Dienst in jeder Woche à 250 Rthlr.

Ein 3 tägiger zu — — 200 Rthlr.

Ein 2 tägiger zu — — 150 Rthlr.

Ein

364 Dritter Theil. Tit. XLI.

Ein 1 tägiger à — — — 100 Rthlr.

25. Die Cossäten: oder Hand-Dienste werden jedes: mahl zur Hälfte gerechnet.

Die Reise: und Korn-Fuhren nach der Weite und Last, so gefahren wird.

Notata Generalia.

1. Die Onera realia, wie sie Namen haben, müssen von der Taxe abgezogen werden.

2. Bey Taxe der Güther ist hauptsächlich zu observiren, daß selbige bey einem Erb- oder Wiederkauf, oder wenn sie ad concursum kommen, oder wenn selbige an die Vettern verfallen, in ganz andere Taxe zu bringen sind, als wenn selbige unter Brüder im Anschlag gebracht werden, da man ordinair sich sodann ex æquo & bono vergleicht; wornach der Anschlag der Gebäude auch zu reguliren ist.

3. Muß nicht weniger beobachtet werden, ob die Güther nahe oder weit von grossen Volkreichen Städten belegen, weil die Ersteren ihren Zuwachs besser verlosen können als die andern. Salzwedel, d. 22. Feb. 1720.

Lit. A. 3.

ad §. 44.

Project der Taxe, so auf Befehl Sr. Königl. Majestät von der Mittel-March, wie auch den Storck- und Beeßkowischen Creyß gemachet worden.

I.

Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich tempore der Taxe befinden, von Handwerks-Versändigen, welche zu dem Ende zu verenden sind, taxiret werden.

2. Die Gärten müssen taxiret werden nach ihrer Größe und Güte, und wird solches dem Arbitrio Taxatorum anheim gegeben.

3. Bey

3. Bey der Aussaat sind gewisse Classen zu formiren.

Ein Winspel Weizen im guten Lande wird		
angeschlagen	—	400 Rthlr.
Im mittlern Lande	—	300 Rthlr.
Im schlechten Lande	—	250 Rthlr.
Ein Winspel Roggen im guten Lande	—	300 Rthlr.
Im mittlern	—	250 Rthlr.
Im schlechten Lande	—	200 Rthlr.

Das gute Land wird davor gehalten, welches das 6te Korn und drüber bringet.

Das Mittlere, welches das 4te und 5te bringet.

Das Schlechte, welches das 3te Korn bringet.

Solte sich aber noch schlechtere Land finden, welches nicht das dritte Korn tragen könnte, wird solches nicht höher als 150 Rthlr. zu taxiren seyn.

Ein Winspel Gersten Aussaat im guten Lande		300 Rthlr.
Im mittlern	—	250 Rthlr.
Im schlechten	—	200 Rthlr.
Ein Winspel Haber: Aussaat im guten Ha-		
ber: Lande	—	150 Rthlr.
Im mittlern	—	100 Rthlr.
Im schlechten	—	75 Rthlr.

Welches der Taxator nach vorkommenden Umständen, insonderheit nach dem Eintrag des Roggens, und der dabey gemachten Classen, zu determiniren hat.

Buchweizen wird den Haber gleich taxiret.

Ein Winspel Erbsen oder Wicken, so in denen ordentlichen Saat: Feldern gesäet wird, ist der Gerste gleich anzuschlagen.

In denen Brachfeldern aber		
wird er durchgehends zu	—	200 Rthlr. taxiret.
Ein Scheffel Lein: Saamen		20 Rthlr.
Ein Scheffel Hanf: Körner		20 Rthlr.
Ein Scheffel Hirse		160 Rthlr.

Wüste und bewachsene Acker werden zur Hälfte angeschlagen.

Ingleichen müste Bauer- und Cossäthen-Höfe.

4. Anlangend die Vieh-Zucht, wird à l'ordinaire von dem Kind-Vieh die Helfte zu Mulcken, und die andere Helfte zu Güste-Vieh gerechnet: Es wäre dann, daß zu Bestellung des Ackers viel Zug-Vieh gehalten werden müste, alsdenn nach dem Arbitrio Taxatorum auch wohl das dritte oder vierte Theil zu Mulcken-Vieh angeschlagen werden könnte.

Das Mulcken-Vieh soll nach Beschaffenheit der Hütung, zu 2. 3. bis 4 Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret werden.

Das Güste-Vieh, so ausser dem Zug-Vieh und den Einjährigen Kälbern zu verstehen, als welche in keine Taxe gebracht werden, soll das Haupt zu 8. bis 12. gr. angeschlagen werden.

5. Bey der Schweine-Zucht wird wenigstens die Mandel zu 2. Thlr. Abnutzung angeschlagen, jedoch wird hiebey dem Arbitrio Taxatorum überlassen, daß sie pro varietate circumstantiarum, wann zum Exempel Brau Krüge oder gute Brücher vorhanden, oder sonst gute Nuzung von der Schweine-Zucht zu hoffen, in der Taxe höher gehen können.

Die Ferkel so kein Jahr alt, werden hierunter nicht verstanden.

6. Wo Stuttereyen vorhanden, kommt, nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährl. Zuwachs davon in Anschlag.

7. Schaaf-Vieh wird das hundert zu 6. 8. bis 10. Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret.

8. In denen Orten, wo zulässig, Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß drey mülckende Ziegen gleich einer Kuh angeschlagen; Die Böcke aber und der Zuwachs das Stück à 6 Gr. taxiret werden, worunter doch die Hadden nicht mit zu rechnen.

9. Das Wiesewachs muß distinguiert werden, nach seine Güte und Nuzbarkeit, das beste könnte taxiret werden.

Ein

Ein gemeines Fuder ungemähet zu 1 Thlr. 8 gr.
 und das grobe Futter zu 16 gr.
 Wann aber wegen vorhandenen Wassers guter Nutzen daraus zu nehmen, können dieselben nach Gutfinden der Taxatorum höher in Anschlag gebracht werden.

10. Die Gänse-Zucht wird angeschlagen die Mandel zu 8 gr.

11. Wegen des übrigen Feder-Viehes an Kalkunen, Enten und Hühner, wie auch wegen des Taubenschlages wird Taxator zu consideriren haben, wie hoch es jährlich genuset, und folgar in Anschlag gebracht werden kann.

12. Der Bienen-Stand wird von Einem in 6. nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage in Anschlag gebracht.

13. Ein Spann-Dienst, so nicht gespeiset wird, es sey mit 2. oder 4 Pferden ist vor jeden Tag wochentlich zu 100 Thlr. angeschlagen, und wird solche Taxe nach Proportion von 2. 3. 4. 5. bis 6 Tagen um so viel höher gesetzt.

Wann nun von denen Untertanen nur gewisse Tage durchs ganze Jahr gedienet werden, kan die Taxe nach eben dieser Proportion leicht ausgefunden werden.

14. Ein Hand-Dienst, so nicht gespeiset wird, wird halb so hoch angeschlagen.

Solte aber ein Cossäthe schuldig seyn, selb ander zu dienen, muß solches billig consideriret werden.

Heede-Spinnen, wo solches ausser Hofe-Dienste gethan wird, ist zu taxiren nach jedes Orts Oblervantz.

15. Wegen der Speisung wird wenigstens der fünfte Theil vom Hand-Dienst abgezogen, wenn der Untertan die Speisung durch den ganzen Tag genießet: Und nach gleicher Proportion wird der zehende Theil bey den Spann-Diensten wegen der Speisung abgezogen.

16. Die Korn-Pächte werden nach iezigen
 Maasß der Winspel Weißen zu 15 Thlr.
 Der

Der Wispel Roggen und Gerste	:	12	gr.
Der Wispel Haber zu	:	6	Thlr.
angeschlagen.			

Erbſen werden den Roggen gleich, und
der Scheffel Rüben zu : 8 gr. taxiret.

17. Die Geld-Zinsen, worunter auch Zappen-Zinß ge-
höret, werden zu 4. pro Cent angeschlagen.

18. Ein mageres Pacht-Schwein : 2. bis 1 Thlr,
Ein fettes Mullen-Schwein wird nach der Obler-
vantz jedes Orts angeschlagen.

Ein Pacht-Hammel	:	:	20 gr bis 1 Thlr,
Ein Pacht-Lamm	:	:	8 bis 12 gr.
Eine Pacht-Gans	:	:	4 bis 5 gr.
Ein Pacht-Huhn	:	:	1½ bis 2 gr.
Eine Mandel Pacht-Eyer	:	:	2 gr.

19. Der Korn-Zehend an Roggen und Gersten, wird

Eine Mandel : à 12 bis 16 gr. angeschlagen.

Im Weißen zu : 16 bis 20 gr.

Im Haber zu : 6 bis 8 gr.

20. Fleisch-Zehend wird angeschlagen, nachdem er tra-
gen kan.

21. Reife- und Korn-Fuhren, so auſſer Hofe-Dienst
geſchehen, werden à 3 gr. par Meile vor einen halben Wispel
ſchwerer Laſt angeſchlagen, jedoch wird denen Taxa-
toribus frey gelassen, nach vorkommenden Umſtänden
bey dieſer Taxe zu variiren.

22. Die Harthölzung, wird nach dem Ertrag von 9.
Jahren in Anſchlag gebracht, ſowol nach der Maſtung
als Holzung.

Kiehn, Eiſen, Bircken und übriges Weichholz wird
angeſchlagen nach Beſchaffenheit der jährlichen Abnutzung.

Sind es aber bewachſene Ländereyen, ſo zum Acker-
Felde gehören, kommet ſolche mit zum Acker und zur Auf-
ſaat im Anſchlage, und wird nur abgezogen, was die
Räumung koſtet.

23. Fiſcherey wird nach dem Ertrag angeſchlagen.

24. Hohe

24. Hohe Jagten, werden 200 Thlr. und Nieder-Jagten 50 bis 100 Thlr. angeschlagen.

25. Jurisdiction wird zu 50 bis 100 Thlr. angeschlagen.

26. Jus Patronatus in Matre : 100 Thlr.
in Filia : 50 :

27. Ziegel: Scheune, Theer: Ofen, wie auch Krug: Lage und Brau: Gerechtigkeit wird nach der Nutzung angeschlagen.

28. Die Onera Realia, als Lehn: Pferde, und was sonst an baaren Gelde entrichtet werden muß, werden à 4 pro Cent angeschlagen, und von der Taxe abgezogen.

Wenn aber Korn oder andere Früchte von einem Guthe Jährlich entrichtet werden müssen, wird solches auf gleicher Weise in Abzug gebracht, wie es zuvor in Taxe gekommen.

29. Hierbey ist zu erinnern, daß überhaupt der Anschlag à 5 pro Cent zu machen, außer denen Geld: Zinsen, welche à 4 pro Cent angeschlagen werden.

30. Die Taxe soll eigentlich pro norma dienen, wenn ein Concurfus Creditorum entsteht, als wohin wir durch die allergnädigste Königl. Verordnung vom 25. Octobr. 1718. verwiesen sind; Jedoch kann solche gleichfalls gebraucht werden, wenn Brüder und Schwestern sich aus einander setzen wollen, wiewol mit der Exception, daß die Gebäude und andere Stücke, so in der Constitution ausgenommen worden, sodann nicht in Anschlag gebracht werden. Berlin den 15. Jun. 1719.

Sämtl. Land: Räte der Mittel: Mark, wie auch Storkow und Beeskow zc.

Project der Taxe, so auf allergnädigsten Königl. Befehl von der Uckermark gemacht.

Bey dem fundamento regulativo, wornach die Taxen des Landes künftig formiret werden sollen, würde generaliter zuvorderst zu notiren seyn: daß bey diesen Werck nur lediglich die Absicht dahin gehe, daß bey denen Concurribus Creditorum, da propter urgens res alienum ein Guth distrahired werden muß, oder auch bey Brüdlicher und Wetterlicher Theilung, da die Erben ratione pretii sich in Güte nicht aus einander setzen können, solche, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was die neue Constitution desfalls in gewissen Fällen disponiret, nur statt finden könne: keinesweges aber bey freyer Verkaufung der Güther jemanden binnen oder nach solchen Anschläge das Geinige abzutreten obligiren solle. Wann dieses feste gestellt, würde die Land-Taxe in der Uckermark folgendergestalt zu reguliren seyn.

1. Die Gebäude müssen in dem Zustande, in welchen sie sich befinden, von Handwerckers verständigen taxiret werden.

2. Gärten müssen gleichmäßig nach ihrer Größe, Güte, it. nach ihrer Anlage und Einrichtung angeschlagen und von Artis Peritis taxiret werden. Dabey dann in Concurribus nichts vor die Wirthschaft abzuziehen, sondern alles, was der Garten geschähet werden kan, billig anzuschlagen: massen die Wirthschafts-Führung denen Creditoribus nicht angehet, überdem solche auch sehr different, und pro varietate circumstantiarum bald mehr bald weniger erfordert.

3. Bey der Auesaat würde zu attendiren seyn, ob nur bloß das Land, oder auch die würcklich bestellte Saat nebst dem Lande in Anschlag zu bringen. Da denn

4. Ein Winspel Weizen ohne bestellte Saat, das bloße Land nur gerechnet, anzuschlagen 250. Thlr.; sollte aber an einigen Orten nur Mittel-Land seyn, auch nur wenig Weizen gesät werden können, würde darauf Reflexion zu nehmen, und der Anschlag etwas weniger zu machen seyn. 1. Winspel Weizen, so wirklich bestellt, wird, ausser obiger Taxe, nach billigem Preise, nebst dem Acker-Lohn à Morgen 1 Thlr. à parte angeschlagen.

5. Ein Winspel Roggen ohne Saat — 200 Thlr. ist aber die wirkliche Saat dabei wird solche à parte, imgleichen das Acker-Lohn à Fahre 4 Gr. angeschlagen. Hiebei würde aber ein Unterscheid zu machen, und in dem rechten guten Acker obige 200 Thlr., in den schlechteren nur 150. auf einen Winspel zu rechnen seyn, welches alles der vernünftigen Beurtheilung des Taxatoris zu überlassen.

6. Ein Winspel grobe Gerste — 200 Thlr.

Im schlechteren Lande — 150 Thlr.

Wobei aber auch der Einfall, wann das Land wirklich besät ist, nach billigem Preise, und das Acker-Lohn à Fahre 4 Gr. absonderlich zu taxiren.

7. Haber im guten Lande — 125 Thlr.

Im schlechteren — 100 Thlr.

Ratio, warum der Haber so hoch angeschlagen, ist, daß zu solchem annoch mehr Land als zur Gerste erfordert wird, auch in Haber-Land, wann solches nur guten Grund hat, und gemist wird, Gerste gesät werden kann; Sollte es aber so schlecht seyn, daß es auch durch Mistung zur Gerste nicht wohl zu adaptiren, würde der Winspel nur anzuschlagen seyn zu 70 Thlr. Wegen der Saat ist eben dasjenige, was bei der Gerste erinnert, zu anordnen.

8. Bei den Erbsen ist ein Unterscheid zu machen, ob solche in denen Sommer-Feldern oder in die Bracke gesät werden; auf den ersteren Fall würden dieselbe dem harten Korn gleich zu halten seyn; auf dem letzteren würden solche gar in keinen Anschlag kommen, weil die Bracke

zur Hütung gehöret, auch im selbigen Jahre in selbiges Land wieder Nocken gesäet wird. Dafern aber an einigen Orten Wende genug, und man gewohnet in die Bracke die Erbsen zu säen, würde daselbst nach Billigkeit was anzusehen seyn.

9. Buchweizen wird dem Haber gleich geachtet.

10. Wegen der Vieh-Zucht würde ein Unterscheid zu machen seyn, ob viel Wende an einem Ort vorhanden, und man den Nümerum des zu haltenden mülckenden Viehes gewiß wissen könne; auf solchen Fall dabey zu bleiben. Solte man aber nicht gewiß wissen, wie viel mülckendes und güstes Vieh zu halten; So würde an den Orten, da gute Wende ist, die Helffte von dem Vieh, was ausgewintert werden kann, zum Mülckenden, die andere Helffte zum güsten Vieh; an den Orten, da schlechtere, das dritte Theil, da noch schlechtere das vierte Theil zu mülckenden Vieh, das übrige aber vor güsten anzurechnen, und auf das Mülckende 1. 2. 3. 4. Thlr. anzuschlagen seyn; von den güsten Vieh würde an den Orten, da gute und mittelmäßige Vieh-Zucht und Wende ist hinwieder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ à 1. 2. 3. Thlr. anzuschlagen seyn. Wann aber keine Weide sonderlich vorhanden, bleibet solches außer Anschlag: Welches alles der Beurtheilung des Taxatoris anheim zu lassen.

11. Die Schweine werden nach Beschaffenheit der Güter angeschlagen: wo Heyden vorhanden, kann auf die Schweine-Zucht nicht reflectiret werden, weilen solche in der Taxe der Heyden schon mit begriffen; Wann aber gute Bruch-Mast sich findet, als bey denen Ober-Dörfern, wird nach dem Nutzen, so daraus zu ziehen, auch der Anschlag formiret; außerdem aber wird insgemein von dem zuhaltenden Quanto der Schweine $\frac{1}{2}$ zur Abnützung gerechnet, und à Stück 12. 16. bis 18 gr. geschlagen; Ist aber die Condition des Orts sehr schlecht, so daß im Winter und Sommer die Schweine mit Korn unterhalten werden müssen, wird darauf entweder gar nicht

nicht reflectiret, oder auch nur ein sehr wenig ange-
sehen.

12. Bey denen Schäffereien ist ein Unterscheid zu ma-
chen, ob gute Wende vor die Schaafte verhanden, oder
ob solche nur schlecht; imgleichen ob das Heu zur Aus-
winterung auf dem Felde zu werben, oder ob solches er-
kauft werden müsse, in den beyden ersten Fällen, kann
das 100. Schaafte angeschlagen werden auf 12. à 14 Thlr.
auf den letzteren 10. à 12 Thlr.

Dieses aber ist zu verstehen von Schäffereien so auf
Ritter-Acker gehalten werden, auf Bauer-Acker werden
solche weniger im Anschlag kommen.

13. Der Heuschlag stecket schon unter der Taxe des
Viehes, solte aber an einigen Orten so viel seyn daß etwa
verkauft werden könnte, würde das Futter so annoch
nicht geworben, anzuschlagen seyn auf : 1 Thlr.

14. Die Dienste müssen nach denen Aekern und da-
bey gegebenen Hofwehrl consideriret werden: da denn ein
Bauer im guten Acker, so drey Hufen und völlige Be-
wehrung nebst den Pächten hat, anzuschlagen zu 600 Thlr.

In denen geringern Aekern, da die Dienste nicht so
considerabel seyn können, würde ein Bauer mit Hufen
und Hofwehrl kommen auf : : 500 Thlr.
auch wohl : : 4. bis 300 Thlr.

Wiewol auch dieses nicht so gewiß gesetzt werden kann,
sondern das sicherste ist, daß die Qualität und Quantität
der Hufen wol überleget, die Hofwehrl taxiret, und dar-
nach die Dienste und Anschlag reguliret werden. Bey
wüsten Höfen würde nur blosser Dinge auf den Acker zu
reflectiren, und anzuschlagen seyn wie viel in statu pra-
senti solcher tragen könnte.

15. Wegen der Hand-Dienste und Cossäten würde
auch schwerlich was gewisses zu sehen seyn, sondern al-
les darauf ankommen, ob der Cossäthe Land im Felde
oder nur Achter-Höfe hat: Ob er Hofwehrl erhalten oder
nicht: imgleichen ob er gespreiset wird oder bey seiner Kost

29. Brau- und Krug-Berechtigung nach der Abnützung.
 30. Ein Lehn-Pferd wird taxiret 1000. Thlr. und 4
 pro Cent angeschlagen.

Prenslau, den 12. Febr. 1719.

Lit. A. 5.

ad §. 44.

Project zu der Güter-Taxe in denen Sieben
 Neumärckischen und Sternbergischen
 Crensen.

Die Einrichtung dieses Projects ist in V. Theile, und jeder derselben hinwieder in gewisse Titulos abgetheilet, und dabey dem Aestimatori deutliche Anweisung gegeben worden, nicht nur was er bey jedem Stücke zu observiren, sondern auch wie er ein Gut förmlich zu taxiren habe, und hat man unnöthig gehalten weitläufige Meldung zu thun, auf was Art der Aestimator von demjenigen Orte, so er in Anschlag bringen soll, die Wissenschaft erlangen könne und möge; Massen præsupponiret wird, daß hierzu gute und erfahrene Wirthe müssen gebrauchet werden, welche dann der Haus-Bücher und Register der Unterthanen und Dienst-Bothen endlicher Aufssage, der alten Anschläge und Pensions-Contracten, und was dergleichen Nachrichten mehr seyn, nebst der Ocular-Inspection und guter tüchtiger Handwercks-Leute, bey Anschlägen der Gebäude, sich jedes mahl pro re nata schon selbst sonder Vorschrift bedienen werden.

Die I. Abtheilung.

Handelt vom Unterscheid der Anschläge, so in
 3. Casibus oder Classen bestehen.

Die II. Abtheilung.

Disponiret von denen Abnutzungen der Güter, welche in gewisse Titul gebracht sind.

Da 4

Die

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenige Stücke, so zum Capital bey Anschlägen und nicht zur jährlichen Abnutzung müssen gesetzt werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge sich indgemein bey Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem pretio æstimato, ehe und bevor er die Summam der Taxæ ziehet, abkürzen muß.

Die V. Abtheilung.

Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guthe, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

Die I. Abtheilung.

Vom Unterscheid der Anschläge.

Dieselbe bestehen in drey Casibus oder Classen, nach welcher der Æstimator das taxirende Gut in Summam zu bringen hat.

CASUS Imus, oder die erste Classe ist, wenn Güther zu taxiren, da Brüder und Schwestern aus einander gesetzt, und letztern dos constituitet werden muß; hieben werden nun

(a) Billig diejenigen Stücke, so keinen usum-fructum bringen, nur gar geringe oder gar nicht angeschlagen, damit erstere, welche den Namen der Familie weiter fortpflanzen, dabey auch ihr Conto finden, und nicht in tiefe Schulden gesetzt, auch dadurch Familiaz einigermassen prospiciet werden möge.

(b) Müß

(b) Müssen die Einkünfte derer Güter mit 6 pro Cent zum Capital gerechnet werden, massen selbige vielen Calibus fortuitis unterworfen, welche post traditionem auf die Brüder allein fallen.

(c) Dienet Aestimatori zur specialen Nachricht, daß sodann das Wohn-Haus und die Jagten nur gar leidlich, die Summe von Hof-Lagen, Jurisdiction und Jus Patronatus aber nur wie ein todes Capital anzusehen, und blos dem Namen nach der Taxæ zu inseriren seynd.

CASUS II. oder die zweyte Classe Güther zu taxiren wäre.

(a) Wenn Brüder unter sich selbst ihre Väterliche und Groß-Väterliche adeliche Güther theilen wollten.

(b) Oder wenn ein Guth per aperturam an einem proximiozem Agnatum secundum provisionem primi acquirentis geöfnet wird, und auch

(c) Wenn das Guth bey Aufhebung der Lehnbarkeit zwischen Ihro Königl. Majestät und Dero Vasallen einen Possessorem gehabt, dessen Familie auf zwey Augen bestanden und Ihro Königl. Majestät jemand darauf expectiviret hätten, und denen Land-Erben ihre Abfindung aus denen geöfneten Güthern nach Provision Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Assurations Recessus, und der neuen Landes-Constitution müste gegeben werden.

In allen diesen dreyen Fällen wird sodann die Abnützungs-Summa mit 5 pro Centum zum Capital gerechnet, und werden auch diejenigen Stücke, so bey dem ersten Casu sub (c) gar nicht, oder nur zum Theil, allhier der Billigkeit nach vollkommen angeschrieben und zum Capital angez. lagen.

CASUS III. Oder die dritte Classe, so bey der Aestimation zu beobachten, ist dieser, wenn Güther ob concursum Creditum in Anschlag zu bringen, und der Wittwen und Kinder ihr Mütterliches heraus zu zahlen wäre, wozu der Possessor durch Armuth, Unglücks-Fälle, oder übele Disposition seiner Vor-Eltern und Administratoren gar leichte

gebenen könnte: Auf solchen Fall soll Aestimator den Anschlag zu 4 pro Cent reguliren, damit dem Possessori oder seinen Erben noch etwas zu Vero Unterhaltung übrig gelassen, auch denen Creditoribus selbst dadurch geholfen werden möge.

Es seynd auch sodann alle und jede bey einer Aestimation vorkommende Stücke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß sowohl auf die Regalien als auf die Abnußung, was selbige gewehren können, vollkommen ihren Wehrt nach reflectiret werden.

Die II. Abtheilung.

Tit. I.

Von denen jährlichen Gefällen und Abnußungen.

Hierbey wird pro fundamento gesetzt, daß			1. Ein
Scheffel Weizen angeschlagen wird à		20 Gr.	
2. Ein Scheffel Roggen à	—	12 Gr.	
3. Ein Scheffel grobe Gersten à	—	12 Gr.	
4. Ein Scheffel kleine Gersten à	—	10 Gr.	
5. Ein Scheffel Erbsen à	—	12 Gr.	
6. Ein Scheffel Haber à	—	8 Gr.	
7. Ein Scheffel Buchweizen à	—	8 Gr.	
8. Ein Scheffel Wicken und Bohnen à		12 Gr.	
9. Ein Scheffel Lein:Saamen	} so jährlich aus: gesäet werden können.	à 2 Thlr.	
10. Ein Scheffel Hanffkörner		à 1 Thlr.	
11. Eine Meße Hirse		à 1 Thlr.	

Wie solche Stücke aber anzuschlagen, davon disponiret die V. Abtheilung mit mehrerm.

Tit. II.

Abnußung vom Rind: Vieh.

Es würde der Aestimator sich in loco erkundigen müssen, wie viel Haupt in dem zu aestimirenden Guthe zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden könnten, in was
vor

vor Pöste solche bestehen, und ob selbiges guten Stand daselbst haben oder nicht, da denn eine trächttige Kuh an Orten, wo gute Wende und nahe Triften vorhanden zu 3 bis 4 Thlr. wo mittlere Wende 2 bis 3 Thlr. 12 Gr. und wo nur schlechte Wende 1 Thlr. 12 Gr. zur jährlichen Abnutzung zu rechnen; jedoch müssen vorher so viel Stück als zur Wirthschaft nöthig, wie auch die Zug-Ochsen und ein Viertel Gälte von der Zahl abgezogen werden, so der Taxator nach des Ortes Beschaffenheit zu arbitrieren hat, als wovon auch noch hinten unter denen Abzügen mehrere Anweisung gegeben worden. Der übrige Zuwachs, inclusive dem güsten Vieh, ist nach Bonität der Wende das Haupt von 8 bis 16 Groschen anzuschlagen, das Zug-Vieh aber kan gar nicht in Anschlag gebracht werden, vielmehr ist dieserwegen an Dörtern, wo kein jung Vieh gezogen werden kan, ein gewisses Geld jährlich hierzu auszusetzen, und von denen Proventibus des Gutthes abzugiehen, es muß aber sothanen Quantum nur in wenigen bestehen, denn hauptsächlich ein bonus pater familias dahin zu sehen hat, daß er sein Zug-Vieh nicht zu alt werden lasse, sondern vielmehr zu rechter Zeit solches verlose und an dessen Stelle jüngerer wiederum ankauffe.

Tit. III.

Von der Schäferen und deren Abnutzung.

Hierbey ist zu attendiren, ob die Schaafte an dem zu estimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht: Ob gute Triften und Heyde-Kraut daselbst vorhanden, wie viel zu gemelnen Jahren ausgefuttert werden können, und ob zureichender Heuschlag bey sothanem Gutthe befindlich sey, oder noch etwas und wie viel angekauft werden müsse: ob des Sommers zureichende Wende vorhanden, und ob die Wolle in der Schäferen fein oder schlecht falle. Bey sothaner vorgenommenen Erwegung und darauf erhaltenen sichern Nachricht, würde diesemnach der equitabelste Modus eines Anschlages seyn, daß nach
Abzug

Abzug des Schäfers und Knecht Gehalt: Vieh des Deputats, und des auf der Schäferen zureichenden Salzes und zu kaußenden Heues die Abnutzung inclusive der Mulcken-Pacht, davon folgenderstalt in denen Städten Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg und zum Theil Arenswaldischen Crensen ein Stück Schaaf zu 8 bis 9 Gr. In dem übrigen Theil des Arenswaldischen Crenses, item denen Dramburg- und Schievelbeinischen Crensen das Stück zu 6 bis 7 Gr. In dem Sternbergischen und Croßenschen zu 9 bis 10 Gr. In denen Züllichow und Cottbusischen Crensen zu 11 bis 12 Gr. nach der Bonität der Wolle angeschlagen werde. Das Weyde-Geld vor des Schäfers und Knechts Schaafse, auch wo von Schäfern an theils Orten Hufen-Schoß gegeben wird, hat der Ästimator mit zu der Abnutungs-Summa zu setzen, und ein solches derselben, jedoch sub speciebus nomine, zu addiren.

Tit. IV.

Von den Ziegen.

In denen Orten, wo zulässig Ziegen zu halten, ist nicht unbillig daß drey Mülcke Ziegen gleich einer Kuh gerechnet, die Böcke aber und der Zuwachs das Stück 8 Gr. angeschlagen und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß. davon Ästimatori beyrn II. Tit. bereits die benöthigte Anweisung gegeben.

Tit. V.

Von der Schweine-Zucht.

Was dieselbe anbetrifft, so ist solche nach eines jeden Ortes Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt solche in höhern Werth und Anschlag, wenn entweder bey Güthern gute Brau-Krüge vorhanden, oder aber selbige an Eich- und Buchhölzer oder sonst an guten Gebrüchen belegen, als wenn solche mit puren Getrende unterhalten werden müssen, auf erstern Fall und absonderlich wo gute Brau-Krüge seyn, könnte die Mandel zu

3 bis 4 Thlr., auf letztern Fall aber nur zu 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr. geschäget werden, wovon doch diejenige Stücke, so zur Wirthschaft von Noth, vorher abzugiehen.

Tit. VI.

Von der Gänse-Zucht.

Weil dieses Vieh viele Wartung und auch zu seinem Unterhalt ein grosses gebrauchet, als ist es eben nicht in grosse Consideration zu ziehen, zuwahlen auch selbige aus der Wirthschaft nicht wohl zu entrathen; jedennoch ist an Dertern, wo Wasser vorhanden, die Mandel à 16 Gr. bis 1 Thlr. in Anschlag zu bringen und nicht gänzlich zu präteriren.

Tit. VII.

Von allerhand Feder-Vieh.

Weil zu dero Fütterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billig mässig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschaft gerechnet.

Tit. VIII.

Von dem Bienen-Stand.

Derselbe wird von einem in sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, und ein sechsten Theil zu eines Jahres Abnutzung angeschlagen.

Tit. IX.

Von Stutereyen.

Wo solche vorhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlag.

Tit. X.

Von den Mühlen.

Die Mühlen-Pächte, ingleichen das Weide-Korn, was aus diesen Gefällen dem Possessori zufällt, wird vor den

382 Dritter Theil. Tit. XLI.

den Preis angeschlagen, wie die I. Abschätzung Tit. I. davon disponiret. Mühlen-Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen stehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Mahl-Gäste so dazu gehören, 1. 2. bis 300 Ehlr. angeschlagen werden.

Tit. XI.

Von Schneide-Mühlen.

Die Schneide-Mühlen können nicht anders angeschlagen werden, als was selbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derselben erfordert wird, davor wird zuvor etwas gewisses ausgesetzt, imgleichen was etwan dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereicht werden muß. Ein Sage-Block aber, so der Herrschaft frey geschnitten wird, wird mit 8 Gr. angeschlagen.

Tit. XII.

Von Gärten.

Dieselben seynd indistincte nicht anders als nach ihrem Ertrage anzuschlagen, und muß vom Aestimatore genau indagiret werden, was solche etwa in 6 Jahren nach Abzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genuset, und davon $\frac{1}{3}$ Theil zu eines Jahres Abnutzung in Anschlag gebracht werden, worunter auch nicht unbillig die in dieser Provinz an einigen Orten gelegene Weinberge mit zu rechnen sind.

Tit. XIII.

Von denen Krügen.

Bey dem Anschlage der Krüge ist ein Unterscheid zu machen unter Erb-Brau- und Schand-Krügen. Bey erstern, worauf die Possessores selbst brauen lassen, ist nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8 gute Groschen angeschlagen werde; jedoch müssen sodann 1. keine Gerste ferner in Anschlag gebracht und zum Brauen ausgesetzt, auch 2.
das

das Brau-Geräthe nicht abgezogen werden, imgleichen 3. seynd wegen des Holzes, so zum Brauen nöthig, noch 4. wegen des erfordernden Gesinde-Lohns, und 5. wegen der aniso abzuführenden Krug-Ziese, so sehr hoch gestiegen, keine fernere Abzüge zu machen: und hat man in Consideration gezogen, daß 6. beym Brauen so viel übrig seyn muß, als zum taglichen Getrandt im Hause aussershalb der Erndte von nöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgesetzt werden darf. Bey letzteren denen Schwanz-Krugen, so von denen Städten verleget werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grund-Herren zum Grund-Zins jährlich entrichtet wird, als welches nur einzig und allein ratione dieser Krüge in Anschlag gebracht werden kann.

Tit. XIV.

Von der Fischeren.

Dieselbe erfordert an einigen Orten viel Unkosten, theils Orten trägt sie ein grosses; per Exempel wo Ströme und dergleichen grosse Seen befindlich, woraus die Fischer selbst sich bezahlt machen können. Wannhero dero Abnußung secundum arbitrium æstimationis deductis deducendis in Anschlag zu bringen ist. In denen Orten aber wo die Fischeren nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauf ratione Regulis, secundum bonitatem auf etwan 50, 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. XV.

Von Karpen-Teichen.

Wegen derselben hat sich Taxator zu erkundigen, ob die Karpen alle 3. oder 6. Jahr zuwachsen, solche wohl stehen, und gut zu verkauffen; Also nach Grösse der Teich-Lagen und wie viel darein gezogen werden können,

nen, eine Jährliche Abnutzung daraus zu formiren, da dann das Schock Karpen so daraus verkauft werden können Jährlich zu 5 Rthlr. anzuschlagen: Die Wartung der Zeiche aber würde bey diesem Anschlage nicht unter die Abzüge zu bringen seyn.

Tit. XVI.

Von Heyden und Wäldern.

Was dieselben und dero Anschlag betrifft, so seynd selbige auch unter Masttragende und unter Weich-Hölzer zu unterscheiden. Ratione der ersteren würde zu observiren seyn, ob selbige tragbar wären oder nicht, bey ersteren Fall würde man hauptsächlich auf die jährliche Anzahl Schweine, so in Mast genommen werden können, zu sehen, und der Taxator den Anschlag dergestalt zu machen haben, daß aus einer 3 oder 6 Jährigen Abnutzung der Anschlag von einem Jahr gemacht, und das Schwein mit 1 Rthlr. angeschlagen werde; Bey dem andern Casu aber, würde nach dem arbitrio æstimatoris, ob die Holzung darauf zu Klap-Holz odrr Plast-Eichen brauchbar, item ob solche in grosser Quantität vorhanden oder nicht, ingleichen ob sie an selbige Derter theuer zu verlosen seyn oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. bis 10 Rthlr. zu æstimiren stehen. Das Weich-Holz anderlangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von erstern nach der Güte des Holzes und Situation des Ortes auf etwan 4. 5. bis 6 Rthlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig, die Morgen zu 2. bis 3 Rthlr. zu æstimiren, und das Quantum von diesen gesamten Morgen Zahlen bey'm Anschlage als ein Capital, die Abnutzung aber von den Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. XVII.

Von den Eisen = Hammern, Theer = Kalk =
Pott = Asche und Ziegel = Ofen.

Dieselben werden nach Abzug dessen, was darauf verwandt werden muß, angeschlagen, jedennoch ist hauptsächlich dabey zu consideriren, ob dasjenige was darauf gemachet wird, zulänglich, und mit was für Kosten solches zu Gelde gemachet werden kann; Solten bey Ziegels Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel = Ofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

Tit. XVIII.

Von der Wende und Heuschlag.

Hat der Taxator allein zu consideriren, wann von fremden Vieh oder Hammel jährlich eine gewisse Anzahl kan feiste gemachet, und auf die Wende genommen werden, imgleichen wann auswärtige Orter einen gewissen Canonem davon entrichten, alsdenn solche Einkünfte zur jährlichen Abnützung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuschlag so considerabel wäre, daß jährlich davon etwas verkauft werden könnte, würde dieses Fuder, wo die Unterthanen solches nebst dem Acker = Bau beschicken und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2. Rthlr. zu schätzen, wo es aber durch Mieths = Leute geworben werden muß, nach der Güte des Heues, und wie solches erworben wird, zu 12. 16 bis 24 Gr. zu estimiren seyn.

Tit. XIX.

Von Brüchen und Gelüchen.

Wann dergleichen beym Gute vorhanden so süßlich zu Wiesen upiret werden können, kommen solche an denen Orten, wo noch Heu zugekauft werden muß, so

weit in Consideration, daß dagegen was jährlich zum Ankauf ausgesetzt werden müste, hinweg fällt; An denjenigen Orten aber wo solche zum Verkauf uerbahr zu machen, würde man selbige nach Beschaffenheit des Gelages, wie sie bewachsen, und ob sie mit wenig oder großen Unkosten in guten Stande gesetzt werden konnten zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ des davon zu hoffenden Abnuges billig anzuschlagen haben.

Tit. XX.

Von denen annoch bewachsenen Aeckern so von der Hütung zu entzathen.

Selbige seynd nach letztem Fuß auch beym Anschlage zu arbitriren und zu estimiren.

Tit. XXI.

Von der Unterthanen Dienste und Zehenden.

Dieselben bleiben zu Bestellung des Gutes und des dabey befindlichen Acker-Baues billig ausgesetzt.

Was aber selbige an Zehenden, Hüner, Eyer, Spinnen, auch sonst an buaren Gelde u. der Herrschaft entrichten müssen; kommt folgender gestalt noch in Anschlag.

Ein Füllen	—	2 bis 3 Thlr.	
Ein abgefogen Kalb	1 bis	—	16 gr.
Ein Lamm	—	—	4 gr.
Ein Spanfärkel	—	—	3 gr.
Eine Gans	—	—	3 bis 4 gr.
Ein Huhn	—	18 pf.	bis 1 gr.
Eine Mandel Eyer	—	18 pf.	—
Ein Stück Garn	—	4 bis 6 pf.	—

Nachdem die Herrschaft denen Unterthanen davor gut kommen muß.

NB. Wegen des Zehenden von Füllen und Kälber, Färkel und Lämmer würde Taxator fleißig aus denen Haus-Registern oder von denen Einwohnern zu indagiren haben, was hievon in etwa 3. oder 6 Jahren an die Herr:

Herrschaft fallen könnte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren belieben.

Tit. XXII.

Von stehenden Hebungen.

Was die Haus-Leute, imgleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, item die auf dem Lande recipirte Handwerker, nicht minder auch die Müller, und dergleichen Leute, an Mieth- und Wende-Geld an ihre Herrschaften jährlich entrichten müssen, ein solches hat Aestimatores als gewisse und baare Einkünfte abzuzeichnen.

Imgleichen wann die Unterthanen Geld-Pächte entrichten solten.

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenigen Stücke, so zum Capital bey Anschlägen und nicht zur jährlichen Abnutzung müssen gesetzt werden.

Tit. I.

Mühlen-Gerechtigkeit so noch anzulegen.

Hievon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. X. Erwähnung geschehen, daß nach des Orts Gelegenheit und der Mahl-Gäste, so dazu gehören 1. 2. bis 300 Mßl. angeschlagen werden.

Tit. II.

Von der Fischeren so als ein Regale zu consideriren.

In der II. Abtheilung Tit. XIV. lautet hievon in fine also, an denen Orten aber, wo die Fischeren nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erkauf ratione regalis secundum bonitatem auf etwan 50. 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. III.

Von der Holzung so keinen Nutzen bringet.

Titulo XVI. in der II. Abtheilung ist hievon in sine vera Gestalt Meldung geschehen, daß nach dem arbitrio æstimatoris ob die Holzung darauf zu Klapp-Holz oder Platte-Eichen brauchbar, item ob selbige in grosser Quantité vorhanden oder nicht, ob sie an solchen Orte theuer zu verlosen seyn oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. bis 10 Rthlr. zu æstimiren stehen: Das Weich-Holz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen vom erstern nach der Güte des Holzes und Situation des Orts auf etwan 4. 5 bis 6 Rthlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig die Morgen zu 2 bis 3 Rthlr. zu æstimiren, und das Quantum von diesen gesamtten Morgen: Zahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnußung aber von denen Mastungen als ein Interesse des Buches zu regardiren seyn.

Tit. IV.

Von denen Ziegel-Ofen so nur zur Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. XVII. dergestalt erinnert worden, daß, wann bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

Tit. V.

Von der Jagd-Berechtigkeit.

Solches wird folgender gestalt æstimiret: wo die hohe Jagd und dabey grosse Henden und Feld-Marken vorhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit

senheit bey einem ganzen Dorffe auf 500 Rthlr. als ein Capital angesetzt; Bey kleinen Geld-Märkten und Heyden aber und wo wenig zu schaffen, kann solche wohl nicht höher, als zur Helfte vorgesezten Quanti gerechnet werden: Die Nieder-Jagd aber, wo viel Reh und schwarz Wilpret zu schaffen ist, würde solche bey einem ganzen Dorffe nach dem Arbitrio des Aestimatores nicht nur über 2. aufs höchste 300 Rthlr. und wo dergleichen gar nicht vorhanden das Regale an sich nur vor 50 Rthlr. als ein Capital können angeschlagen werden.

Tit. VI.

Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die *ædificia prædialia* in keinen Anschlag, sondern es wird nur bloß allein etwas billiges zu ihrer Conservation nach Gelegenheit des Orts von dem Aestimatore ausgesetzt. Was aber die Adelige Wohn-Häuser anbelangt, so kan ein Haus so aus Holz ausgebauet, mit Stein ausgeflochten und gedeckt ist, und massive Schornsteine hat, auch an noch in recht guten Würden ist, nicht über 3. 4 bis 500 Rthlr. angeschlagen werden, diejenige aber, so geringer oder aber auch nur mit Stroh und Rohr gedeckt, und dabey geklicket seyn, kommen in geringere Anschläge als zu 50. 100 bis 200 Rthlr. Hingegen massive Häuser die mit vielen Logiamentern und Gewölben auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe; jedennoch können selbige nicht über 1000. aufs höchste 2000 Rthlr. æstimiret werden, weil der Possessor keinen *usum fructum* davon hat;

Ausser in dem dritten Casu Tit. I. da so dann ein mehreres darauf, als bey dem zweyten Casu zu sehen ist.

Tit. VII.

Von denen Hof-Lagen.

Solche können in keinen Aufschlag gesetzt werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter sich zu thun haben oder Vettern concurriren, oder Güther in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation nach dem Arbitrio Aestimatores in eine Taxe zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1. 2. bis 300 Rthlr. aufs höchste zu consideriren seyn.

Tit. VIII.

Von der Jurisdiction und Jure Patronatus.

Mit denselben hat es gleiche Bewandniß, daß solche bey Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einem ganzen Dorfe nur 100. aufs höchste 200 Rthlr. angeschlagen werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge sich insaemein bey Güthern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem prætio æstimato, ehe und bevor er die Summam der Taxæ ziehet, decourtiren muß.

Wenn nun vorgedachter massen alle Abnutzungen eines Gutes vom Aestimatore in Consideration gezogen, und der Aufschlag davon zu Papier gebracht worden, so werden hiernächst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemacht.

I.

Der jährliche von dem Gute zu entrichtende Lehn-Canon.

II.

II.

Die Contribution und andere Onera publica.

III.

Das Gesinde-Lohn auf einen Haushalter, dessen Frau, ungleichen Knecht, Mägde, Jungen, auch Meyer, Fischer und Holz-Wärter, die unumgänglich bey einem Guthe gebraucht werden müssen.

Als das Lohn am Gelde, nemlich:

1. Dem Haushalter und dessen Frau 16 bis 20 Thlr.
2. Einem grossen Knecht — 12 —
3. Einem Mittel-Knecht — 8 bis 9 —
4. Einem Jungen — 4 —
5. Einer Magd inclusive Leinen — 4 —
6. Dem Meyer, Fischer und Holz-Wärter, Ziegler, nach der Provision von ihren Mieths-Contracten.

IV.

Das benötigte Getrende auf vorerwähnte Leute, als

- a) An Rocken einem Haushalter und seiner Frauen 1 Wspl.
Einem Knecht nach isiger Maasse 10 Schfl.
Einer Magd oder Jungen — 8 Schfl.
- b) An Größ-Korn auf jede Person 2 Schfl.
nemlich $\frac{1}{4}$ Schfl. Erbsen, $\frac{1}{2}$ Schfl. Gersten, $\frac{1}{2}$ Schfl.
Buchweizen und $\frac{1}{4}$ Schfl. Haber.

- c) An Trink-Gerste auf jede Manns-Person 3 bis 4 Schfl.
Auf einer Magd oder Jungen, jeder Person 1 Schfl.

NB. An Orten aber wo von denen Höfen Krüge verlegt werden, kan keine Trink-Gerste abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon disponiret hat.

- d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrifft, muß Taxator sich nach dero Mieths-Contracte richten.

V.

An denen Orten wo gebräuchlich, daß denen Unterthanen jährlich etwas gegen der Erndte oder sonsten ein gewisses an Rocken, Trink-Gersten oder Bier, imgleichen an Butter, Käse, Salz und Speck gereicht werden muß, ist solches gleichfalls abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne

dergleichen Bier nicht über 1 Thlr. gesetzt werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preise.

VI.

Das Futter-Korn auf die benötigte Acker-Pferde secundum arbitrium aestimatoris, ob sothane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten und mit Futter versehen werden müssen, oder ob selbige zureichende Grasung haben; da dann auf erstern Fall auf ein paar Pferde wöchentlich 2 Scheffel Haber oder Gerste gerechnet werden, welches das Jahr 4 Wispel macht, auf letztern Fall aber würde der Abzug nur auf 2 Wispel zu machen seyn.

VII.

Zur Speisung des Gesindes hat Taxator abzugiehen und anzuschlagen auf zwey Personen

1. Ein fett Schwein, wozu 3 Scheffel Roden oder Erbsen, wo keine Mast vorhanden, abgezogen werden.
2. $\frac{1}{2}$ Nchrel Schaaf- und $\frac{1}{2}$ Nchrel Kuh-Butter.
3. Ein Viertel halb Schaaf- halb Kuh-Käse.
4. Zwey Merg-Schaafe, als auf jede Person eines.
5. An denen Orten wo keine Fische vorhanden, auf zwey Personen $\frac{1}{2}$ Tonne Heringe.
6. Ein Scheffel Salz.
7. Ein fetter Ochse, oder fette Kuh, nachdem die Wirtschaft groß und klein ist, davon ersterer zu 12 Thlr. und letztere zu 6 Thlr. anzuschlagen; dahingegen hierauf kein Mast-Korn gerechnet werden darf.
8. Ein bis 2 Pfund Pfeffer, das Pfund à 8 Gr.

Auf die
ganze
Wirth-
schaft.

Was an eisern, hölzern und irdenen Geräthe, Kessel, Stelen, Stränge, Kopfstücke und andern dergleichen in der Wirtschaft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß Taxator nach der Größe der Wirtschaft und Ackerwercks arbitriren und abziehen.

VIII.

An den Orten, wo kein Holz vorhanden, sondern solches aus den Königl. Händen gekauffet werden muß, hat Taxator die Summam nach dem Einkauf zu determiniren.

IX.

An Dörtern, woselbst wegen Ermangelung der Unterthanen in der Heu und Korn-Erndte Dienst-Leute angenommen werden müssen, seynd selbige mit anzuschlagen, als auf eine Manns-Person inclusive der Speisung 6 Gr. auf eine Frauens-Person — 3 Gr.

X.

An Salz ist wegen des Viehes abzuziehen

1. Auf jede trächtige Kuh — 3 Meßen.
2. Auf ein güstes Haupt oder Ochsen 1 Meße.
3. Auf die Schäferen wie es an jedem Orte gebräuchlich ist.

XI.

Des Predigers und Küsters Decem, imgleichen Schmiede- und Hirten-Deputat, was ein jeder Ort dieserhalb abzuführen hat.

XII.

Zoll- und Wende-Haber, wann solcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem pretio secundum §. Imum.

XIII.

Was an Vieh, es bestehe in Posten worin es wolle, in Anschlag gebracht, und nicht effective vorhanden ist, solches hat Taxator von dem Capital der Taxæ folgendergestalt abzuziehen.

1. An denen Orten, wo Stutereien angeschlagen, vor einen Bescheler — 30 bis 40 Thlr.
Vor eine Stute — 20 bis 30 Thlr.
 2. Vor ein ermangelndes Zug-Pferd 20 bis 24 Thlr.
 3. Vor einen Ochsen — 8. 12. bis 16 Thlr.
 4. Vor eine Mücke Kuh — 6 bis 8 Thlr.
- Bb 5 5. Vor

5. Vor ein Haupt güst Vieh	3. 4. bis 5 Thlr.
6. Vor fehlende Schaaf, Einen Hammel	1 Thlr.
Ein Schaaf	— 16 Gr.
Ein Jährling	— 8 Gr.
Vor fehlende Schweine das Stück	1 bis 2 Thlr.

XIV.

Was zur Conservation derer Gebäude jährlich erfordert wird, solches muß Taxator nach Beschaffenheit derselben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigen bestehen, weil ein jeder Einwohner schuldig ist sein Haus und Hof in Würden zu halten.

XV.

Sollte aber ein oder ander Gebäude tempore taxæ den Einfall dräuen, und unumbgänglich wieder aufgebauet werden müssen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beschaffenheit des Ortes vor das benöthigte Bau-Holz und Latten, wenn solches angekauft werden müßte, imgleichen was denen Handwercks-Leuten an baarem Gelde, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxæ abzurechnen.

Die V. Abtheilung.

Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guthe, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

Dem Taxatori nun von vorerwähntem allem vollkommenes Licht zu geben, so ist nachstehendes Project pro exemplo in allen drey zu Anfangs benannten Casibus ausgearbeitet, hinten angehangen worden.

Das Dorf N. N. hat besage der Haus-Bücher, oder der eydlichen Deponenten: Aussage.

I. Von allerhand Aufsaat Getrennde.

	Echfl.	B.	Ehl.	Gr.	Pf.
1) An Weizen,					
In den größten Felde 1 Wisp. —					
In dem mitteln Felde — 20 Echfl.					
In dem kleinsten — 16 Echfl.					
in Summa 2 Wisp. 12 Echfl.					
Hievon					
Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet, so					
macht die Aufsaat am Weizen in einem					
Felde — — 20 Echfl.					
Trägt in gemeinen Jahren das 4te Korn					
facit — — —	80				
Hievon gehet ab					
Die Aufsaat — 20 Echfl. —					
Drescher-Lohn zum 18 Echfl. 4 — 2 Viert.					
Summa 24 — 2 —	24	2			
Bleiben zum Verkauf —	55	2			
Den Echfl. à 20 gr. macht an Gelde	—	—	46	6	—
2) An Rocken,					
Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet,					
macht — — 288 Echfl.					
Davon das 4te Korn — —	1152				
Hievon gehet ab					
1. Die Aufsaat — — 288 —					
2. Drescher-Lohn zum 18 Echfl. 64 —					
3. In der Wirthschaft vor den					
Haushalter und dessen Frau 24 —					
Zween Knechte — 20 —					
Dren Mägde — 24 —					
Einen Meyer und Jungen 24 —					
Dem Fischer — 12 —					
Dem Holz-Wärter — 12 —					
4. Des Predigers und Küsters					
Decem — — 24 —					
Denen Hirten und Schmieden 24 —					

Dem

Dem Schäfer	—	60 —	Schfl.	B.	Thl.	Gr.	Pf.
Denen 12. Unterthanen Depu- rat Kosten	—	24 —					
	Summa		600				
Bleiben zum Verkauf den Schfl. zu 12 gr.			552				
			—	—	276		
3) An grosser Gerste.							
Im Sommer und Winter-Felde 96 Schfl.							
Davon das 4te Korn Zuwachs	—	—	384				
Hievon gehet ab							
1. Die Aussaat	—	96 Schfl.					
2. Drescher-Lohn	—	21 —	117				
	Bleiben zum Verkauf		267				
	Beträgt an Gelde		—	—	133	12	
4) An kleiner Gersten.							
96 Scheffl.							
Davon das 4te Korn	—	—	384				
Hievon gehet ab							
1. Die Aussaat	—	96 Schfl. B.					
2. Drescher Lohn wird nicht abgezogen, weil es mit de- nen Unterthanen kan aus- gedroschen werden.							
3. An Größ-Korn auf 7 Pers- sonen			3	—	2		
4. Auf den Meyer, Fischer und Holz : Wärter nach ihrem Contracte			6	—	—		
5. Trinkel-Gerste vors Gesinde wird nicht angeschlagen, weil ein Krug von Hofe verlegt wird.							

6. Was denen Unterthanen noch sonst gereicht werden muß, wird hinten bey den Geld-Abzügen zu finden seyn.	Schfl.	B.	Thl.	Gr.	Pf.
Summa Abzüge	105	2			
Bleiben zum Verkauf	278				
Solche thun an Gelde	—	—	116	1	

5) An Erbsen.

16 Schfl.					
Davon das dritte Korn	—	48			
Hievon gehet ab Schfl. B.					
1. Die Aussaat	16	—			
1. Drescher-Lohn wie bey der klei- nen Gerste gedacht.					
3. Grütz-Korn auf 7 Personen	3	2			
4. Denen übrigen Deputanten					
à 1 Schfl.	3	—			
5. Dem Schäfer	1	—			
6. Zu Mastung der Schweine so wol in der Wirthschaft als De- putanten wird nichts angerech- net, weil Mastung vorhanden	—	23	2		
Bleiben übrig		24	2		
Thut an Gelde	—	—	12	6	

6) An Haber.

144 Schfl.					
Davon $3\frac{1}{2}$ Korn Zuwachs		504			
Hievon gehet ab Schfl. B.					
1. Die Aussaat	144	—			
2. Drescher-Lohn wie ben vorigten					
3. Grütz-Korn.	3	2			
4. Dem Schäfer und Deputanten	4	—			

398 Dritter Theil. Tit. XLI.

		Schfl.	W.	Thl.	Gr.	Vi
5. Zur Fütterung vor 4 Pferde, weil sie im Sommer Grasung haben, wie sub Tit. Abgang etc. S. 6. gedacht		—	96	—	—	—
Summa Abzug		247	2	—	—	—
Bleiben zum Verkauf		256	2	—	—	—
Thut an Gelde		—	—	85	12	—
7) An Buchweizen.						
12 Schfl.		—	—	—	—	—
Davon das 3te Korn thut		36	—	—	—	—
Hievon abgezogen		—	—	—	—	—
1. Die Aussaat		—	12 Schfl. W.	—	—	—
2. In der Wirthschafft		3	—	2	—	—
3. Den Deputanten		—	4	—	—	—
Bleiben zum Verkauf		16	2	—	—	—
Thut an Gelde		—	—	5	12	—
8) An Wicken.						
8 Schfl.		—	—	—	—	—
Davon das 3te Korn		24	—	—	—	—
Hievon gehet ab die Aussaat		8	—	—	—	—
Bleiben zum Verkauf		16	—	—	—	—
Thut		—	—	8	—	—
9) An Lein-Saamen.						
4 Schfl. à 2 Thlr.		—	—	8	—	—
10) Hauss-Körner.						
4 Schfl. à 1 Thlr.		—	—	4	—	—
11) Gerse.						
1 Viert. à 4 Thlr.		—	—	4	—	—

Ist demnach der ganze Ertrag an Korn.

			Thlr.	Gr.
1. Der Weizen	—	—	45	6
2. An Roggen	—	—	276	
3. An grosse Gersten	—	—	133	12
4. An kleine Gersten	—	—	116	1
5. An Erbsen	—	—	12	6
6. An Haber	—	—	85	12
7. An Buchweizen	—	—	5	12
8. An Wicken	—	—	8	
9. An Lein-Saamen	—	—	8	
10. Hanff-Körner	—	—	4	
11. Hirse	—	—	4	
Summa			699	1

II. Die Vieh-Zucht.

	Stück	Thl.	Gr.	Pf
An Kühen können gehalten werden	—	30		
davon $\frac{1}{4}$ Güste, nemlich 7 Stück, bleiben 23				
Mulden, bey mittler Wende à 3 Thlr.	—	69		
Noch 30 Stück Zuwachs incl. dem güsten Vieh				
• à 12 gr.	—	15		
Summa		84		

III. Die Schäfferey.

Es können beym Guthe gehalten werden	—	650		
Davon abgezogen				
Knecht, Vieh	—	150		
Des Schäffers 5te	—	100		
		250		
Bleiben der Herrschafft		400		
Das Stück à 8 gr.	—	133	8	
Das Wende- und Futter-Geld von vorewähnte				
250. Stück, Schäffer- und Knecht-Vieh à 1 gr.	—	10	10	
Summa		143	18	

IV. Ziegen.

Weil beym Guthe Maji-Hölzer vorhanden, und dannenhero sonder Schaden der Henden nicht wohl gehütet werden können, kommen dieselbe allhie nicht in Aufschlag weil keine vorhanden.

V. Schwe

V. Schweine-Zucht.

Weil ein Brau-Krug bey'm Guthe vorhanden, auch dann und wann die Mastung zuträgt, so werden nach Abzug der Zucht-Sauen und Sau-Börge und derjenigen Schweine, so wegen der Wirthschafft consumiret worden, annoch angeschlagen 4 Mandel à 4 Rthlr. facit — —

Rthlr. Gr Pf

16

VI. Die Gänse-Zucht.

Weil solche wegen des in der Nähe vorhandenen Wassers ziemlich gedeylich ist, als werden 6 Mandel angeschlagen — —

6

VII. Das übrige Feder-Vieh cessat.

VIII. Der Bienen-Stand.

Man findet aus denen Haus-Büchern, daß derselbe hieselbst in 6. nach einander folgenden Jahren zugetragen habe 60. Thlr. facit zu einem Jahre

10

IX. Stutereyen.

Solche ist hier nicht vorhanden.

X. Mühlen-Pächte.

Diese bestehet aus 4. Wisp. thut an Gelde Weil es eine Erb-Mühle, und darauf keine Kosten verwandt werden dürfen.

46

XI.

Solche schneidet der Herrschafft frey 12. Blöcke, sonder daß dieselbe einige Kosten darauf wenden darf, den Block à 8 gr. — —

4

XII. Die Gärten.

Befage der Haus-Bücher befindet es sich, daß man aus selbigen in 6. Jahren nach Abzug des Gärtners Gehalt, Bestellung mit fremden Leuthen und dessen Conservation des Geheges vor Obst, Kohl, Hopfen und Toback eingenommen habe 150 Thlr. thut in einem Jahr — —

25

XIII. Krug

XIII. Krug-Lage.

Bei diesem Guthe ist ein mittelmäßiger Brau-Krug, und können jährlich ausgeschencket werden 50 Tonnen, die Tonne à 8 gr. facit. —

Rthlr.	Gr.	Pf.
16	16	

XIV. Die Fischeren.

Solche ist nur zur Wirthschafft nothdürftig, und kann nicht mehr verkauft werden als was zur Unterhaltung des Fischer-Zeuges erfordert wird: Propriet Regale wird solche noch hinten in Anschlag gebracht werden.

XV. Karpen-Teiche.

Ist einer vorhanden, kann alle 6 Jahr abgelassen und daraus 4 Schock verkauft werden, das Schock à 5 Thlr. thut 20 Thlr. facit zu einem Jahr —

3 12

XVI. Heyden und Holzung.

Es tragen die Eichen meistens um das dritte Jahr zu, da denn 3 Schock Schweine feist werden können, trifft auf 1 Jahr 1 Schock so angeschlagen wird mit — — —

60

Noch seynd an 5 Morgen Eichen Holz vorhanden, so nicht tragbar seynd, weil aber das Gut nicht weit vom Strohm entlegen und das Holz wohl darauf zu verkauffen steht, ist der Morgen angeschlagen 10. Thlr. facit 50. Thlr. pro Capital so hinten bey dem Capital gesetzt worden.

XVII. Eisen-Hammer, Lehr, Kalk, Pottasche und Ziegel-Ofen.

Es ist nur bloß 1. Ziegel-Ofen und dabey wenig Ziegel-Erde vorhanden, wannhero nur jährlich 20000 Dachsteine und 30000 Mauer-Steine können gebrant werden, hievon die Helffte zu Gelde geschlagen und die andere Helffte auf die Unkosten und Ziegler gerechnet, bleiben zum Verkauf 10000 Dach-Steine, pro 1000 5 Thlr. facit — — —

50

15000 Mauer-Steine, pro 1000. 4 Thlr. facit

60

Cc

XVIII

110

XVIII. Weide und Heuschlag.

Von der Weide wird von fremden angrenzenden
 1 Winspel Weide: Haber gegeben à 8 Thlr. —
 An Heu ist nichts zum Verkauf übrig.

Rthlr. Gr. Pf

8

XIX. An Brücher und Gelüchen.

Es ist hieselbst ein Gelüch von 12. Morgen ver-
 handen, so trocken und uhrbar gemacht werden kan,
 da nun bey diesem Guthe zulänglicher Heuschlag ver-
 handen, und das Heu von diesem Gelüche zum Ver-
 kauff übrig; Als werden 3 Morgen, weil es sehr be-
 wachsen, angeschlagen, und auf jeden Morgen 2 Fu-
 der gerechnet, facit 6 Fuder à 2 Thlr. —

12

XX. An bewachsenen Aedern.

Es seynd auch 12. Morgen davon vorhanden, so
 gleichfals starck bewachsen, davon $\frac{1}{4}$ Theil zum An-
 schlag gebracht, facit 3. Morgen, in jeder Morgen
 der Einfall zu 3. Schfl. Rocken gerechnet, facit 9.
 Schfl. à 12 gr. zur jährlichen Abnügung. —

4

12

XXI. Unterthanen Behenden.

Man findet in den Haus: Büchern daß der Zehen:
 de an Füllen, Kälbern, Span: Färseln und Lämmern
 sich in 6 Jahren nicht höher als 12. Thlr. betragen
 habe, wannenhero zur Jährlichen Abnügung hieher
 gesetzt worden 2 Thlr. jeder Bauer giebt eine Gans,
 thut von 12 Bauren 1 Thlr. 12 gr. jeder Bauer giebt
 2 Hünner gleich im Früh: Jahr, facit pro 24 Hünner
 à 1 gr. 1 Thlr.

2 Thlr. 12 gr.

12 Mandel Eyer kommen im Anschlage 18 gr.

Spinnen 36 Stück Garn überhaupt bey
 ihrer Kost à 4 pf. —

18 gr.

6

XXII. Milch- und Bende-Geld.

Zwen Paar Hausleute geben jedes Paar 3 Thlr.

thut — — 6 Thlr.

Der Schmidt vor sich, sein Haus und Vieh 3 —

Zwen Hirten vor sich und ihr Vieh 2 —

Ein Schneider, ein Garn-Weber, ein Kade-
macher, geben Haus-Miethe jeder jährlich

4 Thlr. — facit 12 Thlr.

23

XXIII. Die Jagd-Berechtigung.

Es ist bey dem Guthe auch die hohe Jagd-Berech-
tigung vorhanden, und wird solche, weil sie nicht sehr
important, nebst der Nieder-Jagd als ein Capital
angeschlagen — — 300 Thlr.

XXIV. Die Gebäude.

Ein Wohn-Haus so massiv, und noch in ziemlich
Würden, wird angeschlagen als ein Capital zu
— — 1000 Thlr.

XXV. Die Hof-Lage.

Selbige ist gut, liegt auch in einer lustigen Gegend,
und hat einen guten Mist-Hof, wird angeschlagen
zum Capital à — 300 Thlr.

XXVI. Jurisdiction und Jus Patronatus.

Bendes ist obiger Ursachen wegen zu 100 Thlr.
Capital angeschlagen.

Recapitulatio.
Derer Abnutzung-Summen.

No. 1.	—	—	—	699	1
No. 2.	—	—	—	84	
No. 3.	—	—	—	143	18
No. 4. Cessat	—	—	—		
No. 5.	—	—	—	16	
Summa				942	19

		Transport	Abnußung	Thlr.	Gr	Pf
No. 6. —	—	—	—	942	19	
No. 7. Cessat	—	—	—	6		
No. 8. —	—	—	—	10		
No. 9. Cessat	—	—	—			
No. 10. —	—	—	—	48		
No. 11. —	—	—	—	4		
No. 12. —	—	—	—	25		
No. 13. —	—	—	—	16	16	
No. 14. Cessat	—	—	—			
No. 15. —	—	—	—	3	8	
No. 16. —	—	—	—	60		
No. 17. —	—	—	—	110		
No. 18. —	—	—	—	8		
No. 19. —	—	—	—	12		
No. 20. —	—	—	—	4	12	
No. 21. —	—	—	—	6		
No. 22. —	—	—	—	23		
Summa				1279	7	
Hieron werden jährlich abgezogen						
1. Der Canon von einem ganzen Lehn-						
Pferde	—	40	Thlr. —			
2. Contribution und Hufen und Gie-						
bel-Schoß	—	41	— 16 gr.			
3. Das Gesinde-Lohn						
a) Dem Haushalter und seiner						
Frauen	—	20	— —			
b) Einem grossen Knecht		12	— —			
c) Einem Mittel-Knecht		8	— —			
d) Einem Jungen	—	4	— —			
e) Zwey Mägden	—	8	— —			
f) Dem Meyer	—	12	— —			
g) Dem Fischer	—	8	— —			
h) Dem Holz-Warter		8	— —			
4. Cessat weil dergleichen Abzüge Tit. I.						
bereits gemacht seynd.					5. Mor	

			Athlr.	Gr.	Ps
5. Vor 12 Unterthanen und auf die Erndte 12 Tonnen Bier à 1 Thlr.	12	—	—		
6. Cessat quoque, massen bey der Haber- Abnußung der Abzug bereits gemacht ist.					
7. Wegen Speisung des Haushalters und Gefindes sind abzuziehen 3½ Ach- tel Butter à 3 Thlr. das Achtel. Facit	10	—	12		
Viertel Bierthalt Viertel Käse à 2 Thlr.					
Facit	—	7	—	—	
7 Merß: Schaafe à 12 gr.	3	—	12		
1 Tonne Salz	—	4	—	22	
1 Ruhe	—	6	—	—	
1 Pfund Pfeffer	—	—	—	8	
8 & 9 Cessat.					
10. An Salz zum Musken vom Vieh und Schäferen 2 Tonnen machen	9	—	20		
Zu Eisen- und Acker-Geräthe	18	—	—		
11 & 12 Cessat.					
13. Zu Unterhaltung und Conservation der Gebäude wird jährlich ausgelegt	45	Thlr. 13 gr.	279	7	
Bleibt also der Ertrag			1000		
Solche Zinsen à 6 pro Cent bey Thei- lung zwischen Schwestern und Brüdern ein Capital von	16666	Thlr. 18 gr.			
14. Hievon das ermangelnde Inventa- rium abgezogen, als zu Ankaufung eines Acker-Pferdes, so ermangelt	20	—	—		
Vor 3 fehlende Ochsen	36	—	—		
Vor 6 Kühe so fehlen à 6 Thlr.	36	—	—		
Vor 50 tragende Schaafe à 16 gr.	33	—	8 gr.		
Vor 21. Jährlinge	—	7	—	—	
Vor eine Mandel Schweine so an- geschlagen und nicht vorhanden	22	—	—		
	154	—	8		
Bleiben zum Anschlage	16512	—	10		
Ec 3					Hiezu

406 · Dritter Theil. Tit. XLI.

Hiezu das Regale wegen der Fischen			Rthlr.	Gr.
addiret mit	—	100 — —		
5 Morgen untragbare Eichen	—	50 — —		
Die Jagden	—	300 — —		
Das Wohn-Haus	—	1000 — —		
Die Hof-Lage, Jurisdiction und Jus Patronatus, bleibet bey dieser Taxe zurück, weil diese Stücke keinen Usum Fructum bringen.				
Ist also das pretium aestimatum	—		17962	10
Bey dem 2ten Casu, da Brüder unter sich theilen, oder ein Gut an die Vettern erbsnet, und das Gut mit 5 pro Cent angeschlagen wird, beläuft sich die Taxa folgendergestalt, 1000 Thaler machen ein Capital von				
	—	20000 — —		
Hievon abgezogen das ermangelnde Inventarium	—	154 — 8		
Bleiben	•	19845 — 16		
Hiezu gerechnet				
Das Regale der Fischen	—	100 — —		
5 Morgen untragbare Eichen	—	50 — —		
Die Jagden	—	300 — —		
Das Wohn-Haus	—	1000 — —		
Die Hof-Lage	—	300 — —		
Jurisdiction	—	100 — —		
Ist das Pretium estimationis	—		21695	16
Bey dem 3ten Casu bey Concurs-Processen, da die Güther 4 pro Cent anzuschlagen und dessen rechter Werth anzusehen verinteressiren 1000 Thlr. ein Capital von				
	—	25000 Thlr. —		
Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen mit	—	154 — 8		
Bleibt Summa		24845 — 16		
Hiezu gerechnet das Regale der Fischen	—	150 — —		

5 Morgen untragbare Eichen	50	—	—	Rthlr.	Gr.	P.
Die Jagten	—	400	—	—	—	—
Das Wohn-Haus	—	1500	—	—	—	—
Die Hof-Lage	—	300	—	—	—	—
Jurisdiction	—	100	—	—	—	—
Beläuft sich die Taxa auf				—	27345	16
Womit demnach dieses Protocoll geschlossen worden, ut in antecedenti.						

Lit. B.

ad §. 44.

Formula eines Subhastation-Patents eines
Ritter-Guths.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen das im N. N. Erense belegene Ritter-Guth N. N. samt denen dazu gehörigen Vorwerkern N. N. bey welchen an Ausfaat . . . an Untertanen . . . auch . . . Garten . . . Teiche . . . Seen,

eine { Wasser: } Mühle . . . Morgen { Eichen- }
{ Wind: } { Riehn: }
{ } { weich }

zung, Schäferen-Gerechtigkeit von . . . Häupter, und über dieses noch . . . Morgen Wiesenwachs zum Verkauf die Jurisdiction und Jus Patronatus, auch hohe und kleine Jagten die Hütung und Holzungs-Gerechtigkeit auf der Feld-Marc N. N. die Mastungs-Gerechtigkeit auf . . . Schweine in dem N. N. Holz, nach

Abzug der darauf hastenden Lasten, als { Thlr. Canonis }
{ Ritter-Pferdes }
des Predigers Küsters auch jährlichen Zinses von Rthlr. an das Stift N. N. in eine Taxe gebracht, und auf Rthlr. gewürdigt werden.

Wann nun der nach entstandenem Concurſu beſtellte Curator N. N. um die Subhastation ſolches Guths allerunterthänigſt angehalten; Wir auch deſſen Suchen Statt gegeben.

Als ſubhastiren Wir, und ſtellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachtes Ritter Guth N. N. mit allen ſeinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie ſolche in der Taxe mit mehrern beſchrieben, mit der taxirten Summe der Rthlr.

Citiren und laden auch diejenigen, ſo Belieben haben möchten, ſolches Guth mit Zubehör zu erkauffen, auf den 8ten Januarii, 6ten Februarii und 7ten Martii des bevorſtehenden Jahrs, und zwar gegen den letzten Terminum peremptoriè, daß dieſelbe in angeſetzten Terminis erſcheinen, in Handlung treten, den Kauf ſchließen, oder gewarten ſollen, daß im letzten Termino das Guth dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Das iſt Unſer Wille.

Urkundlich unter Unſerm Gerichts. Siegel, und gegeben N. N. den

Nota. Bey Subhastation eines Hauſes werden deſſen Pertinentien und Gerechtigkeiten, auch was daſſelbe vor Laſten und Dienſtbarkeiten auf ſich hat, mit ſpecificiret, und wann dergleichen bey Unter. Gerichten ſubhastiret, wird im Anfange und Schluß des Proclammatis wie bey der Citation der Creditoren der Srylus curiæ obſerviret.

Lit. C.

ad §. 44.

Formular einer Adjudication in Concurſu Creditorum.

Auf vorgegangene gebührende Tax- und Subhastation des alhier in der N. N. Straſſe belegenen, und N. N. zuge-

zugehörigen Wohn-Hauses und Pertinentien wird nunmehr solches Haus N. N. als plus licitanti für die gebotene Summe der Rthlr. wie solches mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe von auf Rthlr. gewürdiget, erb- und eigenthümlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches sofort von dem Curatore und Creditoren eingeräumt; Er erleget bey der Tradition das Kauf-Geld baar, und sind Creditores gehalten, pro rata accepti ihnen die Gewehr zu leisten.

Nota. Daß nach obigen Formular die Adjudicationes in allen Judiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterscheids des Judicii der Stylus observiret werde.

Wo es gebräuchlich, daß der Käufer etwas ad pias causas erleget, wird am Ende der Adjudication hinzugesethan; auch erleget der Käufer ad pias causas Rthlr.

Wann auf gewisse Sorten Geldes wegen des Kauf-Preii mit geschlossen, muß solches auch in der Adjudication ausdrücklich mit bemercket werden.

Wenn Verkauf und Adjudication eines Ritter- oder Lehn-Guths wann solches wiederkäuflich verkauft wird, müssen nicht nur die Jahre wie lange der Kauf währen soll, in der Adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmation- oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß, wann der Käufer solche zu zahlen übernommen, selbige bey der Relution ihm wieder zu erstatten.

Tit. XLII. Von Arresten.

§. 1.

Die Arreste sollen mit besonderer Behutsamkeit ver-
stattet und nicht leicht ab executione der Anfang
gemachet werden. Ec 5

conf. O.
Groy der
Affecu-

ranzksam
mer vom
31 Jan.

§. 2. 1765. §. 9.

ie. Edict
wegen der
Tobackts:
Pacht v.
17 Jul.
1765. Art.
19.

§. 2. Wann aber jemand seine Forderung, warum wegen der der Arrest gebethen wird, durch Vorzeigung scheinbarer Urkunden, oder anderer Nachricht glaublich machen, oder sonst einige dazu bewegende Ursache anzeigen würde war: um der Arrest anzulegen, und also gestalten Sachen nach periculum in mora, so kan der Arrest periculo impetrantis angelegt werden.

§. 3. Es hat also der Arrest statt; wieder diejenige, welche entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam possessioniret, der Flucht, oder anderer Ursachen halber verächtlich sind.

§. 4. Ingleichen wenn jemand aus Unfern Landen sich unter fremde Herrschaft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Güthern hinterlassen wolte, daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könnte.

§. 5. Fürnehmlich können auch Arreste verhänget werden, wann der Schuldner in denen Obligationen seinen Gläubigern zugelassen, auf den Fall da er dem Versprechen nicht nachkommen würde, mit Arrest wieder ihm zu verfahren.

§. 6. Welches ebenfalls erlaubt seyn soll, wann der Debitor sich zum Gefängniß in der Verschreibung verbunden, ob gleich desselben Güther noch nicht executiret worden: wovon auch die Frauens-Personen, wenn sie dieserhalb certioriret, nicht befrehet seyn mögen.

§. 7. So können auch eines Pächters oder Miethers, der hinweg ziehen will, inuenta & illata, ingleichen die Fructus des gepachteten Fundi wegen rückständiger Liquidum Präzension oder Miethes, so lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden bis solche Schuld abgetragen.

§. 8. Wann eines Debitoris Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halber dabey Gefahr läuft, mag dem Befinden nach, mit Personal- oder Real-Arrest wieder ihm verfahren werden.

§. 9. Da auch eine Erbschafft oder andere fahrende Haab vermuthlich von dem Besizer verheeret, oder gar veräußert werden möchte, soll sodann der Arrest auf dergleichen Stücke verstattet werden.

§. 10. Desgleichen mag ein Bürge der von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wieder denjenigen vor welchen er caviret, wie auch wieder seinen Mitsbürgen, seiner Sicherheit halber Arrest suchen, ohne geachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden.

§. 11. Es hat auch der Arrest alsdann statt, wann jemand in der Obligation mit verschrieben, daß dem Creditori frey stehen solle, wann die Bezahlung nicht erfolgt, seine Güther mit Arrest zu belegen.

§. 12. Hingegen sollen weder Personal- noch Real-Arreste wieder Unsere von Adel, Bürger, und übrige Unterthanen, wann dieselbe mit Immobilibus angefaßen, veranlasset werden.

§. 13. Wann eine Sache in processu in diesem oder fremden Gerichte hanget, und lis pendens ist, soll kein Arrest verstattet, sondern der Implorant zu Ausföhrung der Haupt-Sache verwiesen werden; Es wäre dann daß die Sache zur Execution stünde, und der Implorant, daß daß ihm sonst zu dem Seinigen zu gelangen schwer fallen möchte, anführen, oder bescheinigen könnte daß bey dem Beklagten suspicio fugæ oder metus dilapidationis vorhanden, in welchem Fall der Litis pendentz ohngeachtet der Arrest angelegt werden kan.

§. 14. Die Vormündere und Curatores können wegen ihrer Pflegbefohlenen Schulden, auch die Bürger oder deren Güther wegen ihrer Stadt Schulden nicht antestiret, noch detiniret werden; es sey dann daß sie sich selbst davor verbunden hätten.

§. 15. Wann wieder fremde und ausländische Arrest *vid. C.C.* gesucht wird, ist solcher nicht leicht zu verstaten; *es dec. 1748.* wäre dann daß der Implorant den Arrest auf seine Gefahr suchte; oder demselben anderswo die Julliß denegiret *50. n. 83.*

ret seyn, und er solches so fort gebührend bescheinigen könnte; oder auch wann ein Fremder in unsern Chur-Landen bey Kauf und Handels-Leuthen Waaren ausgenommen, in denen Gasthäusern gezehret, oder sonst contrahiret, ingleichen wann die Zahlung daselbst zu thun versprochen.

§. 16. Doch sollen, dem Juri retorsionis unbeschadet, diejenige oder derselben Güther nicht verarrestiret werden, welche vermöge derer zwischen Uns und denen Benachbarten aufgerichteten Verträgen davon an beyden Seiten befrehet seyn.

§. 17. Es soll aber niemanden erlaubt seyn wegen eines andern einen Arrest ohne Special-Vollmacht zu suchen, welche er dem Supplicato in originali so fort beyzufügen schuldig: wie dann auch der Kläger und Principal, wann es sich in loco befindet gehalten seyn soll die zu Ausbringung eines Arrest verfertigte Memorialien, eigenhändig zu unterschreiben.

§. 18. Hiervon sollen jedoch diejenige Personen ausgenommen seyn welche Inhabers P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht in Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll ohne besonderes Mandatum, jedoch cum cautione de rato, alieno nomine Arrest zu suchen.

v. C. C. de an. 1762. n. 28. §. 19. Bey erkantem Arrest soll zugleich Citatio ad iustificandum veranlasset und dazu ein kurzer Terminus angesetzt, derselbe auch nicht weiter prorogiret werden.

Wann der Arrestatus ein andres Forum hat, muß der Arrestante angewiesen werden den Arrest bey sothanem Foro zu justificiren, und binnen 4 Wochen Terminum darzu daselbst ausbringen.

§. 20. Würde nun der Extrahent in dem zur Justification des Arrests anberaumten Termino nicht erscheinen, soll auf des Gegentheils Anhalten, der angelegte Arrest relaxiret werden.

§. 21. Wie denn auch durch Bestellung genugsamer Caution durch Bürgen oder Pfände jederzeit der Arrest, so gar gegen des Klägers Willen, wieder aufzuheben, jedoch

doch daß solche Caution nicht allein de iudicio sisti, sondern auch de iudicatum solvendo prästiret werde.

Wann aber der Arrest nicht zur künftigen Sicherheit einer noch nicht ausgemachten Schuld-Forderung angelegt worden, sondern die Bezahlung einer geständlichen oder offenbaren Schuld desto eher zu erhalten, so kann der Arrest durch keine Caution, sondern bloß durch die Bezahlung gehoben werden; welches auch statt hat wann aus einem Instrumento guarentigato geklagt worden, und der Arrestante nichts erhebliches einwenden kann.

§. 22. Es muß in denen Arrest-Sachen summariter, und ohne die geringste Weitläufigkeit verfahren werden: Wann aber nach Beschaffenheit der Sache von einem oder dem andern Theil Beweis mit Zeugen geführt, oder mehrere Weitläufigkeit verstattet werden muß, kann der Arrest gegen Caution aufgehoben, und die Hauptsache zu rechtlicher Ausführung verwiesen werden.

§. 23. Wann über die Justification des Arrests oder dessen Relaxation ic. erkant worden, soll kein Remedium dagegen verstattet, sondern beyde Theile in der Hauptsache weiter zu handeln angewiesen werden.

§. 24. Wann Jemand Relaxationem Arresti gegen Caution sucht, muß er zugleich eine förmliche Caution nach Beschaffenheit der Sachen übergeben, welche dem Gegentheil cum brevi termino communiciret, und in termino darüber erkannt werden soll. Wann der Citatus nicht erscheinet, und der Extrahente insinuationem dociri, muß die Caution vor sufficient erklärt, und der Arrest relaxiret werden.

§. 25. Da sich aber bey der Justification des Arrests ^{vid. Anhang zum Cod.} befinden würde, daß solcher ohne Grund gesucht, soll derselbe nicht allein so fort relaxiret, sondern auch der Arrestant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten vertheilet, und im Fall Personal-Arrest ausgebracht, wegen der dem Arrestato dadurch angethanen Beschimpfung demselben billigmäßige Satisfaction zu geben angehalten werden. Wie

Wie dann auch demselben gegen den Richter, welcher den Arrest zur Ungebühr angelegt, *actionem injuriarum* anzustellen vorbehalten bleibt.

§. 26. Derjenige bey welchen der Arrest angelegt muß so fort, bey Insinuation des Befehls, schriftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen bey sich habe, und soll er nachhero, bey Vermendung doppelter Erstattung, ohne gerichtliche Verordnung davon nichts abfolgen lassen.

§. 27. Wann die arrestirte Sachen dergestalt beschaffen, daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden könnten, oder wann auch Vieh, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest belegt werden, und der Beklagte abwesend, oder ausgewichen wäre, oder in dem *ad iustificandum* angefügten *Termino contumaciter* aufsen bliebe, mögen dergleichen Sachen oder Vieh auf Klägers Anhalten gerichtlich taxirt, und die daraus gelösete Gelder in *judicio* deponiret werden.

vid. Sup-
plem. C. de
an. 1751.
§ 5. n. 17.
§. 156.
n. 20.

§. 28. Der angelegte Arrest soll in Unsern Chur-Ländern wie bishero also auch forthin kein Hypothec, noch anderes Vorzugs-Recht operiren, sondern dafern wegen der arrestirten Sachen zwischen verschiedenen Partheyen *ratione* des Vorzugs, Streit entstünde, soll denenselben, nachdem etwa habendes Recht ihrer Forderungen, *locus competens* assigniret werden.

§. 29. Wann ein Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder zu setzen im Begriff ist, ist dem Gläubiger erlaubt denselben selbst anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen wann er zu der Zeit die Richterliche Hülfe nicht haben kan, seine Forderung aber klar und gewiß ist.

Jedoch muß er an den Arrestanten keinen Muthwillen noch Frevel üben, auch in *continenti* solches denen Gerichten anzeigen, und die Flucht, oder gründlichen Verdacht derselben, zugleich bescheinigen.

Tit. XLIII.

Von der Sequestration.

§. 1.

Wann der Kläger und Beklagte die Possession prätendiren, beyderseits Jura aber dunkel und zweifelhaft befunden werden, und gleichwohl zu besorgen daß die Partheyen zur Thätlichkeit schreiten möchten, so soll *prævia summaria causæ cognitione* die streitige Possession, bis in *summariissimo causa possessionis* ausgeführt, sequestrirt, und beyden Theilen sich derselben zu enthalten anbefohlen werden. Wovon keine *Remedia* als *quoad effectum devolutivum* verstattet werden sollen.

Wann aber wirklich mit Thätlichkeiten der Anfang gemacht worden, kann die *Sequestratio ex officio* und *per decretum* veranlaßt werden.

§. 2. Kein Richter soll seine Bluts-Freunde, bis auf Bruder: und Schwester: Kinder incl. zu Sequestris bestellen, allermassen solche Einsetzung null und nichtig, und, im Fall der Sequester nicht solvendo befunden würde, der Richter schuldig seyn denen Partheyen allen daraus zugewachsenen Schaden und Kosten zu ersetzen.

§. 3. Wann *Mobilia* sequestrirt werden müssen, soll darüber ein tüchtiges Verzeichniß gerichtlich verfertigt, und solches von dem Sequester, wann er schreiben kann, unterschrieben, sonst aber in Gegenwart zweyer Zeugen die *Mobilia* demselben überliefert werden.

§. 4. Wann der Streit über liegende Gründe ist, müssen dieselbe wann es füglich geschehen kann, (aber nicht länger als auf ein Jahr) verpacht werden, wo nicht, müssen dieselbe zur Administration jemand übergeben, jedoch zusehends alles mit dem Eigenthümer und Creditoren überlegt werden.

§. 5. Solte jemand mit Gewalt die Einrichtung und Verwaltung der Sequestration zu hintertreiben sich unterstellen,

416 Dritter Theil. Tit. XLIII. XLIV.

stehen, oder die Einhebung der Früchte zu Verhinderung suchen, soll derselbe dadurch seines Rechts an diesen Früchten verlustig seyn, und solche dem Gegentheile zufallen; über dieses aber so fort arrestiret, und dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe gestraft werden.

§. 6. Würde auch jemand bey Sequestration derer Mobilien sich derselben mit Gewalt widersetzen, oder nach beschēhener Sequestration etwas de facto wegnehmen, so soll er das Duplum des Weggenommenen dem Gegentheile erlegen, zum Arrest gebracht, und wie vorhin verordnet worden bestraft werden.

§. 7. Die Sequestri müssen die ihnen anvertraute Mobilien weder selbst, noch durch andre, zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen oder vermietthen. Wiedrigensfalls sie nicht allein ihrer Gebühren verlustig, sondern auch denen interessirenden Partheyen allen Schaden zu ersetzen gehalten seyn, und diese deshalb ad iuramentum in litem verstatet werden sollen.

Tit. XLIV. Von Pfändungen.

§. 1.

Wann wegen zugefügten Schadens oder intendirter Turbation, bey Fischen, Jagten, imgleichen prästendirter Servitut, und sonst zur Pfändung geschritten werden muß, als welches einem jedweden zu Behauptung des Seinigen frey steht, ist dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden, sondern ein, zwey, oder drey Häupter, nach Proportion des Schadens abgepfändet werden sollen.

§. 2. Bey ungeschlossenen Feldern aber, da ein oder ander Stück Vieh übergetreten, soll mit der Pfändung unter Nachbahren nicht verfahren werden, dafern nicht ein Theil durch beständigen Ueberlauf beschädiget, oder der
andere

andere durch Uebertretung des Viehes sich einiges Recht anmassen wolte.

§. 3. Das gepfändete Vieh muß an denen Orten wo Pfandställe vorhanden daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schulßen:Gerichte zur Verwahrung gebracht werden.

§. 4. Im Fall durch das gepfändete Vieh einiger Schaden verursachet, soll solcher durch jedes Orts Gerichte, in Gegenwart dessen dem das Vieh gehöret, besichtigt und taxiret werden; welche Taxation allensals in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden, und muß solche Taxe zu mehrer Beglaubigung schriftlich verzeichnet werden: Wären aber Schulße und Schöppen nicht vorhanden, soll die Taxation vorstehender massen, durch andere unpartheyische Leute verrichtet werden.

§. 5. Mit denen Taxations-Gebühren soll niemand übersehet, sondern in denen Städten zum höchsten Ein Rthlr. auf dem Lande aber 6. 8. bis 12 Egr. nach Entlegenheit des Orts, woselbst die Besichtigung vorzunehmen, dafür entrichtet werden.

§. 6. Ingleichen soll von jedem gepfändeten Stück, *vid. C. C. de a. 1751.* es bestehe worinn es wolle, nur zwey Schillinge oder 1 Gr. 6 Pf. an Pfand-Geld genommen werden: Es wäre dann daß es an einem oder andern Orte, sowohl wegen der Taxations-Gebühren als Pfand-Geldes ein anders verglichen, oder observirt werde, welchenfalls es dabey gelassen wird.

§. 7. Wann bey Mastzeiten Schweine überlauffen, mögen dieselbe insgesamt nach dem Pfand-Stall gebracht, und davor zuörderst 6 Schillinge, oder vier Groschen, vor die ganze Heerde, und dann wegen des Schadens in der Mast vor jedes Stück täglich 2 Schillinge, oder 1 Gr. 6 Pf. im Fall, wie bey vorigen beyden Puneten schon erwehnet, auch dieserhalb nicht gewisse Vergleiche verhan-

418 Dritter Theil. Tit. XLIV.

den wären, gefodert werden, jedoch daß die geschē Pfändung demjenigen welchen die Schweine gehören, so fort notificiret werde.

§. 8. Die abgenommene Pfände soll derjenige, welchem solche zugehören, innerhalb 14. Tagen mit vorher geschriebenen Pfand-Gelde einzulösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futter-Geld, womit doch niemand zu übersezen, zu erstatten schuldig seyn.

§. 9. Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn selbige durch die Gerichte des Orths gegen Erlegung 2 Gr. Taxations-Gebühren für jedes Stück taxiren, und den Meistbietenden verkauffen zu lassen, und ist er nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden, Futter- und Pfand-Geldes schuldig den Ueberrest des Pretii dem gewesenen Eigenthums-Herren zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfals schriftlich verfertigen.

§. 10. Dafern jemand verimeynet daß er zur Ungebühr gepfändet sey, der Pignorant aber sich weigerte die abgenommene Pfände, gegen Erlegung des Pfand-Geldes zu restituiren, oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futter-Geldes sich nicht vereinigen könnten, soll die restitution derer Pfände salvo jure verordnet werden, und solche so fort ohne Entgeld geschehen; ratione des etwa habenden Interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futter-Geldes aber, bey einem kurz anzusehenden Verhör rechtlich erkant werden, oder sonst befundenen Umständen nach Veranlassung geschehen.

§. 11. Da aber solche Pfände, es sey unter was Vorwand es wolle, des Mandari ungeachtet, entweder gar oder doch zum Theil an sich behalten würde, sollen diese auf dessen Unkosten durch den Landreuter, ohne vorhergegangener Ankündigung, so fort abgeholt, und dem Eigenthums-Herren restituiret werden.

vid. Anhang zum Cod. §. 12. Damit auch wegen Abhohlung und Lieferung der Pfände kein Streit vorkommen möge, so wollen Wir daß

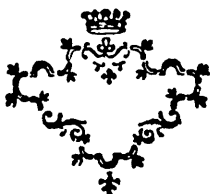
daß derjenige so gepfändet worden solche von dem Gegenheil abholen solle; jedoch sind hierunter nicht zu verstehen diejenigen Pfände, wann die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfändet, als auf welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen der Obrigkeit die abgenommene Pfände wieder einzuliefern, nicht aber dieje von jenen solche abholen zu lassen.

§. 13. Bey denen wegen Pfändung vorgefallenen Vershören, muß derjenige so gepfändet hat, justitiam pignorationis erweisen, und wenn solches geschehen, ist demselben so wohl der erweisliche Schade, Futter und Pfands Geld, als auch Unkosten zuuerkennen.

§. 14. Sollte sich aber befinden daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen, ist der Pignorant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten zu vertheilen.

§. 15. Alle Pfandkehrungen, woraus öfters groß Unheil entstehet, sollen schlechterdings verbotthen seyn, und derjenige so dergleichen unternehmen möchte mit nachdrücklicher fiscalischer Bestrafung angesehen werden.

§. 16. Mit gleicher, auch dem Befinden nach größserer Ahndung sind zu belegen welche sich unterstehen etwas andern Jurisdiction, durch Erbrechung des Pfandes stalles, oder gewaltsamen Hinwegnehmung derer Pfände zu violiren.





Vierter Theil.

Tit. I.

conf. pr.
Instr. §. 68.
P. 16.

Von einigen besondern Processen, als 1) in Bagatell-Sachen, 2) in Summariissimo, 3) in Injurien, 4) in Causis fiscalibus, 5) bey Commissionen, und 6) Versuchung der Güthe, 7) zwischen Pächtern und Guths-Herrn, Obrikeiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündere: Item wegen streitiger Gränge, 8) in Concurten &c.

§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß bey Unserm Cammer-Gericht fast in allen Sachen modo ordinario verfahren, und kein Unterscheid unter denen Sachen, worin summarie verfahren werden muß, gemacht worden.

§. 2. Solchergestalt hat sich geäußert, daß 1) die Bagatell-Sachen allezeit durch Advocaten vorgetragen, auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, und allerhand Remedia gegen die Erkenntniß verstattet worden.

§. 3. Ob Wir auch schon 2) in summariissimo etnen kurzen modum procedendi vorgeschrieben, so hat doch die Erfahrung gegeben, daß solcher gar nicht beobachtet, unzählige Weitläufigkeit darbey gebraucht, interventiones und litis denunciariones zugestanden, auch so gar verschiedene Remedia verstattet worden.

§. 4. Wir haben auch 3) in Injurien Processen eine besondere Constitution publiciret, und wie darinn kurz verfahren werden solle, angewiesen. Es ist aber auch darauf nicht gehalten worden, sondern man hat von diesen Processen kein Ende absehen können.

§. 5. Hauptsächlich aber und 4) seyn bey denen fiscalischen Processen viele Mißbräuche eingeschlichen, wodurch nicht allein die Sachen weitläufig und kostbar gemacht, sondern auch durch einiger fiscalischen Bedienten Passiones und Chicanen die Parthenen öfters um ihre zeitliche Wohlfarth gebracht worden.

§. 6. Es haben auch 5) die öfters unnöthige, langwierige und kostbare Commissiones die Processe aufgehalten, und die Unterthanen ruiniret.

§. 7. Wir haben auch 6) wahrgenommen, daß die Güthe niemals gehörig versucht, oder der gehörige Ernst darbey gebraucht worden, wodurch, sonderlich im Anfange, viele Processe hätten vermieden werden können.

§. 8. Und wann 7) zwischen Pächtern und Guts-Herrn, Obrigkeiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündern, item wegen der Grängen Streit entstanden, so seyn die Processe mehrentheils unsterblich gewesen, oder haben sich nicht ohne des einen oder des andern Theils Ruin geendiget.

§. 9. Schließlich und 8) so seyn die Concurs-Processen in der größten Unordnung tractiret worden, der Ausgang aber ist endlich dahin gediehen, daß die Richter und Advocaten, und hauptsächlich der Contradietor, und bonorum Curator, das übrige Vermögen absorbirt, und denen Creditoren das leere Nachsehen gelassen haben.

§. 10. Wir haben daher nöthig gefunden eine besondere Constitution zu entwerfen, wie in allen diesen Sachen verfahren, und dieselbe bald, ohne Weitläufigkeit und Kosten, zum Ende gebracht werden können. Was die Criminal- und Wechsel-Processen betrifft, darüber beziehen Wir Uns auf die diessermwegen publicirte besondere Ordnungen.

Tit. II.

Von Bagatell-Sachen.

§. 1.

Weil einige gewissenlose Advocaten sich nicht enthalten in allen Kleinigkeiten ordentliche Processe zu führen, viele Excepciones dilatorias zu formiren, Incident-Punkte zu erregen, auf Beweis und Gegenbeweis zu provociren, und wohl gar verschiedene Remedia gegen die in dergleichen Bagatell-Sachen ergangene Bescheide zu ergreifen, wodurch Unsere Unterthanen gezwungen werden mehr Kosten auf den Proceß zu verwenden als die Sache importiret. So ordnen und wollen Wir daß es künftig in dergleichen Sachen folgendergestalt gehalten werden solle.

§. 2. Der Kläger muß 1) eine schriftliche Vorstellung überlegen, daß Factum kurz und deutlich anführen, und das Petitum demselben gemäß formiren; worbey der Advocat (wann einer admittiret werden muß) dasjenige was ihm bey Verfertigung eines Libelli vorgeschrieben worden, beobachten muß. *Vid. p. 1. Tit. 14. §. 10. seq.*

§. 3. Wenn 2) ein Bauer, oder anderer gemeiner Mann, niemand findet der ihm eine schriftliche Klage in Kleinigkeiten aufsetzen will, und sich bey denen Gerichten meldet, soll der Richter ihn nicht abweisen, sondern jemand committiren, welcher die Klage ex officio aufsetzt und solche mit allen Umständen ad protocollum nehmen soll.

§. 4. Der Richter muß auf die schriftliche Vorstellung, oder auf das Protocoll, rechtlich verordnen, und eventualiter Terminum zum Verhör ansetzen, mit der Commination.

Daß, wann Beklagter entweder nicht in Person, oder, wann er krank, oder anderer wichtigen Ursachen halber verhindert wird (welches er an Ey-

des

des statt bekräftigen muß,) durch einen Bevollmächtigten erscheinen würde, in Contumaciam erkannt werden sollte.

Worben zugleich dem Beklagten anbefohlen werden muß, dem Kläger ein Recepisse bey 1 Rthlr. Strafe zu ertheilen, und alle seine Documenta, Nachrichten, und Zeugen wann dergleichen fürhanden, in Termino mitzubringen.

Der Richter muß aber auch den Kläger bedeuten, daß er in Termino seine Documenta, Nachrichten, und Zeugen wann er deren bedarf, in Termino produciren müsse.

§. 5. Dieses Decret, nebst der copeylichen Klage oder Protocoll, und dahin gehörigen Beylagen, muß der Richter dem Kläger zustellen, damit er dem Beklagten solches selber insinuiren könne.

Im Fall dieser dem Kläger kein Recepisse ertheilen wolte, muß der Kläger den Notarium, Schulßen oder Richter des Ortes antreten, welche mit Vorbehalt der verwürckten Strafe, ihm ohne alles Entgeld entweder ein Recepisse verschaffen, oder aber daß die Insinuation geschehen, attestiren müssen. Der Richter aber muß dem Kläger daß er der Insinuation solchergestalt verrichten müsse deutlich erklären.

§. 6. Wenn der Beklagte bey Zeiten, schriftlich oder mündlich ad protocollum Dilation bittet, muß das Memorial oder Protocoll nebst dem anderweitig angefügtem Termino, dem Beklagten auf eben dieselbe Art zur Insinuation zugestellet werden.

§. 7. Wann der Beklagte in Termino nicht erscheint, muß so fort in contumaciam gegen ihn verfahren, und, wann die Klage vor richtig erkannt wird, die Execution dem Judici loci anbefohlen, das Mandatum aber dem Kläger zugestellet werden: wann der Beklagte contumaciam purgiren wolte, muß es salva executione geschehen.

§. 8. Wann der Citatus in Termino in Person erscheint, muß er die ihm communicirte Klage mit dem Original-Decret produciren, seine Nothdurfft mündlich dargegen vorstellen, der Richter muß dessen Exceptiones ad protocollum nehmen, und die Sache ex officio ad duplicas usque instruiren, und keinen Advocat zulassen.

Wann ein Theil durch einen Advocaten erscheint, der andre in Person, muß das Verhör dadurch nicht aufgehalten werden, sondern wann des Advocaten Proposition ad Protocollum genommen worden, muß der zu Ausnehmung des Protocollis deputirte Rath dem andern Theil alle angeführte Umstände und Rationes deutlich vorstellen, was er dargegen in facto einwenden kan, von ihm vernehmen, die Jura suppliren, folglich des Indefensi Nothdurfft ex officio beobachten, und wann solchergestalt duplicando geschlossen, in der Haupt-Sache nach Recht und Billigkeit erkant werden.

Wann beyde Theile extra locum Judicii wohnen, stehet dem Richter frey zuerspahrung der Kosten einem des Orts, oder in der Nachbarschaft wohnenden Rechts-Gelahrten zu committiren, diese geringe Sache zu untersuchen, beyde Theile vor sich zu fordern, die Zeugen wo nöthig abzuheören, und das Protocoll zum Spruch einzusenden.

§. 9. Es werden aber unter die Bagatell Sachen gerechnet, wann die Sache 50 Rthlr. und darunter betrifft:

Wann die Sache kein baares Geld, sondern Præstationes, Jura, oder andere Anforderungen importiret, deren Werth nicht über 50 Rthlr. gerechnet werden kann, (welches dem arbitrio judicis lediglich überlassen wird,) so gehören solche gleichfals unter die Bagatell-Sachen.

§. 10. Weil aber öfters das Wol und Weh, insonderheit bey armen und geringeren Leuten, in dieser Summe bestehet, und daher die Remedia nicht so schlechterdings versagt werden können, so wollen Wir es folgendergestalt damit gehalten wissen.

§. 11. Wann jemand sich über den Bescheid gravirt befindet, und die Sache 10 Rthlr. und weniger betrifft, so soll niemahls ein Remedium gegen den Bescheid verstatet werden. *Vid. Part. 3. Tit. 39. §. 3. n. 4.*

§. 12. Betrifft aber die Sache über 10 und unter 20 Rthlr. so muß der Gravatus innerhalb 10 Tagen ein Remedium einwenden, und seine Gravamina zugleich bey eben demselben Richter justificiren. Worzu keine Dilation verstatet werden soll.

Diese Justification kan schriftlich oder auch mündlich geschehen, in welchem letzten Fall der Richter wiederum ex officio die zweyte Instantz instruiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Richter ohne weiteres Verfahren Acta nebst seinem Bericht und Gutachten ex officio an das Ober-Gericht einsenden: Und was dieses erkennet darben soll es gelassen, und kein weiter Remedium, auch nicht sub prætextu nullitatis, verstatet werden.

§. 13. Wann die Sache über 20 Rthlr. und unter 50 Rthlr. betrifft, so soll wie in andern Sachen verordnet ist, verfahren, die Justification binnen 4 Wochen bey dem Ober-Gericht schriftlich übergeben, und, wann die Gravamina gegründet scheinen, und daher nöthig befunden wird den andern Theil dargegen zu hören, die Sache zu weiterm Verfahren, wie oben in dem folgenden Tit.

§. versehen, verwiesen, aber es bey demjenigen was alsdenn erkannt wird lediglich gelassen, und die dritte Instantz wann auch die zweyte Sententz reformatoria ist niemahlen verstatet werden.

§. 14. Es können die Richter und Commissarii in dens. *vid. C. C. gleichen Bagarell Sachen* auffer denen Copial-Kosten keine *da a. 1757. n. 27.* Gebühren nehmen noch fordern. Es wäre dann daß der Kläger frivole geklagt, oder der Beklagte zur Ungebühr sich belangen lassen: in welchen Fällen der verließrende Theil allein 2 Rthlr. vor den Bescheid erlegen soll, welches jederzeit in dem Bescheid mit erkannt werden muß.

Wenn ein Advocat von dergleichen Bagatell-Sachen appellirt und Confirmatoria erfolget, soll derselbe seine Gebühren verlustig gehen, und diese der Sportul-Casse zugesprochen werden.

Tit. III.

Von dem Processu in Possessorio Summariissimo.

§. 1.

Weil das Summariissimum öfters gemißbrauchet, und mit dem Possessorio ordinario confundiret, der Beweis nicht recht eingerichtet, und dadurch Weitläufigkeit und unnöthige Kosten verursacht zu werden pflegen, so ordnen und wollen Wir daß künftig in Summariissimo folgendermassen verfahren werden solle.

§. 2. Das Summariissimum soll nur statt haben, wenn von der Possessione praesentanea vel quasi die Frage ist, und ein Theil klagt daß er von einem andern in seiner Possession defacto turbiret werde, und daher Periculum in mora, oder Metus armorum vorhanden, oder ein unwiederbringlicher Schaden zu besorgen sey.

§. 3. Bey diesem Summariissimo muß der Kläger in seinem Libello den Ort wo die Turbation geschehen umständlich beschreiben und benennen, anbey sich in einer beständigen und ruhigen Possession von 1. 2. 3. und mehr Jahren fundiren, das Petitum aber dahin formiren, daß er in seiner Possessione praesentanea & quieta möge geschützt, dem Gegentheil alle Turbation inhibiret, und (wann ihm etwas weggenommen worden) das Weggenommene cum omni causa restituiret werden.

§. 4. Worauf der Richter Mandatum de non turbando, vel de restituendo pure, oder salvo jure, cum vel sine poena, oder auch alles in statu quo zu lassen, ertheilen; eventualiter aber Terminum zum Verhör sub poena confessi & convicti ansetzen muß.

§. 5.

§. 5. Weil es nun hauptsächlich auf die Bescheinigung des Orts und der angegebenen Possession ankommt; so müssen beyde Theile sothane Bescheinigung durch beyderley Zeugen Aussage, oder solche Documenta welche actus possessorios in sich halten, führen, und den Rotulum 2 Tage vor dem Termino dem Registratori sub poena præclusi einliefern, damit der Gegentheil solchen bey demselben nachsehen könne.

Wann der Rotulus in der ersten Instanz nicht eingebracht wird, kann derselbe in der zweyten Instanz nicht beigebracht werden: daher cessirt in Summariissimo das beneficium non deducta deducendi.

§. 6. Die Articuli müssen in Summariissimo genau auf den Ort quæst. (damit nicht nöthig sey eine Ocular Inspection zu veranlassen,) nicht weniger auf den letztern Actum possessorium NB. non contradictum gerichtet werden, weil allein derjenige, welcher durch die Zeugen bescheiniget, daß er einen oder mehr actus possessorios vor dem letztern Actu, welcher causam liti gegeben, ohne des Gegners Widerspruch exerciret habe, in summariissimo geschützt werden soll.

Dahero derjenige Actus so den Streit veranlasst, als ein Actus Possessorius nicht consideriret werden kann.

Wann die Partheyen fürchten, daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugniß ablegen werden, so steht ihnen frey ante Terminum eine Commission zu deren Abhörnung auszumürden: Es muß aber derer summarische Aussage, wie schon gedacht, zwey Tage vor der Verhör offen übergeben werden.

§. 7. Interrogatoria und Exceptiones contra personas & dicta testium werden bey der Abhörnung nicht zugelassen: Es bleibt aber beyden Theilen frey ihre Nothdurft gegen die Zeugen und ihre Aussage bey der Verhör anzuführen: Jedoch müssen die Richter in Summariissimo auf dasjenige, was die Zeugen nicht ganz inhabil macht, und nicht in continenti verificiret werden kann, oder al-

tioris

tioris indaginis ist, nicht reflectiren, sondern vor denjenigen in summariissimo sprechen, dessen Possessio sowohl intuitu der Qualitæt der Zeugen, als intuitu derer von ihnen angeführten Umstände, und durch deren Aussage, am besten bescheiniget ist: allermassen auch ein Zeuge der omni exceptione major ist, und ein Actus non contradictus, zur Bescheinigung genug ist.

§. 8. Es stehet auch einem jeden, es sey actor oder reus, fren, pro colorando summariissimo antiquiores actus possessorios anzuführen, und Zeugen darüber abhören zu lassen, oder solche durch Documenta zu behaupten.

Welches denen Partheyen um desto mehr anzurathen, weil derjenige welcher in summariissimo geschüßt worden, künftig alle commoda possessionis genießen soll. *Vid. §. seq. 10.*

§. 9. Wenn auch jemand seinen Titulum pro colorando possessorio anzuführen, und seiner Bescheinigung beyzufügen nöthig findet, soll auch dieses erlaubt seyn, welches einen grossen Effect dieserwegen haben kan, weil in dem Fall, da der Gegner den Titulum wahrscheinlich nicht elidiret, der Richter auch in petitorio sprechen kan, obschon nur in summariissimo submittiret worden.

§. 10. Und da Wir wahrgenommen daß einige muthwillige Partheyen, wann sie in summariissimo durch 2 Instantzen die Sache verlohren, nachhero das Possessorium ordinarium ergreifen und solches wiederum durch 2 Instantzen durchdisputiren, endlich das Petitorium antreten, und durch drey Instantzen durchtreiben, welches insonderheit zu geschehen pflegt, wann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Procelle geführt werden; folglich nicht anders seyn kann, als daß durch dergleichen verschiedene Procelle die Unterthanen ruinirt werden müssen. So ordnen und wollen Wir, daß, wann künftig in summariissimo allein gehandelt und einer oder der andre in der Possession durch Urtheil und Recht in der zwey-

ten

ten Instantz geschützt wird, derselbe pro vero possessore gehalten werden und der Gegentheile den Beweis übernehmen müsse.

Wolte nun der verziehende Theil nachher das Possessorium ordinarium ergreifen, soll ihm zwar solches frey stehen. Er muß aber zugleich ob das Petitorium cumuliren und ausführen, oder er soll mit dem Possessorio gar nicht gehört werden.

Wann jemand gleich Anfangs in possessorio ordinario klagt, hat der processus ordinarius statt, und kann alsdann nicht weiter als super possessione gesprochen werden.

Wolte aber eine Parthey sive agendo sive excipiendo das petitorium cumuliren, stehet ihm solches frey, und ist der Richter schuldig dem Befinden nach darauf zu reflectiren, wann schon nur in possessorio submittirt worden.

§. 11. Es verstehet sich aber in beyden Fällen, es mag in summariissimo oder ordinario gesprochen seyn, von selbst, daß wann der verziehende Theil nachher das petitorium antritt und actionem negatoriam anstellt, das ist, sich in libertate fundirt, der Possessor den Beweis übernehmen müsse.

§. 12. Es soll auch zu Abhörung der Zeugen, wann periculum in mora ist, keine Dilation, sonst aber nur eine, und zwar nicht über 14 Tage verstattet werden.

§. 13. In dem Terminu muß der Implorat, daß er denen an ihm ergangenen Mandatis pariret habe, dociren, oder erhebliche Ursachen warum er zu pariren nicht schuldig gewesen, anführen, und solche zugleich bescheinigen: Wann er solches nicht thut, ist er dem Befinden nach in die denen Mandatis einverleibte, oder andere arbitrarische Strafen zu vertheilen, massen jedesmahl der Strafe halber, ob selbige verwürckt seyn oder nicht, mit erkannt werden soll.

§. 14. Wann in Termino aus Zusammenhaltung der Zeugen: Verhöre sich hervor thun solten, daß die Zeugen in loco nicht einig seyn, und ein Theil auf eine Ocular-Inspection provociret, oder der Richter dieselbe nöthig findet, so ist solche nicht gänglich auszuschließen, jedoch muß alles de simplici & plano, ohne Veranlassung eines ordentlichen Beweises, und Gegenbeweises ic. geschehen. Dergleichen Ocular-Inspection aber ist vor der Verhör zu suchen nicht erlaubt.

Wann metus armorum vorhanden, oder sonst periculum in mora ist, kann der Richter so fort in loco eine Commission ex officio veranlassen: Welche die Sache rechtlich untersuchen, intermissice darinn verordnen, das Protocoll aber an den Committentem zum Hauptspruch einschicken soll.

§. 15. Wann die Possessio in re corporali aus redlichen Ursachen von dem Richter als zweifelhaft angesehen, folglich in summariissimo nicht sogleich gesprochen werden könnte, und daher einige Verwirrung zu besorgen stünde, so soll ohne des einen oder des andern Theils Ansuchen eine Sequestration ex officio veranlassen, oder aber dahin gesehen werden, daß wann es füglich geschehen kan, und de perceptione fructuum die Frage ist, der streitige Ort unterdessen verpachtet werde.

Wann aber der Streit super possessione rerum incorporalium entsteht, soll bey vorgedachten Umständen Inhibition ergehen; wann aber hternächst gefunden wird daß der Kläger entweder zur Ungebühr gepfändet, oder ihm sonst einiger Schaden zugefüget worden, so soll derjenige, dessen Possession den Vorzug behält, per Mandatum de non turbando geschützt, daß etwa noch rückständige Pfand so fort ohne Entgeld, auch ohne Erstattung des Futters, oder, da es abhandeln kommen, der Werth, nebst dem Genuß davon welchen der Gepfändete inzwischen entbehren müssen, restituiret, und der erwiesliche Schaden sogleich nach richterlicher Ermäßigung ersetzt

reht werden; die Kosten aber seyn *ad finem litis* auszu-
setzen: jedoch ist hierunter dasjenige was vor diesem letz-
ten Proceß gepfändet, oder an Schaden zugefügt worden,
nicht begriffen.

§. 16. Es stehet auch einem und dem andern Theil
frey das Jurament über dergleichen *ultimos actus non
contradictos*, wie auch über den *Actum turbationis* selbst,
wann solcher von einem Theil angegeben von dem andern
Theil aber negirt worden, zu deferiren.

Wiewohl auch denen Gerichten frey gelassen wird, ei-
nem oder dem andern, dem Befinden nach, das Jura-
mentum *suppletorium* oder *purgatorium* zu zuerkennen.

§. 17. Wann der Richter in *summariissimo* erkennet,
muß er dem Gegentheile *possessorium ordinarium* und
petitorium reserviren.

§. 18. Das *Summarissimum* soll keine statt haben,
wann in Erbfällen *inter liberos* ein Erbe sich auf die
Prioritatem apprehensionis beziehet, und sich dabey zu
schützen bittet, weil alle Erben *ipso jure* *haeredes* seyn,
und die *Possessio ipso jure* auf sie *devolviret* wird, mit-
hin kein *Actus prioris apprehensionis* allegiret werden
kan.

Gleiche Bewandniß hat es, wann ein *Proximus Ag-
natus* nach Versterben des letztern *Vasalli*, die *Posses-
sion* des Lehns, oder, wenn ein *Haeres Fidei-Commis-
sarius* nach dem Tod des *ultimi Possessoris* das *Fidei-Com-
miss* Guth in Besiß nimmt: Es können also diese *Agnati*
und *Haeredes* gegen die hinterlassene Wittwe nicht bitten,
daß sie in *Summariissimo* geschühret werden mögen, weil
die *Possessions-Ergreifung* dem *Juri retentionis* der Wit-
wen nicht *præjudiciret*, vermöge dessen sie, ehe und be-
vor sie befriediget ist, aus dem Guth zu weichen nicht
schuldig ist.

§. 19. Es soll auch in *summariissimo* keine *Litis de-
nunciatio* oder *Reconventio* (wie solches *bisphero abusive*
geschehen) zugelassen werden.

§. 20.

§. 20. In summariissimo soll niemahlen schriftlich verfahren werden, sondern der Vortrag mündlich, oder loco oralis von 3 zu 3 Tagen geschehen.

§. 21. Es soll auch kein Remedium dargegen als quoad effectum devolutivum verstattet werden, wann auch gleich auf Schaden und Kosten zugleich mit erkant worden, oder beyde Theile Remedia suchen.

§. 22. Weil die Sententia in possessorio, sive ordinario sive summariissimo lata, nur eine Provisional-Verordnung ist, so soll die Possessio worinn jemand geschützt worden, den Besitzer, wann er nachher in petitorio succumbirt, von der Restitution der Fructuum perceptorum nicht liberiren: Und wann er überführt wird daß er male fide die streitige Sachen besessen, so kan er auch zur Erstattung der Fructuum percipiendorum, und derer Kosten, angehalten werden.

Tit. IV.

Von Injurien-Sachen und wie darin procediret werden soll.

§. 1.

Weil wegen mehrentheils geringer Injurien bishero weitläufige und kostbare Processe geführt worden, so haben Wir auch diesen Processen einen Riegel vorschieben wollen.

§. 2. Wann Injurien unter Handwercks-Genossen oder ganzen Zünften vorgehen, sollen dieselbe nach der in Handwercks-Sachen im ganzen Römischen Reich Ao. 1731. kund gemachten General-Constitution gänzlich unkräftig und unnachtheilig seyn, auch wie daselbst verordnet ist gegen die Injurianten verfahren werden.

§. 3. Wann die Injurien von keiner Erheblichkeit seyn, und geringere Leute angehen, welche nicht von beträch-

beträchtlicher Condition seyn, oder sonst in seinen Ehren:Ämtern stehen; So muß die Sache regulariter in einem Verhöhr abgethan, und zu dem Ende, wann beyde der Kläger und Beklagte in loco judicii wohnen, der letztere mit Vorzeigung oder Verlesung der Original-Denunciation, von dem Cansley-Diener auf einen kurzen Terminum vorgeladen werden, mit dem Befügen, daß beyde Theile ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation anhalten müssen.

Wann beyde Theile extra locum judicii wohnen, so stehet dem Cammer-Gericht frey, einem des Orts wohnenden Rechts-Gelahrten, Bürgermeister, Syndico, Actuario &c. ex officio zu committiren, daß er beyde Theile in brevi Termino vor sich laden, dieselbe mit ihrer Nothdurft umständlich ad Protocolum hören, Zeugen, wo nöthig, summariter abhören, Acta aber nebst dem Bericht binnen 4 bis 6 Wochen bey 10 Rthlr. Strafe zum Spruch einschicken solle.

In dergleichen Sachen sollen nicht leicht Advocaten admittiret, keine Exceptio suspecti Commissarii angenommen, und auf keine Exception contra personas testium reflectiret; sondern die Sache ex requo & bono decidiret, und, wann beyde Theile excediret, auch beyde Theile gestraft, von dergleichen Erkenntniß auch keine Remedia verstattet werden.

§. 4. Wann die angebrachte Injurien von einer Wichtigkeit seyn, oder betrafen Standes- und andere honorioris conditionis Personen, so sollen wegen dergleichen Injurien, sie mögen durch Mienen, Gebärden, Schimpfs und Schelt-Worte, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stockschläge &c. begangen werden, keine solenne und förmliche Actiones civiles, es sey ad restitutionem. palinodiam, oder wie sie sonst Mahmen haben, angestellt, sondern dieselbe bloß per modum denunciationis angebracht, und niemahlen darinne schriftlich verfahren, son-

bern solche mündlich, oder loco oralis höchstens von 8 zu 8 Tagen, vollführet werden.

§. 5. Zu solchem Ende muß die einzureichende schriftliche Denunciation von dem beleidigten Theil, deutlich, umständlich, mit Benennung des Orts, der Zeit, und der anwesend gewesenen Personen ausgeführet, und ohne also klar genug gemachte That von dem Judicio nichts voreilig fürgenommen werden.

§. 6. Wann Zeugen bey dem Facto gegenwärtig gewesen, wird der Kläger oder Denunciate wohl thun, deren summarische Aussagen beizulegen, oder in seiner Denunciation zu bitten, daß dieselbe in Termino mit vorgefordert werden möge.

Wann der Beweis durch schriftliche Documenta geführt werden soll, muß der Denunciate durch Anfügung der Copeyen das Factum bescheintgen.

§. 7. Wann nun solchergestalt die Denunciation gerichtlich eingebracht ist, muß das Judicium dieselbe dem Gegentheil communiciren, Terminum præjudiciale von 8 bis 14 Tagen ansetzen, dem Beklagten gleichfalls Auflage thun, daß er diejenige Zeugen die er zu seiner Defension gebrauchen will, in Termino mitbringen, oder bey Zeiten bitten müsse, daß sie besonders ad illum Terminum citiret werden.

Wobey zugleich jederzeit dem Officio Fisci anbefohlen werden muß, in Termino pro interesse fisci zu vigiliren.

§. 8. Auf solche Citation ist der Denunciate schuldig, sich ohne alle Entschuldigung persönlich in Termino zu stellen, mit Vorbenlassung aller dilatorischen Exceptionen (als welche kein Richter in Injurien-Sachen zu consideriren hat,) so gleich litem zu contestiren, und die Exceptiones peremptorias in ipso Termino sämtlich, aber nur mündlich beizubringen; Worauf der geschmähet Denunciate sogleich zu repliciren, und Denunciatus zu dupliciren hat, wodurch die Causa völlig geschlossen seyn soll.

Der

Der Fiscalis aber muß dem Befinden nach auf die in denen Geseßen determinirte Strafe in Termino antragen.

§. 9. Hätte aber der Denunciate erhebliche Ursachen aussen zu bleiben, worunter keine andere als unvernünftete Wasserfluth, Krieger-Gefahr, schmerzhafte Krankheit, und würckliche Niederlage, oder daß er eine Königl. Sache, oder ein Amt, wobey seine Gegenwart beständig nöthig, zu respiciren habe 2c. (welche Verhinderung er an Eydes statt bekräftigen muß) anzunehmen sind, so soll ihm in diesem Fall eine einzige Dilation von 14 Tagen verstattet, oder befundenen Umständen nach, auch sein Mandatarius specialiter instructus admittiret werden.

§. 10. Erschiene aber derselbe in dem angesetzten oder dem prorogirten Termino weder selbst in Person, noch per Mandatarium, oder der Mandatarius wolte einige unnöthige Weitläufigkeit, unter dem Prætext daß er nicht genugsam instruiret wäre, machen, so soll der Injuriant pro confesso & convicto declariret, und wieder ihn der Gebühr nach verfahren werden.

§. 11. Im Gegentheil soll der in Termino aussenbleibende Kläger nicht ehender mit seiner zu erneurenden Klage gehört werden, bis er den Beklagten expensas Termini refundiret, auch allensfalls, wenn er nicht ansäßig wäre, Caution de lite prosequenda præstiret hätte.

§. 12. Sind nun Kläger und Beklagte in Termino beisammen, so hat das Gerichte sowohl vor dem Behör, als nach Endigung desselben, und vor erfolgten Bescheid jederzeit durch einen von den Rätthen die Güte zwischen denen Partheyen ernstlich zu tentiren, und so viel möglich solche zu bewirken.

§. 13. Wann die Güte nicht verfangen will, die Sache auch vorgeschriebener massen instruiret ist, und der Injuriant gesunde das Factum, so muß der Richter definitive, und dergestalt deutlich sprechen, daß die Partheyen

vid. Anhang zum Cod.

auf einmahl auseinander gesetzt, und dem beleidigten Theil nach Inhalt der Duell-Edicten gebührende Satisfaction verschaffet werde.

§. 14. Wann aber der Denunciatus das Factum entweder in totum, oder in tantum negiret, so sollen die gegenwärtige Zeugen sofort darüber summariter vernommen, oder, wann die Zeugen nicht erschienen, einem fiscalischen Bedienten committiret werden, die angegebene Zeugen höchstens binnen 14 Tagen summariter, jedoch endlich abzuheören, und im Fall der Denunciatus zu seiner Defension eigentliche Umstände, welche den Denunciaten gleichfalls strafbar machen, und ratione seiner die Strafe moderiren, anzeigen solte, als daß der Denunciate zuerst geschimpfet, daß er den Stock gebrauchen müssen um ihn vom Leibe zu halten, u. auch dieserwegen die Zeugen benennet (inmassen er in Termino zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehört werden soll,) der Denunciate aber solches negiret, so müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem Fiscali abgehört und vernommen werden, welcher das Protocoll ohne einen ordentlichen Rorulum über die Aussage zu formiren, dem Judicio einschicken muß, woraus der Richter ohne die Partheien weiter darüber zu hören, erkennen soll.

§. 15. Würde aber einem Theil das Jurament deferiret, so ist derselbe schuldig den End, wo nicht in Termino ipso, doch in einer anderweitigen Frist von 8 Tagen (welche nicht prorogiret werden soll) abzulegen, der Deferent aber muß vorhero das Juramentum calumniae prästiren.

Wann derjenige dem der End deferiret worden, in diesen Terminis nicht erscheint, muß er pro jurare nolente gehalten, und auf die Strafe erkannt werden.

§. 16. Von der solchergestalt ausgesprochenen Sententz oder Bescheid, hat regulariter weder eine Appellation noch Reuision, noch ein anderes Remedium juris statt, sondern es haben beyde Theile dabey zu acquiesciren, und dem Bescheid ein Genügen zu leisten.

§. 17.

§. 17. Hätte aber dennoch der Beklagte und Denunciat erhebliche Ursache zu glauben, daß ihm durch den Bescheid zuviel und wehe geschehe, so hat er, wann von denen Unter:Gerichten erkannt worden, solche per modum ulterioris defensionis bey dem Unter:Richter schriftlich einzureichen.

Dieser Unterrichter muß Acta sofort ex officio an das Ober:Gericht einsenden, welches, ohne weiteres Verfahren der Partheyen, auf die Acta prout jacent ratione Con-vel Reformationis erkennen, und dem Unter:Richter Acta ex officio wieder zurück senden, die Gebühren aber von dem succumbirenden Theil bentreiben lassen muß.

§. 18. Desgleichen steht dem Kläger und Denuncia-^{v. Anhang zum Cod.}ten frey, seine wider den Bescheid habende Beschwerden, in einer kurz gefaßten Gravnorial-Schrift bey dem Unter:Richter einzubringen, da dann auf gleiche Weise mit Einsendung der Acten verfahren werden soll.

§. 19. Wann bey dem Cammer:Gericht und dessen Ersten SENAT in prima Instantia gesprochen worden, muß ulterior defensio an den Zweyten SENAT als instantiam superiorem gebracht, und von diesem erkannt werden.

§. 20. Es steht aber keinem von beyden Theilen frey, zu Behauptung ihrer weiteren Defension, neue Zeugen vorzuschlagen, oder neue Documenta vorzubringen, viel weniger neue Arrestata beizulegen; allermass'n solche sofort ab actis renoviret werden, und auf dasjenige, was in der Defension daraus angeführt wird, gar nicht reflectiret, sondern die Decision bloß ex ante actis genommen werden soll: Weil jeder Theil sich impuriren muß, daß er in primo Termino nicht alles vorgestellt; dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Injurien-Processse je eher je lieber abgethan werden.

§. 21. Was in dieser zweyten Instanz erkannt wird, dabey soll es lediglich gelassen werden. Gestalten Wir keine Remedia sie mögen Mahmen haben wie sie wollen,

Et 3

auch

auch nicht einmahl querelam nullitatis, dagegen admit-
tiren wollen, wenn auch schon die leichtere Sententz refor-
matoria seyn solte; Und soll die Parthey sowohl als der
Advocat, wann sie bey Hofe sich dagegen moviren wolten,
jeder 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 22. Wir befehlen auch Unserm Officio Fisci aller
Orten zu vigiliren und Achtung zu geben, daß dieser Un-
serer Constitution auf das exacteste nachgeseht, und solche
bey allen Ober- und Unter- Gerichten zu Effect gebracht
und mit Nachdruck darüber gehalten werde.

Tit. V.

Conf. pr.
Instruct. §.
91. p. 10.

Von denen Fiscälischen Processen wie darinn zu verfahren, und von einigen bey den Inquisitionen eingeschlichenen Mängeln.

§. 1.

Weil Wir allergnädigst wollen daß die Fiscäle sowohl
die Inquisitions- als Civil-Processen mit genugsam
Grund und Wissenschaft anstellen, und mit gehörig-
er Legalität führen, niemand aber zur Ungebühr belästigt
seyn sollen. So muß

Zerstlich kein fiscalischer Bedienter bey Straffe der
Cassation sich unterstehen, eine General- oder Special-In-
quisition anzustellen, ehe und bevor er wohl überleget, ob
auch die Indicia so beschaffen, daß mit Grund einiger
Verdacht auf die Thäter fallen können: in specie aber
muß der Fiscalis wohl examiniren, wie die Denunciation
unterschrieben, ob Zeugen angegeben worden, welche von
dem denunciirten Facto Nachricht geben können &c.
Wann er nach seiner Pflicht und Gewissen glaubt, daß
die Denunciation zu einer General-Inquisition sich nicht
qualificire, muß er die Denunciation reponiren, auch
nie

niemahlen zu einer General-Inquisition ohne des Collegii Ordre schreiten.

Im Fall also ein rechtlicher Verdacht auf jemand fallen kan, muß Fiscalis die Indicia und Umstände dem Cammer-Gericht vortragen, welche den Fiscal ohne Aufenthalt darüber näher bescheiden soll.

Im übrigen sollen die Denuncianten, welche mit Grund etwas anzeigen, und darüber Beweis anzuführen wissen, das Denuncianten: Theil in denen Fällen da es nach denen Edikten verordnet, wie billig zu hoffen haben.

§. 2. Wann der Fiscal zweyten nach beschehener ^{vid. C. C. de a. 1751.} General-Untersuchung findet, daß nach Anleitung der Criminal-Ordnung die Indicia dergestalt beschaffen seyn, daß eine Special-Inquisition statt finden könne, so muß er dieselbe mit allen Umständen des Cammer-Gerichts denno schriftlich vortragen, und nähern Befehl darüber erwarten.

§. 3. Es müssen aber drittens die Fiscole so wohl als die decernirende Rätthe mit aller Behutsamkeit hierbei verfahren, damit niemand unschuldig mit fiscalischer Untersuchung und Strafe belegt, und folgendes an seinem guten Leumuth, ehrlichen Nahmen, zeitlichen Güthern, und Leib und Leben gefährdet werde. Sie müssen auch ferner vor allen Dingen des Corporis Delicti, in den Fällen in welchen es die Rechte erfordern, gewiß seyn, und sodann allererst auf die Special-Inquisition antreten oder erkennen. Vid. P. I. Tit. 6. §. 4.

§. 4. Würde viertens ein Fiscal oder Decernent hierunter sich übereilen, und ohne genugsame Anzeige eine Special-Inquisition veranlassen; Soll er seines Amtes verlustig declarirer werden, und dem Inquisiten allen Schaden und Kosten, wie er solche vermittelst Endes erhärten wird, erstatten.

§. 5. Es haben fünftens die Inquisiti selbst bishero ^{vid. C. C. de a. 1754.} auch dadurch die Inquisitionen-Processe aufgehalten, daß sie ohne Unterscheid defensionem pro avertenda zu su.^{n. 2.}

chen, und von denen Collegiis mehrentheils ohne Ueberlegung dazu amittiret zu werden pflegen: Wir ordnen und wollen daher, daß solthane Defensio alsdann nur statt habe, wann der Inquisit nach der Lehre Carpzovii *Part. 3. p. 115. n. 13.* erweisen will, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht zureichend seyn: Welche Defensio der Inquisite binnen vier Wochen sub pœna præclusi bringen muß.

conf. pr. Wann also das Delictum klar vor Augen lieget, oder
Instrukt. §. Indicia proxima vorhanden seyn; so kan er mit keiner
141. P. 30. Defensio pro avertenda gehöret werden, sondern er muß ohne ein Verhör darüber zu veranlassen, litem contestiren, wo wieder keine Protestation oder einiges Remedium verstatet werden soll.

§. 6. Insonderheit soll der Fiscal bey der Litis Contestation eines Inquisiti sich nicht zu genau an die bey der General-Inquisition entworffene Articul binden, sondern, nach Beschaffenheit der Aussage, aus dieser selbst die zu rechter Ergründung das Facti gereichende Articul von neuem formiren und fortsetzen: Zugleich aber auf dasjenige was zu des Inquisiti Defensio gereichet, mit Acht haben, und zu dem Ende bey denen Articuli und Zeugen-Verhören nöthigen fals ex officio interrogatoria machen, und, wann der Inquisite Defensional-Zeugen hat, ihn damit hören.

§. 7. Die nöthige Zeugen muß jede Obrigkeit, wann sie darum ersucht wird, bey 10 Rthlr. Strafe stellen, und sonst alle erforderliche Hülfe leisten.

vid. C. C.
des 1756.
n. 106.

§. 8. Gleichwie Wir sechsstens die Verschickung der Acten (weil dadurch die Processse so sehr verzögert werden) in genere verbotthen, also müssen auch in denen Criminal- und Fiscalischen Sachen, keine Acta mehr auf Universitäten verschicket, sondern es folgendergestalt gehalten werden:

Wann a) bey denen Aemtern und andern Unter-Ge-
richten eine Inquisition geführt worden, siche den in-
qui-

quirirenden Richter, wenn er die Rechte verstehet, oder einen Rechts-verständigen beendigten Justitiarium bestellet hat, frey, selbst zu sprechen, oder Acta an das Cammer-Gericht einzuschicken.

Lehternfalls muß h) der Präsident die Acta einem Criminal-Rath zuschreiben, in wichtigen Sachen einen Correferenten benennen, welcher binnen 8. und höchstens binnen 14. Tagen die Relation verfertigen, und bey dem Criminal-Senat daraus referiren soll.

Wann c) der Unterrichter selber gesprochen, und Inquisitus ulteriorem defensionem gesucht (welche er binnen 4. Wochen präclusivischer Frist einbringen muß,) soll der Richter ohnverzüglich Acta an das Cammer-Gericht mit der Defension einsenden, dieser aber solche denen Criminal Rätthen zu Abfassung eines Urtheils distribuiren.

Wann d) das erste Urtheil bey dem Criminal-Senat ausgesprochen worden, und der Inquisite ulteriorem defensionem bittet, so muß der Präsident Acta, mit der binnen 4 Wochen einzubringenden Defension, in dem zweyten Senat distribuiren.

Dieser Referente muß gleichfalls e) die Relation binnen 8, oder höchstens binnen 14 Tagen verfertigen, und das Urtheil abfassen, zugleich aber auch genau Achtung geben, ob die Inquisitio von dem Unterrichter oder Fiscal legaliter instruiet worden. vid. C.C. de a. 1751. n. 17.

Wann einige Hauptfehler dabey begangen, müssen die Referenten solche notiren, dem Judici & Fiscali inquirenti solche verweisen, und dieselbe dem Befinden nach jederzeit in 5 bis 10 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse condemniren.

Es muß auch f) nach einmahl gesuchter defensione ulteriori keine weitere Defension gesucht noch verstattet, sondern Acta müssen dem Unter-Richter oder Fiscal zur Publication der Urtheil remittiret werden.

vid. C. C. Es sollen auch g) dergleichen Urtheil nebst denen Acten
 des. 1756. nicht mehr zur Confirmation eingeschicket werden, in cri-
 n. 18. 49. mine laetæ Majestatis, saltæ monetæ, Todschlag, und
 & 67. mann auf die Tortur, oder Landes-Verweisung erkannt
 it. Con. in. des. 1758. worden.

n. 36. 37. Wann ein Delinquent blos zur Festungs-Arbeit con-
 it. Anhang demniret worden, dürfen nicht die Acta, sondern blos
 zum Cod. Wegen das Urtheil eingeschicket, und die Ordre an den Commen-

der Predi- danten zu Annehmung des Delinquenten gesucht werden.
 ger v. C. C. Wenn h) nach erfolgter Confirmation ulterior defen-

des. 1762. sio gesucht, und von dem Collegio abermahl erkant wird
 n. 35. soll das Urtheil wann es von der vorhergehenden Confir-

vid. C. C. mation abgethet, nebst denen Acten von neuem zur Con-
 des. 1756. firmation eingeschickt worden: Wann Confirmatoria er-
 n. 76. it. de folget, braucht es der weiteren Einsichtung nicht.
 an. 1759. n. 6.

conf. pr. §. 9. Im übrigen werden siebentes die Fiscäle und
 Instr. §. Unter-Richter auf die Criminal-Ordnung und die Edicta
 141. it. ad vom 12. Jul. 1732. und vom 9. Jan. 1736. verwiesen,
 g. 141. n. welche sie jederzeit vor Augen haben, bey Anstellung der
 3. p. 30. Inquisitionen alle Passiones und Privat-Absichten bey Seite
 setzen, und die Processen auf alle Wege beschleunigen, und
 zum Spruch befördern müssen.

§. 10. Noch sollen achtens die Fiscäle davor sorgen,
 daß, wann jemand in eine Geld-Strafe verurtheilet wird,
 derselbe nicht eher als bis er solche samt denen Kosten er-
 legt oder genugsame Caution bestellet, seines Arrestes er-
 lassen werde: Wann er aber Unvermögens halber die
 Strafe nicht bezahlen könnte, muß der Fiscal so fort da-
 von berichten.

§. 11. Schließlich stehet dem Collegio frey, zur Er-
 sparung der Kosten, sowol in den geringern Inquisitionen,
 als Fiscalischen Processen, denen in loco oder in der
 Nähe befindlichen Magistraten, Fiscalen, Advocaten &c.
 zu committiren, daß sie die Inquisiten oder Denuncian-
 ten ad Protocollum vernehmen, Zeugen abhören &c. und
 das Protocoll, Rotulus &c. binnen gewisser Zeit, bey
 Verlust ihrer Gebühren einschicken sollen. §. 12.

§. 12. Von denen Inquisition-Processen müssen die Fiscalische Processen wohl unterschieden werden, aller-
massen in diesen niemals inquisitorie, sondern per mo-
dum actionis civilis verfahren werden soll und muß.

vid. An-
hang zum
Cod.

Es gehören aber unter die Fiscalische Processen 1) die Delicta Leviora, wo keine Pœna Capitalis, sondern nur Pœna pecuniaria oder Gefängniß erkannt zu werden pflegt, als in geringen Diebstählen, Stupro, Adulterio simplici zwischen einem Ehe-Mann und lediger Weibs-Person, wann jemand in denen Königl. Holzungen gejaenet, Holz gehauen, und andere dergleichen Delicta. Besonders sollen die Fiscole nach Anleitung Unseres Rescripts declaratorii vom 9 May 1740 in Injurien-Sachen, wann solche nur verbalis gewesen, oder solche reales die nicht viel auf sich haben, und von denen Parthen selbst nicht gerügt werden, sich aller Action und Inquisition enthalten: Wann aber Parthen darüber klagen, bleibt denen Fiscalen unbenommen sich interveniendo darbey zu melden.

Im Fall aber die Verbal-Injurien in Kirchen und auf denen Gerichten begangen wären: Imgleichen wann die Real-Injurien auf öffentlicher Straßse oder in loco privilegiato vergehen, können die Fiscoles, wann auch die Parthenen nicht klagen, sich darnach erkundigen, und bey dem Collegio um Verhaltungs-Befehlansuchen, auch wann die Parthen Klage aufstellt, darbey interveniren.

In dergleichen Sachen muß der Richter dem Denunciatio causam citationis, und wann eine schriftliche Denunciation vorhanden, solche zugleich mit communiciren.

Es muß auch hierin kein ordentlicher Process verstatet, sondern die Sache bey einem summarischen Verhör abgethan werden, und hat der Fiscal wann die Strafe in lege determiniret ist, auf solche eigentlich mit Anführung des Edicts und des §. anzutragen: Wann solche nicht determiniret ist, muß das Collegium nach der Billigkeit, nach der Größe des Verbrechens, und nach dem Vermögen der Parthenen, die Strafe einrichten.

Es

Es ist auch in diesen Fällen nicht nöthig, daß der Denunciatus in Person erscheine, sondern es steht ihm frey, per Mandatarium sich zu stellen. Es muß aber dieser völlig instruiert erscheinen, massen unter dem Prætext, daß er nähere Instruction einholen müsse, die Decision der Haupt Sache nicht aufgehalten werden soll.

§. 13. Es gehöret auch II) zu denen Fiscälischen Processen, wann bey einer Civil-Sache dem Fisco anbefohlen wird, bey der Sache zu vigiliren, oder sein Amt zu thun, oder wann ihm die Nothdurst darbey reservirt wird. Nichtweniger wann er bey einem Privat-Process, wegen eines dabey versirenden Interesse Fisci, ohne Befehl interveniret.

Wann einem Fiscälischen Bedienten, auf eingelaufene Denunciation, befohlen wird sein Amt zu thun, so muß er solches nicht aussetzen, sondern höchstens binnen 8 Tagen, bey arbitrarier Strafe, was er thun soll exequiren.

vid. C. C. §. 14. Unter die Fiscälischen Processse werden auch
des 1752. III) gerechnet, wann Fiscus wegen der Regalien, oder
n. 76. & 84. Domainen-Güter, item wegen der Grenzen, und anderer die Königl. Aemter angehende Jurium jemanden in Anspruch nimmt. Es muß aber kein Fiscalis sich unterstellen in dergleichen Sachen eine Klage anzustellen, ohne sich durch einen schriftlichen Befehl von dem Collegio zu legitimiren.

Conf. pr. §. 15. Keinesweges gehören aber IV) zu denen Fiscälischen Processen, wann die Fiscäle der Städte, Magisträte, und Cämmereyen Jura defendiren, allermassen diese in denen Processen, welcher ihre Güter und Jura betreffen, nicht anders als Privati, und die Fiscäle bloß als deren Advocati angesehen und gehalten werden können; Dahero sie auch Stempel-Papier, die Sportuln bezahlen, und was sonst in causis privatorum ersodert wird, prästiren müssen.

vid. C. C. §. 16. Am wenigsten aber können V) promiscue als
des 1748. Fiscälische Processse angesehen werden, wann einem Pri-
vo. n. 57. vato

vato assistentia Fisci verstattet wird, sondern es muß distinguiret werden, ob der Privatus in ein wahres fiscalisches Recht succedere, folglich der Fiscus wegen eines wahren Juris Fiscalis dem Privato assistire, als z. E. wann der Landes-Herr dem Privato ein Lehn schenket, und die Agnati demselben viele Lehn-Schulden aufbürden wollen zc. In diesem Fall gehöret die Sache zu den Fiscalischen Processen.

Wann aber einem Privato, weil er abwesend, minor, furiosus &c. ist, oder wann einem Pio corpori die Assistentia Fisci verstattet wird, so ist es mera causa privata, worinn alles, was in andern causis privatis statuiet worden, observiret werden muß. Daher müssen der Causlen und dem Fiscal die Gebühren bezahlt werden.

Im Fall auch der Fiscal finden sollte daß dergleichen Assistenz zur Ungebühr geücht worden, und die Sache selbst nichts tauge, ist er schuldig mit seiner Vorstellung dagegen einzukommen. Wann er solches nicht thut, muß dem Befinden nach auf dessen Bestrafung erkannt werden. Conf. pr. Instruct. §. 96. p. 21.

§. 17. Ob nun schon in denen fiscalischen Processen Fiscus von dem Stempel und Sporteln frey ist, auch ihm alles ex officio communiciret und ausgefertigt werden muß; so müssen die Fiscalen sich dennoch wie andere Advocaten nach denen Ordnungen achten, und zu dem Ende vor Anstellung der Action alles dasjenige beobachten was oben P. I. T. 14. §. 1. & seq. denen Advocaten vorgeschrieben worden, insonderheit müssen sie von denen Cammer-Ämtern, und andern in deren Namen Sie fiscaliter agiren, die benöthigte Nachrichten aus denen Erb Registern, Recessen, Vergleichen, alten Acten zc. einziehen.

Es müssen auch die Beamten dasjenige was zu Unserer Ämter-Rechten gehöret in guter Ordnung und bereit halten, und denen Fiscalen jederzeit die nöthige Information erteilen, oder, wann sie darunter säumig seyn, Bestrafung erwarten Uebri

Uebrigens seyn die Fiscäle schuldig richtige und völlige Manual-Acta zu halten, damit sie nicht nöthig haben bey allen Fällen die Judicial-Acta nachzusehen.

Es müssen die Fiscäle auch die ange setzte Termine gehörig abwarten, und keine unnöthige Dilationes suchen. Wann Sie selber die Sache nicht abwarten können, insonderheit bey Inquisitionen müssen Sie jederzeit bey 2 Rthlr. Strafe einen andern Fiscal substituiren, und committenti Collegio solches anzeigen.

Wann sie hierunter etwas versäumen und contumaci- ret werden, soll die Entschuldigung wegen ihrer Amtes- Geschäfte nicht angenommen, sondern in contumaciam verfahren, oder wann sie dieservwegen Restitution suchen, jederzeit in expensas termini circumducti ex propriis condemnirt, und sonst nach befinden bestraft werden.

§. 18. Wann 1) die Fiscäle in Inquisitionen und andern fiscalischen Sachen, wider die Rechte, Acta und diese Ordnung etwas suchen oder schreiben, sollen sie jedesmahl mit denen darin gesetzten Strafen belegt werden.

2) Wann sie eine ungerechte fiscalische Sache defendiren, und solche wieder besser Wissen und Gewissen durch alle Instanzen durchtreiben, müssen sie allezeit in die Unkosten ex propriis condemnirt werden.

Wermassen dieselbe 3) wann die Sache gar keinen Grund hat, die Action gar nicht anstellen, oder wann ein Dubium dabey ist, bey dem Collegio anfragen; die Rationes pro & contra anführen, und Verhaltungs-Befehl erwarten müssen.

Wann ihm auch höhern Orts eine Sache aufgetragen wird die er sich nach denen Rechten auszuführen nicht getrauet, muß er dargegen berichten, und Vorstellung thun.

Wann 4) der Fiscal in zweifelhafter Sache in der ersten Instantz verliert, muß er ohne wichtige Ursachen keine weitere Instantz suchen, sondern dem Collegio allens fals vorstellen, daß er sich nicht getraue mit der Sache fortzukommen.

Im Fall 5) das Collegium dem ohngeacht ihm anbesiehet, die Instantz fortzusetzen, und die erste Sententz confirmiret, auch Fiscus in die Kosten condemnirt würde, soll das Collegium, und in specie der Decernent die Kosten ex propriis bezahlen, auch kein weiteres Remedium contra duas conformes verstatet werden, und muß vielmehr Fiscus dem Reo absoluto assistiren.

Allermassen Wir 6) vermittelst einer besondern Ordre ^{vid. C. C. de a. 1716. o. 61. 62. 72. wegen der Poss. von 1740} bereits positive declariret haben, wie Wir durchaus nicht wollen, daß Unsere Unterthanen, und insonderheit die von Adel, von denen Fiscalen chicanniret, und mit Processen fatigiret werden, auch zu dem Ende Unserm General-Direktorio fund gemacht haben, daß in Zukunft die von Adel, wann sie gewisse Funda oder Gerechtigkeiten, es haben solche Nahmen wie sie wollen, würcklich non vi non clam nec precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinerlei Prætext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr sie bey ihrer Possession mit Nachdruck maintainiret werden sollen.

Wir haben Uns auch 7) in Unserer, wegen der Kanterschen Grenz-Sache abgelassenen Cabiners-Ordre unser Landes: väterlich dahin erkläret, daß, wann es eine Kleinigkeit betrifft, Wir lieber etwas verlihren, als Unsere getreue Unterthanen mit Processen belästigen wollen; weil Unserm Interesse, wann Wir verlihren, ein Weniges abgeht, dahingegen Unsere Vasallen und Unterthanen, welche Uns ohnedem mit Gut und Blut unter die Arme greifen, öfters totaliter durch dergleichen Processen ruiniret werden.

Es verstehet sich aber von selbst, daß, wann jemand schon bey der Possession geschügt wird, dennoch das Petitorium dem Fisco offen bleibe: Wann aber sich hienächst äußert, daß der Fiscus frivole agirt habe, muß er mit Verlust seiner Gebühren nachdrücklich bestraft werden.

Unterdessen müssen die Fiscäle darauf acht geben daß währenddem Proceß das streitige Guth nicht deteriorit, sonderlich die Holsung civiliter gebraucht, und die Excesse sofort untersucht und remedirt werden.

§. 19. Mit denen Remediis soll es in Causis Fiscali-bus, wie in andern Civil-Sachen gehalten werden, wovon oben *Part. II. Tit. 7.* Vernehmung geschehen.

§. 20. Im übrigen muß dem Filco gleiches Recht mit denen Privatis angedeyen, und wann demselben nach den gemeinen und Landes-Rechten etwas vorzügliches beygelegt ist, solches ihm keinesweges versagt und entzogen werden.

Es müssen daher sowohl die Uns denen Rechten nach zustehende sämtliche jura fiscalia, in confiscationen, caduquen, vacanten, Herren losen Güthern, Geld-Bussen und Straffen, Juden-Schutz-Geldern, Abschoss und Abzug, unzulässigen Wuchern *ic.* als auch dem Filco dasjenige worzu er circa processum vorzüglich berechtiget ist (worunter aber das ungerechte brocardium, quod princeps non litiget nisi in possessione constitutus, nicht gehöret) nach wie vor angedeyen.

§. 21. Gleichwie Wir schließlic den Advocaten verbothen haben einige Gebühren, sie mögen Mahnen haben wie sie wollen, von denen Partheyen zu fordern oder zu nehmen; Also wollen Wir solches Verboth auch auf die Fiscäle extendiren, dergestalt, daß sie weder bey den Inquisitionen noch bey denen fiscalischen Processen, weder directe noch per indirectum, etwas während Proceß, bey Strafe der Cassation und anderer Leibess-Strafe nehmen, sondern bey Endigung einer jeden Instantz ihre Liquidation ad Acta geben sollen, welche hienächst, wie oben bey denen Advocaten verordnet worden, von denen Referenten in dem Urtheil moderirt und festgesetzt, auch demselben wann der Gegentheil Temere litigiret, die Unkosten zuerkannt werden müssen.

Wann der Proceß völlig zum Ende, soll dem Fiscali zu seinen Gebühren, allenfalls mediante executione, und ohne Kosten verholffen werden.

Tit. VI.

Von denen Commissionen und wie dabey zu verfahren.

conf. pr.
Instru. 2. §.
126. 127.
P. 27.

§. I.

Die bisherige Commissionen sind nicht eine von denen geringsten Land-Plagen unserer Chur-Märckischen Länder gewesen, weil ohngeacht aller so deutlich und nachdrücklichen Ordnungen Unsere arme Unterthanen, insonderheit die Pia Corpora dem Raub einiger Gewissenlosen Räte exponiret, und durch die abgedrungene unerschwingliche Kosten zum Theil ruiniret worden.

Wir haben dahero nochmahls nöthig gefunden alle wegen der Commissionen in Unsern Landen gemachte Ordnungen zusammen zu fassen, solche zu erläutern, und darin durch eine ewige Verfassung fest zu setzen:

- 1) Wann Commissionen statt haben sollen.
- 2) Was vor Personen die Commissionen aufzutragen.
- 3) Wie bey Commissionen zu verfahren.
- 4) Wie es mit denen Dieten derer Commissarien zu halten.

SECTIO I.

Wann Commissionen statt haben sollen.

§. 2.

Die Commissionen können nur in folgenden Fällen verstatet werden: ibidem.

- a) Wann jemand, ehe und bevor er sich bey einem Gerichte meldet, bey seinen Obern um Anordnung einer Commission bittet, in der Meynung dadurch klärer aus der Sache zu kommen, in diesem Fall

Es

bet

het dem Richter frey *ex officio* einen oder zwey Commissarios zu benennen, welche die Partheyen mit ihrer Nothdurft hören, und entweder durch einen rechtlichen Spruch die Sache decidiren, oder an das Collegium cum voto referiren sollen.

- b) Wann beyde Theile in *possessorio summariissimo* versiren, und durch die bey mündlichen Vorträgen *ad Acta* gebrachte Bescheinigungen, der *Locus Controversus*, oder auch dasjenige über dessen Possession die Frage ist, nicht eigentlich und vollkommen geurtheilet werden kann.
- c) Wann ein Beweis *per ocularem inspectionem* angetreten wird.
- d) Wann Zeugen abzuhören, so wegen Entlegenheit, Schwachheit, oder Alters ihr Zeugniß in ordentlichen Gericht nicht ablegen können.
- e) Wann eine Berechnung zwischen beyden Theilen vorzunehmen.
- f) Wann *Documenta* zu *collationiren* oder zu *vidimiren*, so ohne Gefahr, oder erheblicher Umständen halber, in das Gericht zu bringen bedenklich.
- g) Wann *Testamenta Judicialia* aufzunehmen, und Testator wegen Schwachheit, Alters, Standes, oder anderer Ursachen wegen im Gericht persönlich nicht erscheinen kann.
- h) Wann *Juramenta* erkannt worden, und der, oder diejenige, so selbige zu leisten haben, im Gericht deshalb zu erscheinen nicht gehalten, oder sonst nach Ermessen des Richters davon *excusiret* sind, oder auch
- i) Wann bey den ordentlichen Gerichten der Proceß über ein Jahr gewähret, und durch die Chicanen der Advocaten, oder Nachlässigkeit der Gerichte in solche Weisläufigkeit und Confusion gesetzt worden, daß die Sache eine nähere und höhere Einsicht erfordert, so können *Acta avociret* und einer Commission übergeben werden.

k) Wann

k) Wann sonst etwas vorkommt, so nach Ermessen des Richters nicht anders als durch Commission expediret werden kann; Wann z. E. bey Reluicion eines Guths, Meliorationes und Deteriorationis zu untersuchen und zu taxiren, der Werth eines Grund-Stückes auszumachen, Güther unter Brüdern oder andern zu theilen, streitige Grenzen zu reguliren, Allodium a feudo zu separiren; Item in Bau- und Hütungs-Sachen.

§. 3. Hingegen soll keine Sache so bereits Rechtshängig, wider der andern Parthey willen, von dem Foro in welchem beyde Theile Litem contestiret, und dadurch des Gerichts Erkenntniß sich unterworfen haben, abgezogen, und zu einer besondern Commission zum Erkenntniß in der Haupt-Sache verwiesen werden, es wäre denn, daß dieselbe wie vorhin gemeldet, binnen einem Jahr bey denen ordentlichen Gerichten nicht abgethan worden.

§. 4. Wie dann auch in Sachen so per judicata abgemacht worden, oder auch bereits auf der Execution beruhen, keine Commission statt haben solle.

§. 5. Wann auch die Partheyen bey Uns immediate Commissiones suchen und erhalten, so haben Wir durch Unser aus eigener Bewegung unterm 17ten September 1746. ertheilte Declaration, als ein beständiges Principium Regulativum festgesetzt, daß, wann Wir an Unsere Ministres vom Justitz-Departement, oder an Unsere Justitz-Collegia, dergleichen Ordres zu Anordnung einer Commission ertheilen, solche nur in denen vorangeführten Fällen statt haben sollen.

Wann aber in einer Sache, welche rechtshängig ist, und nicht verschleppt wird, oder auf den Spruch steht, oder gar schon abgethan und rechtskräftig worden ist, eine Commission von Uns veranlasset wird, so muß Unsere Cabinets-Ordre als sub & obrepirt gehalten, die Commission keinesweges verstattet, sondern der Supplicant schlechterdings abgewiesen werden.

§. 6. Im Fall auch jemand diesem ohngeacht eine Commission in dergleichen Fällen verschleichen sollte, und der Gegentheil sich einlassen müste, so soll diesem solches nicht präjudiciren, sondern alles was zu seinem Präjudiz von der Commission veranlaßet worden, dergestalt null und nichtig seyn, daß auch kein Præscriptio, vielweniger exceptio rei judicatae dargegen statt finden, sondern der Gegentheil quovis tempore, ohne Proceß, mediante executione wieder in dem vorigen Besiß und Stand cum omni causa, und allen verursachten Kosten, prævio juramento in litem gesetzt werden solle. Gestalten Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrante, oder dessen Erben nimmermehr sicher dabey seyn sollen.

§. 7. Es soll auch der Concipient, welcher das Memorial worinn Commissio gesucht worden verfertigt, und der Advocat oder Consulent welcher solches unterschrieben, in solidum von allen verursachten Schaden haften, und überdem nach Proportion des verursachten Schadens dem Fisco 200 bis 500 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 8. Der Commissarius aber selbst ist schuldig in dergleichen Fällen vorläufig an Uns immediate zu berichten, daß die Commissio wider die von Uns wohlbedachtlich gemachte Einrichtung laufe, und der Impetrante und seine Erben nimmermehr sicher seyn könne, auch nähere Ordre darauf erwarten; Wann er solches unterläßt, muß er gleichfalls in solidum vor allen Schaden stehen.

§. 9. Damit auch der leidende Theil bey Vindication seines Rechtes keine Unkosten tragen dürfe, wollen Wir ihm Assistentiam Fisci contra quoscunque, nebst der Freyheit von allen Sportuln verstatken.

SECTIO II.

Was für Personen die Commissiones aufzutragen.

§. 10.

Es sollen zu Commissariis keine Leute genommen werden, als welche wegen ihrer guten Aufführung, Redlichkeit, Wissenschaft und Erfahrung bekannt seyn. Insbesondere aber sollen in Sachen, welche eine Quaestionem Juris betreffen, oder dahin einschlagen, als bey Auseinandersetzung der Partheyen, Liquidationen &c. keine andre als der Rechten erfahrene genommen werden: Welches auch bey Abhörnung der Zeugen in wichtigen Sachen zu beobachten. Weil der Commissarius öfters wegen der sich bey der Aussage ereignenden rechtlichen Umstände, verschiedene Neben-Fragen formiren muß &c. Und dieses um so viel mehr, weil genugsame Gelahrte Subjecta in denen benachbahrten Städten sich finden: dahero dann auch die Aufnehmung derer Testamenten in denen Städten, blos denen Rechtsgelahrten committirt werden soll. conf. pr.
Instru. §.
98. p. 21.

§. 11. Weil Unsere Cammer-Gerichts-Räthe keine andere Chargen und Neben-Geschäfte übernehmen, sondern ihre einzige Intention auf eine solide und rechtliche Administration der Justitz, und deren Beschleunigung richten sollen, so können Wir auch nicht verstaten, daß dieselbe mit auswärtigen Commissionen sich beladen, und die schwere Arbeit im Collegio versäumen sollen.

§. 12. Es sollen daher Unsere Cammer-Gerichts-Räthe keine Commissiones, welche auf dem Lande abgethan werden müssen, übernehmen, sondern es können die Referendarii, Auscultatores, oder die benachbarte Bürgermeister, Syndici, Justitiiarii; Im übrigen aber wann Inventarien oder Rechnungen aufzunehmen, Aestimatio- nes zu verfertigen, in geringen Sachen Zeugen abzuhö- ren,

conf. pr. ren, Eyde abzunehmen, auch Testamente ausser denen
 Instr. §. 98. Städten auf dem Lande aufzunehmen seyn, tüchtige No-
 p. 21. tarii darzu genommen werden.

ib. §. 129. §. 13. Es sollen aber die Commissarii nicht mehr von
 p. 28. denen Partheyen vorgeschlagen, sondern von dem Colle-
 gio per majora ex officio benannt werden. Es wäre
 denn daß beyde Theile auf einen Commissarium compro-
 mittiren, welchenfalls derselbe schlechterdings confirmiret
 werden muß.

§. 14. Wann es auf eine Taxe der Güther, deren
 Melioration oder Deterioration, bey Reluition oder Thei-
 lung derselben, bey Verpachtungen &c. ankommt, muß
 jederzeit ein Oeconomie-verständiger Beamter oder Ver-
 walter des benachbarten Orts der Commission zugegeben,
 und dadurch die Receptiones Taxæ vermieden werden.

conf. pr. §. 15. Wie denn auch in Fällen, da artis peritos bey
 Instr. u. §. der Commission zu gebrauchen nöthig, dieselbe von den
 128. p. 28. Commissariis auf der Interessenten Kosten erfordert, und
 beendiget werden müssen.

Gestalten dann in specie in Rechnungs- und Hand-
 lungs-Sachen, gewisse in der Rechnung erfahrene Notarii
 oder Kauf- und Handels-Leute, wann die Commissarii es
 nöthig finden, ex officio mit zugezogen werden sollen.

Diese Artis periti müssen ihr Gutachten blos über die
 Facta, worüber sie befragt werden, abstatten.

SECTIO III.

Wie bey denen Commissionen zu verfahren.

§. 16.

Wann eine Commission per Sententiam oder Decre-
 tum erkannt wird, muß das Commissoriale ohn-
 verzüglich expediret, und, wann zwey oder mehr Com-
 missarii benennet worden, das Commissoriale zwey oder
 drey-mahl ausgefertigt werden, damit die Commissarii sich
 desto geschwinder eines Termins vereinigen können.

§. 17. Es muß auch jedesmal den Commissariis ^{conf. pr.} nach Beschaffenheit der Sachen eine gewisse Zeit vorge- ^{Instru. §.} schreiben werden, binnen welcher sie die Commission ex- ^{140. p. 30.} pediren und davon referiren sollen, mit der Verwarnung, daß wann sie darunter säumig seyn werden, sie ihrer Gebühren für verlustig erkläret werden sollen.

Wann die Zeit verstrichen, muß der Advocat des Extrahenten ein Excitatorium (welchem allezeit eine Commination von 10 Rthlr. Strafe beizufügen) suchen, oder gewärtigen, daß er der Gebühren des ganzen Processus verlustig gehen solle.

§. 18. Der benannte Commissarius ist schuldig dergleichen Commissiones zu übernehmen; es wäre dann daß er legale Ursachen hätte solche zu depreciren: In welchem Fall derselbe solches binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali des Cammer-Gerichts so wohl als beyden Partheyen bey 10 Rthlr. Strafe notificiren muß, damit bey Zeiten ein anderer Commissarius an seinen Platz ernennet, und die Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge.

§. 19. Wann Commissio zu Abnahme erkannter Ehre, Aufnehmung eines Testamenti, oder dergleichen Verrichtungen wo keine Contradiktion vor der Hand sich hervor thut, angeordnet wird, so braucht es keiner besondern Instruction: wann aber die Sache so beschaffen ist, daß es zur Contradiktion kommen dürfte, so muß hauptsächlich exprimiret werden, ob die Commissarii facultatem decidendi oder bloß referendi haben sollen. Es muß auch den Commissariis deutlich vorgeschrieben werden, was sie thun und unterlassen sollen; weil die Erfahrung lehret, daß wann den Commissariis und ihren Verrichtungen keine Schranken gesetzt werden, unzählige Unordnungen und Illegalitäten daher entstehen.

§. 20. Die Commissarii müssen nach erhaltenem Commissoriali binnen drey Tagen, wann sie in einem Orte wohnen, (sonst aber binnen acht Tagen) sich eines Ter-

mini vereinigen, die Citation zusammen unterschreiben, alle Interessenten gehörig citiren, und dahin sehen daß die Insinuation richtig geschehe, und Documentum-Insinuationis in Termino ad Acta gebracht werde.

§. 21. Es können Commissarii auch ohne Requisition derer Unter-Gerichte dergleichen Citaciones an die Parthenen abgehen lassen; wiewohl solches oft dazu dienen kan, damit die Gerichts-Herren die Parthenen oder die Zeugen anhalten, sich in Termino zu stellen.

§. 22. Wann der eine Theil dem andern Theil notificiret, daß er prorogationem Termini gesucht, und er nicht nöthig habe vor der Commission zu erscheinen, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen den Termin abzuwarten, wann ihm nebst der Abkündigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concessae, wenigsten drey Tage vor dem Termino vorgezeigt wird. Wann also nachhero die Prorogation insinuiret wird, müssen demselben, wann er schon einige Kosten verwandt, expensae termini erstattet werden.

§. 23. Wann zwey oder mehr Commissarii benennet worden, und der eine in dem beliebten Termino nicht erscheinet, können die übrigen den Actum verrichten, wann schon die Clausula samt und sonders nicht in dem Commissoriali enthalten ist.

§. 24. Die Commissarii sollen sich künftig keines Commissions-Secretarii oder Notarii weiter bedienen, noch denen Parthenen unnöthige Kosten dadurch verursachen, sondern sie müssen die Protocolla, und was sonst zu thun ist, wie in Unsern übrigen Provinzen geschieht, selber schreiben.

§. 25. Die Commissarii müssen von Morgens um 8 Uhr an, bis um 12 Uhr arbeiten, und des Nachmittags continuiren, damit denen armen Unterthanen die Kosten auf alle Wege menagiret werden.

§. 26. Vor allen Dingen müssen sie die Güte inter partes versuchen, und wann solche Platz greifet, ein richtiges

niges Protocoll darüber halten, solches von denen Partheien unterschreiben lassen, den Vergleich ausfertigen, und Copiam davon ihrem Bericht beylegen.

§. 27. Wann jemand schuldig erkannt wird Rechnung abzulegen, und ein Commissarius benennet worden vor welchem die Abnahme der Rechnung geschehen soll, so muß es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 28. Zuvörderst sind alle Administratores fremder Güter, als Tutores, Curatores, Sequestri, Cassens Bediente &c. schuldig Rechnung abzulegen, und sollen dieselbe nicht eher bis solches geschehen, und sie den Bestand abgetragen, auch alle Rechnungs-Belege ausgewantwortet habe, ihres Officii halber quitiret werden.

§. 29. Der Rechnungs-Führer muß am Ende seiner Rechnung die ganze Summe der Einnahme und Ausgabe, auch des Restes richtig verzeichnen, und wann die Einnahme sich höher als die Ausgabe beläuft, steht dem Gegentheil frey, mit Vorbehalt seiner Exceptionen wegen des Bestandes, Executoriales zu suchen.

§. 30. Wann verschiedene Personen bey einer Rechnung eodem modo interessiret seyn, müssen dieselbe communem mandatarium bestellen: würden sie sich aber hierunter nicht vergleichen, so steht zwar einem jeden frey einen besondern Mandatarium auf seine Kosten zu bestellen, solchensals aber darf nur einem unter ihnen die Abschrift der Rechnungen und Beyslagen communiciret werden.

§. 31. Wann hingegen die Interessenten verschiedene Jura dabey zu beobachten haben, muß der Rechnungs-Führer jedem eine Abschrift communiciren.

§. 32. Der Commissarius muß die Rechnung von Post zu Post durchgehen, beyde Theile über jeden Punkt ad duplicas usque, wann es nöthig, hören, die Güte zugleich versuchen, die liquide Posten von denen illiquiden separiren, eine jede in gewisse Classes und Numeros bringen, und ein End-Urtheil darüber abfassen.

§. 33. In dem Endurtheil, so über eine streitige Rechnung ergeht, sollen die Einnahme und Ausgabe, und Bestand, dafern sich einer findet, specifico ausgedruckt und gesetzt werden.

§. 34. Wann jemand durch dieses per sententiam festgesetzte Liquidum graviret zu seyn vermeynet, stehet demselben frey intra decendium ein Remedium zu interponiren und binnen vier Wochen die Justification bey dem Cammer:Gericht einzubringen, worauf ein neuer Commissarius bestellet werden soll, welcher in Gegenwart des vorigen Commissarii die Rechnung revidiren soll.

§. 35. Wann diese Revisores mit denen vorigen einig seyn, soll weiter keine Revisio verstattet werden. Im Fall sie aber dissentiren, muß das Protocoll dem Cammer:Gerichte eingesandt, derselben die Decision überlassen, und davon keine weitere Remedia verstattet werden.

§. 36. Wann bloß ein Error Calculi gegen das Commissariische Liquidum angegeben, und einiger massen bescheiniget wird, (welches auch in ipsa executione geschehen kan) soll die Berechnung zwar von neuem angelegt, und, wie in §. præced. verordnet, darin verfahren, in den übrigen Punkten aber, und in dem liquiden Quanto, die Execution veranlasset werden.

§. 37. Wie die Commissarii bey Aufnehmung eines Zeugen:Verhörs, oder bey Estimation eines Guths zu verfahren, darvon ist oben P. 3. T. 38. §. 40. seq. und Tit. 41. §. 43. gehandelt worden.

§. 38. Die Commissarii, Landmesser, Taxatores, können die Rotulos, Berichte, Taxen und Charten, unter dem Prætext nicht bezahlter Gebühren, nicht an sich behalten, sondern müssen bey 10 Rthlr. Straffe dieselbe ex officio einsenden, und ihre Gebühren davor prævia liquidatione & moderatione aus der Sportul-Cassen erwarten.

§. 39. Wann nach gehaltener Commission der commissarische Bericht einläuft, muß derselbe durch den Tagetzettel publiciret werden. Die Parthenen aber müssen bey dem Constitutioniren das Benöthigte weiter besorgen, und wann darüber verhandelt werden muß, Terminum dazu ausbitten.

§. 40. Wann eine Commission verstattet wird, ehe und bevor die Sache rechtshängig ist, und die Commissarii ein Urtheil in der Sache sprechen, so sollen die Remedia (wann auch schon die Commission von uns immediate angeordnet und das Urtheil von Uns confirmiret worden) an das Cammer-Gericht und dessen zweyten SENAT, und so weiter an den dritten SENAT gehen.

Wann aber eine rechtshängige Sache ob neglectam vel protractam justitiam von einem Senat des Cammer-Gerichts ab: und zur Commission gezogen wird, gehen die Remedia vom dem commissarischen Urtheil an die folgende Instanz.

§. 41. Wann der Commissarius etwas versiehet, und die Commission nicht nach der ihm ertheilten Instruction verrichtet, folglich dieselbe wiederholet, und z. E. Repetitio einer Estimation und Taxæ, oder eines Zeugen-Verhörs geschehen muß, soll solches auf des Commissarii Kosten geschehen, derselbe auch schuldig seyn beyden Theilen die auf vorige Commission verwandte Kosten zu erstatten, und überdem die erhaltene Gebühren zur Sportul-Casse zu liefern.

Würde der Präsident und das Collegium hierunter nachsehen, und den Commissarium nicht mit aller Rigueur zur Restitution anhalten, auch darüber geklagt werden, so wollen Wir die liquidirte Kosten von denen Besoldungen beytreiben lassen, und überdem Uns die Abnung gegen das Collegium vorbehalten.

§. 42. Schließlich müssen Commissarii gedencken, daß sie Richter zwischen beyden Parthenen seyn, und vor Gottes gerechtem Richter: Stuhl Rechenschaft von ihrem Verfaß:

Verfahren geben, folglich keinem Theil mehr als den andern, wie solches bishero vielfältig geschehen, favorisiren, vielmehr einem Theil Consilia, gegen den andern geben müssen.

§. 43. Die Acta müssen Commissarii nach vollzogener Commission bey Abstattung des Berichts, bey 5 Rthl. Strafe, jederzeit wieder zur Registratur geben, damit dieselbe nicht zerstreuet, oder gar verlohren werden.

SECTIO IV.

Von denen Diäten derer Commissarien.

§. 44.

conf. pr.
Instruct. §.
15. P. 5.
it. 152.
p. 28.
it. preuß.
Sportul-
Reglement
§. 3. Die Commissarii müssen bey Strafe der Cassation kein Honorarium von denen Partheyen, neque per directum, neque per indirectum, weder vor, noch nach gehaltener Commission, fodern, oder nehmen, sondern ihre Diäten à 2 Rthlr. per Tag aus der Sportul-Casse erwarten, jedoch seyn die Partheyen schuldig denen Commissariis freye Fuhr zu verschaffen.

§. 45. Diese Diäten sollen ihnen, wann sie nebst ihrem Bericht die Liquidation übergeben, und solche bedürftigen falls moderiret worden, aus gedachter Casse angewiesen werden.

§. 46. Ausser diesen 2 Rthlr. sollen sie weder vor Essen, noch vor Quartier, noch vor einen Wagen, noch vor Abstattung oder Abschreibung des Berichts und der Protocollen das geringste pretendiren, sondern wann sie an dem Ort unbekannt seyn, können sie bey Aufsehung des Termins dem Extrahenten Aufstade thun, das Quartier auf der Commissarien Kosten, in loco Commissionis zu bestellen.

Sie müssen auch bey Verlust ihres Honorarii bey keinem Theil logiren, essen, oder von denenselben Ess- und Waaren annehmen, sondern wann an den Ort kein Wirthshaus oder Krug zu finden, in der nächsten Stadt oder Dorf sich logiren.

§. 47.

§. 47. Sie müssen ihrer Liquidation jederzeit an Eydes statt beyfügen, daß sie keine andere Commissiones während der Abwesenheit verrichtet haben: Allermassen unbillig seyn würde auf einer Reise die Kosten zweyen Parthenen anzuschreiben, sondern sie müssen solchenfalls die Reise-Kosten, und Diäten einer jeden Parthey bloß pro rata anrechnen.

Wann ihnen auch während der Commission eine neue Sache an demselben Ort committiret wird, sollen keine andere Diäten von denen bey dieser neuen Commission interessirenden Parthenen gezahlt werden, als nur für die Zeit die dazu angewant worden.

§. 48. Commissarii müssen auch anzeigen wie viel Tage sie auf der Hin- und Rückreise, auch in loco zugebracht; und dieser endlichen Versicherung weiter beyfügen, daß sie die Commission nicht haben in weniger Tagen zu Ende bringen können.

§. 49. Wann einem Referendario, Bürgermeister, vid. C. C. Syndico &c. eine Commission aufgetragen wird, soll derselbe nebst freyer Fuhr 2 Flor. die Notarii aber (weil ihnen nur geringe Sachen aufgetragen werden sollen) 1 Kthlr. aus der Sportul-Casse haben, auch bey Straffe der Cassation nichts weiter von denen Parthenen nehmen oder fodern; Er muß aber gleichfals die vorhin §. 36. & 37. gemeldete Versicherung beyfügen.

§. 50. Diese vorgeschlossene Diäten müssen der Parthey, welche die Commission extrahiret, von dem Cammer-Gericht angeschrieben, und von derselben wie die andere Gebühren abgefodert, und beygetrieben werden.

§. 51. Wann ex officio eine Commission ohne Ansuchen der Parthenen erkant wird, müssen beyde Theile interim die Kosten entrichten:

Ben Entscheidung der Haupt-Sache aber müssen sie das Erkantniß, wer dieselbe zu tragen schuldig, erwarten.

Tit. VII.

Wie bey Versuchung der Güte zu
verfahren.

§. 1.

Wegen **E**s soll vor allen Dingen gleich bey Anfang des Pro-
cesses, ehe die Partheyen in eine Verbitterung ge-
rathen, die Güte versucht, und alle Mühe angewandt wer-
den, die Sache zu vergleichen.

an. 1762.
n. 32.
conf. pr.
Instruct.
§. 142.
P. 31. §. 2. Zu dem Ende sollen jederzeit bey der ersten Citation die Partheyen ermahnet werden, in Person, oder durch einen zur gütlichen Handlung genugsam instruirten Bevollmächtigten, zu erscheinen, mit dem Befügen, daß die Güte versucht werden, und beyde Theile sich den Tag vor dem Termino bey dem Präsidenten melden sollen.

§. 3. Wann die Partheyen in Person erscheinen, muß der Präsident einen oder ein Paar Råthe deputiren, welche die Sache in der Neben-Stube ohne Advocaten vornehmen, beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören, ihre Documenta und Brieffschaften nachsehen, den ganzen Process ex officio instruiren, ein förmliches Protocoll darüber halten, und solches denen Partheyen vorlesen müssen.

§. 4. Wann der Commissarius solchergestalt die völlige Information eingenommen, muß er Vorschläge zur Güte thun, auch wann es nöthig die Advocaten, wann sie vorhanden, mit zu ziehen, und wann die Hauptsache selbst nicht abgethan werden kan, wenigstens die Kleinigkeiten vergleichen, und die Incident-Puncten coupiren.

§. 5. In Entstehung der Güte, muß der Commissarius beyden Advocaten Auflage thun die Sache von 3. zu 3. oder von 8. zu 8 Tagen loco oralis zu verhandeln.

Er muß aber auch zugleich sein gehaltenes Protocoll ad Acta geben, und darin verzeichnen, was für Vor-
schläge

schläge geschehen, und welcher Advocat oder Parthey solche nicht annehmen wollen.

§. 6. Wann bey dem künftigen Urtheil derjenige Theil, welcher den Vergleich refusiret, verliethret, oder noch weniger, als ihm durch den Vergleich refusiret worden, erhält, so soll er allezeit dem Gegentheile die Kosten erstatten, der Advocat aber, welcher den Vergleich abgerathen, seine Gebühren verliethren, welche der Sportul-Casse zugesprochen werden müssen.

§. 7. Wann Remedia gegen das Urtheil eingewandt werden, muß derselbe Rath nochmals die Güte unter denen Advocaten versuchen, in deren Entstehung aber durch ein kurzes Protocoll, was für Vorschläge geschehen, und welche Parthey oder Advocat dem Vergleich entgegen gewesen, notiren, und denen Acten beylegen, hiernächst denen Remediis ihren Lauff lassen, der künftige Referent aber muß ratione der Kosten sich nach dem vorhergehenden Spcho richten.

§. 8. Wann auch die Referenten, oder andere Rätthe, in progressu litis die Güte versuchen wollen, soll ihnen solches ebenfalls frey stehen.

§. 9. Weil aber die größte Billigkeit erfordert, daß die Rätthe, welche dergleichen Mühe übernommen, und die Advocaten, welche denen Partheyen dazu anrathen, eine zulängliche Belohnung bekommen, so soll es damit folgender gestalt gehalten werden:

Vid. C.C.
de a. 1752.
n. 67.
conf. pr.
Instr. §. 90.
p. 20. it.
136. p. 29.

Wann 1) die Sache 100 Rthlr. und darunter beträgt, soll der Rath nichts dafür nehmen; der Advocat aber seine Termins-Gebühren à 2 Rthlr. und die Sportuln-Casse wegen Ausfertigung des Vergleichs von jeder Parthey 1 Rthlr. nehmen.

Wann 2) die Sache über 100. bis 500 Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil 2 Rthlr. jeder Advocat aber von seiner Parthey 4 Rthlr. und die Sportuln-Casse wegen auszufertigenden Vergleich von jedem Parth nicht mehr als 1 Rthlr. nehmen.

Wann

Wann 3) die Sache über 500 Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil 4 Rthlr. jeder Advocat von seiner Parthey 6 Rthlr. die Sportuln-Casse aber vor Ausfertigung des Vergleichs von jedem Parth 2 Rthlr. nehmen.

Wann die Summe 1000. und mehr Rthlr. beträgt, soll denen Rätthen und Advocaten überdem von jedem 1000. noch 2 Rthlr. und der Sportuln-Casse 1 Rthlr. zugebilliget werden.

§. 10. Ob Wir nun zwar gerne sehen, wann eine Sache in der Güte verglichen wird, so müssen dennoch die Rätthe denenjenigen welche das offenbare Recht vor sich haben nicht zu viel zumuthen, sondern dieselbe bloß in zweifelhaften Sachen zum Vergleich disponiren.

§. 11. Wann der Vergleich statt findet, soll derselbe in einen deutlichen und förmlichen Reces abgefaßt, und unter des Gerichts Unterschrift und kinglygedruckten Siegel denen Partheyen ausgereicht werden.

§. 12. Damit Wir aber auch wissen mögen was vor Rätthe und Advocaten sich bey denen Vergleichen distinguiren haben, so soll der Präsident alle Monat zwey Listen an Unser Justitz Departement einsenden, und in der einen anmercken:

- 1) Die Sachen, welche verglichen worden.
 - 2) Den Nahmen des Raths.
 - 3) Die Nahmen der Advocaten.
- In der andern Liste sollen angeführet werden:
- 1) Die Sachen welche nicht verglichen worden.
 - 2) Das Objectum litis.
 - 3) Der Rath welcher die Güte tentiret.
 - 4) Die Nahmen der Advocaten, und
 - 5) Welcher dem Vergleich entgegen gewesen.

§. 13. Es muß unter dem Prätext, daß die Güte versucht werden möchte, die Hauptsache nicht aufgehalten, noch dieserwegen eine Dilation bey 5 Rthlr. Strafe weder gesucht noch verstattet werden. Nachdenmalen die Partheyen, wann sie sich vergleichen wollen, Zeit genug dazu, auch bey Fortsetzung des Proceß, haben. Tit.

Tit. VIII.

Wie bey Processen welche a) zwischen dem Gutts-Herrn und dem Pächter, b) zwischen denen Obriakeiten und Unterthanen wegen streitigen Prästationen zc. c) zwischen dem Lehns-Folger und Land-Erben, d) zwischen dem Vormund und Pupillen, Item e) wegen der Grängen vorkommen, verfahren werden soll.

Conf. pr.
Instru. 2. §.
125. &
127. p. 27.

§. 1.

Alle in dieser Rubric benannte Prozesse, worinnen gleichwohl eine schleunige Remedur nöthig ist, seyn mehrentheils dergestalt tumultuarie tractiret, und öfters in solche Weiltäufigkeit gesetzt worden, daß sie nicht als mit beyder, oder wenigstens eines Theils Ruin die Endschaft erreicht haben: daher unumgänglich nöthig ist, auch diesen Processen Ziel und Maas zu setzen.

§. 2. Was ersilich die Prozesse zwischen denen Gutts-Herrn und ihren Pächtern betrifft, so pflegen eines Theils die Pächter darüber zu klagen, daß der Contract ihnen nicht gehalten, das angeschlagene Land, oder die angegebene Aussaat nicht geliefert, der Mißwachs nicht gut gethan, der durch das Viehsterben verursachte Schaden nicht ersetzt, die Meliorationes und Impensæ nicht vergütet werden wolten; daß sie von dem Gutts-Herrn in der Nutzung turbiret, oder wohl gar von demselben exmittiret worden zc.

Andern Theils pflegen die Gutts-Herrn zu klagen, daß der Pächter die Güther nicht hauswirthlich bestelle, kein genugsames Vieh halte, die Bauren ruinire, die Gebäude verwüste, das Inventarium verbringe, und hauptsächlich, daß er seine Pension nicht richtig bezahle.

Damit nun hierunter alle Weitläufigkeit vermieden werden möge, so wollen Wir es damit folgendergestalt gehalten wissen.

§. 3. Wann zwischen dem Guths: Herrn und dem Pächter Streit entstehet, muß der Guths: Herr, welchem nach der Landes: Verfassung die Jurisdiction über den Pächter zustehet, niemahls eigenmächtig verfahren, sondern einen redlichen und tüchtigen Justitiarius bestellen, solchen *ad hunc actum* beeyndigen, und die Sache rechtlich untersuchen lassen.

§. 4. Dieser Justitiarius muß mit Vorbeygehung aller *Exceptionum Dilatoriarum*, alle und jede Puncten worüber geklagt wird, hinc inde specificirte aufnehmen, eines jeden Theils angeführte Umstände genau und wohl examiniren, dieselbe *ad Protocollum* nehmen, und vor allen Dingen die Güte versuchen.

§. 5. Wann die Güte nicht verfangen will, muß der Justitiarius genau untersuchen, ob des Pächters oder des Guths: Herrn *Præensiones liquidæ* seyn, oder in *continenti liquid* gemacht werden können.

§. 6. Wann der Pächter seine Forderungen darthut, ist er befugt solche von der Pension abzuziehen.

Wann dieses Liquidum bey Endigung der Pacht: Jahre gezogen wird, und die Pension nicht zureichend ist solches zu tilgen, kann der Pächter sich des *Juris retentionis* zwar bedienen, jedoch nur dergestalt, daß ihm ein Vorwerck oder ander ander Stück Landes angewiesen werden muß, woraus er die Befriedigung suchen kann; Es können ihm auch die Bauren: Pächte assigniret, oder dem neuen Pächter *sub pœna dupli* befohlen werden, dem Guths: Herrn nichts eher auszuzahlen bis der abziehende Pächter befriediget worden.

Welche Anordnung um desto billiger ist, weil eines Theils der Guths: Herr, wann er unterdessen keinen andern Pächter ansehen kann, totaliter ruiniret werden dürfte, andern Theils der Pächter, wenn er das Guth *ad-*
mini-

ministriren müßte, wegen der Rechnung, Bestellung &c. in einem neuen Proceß gerathen würde.

§. 7. Und dieses Jus retentionis hat auch statt, wenn schon andere Creditores in das Guth immittiret werden: Es verstehet sich aber dieses nur von solchen Forderungen des Pächters, welche aus dem Pacht-Contract, nicht aber von andern Forderungen (als z. E. wann der Pächter dem Guths-Herrn ein Anlehn gethan) sich originiren, weil das Jus retentionis des Pächters in præjudicium Creditorum extra Contractum nicht extendiret werden kann. Sondern es muß der Pächter sein Recht wie andere Creditores durch den ordentlichen Weg Rechts verfolgen.

Wann aber ein Concurfus Creditorum sich in des Guths-Herrn Vermögen ereignet, hört das Jus retentionis auf, und muß der Pächter das rückständige Quantum in Termino liquidiren, und locum competentem erwarten.

§. 8. Wann im Gegentheil des Guths-Herrn Forderungen liquid seyn, muß der Pächter angehalten werden, die rückständige Pensiones zu bezahlen: Wann er nicht bezahlen kan, muß mit der Execution nach Maßgebung der Executions Ordnung verfahren werden.

§. 9. Es kann aber auch der Guths-Herr den Caven-ten, wann Cautio bestellet ist, angreifen, welcher das constituirte Liquidum baar zu bezahlen schuldig ist, und kann derselbe weder auf eine anderweitige Liquidation mit dem Pächter provociren, noch verlangen, daß des Pächters Vieh zuerst verkauft werde.

§. 10. Demjenigen, welcher durch des Justitarii Spruch graviret zu seyn vermenuet, stehet frey, an die Ober-Gerichte zu appelliren, und in der Appellations Instanz seine Jura weiter auszuführen.

Es soll aber die Appellation blos Effectum devolutivum haben, wann das Urtheil zur Sicherheit des Guths-Herrn, oder des Pächters etwas veranlaßet, z. E. wann

der Pächter in der Possession geschüzet wird, oder wann im Gegentheil ihm der Boden verschlossen, oder ein Aufseher zugegeben, oder das Gut sequestriret wird &c.

§. 11. Wann die Exmission des Pächters während der Pacht-Jahre erkannt wird, soll zwar die Appellation Effectum suspensivum haben; Es stehet aber dem Justitiario frey, alle Mittel zur Sicherheit des Guts-Herrn, der eingewandten Appellation ohngeacht vorzukehren, dem Pächter einen Aufseher zu geben, die Boden zuzuschliessen &c. und davon sollen keine Remedia statt haben, weil der Pächter allenfals seine genugsame Sicherheit an dem Gut und bey denen künftigen Pacht-Geldern hat.

§. 12. Und dieses hat also seine Richtigkeit, wann der Guts-Herr durch einen Justitiarium seine mit dem Pächter habende Streit-Sache rechtlich untersuchen läßt.

§. 13. Im Fall aber der Guts-Herr, ohne die Sache einem Justitiario aufzutragen, de facto zu fahren, den Pächter arretiren, ihm die Boden zuschliessen, oder denselben gar exmittiren wolte, stehet dem Pächter frey sich immediate bey dem Ober-Gericht zu melden, welches so fort mandatum de non turbando, de restituendo &c. ertheilen, einen kurzen Terminum zum Verhör ansetzen, und solchen wann super exmissione geklagt wird, niemahlen, sonst aber nicht als aus höchstwichtigen Ursachen prorogiren muß.

§. 14. In Termino muß der Citatus paritionem, daß er nemlich dem Mandato Regiminis ein Genügen gethan, dociren, oder Ursach anführen warum er nicht dazu gehalten werden könne.

§. 15. Wann die Sache weilkäufig ist, und in vielen Punkten bestehet, soll einem Rath ex officio committiret werden, denselben, oder den folgenden Tag die Nothdurst beyder Theile ad Protocollum zu nehmen, vor allen Dingen die Güte zu versuchen, und wenigstens die Kleinigkeiten so viel möglich zu vergleichen.

Im Entstehung der Güte muß das Protocoll vorgelegt, ein rechtliches Urtheil nach denen vorhin §. 5. *Et seq.* vorgeschriebenen Principiis daraus abgefaßt, und gewöhnlicher massen publicirt, auch mit denen Remediis es nach dem §. 10. *Et* 11. gehalten werden.

§. 16. Wann das Collegium oder der Rath findet, daß vor Endigung der Sache eine Local-Commission zu veranlassen nöthig sey, oder ein und der andere Theil darauf provociret, so muß das Cammer-Gericht *periculo succumbentis ex officio* einen Commissarium benennen, welcher nach der Commissions-Ordnung und nach denen vorhin vorgeschriebenen Principiis in loco verfahren soll.

§. 17. Wann der Pächter darüber klaget, daß er eigenmächtig und ohne richterliche Erkenntniß, oder nach eingewandter Appellation *de facto* exmittiret worden, so muß der Pächter sofort durch eine Commission *cum omni causa* restituiret werden, wann schon in dem Contract versehen wäre, daß der Guts-Herr den Pächter, wann er die Pension nicht richtig bezahlt *re. privata autoritate* exmittiren könne; Es soll auch ehe die Restitutio geschehen, der Guts-Herr weder gehört, noch ihm einiges Remedium verstattet werden.

§. 18. Weil aber bey dergleichen Processen die Sache dadurch weitläufig gemacht zu werden pfleget, weil in denen Rechten nirgends klar und deutlich versehen ist, wer die Unglücks-Fälle, welche sich entweder bey dem verpachteten Gut selbst, oder bey denen Früchten, oder bey dem Vieh eräugnen *re. tragen* solle; Und wie der Mißwachs, welcher eine Remission der Pension mit sich führet, beschaffen seyn müsse; So wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen:

§. 19. Wann erstlich das verpachtete Gut durch *it. C. C.* einen Zufall in den Stand gesetzt wird, daß der Pächter ^{des. 1763.} es nicht völlig, oder nicht zum Theil nutzen kann, als ^{n. 76.} *a. E.* wann das Gehäfte verbrennet, und der Pächter sein

Wieh nicht lassen kan; item wenn ein Stück Landes durch einen Erdfall versinket; oder wann durch den übeln Ausgang eines Processus der Guths-Herr einen Theil des verpachteten Landes verlihet; oder wann der Pächter durch Krieger-Unruhe und feindliche Gewalt die Güther zu gebrauchen verhindert wird ic. so kann der Pächter nach Proportion des dadurch verursachten Schadens, und entzogenen Nutzung, um Remission der Pension anhalten.

Es muß aber der Pächter a) erweisen, daß er Schaden gelitten, b) daß der Schade zu der Zeit, und in denen Jahren von welchen die Pension rückständig, sich getragen habe, daher z. E. der Pächter sich unter dem Prätext, daß in diesem Jahr Krieg gewesen, sich auch von denen Pensionen, so in denen vorigen Jahren im Rest geblieben, nicht befreien, sondern die Remissio Pensionis nur auf das Jahr, worinn er den Schaden gelitten, gefordert werden kann; c) daß der Schaden important, und nicht erträglich sey, wovon in dem folgenden §. gehandelt werden soll.

§. 20. Es leidet also diese Regul einen Abfall: 1) Wann der Pächter den Nutzen des Guths ob schon mit einiger Incommodität genießen kan. 3. E. Wann das Gehäfte im Sommer abbrennet, und das Vieh, bis die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem Felde bleiben kan ic.

2) Wann der Pächter selber die Ursach, oder Schuld ist, daß er das Guth nicht nutzen kann, z. E. wann derjenige, der mit ihm in Feindschaft lebt, oder seine eigne Domestiquen, Feuer anlegen.

3) Wann dergleichen Unglücks-Fälle gewöhnlich, oder

4) Der Pächter solche, da er das Guth gepachtet, gewußt, und die Gefahr gegenwärtig gewesen.

5) Wann der Schaden gering und leidlich, oder

6) Der Pächter alle Unglücks-Fälle übernommen.
Welche Exceptiones in dem folgenden §. weiter erläutert werden sollen.

§. 21. Wann zwerrens der Pächter durch Frost, Hitze, Heuschrecken, Mausestich, Hagel u. ein Mißwachs an denen Früchten leidet, so kann er den Schaden nach Proportion seines Verlustes von der Pension abziehen.

Es wird aber erfordert 1) daß dergleichen Mißwachs an dem Ort etwas ungewöhnliches sey, dann wann sich dergleichen Calus öfters zu eräugnen pflegen, z. E. wenn in denen bey der See gelegenen Neckern, durch die aufsteigende Nebel, die Blüthe des Kornes versenget wird, so kann der Pächter keine Ersetzung prärendiren, noch an der Pension etwas abführen.

Es wird 2) erfordert, daß diese Zufälle von aussen her, nicht aber aus der Natur des Ackers kommen, als wann der Grund steinig, kalt, sandig, oder trüchzig von Unkraut ist u. weil der Pächter sich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet, daher ist er schuldig die ganze Pension zu bezahlen, wann er schon gar nichts geerndet hat.

Es wird 3) erfordert, daß die Früchte, wobey der Unglücks-Fall sich zugetragen, noch nicht abgemehet, abgebrochen und percipiret seyn.

Dann wann sie abgemehet, oder abgebrochen gewesen, so seyn sie des Pächters eigen, und fällt der Schaden ihm als Domino zu Last; welches auch also zu halten, wenn sie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgedroschen, oder noch nicht in Verwahrung genommen worden.

Es wird 4) erfordert, daß der Mißwachs ohne des Pächters Schuld sich zugetragen, und derselbe solchen nicht habe hindern können.

Wann also der Pächter nicht zu rechter Zeit die Saat bestellet, nicht genug gemistet, schlechte Saat gebraucht u. kann er keine Remission verlangen.

Es wird 5) erfordert, daß der Mißwachs groß und important sey: Dann wann es eine Kleinigkeit betrifft, darf der Locator keinen Schaden ersetzen.

§. 22. Weil aber in denen Rechten nicht determinirt ist, was ein importanter und unerträgliches Schaden ist, sondern solches dem arbitrio judicis überlassen worden, so wollen Wir um alle Gelegheit zum Process zu coupiren hiedurch fest setzen, daß wann die gehabte Abnußung (nach Abzug der Saat und Bestellungskosten) die Hälfte der Pension nicht erreicht, der Schaden vor groß, und nicht erträglich zu halten sey.

Es muß aber nicht allein die Abnußung der Früchte, sondern alle Einnahme der Guther, so vom Vieh, Holzungen, Fischereyen ic. gehoben werden, mit in computum kommen, und die Abnußung darnach reguliret werden.

Wie dann auch im Gegentheil wann der Guthsherr sich einige Douceurs in dem Contract reserviret, solche zu Gelde geschlagen, und der Pension zugerechnet werden müssen.

§. 23. Es muß aber der Werth derer Abnußungen nicht nach dem Anschlag, sondern dergestalt gerechnet werden, was das Getreide auf Weyhnachten, oder Ostern nach dem Durchschnitt in dem Jahr gegolten hat:

§. 24. Wann also die Abnußung nicht bis an die Hälfte der Pension anläuft, so ist der Pächter befugt, alles was ihm an der Hälfte fehlet von der Pension abzugiehen: Wann also z. E. das Guth vor 1000 Rthlr. verpachtet ist, und der Pächter von dem Guth, alle Einnahme mitgerechnet, nur 100 Rthlr. eingenommen, so kann er nicht mehr als 400 Rthlr. (Welches die Hälfte von der Pension ausmacht) von der Pension abziehen.

§. 25. Bey Estimation des Schadens kan die Einsaat nicht in Consideration kommen, daher wann solche verdorben, und nicht gewonnen wird, kan der Pächter keine Remission fordern, weil er Herr des Saamens ist, folglich er die Unglücks-Fälle davon tragen muß.

§. 26. Wie dann auch die Kosten welche zu Bestellung des Ackers und der Haushaltung, z. E. an Bes-

finder

finde-Lohn verwandt worden, nicht angerechnet, noch dieserwegen Remission gefordert werden kann.

§. 27. Es wird auch 6) erfordert, daß der Mißwachs nicht durch den Vortheil der übrigen Ländereyen, oder durch den Ueberfluß der vorigen oder der folgenden Jahre ersetzt werde, weil es die grössste Unbilligkeit seyn würde, wann der Pächter den Ueberfluß desselben, oder der übrigen Jahre allein geniessen, und dem Guths-Herrn nichts davon zufließen lassen; hingegen wenn in einem oder andern Jahre ein Mißwachs sich hervor thut, solchen allein dem Guths-Herrn aufbürden, und den Schaden von der Pension abziehen wolte.

§. 28. Wann also a) ein Strich des verpachteten Roggen-Landes durch Hagel-Schaden, Heuschrecken u. verborben wird, hingegen der Weizen, die Gerste u. einen grossen Ueberfluß tragen, so kan keine Remission verlangt werden.

Wann b) in dem vorigen Jahr die Erndte so reich gewesen, daß der durch den diesjährigen Mißwachs erlittene Schaden, durch des vorigen Jahrs Ueberfluß ersetzt wird, so kan der Pächter gleichfals nichts von der Pension abziehen.

Wann auch c) in denen folgenden Jahren die Erndte so reichlich erfolgt, daß der erlittene Mißwachs und Schaden derer ersten Pacht-Jahre entweder ganz, oder zur Hälfte durch diesen Ueberfluß ersetzt wird, so muß der Pächter dasjenige, was er vor den Mißwachs vorherin abgezogen, oder erhalten, wieder herausgeben, und dem Guths-Herrn erstatten.

Es ergibt sich aber d) von selbst, daß solches blos von dem Ueberfluß derer gegenwärtigen Pacht-Jahre in welchen sich der Verwalter tempore des erlittenen Schaden befindet zu verstehen sen: Wann also ein Pächter nachdem er auf 4 Jahr gepachtet, nach deren Ablauf den Contract auf andere 4 Jahre prorogiret oder erneuert, so kan der bey dem ersten Contract genossene Ueberfluß,

mit dem in dem andern Contract erlittenen Schaden nicht compensiret werden.

§. 29. Ein Pächter kan niemahls eine Remission fordern, wann er alle Unglücks-Fälle übernommen hat. Weil, wann solches geschehen, auch insolitissimi darunter verstanden werden müssen: Nachdemmahln gemeiniglich wegen dieser Clausul die Pacht geringer gesetzt wird.

Es muß aber deutlich in dem Contract exprimiret werden, daß er alle Unglücks-Fälle über sich nehme, oder daß er aller *Remission* wegen Unglücks-Fälle sich begeben.

Wann aber nur ein oder ander *Calus* ohne Beyfügung einer solchen General-Renunciation exprimiret worden, kan der Pächter wegen anderer Unglücks-Fälle Remission fordern.

§. 30. Damit aber der Guts-Herr und Locator wissen könne, wie hoch auf der einen Seite der Mißwachs und der Schaden sich belaufen, und ob auf der andern Seite derselbe durch den Ueberfluß der andern Aecker oder vorhergehenden und folgenden Jahre ersetzt werde, so muß der Pächter

a) Wann er eine Erlassung an der Pension prädentiret, vor der Erndte dem Locatori oder dessen Inspectori &c. den Mißwachs, oder erlittenen Schaden notificiren, und um eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung bitten, oder auch in foro ordinario um dergleichen Untersuchung, mit Citirung des Locatoris (wann er gegenwärtig,) oder dessen Inspectoris &c. Aufsuchung thun, welche das Quantum des Mißwachses, oder des erlittenen Schaden, es erscheine der Locator oder nicht, determiniren müssen.

b) Der Pächter muß dem Locatori von denen vorigen Jahren, und von diesem Jahr eine richtige Oeconomie-Rechnung produciren, um daraus ersehen zu können, ob dieser Mißwachs nicht durch den Reichthum derer vorigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen jährigen Revenuen ersetzt werde.

Wann

Wann c) weder in diesem noch in denen vorigen Jahren, sich ein Ueberfluß findet, folglich der Mißwachs und andere erlittene Schaden klar am Tage liegt, so kan der Locator sich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und sich solchen nach Anleitung des §. 22. & seq. von der Pension abziehen zu lassen.

Wann aber d) in denen folgenden Jahren dieser Schaden durch eine reiche Einnahme ersetzt wird, und solches aus denen Oeconomic-Rechnungen (die Pächter herausgeben muß) bescheiniget werden kann; so ist der Pächter schuldig, dem Locatori dasjenige was er wegen des Mißwachses vorigen Jahres von der Pacht abgezogen, wieder zu erstatten.

§. 31. Es verstehet sich also von selbst, daß der Pächter von allen Jahren eine accurate Oeconomic-Rechnung halten, und darin notiren müsse, was das ganze Gut getragen, (*Vid. supr. §. 22.*) und insonderheit wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getrende eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernächst muß er mittelst Endes bestärken, daß er diese Rechnung hauswirthlich geführt, was geerntet, und sonst an andern Gefällen eingenommen worden, richtig eingetragen habe, und daß er nicht mehr als was darin notiret ist, eingeerntet, genußet, und eingenommen habe.

Wann der Pächter dergleichen Oeconomic-Rechnung nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebener massen nicht beschweren kan; So kan sich derselbe nicht entbrechen die ganze Pension zu bezahlen: Es stehet ihm jedoch frey auf ander Art zu erweisen, daß er die Hälfte der Pension nicht gewonnen habe, wodurch aber die Bezahlung der völligen Pension nicht aufgehalten werden kan, weil er sich imputiren muß, daß, wie er doch schuldig, keine richtige Oeconomic-Rechnung gehalten hat.

§. 32. Wann dem Pächter eine Remission ertheilet werden muß, und des Locatoris Schuld nicht dabey concur-

concurrirret, so ist dieser niemahls das Interesses zu klären, oder fructus percipiendos zu erstatten schuldig, sondern der Pächter muß sich mit dem Landüblichen Werth begnügen.

§. 33. Was drittens das Viehsterben anbetrifft, so muß distinguiert werden, ob das Vieh dem Pächter zugehöre oder dem Guths-Herrn.

Ersterfalls stirbt das Vieh seinem Herrn. Es ist aber auch vor des Pächters eigen Vieh zu halten, wann solches dem Pächter taxato zugeschlagen wird.

Wann das Vieh dem Guths-Herrn eigen ist, so fällt das Vieh-Sterben dem Locatori als Domino des Viehes zur Last.

In beyden Fällen aber ist der Pächter, weil ihm die Abnutzung entgehet, dieserwegen Remission zu fordern befugt: Und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Viehs an der Abnutzung gelitten, nach dem Land-üblichen Anschlag vergütet werden.

§. 34. So lang der durch den Unglücks-Fall verursachte Schaden nicht völlig gerichtlich regulirt und determinirt worden, kann der Pächter die Pension nicht zurück halten, weil er an dem Guth und denen folgenden Jahren seine Sicherheit hat.

§. 35. Wann in dem letzten Jahr der Mißwachs u. entsteht, und der Schaden vor dem Abzug des Pächters nicht regulirt werden kann, muß dieser die Pension gerichtlich deponiren, oder bürgerliche Caution bestellen, und darf er bis eines von beyden geschehen, mit seinen Invektis & Illatis nicht dimittiret werden.

§. 36. Es soll gegen dergleichen Determination des Schadens kein Remedium als quoad effectum devolutivum, verstatet werden.

vid. Anhang zum Cod.

Conf. pr. Instru. §. 225. P. 27.

§. 37. Wann zweytens Streit zwischen Obrigkeit und Unterthanen z. E. wegen geweigerten, oder übermäßigen Dienste, oder andern neuerlichen Præstationen entsteht; So soll niemahls ein ordentlicher Proceß darüber verstatet

verstattet, sondern auf eingekommene Klage Terminus angesetzt, und in Termino einem Rath committiret werden die Sache ad Protocollum zu nehmen, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache zum rechtlichen Spruch bey dem Cammer:Gericht vorzutragen.

Vor welchem Spruch kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden soll.

Ben Entscheidung dergleichen Sachen aber ist jederzeit zum Grund zu setzen, daß in dubio die Unterthanen zu Verrichtung der Dienste und Prästationen angehalten werden müssen, weil dieselbe an dem Guthe jederzeit ihren Regreß und Sicherheit haben; dahingegen der Gutts:Herr, wann die Unterthanen condemniret werden, und nachdienen, oder die gehäufte Prästationes auf einmahl erstatten sollen, mehrentheils ruiniret werden, oder wenigstens solches vorgeben dürfen; allermassen wenig Exempel fürhanden, daß der Gutts:Herr etwas ohne einen neuen Proceß nach erfolgtem Urthel wieder bekommen habe.

Damit aber hiernächst wegen Ersehung des Schadens kein Streit entstehen möge, so liegt gewinnenden Theil ob z. E. die Dienste die ein jeder Unterthan indebite prästiren, oder die die Obrigkeit entbehren müssen, zu specificiren, die Taxe zugleich beyzufügen, und eine Commission zu Constatirung eines liquidi auszubitten.

Wann ben der Commission hinc inde verfahren, und die Sache nicht verglichen worden, müssen acta ad referendum ausgethan, ein gewisses Quantum ex æquo & bono festgesetzt, und juramento in litem bestärket werden, wovon kein Remedium verstattet werden soll.

Unterdessen bleibt die Regul feste, daß kein Bauer deswegen, weil er in bessern Umständen wie sein Nachbar ist, mit schwererem Dienst belegt, und ihm ein mehreres als andern in selbigen Dorf angemuthet, sondern alles gleich eingerichtet werden mußte.

§. 38. Wann drittens zwischen einem Lehnfolg- und denen Land:Erben Streit entstehet, und das Allodium von dem Feudo separiret werden muß, soll gleichfalls kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern auf eine gelaufene Klage in dem darüber angeßetm Termino einem Rath committiret werden, beyde Theile über alle und jede hinc inde habende Forderungen zu vernehmen, ein richtiges Protocoll darüber zu halten, und die Güte zu versuchen: Wann er die Haupt:Sache nicht in der Güte beylegen kann, muß er wenigstens suchen die Kleinigkeiten zu vergleichen, die dilatorische und incident Punkten zu coupiren, und den Proceß ad definitivam zu instruiren.

Im Fall, vor völliger Entscheidung, in einigen Punkten eine Local Commission veranlaßet werden muß, so kann das Cammer:Gericht über die instruirte Punkte sprechen, wegen der andern aber die Sache auf Commission richten, da dann der Commissarius nach Anleitung der Commissions-Ordnung zu verfahren schuldig ist.

Was aber ad feudum oder ad allodium zu rechnen, item wie es mit denen Schulden zu halten, solches ist in Unserer Lehn:Constitution deutlich versehen.

§. 39. Es seyn auch viertens billig unter die unglückselige Proceße zu rechnen, wann zwischen denen *Pupillen* und Vormündern 2c. Streit entstehet, und wann entweder der Vormund von dem Unmündigen wegen eines Residui Ersehung fordert, oder der Unmündige den Vormund wegen übel geführter Administration in Anspruch nimmt.

Item, wenn ein Administrator piorum corporum mit dem pio corpore wegen geführter Administration in Proceß geräth.

In diesen Fällen soll a) gleichfalls kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern in dem ersten Termino einem Rath committiret werden die Sache aufzunehmen, und
soll

soll alsdann eben auf die Art, wie oben §. 38. vorgeschrieben, weiter verfahren werden.

Es ist b) bey einigen Collegiis die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß wann ein Vormund oder Curator jährlich seine Rechnung gerichtlich abgelegt, und darüber quitiret wird, dem Unmündigen oder Minderjährigen, wann er die Majorennität erlanget, unter dem Prætext daß der Vormund einmahl gerichtlich quitiret worden, nicht gestattet werden will die Vormundschafts Rechnung einzusehen, noch weniger Monita darüber zu formiren zc.

Weil aber nach denen Rechten die Vormundschafts Rechnung nach geendigter Vormundschaft NB. denen gewesenen Unmündigen abgestattet werden soll und muß; Und die jährliche Abnahme hauptsächlich nur deswegen eingeführet worden, damit der Vormund wählender Vormundschaft nicht nach Gefallen von des Unmündigen Geldern disponiren könne, sondern den Bestand alle Jahr belegen und vorzeigen müsse; So kann der Vormund auch nach geendigter Vormundschaft sich nicht entbrechen dem Pupillen auf dessen Verlangen die Rechnungen mit denen Belägen nochmalts vorzulegen, die dagegen gemachte Defecten zu beantworten, und darüber richterliche Erkenntniß zu gewarten; welches um desto mehr statt haben soll, wann bey der jährlichen Abnahme keine Monita gegen die Rechnung gemacht, und dem Vormund alles was er angegeben, ohne zu examiniren ob es nöthig gewesen oder nicht, passiret worden.

§. 40. Wann fünftens wegen der Gränzen zwischen Nachbarn Streit entsteht, ist desto nöthiger die Mißhelligkeiten zu coupiren, weil öfters, wann die Verbitterung darzu kommt, Mord und Todschlag daher entstehen kann: dergleichen Processse auch wegen der vielfältigen Commissionen, und Abhörung einer grossen Menge von Zeugen, sehr kostbar, und durch die Negligenz derer Commissarien unsterblich zu seyn pflegen.

Wann

Wann also 1) jemand klagt daß der Nachbar die Gränzen verrückt, wann bey Theilung eines Gutes oder Hofes Streit entsteht, wann bey eingeklagter Turbation, Pfändung, Abstammung des Holzes &c. die Gränze gestritten wird, folglich es auf eine Ocular-Inspektion ankommt, so muß so fort ex officio ein Commissarius benannt werden, die Sache in loco zu untersuchen, beyden Theilen aber bey Gefangniß, oder andern Strafe anbefohlen werden, alles bis dahin in statu quo zu lassen.

Der Commissarius muß 2) nach der Commissions-Ordnung terminum præjudiciale ansetzen, und denen streitenden Partheyen Auflage thun, in Termino ihre Documenta und Nachrichten wegen der Gränze mitzubringen, die Zeugen deren sie sich bedienen wollen, alsdann zu produciren, oder dieselbe beyzeiten ante terminum citiren zu lassen.

In termino muß 3) der Commissarius beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören, die Documenta und Nachrichten examiniren, wann die Gränzen weitläufig, solche durch einen geschwornen Ländmessen aufzunehmen lassen, sonst aber selber einen ohngeföhren Abriß davon machen &c.

Bei Abhörung der Zeugen muß 4) Commissarius auf keine Exceptiones contra personas testium (es wäre dann daß sie ipso jure repellibiles seyn) reflectiren, jedoch was wieder dieselbe angegeben wird fleißig ad protocollum notiren, damit der künftige Referent in quantum de jure darauf reflectiren könne.

Der Commissarius muß 5) nach untersuchter Sache, und geschlossenem Protocoll, die Güte versuchen, und in deren Entstehung durch eine Interims Verordnung den Statum possessionis bis zu erfolgtem Bescheid salvo jure & salva possessione utriusque reguliren, und, wann einige Thatlichkeit zu befürchten, und die Possession sehr zweifelhaftig

selbsthaftig ist, beyden Theilen bey Gefängniß oder andrer Strafe den Gebrauch des Orts untersagen.

Im übrigen muß 6) der Commissarius wegen Beschleunigung des Berichts, und der Diäten, sich überall nach der Commissions Ordnung achten.

Wann die Sache 7) bey dem Cammer-Gericht zur Relation kommt, muß dieselbe jederzeit Unsere in denen Rechten und Billigkeit fundirte General-Regul vor Augen haben, daß wann nicht möglich die Gewißheit der Gränze auszufinden, dieselbe geheilet werden solle.

Es darf aber diese Theilung, wann die Grängen an verschiedenen Orten streitig, an einem aber klar erwiesen oder wenigstens ziemlich bescheinigt seyn, nicht allezeit zu gleichen Theilen geschehen: Sondern es muß die Theilung bloß in denen Orten geschehen, wo beyde Theile entweder gar nichts erwiesen, oder wo beyder Verweifs gleich wichtig ist.

Es muß auch eine vernünftige Proportion bey dieser Theilung beobachtet, und demjenigen welcher mehr Praesumptiones vor sich hat, auch ein grösserer Theil bey der Theilung assigniret werden.

Tit. IX.

Vom Concurs-Process, und von dem Moratorio, auch von Behandlung derer Creditoren, Cessione bonorum, und dem Beneficio competentiae.

§. 1.

Wir haben bey denen Concurs-Processen mit dem höchsten Misfallen wahrgenommen, daß solche in der größten Confusion bishero tractiret worden, und kein Ende davon abzusehen gewesen: wann er aber endlich nach langen Jahren geendiget worden, so hat sich nicht

allein gefunden daß verschiedene neue Processen daher entstanden, sondern auch daß die Richter und Advocaten, vornemlich aber der Contradictor das Meiste davon profitirt haben, und denen Credit-*oribus* mehrentheils, nach Abzug derer Kosten, das leere Nachsehen gelassen worden.

Wir finden daher nöthig auch diesen unverantwortlichen Mißbräuchen einmal Ziel und Maasse zu setzen, und durch eine besondere Ordnung vorzuschreiben:

- 1.) Wann ein Concurs-Process zu eröffnen.
- 2.) Wie dabey civiliter zu verfahren.
- 3.) Wie gegen einen betrüglischen Banqueroutirer criminaliter zu verfahren.
- 4.) Wann dem Debitori ein Moratorium zu verstaten, und was dabey zu beobachten.
- 5.) Wann er zur Behandlung derer Creditoren, oder
- 6.) Zu dem Beneficio cessionis bonorum zuzulassen.
- 7.) In welchen Fällen dem Schuldner das Beneficium competentiae zu staten kommen müsse.

SECTION I.

Wann ein Concurs-Process zu eröffnen.

§. 2.

Wann 1.) viele Creditores sich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner melden, und aus verschiedenen Documentis Klage anstellen, der Debitor aber die Schulden negiret, oder wahrscheinliche Exceptiones denenselben entgegen setzt, so können die Creditores, weil die Schulden noch nicht liquid seyn, nicht zum Concurs provociren.

Wann aber gleichwohl die Debita nothdürftig bescheiniget, die dagegen eingewandte Exceptiones weit aussehend, folglich eine Vermuthung sich hervor thut, daß Debitor seine Creditores bloß mit Processen zu fatigiren suche,

conf. pr.
Instrukt. §.
143. p. 31.

suche, unterdessen aber seine noch übrige Güter verthun, und denen Creditoribus den Endigung des Process das leere Nachsehn lassen dürfte; so seyn die sich meldende Creditores befugt, von dem Debitore eine endliche Specification seines Vermögens, und, wann er ein Handelsmann ist, die Production seiner Handlungs-Bücher zu erfordern.

Der Richter muß solchensals einen Terminum, höchstens von 4 Wochen ansetzen, den Debitorem mit seiner Nothdurfft hören, dem Befinden nach die Creditores zum Juramento Calumniae anhalten, und nach Beschaffenheit der Sachen, insonderheit wann die Schulden allem Anssehen nach liquid, der Debitor nicht angeessen, oder sonst ein übler Haushalter wäre zc. denselben zu der gesuchten Production anhalten.

Im Fall der Debitor in Termino ausbleiben, oder, wann er erscheint, sich zu der erkannten Specification und Production der richterlichen Erkenntniß ohngeachtet nicht bequemen wolte, oder nach beschehener Production das Vermögen eventualiter nicht zureichen möchte, so soll zur Sicherheit der Creditoren bis die Haupt-Processse geendiget, und ad liquidum gebracht worden, dem Befinden nach ein Aufseher, welchen die Creditores wählen sollen, oder ein Curator bonorum bestellet werden, es wäre denn daß der Debitor bis dahin genugsame bürgerliche Caution befiessen könnte.

Was der Richter hierunter verordnet, davon soll kein Remedium, als quoad effectum devolutivum verstattet werden. Welches auch, wann die Bürgschaft nicht für zulänglich erkannt wird, statt haben soll.

§. 3. Es wird auch 2.) dadurch kein Concurs erregt wann ein Creditor in ein Gut iminitiret wird, und viele andere Creditores, welche auf solches Gut gleichfalls versichert seyn, sich hervor thun, ihre Bezahlung daraus fordern, und auf die Immission und Subhastation dringen. Weil alsdann, wann die Schulden liquid gemacht

worden, bloß das Gut verkauft, und das Geld um die Hypothecarios getheilet, das übrige aber dem Debitori gegeben, oder, wann andere Creditores chirographarii, Cambiarii &c. auf das Kauff-Geld einen Arrest gelegt, unter diese distribuiret werden muß.

Wann so viele Schulden auf dem Guthe haften, daß alle Hypothecarii nicht daraus bezahlet werden können, so müssen die Creditores einen Liquidations-Process anstellen, einen Curatorem benennen, alle Creditores, oder welche sonst an diesem Guthe einen Anspruch haben, per edictales citiren, und zugleich Terminum ad liquidandum ansetzen lassen.

Wann Creditores super prioritare verfahren, müssen sie nach ihrer Ordnung classificiren, das Kauff- Pretium unter die Priores distribuiret, die ausgehende aber an das übrige Vermögen des Debitoris verwiesen werden. Wodurch also noch kein Concurs über das ganze Vermögen veranlaßet wird.

vid. C. C. §. 4. Gleiche Bewandniß hat es wann ein Creditor, *des. 1761. n. 41. §. 12. &c.* welcher in einzelne Stücke eines Guts immittiret worden, vorher siehet, daß er wegen der darauf haftenden näheren Schulden seine Bezahlung nicht daraus erhalten könne, und daher bittet, daß er in des Debitoris sämtliche Immobilia immittiret, und dieselbe hiernächst subhastiret werden möchten.

Massen auch hiedurch kein Concurs erregt wird, sondern die Creditores welche an diesen Gütern etwas zu fordern haben, werden allein prævia citazione edictali & liquidatione lociret, folglich hat hier gleichfalls bloß der Liquidations-Process statt.

ib. n. 2. §. 5. Es ist auch kein Concurs zu nennen, wann ein Käufer eines Guts zu seiner Sicherheit die auf dem Gut haftende Creditores, und andere welche ein Recht an diesem Guthe zu haben vermeynen, per edictales, und, wann Creditores certi seyn, per Patentum ad domum citiren läßt. Allermassen der Besizer solches bloß zu seiner

einer Sicherheit, und alle Creditores zu präcludiren, suchet.

Wann also der Käufer in dem Termino gegen Erlegung des Kauff-Pretii die Tradition erhält, ist er bey seinem Titulo sicher: und müssen alle Creditores, sie mögen Fiscus, Pupilli, oder Pia Corpora seyn, wann sie sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen an diesem Gutz per sententiam präcludiret werden, und hat keine Restitutio contra fidem hastæ statt.

Die Creditores theilen sich constituto liquido in dieses Kauff-Pretium, wann solches zu deren Bezahlung ausreichend ist; wo nicht, müssen sie die Priorität unter sich durch einen Liquidations-Process ausmachen: die ausgehende Creditores müssen sich alsdann an das übrige Vermögen des Debitors halten, und darin die Execution suchen.

§. 6. Schließlich kann auch kein würcklicher Concurs genannt werden, wann jemand ein Moratorium suchet, folglich sufficientiam bonorum, und daß er, wann ihm Zeit gelassen wird, im Stande sey alle Creditores zu bezahlen, vorgiebt.

Weil er aber gleichwohl zugestehet, daß er vor der Hand nicht im Stande sey, seine Creditores zu befriedigen, so seyn die Creditores befugt, entweder um die Versiegelung seines Vermögens, oder Bestellung eines Aufsehers, oder wohl gar eines Interim-Curatoris bonorum Ansuchung zu thun, bis erkannt wird ob dessen Vermögen solvendo, folglich der Debitor zu diesem Beneficio zu admittiren, oder der Concurs zu eröffnen sey: wovon unten *Sectione IV.* mit mehreren gehandelt werden soll.

§. 7. Hingegen können die Creditores auf einen Concurs provociren:

Zerstlich, wenn ein Schuldner, insonderheit ein Handelsmann, sich zur Verfall-Zeit des Wechsels, oder wann eine Execution gegen ihn vorgenommen werden soll, absentiret, und keine Anstalt zur Bezahlung macht, auch

kein ander Objectum Executionis vorhanden ist: und soll keine Entschuldigung, daß er auf die Messen, oder *ex alia justa causa* verreiset ist, gelten.

Zweytens, wann der Debitor notorie nicht solvendo ist, z. E. wann der Debitor auf die *Cessionem bonorum* provociret, oder denen Creditoren eine Behandlung offeriret, wovon unten *Sectione V. & VI.* gehandelt wird.

Drittens, wann ein Debitor *sufficientiam bonorum* vorgiebt, ein *Moratorium* suchet, und *prævia causæ cognitione* damit abgewiesen wird. *Vid. §. præced. 5. & infr. Sect. IV.*

Viertens, wann ein Schuldner verstirbet, dessen gegenwärtige Wittwe oder Erben sich der Verlassenschaft angenommen, wegen Vielheit der Schulden aber sich der Erbschaft entsagen, so qualificirt sich die Sache gleichfalls zum Concurs.

In diesem Fall aber müssen 1.) gedachte Wittwe oder Erben sich binnen sechs Wochen, ob sie Erben seyn wollen, erklären (nach deren Abblauß sie sonst *pro hæredibus* gehalten, und gegen sie agiret werden soll.) 2.) Wenn sie nicht Erben seyn wollen, ein *legales Inventarium* verfertigen, worinn 3.) alles was in dem Sterbe-Haus gefunden wird, auch so gar der Wittwen und Erben eigene Sachen (welche sie aber, wann sie in *continenti* bescheligen, daß sie ihnen zugehören, zurück nehmen können,) mit verzeichnet werden müssen. Worauf 4.) der Richter so fort das Vermögen in seine Verwahrung nehmen, und versiegeln, oder einen *Interims-Curatorem* bestellen; anben 5.) den Concurs von dem Tage an, da der Debitor verstorben, *per Decretum* festsetzen, und 6.) ohnverzüglich mit *Citation* derer Creditoren *ad liquidandum* verfahren muß.

Wann die Erben sich der Erbschaft einmahl, ob schon *sub beneficio legis & inventarii*, angenommen, so können sie sich nachhero derselben nicht entsagen, sondern wann sich demnechst *insufficientia bonorum* hervor thut,
und

und der Concurs eröffnet wird, denen Creditoribus intra vires hæreditatis Rede und Antwort geben.

Fünften, wann keine Erben des Schuldners gegenwärtig seyn, oder gar keine Erben existiren, hingegen die Creditores ihre Bezahlung urgiren, und der Richter, oder Fiscus, aus dem ex officio zu verfertigenden Inventario wahrnimmt, daß das Vermögen nicht zureiche die sich meldende, oder sonst aus denen Briesschaften und Hypothequen Büchern bekaunte Creditores zu befriedigen; So muß ein ordentlicher Concurs, mit Benennung des Jahres und des Tages, da der Creditor verstorben, veranlassen, auch, daß solches geschehen, ad Protocollum notiret, und in der Citazione ad liquidandum solches gemeldet werden.

§. 8. So bald der Concurs eröffnet worden hören alle Actiones gegen den Debitorem auf, und alle Processse welche vor diesem in diversis judiciis angestellt worden, werden propter connexitatem causarum ad forum concursus gezogen, und kan also der Debitor hernach nirgends weiter als vor diesem Foro belanget werden.

Es kan auch der Debitor von dem Tage des erregten Concurs nicht weiter von seinem Vermögen zu eines oder des andern Creditoris faveur disponiren, oder einem eine grössere Sicherheit verschreiben: Wie denn auch die gerichtliche Eintragung nach den Tag des Concurs keine Prærogativ geben kan.

SECTIO II.

Wie nach eröffneten Concurs zu verfahren.

§. 9.

Wann der Concurs per decretum oder sententiam eröffnet worden, muß der Präsident zweyen von denen geschicktesten Råthen die Direction des Process auftragen, welche alles in pleno vortragen, und dafür sorgen und stehen müssen, daß der Concurs nach denen vor-

geschriebenen Principiis fortgesetzt werde. Zu dem Ende muß das Gerichte

1. sich der Person des Debitoris bemächtigen, und, wann er flüchtig worden, denselben mit Steckbriefen verfolgen. Wovon *Sectiones seq.* gehandelt werden soll.

conf. Edict II. Dessen Vermögen (wann es noch nicht geschehen) wegen der versiegeln, und ein Inventarium darüber verfertigen.

Tobias III. Einen Interims-Curatorem mit Bewilligung *Nacht* der gegenwärtigen Creditoren bestellen, welcher bis zu *v. 17. Jul.* dem *Termino liquidationis* auf die Güther Achtung geben, die *Edictales* befördern, nicht weniger die *Aff- & vid Supp.* *Refixiones* besorgen soll.

C. de annis 1751. ff. Hauptsächlich aber und IV) muß der Richter die sämtlichen Creditores (wenn solches nicht schon vorher *n. 17 §.* sione des etwa gesuchten *Moratorii &c.* geschehen. (*Vid. 156. n. 4* *conf. pr.* *Instr. §. infr Sect. IV. §.*) per *edictales* ad liquidandum citiren lassen. Wovon das Formular in *fine h. tit. sub lit. P. 31.* A. beygedruckt worden.

ed. ib. n. 1 §. 10. Es müssen aber a) diejenige, deren Schulden bey dem Gerichte im Hypotheken-Buche verzeichnet, oder die aus dem Inventario, daß sie dem Orte gegenwärtig, bekandt worden, denn auch die *Receptores*, auch Kirchen und Schulen, so der Orten aus den Güthern etwas zu erheben pflegen, durch offene Citation an ihre Wohnung, nicht weniger andere auswärtige Creditores, deren *Domicilia* bekandt, durch *Subsiliales*, die übrigen aber per *edictalem citationem* ad liquidandum vorgeladen werden; und ist unter das Patent ad domum von jedem, wie es ihm *insinuaret*, oder in *ejus absentia* von denen die in dem Hause wohnen, oder es sonst anzunehmen schuldig, zu verzeichnen; Wegen der auswärtigen bekandten Creditoren aber der geschehenen *Insinuation* halber *Documentum* von des Orts Obrigkeit zu begehren, und von denen Gerichten beschaffen.

Es muß auch zum Ueberfluß alle Woche einmal, bis zu dem *Termino liquidationis*, durch den *Intelligentz-Bogen*

Bogen mit Benennung des Termini fund gemacht werden, daß die Creditores in dieser Concurs-Sache ad liquidandum citiret werden, Welches der expedirende Secretarius beobachten muß. Wann hierunter etwas verfaumet wird kann zwar der Terminus liquidationis dadurch nicht rückgängig gemacht werden, der Secretarius aber muß vor jedesmahl 5 Rthlr. zur Sportul-Cassen erlegen.

Die Edictal-Citation aber muß, b) damit Creditores um so weniger die Unwissenheit zu allegiren Ursache haben, nebst dem Orte des erregten Concursus an zweyen Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen werden; es wäre denn der Debitor ein Mann gewesen der nicht sonderlich Verkehr ausserhalb gehabt, oder der Concurs wäre geringer Wichtigkeit, welchemfalls allein bey dem Gerichte des Ortes wo er entstanden, und der Concurs moviret, und einem benachbarten Gerichte Citatio anzuschlagen.

Würde aber der Concurs in der Obern-Instantz eröffnet, oder es entstünde dergleichen bey einem von Adel im Lande, sind die Edictal-Citationes in dem höhern Gerichte, und andern zweyen Orten anzuschlagen, und auf den letztern Fall die nächste bey des von Adel Büchern gelegene Haupt-Stadt des Kreises unter solchen beyden Orten, zu Besorgung der Affiction, mit zu erwählen.

Wann c) der Schuldner ein Mann, der grosse und weitläufige Handlung gethan, oder die Wichtigkeit des Concursus, Vielheit an Schulden, Abwesenheit der Creditorum, und deren weit ausinander liegende Wohnungen es ersoderten, so sollen die Edictales auch in dreyer Herren Landen, fürnemlich in denen Handels-Städten, und andern Orten wo die Citation am sichersten zu der Creditorum Wissenschaft kommen kan, angeschlagen, und von Unsern Secretariis und andern Gerichts-Actuariis darunter der Tag, wann sie angeschlagen, und wieder abgenommen, verzeichnet: Von auswärtigen aber eine Registratur, wie solches geschehen, beygebracht werden.

Sinkünftig soll d) nicht mehr als eine Citation ausgesfertiget, jedoch der Terminus so wohl in der Edictali, als ad Votum, auf 9 Wochen; bey Handels-Leuthen aber auf 12 Wochen gerichtet, davon drey oder respective viere für den ersten, drey oder viere für den andern, und drey oder viere für den dritten peremptorie gerechnet werden sollen. Und ist der Citation die Commination beizufügen, daß in Ansehung derjenigen, welche in den gesetzten 9 oder respective 12 Wochen sich ad acta nicht gemeldet, durch Ablauf des letzten Tages die Acta ipso jure für geschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehörte, sondern ihnen in der Classifications- und Prioritäts-Urtheil ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Vergleichen auch e) derjenigen halber, welche sich zwar ad acta gemeldet, aber in termino præfixo nicht erschienen, noch ihre Forderung bescheiniget, in der Prioritäts-Urtheil zu erkennen.

Würde aber f) ein Creditor, der sich nicht gemeldet, ex post iustam causam anführen, so soll in solchem Falle, wie unten §. verordnet, verfahren werden.

Gleichwie aber g) ein vieles an der richtigen Aff- und Reflexion der Edictal-Citation gelegen ist, so muß der expedirende Secretarius davor sorgen, daß die Edictal-Citationes völlig 9 und respective 12 Wochen angeschlagen bleiben, damit nicht von dem Debitore oder einem aus: gebliebenem Creditore eine Nullität daher genommen werden könne: Zu dem Ende soll der Secretarius den Terminum jederzeit auf 8 bis 14 Tage weiter hinaus setzen, und denen Rescripten und Requisitionen die Verzögerung des Anschlages mit einfließen lassen; Es liegt auch dem Secretario ob, die gehörige Anstalt zu machen, daß die Patente gegen den Terminum liquidationis registirt, Terminus Aff- & Reflexionis unter das Patent notiret, und an das Cammer-Gericht eingeschicket werden.

Wann etwas daran fehlet (worauf die Rätthe in Ter- Conf. pr.
mino Liquidationis hauptsächlich Achtung geben muß; Instr. d. §.
sen,) soll sofort ein neuer Terminus angesetzt werden, 143. n. 1.
und muß der Secretarius wann er Schuld hat, nicht al- P. 31.
lein die zur Edictal Citation gehörige Kosten übernehmen,
sondern auch denen Creditoribus alle Kosten der vorigen
Citation erstatten.

Wann h) der Schuldner noch am Leben, und in dem
Orte wo der Concurs-Process geführt wird, oder auch
in der Provinz, zugegen ist, hat der Curator in Zeiten
zu besorgen, daß er gegen diesen Terminum nach Ge-
wohnheit des Gerichts, entweder mündlich durch den
Gerichts-Notthen, oder, wenn er nicht in dem Orte zu-
gegen, durch eine besondere schriftliche Citation dazu ge-
fordert, und wann er flüchtig ist, in denen Edictalibus
citiret werde.

§. 11. Es muß auch jederzeit einem fiscalischen Be-
dienten Auflage gethan werden, in dem ad liquidandum
angesehten Termino zu vigiliren, und gegen den Schuld-
ner, wann sich ein Dolus oder lata culpa aus denen Vor-
trägen hervor thun sollte, auch wann derselbe wider die
Rechte ein Moratorium oder Cessionem bonorum &c.
suchen wolte, die Nothdurfft zu beobachten.

§. 12. In dem ad liquidandum angesehten Termino vid. C. C.
müssen die Creditores VI. per majora entweder den etwa de a. 1761.
bestellten Interims Curatorem (vid. supr. §. 8.) bestätig- n. 59.
en, oder einen andern erwählen (welcher zugleich wann conf. pr.
der Concurs nicht weitläufig ist Contradictor seyn soll,) Instr. §.
da dann ad Protocollum, daß die Creditores den N. N. 143. n. 6.
zum Curatore oder Contradictore bestellet haben wol- P. 31. &
ten, notiret, und derselbe per Decretum confirmiret wer- §. 87 P. 19.
den muß.

Im Fall aber Creditores in Partes gehen, so stehet dem
Richter frey jemand von denen so auf der Wahl stehen,
oder, nach Beschaffenheit der Sachen, auch einen Ter-
tium ex officio darzu zu bestellen.

Dem

Dem ernannten und confirmirten Curatori liegt ob, a) vermittelst Handschlages an den Richter, oder Präsidenten des Gerichts, oder welchen dieser dazu deputiren möchte, an Eydes statt anzugeloben, mit allen Fleiß die Verrückung der ausstehenden Schulden, die Verkaufsfung der Güther, Erhebung der aus denselben fallenden Nutzen, und Beschleunigung des Processus ihm angelegen seyn zu lassen, daß er auch mit dem Einkommenden getreulich umgehen, und sich überall dieser Ordnung gemäß verhalten wolle.

Und ist b) wann der Curator Immobilia besitzt, und die Einnahme groß ist, denen Hypothequen-Büchern so des Orts geführt werden, zugleich einzutragen, daß N. N. zum Curatore in N. N. in Schuld-Wesen bestellet, und das Vermögen sich ohngefähr auf . . Rthlr. . . (Sr. . . Pf. betrage.

Nach geendigten Process und abgelegter Rechnung aber ist gleichfalls in vorgemeldten Büchern zu notiren, daß er davon ent schlagen sey; wie sonst bey andern Schuldner, wenn sie bezahlet, zu geschehen pflegt.

Im Fall der Curator bonorum keine Immobilia besitzt, und gleichwohl billig ist denen Creditoribus wegen der Einnahme Sicherheit zu verschaffen, so muß er keine Gelder ohne gerichtlichen Befehl in Empfang nehmen, und bey 50 Rthlr. Strafe gleich nach Ablauf des ersten Monats seine Rechnung mit Einnahme und Ausgabe dem Gericht übergeben, auch alle Monath damit continuiren.

Von diesen eingehobenen Geldern muß das Gericht dem Curatori so viel, als er zu Verrückung des Concurs nöthig hat, in die Hände geben, das übrige aber versiegeln: Und alle Monath solcher gestalt continuiren, da dann der Curator jederzeit die versiegelte Gelder vorzeigen muß.

Es steht auch denen Creditoren frey, die Gelder an einen andern sichern Ort, auf Erkänntniß des Richters, niederzulegen.

Es muß also c) der Curator zúfónderst sorgen, daß den Creditoribus in Termino liquidationis das Inventarium nebst denen Brieffschaften und Büchern vorgelegt werde, da dann der gegenwärtige Debitor schuldig ist, sowohl dem Curatori, als denen Creditoribus, von Verschaffenheit aller und jeden Obligationen, auf deren Verfragen; die verlangte Nachricht jederzeit zu geben.

Würden auch d) der Curator und die Creditores nöthig finden, den gegenwärtigen Debitorem anzuhalten endlich zu bestärken, daß er in dem *Inventario* alles sein Vermógen angegeben, auch nichts vorher an solche *Creditores* welche seinen Zustand gewußt, *alieniret* habe, so kann sich der Debitor dessen nicht entbrechen.

Diesemnach muß e) der Curator gleich des andern Tages nach dem gegebenen Handschlage bey dem Gerichte gebührend bitten, daß der gegenwärtige Schuldner mit allen den Seinigen (wenn es noch nicht geschehen,) oder diejenigen so in des Verstorbenen Güthern sitzen, aus den Vermógen geschaffet, und ihm solches nach der zu übergibenden Specification ausgeantwortet werde.

Wie er denn auch f) wenn von der Obrigkeit ein Inventarium gemacht worden, nach selbigem die Effecten, Bücher und Brieffschaften von der Obrigkeit in Empfang zu nehmen hat.

Er hat auch g) zu besorgen, daß wenn ein ausgetretener oder verstorbener Debitor ein Handels-Mann gewesen, der anderswo Effecten hat, oder schon von dem Seinen etwas heimlich untergebracht um solches denen Creditoren zu entziehen, sofort und ungesäumt Arrest darauf verhänget, und solches per publicum proclama, so von dem Gerichte anzuschlagen, dahin bekannt gemacht werde, „daß, bey einer nahmhafsten Strafe, ein jeder so „unter dem Gerichts-Zwang gessen alles dasjenige was „dem Flüchtigen oder Verstorbenen zugehöret, und er „in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat,
„ohnge-

„ohneachtet ihm dasselbe verpfändet (in welchem Fall er „das Jus retentionis hat,) hingelegt, und zu verwahren „gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner „selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, „auch was einer von des Falliten Güthern oder Vermö: „gen des Ortes, oder anderswo mit Arrest beschlagen „lassen; imgleichen was ein jeder dem Falliten oder Ver: „storbenen an Geld oder Waaren zu liefern, oder zu be: „zahlen schuldig, (ohneacht einiger Compensation oder „anderer Prætion,) bey Verlust seines Rechts und der „benannten Straffe, daß er, wenn es hernach entdeckt „wird, dennoch alles heraus geben müsse, innerhalb 4 Wo: „chen a dato bey dem Gerichte schriftlich, und mit seiner „eigenen Hand, (jedoch vorbehältlich seines Rechts) an: „geben, und davon niemanden als wie es das Gerichte „verordnet, etwas abfolgen lassen solle. Auf welches An: „zeigen dann das Gericht nach Befinden die Verabfolgung an den Curatorem zu veranlassen hat.

Es hat ferner und i) eines ausgetretenen Schuldners zurück gebliebene Frau, Diener, Buchhalter, oder andere, so sich bey demselben aufgehalten, desgleichen eines verstorbenen Schuldners benannte oder nachgelassene rechtliche Erben, oder andere Personen, so bey seinem Absterben in dem Vermögen gewesen, ohne Zeitverlauf mit dem Eyde belegen zu lassen:

Daß sie des entwichenen oder verstorbenen Schuldners Haab und Güther, Rechnung: und Handels: Bücher, aufliegende Schulden, und was ihnen von eines flüchtigen Debitoren Anschlag und Vorhaben bekannt, alles ihres Wissens getreulich an: gegeben, und davon weder zum Nachtheil der Creditoren etwas verschwiegen, oder selbst unterschlagen, noch von Händen gebracht; daß sie auch was sie noch auffinden, oder erfahren würden, gerne: sich anzeigen wollen; So wahr ihnen Gott hel: fen solle durch seinen Sohn Jesum Christum.

Und

Und soll dieser End auch alsdann gefordert werden, wenn der Schuldner bonis cediret, und sich ein redlicher Verdacht hervor thut, daß nicht alles richtig angegeben, und seine Domestiquen, oder die sein Vermögen mit unter Händen gehabt, davon Nachricht haben möchten.

Wann der Curator k) in denen Büchern, im Inventario, oder beschwornen Specification findet, daß der Schuldner an anderen Orten ausstehende Schulden habe, hat der Curator von dem Gericht darauf gleichfalls Arrest auszubringen, die Schulden bentreiben zu lassen, gegen seine Quittung, wenn die Schuldner freywillig, oder von ihrer Obrigkeit angehalten, Zahlung thun, dieselbe in Empfang zu nehmen, und alle 4 Wochen einen Etat der einkommenen, noch ausstehenden, oder durch Erkenntniß liquiden Gegen-Rechnung, oder sonst abgegangener Schulden, bey dem Gericht ad acta concursus zu geben, damit sowohl die Gerichte als Creditores von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben, die Gelder ad depositum nehmen, und solche hiernächst austhun können.

§. 13. Wann sich VII. in dem ersten Termino niemand ad acta meldete, der etwas von den Mobilien oder Waaren als sein Eigenthum forderte, oder sonst zu Recht reclamirete, und was nicht zu guter Treu verkauft zurück begehrte, (welchemfalls solche Stücke bis zur Erkenntniß auszusetzen) soll der Curator bonorum die bewegliche und unbewegliche Güther des Fallit oder Verstorbenen (die Pretiosa aber davon ausgenommen) ohnverzüglich durch die Auktion verkaufen lassen.

conf. pr.
Instruct. §.
87. p. 19.
it. §. 143.
n. 4. p. 33.

Es hat aber der Curator 14 Tage vor der Auktion, mit Anzeigung des Tages, Stunde und Ortes, eine generale Designation der zu verkaufenden Sachen, z. E. Bücher, Betten, Spiegel, hölzern und eisern, oder andern Haus-Geräthe, an den Ecken der Stadt und Kirchthüren anzuschlagen, auch in denen Zeitungen so am nächstgelegenen Orte gedruckt werden, oder in denen Intelligentz-Bogen, alle Woche einmahl bekannt machen

zu lassen, die Auktion selbst aber, wo nicht gewisse Auktionarien von Uns angesetzt, durch einen geschwornen Ausrufer (dessen End am Ende dieses Tituls B. sub Lit. B. zu finden) und durch einen von dem Gericht dazu Deputirten aus dessen Mittel, oder den Secretarium, oder auch in Unserm Gerichte immatriculirten Notarium, wie hoch jedes Stück, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweisen, verkauft, niederschreiben zu lassen, und muß er solches Auktions-Protocoll, samt den Schluß der Rechnung über das eingekommene Geld, vom Notario, dem Ausrufer, und ihm selbst unterschrieben, auch das für die auctionirte Stücke eingehobene Geld drey Tage nach geendigter Auktion, jedoch nach Abzug dessen so an Auktions-Kosten erfordert worden, und gebührend zu specificiren und zu belegen ist, den Gerichten ein-senden.

Und wie b) bey solchen Auktionen nicht anders als gegen baar Geld, so gleich zu erlegen, zu verkaufen; Also muß, wenn einer etwas erstanden, derselbe solches sofort folgenden Tages bezahlen; und ist keinem, ohne Unterscheid ob er bekannt, daß er solvendo, oder einer der vornehmsten Creditoren oder nicht, ohne baare Bezahlung nicht das Geringste abzufolgen.

Es stehet also c) dem Curatori nicht frey, Auktions-Reste in seiner Rechnung zu führen, sondern im Fall er jemand ohne Bezahlung, diesem zuwieder, etwas abfolgen lassen, muß er solches aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und das Geld in die Einnahme bringen.

Wenn aber d) unter denen Mobilien Juwelen, rare Schildereyen, Kunststücke, und andere Kostbarkeiten vorhanden, sollen dieselbe wie §. seq. von den Immobilien geordnet, durch der Sachen verständige und in hoc beendigte Taxatores taxiret, mit der Taxe und umständlichen Beschreibung subhastiret, und wie sonst mit den Immobilien zu verfahren, gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden; Jedoch mit dem Unterscheide,
daß

1) nach einmahliger Adjudication solche zu reluiren dem Schuldner in Zeit von 4 Wochen, anders aber nicht, frey stehen solle; auch der Käufer erst bey Verlauff 4 Wochen a die adjudicationis das Geld zahle, und dagegen die adjudicirte Stücke in Empfang nehme.

§. 14. Was die Immobilien betrifft, muß der Cura- vid. An-
tor, a) wenn gleich ein Immisus-Creditor (von dem er hang zum
Rechnung zu fordern hat) darinnen sasse, derselben Taxa- Cod.
tion, und wenn die Taxe zu denen Acten gebracht, die
Subhastation, wie in der Executions-Ordnung vorge-
schrieben worden, suchen. Worauf, wenn selbige ge-
schehen, mit der Adjudication verfahren werden muß.
Add. P. 3. Tit. 41. §. 47. seq.

Denen Creditoribus aber und deren Advocaten, wie auch dem Contradictori, wird von denen zur Kaufs Handlung angeetzten Terminis zum Ueberfluß Nachricht ertheilet.

Wann b) kein Creditor immisus vorhanden, müssen die Creditores überlegen ob es besser sey das Gut zu administrieren, oder auf ein Jahr zu verpachten. Wann die Creditores sich nicht vergleichen können muß der Richter ex officio decidiren.

Im Fall c) bey der Subhastation zu wenig gebotten wird, können die Creditores (wann sie alle darunter einig) um die dritte, vierte u. Subhastation bitten: Wann aber einer oder der andere auf die Adjudication dringet, kann solche wann das Gut dreymahl angeschlagen worden nicht aufgeschoben werden: Worbey es um desto mehr zu lassen, weil dem Debitori so wohl als denen Creditoribus frey steht binnen respektive 6 Wochen oder 6 Monath pinguiorem emtorem zu verschaffen.

Wann sich d) gar kein Käufer findet, müssen die Creditores das Gut vor $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths in solutum annehmen, und sich untereinander pro rata debiti darüber vergleichen, oder die Classification und Priorität-Urtheil abwarten.

Wann e) ein Gut wiederkäuflich alieniret worden, so fällt das Jus reluendi nach geendigten Wiederkaufs-Jahren an die Creditores.

Was f) an gemeinen Lasten währenden Concurfus, und bis zur Adjudication, von Häusern oder andern liegenden Gründen abzuführen, muß der Curator aus denen einkommenden Nutzungen bezahlen, und was zu repariren nöthig ohnverzüglich, mit Vorwissen einiger Creditoren, oder des Richters besorgen, damit die Gebäude zum Nachtheil derselben nicht verschlimmert, und also im mittelst geringer werden.

vid. Anhang zum Cod. §. 15. Wann der Debitor in verschiedenen Unsern Provinzien besondere Handlungen, oder verschuldete Güther hätte, und es wäre an einen Orte Concurfus entstanden, so kann das in denen andern Provinzen belegene Vermögen, oder Handlungen von dem Curatore zu solchem Concurfus nicht gezogen werden, sondern es müssen Creditores, nach Gelegenheit, die Eröffnung des Concurfus auch in denen andern Orten und Gerichten suchen, welche auf gleiche Weise das hier Verordnete ex officio zu veranlassen haben.

Auch seyn die auf dieselbe Güther oder Handlungen versicherte Creditores zu dem Vermögen, worinnen Concurfus eröffnet worden, nicht zu admittiren; Es wäre dann daß nach Abfindung der zum Concurfus gehörigen Creditoren noch etwas übrig bliebe.

§. 16. In dem ad liquidandum angefügtem Termino muß VII. sofort mit der Liquidation verfahren, und von einem jeden Creditore angeführt werden, in was vor einer Classe er nach denen Rechten lociret werden müsse.

Zu dem Ende müssen die Creditores, und deren Mandatarii, in diesem, oder in dem Consensu Creditorum prorogirten Termino sich behörig quoad personam & causam legitimiren, und ihre Anforderung an Capital, Zinsen und Kosten (bey Verlust des Capitals, Zinsen und Kosten)

Kosten) angeben, *copiam documenti*, woraus ein jeder Creditor agiret, ad Acta geben, und solche mit dem Original bestärken; auch, wenn die Forderung von einem andern herrühret, dasjenige womit er sich dazu legitimiren kann vorlegen; wann er aus Rechnungen, so mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungen: und Handels: Büchern (welche wann sie Handlungs:mäßig geführt worden *semiplenam probationem* haben sollen,) seine Forderung zu verificiren gewilliget, solche Stücke gleichfalls in *originali* produciren.

Es werden auch die Creditores wohl thun, wann sie ante Terminum ihre Forderung liquidiren, weil der In-
terims-Curator sich darauf präpariren, und in Termino die Liquidation facilitiren kann. Conf. pr. instr. §. 143. n. 8. P. 82.

§. 17. Wobey Wir fest setzen, daß, wann ein einseitiger Rauffmann binnen sechs Monath à dato der contrahirten Schuld nicht klagt, er seine Forderung nicht aus dem Handels: Buche, sondern durch ordentlichen Beweis verificiren müsse.

§. 18. Wann ein Creditor schon vorhin, und ante Terminum liquidationis schriftlich liquidiret hat, kann er sich darauf beziehen, und die Originalia produciren, welche in beyden Fällen dem Protonotario oder Registratori gegen einen Revers gelassen werden müssen.

§. 19. Wenn einiger Verdacht einer Collision mit einem oder dem andern Creditore sich hervor thut, und bey der Obligation einige Unrichtigkeit vermercket werden solte, so stehet dem Contradictori, und einem jedem Creditori frey, von einem jeden Liquidanten prävio juramento calumniae (als welches der Richter jederzeit ex officio beifügen muß,) den Eyd darüber zu erfordern, daß es mit der Obligation und mit der Schuld seine völlige Richtigkeit habe, und nichts gefährliches dabey vorgegangen sey.

§. 20. Wann bey einem Unserer verrechneten Dienern bey dessen Leben, oder in dessen Verlassenschaft nachhero

Concurs- oder Liquidations-Processi entstehen, und demselben entweder selbst, oder mit dessen hinterlassenen Kindern, Erben, und Verwandten, oder auch gesetzten Curatore litis, vor dem Collegio worunter der verrechnete Dierner gestanden, oder, wann Wir besondere Commissarios geordnet, vor solchen ein Liquidum constituiret worden, ist genug wenn solche Liquidation von einem Unserer fiscalischen Bedienten ad Acta gegeben, und in Termino nochmalts mit der Commissarien Unterschrift, und Approbation des Collegii so die Liquidation veranlaßet, produciret wird; Und darüber ist weder dem Schuldner und dessen Angehörigen, noch auch andern Gläubigern, ein fernerer Disputat und Streit zu gestatten, sondern die Creditores müssen solche annehmen, die Richter darnach in dem abzufassenden Urtheil erkennen, und die Creditores, alles dagegen beschreyenen Einwendens ohngeachtet, an obgedachtes Collegium lediglich verweisen.

VIa.C.C. §. 21. Und da der Mißbrauch bey denen hiesigen Ged.
da s. 1761. richten eingeschlichen, daß die Præensiones und Infor-
n. 13. derungen derrer Creditoren nicht separiret, sondern durch-
einander geworffen, in ein Volumen gebunden, auch mit denen generalien des Concurs confundiret worden, so muß auch dieser Mißbrauch abgestellt werden; Zu dem Ende ordnen und wollen Wir, daß a) ein jeder Creditor in Termino besonders seine Forderung justificiren, und mit dem Contradictore ad duplicas usque verfahren solle, welches Protocoll auch besonders geheftet, und eine besondere Rubric darauf gesetzt werden soll.

Wann dieses Protocoll geschlossen, muß b) der zwey-
te, hiernächst der dritte Creditor, und so weiter auf gleiche Weise liquidiren, und besondere Acta formiren.

Einem jeden Creditori stehet c) frey, wann der Contradictor etwas bey einer oder der andern Liquidation versiehet, solches interveniendo zu suppliren; wie dann auch der Creditor schuldig ist dem Contradictori, was gegen die Forderungen eingewendet werden kann, an die Hand zu geben. d) Die

d) Die Generalia, die bey dem Concurs vorfallen, müssen in einen besondern Fasciculum verfaßt und geheftet werden.

Der Commissarius oder Richter muß jedes Protocoll eigenhändig unterschreiben, auch oben bey dem Anfang des ersten Blattes, zwischen weim es gehalten worden, notiren.

Wann auch e) der erscheinenden Creditoren so viel seyn, daß dieselben in einem Tage ihre Forderungen nicht alle ad Protocollum liquidiren, und darüber recessiren können, soll damit folgenden Tages, und so ferner bis alle Protocolla geschlossen, verfahren werden;

Worauf der Contradictor und die Creditores in der nächsten Audientz die Acta, ob sie complet seyn, nachsehen, solches durch ihre Unterschrift attestiren, und solchergestalt Acta inrotuliren sollen.

§. 22. Wann ein Creditor sich mit seiner Prætenſion, erst nach geschlossenen Acten, bey der Inrotation meldet, so soll er den Proceß in dem Stande wie er lieget annehmen, und schweren, daß er von dem Concurs vorher keine Nachricht gehabt, da er dann mit seiner Liquidation und Verification in ipso collationis Termino (nachhero aber nicht) zugelassen, der Contradictor und Creditores auch mit ihren Exceptionibus dagegen gehöret, weiter aber nicht verfahren, sondern Acta pro inrotulatis angenommen werden sollen.

§. 23. Im Fall ein Creditor das Original, worauf sich seine Anforderung gründet, erst nach beschlossenem Verfahren, oder in Termino inrotationis vorbringen würde, so soll, wann der Contradictor und Creditores etwas gegen die Validität des Originals einzuwenden hätten, damit wie im vorhergehenden §pho verfahren werden.

§. 24. Wann er das Original gar nicht vorzeiget, an bey an Endes statt erhalten kann, daß er, aller angewandten Mühe ohnerachtet, solches nicht erlangen können, muß ihm in sententia prioritatis sub conditione,

wann er das Document binnen einer gewissen Zeit pduciren, und solches richtig befinden würde, sein Ort angewiesen werden.

§. 25. Wann nun VIII. wie vorstehet in dem Process verfahren und geschlossen, müssen die Rätthe, die den Process bishero dirigiret haben, ein Classifications- und Prioritäts-Urthel verfertigen: und braucht es daher ratione prioritatis keines besondern kostbaren und weitläufigen Verfahrens, weil dem Urthels-Fasser alle die Classen wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

§. 26. In dem Urthel ist a) zuvörderst denenjenigen so nicht liquidiret, der ergangenen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und sind dieselbe von dem Concurs oder dem Grund-Stücke, worüber die Gläubiger citiret, gänzlich abzuweisen.

§. 27. Demnächst haben b) die Urthels-Fasser in Acht zu nehmen, daß sie fremden Creditoren, aus denen Orten da denen Unfrigen nicht gleiches Vorzugs-Recht als nach dieser Ordnung gestattet wird, keine andere Ordnung in der Urthel anweisen, als des Orts woher sie sind geschiehet, sondern hierinn, als überall, auf das Jus retorsionis sehen.

vid. C. C. S. 28. Keinem Creditori ist c) in eben der Ordnung
den. 1756. als sein Capital mehr als dreijähriger Zinsen Nachstand
n. 6. & so. (und zwar nur von denen nächsten dreien vorhergehenden Jahren) anzusetzen; die übrige nachstehende Zinsen aber seyn nachdem alle Creditoren, auch die nur schlechte Hand-Scheine und Buch-Schulden fordern, ihres Capitals halber Befriedigung erhalten, in eben solcher Ordnung wie die Capitalia vorstehen anzuweisen. Jedoch daß auch dieserhalb wieder die Creditoren, so aus den Orten sind wo das Sächsishe, oder sonst ein Recht so dieser Hypothequen-Ordnung zuwider; obtiniret, jure retorsionis verfahren werde.

§. 29. Hätte ein Creditor den Schuldner seine Forderung halber ausgeklaget, und wären demselben durch ein Urtheil oder Moderations-Abscheid gewisse Unkosten zuerkannt, sollen solche in der Priorität-Urtheil, wo das Capital ihm angewiesen wird, zugleich mit angesetzt; diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Process aufgewendet seine Forderung zu liquidiren und zu justificiren, sollen, wenn gleich in der Obligation sonst Kosten verschrieben, nicht mit angewiesen, sondern übergangen werden.

§. 30. e) Diejenige so einem Gläubiger seine Forderung bezahlt, auch die Bürgen so dergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditoren-Recht, und sind an deren Stelle in der Priorität-Urtheil zu lociren: Jedoch dergestalt, daß die Bürgen keine Cessionem jurium vonnöthen haben; und, der von ihnen bezahlten Zinsen halber, denen zahlenden Bürgen alle von ihnen bezahlten Zinsen als Capital anzusetzen, wegen der hernach aufgeschwollener Zinsen aber, wie im vorhergehenden §pho 28. geordnet, es zu halten: Andere aber so einem Creditori Zahlung gethan, können ihre Befriedigung wegen der von ihnen diesem bezahlten Zinsen ein mehrers nicht als in gemeldtem §pho 28. versehen, auch in der Ordnung anders nicht, als was wegen der Creditorum selbst geordnet, nehmen.

§. 31. f) Vor allen Creditoren sind die zum gemeinen besten derselben, und zu Fortsetzung des Concurs-Processus, jedoch keine andere als nach dieser Ordnung angewandte Gerichts-Kosten und Advocaten-Gebühren, darunter das Litis & bonorum Curatoris salarium mit begriffen, in dem Urtheil anzusetzen. Wosern aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenigen so Bezahlung erhalten die Kosten pro rata tragen.

§. 32. g) Im Fall jemand ein Grundstück und unbewegliches Gut durch freywilligen Kaufhandel an sich bringt,

bringet, oder auch auf Anhalten einer Creditoris ein solches gerichtlich verkauft, und diesem zugeschlagen wird, und der Käufer zu seiner Sicherheit und Erforschung der darauf hastenden Schulden Creditores citiren läßt, ohne daß ein Concurs förmlich eröffnet werde, (*Vid. supr. §. 4. & 5.*) sollen deshalb wenn ein Urtheil darüber abgefasset wird, im ersten Fall keine Kosten so auf die Citation verwandt, im letzten aber die Kosten wie in *formali concursu* angesetzt werden. Im übrigen werden die Creditores nach folgenden Classen lociret.

Erste Classe.

vid. C. C. des 1. 1761. n. 66. ad punct. 6.
Von denen, welche ein Eigenthum, so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist, zurück fordern.

§. 33.

Wann jemand ein eigenthümliches Gut, beweg- oder unbeweglich, welches in den Schuldners Vermögen annoch unverwendet befunden wird, zurück fodert (als welches in ipso termino liquidationis erweislich gemacht werden muß) so ist solches dem Eigenthümer so fort wieder abzufolgen, ohne daß die Creditores sich dessen anmassen, oder dasselbe verkaufen, und daraus ihre Befriedigung suchen können; Als da sind

§. 34. I. Die bey dem Schuldner zu verwahren niedergelegte Gelder, Waaren, oder andere Sache welche noch vorhanden seyn.

Die niedergelegte Gelder seyn alsdann vorhanden, wenn sie, mit des Deponenten Wapen versiegelt, in des Depositarii Verwahrung gefunden werden.

§. 35. II. Was demselben zu gewissem Gebrauch geliehen, oder precario zu nutzen hingegeben worden.

§. 36. III. Sachen so ihm zu verkaufen anvertrauet und in Commission gegeben worden.

§. 37.

§. 37. IV. Der Kinder ererbtes, durch Geschenk überkommenes, oder im Krieg und sonst erworbenes Gut, auch Pauthen: Geschenk, so viel davon wirklich vorhanden.

§. 38. V. Wann jemand einem so in Schulden verriefet, dessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Güther verkauft, der Käufer aber zwey oder drey Tage nachher Banquerout machet, so kann der Verkäufer die noch existirende Waaren und Güther vindiciren, massen es solchenfalls, als wäre kein Kauff geschehen, wegen der verkauften Stücke zu achten.

§. 39. VI. Güther so der Schuldner, unter Bedingung dieselbe baar zu bezahlen angekauft, das Geld aber davon binnen 4 Wochen nicht erlegt:

§. 40. VII. Pfänder so bey dem Schuldner versezt seyn, wann die Eigenthümer das darauf vorgeschossene Geld, samt Land:üblichen Zinsen erlegen; andernfalls dieselbe zu verkaufen, und dem Eigenthümer was daraus über Capital und Zinsen gelöst wird zurück zu geben.

§. 41. VIII. Wann jemand mit dem Schuldner in gemeinschaftlicher Handlung gestanden, und des Socii Schulden nicht consentiret hat, so gehöret ihm die Hälfte der noch vorhandenen Waaren und Güther zu.

§. 42. IX. Güther die mit fideicommiss belegt, wann sie in das Land:Buch eingetragen worden.

§. 43. X. Der Frauen eingebrachte Dotal- und Paraphernal-Stücke, auch Receptitia wann alle diese Stücke wirklich existiren.

§. 44. XI. Wann einem Mann das Ehe: Geld wie vid. C. C. auch das paraphernal und Reception - Gut mit ^{des a. 1748.} dem Beding gegeben wird, daß solches nicht anders als ^{so. n. 110.} an ein unbewegliches Stück verwendet werden soll, sol: ^{§. 129.} ches auch wirklich dazu erweislich verwendet, und, NB. Instruct. §. ^{conf. pr.} daß das Gut mit der Frauen Geld erkauft sey, dem ^{188. P. 47.} Land: Buch eingeschrieben worden.

§. 45. XII. Wann der Frauen etwas zur Morgens Gabe geschenkt, und solches noch vorhanden.

§. 46. XIII. Verkäufer unbeweglicher Güther die sich das Eigenthum bis zur Zahlung reserviren, und solches ins Hypothequen-Buch eintragen lassen.

Es muß aber die Anzeigung mitrichtiger Benennung derer Güther, und derer Debitorum Vor- und Zunahmen geschehen: die Eintragung des Reservati Dominii aber darf nicht besonders geberthen werden, sondern die Landschafft oder Lehns-Cantzeley muß solches ex officio notiren, und zu dem Ende den Contract fleißig durchlesen.

Und diese Präferentz ex capite reservati dominii hat auch statt, wann a) schon dem Käufer das Guth tradiret worden, und dieser seinen Contract und Titulum eintragen lassen, weil dieser Titulus nur conditionalis ist, und durch das zugleich eingetragene Dominium reservatum limitiret wird. b) Wann auch schon der Käufer nach verfloßener Tag:Zeit das Kauf: Pretium bey dem Käufer zinsbar stehen lassen: Weil hies des Land: Buchs, so lang das Dominium reservatum nicht gelöscht ist, subsistiret; allermassen derjenige, welcher ohngeacht des eingetragenen reservirten Dominii dem Käufer Geld leihet, sich imputiren muß wann er sein Geld ehe das Dominium reservatum gelöscht worden, hazardiret.

Wegen
der Woll-
Fabrican-
ten &c.
vid. C. C.
de a. 1756.
n. 68. & 81.

§. 47. Endlich und XIV. alles was von einem fremden Guth absque iusto Titulo in des Schuldners Vermögen gefunden wird.

Es muß also dem Eigenthümer in denen angeführten Fällen das Guth abgefolget werden, wann es noch bey dem Schuldner unverwendet befunden wird: wie aber alle diese Eigenthümer, auf den Fall da alle diese Güther nicht mehr in des Schuldners Vermögen existiren, lociret werden sollen, davon soll unten mit mehrern gehandelt werden.

Zweite Classe.

Von denen Creditoren welche ein Singulare Jus praelationis haben.

§. 48.

Nach denen Eigenthümern müssen diejenige welche ein singulare Jus praelationis haben, lociret werden. Als:

§. 49. I. Unser Fiscus und dessen Cessionarii, sowohl wegen der Caduquen und dem Fisco anheim fallenden Güther (wenn solche in zu recht geschehener Zeit gefordert werden,) als wegen der Contributions Reste, auch Unsere Chatoul-Holz; Münz; Schoß; und Roß; Dienst; Gelder, und an statt derselben des verglichenen Canonis, und aller andern Anlagen und Gelder welche in Unsere Casse fließen.

Insonderheit wegen der Pacht-Gelder und Unserer Domainen-Pensionen von denen Salz und andern Güthern, als auch was Unsere Caslen - Administratores, auch andere Bediente, so einige Unserer Gelde Einnahme haben, schuldig bleiben, vermöge Unsers Edicts vom 4ten Novembr. 1713. welches in fin. h. tit. sub Lit. D. beygedruckt worden.

vid. C. C. de a. 1751. ss. n. 17. §. 156. n. 17. 18. & Cont. de a. 1756. n. 78.

§. 50. II. Es soll Unser Fiscus nicht allein ein Vorrecht haben in des Pächters und Caslen - Bedienten Güthern, sondern auch in denen Güthern des Caventen, welche vor dergleichen Leute fidejubiret haben.

wegen der Sportul. Casse vid. C. C. de a. 1755. n. 18 wegen Service reste.

§. 51. Weil aber vielfältig sich zuträgt, daß dergleichen Pächter und Administratores, oder deren Caventen, wann sie schon mit andern Schulden überhäuft seyn Unsere Domainen und andere Güther zu pachten, zu administriren, oder davor zu caviren, und dadurch sich der Execution wegen ihrer andern vorhin contrahirten Schulden zu entziehen suchen, so würde die größte Unbilligkeit seyn wann diejenige Creditores, welche bona fide dergleichen Pächtern und Administratoren vorher ihr Geld und

vid. C. C. de a. 1756. n. 1. & 17. wegen der Feuer-Sozietätsgelder, vid. C. C. de anno 1753. n. 21 wegen Amts-Verfällen, Invent. Stü.

Vermö;

den vid. C. Vermögen anvertrauet, und ihre Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, folglich alle menschliche Sicherheit gebraucht haben, unter dem Prätext Unsers fiscälischen Interesse, dem Fisco nachgesetzt, und Cassen ic. ohne ihre Schuld ruiniret werden solten ic.

con' pr
Inltr. §. 43.
n. 16. . 7.
p. 34.
it. Declar.
vom 14ten
Febr. 1765 Daher ordnen und wollen Wir daß diejenige Bedienten welche dergleichen Contributiones und andere Gefälle aufschwellen lassen, und binnen Jahresfrist nicht begtrieben haben, item die Collegia welche bey Verpachtung der Domainen Güther, Regalien, und Bestellung der Cassen Bedienten, nicht die gehörige Vorsorge angewandt, derer Pächter, Administratoren, oder derer Caventen Vermögen nicht genau examiniret, das Hypothequen Buch nicht nachgesehen, oder, wann dergleichen Leute schon vorher mit Schulden überhäuft gewesen, und dennoch zu Pächtern, Administratoren und Caventen angenommen, oder die Caution nicht in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, ic. denen übrigen Creditoren, welche ihre Forderungen in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, in solidum haften sollen.

Und ob Wir zwar Unserm Privilegio fisci nicht renunciren, sondern die Präferentz Uns vorbehalten wollen, so declariren Wir doch zugleich hiedurch, daß Wir denen in das Hypothequen-Buch eingetragenen Creditoren auf solchen Fall Unsere Jura cediren, und Assistentiam fisci gegen diejenige Bedienten und Collegia, welche die vorgeschriebene Präcautiones nicht genommen, verstaten wollen: Die Execution soll gegen die Decernenten in solidum, oder wann dieser nicht solvendo ist, oder der Creditor sich lieber an das ganze Collegium halten will, gegen dasselbe pro rata geschehen, und müssen hiernächst dieselbe sich an den Decernenten halten, und mit demselben die Sache ausmachen.

§. 52. Zu dieser Classe gehören III. diejenige so auf ein Grundstück und unbewegliches Stück Geld geliehen, und darauf, ehe und bevor es an den jetzigen Schuldner gekommen

kommen, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand darauf erhalten, und NB. solches eintragen lassen.

Und dieses beneficium separationis steht denen Creditoribus hypothecariis dergestalt beständig zu, daß sie davon durch keinen Zeit-Verlauf ausgeschlossen werden, weil die auf dem Guth vorhin gehaftete Schulden zu des jetzigen Schuldners Vermögen gar nicht gehören.

vid. Aus-
hang zum
Cod.

Wie dergleichen Creditores zu lociren die ihr jus hypothecæ nicht eintragen lassen, oder in rebus Mobilibus ein jus separationis haben, davon soll unten §. gehandelt werden.

§. 53. IV. Die Begräbniß-Kosten des verstorbenen Schuldners: darunter die der Wittwen und denen Kindern gegebene Ständes und dem Vermögen gemäße Trauer-Kleider, und was dazu gehöret, mit begriffen seyn; Jedoch sollen auf andere dem Schuldner angehörige Personen verwandte Begräbniß-Kosten darunter nicht gerechnet werden.

Damit aber künftighin es keines ungewissen und zweifelhaften richterlichen Ermessens bedürfe, wie viel in Ansehung des verstorbenen Schuldners Ständes und Vermögens an Begräbniß-Kosten anzusehen, und aus dem Nachlaß vor andern Creditoren, wenn selbiges zu aller Befriedigung nicht hinreichend seyn möchte, zu bezahlen; So ordnen Wir hiermit, daß in eines von Adel Concurs (dann was ausser dem Concurs ein jeder nach seinen Stände anwendet gehöret nicht hieher) an Begräbniß-Kosten zuzulassen 56 Rthlr. die, wann das Allodium nicht zu reichend seyn sollte, aus den würcklichen oder ins Erbe versehten Lehn zu bezahlen. Zu eines vornehmen Bedienten bürgerlichen Ständes, auch 50 Rthlr. Zu eines geringen Bedientens, Kaufmanns oder Künstlers 30 Rthlr. Zu einem gemeinen bürgerlichen Begräbniß 10 Rthlr. Und solches kann der Sterbende, wann er gleich ein mehreres verordnen wollen, durch seine Disposition in keine Wege ändern; zumahlen aller Ueberfluß, so auf Stände, Beden,

Neben, Leichen: Predigten, Gastmahle, Leichen: Steine und so weiter verwendet werden, billig hier cessiren, und nicht mehr, als vorhin gemeldet, in dieser Classe passiren muß.

Würde aber jemand ein mehreres als hier geordnet, auf das Begräbniß eines Verschuldeten verwenden, hat er, wenn das Vermögen so weit reicht, deshalb seine Befriedigung inter Chirographarios zu gewarten.

§. 54. Nach denen Begräbniß: Kosten folgt V. was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder, oder anderer Familie, Arkenen, und nothdürftigen Nahrungs: Unterhalt, in seiner letzten Krankheit, darin er verstorben, denen Medicis, Wund: Aerzten, auch Apothekern, und andern schuldig blieben; worunter aber nicht was während der Krankheit an Gewürz und Delicatessen angewendet, mit unterlaufen soll; *Vid. infr. §. 128.* Und haben sich die Medici, Chirurgi und Apotheker mit ihrer Liquidation nach der Medicinal: Ordnung und Apotheker: Taxe zu richten.

§. 55. V. Diejenige so in des Schuldners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr: Geld gedienet, als Præceptoren, Schreiber, Koch, Diener, Kutscher, Knechte, Vieh: Hirten, Drescher, Ausgeber: und Schliefferrinnen, Ammen, Cammer: Hof: Haus: Vieh: und andere Mägde, die Meyer, Hofmeister und deren Weiber auf dem Lande, die Gärtner, Wein: Meister und deren Gesellen, imgleichen in denen Städten die Buchhalter, Provisores und andere Gesellen, so zur Zeit des Absterbens, oder entstandenen Falliments, wirklich in des Schuldners Brod sich befinden, sollen mit zwey Jahres, und zwar denen in Unfern Landen und Städten publicirten Gesinde: Ordnung, oder wo dergleichen nicht vorhanden, der bisherigen Gewohnheit gemässen Lohn, gleiches Vorrecht genießen: wie auch diejenigen Handwerks: Leute und Tages: Löhner welche auf dem Lande und Städten im Hause um gewissen Lohn gearbeitet.

§. 56. Andere Dienstbothen aber so bereits ausser dem Brod des Schuldeners, (es wäre dann, daß sie sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen Lohns wider den Herrn geklaget) so wohl als diejenigen welche noch würcklich in dessen Diensten sind, und über zwey Jahre Lohn zu fordern haben, werden deshalb, wenn sie um ein besseres Recht zu erlangen von dem Schuldner keine andere Versicherung genommen, unter denen Chirographarien angewiesen.

§. 57. Nichtweniger sollen auch VII. die ausser dem Hause sendende Professores, Praeceptores auf Universitäten und Schulen, item Schreib- und Rechen-Meister, und die so in Mathesi und Ingenieur-Kunst informiren, in dieser Ordnung lociret werden.

§. 58. Auf gleiche Weise sind diejenigen zu tractiren, so an statt Lohns ein gewisses Deputat bekommen. Wäre aber kein gewisses Dienst-Lohn oder Deputat versprochen, so hat das Gerichte wo der Concurs schwebet das Lohn oder Deputat nach der Condition des Dienstbothen, der Landes-Ordnung, und der Billigkeit gemäß einzurichten.

§. 59. Dem Dienst-Lohn ist VIII. gleich zu achten das in dem letzten Jahr verdiente Pflüger-Lohn, die vorgehofene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Viehes verglichene und restituirende Wende-Pacht. Item

§. 60. Die Lasten und Pflichten, so auf den Güthern und liegenden Gründen haften, und daraus gegeben werden müssen: als die Einkünfte der Kirchen, Zehenden, Meßkorn und andere Belohnung der Kirchen- und Schul-Diener; die aus Stiftungen und Vermachungen herrührende, und der Kirchen zustehende Gaben, die Canones emphiteurici, und unablässliche jährliche Zinsen, Renten und Einkünfte, als Pacht-Korn, auch der Obrigkeit gebührendes Zins-Geld, Rauchhuhn und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Ingleichen was die Obrigkeit den Untertanen an Saamen- und Brod-Korn vorgesch-

gesetzt, auch der Orten da solches erhoben wird, an landschaftlicher Accise bezahlt: Ferner dasjenige was Unterthanen ihrer Obrigkeit, und Bürger dem Magistrat geben, auch zu gemeinen Stadt-Bürden tragen müssen: als Bier- und Tranc-Steuer, Servis- Frohn- und Dienst- Geld, und andere dergleichen Gefälle.

§. 61. Damit aber auch diejenigen, welchen im vorstehenden Spho einiges Vorrecht gegeben wird, dasselbe zum Nachtheil anderer Creditorum nicht missbrauchen mögen; So soll dasselbe in infinitivum sich nicht erstrecken; sondern ihnen weiter nicht zu statten kommen, als auf einen zweyjährigen Nachstand so vor dem eröffneten Concurs verfallen. Hätten sie aber zum Beschwer der Güther mehr, ungemahnet, nachstehen und aufwachsen lassen, gehören solche unter die gemeine chirographische Schulden, und sind die Vorstehere der Kirchen und anderer Stiftungen, auch Cämmerey und Einnehmer bey den Stadt-Güthern und andere Receptores obrigkeitlicher Gefälle, wenn ein mehrerer Nachstand als von zwey Jahren aus des Schuldners Vermögen bey den chirographischen Schulden nicht bezahlt werden könnte, denselben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür haften, zu erstatten schuldig; Und sollen im Fall diese die Zahlung nicht leisten könnten, diejenige so die Rechnung abzunehmen haben, ebenfalls dafür stehen; Maassen Wir denn auch bey Unsern Cassen und Domainen die Verschung werden thun lassen, daß daselbst keine Reste, oder wenigstens nicht höher als von zwey Jahren aufwachsen, und vor den Ueberrest wenn es zum Concurs kommen möchte, die Einnehmer stehen sollen.

§. 62. Könten jedoch die, so jährliche Forderung zu erheben befuget, daß sie durch fleißige Einnahmung und gerichtliche Hülf-Suchung, die Zahlung nicht erhalten können, aus denen Gerichts-Aktis in continenti erweisen, solchensfalls hätten sie auch wegen des über 2 Jahr befindlichen Nachstandes solches Vorrecht zu genießen.

§. 64. Hätten aber die Gerichts: Pacht: und Dienstherrn von ihren obgedachten Forderungen bey den Untertanen so viel aufschwellen lassen, daß derselben Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinlänglich, und es wären keine andere Creditores vorhanden, um deren Willen nach vorstehenden Sphis zu erkennen; So gehen dieselben ihrer Forderung halber in tributum oder zu gleichen Theilen nach Proportion ihrer Forderungen.

§. 65. X. Wann jemand einen Officier zu seiner Krieges: Equipage mit Consens seines Officiers leihet, aber nicht höher als die im Edict vom 4ten Julii 1746. festgesetzte Summe und Weise: welches Edict zu dem Ende in fin. h. tit. sub Lit. E. hierbey gedruckt worden.

§. 66. XI. Wann jemand auf ein bewegliches Unterpfand Geld leihet, und solches in Händen hat. Wann schon ein anderer ein pignus generale auf alle bewegliche Güther des Debitoris erhalten. Wann aber nach Verkaufung des Pfandes von dem Kauf: Geld nach Abzug dessen was er darauf geliehen, und ihm an Land üblichen Zinsen, auch Kosten gebühret, etwas übrig bleibt, solches ist er denen andern Creditoribus herauszugeben schuldig.

§. 67. Vorstehende Creditoren gehen, wenn des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend seyn sollte, nicht in tributum, sondern folgen einander; Und wann æque privilegiati concurriren, werden die ältere denen jüngern vorgezogen.

Dritte Classe.

Von denen welche eine in das Schuld: Buch eingetragene Hypothec haben.

§. 68.

Zur dritten Classe gehören diejenige Creditores, welche ihre Schuld: Forderung oder Recht in das Hypotheken: Buch eintragen lassen; und gehen diese allen Creditoren,

ditoren, welche nicht zu denen beyden vorigen Classen gehören, sie mögen nebst der Hypothec ein Privilegium personale haben, und judiciales seyn oder nicht, vor: Allermassen in soweit die vorige Hypothequen-Ordnung hierdurch geändert wird.

Dann da die Hypothequen-Bücher dieserwegen eingeführet worden, damit ein jeder welcher Geld auf ein Gut leihen, oder seine Sicherheit wegen einer Ehestiftung, Vormundschaft ic. haben will, vergewissert seyn möge, ob und was vor Schulden auf den Güthern haften; So würde die Haupt-Intention derer Hypothequen-Bücher wegsfallen, wann die stillschweigende Hypothequen, Dominia Reservata, Jura separationis, fideicommissa familiae, dos, pia causa &c. worvon in dem Schuld-Buch keine Nachricht vorhanden, vorgehen sollten; in mehrerer Erwägung, da dergleichen Creditores sich selber imputiren müssen, daß sie ihre Jura nicht gleichfals eintragen lassen, und ihre Sicherheit dadurch gesucht haben.

§. 69. Es haben also dergleichen eingetragene Schulden ic. eine Präferentz vor allen folgenden nicht eingetragenen Forderungen, als:

1) Vor denen Dominiis reservatis.

2) Vor denen Frauen, oder deren Kindern, ratione ihrer Dotal- und paraphernal- it. auch Receptitien-Gelder, auch Leib-Gedings, wann sie auch

3) Schon unter der Conditio hergegeben worden, daß unbewegliche Güther damit angeschafft werden sollten, und wirklich damit angeschafft worden. vid. §. 43. seqq.

4) Vor denen Erb-Geldern welche aus den Guthe ausgegeben werden müssen; Es bestehe in ausge-machten Vater- oder Mutter-Guthe, oder bruderlichen und schwesterlichen Antheil ic.

5) Vor denen Bau- und Verbesserungs-Kosten eines Guths, die nach der eingetragenen Hypothec in das Gut verwandt worden.

6) Vor

- 6) Vor denen fideicommissis familiæ, majoraten &c.
- 7) Vor denen Schulden derer Unmündigen, Soldaten, Kirchen und anderer piorum corporum, mit mit deren Geld Güther eingekauft worden.
- 8) Vor denen die zu Erkauffung eines Gutes mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß ihnen das Gut zur Hypothec haften solle.
- 9) Vor denen Hypothecariis welche das Jus separationis haben, aber solches nicht eintragen lassen. *Vid. infr. §. 94.*
- 10) Vor denen wiederkäuflichen redditibus annuis, Zinsen und Renten, welche auf einem Grund:Stücke haften, wann solche nicht eingetragen worden.
- 11) Und endlich in genere vor allen Hypothecariis welche ein ausdrückliches, gerichtliches, oder stillschweigendes Pfand haben, wann sie solches nicht eintragen lassen.

§. 70. Wann aber auch alle diese Debita nachhero eingetragen werden, so erhalten sie keine Präferentz als von dem Tage da sie eingetragen worden.

§. 71. Alle eingetragene Creditores folgen einander nach der Ordnung und Zeit der Eintragung, bergestalt daß der ältere denen andern vorgehet.

§. 72. Im übrigen stehet einem jeden Creditori frey zu seiner Sicherheit eine judicialiter, oder extra judicialiter, oder tacite constituirte Hypothec, auch ohne des Debitoris Consens, in das Land:Buch eintragen zu lassen, wann nur der Creditor die Original Obligation produciret, wodurch dann die vorige Hypothequen-Ordnung in diesem Stücke geändert wird.

§. 73. Wann jemand eine General-Hypothec erlangt, und ein anderer nachher auf ein besonderes Stück eine Special Hypothec sich constituiren lassen, so gehet derselbe General-Hypothecarius einem jüngern Creditori, der auf diesem besondern Stück sich gleichfalls eine Special-Hypothec verschreiben lassen vor: wann nur die Ge-

neral Hypothec auch an dem Ort eingetragen worden wo das besondere Stück belegen ist.

§. 74. Desgleichen präjudiciret die einem jüngern Creditori von dem Schuldner eingeräumte Possession eines Guts einem ältern Gläubiger, der seine Schuld eintragen lassen, nicht, sondern es wird dieser jenem dens noch vorgezogen.

Vierte Classe.

Von denen welche nebst dem Jure tacitæ hypothecæ ein Privilegium personale haben aber ihre Jura nicht eintragen lassen.

§. 75.

Zur vierten Classe gehören diejenige welche nebst einem stillschweigenden Pfand ein Privilegium personale haben, aber ihre Jura nicht eintragen lassen, als:

§. 76. I. Wenn einer Geld zum Studiren hergegeben.

vil. C. C. §. 77. II. Die Ehefrauen und derer Kinder, so viel
den. 1748. das eingebrachte Ehe-Geld betrifft: und sind diese von
50. n. 110. Zeit der Verheyrathung allen und jeden des Ehemanns
§. 29. Gläubigern, welche nicht unter die vorhergehende Classen
conf. pr. Instruct. §. gehören, vorzusetzen; Desgleichen mit den Parapherna-
188. p. 47. lien von Zeit des Einbringens. (de his vid. p. 302.
§. 105.)

§. 78. III. Gleiches Vorrecht haben auch die Ehe-Frauen, wegen der, an statt des Ehe-Geldes, beständig verschriebenen jährlichen Zinsen, oder rechtmäßigen Leibs-Bedinges zu genießen:

Jedoch lieget der Ehe-Frauen oder deren Kinder ob, erweislich bezubringen, daß sie das gefakte Ehe-Geld ihrem Ehemann wirklich und wahrhaftig eingebracht. Die wirkliche Verwendung in des Mannes Guthe und Nutzen, soll sie zu erweisen nicht gehalten seyn.

§. 79. Damit aber wegen des Beweises nicht Weitläufigkeit entstehen möge, So ordnen und wollen Wir,
daß

daß künftig weder auf des Mannes bloße Quittung, noch auf der Frauen Juramentum suppletorium gesehen werden solle, sondern es muß alles dasjenige was eine Ehefrau ihrem Mann einbringet, allemahl in dem ordentlichen Gerichte des Ehemanns oder der Ehefrauen ausgezahlet, deshalb von dem Ehemann gerichtlich quitiret, auch dabey deutlich gesetzt werden, was er an Ehe-Geld, Paraphernal- und Receptien empfangen, worauf das hierüber zu haltende Protocoll in das Gerichts-Buch niedergeschrieben werden soll.

§. 80. Desgleichen wann durch Erb-Recesse, Schenkungen, und sonst, der Frauen noch etwas zufällt, müssen solche ordentlich in denen Gerichten vorgetragen, und derjenige, so das Geld ausgezahlet, von der Frau nebst dem Ehemann quiret werden, auch ob solches der Mann als ein Eingebrahtes erhalten, oberwehntermassen mit registrirt werden.

§. 81. IV. Alles was im vorhergehenden wegen der Frauen geordnet, solches soll auch bey ablichen Personen in Ansehung der Ritter-Güter statt haben: Wovon in Unserer Lehns-Constitution näher verordnet worden.

§. 82. Im übrigen soll auch V. was oben von der Frauen insgemein geordnet, bey den Juden-Weibern statt haben, wann sie in ihrer Ehe-Stiftung den Dotern exprimiret, und solcher in Gegenwart des Rabbi und zweyer Zeugen ausgezahlet worden.

§. 83. Eine Frau aber die VI. mit ihrem Mann Kaufmannschaft gehalten, und neben ihm einen offenen Laden, oder offene Markt-Handelung, Wirthschaft oder Weinschandl zu ihrem eigenen Vortheil mit getrieben, und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen, und geholfen, hat diese Rechts-wohlthat und Vorzug nicht zu genießen.

§. 84. Hätte VII. eine Ehefrau die Güter ihres Mannes in dessen Abwesenheit eine geraume Zeit übel verwaltet, oder durch ihr böses Haushalten, da sie dem Manne

ungebührlich das Vermögen verschwendet und verprasset dem Mann zu seinen gefährlichen Aufborgen und Verderben mit geholfen, oder auch wohl gar denselben zum unnötigen depensiren instigiret, oder vor sich übermäßigen Pracht getrieben, oder sonst ein mehreres, als die Interessen von ihren *Mitis* betragen, oder hauswirthlich entbehret werden können, verthan, und dergleichen von denen Creditoren mit Grunde auf sie gebracht würde; So soll dieselbe der verstatteten Rechts: Wohlthat und Vorzugs: Recht unwürdig, mit dem ihr sonst zustehenden Vorrecht zurückgesetzt, und alledann erst, wann nach Befriedigung aller Creditoren noch etwas übrig ist, locirt werden.

§. 85. VII. So gebühret auch das Vorzugs: Recht allen der Frauen Erben in absteigender Linie in infinitum, keinesweges aber derer Eltern, oder seitwärts Verwandten.

§. 86. Ebener massen kann IX. dieses Vorzugs: Recht von der Frau und ihren Erben einem Fremden nicht abgetreten, oder cedirt werden; Cedirte sie aber jemand ihr Recht quoad hypothecam consensu munitam, vel protocollo publico inscripta, oder auch hypothecam tacitam, ist solches zu recht beständig, und dem Cessionario deshalb locus competens anzuweisen.

§. 87. X. Diejenige so zu Erbauung eines neuen, oder erweislichen Besser: und Erhaltung eines Hauses, Schiffes, oder andern Guths hergeliehen, wann das Geld würcklich dazu angewandt; desgleichen alle diejenigen so zu Erbauung eines neuen, oder zu Reparirung eines alten Gebäudes oder Schiffes, die Materialien erweislich hergeben, als Steine, Holz, Kalk, Fenster: Glas, Ofen, und dergleichen; haben den Vorzug ihres Darlehns halber, vor allen folgenden Classen, folglich auch vor denen Hypothecariis expressis & tacitis, etiam judicialiter confirmatis, wann solche nicht eingetragen worden.

§. 88. XI. Auf gleiche Weise gehöret auch hieher der Handwerker Arbeits: Lohn wann die angefertigte oder aus

ausgebeßerte Häuser und Schiffe noch würcklich vorhanden und brauchbar seyn.

§. 89. Damit aber der Beweis wegen des gethanen Vorschusses an Gelde oder Materialien, dem Gläubiger nicht zu schwer fallen möge, so soll der Gläubiger den geschehenen Bau, oder Refection, durch die Gerichte in Beyseyn des Schuldners besichtigen, und nach Gelegenheit unter der Obligation, oder sonst, von denenselben attestiren lassen: welches dann des Beweises halber vor zulänglich gehalten werden soll.

Welches auch also zu halten, wann jemand ein Gut, worinnen das Jus relucendi nach dieser Ordnung vorherhalten ist, kauft, unterdessen aber nöthige Reparationes vornehmen muß.

§. 90. Damit auch die Handwercks-Leute diese Prærogativ nicht zum Nachtheil anderer Creditorum mißbrauchen möge, so soll dieselbe sich nicht in infinitum erstrecken, sondern nur auf einen zweyjährigen Nachstand, so vor dem entstandenen Concurs verfallen, gelten.

Wann also binnen zwey Jahren die hierunter interessirende Creditores durch gerichtliche Hypothequen, und deren Einschreibung auf Immobilia, oder durch würckliche Einlieferung des Unterpfands, sich binnen solcher Zeit nicht prospiciren, solchensals sollen sie nach Ablauf der zwey Jahre inter chirographarios lociret werden.

§. 91. XII. Die unmündige und minderjährige, Soldaten, Kirchen, auch andere die in den Rechten mit diesen gleich geachtet werden, haben in denen erweislich mit ihren Gelde erkauften Güthern, Häusern und anderen liegenden Gründen, gleiches Vorzugs-Recht zu genießen.

§. 92. XIII. Hätte auch jemand zu Erkaufung eines Hauses oder Gutes mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß daß erkaufte Gut ihm zum Unterpfand haften solle, solches aber nicht eintragen lassen, so wird derselbe mit solchanden Vorschuß hier angesetzt.

§. 93. XIV. Der ein Haus, Acker, oder andern ergebenden Grund, es sey Erb. oder Erben-Zins-Guth, oder ein ins Erbe verlehntes Lehn verkauft, und wegen des nicht, oder nicht völlig bezahlten, sondern auf Lageszeit behandelten Kauf-Geldes, ihm des Eigenthum bis zur Zahlung an dem verkauften Stücke vorbehalten, solches aber in das Land-Buch nicht eintragen lassen.

§. 94. Schließlich gehören auch zu dieser Classe diejenige welche das Jus separationis haben: das ist, welche bitten daß das Vermögen ihres Debitoris von dem Vermögen des Successoris separiret werden möge, ihre Hypothec aber nicht haben eintragen lassen.

Es hat dieses Jus separationis nicht allein statt wann des Schuldeners Creditores bitten daß dessen Vermögen von denen Güthern des Successoris separirt werden möge, sondern auch alsdann, wann des Successoris Creditores die Absonderung ihres Debitoris Güther von dem Vermögen des Antecessoris suchen.

Es höret aber diese aus dem Jure separationis herrührende Präferentz auf 1) wann dieses Beneficium in 3 Jahren nicht gesucht wird, 2) wann eine neue Obligation-Wechsel etc. von denen Schuldenern angenommen wird, (nicht aber wann bloß die Zinsen von denen neuen Gläubigern bezahlt worden, es wäre dann daß ausdrücklich beygefügt werde daß solches animo novandi geschehe,) 3) wann das Vermögen des Antecessoris & Successoris dergestalt vermischet und confundirt seyn daß es nicht mehr unterschieden werden kann.

§. 95. Alle in dieser Classe angeführte Creditores folgen einander nach der Zeit, so daß der ältere dem andern vorgehet.

Fünfte Classe.

Von denen welche eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec erhalten, solche aber weder eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben.

§. 96.

Zur fünften Classe gehören alle Creditores welche entweder eine gerichtliche, oder stillschweigende Hypothec auf ein Grund:Stück erhalten, aber solche weder eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben, und auf folgende Weise zu lociren und anzuseßen fern.

§. 97. 1. Diejenigen welche ihnen eine Hypothec **gerichtlich** constituiren lassen, gehen allen andern welche ein stillschweigend Pfand haben, oder welchen ausser Gericht *privatim* eine Hypothec verschrieben worden, ihr Recht aber in das Land: Buch vorhin nicht einschreiben lassen, oder kein Privilegium personale haben, in denen verpfändeten Güthern vor, und werden unter sich nach der Zeit der gerichtlichen Versiegelung lociret.

§. 98. Wann jemand sich neben der General-Hypothec auch eine Special-Hypothec auf ein Gut **gerichtlich** bestellen lassen, ist er zuorderst auf diese zu verweisen und zu lociren; Im Fall er aber daselbst seine Zahlung nicht erhielt, kann er sich an der gerichtlichen General-Hypothec erholen.

Jedoch hat solches nur alsdann statt, wann der Gläubiger nicht bei der Pfand:Verschreibung bedungen, daß die allgemeine Verpfändung der Güther der Specialen, und diese jener, nicht präjudiciren soll.

§. 99. Wann der Gläubiger einem jüngern gerichtlichen Hypothecario das verpfändete Gut einräumet, kann solches dem ältern gerichtlichen Hypothecario nicht präjudiciren. Es wäre dann daß der jüngere seine Hypothec eher als der ältere in das Land: Buch eintragen lassen.

Rt 5

§. 100.

§. 100. Wann jemand allein eine gerichtliche Special-Hypothec hat, aber seine Bezahlung daraus nicht erlangt hätte, kann er zwar aus dem gemeinen Vermögen den Abgang suchen; einem andern aber ist er in dem Stück, welches diesem entweder generaliter oder specialiter gerichtlich verschrieben gewesen, nicht zu präferiren.

§. 101. Wie dann auch derjenige, der eine General-Hypothec auf nomina activa erhalten, dadurch kein Präferenz erhält. Es wäre denn daß ihm die Handschrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht oder bey einem dritten niedergelegt worden.

§. 102. Diesen gerichtlichen Hypothequen folgen diejenige, welche nach Anleitung der Rechte in des Schuldeners Büchern ein stillschweigendes Unterpfand erhalten, solches aber nicht eintragen lassen, und gehen diese stillschweigende Hypothequen eine der andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach.

Vergleichen Tacitam Hypothecam haben 1) die Pupillen und Minderjährige 2c. Wann nemlich die Gerichte derer Unmündigen ihre väterliche und mütterliche Erbtheile 2c. nicht in das Hypothequen-Buch einschreiben lassen, oder ohne diese Präcaution den Vormund in die Hände geben.

Item, wann die Vormünder die Vormundschaft nicht eintragen lassen, oder bey Auslehnung der Pupillen:Welsche diese Präcaution nicht gebrauchen, oder sonst übel administriren; so haben die Unmündigen in allen des Vormundes Büchern wegen der Vormundschaft ein stillschweigendes Pfand, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen Hypothequen; und seyn demnach solche Unmündige und Minderjährige, item prodigi, muni & surdi, abientes, furiosi, auf der Vormünder und Curatoren Büchern in dieser Classe zu lociren.

§. 103. Gleiches Recht steht auch 2) denen Kindern in der Mütter und Groß:Mütter Vermögen zu, wenn selbige

selbige die Vormundschaft über sich nehmen und verwalten. Hätten auch diese, ehe sie die Kinder mit andern Vormündern versehen lassen, und Rechnung ihrer Administration abgelegt, sich anderwärts verhehlget, haften des neuen Ehe-Manns Güther, sowohl als der Mutter eigene, denen Kindern zu ihrer völligen Befriedigung zum Unterpfande.

§. 104. In bonis litis Curatoris, so denen Weibern gesetzt werden, hat 3) keine Hypotheca Tacita statt.

§. 105. Die Frauen haben 4) wegen ihrer Receptien und Gegen-Vermächtniß, auch Morgen-Gabe, wenn diesermwegen sie keine bessere rechtliche Versicherung erlanget, gleichfalls Hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit da der Mann solche administriret.

§. 106. So competiret dergleichen Hypothec auch 5) denen Kindern wegen ihres Mutter-Guths, Pathe-Geldes, und andern Güthern so Adventitia genennet werden, in des Vaters Vermögen, wenn selbige nicht wirklich mehr darin vorhanden, sondern consumiret seyn. (Vid. Class. 1. N. 4.)

§. 107. Ferner und 6) stehet sothane Hypothec denen Kirchen, Schulen, Stipendiaren, Hospitalien, Städten und Gemeinen, in den Güthern ihrer Vorsteher und Administratoren zu, bey deren Bestellung diejenige so sie anzuordnen befugt sind, auf ihres Vermögens Zustand wohl Acht zu haben, und aus dem Hypothequen-Buch deshalb Erkundigung einzuziehen, und insonderheit bey denen Cämmereyen, zu Bestellung gnugsamer Caution die Bediente anzuhalten; Massen widrigenfalls, und da wegen der Caution-Bestellung etwas versäümet, und der Stadt und Cämmerey Schaden zugesüget würde, die Magistrats-Personen und andere so dergleichen Caution zu erfordern haben, ex propriis solchen ersetzen, und dafür haften sollen.

§. 108. Und erstrecket sich auch 7) diese stillschweigende Hypothec auf aller derer Güther, welche denen Kir-

chen,

chen, Schulen, Stipendiaten, und Hospitallen auch Städten und Gemeinen ex contractu schuldig seyn, inssonderheit wenn der Patronus der Kirchen derselben schuldig worden, von der Zeit an da er das Jus Patronatus erlanget.

§. 109. Desgleichen hat 8) ein jeder Herr dergleichen Hypothec in dem Vermögen und Gütern seiner Bedienten, Einnnehmer, Verwalter oder anderer, welche Gut oder Geld zu verwalten und zu bezahlen haben: auch die Creditores so den Woll-Fabricanten und Arbeitern an Woll oder Geld zu ihrer Manufactur Vorschuß gethan, vermöge Unsers Edicts vom 20ten Sept. 1719. hiebey Lit. D. gedrucket.

§. 110. Unser Fiscus hat eine Hypothecam tacitam wegen verwürckter und wider den Schuldner erkannter Strafe von Zeit der Erkenntniß, im Fall die Strafe nicht auf gängliche Confiscation der Güther gehet. Wäre aber dieses, so ist Fiscus erst nach dem alle, auch chirographische Schulden befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögen zu setzen.

§. 111. Was 10) ein Pächter oder Miethsmann von seiner eigenen fahrenden Haab in das gepachtete Gut, Haus, Hoff, Gemach, Keller oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Vermiether sowohl für den Schaden so ihm durch den Miethsmann zugefüget wird, als Pacht- und Mieths-Geld, und an denen aus solchen Contract fließenden Præstandis, tacitam hypothecam, wenn er sich schon anderwärts durch ausdrückliche Verpfändung mehrere Versicherung geben lassen.

§. 112. Derjenige dem 11) in einem letzten Willen eine gewisse Summe vermachtet, hat deshalb Jus tacite hypothecæ auf der ganzen Erbschaft, und kann seine Befriedigung von jedem Erben pro rata suchen; der stillschweigenden Hypothec aber sich darinn erst zu gebrauchen, wenn alle auf der Erbschaft hastende Schulden bezahlt seyn.

Wosern

Wosern ihm ein gewisses Stück legiret, oder vermachet, stehet ihm gleiches Recht gegen dessen Besizer zu.

§. 113. Wann 12) bey entstandenen Concurs der Debitor wegen seiner Schuld-Forderung, so durch eine Hypothec versichert gewesen, sich vergleicht, und seinem Creditori eine neue Verschreibung ausstellet, nachhero aber wiederum fallit wird, so stehet dem Creditori frey sich wieder an sein voriges Unterpfand zu halten.

Wann also die vorige Schuld-Forderung eingetragen und in dem Hypothequen-Buch nicht gelöscht worden, tritt der Creditor in das vorige Recht, und gehet allen nachher eingetragenen Hypothequen vor, wann schon eine Novatio durch den Vergleich geschehen.

Gleiche Bewandniß hat es, wann die alte Hypothec nicht eingetragen gewesen, jedoch ein personale Privilegium hat; oder wann eine gerichtliche Hypothec vorhin constituiret gewesen. Es wäre dann daß eine Novatio ohne Vorbehalt der vorigen Hypothec geschehen.

§. 114. Wann 13) ein Bürge zu Zahlung einer Schuld, wosür der Principal keine ausdrückliche Hypothec constituiret, vertheilet, dabey aber der Regreß gegen den Principal Schuldner vorbehalten wird, der Bürge auch darauf Zahlung gethan; Soll solche Reservation ihm statt eines stillschweigenden Unterpfandes gelten.

§. 115. Ferner und 14) sollen gleich denen so ein stillschweigendes Unterpfand haben geachtet, und mit denselben in dieser Classe angesetzet werden, die aus klaren Briefen und Siegel, welche vermöge der Rechte Paratam Executionem haben, würckliche Einweisung und Immission erlangen; nicht aber diejenige welche ein blosses Judicatum erstritten, oder dem zu gut die Execution und Immission zwar angeordnet gewesen, aber nicht vollzogen worden; sondern diese Tacita Hypotheca soll erst von Zeit würcklich geschehener Immission ihren Anfang nehmen. Es ist aber die Immissio pro realiter facta zu halten

ten, wann der Debitor declariret daß er den Creditore pro Immisso halte.

§. 116. Derjenige so 15) eines entwichenen Schuldners Güther, die er zum Nachtheil der Creditoren wegzubringen getrachtet, oder anderswo verborgen gehalten, entdeckt, und mit Arrest zum Besten gemeiner Creditoren beleet, angehalten, oder wieder bengebracht, oder auch den flüchtigen Schuldner selbst aufgesuchet und arrestiren lassen, soll allen Gläubigern, die mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen und vor denselben befriediget werden.

§. 117. Wann 16) jemand so mit Immoibilibus angesetzt, diewegen von Bestellung andrer Caurion befreit worden, so erhält derjenige welcher die Caution gefodert von der Zeit des Decreti ein *jus tacitæ hypothecæ* in des Gegentheils Güther. *Inst. P. 3. Tit. 17. §. 8.*

Sechste Classe.

Von denen Creditoren welche ohne Hypothec bloß personaliter privilegirt seyn.

§. 118.

Zu der sechsten Classe gehören diejenige, welche ohne Hypothec personaliter privilegirt seyn, oder sonst ein Vorrecht haben vor andern Gläubigern so nur aus bloßen Handscheinen fodern: Als

1) Die bey dem Schuldner freywillig etwas in Verwahrung zu treuer Hand niedergeleget, oder demselben zu gebrauchen geliehen oder vergönnet, das Deponirte aber, oder zum Gebrauch geliehene, oder vergönnete, nicht mehr vorhanden.

Wären aber sogleich bey dem deponirten Gelde, im Fall es gebraucht würde, Zinsen stipulirt, so hätten sie die Wiedererstattung unter den bloßen Chirographariis zu suchen.

§. 119.

§. 119. Gleiche Bewandniß hat es mit denen übrigen Creditoren welche ihr Eigenthum zurücke fordern, wann solches nicht mehr vorhanden ist; und werden nur die Eh-Frauen wegen ihrer Dotal- und Paraphernal- auch Receptien Gelder ausgenommen, als welche wegen ihrer mit einem Privilegio personali verknüpften stillschweigenden Hypothec zur vierten Classe gehören. (*Vid. supr. §. 76. seq.*)

§. 120. 3) Die, welche zu Erkaufung eines Hauses oder Guths Geld geliehen, und ihnen keine gerichtliche Hypothec constituiren lassen, ingleichen der Verkäufer eines solchen unbeweglichen Guths, wegen des Nachstam des seines Kauf-Preitii, wann er mit keiner gerichtlichen Hypothec versehen.

§. 121. 4) Ferner die ohne Zinsen Geld geliehen, wenn sie ihnen auf keine andere Weise wegen eines Juris realis prospiciret; auf welchem Fall dieselbe sonst auf gleiche Weise, als der sub hypotheca in re emenda Geld zum Kauf geliehen, gehörigen Orts zu präferiren.

§. 122. Aliment-Sachen, so aus Testamenten oder Contracten herrühren, und nicht Kirchen, Schulen und Hospitæler betreffen; Sie gehören andern piis causis, und seyn ad pios usus destiniret, oder nicht.

§. 123. 6) Die auf sich selbst gegebene Wechsel-Briefe, mit oder ohne Hypothec des Vermögens, als worunter nach Anleitung Unsers Churmärkischen Wechsel-Rechts Art. 37 kein Unterscheid zu machen.

Wegen Verschreibungen über Aellen &c. conf. Declaratio vom 22 Jul. 1765. item conf. pr. Instr. der Justitz. Coll. §. 25.

§. 124. 7) Eine Braut, so ihrem Bräutigam vor Vollziehung der Hochzeit zu Bezahlung seiner Schulden, Fortsetzung seiner Nahrung, und dergleichen, Gelder vor aus bezahlt, und darüber keine Verschreibung nimmt.

§. 125. 8) Ferner diejenigen, welche einem Possessori eines Land-Guths zu Verbesserung des Inventarii. Schafe und ander Vieh verkauft, und nicht bezahlt bekommen; oder zu Ankaufung des Inventarii Geld vorgeschossen, wann das erkaufte Inventarium noch vorhanden.

§. 126. 9) Doctores, Apotheker und Chirurgen, wegen des Sotri und Arseneyen, welche auſſer der letzten Krankheit vor den Defunctum, und deſſen Frau und Kinder, geholt worden: item Advocaten, Notarien, ingleichen die Exercitien-Meiſter ſo in Reuten, Tangen, Fechten, Sprachen, Zeichnen, und dergleichen informirt, ihrer verdienter Bezahlung halber, ferner das Lehrgeld ſo bey Handwerkern verdient iſt.

NB. Dieſe Creditores haben die Praerentz bloß von denen beyden letzten Jahren.

§. 127. 10) Diejenige welche ein Jus separationis haben, wann das bewegliche Vermögen des Defuncti und derer Erben dergeltalt vermiſcht iſt, daß man nicht wiſſen kan was dem Defuncto zugehört habe. (*Vid. ſupr.* §. 52.)

§. 128. Alle in dieſer Claſſe benannte Creditores müſſen, wann des Schuldners Vermögen nicht hinreicht, ohne Unterſcheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zuſammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung ſich in dasjenige, was nach denen in vorigen Claſſen ſtehenden Gläubigern übrig bleibt, theilen.

Siebende Claſſe.

Von denen Privat-Hypotheken.

§. 129.

Zu der ſiebenden Claſſe gehören alle Privat-Hypotheken, welche weder eingetragen, noch gerichtlich conſtituiret ſeyn, noch ein Privilegium personale haben, nach der Zeit der Verſchreibung.

§. 130. Worunter auch die wiederkäufliche annui redditus, Zinſen, und Renten gehören, welche auf einen Grund:Stücke haften, und nicht eingetragen worden.

Achte Classe.

Von denen Chirographariis und andern
schlechten Creditoren.

§. 131.

Nach diesen Hypothecariis folgen die Chirographarii simplices, welche weder ein Jus reale, noch sonst einiziges Privilegium haben.

§. 132. Nicht weniger Kram: Waaren und Buch: Schulden.

§. 133. Auch Arbeits-Lohn der Arbeiter, welche nicht bey einem ganzen Bau, oder nothwendiger Reparation, verdienet.

§. 134. Item die gar keine Hand: Schriften, oder Handels: Bücher haben; sondern allein durch Zeugen, oder Endes: Delation ihre Forderung beweisen wollen.

§. 135. Hierunter gehören auch die Medicinal-Kosten, welche nicht in der letzten Krankheit des Verstorbenen, auch nicht in denen beyden letzten Jahren vor dessen Absterben verwandt worden: *Vid. §. 54. & §. 124.*

§. 136. Wie denn auch der rückständige Lohn derer Dienstbotzen, ausser den beyden vor den Concurs verfloßenen letzten Jahren.

§. 137. Nicht weniger die Onera welche oben §. 60. specificiret, und welche ausser denen beyden letzten Jahren aufgeschwollen seyn.

§. 138. Und endlich wann von deponirten Geldern Zinsen gehoben werden.

§. 139. Alle diese concurrirende Creditores gehen ohne Unterscheid der Zeit nach Proportion ihrer Forderung in tributum.

§. 140. Auf gleiche Weise als vorstehet, ist mit Citation und Classification der Creditoren zu verfahren, wann selbige auf Anhalten eines Käufers, der durch freywilligen Kauf, oder auch bey erfolgter Execution, ohne das Con-

curtus eröfnet, ein Stück Guths an sich gebracht, im Fall sich derer Creditoren im Hypothequen-Buch so viel finden oder meldeten, daß das Kauf-Præmium denenselben zur Befriedigung nicht hinreichte.

Wann das Kauf-Præmium zur Befriedigung derer Creditoren zureichet, darf es aller Umstände so bey Justification derer Forderungen, und daß ein Creditor oder Debitor darüber gegen den andern zu hören, und Creditores nach der Erstigkeit und Vorzug recht zu lociren, nicht: Sondern es soll in ipso termino eine Præclusiv-Sententz so fort publicirt und erkannt werden, *ad Acta* sich angegebene Creditores aus dem Kauf-Geld von dem Käufer zu befriedigen:

Fals auf geschæhene Citation, (welche bey freywilligem Verkauf, um sich etwa von ausser gerichtlichen Schulden ausser Gefahr zu setzen, ein Käufer erhalten) sich kein Creditor gemeldet, ist gleichfalls in termino ein Præclusiv-Bescheid so fort zu ertheilen.

§. 141. Wenn nun auf solche Weise die Sententz so bald nur immer möglich abgefasset, soll so fort, ohne daß jemand darüber anhalte, mit der Publication verfahren werden.

§. 142. Solte wieder das Urtheil ein und mehrere Creditores, als gravirt, Remedia suchen; so soll denenselben, wann die *causa appellabilis* ist, deferirt werden.

§. 143. Auf eingewante Appellation soll (wie bey andern Sachen,) einem jeden der vorhin nicht in lite gewesen, pro suo interesse in *secunda instantia* zu interveniren frey stehen; auch denen die vor der Prioritæt-Sententz nicht liquidiret zugelassen seyn in der Appellations-Instantz ihre Liquidationes, nebst dazu gehörigen Documentis, annoch *ad Acta* zu bringen, und ihrer Forderung halber *locum competentem* bey dem erfolgenden Urtheil zu erwarten.

§. 144. Es soll ein solcher Liquidant in Zeit von 10 Tagen nach publicirten Urtheil solche Intervention, bey
Straffe

Estraffe der Präclusion, mit seiner Liquidation und copyplichen Documentis übergeben, und, mit deren Communication, den communem Contradictorem, und alle reditores, denen er mit seinen Forderungen vorzugehen vermeynet, durch ein Patent ad Domum citiren lassen, und mit denselben so viel ihrer nebst dem Contradictore erscheinen, in einem anzuberäumendem Termino peremptorio, nach vorheriger Production der Original-Documenten, usque ad duplicam verfahren.

§. 145. So viel auch diejenigen betrifft, denen in der Prioritäts-Sententz die Ablegung eines Eydes, Bescheinigung, oder Beweis ihrer Forderung auferlegt, haben die erste, im Fall sie von der Sententz nicht appelliren, innerhalb 14 Tagen a die ^{conf. Re. ser. jam notata ad P. III. Tit. 30. Conf. pr. Instruk. §. 12. 184. & 185. p. 44.} ^{judicati vid. p. 296.} §. 12. terminum zu Leistung des Eydes auszubringen, und den Curatorem, daß er sehe wie geschworen werde, dazu citiren zu lassen; Wie denn auch der auferlegte Beweis oder Bescheinigung innerhalb 14 Tagen, gleichfalls a die ^{judicati vid. p. 236.} §. 2. anzurechnen, ohnfehlbar anzutreten, und wie jedes Orts hergebracht, auszuführen.

§. 146. Es sollen aber gesamte Creditores weder hiers durch, noch durch eines Appellation aufgehalten, sondern nach dem Quanto, was ihnen in der Prioritäts-Urtheil zuerkannt, so weit das Urtheil Rechtskräftig worden, und das Vermögen in der Ordnung zureicht, bezahlet werden, und, nach Abzug dessen so an Unsere Casen, nach Anleitung Unserz Edicts von Depositionen der Gelder, nur so viel zu zahlen zurück bleiben, als die Forderung der Appellanten und derer Creditoren, die nach der Sententz noch etwas zu prästiren haben, austräget.

§. 147. Zu dem Ende hat Curator, nach eröffnetem Prioritäts-Urtheil, seine Rechnung sofort zu schließen, dieselbe so einzurichten, daß er in der Einnahme führe was er vermöge des Inventarii bekommen, was an ausstehenden Schulden vermöge der Adjudicationen aus denen

vermietheten Immobilien und Pretiosis, und nach Anweisung des Auktions-Protocolls, aus denen veräußerten Mobilien oder Waaren; nicht weniger, wann von den deponirten Geldern etwas angeliehen, an Interessen einkommen sollen, und darauf würcklich eingekommen.

In Ausgabe hat er zu bringen, was auf den Concurs-Process, auch geführte Klagen und Processe mit andern Debitoren aufgegangen, die Auktions-Kosten, dergleichen was an Oneribus publicis, bis die Güther und liegende Gründe verkauft, und darnach an Deposition-Geldern abgetragen werden müssen; Was auf Verordnung des Gerichts, als Eigenthum, an andere aus dem Nachlaß des Vermögen des Schuldners abgefolget; Auch was vor Activ-Schulden durch Gegen-Rechnung, oder sonst, abgegangen, und solche von der Einnahme abgezogen, auf den baaren Bestand zu schließen, auch was an Schulden noch ausstehe, und an Mobilien. so nicht verkauft werden können, annoch vorhanden; Als worinn sich Curator nach dem bey Unserer Vormundschafts-Ordnung vorhandenen Formular der Vormundschafts-Rechnung mit richten kann.

§. 148. Solche Rechnung muß er samt den Belegen, innerhalb 14 Tagen nach publicirter Sententz dem Gericht übergeben, und dabey eine Commission zur Distribution derer Gelder ausbitten, da dann der Commissarius mit Zuziehung des Contradictoris das Distributions-Urtheil abfassen, und wie andre Urtheil publiciren; die Auszahlung der Gelder aber gegen Herausgebung der General-Obligationen und Quittung gerichtlich geschehen soll.

conf. pr. Wann appelliret, und die vorstehende Creditores vor
Instr. §. Ausstrag der appellirten Puncten die Gelder ex deposito
143. n. 15. verlangen, müssen Creditores in einem kurzen Termino
P. 33. & darüber gehört, erkannt, und kein Remedium dargegen
verstattet werden.

Es soll aber kein Geld als gegen zureichende Caution abgefolget werden, worbey der Empfänger sich reversiren muß, daß er nach vorübergehender vierwöchentlicher gerichtlicher Anzeige das empfangene Geld, nebst Zinsen wieder zurück geben, und sich mit allen etwa zu habenden Exceptionen ad separatam verweisen lassen, folglich nach Verlauff der 4 Wochen sich der Landreuterlichen Execution unterwerffen wolle: wann er diese Caution durch Bürgen bestellet, müssen diese in solidum caviren, und dem beneficio ordinis renunciiren: da dann dem Contradictori frey stehet die Execution gegen den Bürgen zu suchen.

§. 149. Die übergebene Rechnung aber ist ad acta zu nehmen, und solches denen Creditoren zu notificiren, mit Befehl selbige nachsehen, und, falls habenden Einwends, dasselbe in einem anzusehenden Termino anzusetzen, oder zu gewarten, daß alsdann die Rechnung als richtig angenommen werde. Der Curator aber hat in solchem Termino seine Rechnung in Einnahme und Ausgabe, es erscheinen Creditores oder nicht, gehörig zu justificiren.

§. 150. Insbesondere sind gegen solchen Terminum mit vorzuladen diejenigen Creditoren so noch im Process bleiben, und alsdann sich ad Protocollum zu erklären haben, wie sie vermaynen daß das Geld, so ihrentwegen ausgefeket ist, und in Deposito lieget, bis zum Ende des Process zinsbar ausgethan werden könne; da dann ferner, nach Inhalt Unsers Edicts von Depositionen, bis zu Austrag der Sache zu verfahren.

§. 151. Nach geendigter Appellations-Instantz muß ^{vid. C. C.} der Curator die Creditores, so aus der Baarschaft ihre ^{de a. 1761.} Befriedigung nicht erhalten, ^{n. 35. & 50.} vorladen lassen, daß Sie die etwan noch ausstehende Schulden, wann selbige, alles angewendeten Fleisses ungeachtet, nicht bengetrieben werden können, nicht weniger die Mobilien so nicht verkauft werden mögen, zu ihrer Abfindung dergestalt annehmen,

nehmen, daß der erst vorstehende unbezahlte Creditor daraus zu seiner Bezahlung was ihm anständig, so viel seine Forderung austrägt, und wenn es Mobilien, nach der Taxe, welche Curator vor dem Termino durch verpflichtete Taxatoren machen lassen, erwählen, und so ferner die folgenden verfahren, oder sich untereinander vergleichen mögen.

§. 152. Solchemnach ist der Curator über seine Administration völlig zu quitiren, und seiner über sich gehabten Curatel zu erlassen, wie solches geschehen in ein Protocollum zu bringen, und selches ad acta zu legen, auch, wenn in desselben Gerichts-Hypothequen-Buch angezeigt was der Curator bey seiner Bestellung an Güthern empfangen, darbey zu bemerken, daß solches gänzlich abgethan sey; Wann aber die Einzeichnung in einem Gerichte geschehen, ist die Verfügung zu machen, daß, wegen der geschehenen Einzeichnung, wie vorstehet, verfahren, und dergestalt der Concurs-Process geendiget, der Curator auch ausser allen Anspruch, und der Opinion als ob seine Güther dieserhalb noch verhaftet, gesetzt werde.

§. 153. Schließlich verstehet sich von selbst, daß weder die Advocaten noch der Curator oder Contradictor etwas an Gebühren fordern könne, ehe und bevor der ganze Concurs-Process ein Ende hat: Und muß damit wie *Part. 1. Tit. 13. §. 4.* versehen, verfahren, und von denen Referenten genau Achtung gegeben werden, ob einer oder der andre den Concurs-Process unnötiger Weise protrahiret, oder sonst wider diese Ordnung gehandelt habe. In welchem Fall die liquidirte und sonst vorgeschossene Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt, und die Schuldige überdem nachdrücklich bestraft werden sollen.

§. 154. Im Fall der Curator einige Auslagen zu thun hätte, müssen ihm solche, wann das Gericht solche nöthig findet, aus der Sportul-Casse gegen dessen Quittung vorgeschossen, und hiernächst von denen, welche dieselbe zu erstatten schuldig, wieder abgefordert werden.

SECTIO III.

Wie gegen einen vorseghichen und betrüghichen Banqueroutirer zu verfahren.

§. 155.

Nachdem eine Zeithero in Unserm Königreich und Landen verschiedene Banquerouts entstanden, welches vornemlich daher gekommen, daß die Fallitten üppig gelebet, und mehr als sie erwerben können, verzehret, groffe Häuser gebauet, kostbare Gärten sich zugelegt, ihre Familie über ihren Stand mit Kleidung unterhalten, und en general mehr als sie in Vermögen gehabt an Geld und Waaren aufgeborget; So dann öfters ausgetreten, und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden, und wohl gar in Ruin, und die Commercia, so von Unsern Unterthanen getrieben worden, in übeln Ruf gesetzt ic. so haben Wir nöthig gefunden solchen boshaften Unternehmen, dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel geschwächet, und frevelhafter Weise niedergeleget, auch ehrliche Leute gottloser und diebischer Weise betrogen, und um ihre zeitliche Habseligkeit gebracht werden, mit Nachdruck zu steuern: Zu dem Ende ordnen und wollen Wir

§. 156. Zum ersten, daß niemand der in Unsern Landen geseffen, oder sich darinn enthielte, wer er auch sey, mehr als er bezahlen kann, aufborgen solle: da sich befünde, daß sich jemand dessen boshaftig unternommen, durch Ueppigkeit, überflüssiges Bauen, unnöthige Depenses, übel geführte Menages, oder andere einem ehrliebenden, verständigen, und fleißigen Hauswirth nicht anständige Wege, solalich durch sein Verschulden, sich in Abgang seines Vermögens, mithin dadurch Creditores betrogen, und in Schaden gebracht, so soll wieder den, oder dieselbe, ohne Unterscheid der Personen und Standes, nicht nur nach Schärfe der Rechte, und, wann es Wechsel betrifft, nach Inhalt Unser Wechsel-Betrug, als

ein Dieb und Falsarius angesehen, auch ohne weitere *Sententiam Declaratoriam* vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aemter oder Zunungen verlustig, auch hinfünftig derselben auf ewig unfähig seyn.

§. 157. Wobey Wir Uns zweyteno ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts, dergleichen Betrüger als einen Dieb und Epißbuben zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Fessungs-Arbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen, Landes verweisen, oder wann das Verbrechen gar enorm, mit dem Stränge vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

§. 158. Dahero dann drittens, so bald ein Concurs eröffnet worden, jederzeit einem fiscalischen Bedienten anbefohlen werden soll, in *Termino* zu *vigiliren*. *Vid. supra* §. 11.

§. 159. Wann derselbe viertens bey der Verifikation der Schulden wahrnimmt, daß der Fallite betrüglisch gehandelt, muß er alle vorkommende betrüglische Umstände notiren, und wann die Liquidation geschlossen, seine Anmerkungen dem Gericht übergeben, und Verhaltungs-Befehl ausbitten, ob er den Falliten zur Special-Inquisition anhalten solle.

Wann das Gericht die *Indicia* zur Special-Inquisition zulänglich findet, so soll dem Falliten niemahls *defensio pro avertenda inquisitione* verstattet werden.

Wie denn auch die *Actio Criminalis* nicht bis zum Ende des Concurs ausgesetzt, vielweniger mit der *Actione Civili* confundiret werden soll. Dahero denn auch diese Criminal-Sache, wann *Judex Concurfus* keine Criminal Jurisdiction hat, vor denen Criminal Gerichten fortgesetzt werden soll.

§. 160. Da aber fünftens ein solcher betrüglischer Schuldener flüchtig würde, und austrete, so soll Unser Commer-Gericht, *Judicia*, und Gerichte jedes Orts, worunter der Entlauffene geseßen, sofort dessen Bücher, Briefe, schafften

schafften und Effecte in genaue Verwahrung nehmen, was an andern Orten sich findet mit Arrest belegen, das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen, zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldener ein für allemahl citiren, und er erscheine sodann oder nicht, einem jeden zu dem, so ihm zukommen kann, vermittelst Distraction, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, ohne weitläufigen Process zu verheffen. Wobey es auch, wenn gleich der Debitor sich nach Ablauf des Termini wieder einfinde, sein unveränderliches Verbleiben haben, und derselbe was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prætext daß er über die Hülfe verlehret, oder der Process nichtig sey, anzusehen, keinen Zug oder Macht haben, sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

§. 161. Darneben soll sechstens wieder einen solchen Flüchtigen, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, criminaliter verfahren, und derselbe nicht allein von Zeit des Austrits vor infam gehalten, und an statt der Sententiæ declaratoriæ sein Nahme an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen offenbaren Dieb der Process fortgeführt, und wann er sich auf beschene Citation, so in Loco delicti zu affigiren ist, nicht gestellet, die Strafe so er verdienet, erkannt, und allensals an dessen Bildniß exequiret, und wie solches geschehen in die öffentliche Zeitungen gesetzt, auch sonst überall, da es nöthig gefunden wird, bekandt gemacht werden.

§. 162. Damit aber siebenstens, wann möglich, ein solcher entwichener Dieb zur Haft gebracht, und andern zum Exempel oder Abscheu mit der verwürckten Leibes-Strafe belegt werde. So geben Wir hiermit einen jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denselben wo er ihn findet anzuhalten, und gefangen nehmen zu lassen; Zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts, unter welchen der entlaufene Banqueroutirer, wann er zugegen wäre,

wäre, belanget werden könnte, sofort denen Creditoribus sammt oder sonders offene Patente und Steckbriefe ohnentsgeldlich mittheilen, Unser Cammer-Gericht, Judicia, Beamte, und andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unsern Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beschriebenes Anmelden, und vorgedachten Steckbrief, sich dessen so fort bemächtigen, und ihn vermahrlich behalten, auch solches an die Gerichte, da der Process formiret wird, berichten müssen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

§. 163. Solten auch achtens Unsere Judicia oder Beamte, oder andere Obrigkeit und Gerichts-Personen, hierinnen säumig, oder nachlässig, oder, welches Wir gar nicht vermuthen wollen, eine Collusion bey ihnen befunden werden, und darüber vor oder nach der Haft der Delinquente entkommen; So stehet denen Creditoribus frey an denen auf welche die Schuld fällt, gehörigen Orts die gebührende Satisfaction zu suchen; Und wollen Wir, befehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß ihnen hierin schnelle und unpartheyische Justitz, ohne Ansehung der Personen und Standes, und ohne Verstattung einiger Ausflucht und Ausschweife, administriret werde.

§. 164. Darneben soll auch neuntens, wieder solche Gerichte, Beamte, Obrigkeit, oder Gerichts-Personen, die den flüchtigen Banqueroutirer solchergestalt echapiren lassen, so wohl auch wieder diejenige, so dazu mit Rath oder That behülflich gewesen, Unser Fiscus jedes Orts sein Amt thun, und Inquisitorie verfahren; oder da die Schuld der Gerichte notorisch ist, auf solche Strafe die in denen Rechten auf diejenige gesetzt, die einen gefangenen Delinquenten nicht gehörig verwahren, oder ihn gar forthelfen lassen, antragen, und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen, da denn, was Urtheil und Recht mit sich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

§. 165. Nicht weniger setzen und ordnen Wir, zehntens, hienmit und Kratts dieses Unsers Edicts, daß diejenigen, so von einem obseyenden Fallimente zuverlässige Nachricht haben, solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen; Wiedrigensfalls aber, nach Beschaffenheit der Sache, mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Strafe belegen; diejenigen aber so den Austritt wissen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder Rath dazu geben, oder sonst behülflich seyn, denen so Diebstähle verheelen, oder deren sich auf einlige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet, und solchergestalt bestraft werden sollen.

§. 166 Da auch, eilftens, die Erfahrung gezeigt, daß solche diebische Schuldner, wenn sie die Flucht ergriffen, sich insgemein in anderer Gebierthe, auch wohl außser Reichs begeben; So wollen Wir hinführo, wann ein solcher Banqueroutirer sich unter einem Reichsstand befindet, selbigen den Reichs-Constitutionen gemäß, der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Retirade unter einer fremden Potenz genommen, daselbst durch alle hinreichende Mittel es dahin richten lassen, damit der Entlauffene wieder herben geschaffet, und als ein durch Unsere Landes-Constitution vor infam erklärter Delinquent, der Leib- und Lebens-Strafe verdienet, nicht geduldet werde.

§. 167. Und damit, zwölftens, diese Unsere gerechte Intention desto besser zum Effect gebracht, und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde; So werden Wir in dergleichen Fällen an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen, dergleichen flüchtige Creditores überall auffuchen zu lassen, und zu arreiren.

§. 168. Und wiewohl, dreizehntens, Wir diese Unsere Constitution nur von denjenigen Schuldnern so betrüglisch gehandelt verstanden wissen, denen aber so durch erweisliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang
der

der Nahrung gekommen, und dannenhero mehr Mitleiden als Strafe verdienen, die in denen gemeinen, auch Landes Rechten, Gesetzen, verordneten Rechts-Wohlthaten, keines weges abschneiden, vielmehr ihnen solche, wann sie sich gebührend dazu qualificiren, angedenken lassen wollen; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wenn ein solcher wieder sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts Mittel in Zeiten bedienet, sondern auf flüchtigen Fuß setzet, und auf das vorhergehende Proclama ungehorsamlich ausbleibet, derselbe aller solcher beneficiorum juris ohne fernerer rechtlichen Erkenntniß so gleich verlustig seyn, und damit nicht weiter gehöret, zugleich auch vor infam und aller Ehren Aemter, auch ehrlicher Gesellschaften, Innungen, Gilden und dergleichen, wozu ein ehrlicher Mann gelangen kan, unfähig, und ipso facto davor erkläret seyn solle.

§. 169. Wann auch, vierzehntens, ein Schuldner, welcher zu Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet, seine Zuflucht zu obgedachten Rechts-Wohlthaten nimmet, dabey aber in der Specification seiner Güter und Effecten, sie seyn in oder ausser Unsern Landen, durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derselbe auch alles dessen, so ihm sonst in seinen Schuld-Wesen zu statten kommen könnte, gleichergestalt verlustig seyn, und deshalb als ein Fallarius bestraft, auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Gütern nach Abzug der Schulden und erforderlichen Kosten etwas übrig bleibe, solches Unserm Filco verfallen seyn, und dahin gezogen werden.

§. 17. Im Fall auch, funfzehntens, sich bey einem Kauf oder Handelsmann, der nicht bezahlen kan, findet, daß er sein Vermögen ungebührlich verthan, das Seinige oder das Aufgeborgere lieberlich hazardiret, oder in Jahres Frist von dem Verfall keine Balance gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Insufficienz

cienz seines Vermögens nicht sogleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten, oder seinen Creditoribus angezeigt, und nach seinen Vermögens Zahlungs-Vorschläge gethan; So soll ebenermassen dasjenige nicht statt haben, was verunglückten Debitoren zum besten im Rechte versehen.

§. 171. Weil auch, sechszechentens, der Kauf-Leuthe ^{vid. C. C. des. 1757- n. 26.} Frauens öfters ihre Männer zum unnöthigen Depensiren instigiren, oder vor sich übermäßigen Pracht treiben, oder sonst ein mehrers, als die Interessen von ihren Illis betragen, oder hauswirthlich entbehret werden könnte, verschun, sodann mit ihren weiblichen Beneficiis sich befehlen, und, ob sie schon in der Handlung mit assistiret, Creditoribus vorzugehen suchen, Wir aber auch hierin remediret wissen wollen; So ist Unser ernster Wille, daß hinfünftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, da das Faliment geschieht, auf diese Umstände, und ob dergleichen sich finden genaue Obsicht haben, und nach Befinden, wann durch ihr Verschulden der Mann außer dem Stande kömmt seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen, und sie also die in denen Rechten verstattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen, sondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können, sie mit ihrem sonst zustehenden Vorrechte zurück setzen soll.

SECTIO IV.

Wie es mit Ertheilung des Moratorii zu halten.

§. 172.

Es trägt sich öfters zu, daß, wann ein Creditor den Schuldner auslaget, alle andere Gläubiger, von was Art deren Forderung auch sey, aufzuwachen, und in ihren gemeinen Schuldner zu dringen pflegen, so daß derselbe wann er auch sonst, außer baaren Gelbes, Vermögen

mögen genug hätte, üben Hausen geworfen wird, id zu Grunde gehen muß, dahingegen, wann ihm einige Zeit gelassen würde seine Capitalien bezutreiben, oder die Güter zu verkaufen, sein Vermögen zureichend seyn dürfte alle Creditores zu befriedigen.

§. 173. Gleichwie Wir nun eines theils dergleichen Leute welche ein genugsames Vermögen haben, und solches in continenti klar dociren können, durch dergleichen Aufschub von ein, zwey, bis drey Jahren gerne geholfen wissen wollen; also muß auch andern theils vor derer Creditoren, welche ihr Geld bona fide hingegeben, völlige Sicherheit gesorget werden.

§. 174. Wir setzen aber hierbey voraus daß der Schuldner, welcher ein Moratorium suchet, sich nicht auf flüchtigen Fuß begeben, und abwesend den Indult suchen müsse: Allermassen einem flüchtigen Debitori niemals ein Moratorium verstatet werden soll; sondern es muß sofort der Concurs eröffnet, und wie oben vorgeschrieben verfahren werden.

§. 175. Wann also ein Schuldener ein Moratorium suchet, muß er 1) sich bey seinen ordentlichen Gerichten melden, und um einen Indult anhalten:

Dahero sich niemand unterstehen soll ein Moratorium bey Unserm Etats-Ministerio, oder gar bey Uns immediate zu suchen, weil der Schuldener leicht begreifen kann, daß Wir absque causæ cognitione keinen Indult verstaten können noch wollen. Daher der Advocat welcher dergleichen Memorial unterschreibet mit 12 Rthl. Strafe belegt werden, der Debitor aber bloß angewiesen werden soll, sich in foro ordinario zu dem Moratorio zu qualificiren.

§. 176. Er muß 2) seinen Gesuch einen accuraten Statum bonorum beyfügen, und sich zu dessen endlichen Bestätigung, auch wann er ein Handelsmann ist, zur Production seiner Bücher offeriren, anbey

§. 177. 3) Bitten daß seine Creditores, um sich hier: über zu erklären, citiret werden mögen.

§. 178. Der Richter muß 4) die in loco gegenwärtige, und sonst sich meldende Creditores vorfordern, und mit ihnen, wie es mit des Schuldners Vermögen bis zu derer Creditoren Erklärung zu halten, und ob solches zu versiegeln, oder ein Intermis-Curator zu bestellen, oder dem Schuldner bloß ein Aufseher zuzugeben sey, überlegen, und das Benöthigte verordnen. Zu gleicher Zeit aber

§. 179. 5) Die sämtliche Creditores edictaliter (und die bekannte ad domum) citiren, und dazu einen Terminum von zwey Monath (wann es aber Kaufleute seyn, von 3 Monath) ansetzen, mit dem Befügen:

Daß sie sich in dem angeetzten Termino ratione des gesuchten Indults declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

§. 180. Unterdeffen müssen 6) die Actiones welche schon angestrengt oder währenden Termino angestrengt worden, nicht sistiret, sondern die Sache instruiret, die Urtheil publiciret, die Personal-Execution, z. E. in Wechsel-Sachen, realisiret, die Execution in das Vermögen aber bis zum Termino ausgesetzt werden. vid. C. C. de a. 1757. n. 7.

§. 181. In dem anberaumten Termino müssen 7) alle Documenta, Nachrichten, Obligationes und Handlungs-Bücher denen Creditoren vorgelegt, und sie mit ihrer Nothdurft, ob das Vermögen notorie zureichend sey, und das Indult nach denen Rechten verstattet werden könne, gehört werden. Allermassen Wir nicht zugeben wollen, daß alte verlegene Obligationes, welche
in

in langen Jahren keine Zinsen getragen, oder weit aussehende Processe, oder eigenmächtige Taxæ liegender Gründe, vor sufficient angenommen werden sollen.

§. 182. Wann 8) der Richter nach Eyd und Pflicht davor halten sollte, daß der Schuldner solvendo sey; So muß er ihn binnen 8 Tagen präclusivischer Frist zur fidejussorischen Caution (massen die Juratoria nicht gelten soll) anhalten, daß er nichts von seinem Vermögen verbringen, auch durante moratorio, die Zinsen, bey Verlust des Moratorii richtig abtragen wolle.

§. 183. Wann 9) sothane Caution sowohl ratione des Capitals als der Zinsen binnen 14 Tagen bestellet, und dieselbe von dem Richter vor zureichend erkannt wird, so braucht es keines Consensus Creditorum, sondern es soll, wann er davon Bericht an Uns erstattet, das Moratorium dem Befinden nach auf ein, zwey, bis drey Jahr, weiter aber nicht expediret werden.

§. 184. Im Fall aber 10) die Sufficientia bonorum nicht klar und offenbahr dociret wird, und der Richter per decretum oder sententiam solches gleichfalls fest setzet, soll sofort der Concurs eröffnet, und, besundenen Umständen nach, mit Arretirung der Person, und Versiegelung des Vermögens (wann es noch nicht geschehen) verfahren, und mit dem Debitore als einem Banqueroutirer gehandelt werden.

§. 185. Es soll auch 11) keine Protestation, Appellation, querela nullitatis, gegen dergleichen richterliche Verordnung gelten, noch die Liquidation dadurch aufgehalten werden.

Und wann Wir auch 12) durch ein Rescript oder Cabinets-Ordre Bericht erfordern, oder gar ohne die vorhergehende Requisita ein Moratorium verstaten, soll solche Ordre vor sub- & obrepiert gehalten, und denen Richtern der strenge Lauf gelassen, jedoch sofort dargegen Vorstellung gethan werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß ein übler Bezahler, dessen Schuld mehrentheils mit zu concurriren pflegt, übereilt werde, als daß die Creditores, welche ihr Geld bona fide hingegeben, der Discretion des Schuldners, und einem ungewissen Hazard einer gehofften Verbesserung des Vermögens, überlassen werden, oder super sufficientia cautionis & bonorum einen kostbaren Proceß führen sollen.

§. 186. Es ist zwar 12) in jure communi versehen, ^{vid. C. C. de a. 1716.} daß bey dem Concurſu Creditorum minor pars demjenci- gen folgen müsse was major pars beschlossen. Wir ha- ^{n. 29. it. An-} ben auch in Unſern vorigen Verordnungen feſtgeſetzt, ^{hang zum} daß wann major pars Creditorum die Güther vor zur- ^{Cod.} chend hält, die Caution vor ſufficient erklärt, oder ſchlech- ^{vid. C. C. de a. 1761.} terdings in das Indult willigt, die Diſſentientes denen ^{n. 18.} majoribus folgen müſſen. Es bezeugt aber die Erfah- rung, daß unendliche Verwirrungen daraus entſtehen, allermassen 1) der computus majoris partis bey denen acht Classen, inſonderheit wann viele Classen concurriren, ſo intricat und confus iſt, daß über die Frage, ob major pars vorhanden, mehrentheils viele Jahre proces- ſirt wird. Da unterdeſſen der Schuldner in dem ruhli- gen Beſitz ſeines Vermögens gelassen, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, das Wenige was noch übrig ge- wesen zu verzehren.

Eben dieſe Erfahrung zeigt auch 2) daß viele Colluſio- nes hiebey vorzugehen pflegen, indem die Verwandten, inſonderheit unter denen Judens Genossen, gemeinlich zuzutreten, und ihre Forderungen zu ſacrificiren pflegen; zu geſchweigen daß dieſem oder jenem unter der Hand ra- tione futuri Sicherheit verſchaffet wird.

Es wäre 3) die größte Unbilligkeit, wann die Credi- tores, welche jeßo, da der Debitor ſufficientiam bono- rum aniebt, ſolgſich wegen ihrer Forderung, ganz oder groſſen Theils befriediget werden könnten, ihr Capital ob conſenſum majoris partis creditorum einem üblen Be-

zahler in den Händen lassen, und solches auf einen ungewissen Hazard zu exponiren gezwungen würden: Da diese dissentirende Creditores das Capital, wann sie es jezo in die Hände bekämen, nicht allein sicher auszun, sondern vielleicht durch Handlung, oder durch einen avantageuln Kauf viel besser nützen könnten.

Entweder consentiren 4) diejenige Creditores welche denen dissentientibus jederzeit, auch nach Ablauf des Moratorii vorgehen; solchenfalls risquiren die consentirende Creditores nichts, hingegen risquiren die dissentirende alles, weil sie, wann der Debitor seine Güther (wie gemeiniglich geschieht) durante moratorio verringert, künftig leer ausgehen würden.

Oder es consentiren 5) diejenige, welche denen dissentientibus nachgehen, und, weil sie jezo leer ausgehen würden, durch das Moratorium Hofnung haben, daß der Debitor ad meliorem fortunam kommen werde, u. so würde unbillig seyn wann diejenige, welche wegen ihrer Forderung entweder alle Sicherheit genommen, oder dieselbe lege erhalten, wegen einer ungewissen Hofnung derer jezo leer ausgehenden Creditoren, ihr Capital einem Hazard exponiren müssen.

Bei diesen Umständen nun soll 6) künftig major pars creditorum bey denen Moratoriis nicht weiter in Consideration kommen, sondern wann die sufficientia bonorum nicht notorie vorhanden, und die Conservation des Vermögens durch eine hinlängliche Caution nicht versichert wird, muß sofort der Concurs eröffnet werden; Es wäre dann daß alle Creditores per unanimia das Indult bewilligten.

§. 187. Wann aber auch dem Schuldner ob sufficientiam bonorum per sententiam judicis ein Indult ertheilet wird; so kann er sich dessen gegen diejenige nicht gebrauchen;

1) Wegen welche er dem Moratorio ausdrücklich renunciiret hat.

2) Wann

- 2) Wann der Debitor Uns und Unserm Fisco mit Schulden verhaftet ist.
 - 3) Wann aufgelaufene unbezahlte gemeine Lasten.
 - 4) Begräbniß-Kosten.
 - 5) Aliment-Gelder.
 - 6) Gesinde-Lohn, oder
 - 7) Gebühren wegen geführten Amtes, gefodert werden.
 - 8) In causis piis & miserabilium personarum, weil sie zu ihrem höchstnötigen Unterhalt ihre Gelder benöthiget seyn. Item
 - 9) In causa expromissorum und Bürgen, welche vor dergleichen causas & personas caviret; und bezahlen müssen.
 - 10) Wann jemand sein Dominium zurück fodert, oder
 - 11) Wann die Schuld von anvertrauten Guth, oder
 - 12) Restirendem Kauff-Geld, oder
 - 13) Von Pacht und Feuer-Geld vermiethteter Häuser oder Güther herrühret.
 - 14) Wenn der Schuldner zu der Zeit Geld aufgenommen, oder Schuld gemacht, da er schon in Abfall seiner Nahrung und Vermögens gekommen, kann der Creditor, ohngeacht des Moratorii seine Schuld fodern.
 - 15) Wann ein Jude ausser den Stand gesetzt wird seine Schulden zu bezahlen, soll demselben niemahs ^{vid. C. C. de a. 1755. n. 97. & de an. 1756. n. 65. §. 10.} ein Moratorium ertheilet, sondern nicht allein nach dem Banqueroutir-Edict gegen denselben verfahren werden, sondern derselbe eo ipso nebst seiner Familie des Juden-Privilegii verlustig seyn.
- §. 188. Wann derjenige der ein Moratorium erhalten mit denen Zinsen nicht richtig einhält, stehet einem jeden Creditor frey die Execution auf Capital und Zinsen zu suchen.
- §. 189. Gegen auswärtige muß das jus talionis observiret werden.

SECTIO V.

Wie es mit Behandlung derer Creditoren zu halten.

§. 190.

Wann die Schulden-Last so groß ist daß der Schuldner weder durch die Zeit noch andere Mittel zu retten, auch seine Güther und Vermögen augenscheinlich nicht zureichen, und derselbe daher entweder auf Behandlung, oder endlich gar auf die Cession und Uebergabe seines Vermögens anträgt, so sollen diese Wohlthaten von muthwilligen Schuldnern nicht misbraucht, sondern es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 191. Wenn jemand durch fundbahre und erweisliche Unglücks-Fälle, die durch Unvorsichtigkeit nicht verursacht, als Handels- Brand- oder ander dergleichen Schaden, in solchen Abfall seines Vermögens gerathen, daß er sich mit keinem Indulto helfen, noch die Creditores darnach völlig befriedigen könnte; und mit ihnen einen Vergleich suchte, auch selbigen etwas gewisses zu geben offerirte, so sollen Creditores darüber gehöret, und eben so wie bey denen Moratoriiis verfahren, verfahren werden.

§. 192. Wenn die Creditores in dem angesetzten Termino sich nicht behandeln lassen wollen, mithin die Güthe mit einem solchen Mitleidens-würdigen Schuldner nicht statt findet, so stehet ihm nichts weiter als das Beneficium cessionis honorum offen, worvon in der folgenden Section gehandelt werden soll. Und soll der Debitor so wenig durch das eine als das andere Beneficium an seinen Ehren einigen Abbruch leiden.

§. 193. Gleichwie aber diese Behandlung supponiret, daß der Schuldner durch Unglücks-Fälle in den Abgang seiner Nahrung gerathen sey, also folget von selbst, daß wenn der Debitor die Unglücks-Fälle nicht in continenti klar und deutlich erweist, sondern durch seine üble Haus-haltung und Unvorsichtigkeit in den nothdürftigen Zustand

stünd gerathen, gegen denselben als einen offenbahren Banqueroutirer vorgeschriebener massen verfahren werden solle.

§. 194. Er ist aber ohne alle weitere Untersuchung vor einen offenbahren Banqueroutirer zu achten, wann er flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandlung offeriret, und dadurch seine Creditores, wann sie nicht alles verlieren wollen, zum Vergleich zu zwingen sucht; in welchem Fall der Concurs sofort eröffnet, und wie oben Sect. 3. vorgeschrieben, verfahren werden soll.

Es soll auch der Flüchtige sofort mit Steckbriefen verfolgt, Fiscus excitiret, und derselbe, wenn er in dem zur Liquidation angesetztem Termino nicht erscheint, in effigie aufgehängt; und wenn er nachher ertappt wird, gegen ihm als einen Spießbuben verfahren werden.

Und wenn auch die Creditores sich mit einem solchen vid. C. C. de a. 1761. betrüglischen Spießbuben per unanimia (allermassen ma- n. 18. jor pars so wenig in diesem Fall als bey dem Moratorio n. 18. gelsten soll) sich vergleichen wolten, so soll solches dem Fisco nicht präjudiciren, weil dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Betrüger nicht andern ein Exempel geben durch die Flucht ihre Creditores zum Vergleich zu zwingen.

SECTIO VI.

Von dem Beneficio cessionis bonorum.

§. 195.

Es pflegen diejenige welche in Schulden gerathen, wann sie sich nicht weiter zu helfen wissen, ad cessionem bonorum zu provociren: Weil aber dieses flebile beneficium vielfältig gemißbraucht wird, so soll es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 196. Wann ein Schuldner, sonderlich ein Handelsmann, ehe er von seinen Creditoren gedrängt wird, bey Nachsehung seines Vermögens, oder gezogener Ba-

Mm 3

lance,

lance, (welche er alle Jahre ziehen muß) dasselbe nicht zureichend befunden; So muß er binnen 6 Wochen nach gezogenem Calculo (welche Zeit er allenfalls endlich bestärken muß) solches in seinem foro ordinario anzeigen, ein Inventarium seines ganzen Vermögens, insonderheit der Activ und Passiv Schulden übergeben, sich zu dessen endlichen Bestärkung erbiehen, alle und jede Unglücksfälle specificiren, und solche bescheinigen, sich zu Edirung seiner Brieffschaften und Handlungs-Bücher offeriren, und bitten, daß er zu dem Beneficio cessionis zugelassen und zu dem Ende seine Creditores edictaliter citiret werden mögen:

Der Richter muß darauf wie oben Sect. II. bey denen Moratorii versehen, verfahren, und die Creditores citiren um sich zu erklären, eventualiter aber zu liquidiren.

§. 197. Wann die Schuldner in termino in continenti klar und deutlich erweisen, daß sie durch Unglücksfälle, die auch selbst von denen Creditoren nicht geleugnet werden können, in den Verfall ihrer Nahrung, und gegenwärtiges Unvermögen gerathen, so soll dergleichen unglücklichen Schuldnern, welche mehr Mitleiden als Strafe verdienen, dieses Beneficium auch invitis creditoribus, per sententiam, wovon kein Remedium als quoad effectum devolutivum Platz haben soll, verstatet werden.

§. 198. Wann ein solcher durch Unglücksfälle in Abgang seiner Nahrung gerathene Debitor per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret wird; So soll dieses folgenden Personen keinesweges präjudiciren, nemlich:

1) Denen Wechsel-Inhabern, welche ihr Recht durch Personal-Arrest verfolgen können.

2) Denenjenigen, welche eine Obligation in Händen haben, worin der Cessionis honorum renunciiret worden.

3) Wenn jemand einen Erben oder Vormund belanget, welcher kein Inventarium versertiget hat.

§. 199.

§. 199. Im Gegentheil sollen zu dem Beneficio cessionis nicht admittiret werden:

1) Wann die Creditores in dem Termino dem Schuldner aus seinen producirten Büchern, oder sonst, überführen daß er nicht redlich gehandelt, sondern betrüglisch mit ihnen umgegangen.

2) Wann der Schuldner die angeführte Unglücksfälle, z. E. Wasser-Schaden, Schiffsbruch, Raub, ausstehende Schulden, Bürgschaften &c. nicht in continenti, d. i. binnen 3 Tagen erweist, und genugsam beybringt.

3) Wann der Debitor durch seine Schuld in Unvermögen gerathen, weil er nemlich mehr als er bezahlen kann an Waaren und Geld aufgeborget, oder mehr als er erwerben können depensiret, oder seine Frau und Kinder über ihren Stand mit Kleidung und sonst unterhalten, oder Lust-Häuser und Gärten zu seinem Plaisir erbauet, oder gekauft &c. und dadurch zurück gekommen.

4) Wann der Schuldner flüchtig worden, und abwesen cessionem bonorum offeriret: in welchem Fall wie oben *Sec.* 3. versehen verfahren werden muß.

5) Wann der Schuldner wissentlich etwas von seinem Vermögen bey Seite gebracht oder verheeret hat.

6) Wann er in fraudem Creditorum seine Güther alieniret hat. Wann auch solche schon von denen Possessoribus recuperiret werden können; oder würcklich recuperiret worden.

7) Wann er schon einmahl bonis cediret hat, und nachhero neue Schulden machet.

In welchem Fall ihm aber das Beneficium competentiae wider die vorige, nicht aber die neue Creditores zu statten kommt.

8) Wann der Debitor anfänglich die Schuld geleugnet, und, nachdem er deren überführet worden, ad cessionem provociret.

9) Wann jemand wegen einer Uebelthat condemniret worden, und sich zur Cession offeriret.

10) Wann der Schuldner einen Gläubiger in einen weisläufigen Process verwickelt, nachher condemniret wird, und in ipsa executione bonis cediren will.

§. 200. Im Fall nun der Schuldner die Unglücksfälle erwiesen, und per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret worden, soll derselbe in Gegenwart derer Creditoren nach vorhergehenden Verwarnung vor den Meinend, folgenden Eyd abzulegen schuldig seyn.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alle meine Haab und Güther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fordern, in meinem Verzeichniß, so viel mir wissend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Güthern und Vermögen: nichts, es habe Nahmen, wie es wolle, zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditoren veräußert, noch selbst oder durch andere etwas an Baarschaften, Kostbarkeiten, Brieffschaften (im Fall es ein Kauffmann, kann nach Gelegenheit seiner Handlung conjunctim oder alternative hinzu gethan werden, Handelsbücher und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verheelet, oder wegbringen und verheelen lassen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden oder mir beyfallen möchte, so wider Vermuthen vergessen, oder hiernächst etwas erwerben und erlangen, oder ererben möchte, solches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefärde anzeigen, und nicht unterschlagen, sondern nach Vermögen dieselbigen davon bezahlen. So wahr mir Gott helffe durch ic.

SECTIO VII.

Von dem Beneficio competentiae.

§. 201.

Weil die Rechte denenjenigen, welche durch den Concurs, oder Execution, in den Stand gesetzt werden daß sie keine Lebens-Mittel übrig behalten, eine gewisse Competenz ausmachen; so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

§. 202. Wir supponiren vor allen Dingen, daß diejenige welche sich auf die Competenz berufen, durch bekannte erwiesene Unglücks-Fälle in einen armseligen Zustand gerathen seyn; dahero diejenige, welche durch ein prächtiges Leben, durch Verschwendung, oder sonst durch ihre eigene Schuld in diesen Stand gerathen, zu gedachtem Beneficio nicht zugelassen werden sollen.

§. 203. Dieses Beneficium competentiae kommt also in dem vorgeschriebenen Casu zu statten, 1) denen Eltern ersten Grades gegen ihre Kinder: (keinesweges aber denen Stief-Eltern) Worbey auch auf die Zahl derer noch unerzogenen oder unverforgten Kinder mit reflectiret werden muß.

2) Denen Kindern, welche aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette gezeuget seyn, gegen ihre rechte Eltern:

3) Dem Marito, wann er zur Restitution des Brautschaßes, oder Bezahlung andrer seiner Frauen schuldischen Gelder angehalten werden soll; und solche Schulden währenddem Ehestand contrahiret worden.

Es kommt ihm also dieses Beneficium nicht zu statten, a) wann ein dritter, welcher den Braut-Schaß vorgeschossen, quantitatem dotis zurück fordert. b) Wann die Schuld soluto matrimonio mit der Frauen contrahiret wird. c) Wann die Ehe culpa mariti dissolviret worden.

4) Der Ehefrauen, welche den Dotem versprochen aber nicht inferiret hat, oder welche stante matrimonio

ihrem Ehemann etwas versprochen: Keinesweges er einem Bräutigam und Braut, vielweniger einer Concubine &c.

5) Dem Vater des Ehemanns und der Ehefrau, so lang diese beyde leben.

6) Demjenigen welcher ex pacto donationis belanget wird, ausser dem aber nicht.

7) Einem Socio, welcher aus einem Societät-Handel, oder aus einem andern stante Societate errichtetem Contract, von seinem Socio belangt wird.

8) Denen Soldaten welche würcklich in Kriegs-Diensten stehen, wann das Debitum occasione militiae gemacht worden.

9) Denen Brüdern und Schwestern unter sich, sie mögen germani oder uterini seyn.

10) Bey denen Geistlichen, Edelleuten, und Doctoren soll dieses Beneficium blos ob qualitatem personae nicht statt haben.

§. 204. Wann also gegen dergleichen Personen ein Concurs eröffnet, oder eine Execution veranlasst wird, so müssen ihnen die höchstnöthige Lebens-Mittel gelassen werden, welches nicht allein in nothdürftigem Essen, Trinken und Wohnung, sondern auch in einem Kleid, einigem Weißzeug und Bette besteht: Und können auch diejenige welche in dignitate constituiret seyn, ein mehreres nicht prätendiren: Allermassen die Competenz bey diesen niemahlen über 1 bis 2 Rthlr. wöchentlich belaufen soll.

Worbey die Qualitæt der Güther, ob viele Onera Realia darauf lasten, (welchen keinesweges präjudiciret werden muß) item der Zustand des Creditoris, wann er selber nicht Ueberfluß hat, mit in Consideration gezogen, und dem Debitori bestoweniger assigniret werden muß.

§. 205. Wann ratione quanti die Partheyen sich in der Güte nicht vereinigen können, so soll das Cammer-Gerichte

richte das Quantum ex æquo & bono determiniren, worden es lediglich bleiben, und kein Remedium dars gegen, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden muß.

§. 206. Zu Hebung dieser Competentz soll ein gewisses Capital bey dem Concurs ausgesetzt, solches aber keinesweges denen Creditoribus so zur Perception gelangen, pro rata abgezogen, sondern ex Massa Concursus noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfall zu Befriedigung derer folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewandt werden.

§. 207. Es müssen aber dergleichen Personen sich vermittelst Eides versichern, daß wann sie ad meliorem fortunam kommen werden (welches die Creditores hienächst erweisen müssen,) sie die Competentz zurück geben, und die ganze Schuld nebst Interesse nachzahlen wollen.

§. 208. Es können aber zu dem Beneficio competentiae nicht gelassen werden 1) die einen vorsätzlichen und betrüglichen Banquerout gemacht haben.

2) Wann der Creditor selber nichts zu leben hätte, wenn dem Debitori die Competentz gelassen wird.

3) Wann der Debitor des Creditoris Eigenthum besitzt, und solches herauszugeben condemniret worden.

4) Wann der Schuldner dem Beneficio competentiae renunciiret hat.

5) Wann er sich durch seiner Hände Arbeit, oder mit seiner Profession ernähren kan.

6) In allen übrigen Fällen, wo die Cessio bonorum nicht statt hat.

NB. Alle diese Exceptionen können zwischen Eltern und Kindern nicht angeführt werden.

§. 209. Wann auch hierüber Streit entsethet, muß der Richter ex æquo & bono die Sache decidiren, worgegen kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, statt haben soll.

ad §. 9. in fin. p. 487.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen 2c. 2c. Entbiethen allen und jeden Creditoren, so an N. N. Vermögen einigen An- und Zusage vertheilen zu haben, Unsern Gruss; Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten N. N. Vermögen entstandennem Concurs der von Uns bestätigte interimis Curator N. N. vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebeten.

Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als
citiren und laden Wir euch hiermit und in Kraft dieses
Proclamaris (wovon eines hier) ^{(das andere} ^{die andern)} zu N. N. an-
geschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb $1\frac{1}{2}$ Wo-
chen, wovon $\frac{1}{2}$ für den ersten, $\frac{1}{2}$ für den andern, $\frac{1}{2}$ für
den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie
ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf an-
dere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta an-
zeigt, auch alsdann : : : vor Unsern zc. N. N. N. N.
welche

welche Wir hiermit zu Commissarien der Liquidation beståtigt, auf dem Gerichte allhier euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, guliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erknntniß und Locum in abzufassendem Prioritts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta fr beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebhrend justificiret, nicht weiter gehret, und von dem Vermgen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Gegeben Berlin den 2c.

Nota. Daß, wann der Debitor noch am Leben, der Citation mit zu inseriren, da Creditores mit dem Curatore, Debitore &c. ihrer Forderungen halber zu verfahren.

Wann in einem Judicio, nicht Nahmens Sr. Knigl. Majestt die Sachen ausgefertigt werden, wird Citatio nach obigen Formular nomine Judicii eingerichtet.

Lit. B.

ad §. 13. p. 495.

End eines Ausrufers bey den Auctionen.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmchtigen einen End, da, nachdem ich zum Ausrufer bey dem ffentlichen Verkauf beweglicher Gter bestellet und angenommen worden, ich bey solchem Amt mich nach denen ergangenen Verordnungen wie die jezo sind oder knftig noch gemacht werden mchten, allemahl getreulich achten, was mir von dem gesetzten Auctions-Commissario, oder wenn aus dem Gerichte derselben Direction aufgetragen,

558 Vierter Theil. Beylagen.

gen, geheissen wird, getreulich verrichten, wann ich ei Stück ausrufe, auf das Geboth, so darauf gethan wird, wohl Acht haben, und solches mit vernehmlicher Stimme, damit alle so zugegen, solches hören können, ausrufen, bey Ausbiethung eines Stücks, und ehe jemand öffentlich gebothen, vor mich keinen Preis, als wenn schon von andern so viel gebothen, darauf sehen, wann ich mercke, daß die Biethenden nichts mehr nachsehen, den höchsten Preis so gebothen worden, zum ersten, andern und dritten mahl jedesmahl absonderlich melden, und wann niemand ein mehrers biethet, alsdann demjenigen, welcher das höchste gebothen, die Sache zuschlagen, jedoch dabey solche Masse halten, daß die Biethende nicht übereilet, noch auch der Zuschlag zur Ungebühr verzögert werde, gegen die anwesende Licitanten gebührende Bescheidenheit, auch keine Gefährlichkeit, Durchstecherey, und was sonst einem Menschen zum Nachtheil gereichen möchte, oder die Käuffere abhalten könnte, gebrauchen, auch weder für mich selbst biethen, noch mit etwas zuschlagen, weniger von andern in Commission zu kaufen übernehmen, oder jemand anders an meine Statt zu meinem Vortheil untersuchen, sondern mich jederzeit und in allen so verhalten will, wie es einem getreuen Auktions Ausruffer eignet, anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe &c.

Nota. Der Orten, wo nach Holländischer Manier eine Sache von dem Ausruffer unter gewissem Preise, der ihm aufgegeben, zum Kauff eingefeset, und so lang abgelassen, bis jemand mein ruft, sodann mit diesem Preise zur Höhung ausgeruffen und getrieben wird, kan die Form des Endes dem Erfordern nach geändert werden.

Edict von Präferentz der Königl. Cassen.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Thun kund; und fügen hiezu zu wissen: Demnach Wir vernehmen, daß ungeachtet Unseren Steuer-Cassen bey ereignenden Concurſibus creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten das Jus prælationis in bonis administrantium vor andern Gläubigern zustehet, sondern auch Unser in Gott ruhender Groß-Herr-Vater, Churfürst Friderich Wilhelm, Glorwürdigen Andenkens, in dem Lande Tages-Abscheide, Unserer Chur-Marc Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet, daß die Contributions Reste allen denen Creditoren, auch denen so ein Jus separationis zu haben vermeynen, vorgehen, und solches insonderheit in executione und bey den Distributionibus, wann schon aus Unwissenheit solcher Verordnung an fremden Orten ein anders erkannt seyn möchte, in Acht genommen werden, Unsere Tribunalia auch in judicando & pronunciando sich darnach achten solten, welche Constitution dieselbe nachgehends durch unterschiedene Verordnung auf Holz-Münz- und andere dergleichen, fürnemlich aber auch auf solche Gelder, welche Unser Fiscus von denenjenigen; so Uns ex administratione schuldig bleiben, und mit Unsern Geldern malversiret haben, per pragmaticas sanctiones vom 8ten Januarii und 30sten Martii 1685. Unserm Hof- und Cammer-Gerichte allhier gnädigst anbefohlen, dem Filco ratione solcher Schulden, gleich denen Holz-Schoß- und Contributions-Geldern primum locum in concursibus creditorum zu assigniren, auch keine Gegen-Præensiones von Ehe-Geldern, und dergleichen, dawider zu admittiren, Unserer Höchstseligsten Herrn Vaters Majestät auch, solch Vorrugs-Recht, durch ein besonderes Edict vom Dato Charlottenburg

560 Vierter Theil. Beylagen.

lottenburg den 24ten Julii 1707. welches nachgehends durch unterschiedliche Rescripta und Verordnungen wiederhohlet worden, mit der Erklärung bestätigt, daß in Unserm Herzogthum Magdeburg die Haupt- und andere Steuer-Cassen, wegen der Reste, so die Receptores schuldig bleiben, vor allen Creditoren, so bey solchen Receptoren Anspruch haben, auch bey deren beweg- und unbeweglichen Güthern, so sie nicht in dem Herzogthum Magdeburg, sondern in andern Unsern Landen besitzen, bey ereignenden concursu creditorum, ungeachtet dieselbe antiquiorem Hypothecam, Landes-herrlichen und Obrigkeitlichen Consens, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten, und daraus vor allen andern befriediget werden sollen, zc. solch Vorzugs-Recht Unseren Cassen dennoch streitig gemacht, und darüber weitläufige Processse geführt worden: Wir aber dergleichen Dilceptiones zu derselben Nachtheil nicht gestatten, sondern dieselbe bey solchem Jure prælationis undisputirlich geschützet wissen wollen;

Als declariren, setzen und ordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß bey denen vorangeführten Verordnungen und Edikten Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters und Groß-Herrn-Vaters, es in allen Puncten und Clausuln fernerhin unveränderlich verbleiben, und Unsere Haupt-Steuer-Cassen, nach derselben Inhalt, nicht nur in Unserer Chur-Marc Brandenburg und Herzogthum Magdeburg, wie bisher, sondern auch hinführo in allen Unsern übrigen Landen, bey entstehenden Concursibus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Güthern, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia, wie sie mögen, keine ausgenommen, die Präferentz und Vorzug unstreitig behalten und genießsen sollen. Gestalt Wir dann allen und jeden Unserm Cammer-Gericht, Tribunalen und Commissariaten, auch Beamten und Magisträten

gilträten in den Städten und auf dem Lande, in Unsern Chur- und allen übrigen Landen, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, sich hiernach in judicando & sententionando allergehorsamst zu achten, dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und keinesweges zu gestatten, daß dawieder auf einige Weise gehandelt werde, auch wann an fremden Orten aus Unwissenheit dieser Unser Verordnung ein anders erkannt werden möchte, solche Sententz nach derselben sofort ohne alle Weiläufigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Insiegel. Gegeben Berlin, den 4ten November 1713.

(L.S.)

Friderich Wilhelm.

Lit. E.

ad §. 65. pag. 513.

Edict von Schulden derer Officiers und Soldaten.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein, in denen, Unserer Armée ertheilten Reglements, unter andern denen Officiers das Schuldenmachen auf das schärfeste verbotzen haben, sondern auch mittelst eines besondern unterm 7ten April 1744. publicirten Edicts, Unsere hierunter hegende ernstliche Intention bekandt machen lassen; So müssen Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen, daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr oft mit Klagen wieder Unsere Officiers, wegen ihrer gemachten Schulden, bebelliget werden. Weilen aber solches

Nn gar

gar vielfältig zum Ruin der Officiers gereicht, und dieselben wol gar Ehre und Reputation-risquieren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind; So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, insbesondere aber, das, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. emanirte, und welches Wir nochmals hierbey sub A. andrucken lassen, (damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne,) hiermit wiederhohlen wollen; sondern Wir verordnen auch, und befehlen hiermit nochmals, so gnädigst als erustlich, daß sich kein Officier unterstehen solle die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand denenselben einiges Geld leihen solle, es sey dann nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deren schriftlichen Consens, in welchen die Ursachen, wozu das Geld geliehen worden, mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem ohngeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen sollte, wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl, einiges Geld zu borgen, oder Waaren auf Credit zu nehmen, so soll derselbe darüber zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, wie die deshalb an die Regimenter ergangene Circular-Ordre vom heutigen Dato besaget. Diejenigen aber, so denen Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen; sollen nicht nur dessen, oder der Waare, ad pias causas, verlustig seyn, sondern noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50 Ducaten zur Invaliden-Casse bezahlen, sonst aber solches proportionlich mit Gefängniß abstrafen. Gleichwie Wir nun wollen daß diesem überall gehörig nachgelebet werde, also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armée, sondern auch, und damit es zu jedermanns Wissenschaft und Achtung kommen möge, in allen Unsern Landen, von denen Cancellen öffentlich publiciret, und an denen Rath-Häusern bey versammelter Bürgerschaft abgelesen, auch damit alle

alle Viertel-Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Officio Filci aufgegeben haben zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit, daß die Vierteljährige Wiederholung der Publication geschehen möge, gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jedermann insbesondere die Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Hussaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträte in denen Städten, und alle Obrigkeiten, genau zu achten haben. Des zu Irfund haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Julii 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Beylage A. Edicti præced.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, was gestalt das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 6ten April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen-Officiers, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, emanirte Patent, ingleichen die den 31ten Decembr. 1729. darauf erfolgte Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an Theils Orten in Vergessenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern, auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

- 1) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subalternen-Officier, sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld

zu leihen, auch unter keinerley Prätext Waaren Credit auszunehmen, und zu borgen.

- 2) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen müste, so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, daß der Capitain nothwendig Geld aufleihen muß, so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, (worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wieder-Bezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrucket seyn muß,) seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung, oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuf aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige Krafft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweis gefordert werden soll, woben der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

- 3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güther, als Häuser oder andere Grund:Stücken besitzet, und darauf Geld leihen, mithin solche Grund:Stücken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen, oder Tractament und Compagnie-Gelder, zum Präjuditz des oder dererjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein

ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis diese von dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlet worden.

- 4) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieses erneuer: ten Patents einem Capitain mit Consens des Com: mandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld lei: het, und nach Ablauf der gesetzten Zeit die Wie: der:Bezahlung nicht erfolgt, noch der Capitain dar: zu Anstalt machet, so soll alsdann der Comman: deur des Regiments dem Capitain das Geld mo: natzlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.
- 5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemacht, noch dazu angewendet werden, consen: tirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, derge: stalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur sodann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könnte, selbst dar: für haften.
- 6) Kein Subaltern-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Comman: deur vor keinen Subaltern-Officier der ein Anlehn aufnehmen will, darüber seine Einwilligung erthei: len soll, ausser in dem Fall, wann ein neu ange: nommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebrauchet, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Haus: se bekommt, bezahlet werden muß.
- 7) Wofern indessen diesem Unsern ernstlichen Verboth: zumider, ein oder ander Capitain, der keine Grunds: tücken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern-Officier dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl, als Subaltern-Officiers, sie mögen bezah: len

len können oder nicht, in Arrest gesetzt, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestrafen wollen, und soll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleyet haben; Jedoch sollen die Creditores, ob gleich dem Capitaine oder Subaltern-Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlet worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil sie wider dieses Unser erneuertes ernstliches Verboth gehandelt haben, überdas noch bestrafet werden; inmassen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Vorgen an Capitains oder Subaltern-Officiers ohne des Commandeurs schriftlichen Consens und Einwilligung, ausser in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitaine auf Hypothec leihen will, gänzlich abgestellet wissen wollen.

- 8) Die Unter-Officier und gemeine Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen, wiedrigenfalls die Unter-Officiers auf Schild-Wache gesetzt, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen laufen sollen: Auch soll derjenige, welcher creditiret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch überdas noch bestrafet werden.
- 9) Woferne aber jemand sich unterstehen würde, einem Kaufmann, Brauer, Bäcker, Wirth oder andern Bürgern wegen verweigerten Credits übel zu be-
 gegnen,

gegenen, oder unter versprochener baarer Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier &c. etwas an sich gebracht hätte, so soll der Commandeur des Regiments, wann solches innerhalb 24 Stunden angezeigt wird, dem Klagennden schleunige Justitz angedeyhen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Canseln abgelesen, auch überdas in den Städten der versammelten Bürgerschaft auf den Rath-Häusern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekandt gemacht, solches auch alle Viertels Jahr zu mehrer Warnung vor einen jeden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehängen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches quartaliter nicht austrommeln läffet, oder Magistratus, welcher nicht das für sorget, daß es quartaliter Vor- und Nachmittags, oder Wechseisweise abgelesen werde, in funfzig Rthlr. unnachlässiger Strafe verfallen seyn.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten April 1744.

Friderich.

(L.S.)

J. v. Görne. H. D. v. Biereck. J. W. v. Happe.
H. F. v. Boden. S. v. Marschall.

**Edict Zu Sicherheit derer, so die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, de dato
Berlin den 20. Septembr. 1719.**

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, da seither Unserer Regierung Unsere Landsväterliche Vorsorge dahin gegangen, daß in Unseren Provinzien der Woll-Webereyen aufgehoben, und diese höchst nöthige und nützliche Manufacturen retabliert werden möchten; unter andern aber zu dem Ruin dieser Profession bishero sonderlich contribuiret hat, daß wann die Kaufleute oder andere Verleger die Luch, Kasch, und Zeugmacher mit Geld oder Wolle versehen, diese sich auf die schlimme Seite geleeget, die versprochene Lucher, Zeuge und Kasche entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, noch in versprochener Güte geliefert, einige auch das Geld lieberlich durchgebracht und verprasset haben, wodurch die Verleger in Schaden gesetzt, auch Credit-loß gemacht, und dadurch andere, einen Vorschuss zu thun abgeschrecket worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen, daß, wann solches heillose Wesen nicht abgestellt, und zu Retablirung des Credits und Stiftung guten Glaubens zwischen den Verlegern und Woll-Arbeitern zureichende Mittel erfunden, und darüber mit hinlänglicher Schärfe gehalten wird, Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreicht werden dürfte: Als ergethet Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl, daß, dafern ein Woll-Arbeiter dem mit seinem Verleger getroffenen Contract nicht nachleben, noch die Lucher, Kasch und Zeugere. in versprochener Zeit und Güte liefern würde, an einem jeden Ort ohne Verstattung des allergeringsten Processus wider solche böse Bezahler mit prompter Execution

cution verfahren werden soll; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weitläufigkeiten allen Verlegern der Woll:Arbeiter wegen ihres den Woll: Fabricanten gethanen Vorschusses an Wolle oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmündiger Kins der in Unsern Landen für alle Creditores zulegen. Sollte diesem Unserm ernstlicyen Befehl zuwider der Magistratus loci hierunter säumig seyn, und darüber bey Unserm Cammer: Regierungs: oder Hof: Gerichten oder andern Justitz-Collegiis der Verleger klagen, so soll die Gerichts: Obrigkeit, oder der Richter des Orts, oder sonst derjenige aus dem Magistrat, so daran schuldig, den Verleger zu befriedigen, und durch schleunige Execution schadlos zu halten, angestrenget werden. Wann auch einiger Woll:Arbeiter so leichtfertig wäre, und entweder das anvertraute Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden, oder die bestellten Tücher und Zeuge an andere verkaufen oder ausschneiden, und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Wolle lieberlich durchbringen, und darüber in den Stand gerathen möchte, daß er seinen Verleger nicht befriedigen kann, soll derselbe zu gefänglicher Haft gezogen, und davon an Uns allerunterthänigst berichtet werden, so wollen Wir denselben, andern zum Abscheu, in einer Bestung zur Karren:Arbeit verurtheilen, und seines Meister:Rechts verlustig erklären. Wie nun hierdurch den Verlegern alle Sicherheit verschaffet wird, so wollen Wir auch des allergnädigsten Vertrauens zu den Kaufleuten leben, daß sie nunmehr besser als geschehen, den Tuch: Zeug: und Kasch: machern auch andern Woll:Arbeitern mit Geld und Wolle unter die Arme greifen, und die dem ganzen Lande profitable Manufacturen wieder in Flor bringen helfen, dabey aber auch die armen Tuch: und Zeug: Macher nicht drücken werden, wiedrigenfalls sich dieselben dieser Prælation nicht zu erfreuen haben, sondern gleich andere Creditores zu tractiren, auch wohl, wann usuraria pravi-

570 **Vierter Theil. Beylagen.**

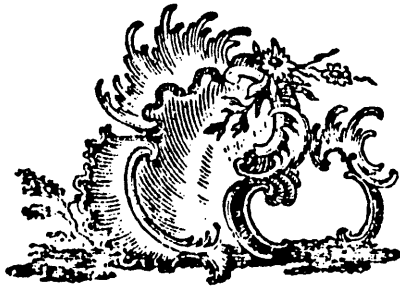
es erwiesen werden solte, den Rechten nach zu strafen sind.

Zu mehrer Urkund haben Wir dieses geschärftte Edikt, darüber Wir mit aller Rigueur gehalten wissen wollen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen, wie dann solches alle Jahr am ersten Sonntag im May-Monath in denen Kirchen an gewöhnlichen Orten abgelesen, und in locis publicis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin den 20ten Septem-ber 1719.

Frederich Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow.



PRO-